Bav. fft. 19. 1383.

Allemagne.

4° Bavar. 1383

<36615943060019

<36615943060019

Bayer. Staatsbibliothek

0

R.

Historische Nachricht
von Bayerischen Münzen,

oder

muthmaßliche
Erklärung

derer

zu Reichenhall ausgegrabenen und in dem XI. und XII. Jahrhundert geschlagenen Münzen.

Mit zwey Anhängen

deren der erste

von 17. dergleichen ohnweit dem Closter Reichenbach,

der andere aber

von einigen zu Ofenhausen im Nürnbergischen 1760.

gefundenen Münzen handelt.

Nebst einer weitern Anzeige

von dem Bayerischen Münzwesen unter denen Herzogen vom Hause Wittelspach bis an das Ende des XIII. Jahrhunderts versehen

von

Joseph Eucharius Obermayr.

Nebst zehen Kupfertafeln.

Frankfurt und Leipzig,

Verlegts Joh. Leopold Monag, Buchhändler in Regensburg, 1763.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Zeichen, Embleme, Opernmode.

von

Hermann Rollett.

Mit einem Vorwort von Eduard Hanslick.

Wien, 1871.

Verlag von Carl Gerold's Sohn.

Buchhändler der k. k. Hofbibliothek und der k. k. Akademie der bildenden Künste.

Druck von Carl Gerold's Sohn.

Vorbericht

Von den Umständen so bey den nachfolgenden Münzen überhaupt zu beobachten.

§. I. In der Stadt Reichenhall in Ober-Bayern Rent-Amts München und im Bißthum Salzburg an der Sala liegend, haben fünf vom Salzmeister-Amt allda bestellte Tagwerker Namens Thomas, und Hanß Ruedholzner, Martin Geer, Carl Sulzbacher und Johann Salzburger auf offener Gassen eine Kalk-Gruben neben dem Tachmeister, oder sogenannten Durchzieher Haus ausgegraben, als sie am Erchtag den 30. Octobr. 1753. ungefehr drey Schuh tief kommen, so wird der erste gewahr, wie Carl Sulzbacher mit der Spitzhacke etliche kleine Stücke von runden und ganz grün angelauffenem Blech mit aushacke, die dem Geld gleichen. Sie schritten alsbald vorsichtiger zur Sache, gewinnen das übrige mit Händen, laden den ganzen Fund, bey welchem sie weder Topf noch anders Gefässe oder Nebendinge angetroffen, in einen Schub-Karren, halten anfänglich den Fund geheim, und verstehen sich untereinander mit ihrem Mauermeister Georg Scheiblegger auf den andern Tag eine gleiche Theilung vorzunehmen. Es ist aber dem letztern die Nacht über, wie dem Euclio in Aululatia Plauti ergangen: ,,,, Ob welchen sie damalen, heißt es in dem unterm 5ten Octobr. erstatteten Amts-Bericht,

Geschichte, auf was Art die Münzen gefunden worden, und dahier zum Vorschein kommen.

die Gedanken geführt, daß sie das Erfundene selbst behalten, und unter sich vertheilen könnten, so habe ihn Mauermeister das Gewissen gedruckt, und die ganze Nacht nicht schlaffen können ꝛc. Sie kommen daher frühe Morgens den 31. Octobr. überein, wie sie den Fund wiederum an das alte Ort schaffen, und sich beym Salz-Amt mit der Anzeige anschicken, als wann ihnen das Glück eben unter der Hand entgegen kommen wäre. Auf diese Art wird der Fund das zweytemal vom Salz-Amt erhoben, und zur Churfürstl. Hof-Cammer eingeschickt. Es sollen etliche Pfund Silber-Stücke oder Münz-Könige dabey gewesen seyn, deren das größte nach Gestalt einer Zunge gegossen worden, die Münzen selbsten sind auf blosses Anrühren zerfallen, und der mehrere Theil ist auf solche Art in Bruch gegangen, und bey demjenigen, was unversehrt blieben, hat Koth, Grünspach und dergleichen Fürnisse einen merklichen Theil vom Gewichte ausgemacht, so in dem weissieden dahingegangen ist, man hat zwar noch tiefer allda nachgraben lassen, aber weiter nichts mehr entdecket.

Es machen also diese Münzen den Gegenstand der nachfolgenden Beschreibung aus. Neben dem übrigen Vertrauen so des Hochgebohrnen Reichs-Grafen Herrn Emanuels von Törring-Zetenbach, Sr Churfürstl. Durchl. in Bayern geheimen Raths, Conferenz- Ministers, und Hof-Cammer-Præsidenten Excellence gegen mich während meines damals aufgehabten Fiscalat-Amts geheget, haben mir Dieselbe auch diese Sammlung, um eine genaue Auswahl zu treffen, und richtige Zeichnungen von jeder Gattung verfertigen zu lassen, zugestellet: So gerne ich mit diesem meine Arbeit dabey vollendet gesehen hätte, so wenig ware dieser hohe Gönner gemeynt, mich der übrigen Beschreibung zu entlassen, oder eines ohne das andere zuruck zu empfangen. Es ist allezeit schwer in dergleichen räthselhaften Aufgaben ein Genügen zu leisten, und so wenig mir das letztere beyfallen lasse, so richtig darf man sich hingegen auf die Abzeichnungen der Münzen verlassen, die vorgemeldt Ihro Excellence obsorglicher Neigung zu den Künsten, Wissenschaften und Alterthümern allezeit zu verdanken sind.

§. II. Nach dieser Sammlung von Bayerischen Münzen hat man in dem 11ten Fach des neu-eröfneten Münz-Cabinets am Ende des 1sten Abschnitts unter den Worten schon einige Zeit Verlangen getragen: „„„Aus „dem 12ten Jahrhundert lassen sich keine Münzen aufweisen, die man einem „in diesem Zeit-Raum regierenden Herzoge mit Gewißheit zueignen könnte. „Es giebt zwar Münzen von denen Herzogen Heinrich dem Großmüthigen „und Heinrich dem Löwen; Weilen man aber keine Merkmale darauf gewahr „wird, aus denen sich abnehmen ließe, ob sie in Bayern oder in Sachsen, wor„über sie zugleich mit geherrscht, geschlagen worden, so haben wir sie übergan„gen. Mit wie viel Begierde hat man nicht derjenigen Sammlung von „Bayerischen Münzen entgegen zu sehen Ursache, an welcher in Bayern mit „hohem Vorbewust gearbeitet wird; was darf sich nicht aus solchen Veran„staltungen die Münz-Kenntniß mittlerer Zeiten, die noch sehr schwach ist, „für Vortheile versprechen?“ Kurz vorhero hat man erinnert, wie sich solches zugetragen habe; meines Orts weiß ich mich meiner Schwäche wohl zu bescheiden, und habe mich in dieses Münz-Wesen anfänglich weiter nicht als mit dem Versprechen eingelassen, nemlich unter dem gefundenen Hauffen eine genaue Auswahl von den verschiedenen Gattungen der Münzen zu treffen, und richtige Abzeichnungen zu liefern, mit welcher sich hernach geübtere Köpfe nach Gefallen abgeben mögen: Es wäre mir auch noch nicht zu Muthe gekommen, eine Abhandlung darüber zu verfassen, wann vorgedacht hohem Gönner anderst damit zu schaffen, und mich einer so räthselhaften Arbeit zu entlassen gefällig gewesen wäre. Die Bewegungs-Gründe waren auf Seiten Ihro Excellence freylich hinlänglich genug, da nemlich in der Münz-Erklärung neben Richtigstellung der Abzeichnung zum öftern sehr vieles auf die Vergleichung der unterschiedlichen Gepräge, auf die Anzahl der Münzen, auf die Umschriften und Zierrath, und überhaupt auf das äusserliche Ansehen, Gewicht, Strich und Münz-Proben, auch auf die Dicke und Fühlung des Münz-Blechs und dergleichen Umstände ankommt, die sich nicht wohl füglicher dann bey der Auswahl beobachten, und erst nach dem Befund mehrerer Stücke in der Erläuterung anwenden lassen. Man ist also vorzüglich auf diese Umstände bedacht gewesen, und in diesem Stücke darf man denen Zeichnungen

Wie der Herr Verfasser an diese Beschreibung kommen ist.

sowohl als der Beschreibung sicher zutrauen: Die Irrthümer, und übrige Fehler in der Auslegung selbsten lassen sich durch Kenner, Erfahrungen und ungefehr weiters zum Vorschein kommende Münzen allezeit verbessern, mir hat es selten anderst gerathen, als aus zweifelhaften Umständen wahrscheinliche Meynungen zuwege zu bringen: Man hat sich freylich aus etlich tausend Münzen, und von so vielerley Gepräge, die sich über hundert unterschiedene Gattungen erstrecken, für die Historie sowohl, als für die Münz-Kenntniß mittlerer Zeiten eine reichere Erndte versprechen sollen: Kenner werden sich auch derselben vielleicht auf unterschiedliche Art zu bedienen wissen. Wir indessen haben die am nächsten darmit verknüpfte Haupt- und allgemeine Umstände mit folgenden im Vorbericht berühren wollen. Und zwar erstlich die Vortheile und Erörterung der Geschichten betreffend, ob zwar unter der ganzen Sammlung sehr viele Denk- und Satyrische Münzen, und auf denselben ganze Geschichten, hieroglyphische Vorstellungen, und andere redende Zeichen, oder verblümte Bilder vorkommen, und diese auf frischer That so deutlich und kennbar als die Sonne am Mittag gewesen seyn mögen, so hat doch die Länge der Zeit eine solche finstere Wolke darüber gezogen, daß man in Ermanglung der Umschriften, ohne Beyhülffe der Historie fast stockblind darüber hinziehen würde, diese hat zur Erläuterung der Münzen mehr, als die letztere zu neuen Entdeckungen für die erstere gedienet, und da hat man nicht weiter, als mit blossen Muthmassungen gegeneinander zu Werke gehen können. Indessen gehet es doch nicht gar leer aus, man findet z. E. wie Tab. VI. Nro. 76. 77. 83. & Tab. VII. Nro. 97. §. 91. die Herzoge vor dem Kayserlichen Thron die Lehen empfangen, wie sich Nro. 76. & 77 die Vormundschafts-Rechte dahin erstrecket haben, auch der Vormünder Bildniß auf die Münzen zu prägen, und dergleichen was sich nach Heusingers Anleitung in dem Versuch von dem Nutzen der teutschen Münz-Wissenschaft mittlerer Zeiten ungefehr weiters daraus abnehmen lässet. Zum wenigsten sind dergleichen Münzen, wenn sie auch nichts neues entdecken, gleichwohl ächte Zeugen von den vergangenen Zeiten und der bekannten

Nutzen so diese Münzen in der Historie verschaffen.

kannten Geschichte: Wegen der letztern sollte man freylich zum voraus vergewissert seyn, daß sie eben dieselbe Geschichte, und keine andere andeute, welches aber in Ermanglung der Umschriften schwer zu behaupten ist, das rätzelhafte Wesen, so darauf vorkommt, läßt sich gemeiniglich auf mehre Begebenheiten anwenden, welche mit einander eine Aehnlichkeit haben. Man hat zwar die Neben-Umstände, und Vergleichung mit den übrigen Münzen zu Hülfe genommen: Allein es ist gar bald geschehen, daß ein in diesen Sachen ungeübtes Auge einen zerstreueten Umstand übersiehet, der zu Bestimmung der Münze unmittelbar gehörig, und sich mit der Erklärung nicht mehr vereinbaren lässet, eben darum giebt man das wenigste für einen richtigen Beweis an, sondern läßt es auf blossen Muthmassungen und mehrern Gedanken beruhen. Man weiß ohnehin, wie sich öfters in diesem Labyrinth die gelehrtesten Leute verirret haben, dieses kan mit gegenwärtigen Münzen desto ehender geschehen, weilen sie in Ermanglung der Umschriften fast keinen andern Leit-Stern haben, als die blossen Umstände, ausser derselben genauen Beobachtung sind die Gepräge und Bilder dergestalten zweifelhaft, daß man dieselbe in denen Geschicht-Schreibern fast auf allen Blättern unter der nächsten besten Begebenheit antreffen scheinet. Ob es aber schon für die Historie viele Entdeckungen nicht abzusetzen scheinet, so will doch der Nutzen in der Münz-Kenntniß mittlerer Zeiten ein mehreres austragen, bevorab diese Sammlung Bayern allein und einen Zeitraum antrift, da man von Münzen bis daher noch nichts aufzuweisen, und in Ermanglung derselben fast eben so wenig zu sagen gehabt. Ich will meine Gedanken hierüber mit wenigem anzeigen, und erstlich die Zeit, oder das Alter, hernach 2) den Unterschied der Gepräge zwischen diesen und den ältern Münzen, 3) den Zierrath, 4) die Art zu prägen: wie 5tens darmit auf keine lange Dauer angetragen worden, und wie 6tens der Münz-Vortheil im aufkauffen und umschmelzen der ältern Münzen bestanden: ob, und wie weit 7tens die Münzen gegen einander gang- und gebe waren, 8tens den Münz-Fuß: 9) wie die Eintheilung der Münz-Rechnung ungefehr beschaffen gewesen, dann 10tens in einer Tabelle von jeder Gattung sowohl das Gewicht als den innerlichen Gehalt an Schrot und Korn bemerken.

Derselben Dunkelheit in Ermanglung der Umschriften.

Derselben Nutzen in der Münz-Kenntniß mittlerer Zeiten.

Von dem Alter dieser Münzen überhaupt.

§. III. Das erstere betreffend, da hat man bereits erinnert, daß die Bayerische Münzen in dem neu-eröffneten Groschen-Cabinet in dem 11ten Fach vom zehenden bis in die Mitte des 11ten Jahrhunderts nach denen bekannten Stücken beschrieben worden. Die gegenwärtige, wie die Erläuterung zeigen wird, fangen nach der Helfte des 11ten Jahrhunderts an, wo es die erstere gelassen haben, und erstrecken sich bis um das Jahr 1180. und geben also die Fortsetzung der Bayerischen Münz-Geschichte bis gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts in ununterbrochener Reihe an Handen.

Unterschied der Gepräge nach der Helfte des 11. u. im 12. Sæculo gegen den ältern Zeiten.

Der Unterschied der Gepräge zwischen beeden Gattungen verdienet der Ursachen insonderheit bemerket zu werden, weilen die Mitte des 11ten Jahrhunderts ungefehr der Zeit-Punct zu seyn scheinet, da die Münzen in Bayern gegen denen vorigen eine ganz andere Gestalt in dem Gepräge, benanntlichen mit Abbildung verschiedener Geschichten, mit Vorstellung der Herzoge und Bischöffe, in ganz- und halben Bildern, auch der Heiligen, oder anderer redenden Zeichen und Zierrath überkommen haben.

Von Herzog Arnulff angefangen, welcher Ao. 907. in Bayern ware, bis auf Herzog Conrad, welchen Kayser Heinrich III. Ao. 1053. entsetzte, sind die Gepräge in gedachtem Groschen-Cabinet einander ganz gleich, und bestehen sämmtlich in Creutz und Strichen, welche eine Kirche vorbilden sollen, die Umschriften aber zeigen ganz deutlich den Namen des Herzogs und des Präge-Orts, und etliche Buchstaben unter dem Kirchen-Giebel den Münz-Meister, und Hausgenossenschaft, oder denjenigen an, so das Schultheissen-Amt im Namen der Herzoge zu Regenspurg vertreten, und die Münze im Pacht, oder die Aufsicht darüber gehabt hat. Mit denen gegenwärtigen Münzen, so die Reihe nach Ao. 1053. bis 1180. fortsetzen, und einen Zeitraum von ungefehr 127zig Jahren austragen, hat es eine ganz andere Gestalt: Die Prägeschneider und Münz-Herren haben sich nicht mehr auf die Umschriften und Buchstaben, sondern auf redende Zeichen, Sinn- und Brust-Bilder fast allein verleget, und was zu bewundern, so hat man von dem vorigen Herzoglichen Gepräge unter der

ganzen Sammlung nicht ein einziges Stück angetroffen, welches da ein klares Zeichen zu seyn scheinet, daß jene bey diesen neueren Münzen ungangbar und ausser Währung gesetzet, folgends zum Einschmelzen und Umprägen allenthalben aufgesucht, absonderlich aber auf denen Zoll-Stätten zusammen gekauft, und dadurch desto seltener worden.

Welche Stücke unter das ältere Gepräge vor der Mitte des 11ten Sæculi zu rechnen?

Die erstere sechs Gattungen, welche man Tab. III. n. 29. 30. 31. 32. 33. & 34. unter denen Bischöfflichen vorangesetzet hat, sind zwar unmittelbar unter diejenigen Gattungen zu zehlen, welche vor der Helfte des 11ten Jahrhunderts ausgegangen seyn, man muß es hingegen dahin gestellet seyn lassen, ob sie nach denen im Jahr 996. und 999. erlangten Bischöfflichen Münz-Freyheiten früher oder später ausgepräget worden. Die folgende hingegen, wie der Verlauf zeigen wird, können von der Mitte des 11ten Jahrhunderts gar nicht weit entfernet seyn, dann die Gepräge Tab. I. n. 6. 8. & 9. Item Tab. III. n. 35. & 36. haben nur mehr auf der Gegenseite wegen dem Creutz einen Zusammenhang mit denen ältern Münzen, und dann verlassen die Münzen cit. Tab. III. n. 37. 38. auch diese Gemeinschaft mit dem ältern Gepräge, und nehmen auf einer Seite Brustbilder, und auf der andern zierlichere Kirchen-Gebäude an sich, doch kennet man es ihnen an, wie sie noch aus denen vorigen abstammen.

Welche ungefehr für die Mittel-Stücke zwischen beeden Gattungen und Alter zu betrachten?

Wie die jüngern Gepräge ihren Anfang nehmen.

Endlich aber sind auch diese Gepräge, Figuren und Vorstellungen zu mehrerer Deutlich- und Zierlichkeit gediehen, wo dann eigentlich die jüngern Gepräge anzufangen scheinen, unter welche Gattung die Münzen Tab. III. n. 39. & 40. Tab. V. n. 62. & Tab. VI. n. 76. 77. & 78. vorzüglich gehören, so mit samt denen übrigen nach der Helfte des 11ten Jahrhunderts eintreffen, da sowohl andere Gebäude als andere Brustbilder und Figuren zum Vorschein kommen, von welchen auf denen ältern Bayerischen Münzen in dem neueröffneten Groschen-Cabinet nichts zu finden ist, und dahero lassen sich die vorbenannte Gattungen nicht ohne Grund für die Mittel-Stücke angeben, wie das alte Gepräge in Bayern verlassen, und zu einer neuern Gattung geschritten, folgends aber beede Sei-

ten auf Brust- und Sinnbilder verwendet worden (*). Nach dieser Betrachtung dann wird aus dem äusserlichen Ansehen einer Münze bald zu errathen seyn, in welchen Zeit-Raum dieselbe ungefehr zu setzen seye, und von daher kommt der Abhandlung von denen ältesten Bayerischen kleinen silbernen Dick-Münzen in dem 11. Fach des neueröffneten Groschen-Cabinets ein starker Beweiß zu statten, daß man dieselbe in die behörige Zeit wohl eingetheilet habe, nachdem damit die Gränze nach der Mitte des 11. Jahrhunderts nicht überschritten worden. Es ist auch Eckart in Origin. Quelf. Tom. II. p. 54. recht daran, da er von denen allda befindlichen zwey Bayerischen Münzen (**) erinnert: Moneo, eos numos à quibusdam falso Henrico Superbo Bavariæ Duci attributos esse, dann die folgende Gepräge überhaupt geben ihm Beyfall und Zeugniß, daß die Bayerischen Münzen nach der Helfte des 11. Jahrhunderts ein ganz anderes Aussehen haben.

(*) Es ist hier nur die Rede von denen Bayerischen Herzogs- und Bischoffs-Münzen, unter denen Kayser-Münzen findet man die Gepräge mit Brustbildern schon bey denen Ottonen und Henricis im ersten Band des neueröffneten Groschen-Cabinets Tab. II. & IV. wie dann auch unten das Stück Tab. II. n. 17. darunter zu rechnen ist, sie sind aber auch selten, und wann sie in Bayern zu Regenspurg oder Kamb geschlagen worden, wie dergleichen Gepräge in dem 11. Fach Tab. II. n. 15. 16. 17. & 18. angetroffen werden, so haben sie die alte Gestalt ohne Brustbild und dergleichen, und eben darum ist man der Meynung, daß die alte Bischöffliche Regenspurger Münze, welche in Origin. Quelfic. Tom. II. Lib. IV. §. 3. zu sehen ist, ungefehr mit gegenwärtigen Tab. III. n. 35. 37. & 38. in gleichen Rang zu setzen seye, wie unten ein mehrers davon gemeldet werden soll.

(**) Man trifft dieselbe auch in dem oftberührten Groschen-Cabinet pag. 577. mit denen verschiedenen Meynungen an, so scheinet es auch mit der Augspurgischen Münze cit. loc. pag. 370. schwerlich recht getroffen zu seyn: Ob der Azo allda unter dem Kirchen-Giebel nichts gemein habe mit jenem, welcher in dem 11. Fach des Groschen-Cabinets Tab. III. n. 24. erscheinet, verdienet eine besondere Betrachtung.

§. IV. Der zweyte Unterscheid zwischen dem ältern und jüngern Gepräge bestehet darinnen: Daß unter denen gegenwärtigen die wenigsten mit Umschriften versehen seynd. Die Münzen Tab. III. n. 30. & 31. geben deutliche Anzeigen dazu, und gehören zur ältern Gattung. Die mit Nro. 1. Tab. I. ist eine Cöllnische Münze, Nro. 44. Tab. III. giebt in der Umschrift den Bischoff Eberhard, und die Freysingische Tab. IV. n. 60. Sc. Corbinian zu lesen, die übrige Tab. I. n. 5. & 6. sind unkennbar, Nro. 15. gehet Bayern gar nicht an, sondern ist eine ausser Lands geprägte Kayser-Münze. Unter denen Herzoglichen Tab. VII. trifft man allein auf dem Stück Nro. 97. in der Umschrift den Namen Heinric an, aus welchem dann abzunehmen, daß auf denen Bayerischen Münzen, welche sich über die Helfte des 11. Jahrhunderts erstrecken, die Umschriften zwar nicht gar abgekommen, doch gar selten anzutreffen seynd. Wann man nun in dem neueröffneten Groschen-Cabinet die Kayser- und andere Bischöffliche oder Herzogliche sowohl Dick- als Hohl-Münzen dargegen hält, so bemerkt man überhaupt einen Unterschied, und zeigen sich fast auf jedem Stück die kennbare Umschriften, nur in Bayern scheinet diese Gewohnheit nachgelassen zu haben, und daraus entspringet in Beurtheilung der Münzen zum wenigsten eine Muthmassung, daß diejenigen, welche mit keinen Umschriften versehen, oder auf dem Rande nur gewisse Buchstaben anstatt des Zierraths haben, gar glaublich in Bayern gepräget worden, absonderlich, wann die übrige äusserliche Gestalt von denen gegenwärtigen Gattungen sich nicht merklich unterscheidet, oder von dem übrigen auf denenselben vorkommenden Zierrath etwas gemeinschaftliches beygemischter zu finden ist, und aus diesem Grund wird man unten nicht unschicklich behaupten, daß die Kayser-Münzen Tab. II. n. 17. 20. 21. 22. & 28. in Bayern gepräget worden.

Zweyter Unterschied des ältern und jüngern Gepräges in den Umschriften.

Der Zierrath aber, welcher anstatt der Umschriften üblich ware bestehet gemeiniglich in folgenden Zeichen ⊓⊔ wie Nro. 53. 61. 64. 65. 66. zu sehen, welcher Nro. 72. & 95. mit dem Buchstaben TT und Nro. 59. mit dem Buchstaben ◎ ◎. untermischet wird. Bey Nro. 54.

Von dem Zierrath auf den Bayerischen Münzen.

kom.

kommen die Zeichen IIII88 bey Nro. 28. & 96. ᔑ bey Nro. 10. & 40. ⊙. bey Nro. 103. ⊙. und bey Nro. 27. YV. zum Vorschein, bey dem mehrern Theil der übrigen Münzen hat man die Buchstaben selbsten zum Zierrath anstatt der Umschrift verwendet, und auf solche Art versetzet, nemlich bey Nro. 40. ⊙⊙⊙TT. bey Nro. 41. ᔑ⊙T⊙⊙DNO. bey Nro. 42. XXX. bey Nro. 43. AƆΛ--NΛ. bey. Nro. 50. VSAƆ bey Nro. 58. ⊙⊙NN. Nro. 59. auf einigen Stücken ⊙⊙TTNN. bey Nro. 62. ΛΛ--II. bey Nro. 69. VVRR. bey Nro. 77. INNΛ✝. bey Nro. 80. ΛΛ✝N. bey Nro. 63. 67. 68. 79. 81. 82. 87. 90. NNNN. und diese wie bey dem ersten Zeichen zum Theil bey Nro. 85. mit PP und theils bey Nro. 94. mit TT untersetzet, sofort bey Nro. 83. NSHP bey Nro. 88. NSΛIVΛSN Λ. bey Nro. 89. ᔑVVV⊙ bey Nro. 93. XXV=TƆVNXX ✝. bey Nro. 99. TΛNOΛN-- STΛTN und bey Nro. 46. 47. 48. & 49. mit noch mehreren Buchstaben auf verschiedene Art und Weise vermischet, mit welchen zusammen auf kein Wort oder Bedeutung angetragen worden seyn kan, sondern die Unachsamkeit der Münz-Herren, und den Unfleiß der Präge-Schneider sattsam zu erkennen giebt, da es in einem hingegangen wäre, diese verlohrne Buchstaben vielmehr auf ordentliche Umschriften, als auf Zierrath, und bloß zum Ausfüllen zu verwenden, man sieht zugleich, wie in diesem Mißbrauch immer ein Präge-Schneider dem andern nachgefolget, und kaum einer gewesen, wann man die 3. Stücke Nro. 44. 60. & 97. ausnimmt, welcher ein verständliches Wort auf denen Münzen in Bayern zusammen gebracht hat, so daß man sich anstatt der Umschriften bey Erläuterung der Münzen in viele Wege an die Vergleichung des Zierraths halten müssen.

Ursachen, warum man nach der Helfte des 11ten Sæculi auf denen Bayeri-

§. V. Die Ursache, wo dieses in einem Lande herkommen möge, in welchem sonsten das schreiben am gewöhnlichsten ware, glauben wir nicht von der bloßen Unwissenheit, und Unerfahrenheit der Präge-Schneider allein herzurühren, weilen gleichwohl die angezeigte drey Stücke noch ziemlich gut gerathen; Doch mag es auch etwas mit beygetragen haben,

da man bereits auf denen Münzen gegen der Helfte des 11ten Jahrhunderts in dem 11ten Fach des neu-eröffneten Groschen-Cabinets die Umschriften nur errathen, aber selten lesen kan, mithin weilen es bey denen Präge-Schneidern mit denen Buchstaben so hart gehalten, bis sie ein verständliches Wort zuwegen gebracht haben, mögen sie freylich die erste damit verstanden gewesen seyn, die Buchstaben nur zum Schein lesbarer Worte und in der That aber anstatt der Auszierung anzuwenden.

schen Münzen selten eine Umschrift antrift.

Die eigentliche Ursache scheinet darinnen zu bestehen, daß sich die Bayerische Präge-Schneider, wie aus der folgenden Münz-Erklärung zu sehen ist, mehr auf redende Zeichen, Geschichten und Sinn-Bilder verlegen, als die Münzen mit Umschriften bekannt machen wollen, in welchen dann diese ganze Sammlung sich guten Theils von andern Münzen unterscheidet, und solche Gepräge vorstellet, welche man ein andersmal unglaublich oder für einen Traum gehalten haben würde. Diese redende Zeichen müssen damals auf frischer That so bekannt gewesen seyn, als sie dermalen zweifelhaft seynd, sonst hätte man die Umschriften denen Nachkömmlingen für so entbehrlich nicht ansehen können. Diese so mannigfaltige Vorstellungen und Unterschied der Gepräge geben deutlich zu erkennen, daß in dem Münzwesen die Gewohnheit des Schwabenspiegels schon lange üblich gewesen, wie es in dem Auszug in Hirschens Münz-Archiv Tom. I. pag. 14. heisset: - - - „niemand soll dhainen Pfenning „schlahen, der dem andern gleich sy, sy sollen haben sunder Gebrauch, „swer ez darüber Tut, er sy Herr oder arm Man, der ist ain Velscher ꝛc. Obschon insgemein der Ursprung der Geschlechts-Wappen von denen ersten Creutz-Zügen hergeleitet wird, und die gegenwärtige Münzen mitten in diese Zeiten eintreffen, auch das Quelfische Geschlechts-Zeichen des Löwen, und der einköpfige Adler bey denen Marggrafen und Herzogen von Oesterreich, wie bey Gelegenheit der Münzen Tab. VI. n. 87. Tab. VII. n. 93. 94. 97. & 99. und Tab. VIII. n. 117. mit mehrerem erinnert werden soll, auf ihren Sigillis in Gestalt der Wappen-Schilde schon frühzeitig angetroffen werden, so sind doch dergleichen Thiere und Geschlechts-Bilder auf denen Münzen allda nur als redende Sinn-Bilder angebracht,

Wie aus den Sinn-Bildern und redenden Zeichen die Wappen entstanden.

und

und in Gestalt der Wappen-Schilde noch nicht zu sehen, als welcher Gebrauch vor Ende des 12ten Jahrhunderts auf denen Münzen schwerlich anzutreffen seyn wird. Bis dahin ist es gemeiniglich geschehen, daß bey Abwechselung der Herzoge und Bischöffe, auch die Gepräge abgeändert worden, und jeder Herzog eine andere Vorstellung zum Kennzeichen seiner Münze erwählet habe. Diese bestehen in verschiedenen Geschichten, satyrisch-hieroglyphischen und andern theils weltlichen theils geistlichen Sinn-Bildern:

Daß man unter den Geschichts-Bildern auf den Münzen selten gemeine Begebenheiten, sondern die wichtigere Staats-Veränderungen vorstelle.

Doch hat man sich nicht eben mit der nächsten besten Begebenheit aufgehalten, wie man sich in denen Münz-Erklärungen zuweilen mit solchen Umständen begnüget, deren Gedächtniß weder ein sonderbares Gepräge verdienet, noch eine Schicklichkeit darzu hat, wohl aber geben die auf denen Münzen Nro. 76. 77. 82. 85. 86. 87. 88. 89. 97. vorkpmmende Fahnen- und Krummstabs-Belehnungen, Nro. 63. 78. 81. 82. 94. 95. 103. die Zweykampf und Achts-Handlungen, Nro. 27. & 28. die hieroglyphische Ueberwältigung und Zahmmachung der Löwen, Nro. 54. die Mordthat, Nro. 72. die Unterwerfung der Mönche gegen den Bischoff, Nro. 90. 91. & 92. die Seegen, oder Loßsprechung vom geistlichen Bann und dergleichen zu erkennen, daß selten andere, als die wichtigere Staats- und Lands-Veränderungen zum Gegenstand genommen, und das Gepräge oder die Sinn-Bilder darauf gerichtet worden.

Das mit diesen zerbrechlichen Blech-Münzen auf keine lange Dauer angetragen worden.

Moser in denen Anmerkungen zu des Ludwigs Einleitung Cap. 6. Nro. 12. bemerket die Vortheile der Münz-Herren bey den öftern Veränderungen mit diesen Worten: - - „Wollte der Lands-Herr gerne Geld haben, „so ließ er neue Münze machen, hingegen die alte verbieten, welches ei„nigen in ihrem freyen Belieben stunde, bey andern aber durch Pacta oder „andere Wege auf gewisse Zeit und Jahre, meistens aber auf die völlige „Lebzeit eines regierenden restringiret ware. Welche Meynung in Bayern dadurch bestärket wird, da man in einem Zeitraum von ungefehr 127. Jahren unter denen Herzoglichen Münzen Tab. VI. VII. & VIII. bey 25. unterschiedene Gepräge, und von den letzteren, oder jüngeren Gattungen gemeiniglich eine weit grössere Anzahl, als von denen älteren antrift, von welchen unter einer so zahlreichen Sammlung mehrern theils nur ein oder

zwey

zwey Stücke, von derjenigen Gattung aber, welche über die Helfte des 11ten Jahrhunderts hinaus gehet, und wie sie in oft angezogenem Groschen-Cabinet zu sehen seynd, gar keines zum Vorschein kommen, glaublich also der jüngern Münze, wie zu allen Zeiten geschehen, zum Raub worden (*), wessentwegen man jeden Orts die Anzahl bemerket, und zuweilen aus der Seltenheit eine Muthmassung auf das Alter gezogen hat.

(*) Man darf nur neben denen Capitularibus Francorum den Schwaben- und Sachsen-Spiegel cit. loc. und in Ludwigs Einleitung Cap. ult. §. 5. p. 374. das Magdeburgische Diploma de Ao. 1276. nachschlagen.

§. VII. Die Art zu prägen hat in Bayern abermal etwas besonders gehabt, die Münzen Tab. I. n. 7. 8. 9. & Tab. III. n. 29. bis 37. sind überhaupt kleiner als die übrigen, hingegen in dem Silber-Blech weit dicker, und in diesem Verstand eigentlich Dickpfenninge zu nennen. Die Cöllnische Nro. 1. & 3. die Salzburgische Nro. 38. 39. & 40. auch die unbekannte Nro. 5. & 6. geben denen erstern nicht viel nach, diejenige Nro. 55. und die Kayserliche Nro. 17. treffen in der Dicke ungefehr mit denen Münzen überein, wie selbe bis an die Helfte des 11ten Jahrhunderts, und in dem Groschen-Cabinet cit. loc. Tab. III. & IV. beschaffen gewesen, wie man über die Mitte des 11ten Jahrhunderts kommt, sind die Münzen schon seltener, nach der vorigen Gewohnheit auf beeden Seiten mit tiefen Eisen gepräget, und das Silber-Blech fängt auch an dünner zu werden, unter welche Gattung ungefehr die Münzen Nro. 38. 39. 40. 62. 76. 77. 78. 79. 80. gehören, die da noch können Dickpfenninge genennet werden. Wie man weiter fort in die jüngere Zeiten kommt, so verdünnert sich bey denen Münzen das Silber-Blech, und verändert sich die Präge-Art, sie nehmen hingegen um so viel in der Größe zu, als sie in der vorigen Dicke ungefehr verlohren haben mögen.

Wie man mit dem Prägen umgegangen bey diesen Blech-Münzen.

Allem Ansehen nach ist man hart zurechte gekommen, dieses dünnere Silber-Blech gleichwohl wie vorhero mit zwey Hohl-Eisen auf beeden Seiten deutlich auszuprägen, man hat die Figuren und Bilder wohl feichte in die Stempfel eingraben müssen, und da hat das geringe Silber,

Ganze Geschichten mit zwey Hohl-Eisen auf Blech so dünnes

Silber-Blech zu prägen ware nicht wohl thunlich,

Blech unter dem Druck- Schlag- oder Schrauf-Werk noch nicht die erforderliche Dicke gehabt, um sich in denen Tiefungen vollkommen auszudrücken, wie man dann unter hundert und tausend Stücken mit dergleichen dünnem Silber-Blech kaum ein einziges Stück antrift, bey welchem das ganze Gepräge auf beeden Seiten vollkommen zu sehen ist, welches dann hauptsächlich Anlaß gegeben zu haben scheinet, um die Bilder und Figuren auch auf diesen dünnen Münzen deutlicher heraus zu bringen, auf eine andere Präge-Art bedacht zu seyn.

Dahero ist man nach dem Beyspiele der Hohl-Münzen in Bayern auf Halb-Bracteaten gerathen.

Man rechnet den Ursprung des Hohl-Münzens fast in die nemliche Zeiten (*), da in Bayern die Halb-Bracteaten zum Vorschein kommen, diese sind zweifelsohne als das Mittel-Gepräge zwischen Hohl- und Dick-Pfenningen entstanden, die letztere waren vor diesem in Bayern allein bekannt, von den erstern haben sich zwar auch einige Tab. I. n. 2. 4. 11. 12. 13. 14. 15. 16. unter der Sammlung befunden, sie führen aber keine einzige Spur mit sich, daß sie in Bayern geschlagen worden seyn sollen, diese Gattung muß entweder wegen ihrer Gebrechlichkeit, oder weilen sich das gemischte und ungeschmeidigere Silber-Blech nicht also arbeiten läßt, allda nicht anständig, oder sonsten mit dem einseitigen Gepräge nicht gefällig gewesen seyn, man hat aber doch die Art zu prägen zum Theil davon angenommen, und nach der Helfte des 11ten Jahrhunderts mehrestен theils Halb-Bracteaten, oder solche Münzen ausgeprägt, auf welchen nemlich eine Seite hohl, wie bey andern Bracteaten ruckwärts, und erst auf diese Tiefungen der zweyte Stempfel darauf geschlagen worden, so absonderlich einige Fehlmünzen zu erkennen geben, bey welchen der zweyte Stempfel vergessen worden, die dahero wie Hohlmünzen mit dem Unterschied erscheinen, daß die Höhlungen seichter, als bey denen ordentlichen Bra-

(*) Moser in Ludwigs Einleitung zum teutschen Münzwesen Cap. 5. not. 8. bemerket mit andern, daß wir bishero keine Teutsche Bracteatos haben, welche über der Ottonum Zeiten hinauf giengen, ja es ist höchst ungewiß, ob sich so alte finden. Diesen Anstand hat es nun eben auch in Bayern mit denen Halb-Bracteaten, ob man dergleichen vor der Mitte des 11ten Jahrhunderts antrift.

Bracteaten sind, mithin der zweyte Schlag darauf noch ziemlich ohne gänzliche Verwüstung des erstern Gepräges angebracht werden können, doch kan es begreiflicher massen selten anderst geschehen seyn, als daß die Höhle und das Gepräge darauf dergestalten unter einander kommen, daß man Mühe hat, dasselbe zu erkennen.

Welche Art zu prägen in Bayern allgemein worden ist.

Indessen ist diese Art zu prägen in Bayern allgemein worden, dann ausser obig wenigen Stücken Nro. 17. 38. 39. 40. 41. 42. 55. 56. 57. 76. 78. 79. & 80. findet man unter denen Bischöfflichen, Herzoglichen und Kayser-Münzen keine andere Gattung, als Halb-Bracteaten, auch jene scheinen noch ehender zu dieser Gattung als zu denen Dick-Pfenningen gehörig, und mit den erstern auf gleiche Art gepräget worden zu seyn, denn daß an denenselben, wie bey denen übrigen, die Höhle und Tiefungen nicht so leicht zu beobachten sind, rühret allein von der Dicke des Silber-Blechs her: Die folgende Münzen Nro. 27. 28. 43. 50. 53. 54. 58. 59. 61. 62. 71. 77. 91. 93. 94. 95. & 96. lassen zwar nach Art der Bracteaten ruckwärts einige Höhlungen merklicher verspüren, doch sind sie von denen übrigen Münzen Nro. 18. bis 26. 44. bis 49. 51. 52. 60. 63. bis 70. 72. bis 75. 81. bis 90. 92. 97. bis 103. noch weit unterschieden, bey welch letzteren Halb-Bracteaten sich das Gepräge und die Vertiefungen so unter einander verwirren, daß sich das erstere von den letztern kaum mit harter Mühe unterscheiden, oder auseinander klauben läßt.

Handgriffe bey dem Prägen der Halb-Bracteaten.

Ludwig und Moser bringen in der Erläuterung zu dem Teutschen Münzwesen Cap. 4. §. 1. verschiedenes bey, wie es mit dem Schlag der Bracteaten zugegangen seyn solle.

Man findet unter der gegenwärtigen Sammlung verschiedene Fehlstücke, als da insonderheit von der Gattung Nro. 44. 47. 63. 66. 82. & 100. angetroffen worden, welche, wie die Bracteaten, nur ein einfaches Gepräge haben, benannlich auf dem ersten Nro. 44. den Bischoff, auf dem zweyten Nro. 47. die Kirche, auf dem 3ten und 5ten Nro. 63. & 82. den Zweykampf, auf dem vierten Nro. 66. den Engel, und auf dem sechsten Nro. 100. den Löwen, bey welchen auf der Ruckseite nur die Höhle des

einseitig durchgeschlagenen Gepräags, und von einem zweyten Stempfel gar nichts oder nur die geringste Spuren zu sehen seynd, so daß entweder der zweyte Schlag gar vergessen worden, oder nicht angegangen ist; Wie nun aber die Bilder auf der hohlen Seite keineswegs so deutlich, als auf der erhabenen Seite zu sehen seynd, so scheinet auch handgreiflich am Tag zu liegen, daß der Ruck-Schlag nichts weniger als von erhaben geschnittenen Stempfeln herrühren könne, sondern man glaubt vielmehr, daß es sich auf eine andere Art, und mit diesem Prägen also zugetragen habe: Erstlich muß das in die verlangte Dünne geschlagene Silber-Blech in die Länge wie Seiten-Bänder, und in der nemlichen Breite, welche die Münzen haben, ausgeschnitten worden seyn: In der Ausstücklung hat fast keine einzige Münze mit der andern eine Gleichheit, sie sind insgesammt ungleich zugeschnitten, und selten Cirkelrund, man hat also von dem Silber-Blech die Stücke nur nach Gutdünken und in der Grösse oder Länge abgeschnitten, wie es die Münzen selbst zu erkennen geben. Diese Ausstücklung ware viereckig, und jedes Stück insonderheit mußte vorläufig auf der Waage nach dem vorgeschriebenen Münz-Fuß adjustirt werden: Das Uebergewicht wurde an denen Ecken hinweg geschnitten, oder wann das Stück kein Uebergewicht gehabt, die vier Ecken nur eingebogen, und darauf gepräget, somit die Münze allezeit in eine unvollkommene Runde gebracht; Dieses geben sehr viele Stücke zu erkennen, auf welchen die vier Ecken eingebogen, und darauf der Schlag vom Stempfel zu sehen. Bey dem Prägen selbst mag nun anfänglich das adjustirte Silber-Blech auf das untergesetzte Hohleisen aufgeleget, und Bley, Holz, oder dergleichen darauf gesetzet, somit der Druck oder Hammer-Schlag zu erst auf dieses, und zu dem Ende vollbracht worden seyn, damit sich das Silber-Blech in dem untergesetzten Hohleisen desto deutlicher ausdrucken mögen, und von daher scheinet auf der Ruckseite die Undeutlichkeit des hohlen Gepräags ihren Ursprung zu haben: Nach solchergestalten vollbrachtem ersten Schlag und Stempfel hat man glaublich das oben aufgelegte Bley oder Holz hinweggenommen, und wie die Münze auf dem untergesetzten Hohleisen gelegen, den zweyten Schlag und Stempfel auf die Ruck- und Hohlseite unmittelbar nachgetragen, da es dann nicht wohl anderst

geschehen können, als daß sich das letztere Gepräge in dem zweyten Stempfel und Hohleisen weniger als das erstere ausgedrucket, und mit denen Vertiefungen sich mehrentheils also vermischet habe, daß man auf der Rucksette das zweyte Gepräge kaum erkennen kan, sondern gemeiniglich nur errathen muß.

Erläuterte Ursache warum diese Präg-Art erfunden worden.

§. VIII. Es werden ingleichen bey Ludwig cit. loc. Cap. 5. viele Ursachen angeführet, warum die Hohlmünzen aufgekommen: Und zu denen Halb-Bracteaten scheinet in Bayern die Veränderung des vorigen Gepräges nach der Helfte des IIten Jahrhunderts vielmehr Ursach gewesen zu seyn, denn nachdem man zierlichere Gebäude als mit bloßen Strichen, und dazu allerhand Figuren und Geschichten auf beeden Seiten vorstellen wollen, und doch das Silber-Blech dünner als vorhin, auch die Kunst solches mit Hohleisen allein zu verrichten, und die Wind-Druck-Schraub-Schlag- und Wurf-Werke hierzu selbsten noch wenig bekannt waren, und dieses auf denen ältern Münzen mit einem einzigen Kopf oder andern Figur zum öftern schlecht genug gerathen hat, wie da Nro. 7. 8. 29. bis 39. zu sehen ist, so scheinet es denen Münzern damals leichter und thunlicher gewesen zu seyn, solches auf die angezeigte Art zuwege zu bringen, und statt der Dick-Pfenninge Halb-Bracteaten auszumünzen.

Besondere Anzeige, wie die ältere Münzen jedesmal zum einschmelzen gesammlet worden.

§. IX. Uebrigens hat man unter dem ganzen Hauffen der gefundenen Münzen auch weiters beobachtet, daß nemlich die ältern Gattungen Nro. 7. 8. 14. 15. 29 bis 37. ingleichen sehr viele von Nro. 47. dann Nro. 59. 61. ein Aussehen, wie eine schwarze Erde oder Kohlen haben, so da und dort versilbert ist: Dieses soll nach eingeholter Erfahrung von beygelegtem Bley herrühren, so ehender als das Silber verschmolzen ist, und also die nächst dabey gelegenen Münzen überzogen hat, welcher Ueberzug sich auch ganz leicht abschaben läßt. Andere Münzen, benanntlich die mit Nro. 1. 5. 6. 40. 42. 56. sind so mürbe und gebrechlich, daß sie sich fast zerreiben lassen, wiederum andere, und insonderheit die mit Nro. 14. 15. 35. 47. 59. 61. sind Hauffen-weise in Klumpen aneinander han-

gend und mit andern unkennbaren Bruchstücken dergestalten vermischt angetroffen worden, daß sie zusammen wie schwarze Erd-Brocken ausgesehen haben, auch Koth-Grünspach mit sich geführet haben, dergleichen Grätz und Gemische von Bruchstücken, falschen Münzen, Silber-Blech, Koth-Grünspach und Salz-Theilen viele Pfunde vorhanden waren, aus welchen sich gleichwohl keine andere und mehrere Gattungen, als hinnach auf den Kupfertafeln zu sehen, vorfinden lassen.

Diese und dergleichen Stücke müssen glaublich zum Einschmelzen hergerichtet gewesen seyn, und zu dem Ende das erste Feuer schon durchwandert haben, ausser dem hätten sie Klumpen-weise, und also unzertrennlich nicht aneinander hangen können: sie sind auch allem Ansehen nach von denen gangbaren Münzen abgesondert, und in eigenen Säcken verwahret gewesen, zumalen man auf einem durchschnittenen oder halben Stück von Nro. 27. noch die Ueberbleibsel einer Sack-Leinwand angetroffen hat, welche wie die Münzen überhaupt von Grünspach gänzlich angelauffen, und mit überzogen war.

Von zerschnittenen Stücken oder Hälblingen.

Absonderlich haben sich auch sehr viele entzwey geschnittene Münzen oder Halb-Stücke gefunden, bey welchen die Mitte selten getroffen worden, und die auch an der Waage einander nicht gleich seynd: Ob diese Halb-Stücke anstatt der Hälblinge gedienet, oder zu Ausgleichung der Zahlungen zerschnitten worden, läßt man dahin gestellet seyn: In dem fünften Fach des neueröffneten Groschen-Cabinets kan man pag. 310. etwas von dergleichen zerschnittenen Hälblingen, von welchen das Wort Haller vielleicht ehender als von der Stadt Haale abstammet, nachlesen: Unter andern hat sich von den Münzen Nro. 27. ein Halb-Stücke befunden, auf welchem noch die Sack-Leinwand aufsitzet, und Anzeige giebt, daß selbiges mit unter den Ausschuß gerechnet worden, wie dann die zerschnittene Münzen auch von daher ihren Ursprung nehmen könnten, wann man nemlich bey einem Stücke und ganzen Gepräge erfahren wollen, ob dergleichen Münzen ächt oder falsch seyen, und in dem Schwaben-Spiegel cit. loc. c. 186. gemeldet wird: - - findet man einen Schilling falscher

„Pfen-

„Pfenning, oder minder, oder mehr, man zerschneide im die Pfenning, „und git ihm die Stuck wider.

Auch ware bey dem Fund ungeprägtes Silber in klein und größern Stücken.

Man hat überdas ganze Silber-Brocken, von zwey, drey und mehr Quint, auch größere Stücke von ein bis drey Loth ungefehr, die erstere Würfel-förmig, und die letztere wie Silber-Könige, doch ohne daran verspührter Münz-Probe, und noch anderes weniges Silber-Blech angetroffen.

Zweifels ohne ist solches theils von denen ältern, und theils von auswärtigen bey dem Salz-Amt eingegangenen, hernach zusammengeschmolzenen Dickpfenningen, ganz und halben Bracteaten und andern zerschnittenen Münzen hergekommen, gleichwie die übrigen in gemeldten Klumpen bereits zum Schmelz-Feuer hergerichtet waren: So da überhaupt die Anzeige zu einer in Feuer- oder Feinds-Gefahr vergrabenen Salz-Amts-Cassa an Handen giebt (*).

Von dem Wechsel und Silberkauf an Münz- und Zollstätten.

Es mag aber das ungemünzte Silber an Zahlungs statt oder die ungangbare und ältere Münze nach dem Gewichte wie rohes Silber bey dem Salz-Amt erlegt, oder allda selbsten ausgeklaubt und gesammlet, oder eingewechselt worden seyn, ein wie das andere giebt den Wechsel und Silber-Kauf an denen Zoll-, Mauth-, Salz- und Handels-Städten deutlich zu erkennen.

Auch daß hierinnen der größte Münz-Vortheil und in diesen Zeiten fast die einzige Silber-Grube bestanden, mit welcher sich die Münz-Stätte fortgebracht, und Silber für die neue Münzen erhalten haben, welcher Vortheil nach vielen Anzeigen noch mehr in den folgenden Zeiten fortgeübet worden, da Bayern durch Kayser Friderich I. auf allen Seiten geschmä-

(*) In den Unruhen, so circa annum 1226. zwischen Erz-Bischoff Eberhard und Herzog Ludwig in Bayern entstanden, von welchen Hund. Metrop. Salisburg. Tom. I. p. 11. und Hansiz melden, mag das Schicksal die Stadt Reichenhall mit Brand der nähern Lage willen am ersten betroffen haben.

schmälert, und das Münzwesen neben denen Bischöffen fast allgemein worden. (*) Daher ist also die eigentliche Ursache und der Trieb herzuleiten, warum die Bischöffe neben denen Herzogen so eifrig auf das Münzwesen angedrungen, und warum die Kayser, nachdem sie an dieselbe vorhero Zoll und Mauth vergeben, alsdann mit Verleihung der Münz-Freyheit nicht sparsamer gewesen. Dann man wird an seinem Ort jedesmal voraus erinnern, wie die Bischöffe in Bayern überhaupt Privilegium fori & Thelonei voraus an sich gebracht, und nach der Hand sich erst um das Privilegium Monetæ beworben haben. Jenes hat ihnen den Weg zum Münz-Wechsel, und den Nutzen gezeigt, welchen sie sich durch die Münz-Freyheit verschaffen können. Die Kayser hingegen haben mit Vergebung der Mauth, Zölle und Markt-Freyheit den Wechsel-Vortheil zugleich aus Handen gelassen, ohne denselben hat ihnen das Münzen an solchen Orten wenig Nutzen mehr tragen können, wo also das mehrere bereits hingekommen, da war es ein leichtes, sie zu bereden, das mindere auch dorthin fahren zu lassen, blos daß sie sich das Münzwesen und Schlag-Schatz, wie im Eingang bey den Kayserlichen Münzen gemeldet wird, auf den Bischöfflichen Münz-Stätten für die wenige Zeit vorbehalten, wann sie nemlich der Orten selbst Hof halten würden.

(*) In des Hundii kurzem Auszug historischer Observationen am Ende des Stam-Buchs unter dem Wort Münze, findet man in denen Jahren 1322. 1391. 1397. 1412. ꝛc. ganze Verordnungen, unter andern - - - - - Herzog Ste„phan, und Herzog Johanns haben sich mit einander verglichen, daß an „all ihren Zoll- und Mauth-Stätten keine andere Münze soll genommen wer„den, dann allein Gutgulden, und Pranz-Silber zu dem minsten für hal„ben Zoll, je ein guter Gulden für ein halb Pfund Münchner-Pfenninge ꝛc. „desgleichen soll es im Salz-Handel, und in all andern Gewerben also ge„halten werden, und mit keiner andern Münze soll man einander gewehren „oder bezahlen.

Von dem Lauff dieser Münzen, wie sie gegen einander gang und gebe gewesen.

§. X. Von dem Lauf, oder wie weit solche Münze gang- und gebe gewesen, trift man ebenfalls verschiedene Umstände an, welche mit dem übereinkommen, was Moser cit. loc. Cap. 6. in not. Nro. 12. meldet: --- „Wie ich anderer Orten mit Diplomatibus und andern tüchtigen Zeugnis„sen

„sen belegen will, so galte ehedessen eine Münze nicht weiter, als in dem „Districte des Münz-Herrn, der sie schlagen ließ, es wäre dann, daß man „sich mit denen Nachbarn eines andern verglichen hätte ꝛc. Die Bischöffe von Salzburg, Brixen, Freysing, Regenspurg und Passau sind unmittelbar unter dem Jure Provinciali annoch begriffen, und, wie vorhero erinnert worden, an den Regenspurgischen Münz-Fuß gebunden gewesen, man hat ihre Münzen unter den Herzoglichen fast in gleicher Anzahl vermischt angetroffen, und, wie oben verstanden, wird Moneta Ratisbonensis & Frisingensis zum öftern in gleichem Werth benamset, woraus dann kein Zweifel entstehet, daß die Herzogliche mit denen Bischöfflichen Münzen Jure Provinciali & incolatus in gleichem Werth gestanden, und gegen einander gang- und gebe gewesen.

Da werden hingegen unter einer so häuffigen Sammlung von ausländischen Orten und Münz-Herren, welche nicht zu Bayern gerechnet worden, nur die wenige Stücke Nro. 1. 2. 3. und von denen Hohl-Münzen Nro. 4. 11. 12. 13. 14. 15. 16. selten über ein einziges Stück angetroffen, als welches nicht undeutlich zu erkennen giebt, daß man die auswärtige Münzen in Bayern dergestalten für ungangbare Waare gehalten, daß die Kayser selbsten mit ihrem ausländischen Gepräge glaublich nicht forkommen können, sondern sich gedrungen gesehen haben müssen, zu ihrem Gebrauch in Regenspurg nach dem üblichen Münzfuß allda die Münzen Tab. II. prägen zu lassen. Und in diesem Verstand scheinet die Meynung des Ludwigs in der Einleitung Cap. 8. §. 3. auch auf diese Zeiten nicht ungegründet zu seyn, dann da wird auf einen allgemeinen Reichs-Fuß wegen dem fast jeden Orts unterschiedenen Silber-Kauff schwerlich gedacht, sondern bey denen mächtigern Reichs-Gliedern das sonderbare Herkommen die Oberhand also beybehalten haben, daß die Kayser an denen Haupt-Orten, wie in Bayern, Schwaben, Franken und Sachsen sich und ihre Münzen selbst darnach zu richten gut gefunden haben mögen.

Was aber sonderbar zu bewundern ist, da hat man aus denen wenigen beschriebenen ausländischen von andern Münzen aus der Nachbar-

schaft weder von Augspurg, Aichstädt, auch von Bamberg keine unter der ganzen Sammlung abnehmen können, welche eine glaubwürdige Muthmassung an Hand gegeben hätte, ein- oder dem andern Ort von diesen Münzen etwas zuzutheilen, ohngeachtet sie ad curiam Ducum Bavariæ wie die übrige Bischöffe erscheinen müssen, und zum theil ältere Münz-Freyheiten aufzuweisen haben.

Die weitere Entlegenheit von der Hallischen Salz-Strasse mag vielleicht die Ursache seyn, daß ihre Münzen unter der übrigen Bayerischen Wehrung dahin nicht gekommen seynd, wie dann auch von Passau sehr wenig anzutreffen, und diese zweifelhaft seynd. Daß aber die ausländische Münzen nicht gangbar gewesen, sondern an denen Zoll- und Münz-Stätten nur nach dem Gewichte ungefehr wie Bruch-Silber angenommen worden, lässet sich auch aus dem vermuthen, weilen unter einer so zahlreichen Sammlung Herzoglicher Münzen kein einziges Stück zum Vorscheinkommen, welches in Sachsen gepräget, und von daher in Bayern überbracht worden, oder mit denenjenigen eine Gleichheit hätte, welche Originum Guelph. Tom. III. pag. 165. Tab. XVI. Heinrich dem Löwen zugeeignet werden, ohngeachtet dieser Herr, und Heinrich der Großmüthige sein Vater Bayern und Sachsen beysammen gehabt, und lange Zeit geherrschet haben, mithin wann die Münzen in diese Länder gegeneinander gang und gebe gewesen wären, nicht wohl anderst seyn könnte, als daß bey der Salz-Cassa zu Haal auch unterschiedliche Sächsische Gepräge von dem nemlichen Landes-Fürsten unter denen übrigen landläuffigen Münzen mit eingekommen wären.

In denen jüngern Zeiten hat es die tägliche Erfahrung mit sich gebracht, wann die Bischöffe den Herzoglichen Münzfuß überschritten, und anderst als dieselbe ausmünzen wollen, daß es ihnen alsbalden unter denen schärfesten Bedrohungen abgeschaft, und die Münze ausser Wehrung gesetzet worden, so, daß man zu allen Zeiten den ältesten Ursprung annoch verspühren, und in Folge dessen auf Seiten der Herzoge das Recht einer gewißen Policey-mäßigen Ober-Aufsicht, wie auf Seiten der Bischöff-

schöfflichen und übrigen nach der Hand entstandenen Provincial-Münz-Stätten eine gewiße Abhängigkeit von den erstern wahrnehmen wird: Wie solches an einem andern Ort mit mehrern Urkunden zu beweisen ist.

§. XI. Betreffend den Münzfuß, da erinnert Ludwig cit. loc. im letzten Cap. §. 8. gar wohl - - - „daß es dem Lands-Herrn vor dem „frey gestanden habe, den Fuß der Münze einzurichten, wie es ihm ge„fallen, ohne deswegen von dem Kayser oder dem Reiche eine Maaß oder „Erlaubniß zu haben.„ Denn noch in dem Reichs-Abschied zu Frankfurt de Ao. 1442. heißt es: - - „Von der Silber-Münz wegen, wann „dieselbe durch Gelegenheit der Lande und mancherley Sach wegen nicht „auf ein gemein Korn durch alle Lande zu bringen ist, so wollen und ge„beuten Wir, daß alle diejenigen, die solch silberin Münz schlagen, stät„tiglich, und ordentlich schaffen, daß sie recht geschlagen, und gehandelt „werden - - - als billichen ware ꝛc. Von dem Bayerischen Usual-Münzfuß überhaupt.

Man muß sich aber eben nicht vorstellen, daß dessentwegen der Münzfuß von bloßer Willkühr abgehangen, dann das Verhältniß zwischen Gold und Silber, und der Handel und Wandel mit Fremden und Benachbarten haben denselben sowohl damals als jetzt auf ein gewißes Maaß eingeschränket, der Schlag-Schatz und verschiedene Münz-Kauf sind allein die Quellen, woraus der Unterscheid seinen Ursprung, doch niemals bis zum merklichen Uebermaaß nehmen dürfen, wann man anderst mit Handel und Wandel in die Länge fortkommen wollen.

Von diesem Usual- und Bayerischen Provincial-Münzfuß findet man bis daher in denen bekannten Urkunden des XI. und XII. Jahrhunderts so wenig aufgezeichnet, daß man kaum die Münzen selbsten nennen höret, es läßt sich dahero derselbe anderergestalten nicht abnehmen, als aus denen Münz-Proben selbsten, welche man zwar zu dem Ende über jede Münze insonderheit nach dem Gewicht und dem innerlichen Gehalt an Schrot und Korn hinnach in einer Tabelle beygebracht hat, die aber auch wegen dem ungleichen Gehalt der Münzen unter sich selbsten, und in

Ermanglung zuverläßiger Nachricht von dem Verhältnisse zwischen Gold und Silber noch kein so richtiges Maaß entdecket, nach welchem sich der damalige Münzfuß in Bayern überhaupt, wie bey jedem Münz-Stück insonderheit, auf ein gewisses Schrot und Korn angeben liesse.

Frage, ob an denselben die Bischöffe, und wer sonsten in Bayern Münzen schlagen lassen, gebunden waren.

Hauptsächlich entstehet die Frage wegen dem Münzfuß, ob die Bischöffe zu Regenspurg, Passau, Freysing, Brixen und Salzburg, von welchen einige Münzen zum Vorschein kommen, ingleichen die Römischen Könige und Kayser bey ihren Münzen, so sie an ein oder dem andern Ort in Bayern schlagen lassen, in der Mischung Schrot und Korns ganz unabhängig freye Wahl gehabt, oder den Herzoglichen Münzfuß zu Regenspurg in gewißer Abhängigkeit beobachten müssen?

Bey denen Bischöfflich-Regenspurgischen Münzen scheinet das letztere der Ursachen außer Zweifel gesetzet zu seyn, weilen man an seinem Orte klar erweisen wird, daß die Bischöffe allda das Münz-Recht nur mit denen Herzogen gemeinschaftlich, und außer derselben Einverständniß keine weitere Befugniß gehabt, und zu dem Ende von der Herzoglichen Münze ein gemeinschaftliches Gepräge annehmen müssen: Von denen übrigen Bischöffen, welchen durch bloßes Ungefehr außer der Herzoglichen Haupt- und Hof-Stadt weiter zu greiffen Gelegenheit bevorstunde, ist es einem mehrern Zweifel unterworfen, und kommt fürnemlich auf die weitern Umstände an, ob nemlich 1) das Herzogliche Münz-Recht älter, dann der Bischöffe ihres sey, und 2) ob jenes wie der letztern nur aus Kayserlicher Macht und Freyheit oder Jure proprio Territorii herrühre, beedes glaubt man §. 72. & seq. für die Herzoge dargethan zu haben, wie über das 3) die Bischöffe bey ihren erlangten Kayserlichen Freyheiten gleichwohl von denen Herzoglichen Provincial-Vorrechten in gewißer Maaße abhängig verblieben, kan man auch aus dem leicht abnehmen, was §§. 9. & 30. zum Theil hievon gemeldet wird.

Nun ist es freylich bey denen Kaysern und Römischen Königen gestanden, denen Bischöffen neben dem Privilegio fori & Thelonii auch percussu-

cussuram proprii nomismatis, wie es in dem Freysingischen Bestättigungs-Brief de Ao. 1029. heißet, zu verleihen, weilen es aber zugleich in die Provincial-Jura mit einfliesset, und denenselben Abbruch bringet, so bestättigen eben die Kayserlichen Münz- und Freyheits-Briefe (*), daß solches ohne Vorwissen und Einwilligen der Herzoge, deren Præjudicium hauptsächlich darunter verfangen war, nicht geschehen können.

Nachdem nun dieselbige zu der an die Bischöffe verliehenen Kayserlichen Münz-Freyheit ihre Einwilligung gegeben, so fragt sich erst, ob sie sich auch des Vorrechts begeben, den Münzfuß in der ganzen Provinz, so weit Bayern reichte, zu reguliren, oder ob sie sich mit demselbigen und der übrigen Art zu münzen nach der Herzoglichen Vorschrift und Ober-Aufsicht verhalten müssen? Das letztere glaubt man aus denen Urkunden sowohl als der damaligen Uebung und Gewohnheit erweisen zu können, welche nicht undeutlich bezeugen; Daß der Herzoglich-Regenspurgische Münzfuß in denen Landen zu Bayern überhaupt der allgemeine Provincial- und usuale Lands-Münzfuß gewesen, welchem die Bischöffe, oder wer nach denenselben die Münz-Freyheit weiter erlanget hat, in gewißer Abhängigkeit bis auf die Zeiten des eingeführten allgemeinen Reichs-Münzfußes nachfolgen müssen, und wirklich nachgefolget sind (**).

(*) Otto III. verleiht Ao. 999. Bischoff Christian zu Passau mercatum, monetam, bannum, Theloneum: - - - - propter strenuam Petitionem Henrici Ducis nostri fidelis &c. Hundius in Metrop. Salisburg. Tom. I. pag. 363. Zuweilen heisset es, wie in dem Freysingischen Privilegio de Ao. 996. - - - consensu & Consilio Episcoporum atque laicorum astantium, ipsius quoque summi Apostolici Gregorii, Romanorum, Francorum, Bojariorum, Saxonum &c. Meichelpeck in Historia Frising. Tom. I. pag. 192. Es hindert eben nicht, wann Consensus & Petitio Ducis nicht in allen Diplomatibus zu finden, dann entweder ist dieser absonderlich ertheilet worden, oder die Herzoge haben wegen Freundschaft, oder Uebermacht der Kayser ein Auge zudrucken müssen. Indessen ist das uralte Herkommen aus dem Schwabenspiegel Cap. CLXXXVI. in Hirschens Münz-Archiv Tom. I. pag. 14. deutlich abzunehmen: - - - ibi - - - Nemo potest instituere novum forum rerum venalium, aut novam cudere monetam, nisi cum Consensu Domini, in cujus Territorio id

introducere deſtinavit. Nec ſufficit tamen Domini Territorii conſenſus, niſi Rex mittat Chirothecam ſuam, teſtandæ approbationis cauſa, quod ideo ſtatutum eſt, ſciatur, Regem, ut id fiat, velle.

In Diplomate Ottonis III. de Anno 996. apud Meichelpeck cit. loc. p. 192. verleiht man dem Biſchoff zu Freyſing kein unabhängiges Recht, ſondern es heißt: *Monetam Ratasponenſem in loco Friſinga dicto* Imperiali Potentia conſtrui, & adprimè inceptari conceſſimus. So dingt ſich auch Kayſer Friderich in Diplomate de Anno 1161. apud Hundium in Metropoli Salisburg. Tom. I. pag. 371. von dem Biſchoff von Paſſau für die überlaſſene Abtey S. Mariæ keine andere Münze aus als ſingulis annis in Epiphania Domini quadraginta *libras Ratisponnenſis monetæ* Regio fiſco de eadem Abbatia perſolvant. Es hat auch vermöge der Lage und übrigen Umſtänden nicht wohl anderſt ſeyn können, als daß diejenige, welche unter einander täglichen Handel und Wandel treiben, eine gleiche Münze als die Seele und das Werkzeug zur gemeinſchaftlichen Handlung haben, und dießfalls dem Haupt-Ort zu Regenſpurg nachfolgen, wie dann in Litteris Ottonis Comitis Schirenſis de Ao. 1164. apud Meichelpeck cit. loc. p. 360. die Regenſpurger und Freyſinger Münze in gleichen Werth geſetzt wird: In hujus rei compenſationem ipſe Epiſcopus ſingulis annis quinque Libras *Ratisponnenſis* & *Friſingenſis* monetæ in feſto Pentecoſtes ſe nobis daturum ſpopondit. Die Münzen ſelbſten, wann man ſie von gleichem Alter neben einander leget, zeigen ſchon in der äuſſerlichen Geſtalt eine Uebereinſtimmung, man hat zu gleicher Zeit Halb-Bracteaten zu prägen angefangen, auch der Zierath hat öfters eine Gemeinſchaft untereinander: Wann es über das dem Sachſen-Spiegel Lib. II. Art. 26. wie kurz vorhero dem Schwaben-Spiegel nachgehet, ſo bringet es ohne dem die gemeine Regel nach der alten Gewohnheit mit ſich - - - - nemini licet forum erigere vel monetam de novo inſtituere ſine conſenſu ejus loci ordinarii, ſeu Judicis, Dominus enim Provinciæ, wie es Lib. III. Art. 47. weiters heiſſet, Judicium & monetam in manu habet.

(*) Wie in Bayern die ſchwarze Münze, und ein neuer Münz-Fuß entſtanden iſt, haben auch Salzburg und Paſſau denſelben nicht nur beobachtet, ſondern von denen Herzogen zum öftern bey entſtandenen Irrungen die Abhängigkeit von dem aus ihrer erſten Stiftung annoch herrührenden Herzoglichen Provincial-Vorrechte hören müſſen.

§. XII. Von denen Namen der Münzen, ihrer Rechnung, oder Zahlungs-Eintheilungen und ihren Vergleichungen sowohl unter sich als zwischen Gold und Silber, trifft man kaum eine deutliche Spur an, und so geschieht es gemeiniglich, daß von demjenigen, so man beständig vor der Hand hat, die Gedächtniß am wenigsten erhalten werde. Die Namen, so man in dem 10. 11. und 12ten Jahrhundert in Bayern übrig findet, lauten entweder auf geprägtes oder ungeprägtes Gold und Silber (*). Von denen Namen und Eintheilungen der Münzen.

Man muß sich aber aus denen Worten Libra auri & argenti libra, auri obrici libra, auri optimi libra, auri & argenti probati libra, auri probatissimi libra, keineswegs vorbilden, daß es in Bayern Zeiten gegeben, da man in dem gemeinen Handel und Wandel das rohe Silber und Gold einander zugewogen habe (**). Tacitus meldet schon de moribus Germanorum C. XV. Gaudent præcipuè finitimarum gentium donis - - - jam & pecuniam accipere docuimus. Die im Jahr 1751. den 22. Junii zu Gagers in einem kupfernen Hafen beysammen gefundene 13. bis 14. hundert Stück sogenannte Regenbogen-Schüsseln, oder alt-teutsche Gold-Münzen und andere Gattungen, so von denen Römern und Griechen hin und wieder ausgegraben worden, zeigen genugsam an, daß man nicht Ursach gehabt, im Handel mit Gold und Silber dem Gewicht nach umzugehen, wo diese fremde Münzen bereits bekannt, auch gang und gebe gewesen. Woher die Pfunde und Schillinge ihren Ursprung haben.

Die in Bayern so bekannte und bis daher noch übliche Rechnung auf Pfund und Schilling, Pfundpfenning und Schillingpfenning muß dahero einen ganz andern Ursprung haben, man findet bereits in legibus Bajuvariorum die Münze oder Pfenninge vielfältig nach Schillingen gerechnet, und diese werden in Capitularibus Francorum weiter nach dem Pfund und in Vergleichung mit dem Golde ausgemessen (***).

(*) In litteris Ottonis III. de Ao. 992. cit. loc. pag. 187. heißt es: - - - - qui violator hujus præcepti extiterit, convictus persolvat mille libras auri Obrizi (i. e. puri 23. vel 24. caratiorum) medietatem cameræ nostræ, & medietatem præfato Episcopo. In litteris Henrici III. apud Hundium in Metropoli Salisburg. Tom. I. pag. 258. Tercentum libras fisco nostro persolvere. In lit. Henrici IV. cit. loc. pag. 259. XII. Libras

Libras auri compositurus. In lit. Friderici I. eod. loc. pag. 371. & 372. centum libras auri optimi componat. In lit. ejusdem Imp. de Ao. 1171. pro pœna quinquaginta libras probati auri componat.

(**) Hundius in seinen kurzen Auszügen historischer Observationen bringt zwar von Ao. 1399. ein Beyspiel herbey, da Herzog Stephan und Johann geboten haben, keine andere Münze dann allein Gutgulden und Prantz-Silber zum minsten für halben Zoll, und Münchner Pfenning auch für den halben Zoll zu nehmen: Allein es ware dieses mehr eine Wechsel, Silber- oder Goldschmidts-Verordnung, welche bey denen Zoll-Stätten, aber nicht im gemeinen Handel und Wandel Angang gefunden hat. Und in diesem Verstand ist an derley Orten nicht nur Gold und Silber roh, sondern auch das verruffene, ungangbare, oder ausländische Geld dem Gewicht nach, um die Münze damit zu verlegen, angenommen worden.

(***) Capitulare Synodi Vernensis Ao. 755. Tempore Pipini - - - - de moneta constituimus similiter, ut amplius non habeat in libra pensante nisi 22. solidos.

§. XIII. Es ist eine bekannte und im Prologo legum Bajuvariorum angemerkte Sache, daß dieselbe von den Zeiten Theodorici Regis Francorum herrühren, und nach Ao. 622. unter Dagoberto darnieder geschrieben worden: Ob sie nun schon in der Haupt-Sache keine Fränkische Gesetze, sondern der Bayern eigene Gewohnheiten waren, so weiß man doch, daß von denen Franken und vor denenselben von denen Ostgothen als geweßten Schutz-Häuptern immer etwas darinnen beygemischter anzutreffen seye, unter welche Gattung die in gemeldten Gesetzen vorkommende Benamsungen der Münzen, und deren Eintheilung in Libras, Solidos & Denarios ungezweifelt zu rechnen kommt. Es ist dahero eine vergebene Mühe, den Ursprung der Pfund, Schilling und Pfenning, wie man sie im Teutschen nennet, in Bayern aufzusuchen, deren Ursprung von den Römern herrühret, und unter den Gothen, so über das Noricum zu gebiethen gehabt, bey Casidoro Variar. L. I. Epist. X. &. L. 9. Epist. 13. angetroffen, auch in legibus Bajuvariorum gar vielfältig benamset, und in denen letztern von denen Franken hergeleitet wird. Zumalen aber dieses eine Sache, welche mit dem Alter der gegenwärtigen Münzen

nicht

nicht eintrift, und mehrere Worte verdienet, als dahier Platz finden, so hat man in Absicht auf die folgende Münzen nur sovtel erinnern wollen : wie in Capitulari Caroli M. Lib. III. Cap. 30. der Schilling zu 12. Pfenning, und auf das Pfund 20. Schilling oder 240. Pfenning gerechnet werden, so sich in gleicher Maaße aus denen Legibus Bajuvariorum Tit. VIII. Cap. II. §. 4. entnehmen lässet, und also auch auf Bayern eintrift. Man muß weiters erinnern, daß diese Rechnung, und das Fränkische Pfund-Gewicht zu 12. Unzen, oder 24. Loth einerley Eintheilung, und mit denen Dickpfenningen en Espece réelle einerley Schrot, und die nemliche Aufzahl gehabt, so daß die Münze, das Gewicht, und die Rechnungs-Eintheilungen immer ein Ding waren (*). Es ist auch in Bayern unter den Carolingern das rohe Silber und Gold unter keinem andern Namen, Gewicht und Rechnung, als unter Pfund und Schilling auf diese Art abgewogen, und in Inventariis aufgezeichnet worden (**). Dahero in Capitularibus Francor. wie die Auszüge in Hirschens Münz-Archiv Tom. I. pag. 2. lauten, vielfältige Gebote zu finden: - - de bonis Denariis, ut qui in emptione & debiti solutione *Denarium merum & bene pensantem* recipere noluerit, bannum nostrum id est LX. Solidos componat. - - Si autem *nominis numisma* habent, & *mero* sint *argento pleniter pensantes*. Ob nun aber schon gar glaublich ist, daß nach diesem Münz-Fuß unter denen Carolingern auch zu Regenspurg Dickpfenninge geschlagen worden, so kan man doch solches noch mit keiner ältern Münze, welche die Umschrift Regina Civitas oder dergleichen Kennzeichen auf sich hat, bewähren, als die zu Offenhausen in dem Nürnbergischen gefunden worden, auf welcher neben der erstern Umschrift HRAHTOLDVS DVX zu lesen ist, wie unten §. 71. hiervon eine weitere Meldung geschiehet.

Auf wie viel Pfenning der Schilling, und auf wie viel Schilling das Pfund nach denselben gerechnet worden.

Die Eintheilung auf Pfund und Schilling, wäre unter denen Carolingern bey denen Münzen, Gewicht und Rechnung immer einerley.

Wie der Regenspurgische Dickpfenning von H. Rathold mit übereintreffe.

Man hat dieses noch sehr wohl behaltene Stück, als die älteste unter denen Herzoglichen Münzen zu Regenspurg, so dermalen bekannt sind, an dem Probier-Stein à 15. Loth 2. bis 3. Quint fein befunden, und so weit trift es mit denen Carolingischen Denariis bonis & meris überein: Hernach hat man dasselbe an der Waage gegen den Cöllnischen Richt-Pfenning wie alle übrige gegenwärtige Stücke aufgezogen, und in dem Schrot bey nahe 432. Theil, oder $1\frac{1}{2}\frac{1}{5}$. dazu beynahe $\frac{1}{18}$. pf. angetroffen, als nach welch angenommenen Gewicht in der weitern Berechnung, und bekannten Vergleichung mit dem Troyischen Gewichte auf die Cöllnische Mark 152. und auf die Troyische 160. Stücke ausfallen.

(*)

Verhältniß des Troyischē Gewichts mit dem Regenspurgischen, und wie der Bayerische Münz-Fuß darnach eingerichtet gewesen ist.

Nimmt man nun das Troyische Gewichte à 8. Unzen, die Unze nemlich à 20. Theil oder so viel Pfenning gerechnet, oder die darauf ausfallende Anzahl der 160. Stück zum Grund, so ist zur Zeit des Herzog Rhatolds gegen Ende der Carolingischen Regierung in Bayern die Mark fein Silber auf 160. Dickpfenninge ausgemünzet, sohin Schrot, Korn, und Aufzahl mit denen Theilen des Troyischen Gewichts, wie oben bey der Pfund-Rechnung à 12. Unzen, oder 20. Schilling, immer gleich gehalten worden: Dann wie man von der erstern Pfund-Rechnung à 240. Pfenning ein Drittheil oder 80. Pfenninge abbricht, und auf diese Art die verbleibende 160. Stück anstatt der Pfund-Rechnung für das Troyische Mark-Gewichte à 16. Loth oder 8. Unzen annimmt, so ergiebt sich an Schrot, Korn und Aufzahl das nemliche Verhältniß, und dienet zugleich zum Beweis, daß das Troyische Gewichte in Bayern ursprünglich durch die Carolingische Münzmeister, welche ad curtem Regis, wie es heißt, nachgefolget seynd, eingeführt und bekannt gemacht worden, mit welchem sich das Regenspurgische Silber-Gewicht noch heut zu Tage bis

auf einen kleinen Bruch vergleichet, der sich durch die Länge der Zeit, und ausser Achtlassung der Gewichts-Erneuerung gar leicht ergeben haben mag.

(*) In Scriptoribus rei Agrimensoriæ ist solches aus denen Worten des beygedruckten Agrimensoris veteris deutlich abzunehmen: - - - - - - juxta Gallos vicesima pars unciæ denarius est, & duodecim denarii solidum reddunt, ideoque juxta numerum denariorum tres unciæ quinque solidos complent, sic & quinque solidi in tres uncias redeunt, nam duodecim unciæ libram viginti solidos continentem efficiunt.

(**) In fragmento Breviarii rerum fiscalium Caroli M. apud Eccard in Collectaneis Etymologicis P. II. pag. 316. so das Closter Staffel-See in Bayern Augspurger Bißthums ohnweit dem Closter Schlechdorf angehet, und in Pezii Thesauro Anecdotorum Stephalo Stagnum genennet wird, melden die Missi regii: - - est ibi de argento munidato Solid. III. habentur ibi inaures aurei IIII. pensantes denarios XVII. Sunt ibi calices, quorum unus pariter cum patena sua pensat Solid. XV. Offertorium argenteum I. pensans Solid. VI. Bustam argenteam pensantem solid. V. pendet super Altare corona argentea per loca deaurata pensans Libras II. &c. als welches ganz richtig zu Bayern gehörige fragment zugleich die Jura advocatiæ & visitandi Monasteria andeutet, wie solche bey denen Carolingern üblich waren, und von denen Herzogen nachmals auf gleichen Schlag behauptet und hergebracht worden.

§. XIV. Wie lange aber dieser Münz-Fuß zu Regenspurg beobachtet, und 160. Stück dergleichen Dickpfenninge auf die feine Troyische Mark ausgemünzet worden, kan ich der Ursachen nicht behaupten, weilen mir die hierzu erforderliche Münzen, von denen Zeiten, da die Radoldische Münze geschlagen worden, bis auf die Mitte des IIten Jahrhunderts, da nemlich die gegenwärtige Münzen ihren Anfang nehmen, abgehen, und in dem neu-

Daß der Carolingische Münzfuß bis auf die Helfte des IIten Sæculi beybehalten worden.

neu-eröffneten Groschen-Cabinet im 11ten Fach von denen in diese Zeit-Rechnung gehörigen, und auf denen erstern vier Tafeln beygebrachten Münzen weder Schrot noch Korn angemerket worden; Wann man die Sache nach dem Ansehen beurtheilet, so müssen nicht nur die im Alter der erstern zunächst beytretende Münze von Herzog Arnulf, und wie eine andere von seinem Sohne Herzog Eberhard §. 71. beschrieben wird, sondern auch die übrige Gattungen, so in dem Groschen-Cabinet allda während jener Zeit der Reihe nach denen Herzogen zugeeignet werden, einander ganz gleich seyn, sie haben fast einerley Gestalt, so lassen sich auch die Kayser-Münzen im ersten Supplement des neu-eröffneten Groschen-Cabinets Tab. II. III. und in Orig. Quelfic. Tom. II. pag. 54. der Regenspurgische Dickpfenning mit S. Petri Bildniß davor ansehen, daß sie auf einerley Schrot und Korn ausgemünzet worden: Man hat die Radoldische gegen eine andere Münze in gedachtem Supplement Tab. V. Nro. 61. und 62. mit der Aufschrift: Aniric Rix, gestrichen und aufgezogen, und das Korn einander ebenfalls ganz gleich, auch das Schrot nur so weit unterschieden gefunden, daß sich solches der Zeit, und Abnutzung gar wohl zuschreiben lässet. Aus welchem dann nicht unwahrscheinlich zu vermuthen ist, daß der Münzfuß mit 160. Dickpfenningen auf die feine Troyische Mark bis gegen die Helfte des 11ten Jahrhunderts beybehalten worden.

Folgerung, so man auf die gegenwärtige Münzen und ihren Münzfuß daraus ziehet.

Es gehet zwar dieses alles die gegenwärtige Münzen hauptsächlich nicht an, doch wird man gleich mit mehrerem gewahr werden, daß es ohne diesem schwer halte, sich den Bayerischen Münz-Fuß bey denen Münzen nach der Helfte des 11ten Jahrhunderts vorzustellen: Wir haben uns alle Mühe gegeben, demselben mit Gelegenheit einer so zahlreichen Sammlung auf den Grund zu kommen, und in dieser Absicht habe ich die vorkommende Redens-Arten von denen Münzen, ihren Zahlen und Rechnungs-Eintheilungen aus verschiedenen Urkunden zusammen getragen, wie am Ende

unter denen Beylagen Nro. I. zu sehen ist. Diese Formulæ Pecuniales von denen Legibus Bajuvariorum angefangen unter denen Achilolfingischen Herzogen bis auf Herzog Arnulf von Scheuern, sofort unter denen übrigen Herzogen bis an die Helfte des 11ten Jahrhunderts, und von dieser Zeit das ganze 12te Sæculum bis an das Ende des 13ten Sæculi hindurch trift man immerdar einerley Sprache und die unveränderte Namen an: Talentum, Pondus, Libra, Marka, Solidus, Denarius heißt es zu einer Zeit wie zur andern, von Schrot, Korn, Aufzahl auf ein Pfund, Mark, oder Schilling, von der Wehrung der Münzen und ihrem Gepräge, oder Gestalt findet man fast gar keine Spur, so daß man glauben sollte, als wäre es mit der Münze immer bey dem alten verblieben, und wie in diesen Zahl-Wörtern, also auch in der innerlich und äusserlichen Wehrung gar keine Veränderung vor sich gegangen.

In denen historischen Urkunden findet man vom Münzwesen und dessen Veränderungen fast gar nichts, wie die Beylage zeiget Nro. I.

Indessen, wann man die gegenwärtigen Münzen gegen die ältern Dickpfenninge und insonderheit gegen die Radoldische Münze hält, und an der Waage gegen einander aufziehet, oder den innerlichen Gehalt an dem Probier-Stein versuchet, wird man handgreifflich gewahr, daß es bey weitem nicht mehr einerley Münze, sondern an Schrot, Korn und Aufzahl, wie an der Gestalt des Gepräges unterschieden sey, mithin gegen der Mitte des 11ten Sæculi eine Veränderung in dem Münzwesen nothwendig unterlaufen seyn müsse, welche sich von dieser Zeit immerdar mehr und mehr ereignet, je begreifflicher es ist, nachdeme Kayser Otto III. das Münz-Regale denen Bayerischen Bischöffen mitgetheilet, und die folgenden Kayser dasselbe in dem Römischen Reich noch gemeinschaftlicher gemacht, daß es bey einem gleichen Münzfuß, wie vor diesem, nicht lange mehr bestehen können; wie man dann bey denen gegenwärtigen Münzen fast so viel Veränderungen in dem Münzfuß, als unter-

Gleichwohl geben die gegenwärtigē Gepräge Münz-Veränderungen handgreiflich an Tag gegen der Mitte des 11ten Sæculi.

ters

terschiedene Gepräge, antrifft, und überhaupt in der Ausrechnung mit 160. Stück auf die feine Troyische Mark nicht mehr zurechte kommen kan.

Diese Münz-Veränderung scheinet anfänglich nicht so merklich gewesen zu seyn, als sie von Zeit zu Zeit worden ist.

Doch ist es eben so begreifflich, daß man von dem alten Münzfuß nicht auf einmal noch nach unumschränkter Willkühr, wie es sich nach dem unterschiedenen Gehalt der Münzen ansehen lässet, abgegangen, sondern bey einerley fortwährender Rechnung und Münz-Formuln immer ein gewißes Verhältniß gegen den alten Münzfuß beybehalten worden seyn müsse.

Darüber angestellte Versuche in einer Prob-Tabelle Nro. II.

Wir haben zwar in dieser Rucksicht auf verschiedene Art einen Versuch angestellet, aber selten auf ein gleiches Verhältniß mit dem ältern Münzfuß kommen können. Der in seiner Kunst so bewährt als fertige Herr Joseph Decker, Chur-Bayerischer Special-und General-Creis-Wardein hat das Aufziehen, die Capellen-Probe und die übrige Ausrechnung mit vieler Mühe auf sich genommen: den Strich bey denen einzelnen Stücken habe durch einen besondern Freund besorgen lassen, worüber dann unter denen Beylagen No. II. die eigentliche Probe und Befunds Tabelle zu sehen, und von jedem Stück insonderheit 1) der Schrot nach der Cöllnischen Mark, 2) das Korn durch die Capelle, und in Ermanglung derselben 3) nach dem Strich, sodann 4) die Vergleichung oder Reduction der Cöllnischen auf die Troyische oder Regenspurgische Mark nach dem rauhen, und 5) nach dem feinen anzutreffen ist, aus welch letzterm sich 6) die Differenz von selbsten ergiebet, wie viel Zusatz in der rauhen Mark beygemischet worden.

§. XV. Man muß dabey vor allem in Obacht nehmen, daß unter der gegenwärtigen Sammlung kein einziges Stück angetroffen worden, welches mit denen Münzen vor der Mitte des IIten Jahrhunderts, und insonderheit mit der Ratoldischen Münze einen gleichen Schrot hätte, diese hat nach dem Cölnischen Richt-Pfenning beynahe 432. Theil oder $1\frac{5}{8}$. Pfenning und beynahe $\frac{1}{176}$. Theil. Die gegenwärtigen Münzen hingegen geben gar selten $1\frac{1}{4}$ Pfenning, sondern mehrentheils $\frac{1}{8}$. oder $\frac{1}{176}$. bald unter bald über 1. Pfenning, somit verhalten sich dieselben gegen die ältern Dickpfenninge fast wie zwey gegen eins, auch 3. und 4. gegen 1. und verdienen den Namen der Dickpfenninge, ob sie schon auf beeden Seiten gepräget sind, und in der Größe denenselben nichts nachgeben, um so weniger, weilen sie gegen jene Dickpfenninge nur als Halbstücke, Semisses, und zum Theil als Drittheil-Stücke, Tremisses, und einige gar nur als Viertheil-Stücke, Quadrantes, anzusehen und zu berechnen sind, folglich in der Dicke und Schwere also abgenommen haben, daß sie vielmehr unter die Blech-Münzen zu zehlen kommen, dahero man sie auch mit dem Namen der Halb-Bracteaten nicht unrecht belegt zu haben glaubet. Dieses ist also in dem Bayerischen Münzwesen die erste, und sehr merkwürdige Veränderung, so unmittelbar nach der Helfte des IIten Jahrhunderts vor sich gegangen.

Erster merkwürdiger Umstand dieser Münz-Veränderung, daß nemlich aus einem alten Dickpfenning zwey Blech-Münzen oder Halb-Bracteaten gemacht worden.

Um nun weiter zu ermessen, ob bey diesen Halb-, Drittel- und Viertel-Stücken gleichwohl ein gleiches Verhältniß mit dem ältern Münzfuß à 160. Schrot auf die feine Regenspurgische oder Troyische Mark beobachtet worden, so verstehet man von selbsten, daß auf der Prob-Tabelle in der Berechnung auf eine feine Mark, die gegebene Anzahl à 160. bey denen Halb-Stücken doppelt, mithin 320. Schrot, und bey Drittel-Stücken 480. folgends bey Viertel-Stücken 640. Schrot oder Pfenninge ausfallen sollen und müssen.

Versuch, ob gleichwohl zwischen der alten und neuen Münze eine Proportion beybehalten worden.

Werden die Münzen benamset, so ungefehr damit übereintreffen.

Nach dieser Vergleichung also kommen mit dem ältern Münzfuß die folgende Münzen, wie im Gehalt der Prob-Tabelle zu sehen ist, noch ziemlich überein: Und zwar

Als Viertel-Stücke, Quadrantes, Nro. 7. 30. 37.

Als Dreylinge, Tremisses, oder Drittel-Stücke, Nro. 8. und 33.

Als Hälblinge, Semisses oder Halb-Stücke, Nro. 86. bis 89.

Ursachen, warum bey denen letztern Stücken auf die Differenz pr. 1. Loth nicht, oder 20. Stücke im Schrot nicht zu sehen ist.

Zu der letztern Gattung rechnet man auch diejenigen Pfenninge, deren über 300. bis 340. Stück auf die feine Mark gehen, als Nro. 10. 18. von Nro. 20. bis 29. 31. 43. 46. 47. 48. 49. 62. 69. 70. 72. 73. 75. 76. bis 80. 81. 83. 84. 91. 92. 96. 99. Dann das Uebergewicht oder der Abgang von 20. Schrot mag die angegebene Vergleichung der Ursachen nicht hindern, weilen der Unterschied in der feinen Mark nur ein Loth austrägt, und diese Differenz entweder von dem Remedio herrühret, welches dem Münzmeister in diesen Zeiten weit höher, als dermalen zugestanden worden, oder wie man zuweilen in ihren jüngern Pacht- und Bestallungs-Briefen liesel: - - - "Wann der Versucher ein Werk um „ein Loth zu geringe findet, soll der Münzmeister ein anderes um ein „Loth höher mischen, damit die Pfennige untereinander vergütet, und „nit wiederum eingesetzet werden dürfen ꝛc." wie man dann dergleichen Differenz bey gegenwärtigen Münzen von einerley Schlag öfters beobachtet hat.

Man verstehet auch von selbsten, wie der Strich aus verschiedenen Nebenumständen, zumalen bey so alten und in dem Erdreich gelegenen Münzen um ein Loth gar leicht betrügen könne. Die Münzen sind auch mehrentheils göldisch, so den Strich ebenfalls erschwehret; es scheinet, daß man sich so genau nicht darauf geleget habe, das Gold vom Silber zu scheiden. Ja es ist sich zuweilen, wie man in der Tabelle angemerket hat, in der Feine auf die Capelle nicht zu verlassen, da nemlich bey denen Stücken, welche wie eine schwarzbraune Erde aussehen, eine fremde Materie

terie beygetreten, welche in dem Aufziehen das Gewicht vermehret hat, und auf der Capelle in einem dicken Rauch dahingegangen ist.

Es kan auch die Differenz aus verschiedenen andern Umständen, zumalen bey denen einfachen Stücken, herrühren: Die Länge der Zeit, das Abliegen in dem Erdreich, Rost, Grünspach und dergleichen haben den Schrot gar leicht verringern können. So unmerksam derselbe bey dem Aufziehen einfacher Stücke zu seyn scheinet, so sehr vergrößert sich selbiger in der fernern Ausrechnung auf Loth und Mark, man ist dahero wohl bedacht gewesen, wo mehrere Stücke vorhanden gewesen, den Schrot nicht nach einfachen Stücken zu nehmen.

Was hingegen bey denen übrigen Stücken wegen der grössern Differenz zu beobachten ist.

Bey allem dem, wann man schon aus diesen erzehlten Umständen ein Loth fein, oder 20. Schrot nicht ansiehet, so zeiget sich aber wiederum bey denen übrigen Gattungen eine solche Differenz, welche die in Rucksicht auf den ältern Münz-Fuß gesetzte Schranken zwischen 300. bis 340. Stück auf die feine Mark merklich überschreitet, und die Gattungen, so unter diese Ausnahme gehören, erstrecken sich an der Zahl bis gegen dreyßig Stücke, so daß man kaum daraus kommen kan, welches die Regel, oder Ausnahme seyn solle, und auch diese Ausnahmen kommen gar selten auf einerley Schrot und Korn zusammen. Man hat dahero geglaubet, aus diesen Abweichungen einen weitern Grund zu finden, wann, wie oft, und um wie viel der alte Münz-Fuß abgeändert worden: Man kan aber auch da nicht zurechte kommen, dann die Münzen, welche vermöge ihres übereinstimmenden Gepräges und anderer Umstände einen ungezweifelten Zusammenhang haben, und auf einerley Münz-Fuß zusammen treffen sollen, ja sogar die von einerley Schlag, sind zuweilen auf zwey Loth fein, und darüber, und im Schrot eben so merklich unterschieden.

Weiterer Versuch über die Abänderungen des Münzfusses, u Hindernisse, darauf zu kommen.

Da sind z. E. beede Münzen Nro. 17. und 55. vermöge der Abseite mit dem Creutz unlaugbar von einerley Alter, gleichwohl hat sich die letztere an dem Strich bey genauer Aufmerksamkeit nur 11. und die erstere 15-löthig, jedoch im Schrot gleich befunden. So sollen die 4. Gattungen

Nro. 42. 56. 59. 61. nothwendig überein kommen; Ob sie schon einander in der Feine nichts nachgeben, so differiret doch der Schrot in der Aufzahl auf die feine Mark von 500. bis 350.

Die zwey Münzen Nro. 27. und 28. sind von einerley Gepräge, und dannoch ist die letztere auf der Capelle nur 11. und die erstere 13-löthig befunden worden. Jene soll weiters mit Nro. 96. wegen dem Zierrath auf dem Rande nothwendig überein kommen: Es zeigt sich aber dieselbe nur 13-löthig, und eine Differenz in der Aufzahl von 302. bis 398.

Die Brixische Münzen Nro. 53. und 54. können ingleichen nicht weit von einander entfernet seyn, gleichwohl ist die erstere nur 11. und die letztere 14-löthig.

Die Regenspurgische Bischoffs-Münzen Nro. 63. bis 68. und mit denenselben Nro. 81. und 82. haben unter einander eine sichtbare Verwandtschaft, gleichwohl ist Nro. 81. allein 13-löthig, Nro. 63. und 66. hingegen 11-löthig, und die übrige 12-löthig.

Es sollen auch die Münzen Nro. 90. 91. und 92. überein kommen, gleichwohl hält die erstere nach dem Strich nur 12. und die letzteren zwey 14. Loth.

So hätte man sich noch mehr bey denen Löwen-Münzen Nro. 98. 99. 100. bis 102. einer Gleichheit versehen, es hält aber die erstere nur 12. die zweyte 13. und die übrige 15. Loth.

Weiterer Versuch, die Münze auf einen gleichen Fuß einzutheilen.

§. XVII. Man hat über alles dieses den weitern Versuch gethan, und bald die Münzen von einerley Schrot, ohne auf die Feine zu sehen, bald aber von einerley Korn, ohne auf den Schrot zu sehen, vor sich genommen. In der letztern Rucksicht lassen sich zwar die Münzen folgendergestalten eintheilen, benanntlichen:

Zu 15½. Loth oder fein, Nro. 9. 18. 35. 36. 43. von 46. bis 49. 59. von 76. bis 80. 85. 93. von 100. bis 102.

Zu 14½. Loth, Nro. 10. von Nro. 20. bis 22. 38. 44. 45. 54. 57. 62. 69. von 70. bis 73. 83. 84. von 86. bis 89. 91. 92. 94. 95.

Zu 13 Loth, Nro. 7. 19. von 23 bis 26. 27. 28. 31. 32. 51. 72. 75. 81. 96 99.

Zu 12. Loth, Nro. 8. 29. 30. 37. 58. 60. 61. 64. 65. 67. 68. 71. 82. 90. 97. 98.

Zu 11. Loth, Nro. 53. 63. 66. 103. 106. 112. 114.

Zu 10. Loth, Nro. 33. 55.

Auf diese Art mag man auch den Schrot von 20. zu 20. Stücken ungefehr auf der Prob-Tabelle selbsten eintheilen: Weder in dem erstern, noch in dem letztern Fall sind die Abänderungen des Münz-Fußes ohne Widersprechungen zu finden, man mag dahero die Regel (je älter je feiner die Münze) oder im Gegenspiel (je älter je mehr Zusatz) zum Grunde nehmen, so wird man weder auf eine noch auf die andere Art zurechte kommen, sondern die Geschichten und Bilder, so man auf verschiedenen Gepräg antrift, und das Alter der Münze zuverläßiger, als dergleichen angenommene Sätze verrathen, geben vielmehr zu erkennen, daß nach der Helfte des 11ten Jahrhunderts bald feiner, bald geringer, mithin die jüngern Münzen öfters feiner als die ältern ausgemünzet, gleich wiederum aber bey andern das Gegenspiel beobachtet worden sey: Welches im Haupt-Werk nichts anders als häuffige Münz-Zerrüttungen, und soviel sagen will, daß in Veränderungen immer eine Münz-Statt der andern nachgefolget, oder vorausgegangen, und daß man sich selten mehr an den ältern Münz-Fuß gebunden habe, auch vieler Betrug und Ungeschicklichkeit der Münz-Meister untergelauffen, folglich die Münzen gar selten von langer Dauer gewesen, und aus denen Vergleichungen der Münzen sich keine richtige Anzeige

Folgen aus diesen verschiedenen Münz-Differenzen.

zeige entnehmen lasse, wie der Bayerische Münz-Fuß von Zeit zu Zeit gestanden, oder abgeändert worden seye.

Beyspiele des damals eben so üblich gewesenen Betrugs.

In dem Freyheits-Brief, welchen Kayser Friderich II. ddo. Frankfurt 1220. in Falkensteins Codic. Diplom. pag. 62. denen geistlichen Fürsten überhaupt zugestanden hat, werden dergleichen Mißbräuche mit Na„men benennet - - quia in eorum gravamina quædam consuetudines, & ut „veriùs dicamus, abusiones, longa perturbatione Imperii inoleverant in no„vis Theloneis, in monetis, quæ *invicem Similitudinibus Imaginum* destru„ere consueverant. - - - - Monetæ turbari & *vilificari Similitudinibus* „*Imaginum*, quod penitus prohibemus. Item Ao. 1236. in Hirschens „Münz-Archiv Tom. I. pag. 12. - - - Gebieten, daß man die alten Mün„zen halt nach ihrem Recht, und verbieten dabey alle falsche. pag. 13. --- „Wer uff jemands Pfenning einichen falsch schlächt, den soll man halten „für einen Fälscher. So heißt es auch im Schwaben-Spiegel allda: - - - „Niemand soll keinen Pfenning schlagen, der dem andern gleich seye, sie „sollen haben sunder Gepräge, wer es darüber thut, der ist ein Fälscher. Es scheinen aber die Münz-Meister sich wenig daran gekehret zu haben, so scharff auch die Straffen in dem Schwaben-Spiegel cit. loc. angemessen sind: - - - Biutet der Münser einen falschen Pfening uz, ist ir 12. „oder mer, ez gat im an die Hand - - - ist ir ain halbez Pfund, oder „mer, ez gat im an den Hals ꝛc.

Die bey diesen Blech-Münzen insonderheit übliche Pfund- und Schilling-Rechnung.

§. XVIII. So viel nun die Pfund- und Schilling-Rechnung betrifft, wie dieselbe denen gegenwärtigen Münzen angemessen worden, ist bey der Ungewißheit des Münzfußes fast nicht minderem Zweifel unterworfen; Man hat nemlich §. XIII. verstanden, daß nach denen Legibus Bajuvariorum auf die nemliche Art, wie bey denen Carolingern der Schilling zu 12. Pfenning, und das Pfund zu 20. Schilling, oder 240. Pfenning berechnet worden, es gehet auf eines hinaus, wann man ein Drittheil abschläget, und die Troyische Mark zu 160. Pfenningen zum Grunde nimmt, auf welche nemlich die alte Regenspurgische Münze berechnet worden.

Wie nun die gegenwärtigen Pfenninge gegen denen ältern sich ungefehr wie zwey gegen eins verhalten, und gleichwohl in denen Urkunden die alten Namen Pfund und Schilling unverändert fortlauffen, so kan man sich leicht vorstellen, daß unter dem Wort Schilling keineswegs mehr 12. dergleichen neuere Halb-Stücke verstanden, sondern um die Helfte vermehret, und doppelt so viel darauf gerechnet worden seyn müssen, ausserdeme man bey dem neuern Schilling gegen den ältern an Schrot und Korn die Helfte Verlust, und also einen allzugroßen Abgang gehabt haben würde. Dieses ist allein noch nicht hinlänglich, dann es müßte sich weiter ergeben, daß die 24. Halb-Stücke oder Blech-Münzen im Gehalt so fein als die Dickpfenninge oder Schillinge von der ältern Gattung seyen, ausser dem würde man zwar durch die Mischung eine Gleichheit in dem Schrot, aber keine Vergütung im Korn antreffen, man kan es auch aus der Prob-Tabelle abnehmen, daß die wenigsten Stücke von dem nemlichen Korn, wie die Ratoldische und dergleichen ältere Münzen seyen, von welchen in den Carolingischen Gesetzen immer verordnet wird, ut sint denarii meri, ex argento puro, & benè pensantes. In dem letztern Fall, wann eine wie die andere Gattung ganz fein ausgemünzet, sohin im Schrot wie im Korn gleichgestellet worden seyn würde, so dürfte allem Ansehen nach die letztere Münze entweder die gewöhnliche Größe, oder die nothwendige Dicke nicht erreichet haben. Dahero scheinet mir glaubwürdig zu seyn, daß von der Zeit an, als das Münzwesen auf Halb-Stücke ihren Anfang genommen, ein Zusatz um so viel nothwendiger worden, um der neuen Münze zum wenigsten in der Größe und äußerlichen Gestalt mit der ältern eine Gleichheit, und in dem täglichen Gebrauch die erforderliche Dauerhaftigkeit verschaffen zu können, auch zum Theil die Unkosten herein zu bringen, welche auf das neuere Blechmünzen, gegen vor, weit mehr ausgetragen haben. Wie viel aber Zusatz jeden Orts statt gehabt, gehet eigentlich den Münzfuß an, mit

Daß man sich keine Berechnung blos von ungefehr vorstellen, sondern den Grund aus der Proportion zwischen der ältern und jüngern Münze herleiten müsse.

Zwey Schilling Blech-Münzen gegen einen Schilling Dickpfenning ist noch nicht hinlänglich wegen dem Zusatz der erstern.

Ursachen, warum der Zusatz bey Blech-Münzen nöthiger ware als bey denen Dickpfenningen.

30. gegen 12. ist ungefehr die Gleichstellung der Schilling-Rechnung zwischen den ältern Dickpfenningen und den neuern Blech-Münzen.

welchem man oben noch so wenig zurechte kommen können. Um hingegen zwischen der ältern und neuern Schilling-Rechnung auch mit denen gemischten Pfenningen eine Gleichheit herzustellen, hat man dieselbe, wie gemeldt, in doppelter Anzahl, wann schon zwey Stücke gegen eins im Schrot gleich gestanden sind, Vorwurfs nicht finden können, sondern wann es der heut zu Tage noch üblichen Rechnung nachgehet, so muß man aller Anfangs die Gleichstellung erst alsdann gefunden haben, wann 30. solche gemischte Blech-Münzen, oder sogenannte Halb-Bracteaten gegen 12. Dickpfenninge, nemlich 24. Stücke als eine Ausgleichung des Schrots gegen 12. Dickpfenninge, und 6. Stück wegen dem Zusatz als eine Vergütung des Korns gerechnet worden. Dann wir finden unter denen Beylagen No. VI. in einem alten Münz-Ueberschlag gegen Ende des 13. Sæculi, laut der allda beygefügten Anmerkung schon um diese Zeit den Schilling auf 30. Pfenning gerechnet, dessen Unterscheid und Ursprung gegen der Carolingischen Münz-Berechnung wir uns ausserdeme anderergestalten nicht vorstellen können, wohl hingegen begreift man auf diese Art, wie in dem unter denen Beylagen beygewidmeten Auszug Nro. I. nach solcher Ausgleichung, der vorgegangenen Münz-Veränderung ohngeachtet, das Wort Schilling von einer Zeit zur andern unter zweyerley Verstand fortlauffen können.

Einwendung, daß der vorige Satz in der Pfund-Rechnung falsch zu seyn scheine.

Es stehet freylich in gedachter Urkunde und aus der heutigen Berechnung die Einwendung im Wege, daß nemlich das Pfund nur auf 8. Schilling, hingegen zu den Zeiten der Carolinger auf 20. Schillinge gerechnet worden seye: Es läßt sich weiter einwenden, daß 20. mit 12. wie 30 mit 8. multipliciret, ein als andern Wegs eine gleiche Zahl per 240. Stück gebe, mithin daß man zwar unter dem Wort Pfund, zu einer Zeit wie zur andern die nemliche Aufzahl, aber gegen die ältere Pfenninge

ge nicht die nemliche, sondern nur die halbe Wehrung nach der Pfund-Rechnung überkommen würde. Es ist auch deme in der That nicht anderst: Ich bin aber der Meynung, daß diese halbe Wehrung in dem eigentlichen Verstand nicht mehr Libra, oder Pfund, sondern Marka genennet, mithin ein halb Pfund von der ältern Wehrung verstanden, in der gemeinen Redens-Art aber, wie in dem Auszuge Nro. I. zu sehen, eines für das andere genommen, jedoch der Unterschied zwischen alten und neuen Pfenningen auf Art und Weise in der Vergleichung verstanden worden, wie man in jüngern Urkunden ein Pfund Regenspurger, wie ein Pfund Münchner-Pfenning zum öftern unter einerley Namen, doch allezeit unter doppeltem Verstand antrifft, nachdem sich bald zwey, bald drey Pfund der letztern gegen ein Pfund der erstern verglichen haben: Es wird auch das Wort Marka, wie aus dem Auszug abzunehmen, in Bayern erst gegen der Helfte des 11ten Jahrhunderts mehrers bekannt, und vielleicht sollen die Worte Libra latina cit. loc. so viel als das ältere Pfund heißen, welcher Unterscheid aber sich unter dem gemeinsamen Wort Pfund eben so bald, als die ältern Dickpfennige unter die neuern Blech-Münzen verschloffen haben mag, indem der ganze Gewinn und Kunstgriff bey dem Münzwesen mittlerer Zeiten in dem bestanden, wie die jüngere gegen die ältere Münze umgesetzet, und die letztere durch die erstere aufgezehret, und durch den Zusatz unter dem Vorwand der doppelten Münz-Kosten immerdar etwas zum Schlagschatz errungen werde, als welch letzteres der eigentliche Grund ist, daß zwischen denen jüngern Blech-Münzen und denen ältern Dickpfenningen das Verhältniß wie zwey gegen eins weder im Korn noch im Schrot innen stehe, sondern bald im Schrot, bald am Korn, bald an beeden, auf dieser Münz-Statt so, und auf der andern anderst, auch gar selten in quanto & quali auf eine genaue Gleichheit abgebrochen worden, als da in der Prob-Tabelle der vielfältig hierdurch veranlaßte Unterschied zu sehen ist.

Erläuterung derselben Einwendung.

Wann das Wort Marka zum Vorschein gekommen, und mit was Gelegenheit die Rechnung auf halbe Pfund ihren Anfang genommen.

§. XIX. Wie nun im übrigen an der äusserlichen Gestalt dieser Blech-Münzen und Halb-Bracteaten, das ist, an der Größe und ihrer Dicke, auch an der Präge-Art bis ungefehr an das Ende des 12ten oder im Anfang des 13den Sæculi keine weitere merkliche Veränderung verspühret wird, so bleiben auch die Erinnerungen über die folgende Veränderungen bis an seinen Ort ausgestellet. Indessen hat man sich vorgesetzet, die Geschichten, Bilder, und übrige Vorstellungen bey jeder Münze insonderheit nach der Anfangs angezeigten Eintheilung, und wie sie jeden Orts im Alter auf einander zu gehen scheinen, zu erklären, doch giebt man das wenigste für richtige Proben aus, sondern begnüget sich mit der einzigen Absicht, um dem Bayerischen Münzwesen mittlerer Zeiten eine mehrere Aufmerksamkeit zuwege zu bringen, damit bey täglich vorfallenden Gelegenheiten dergleichen vorkommende Alterthümer nicht sowohl als Schätze des Eigennutzes, welcher in einem ganzen Hauffen solcher Reichthümer seine Sättigung ohnehin nicht finden wird, sondern als Beyträge und ächte Zeugen der Geschichten noch länger verwahret, und Liebhabern gemeinschaftlich gemacht werden. Alle Zurechtbringungen der untergelauffenen Fehler und Irrthümer wird man endlich in einer noch sehr dunkeln Sache um so geneigter aufnehmen, als gegenwärtiger Versuch selbst in der Absicht mit weitläuftigern Anmerkungen der Umstände erscheinet, um in dem Münzwesen mittlerer Zeiten zum Theil eine mehrere Richtigstellung zu veranlassen.

Absicht des gegenwärtigen Versuchs von dem Bayerischen Münzwesen.

Von fremden und unbekannten Münzen, so unter denen Bayerischen vermischt waren.

§. 1.

Warum die fremden Münzen voraus gesetzet werden.

Es ist diese Auswahl und Absonderung der fremden von denen Bayerischen Münzen um so viel nothwendiger, weilen man mit denen letztern sowohl in der Zeit-Rechnung, als in andere Weze eine ununterbrochene Ordnung zu beobachten Vorhabens ist, und in dieser Absicht von denen erstern einige Muthmassungen herleitet. Da läßt sich z. E. aus der erstern Münze zum voraus als etwas richtiges behaupten, daß die ganze Sammlung vor An. 1159. weilen selbe einen Erz-Bischof von Cölln angehet, welchen in diesem Jahr die Wahl getroffen hat, nicht hinterleget worden, welches dann den ersten Funken anzündet, um sich zu erkennen, in welche Zeiten ungefehr diese Münzen eintreffen. Dieser Schein ist zwar noch sehr schwach, weilen vor und nach diesen Jahren nichts destoweniger Münzen dabey seyn können, welche sich auf beeden Seiten weiter hinaus strecken, wie man dann selbsten die ältern von der Mitte des eilften Jahrhunderts, und einige in diesem Capitel noch wei-

ter her, und die jüngern bis gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts hinleitet. Indessen ist es doch unter der ganzen Sammlung die einzige bekannte Münze, da man es bey denen übrigen in Ermanglung der Umschriften aus denen Umständen lediglich mit Muthmassungen zu thun hat. So schwer hält es, das Münzwesen mittlerer Zeiten auch unter einem Haufen von unterschiedlichen Gattungen aus dem Dunkeln heraus zu bringen. Um also hierinn zurecht zu kommen, muß immer eine Münze der andern zu Hülfe genommen werden, ob es aber in der Auslegung gut gerathen habe, davor will man um so weniger Bürge seyn, weilen die ganze Sache, wie gemeldet, schwerlich weiter, als auf mehr oder weniger Muthmassungen zu bringen seyn wird.

Tab. I. No. 1.

Cölnische Münzen.

§. 2. Dieser Dickpfenning gleichet fast durchgehends demjenigen, welcher in dem 10ten Fach des neueröffneten Groschen-Cabinets Tab. II. No. 15. dem Erz-Bischof Rainald von Cölln zugeeignet wird, mit dem einzigen Unterschied, daß auf Seiten des Bischofs nichts, auf der andern hingegen die letzte Sylbe CHIEC deutlich zu lesen ist, welches dann unzweifentlich Archiepiscopus heißen soll, wie auf jener Münze neben dem Namen des Bischofs zu sehen ist. Er wurde An. 1159. erwählet, und starb An. 1168. Er war Canzler bey Kayser Friedrich dem I. und zog mit ihme nacher Italien im Kriege, glaublich ist der Pfenning bey dem Durchzug oder auf denen Reichs-Tagen in Bayern kommen. Er unterscheidet sich von denen Bayerischen Münzen in der Dicke, jene hingegen ersetzen solches in der Größe des dünnern Münz-Blechs, auf die Art, wie die folgende Münze aussiehet.

Tab. I. No. 2.

Diese wird der erstern von darumen beygefüget, weilen der Kirchen- und Thurnbau mit derselben übereintrift, sonsten kan man weiter nichts daran abnehmen, ausser daß sie vielmehr unter die Hohlmünzen, oder Bracteaten zu rechnen, weilen sie ruckwärts hohl geschlagen, und wegen denen Tiefungen sich nichts erkennen lässet, so das Ansehen zu einem doppelten Gepräge hat.

Tab. I.

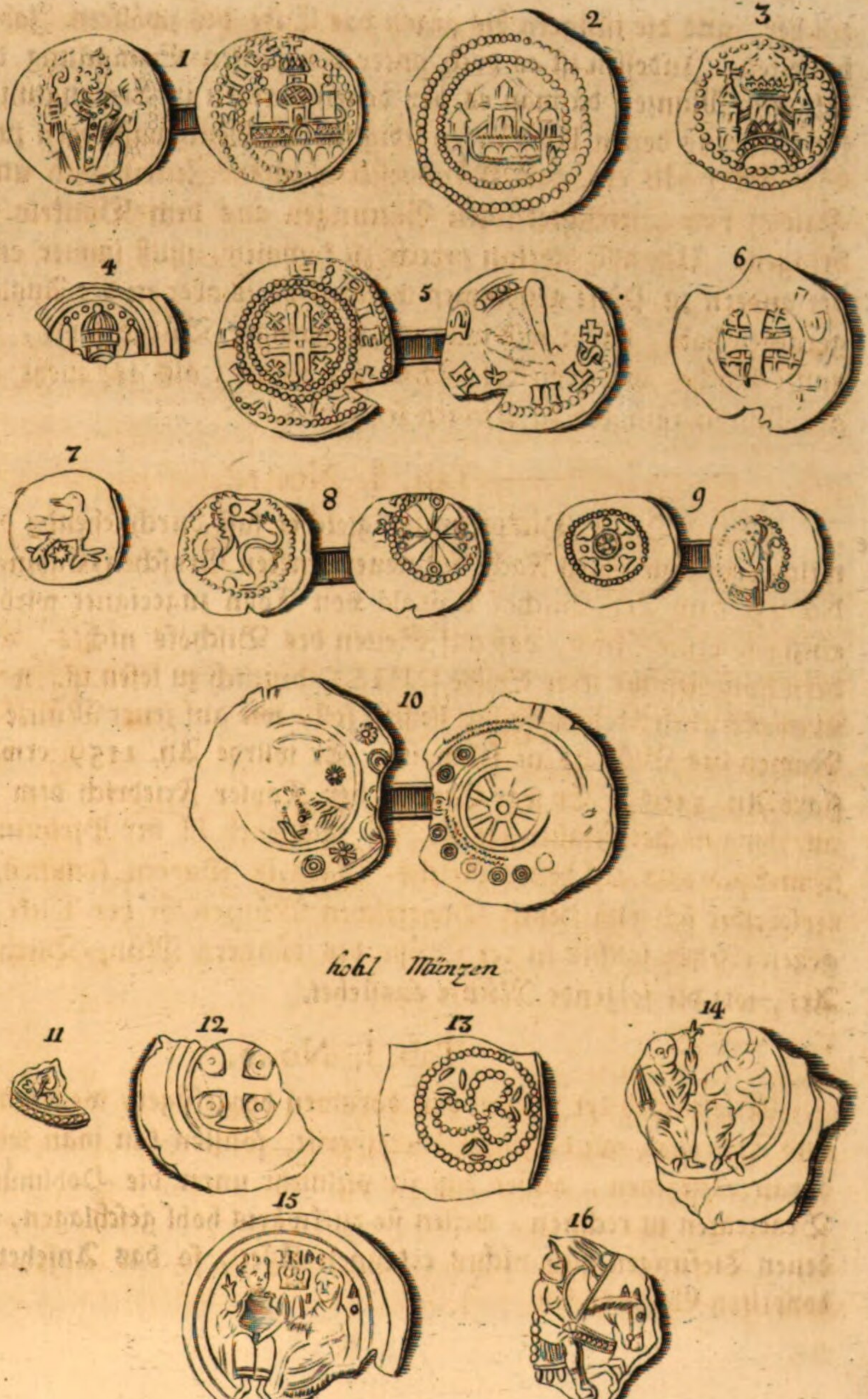

hohl Münzen

Max. Jungwierth. Sc. M.

Tab. I. No. 3. & 4.

Beede Münzen werden wegen der Aehnlichkeit in dem Thurn- und Kirchengebäu ebenfalls mit denen vorigen unter die Cöllnische gerechnet. Bey der letztern ist das Silberblech spröder und dicker als bey der erstern. Bey dieser hingegen feiner und dünner; beede sind Hohlmünzen, mit dem Unterscheid, daß die erstere vollkommen wie die Bracteaten vom feinesten Silber aussiehet, bey der letztern aber das doppelte Gepräge auf der Ruck-Seiten ehender vergessen, als auf eine Hohlmünze angetragen worden zu seyn scheinet. Von diesen vier Gattungen hat man nur jedesmal ein Stuck angetroffen, weilen sie also unter der ganzen Sammlung noch keine von denen ältesten seynd, so scheinet die Seltenheit dasjenige allerdings zu bestättigen, was in dem Vorbericht §. X. überhaupt von fremden Münzen gemeldet worden, daß sie in Bayern keineswegs gang und gebe gewesen, sondern nur wie anderes Silber ausgewogen, und nach dem innerlichen Gehalt an denen Zoll-, Münz- und Wechsel-Stätten angenommen worden.

Tab. I. No. 5. & 6.

§. 3. Daß diese beede Münzen unkennbar sind, ist bey der erstern der verzogene und unausgedruckte Stempfel, und bey der letztern das Abwetzen die Schuld, welches die Schriften zum Theil, und das Gepräge auf denen Gegen-Seiten gänzlich hinweg genommen hat, sie gehören unter die Dickpfenninge, und werden wegen dem dichtern Körper für Ausländer gehalten, man hat auch von beeden Gattungen nur ein Stuck angetroffen: bey dem erstern sind auf einer Seiten vier Striche creutzweiß nebeneinander geschrenket, die ein doppeltes Creutz ausmachen; wie ungefehr die ersten Kreutzer ausgesehen haben: die Buchstaben scheinen wohl auf dieser Seiten wie ✠RIE✠KΛVLH.H. und auf der andern wie ✠STIE✠H.✠D auszusehen, man ist aber dessen auch nicht vergewissert, und daher nutzet das Rathen auf Styrie oder Austrie nichts. Bey dem zweyten ist ein Creutz auf einem Gätter mit der Austheilung zu sehen, daß in die Winkel jedesmal zwey übereinander geschrenkte Stäbe eintreffen. Das Silber läßt sich fast zerreiben, und muß entweder durch die sauren Säfte in der Erden, oder in andere Wege eine Auflösung ehen-

Unkennbare Münzen.

der als bey denen übrigen Münzen vorbey gangen seyn, dadurch sich dann das zweyte Gepräge auf der Gegen-Seiten desto leichter hinweg gewetzet hat. Da nun beede Stücke das Gepräge, ihr Alter, und Geburts-Ort also verhüllen, so lässet sich auch weiter nichts davon behaupten.

Tab. I. No. 7. 8. 9. & 10.

Kleine unbekannte Dickpfenninge.

§. 4. Diese 3. Dickpfenninge sind ungefehr um die Helfte kleiner, als die vorigen, und sollen vielleicht Hälblinge seyn. Der erstere giebt auf einer Seiten einen Vogel mit umgewendetem Kopfe, wie eine Ente zu erkennen, und hat zwischen den Füßen einen Stern, auf der andern Seiten lassen sich zwar auch Spuhren zu einem Thier vermerken, man kan aber nichts deutliches heraus bringen, weilen die Münze stark angefressen ist, und das Ansehen wie eine schwarze Erde hat, auch im Strich sich auf gar schlechtes Silber zeiget. Ob es ein Adler, und Kayser-Münze, oder wahrscheinlicher eine falsche unterschobene Münze, und wie alt sie seyn solle, muß man in Ermanglung aller Umstände, wie bey dem zweyten Stücke dahin gestellet seyn lassen: Es ist zwar bey demselben das Gepräge auf beyden Seiten ausser der Umschrift, oder des Zierraths deutlich zu sehen, man weiß aber nicht, ob das sitzende Ungeheuer ein Löw oder Drache seyn, minder was dasselbe und auf der andern Seiten die Vorstellung bedeuten solle, welche, wie die Flügel bey einer Windmühle aussiehet, glaublich ist das letztere nur eine Zierrath, und vielleicht die Münze auf denen Creutz-Zügen unter Wegs aufgeklaubet worden, dann wegen Vorstellung der Thiere können sie eben so alt nicht seyn. Man trift wohl hernach Tab. VI. No. 87. eine Münze mit Löwen an, es ist aber diese merklich davon unterschieden, und daß die Guelfischen Herzoge auf diese Art in Bayern Dickpfenninge oder Hälblinge schlagen lassen, kan man aus ihren Münzen auch nicht abnehmen. Ob in Numotheca Austriæ apud R. P. Herrgot die fürchterlichen Thiere auf denen jüngern Steyerischen Münzen mit den gegenwärtigen eine Gemeinschaft haben, oder ob man selbiges gar in Hungarn verweisen solle, ist eines wie das andere allezeit ungewiß. Der dritte kleine Dickpfenning ist auf beeden Seiten deutlich ausgeprägt, und stellet einen Bischoff mit dem Krummstab in der Hand vor,

auf dem Rande hingegen sind ausser dem O keine andere Buchstaben zu sehen, vielleicht soll es Ottonem Frisingensem oder einen andern Bischof dieses Namens andeuten, dann was auf der andern Seiten nur eine Zierrath zu seyn scheinet, läßt sich auch für das Monogramma Ottonis ausdeuten, wann das mittlere Rad für den Buchstaben O genommen wird. Das vierte Stück N. 10. hat das Gepräge wegen der Dünne des Silber-Blechs auf beeden Seiten nicht annehmen können; auf der einen ist ein Rad und auf dem äussern Rande bloßer Zierrath zu sehen, auf der andern Seiten hat es wohl das Ansehen zu einem Brustbilde, man kan aber weder Bischof, noch eine andere Gestalt mit Zuverläßigkeit daraus machen: das Silber zeigt sich zwar im Striche nicht geringe, und die Münze siehet doch wie Eisenblech aus. Man trift wohl unter denen Herzoglich-Guelfischen Münzen Tab. VII. N. 93. eine Gattung mit dem Rad an, doch hat diese Münze mit derselben weder Schicklichkeit, noch andere Anzeige, daß sie zusammen gehören sollen; man muß sie dahero mit denen vorigen unter denen unbekannten, und Herrnloß lassen, es ist auch von jeder Gattung nur ein einziges Stuck gefunden, und glaublichen unter die Bayerischen Land-Münzen niemals gezehlet worden.

Von Hohlmünzen oder Bracteaten.

Tab. I. No. 11. 12. 13. 14. 15. 16.

Daß es keine Bayerische Hohlmünzen gebe.

§. 5. Unter der ganzen Sammlung von etlich tausend Münzen haben sich nicht mehr dann sieben echte Bracteaten, oder sogenannte Blech- und Hohlmünzen, und da nur von jeder Gattung ein oder höchstens zwey Stuck vorgefunden, welches dann zum voraus eine genugsame Anzeige zu seyn scheinet, daß in Bayern weder Bracteaten ausgemünzet, noch sonsten für eine gangbare Münze geachtet worden.

Ein Stuck ist oben No. 4. unter denen Cölnischen Münzen zu sehen, allwo zwar auch die mit No. 2. und 3. denen Hohlmünzen gleich sehen, man hält sie aber vielmehr für halbe Bracteaten, auf welchen das doppelte Ge-

 präge

präge nur vergessen worden, wie man mehrere dergleichen Beyspiele hin und wieder antrist.

Auf den erstern drey Stücken dahier mit No. 11. 12. und 13. ist überhaupt kein Kennzeichen zu finden, ab welchem das Alter, der Münz-Herr, oder der Präge-Ort, und dergleichen abzunehmen wäre: die übrigen 2. Stuck mit No. 14. u. 15. gehören ungezweifelt unter die Kayser-Münzen, und das Brust-Stücke No. 15. ist eben so richtig eine Herzogs-Münze, sämmtliche gehen Bayern nicht an, man wird sich dahero bey jeder Gattung nur mit wenigem aufhalten.

Unbekannte Hohlmünzen.

Das erste Brust-Stücke No. 11. giebt an dem untern Theil ein zierliches Klee- oder anderes Blat zu erkennen, das zweyte No. 12. hat das allgemeine Zeichen des Creutzes, und das dritte No. 13. stellet ein noch undeutlicheres Zeichen vor, man weiß nicht solle es ein Pretzen, ein bloßer Zierrath, oder das Namens-Zeichen eines Bischofs, oder vielleicht gar keine Münze seyn. Das Silberblech ist bey einem wie bey dem andern überaus fein, und dünne, und bey dem letztern viereckig geschnitten, ein mehreres weiß man davon nicht zu melden.

Kayserliche Hohlmünze.

§. 6. Die vierte Hohlmünze No. 14. so unter die Kayserlichen zu rechnen kommet, wird durch die folgende erläutert, der zur Rechten sitzet, hat in dieser Hand ein Schwerdt, und in der linken einen Lilien-Scepter als die zwey Zeichen der höchsten Macht. Diejenige zur Linken hat nicht nur die ähnliche Bildung eines Frauenzimmers, sondern es läßt sich auch aus dem folgenden abnehmen, daß es die Gemahlin des Kayfers seye. Von Buchstaben trift man, wie bey dem folgenden Stücke, keine Spuhr an, doch ist zu muthmassen, daß beede einen Kayser angehen, wie dann der Unterschied blos in deme bestehet, daß auf dem letztern in der Mitte, auch auf dem Haupt des Kayfers eine Crone, und in der rechten Hand anstatt des Schwerdts der Lilien-Scepter zu sehen, weilen derselbe in der linken Hand wegen der Crone keinen Platz gefunden hat. Uebrigens hanget dieser Bracteat mit drey andern Münzen Tab. III. n. 47. & Tab. IV. n. 59. dergestalten aneinander, daß es wie ein Klumpen, und zusam-

men wie ein schwarzbrauner Erdenkloß aussiehet, dergleichen man viele angetroffen, die auf dem Streichstein gar kein Silber blicken lassen, sondern durch das Reiben einen Glanz, wie Speckstein, annehmen, und falsche, oder nachgemachte Münzen gewesen seyn müssen.

§. 7. Auf der fünften Hohlmünze sitzet der Kayser abermal zur Rechten, und seine Gemahlin zur Linken. Jener hat eine Crone auf dem Haupt, und in der rechten Hand den Lilien-Scepter, in der Mitte befindet sich zwischen ihme und der Kayserin eine Crone mit drey Zacken, welche, wie Lilien auseinander gehen, und an der Crone hangen zwey Flügel, Teniæ, wie bey denen Bischofs-Kappen herunter, an welche beede eine Hand anlegen. Die Kayserin hat das Haupt mit einem Schleyer bedecket, und das lange Frauen-Kleid ist an dem untersten Saum mit Franzen gezieret. Ober der mittlern Crone sind ungefehr fünf sehr feine, und desto undeutlichere Buchstaben zu sehen, die sich durch das Vergrößerungs-Glas auseinander ziehen, und dem Augen-Puncte fast gänzlich entfliehen, und auf dem Abdrucke nicht vollkommen nach dem Urstücke gerathen haben; mit freyem Auge läßt es sich, bald wie die Buchstaben ARIE, bald wie FRIDE ansehen, und auf dem Rucken der Kayserin neben dem Haupt verliehrt sich in dem Zirckel allda ein anderer Buchstaben R oder A gleichend, welcher in jenem Fall mit denen erstern den Namen FRIDER oder Fridericus ausmachen, und in dem letztern Fall den Namen der Kayserin, nemlichen die Adelheid, des Kayser Friedrichs erste Gemahlin, bedeuten mag, welche er An. 1156. um mit der Beatrix Burgund und Provence zu erobern, verstossen hat. Vor ihrer Verstossung sind mit dem Kayser die Crönungen zu Aachen, zu Regensburg, zu Mayland und zu Rom, und zwar die letztere ein Jahr vorher, vorgegangen, dahero dieses Gepräge wegen der Crone in der Mitten eine Crönungs- und Gedächtniß-Münze zwar zu seyn scheinet; doch dürfte dieselbe vielleicht ehender Kayser Lotharium und seine Gemahlin Richenza angehen, mithin die zweifelhafte Schrift ober der Crone den Präge-Ort oder etwas anders andeuten, dann zwischen dem Flügel der Crone und des Kayfers Kopf zeiget sich allem Ansehen nach ein zusammengesetzter

ſetzter Buchſtaben, wie HL, und auf der andern Seiten ein ganz deutliches I, wie nun der weitere Buchſtaben auf dem Rucken der Kaiſerin auch auf ein R zu deuten ſcheinet, und die Buchſtaben an dieſem Orte wahrſcheinlicher, als die ober der Crone, die Anfangs-Buchſtaben der Namen und Perſonen ſeynd, ſo glaubt man, daß der zuſammengeſetzte Buchſtabe vielmehr HLotharius, und die letztern zwey Imperatrix Richenza heiſſen ſolle: Man weiß ohnehin, daß die letztere, wie die Theodora bey Kayſer Juſtiniano, einen ſtarken Einfluß in die Regierung gehabt. Der alſo dieſe Münze, welche conthoralem & conſortem Imperii andeutet, zu Ehren geſchlagen worden ſeyn mag (a).

(a) Cum reſideret Domina Regenza Imperatrix uxor Sereniſſ. Imper. Lotharii, heißt es in placito monaſterii Nonantulani origin. Quelf. Tom. II. Lib. probat. VI. n. LXXII. & ſeq. in Civitate Regio ad Juſtitiam faciendam. No. LXXIV. cit. loc. ſchreibt ihr Anacletus - - nec minoribus es profecto præconiis attolenda, quod totius Regni Regimen cenſura Juſtitiæ de tua potiſſimum dicitur moderatione pendere. So giebt ihr auch Lotharius allerhand Ehren-Sprüche. cit. loc. No. LVII. quod ob divinum amorem & Kariſſimæ conjugis Rikce Petitionem &c. wie dergleichen Formulæ von Ottone I. ſeiner Adelheid zu Gefallen im neueröffneten Groſchen-Cabinet I. Supplement p. 16. aus denen Urkunden, und in Hundii Metropol. Salisburg. Tom. I. p. 368. von Henrico IV. viele angetroffen werden.

Herzogliche Hohlmünze.

§. 8. Von der ſechſten Gattung unter denen Hohlmünzen hat man nur ein Bruch-Stücke angetroffen, welches einen Herzog zu Pferde, und ganz im Harniſch mit dem Fahnen in der rechten, und mit dem Schild in der linken Hand vorſtellet, das Haupt iſt mit geſchloſſenem Helm ganz bedeckt, und auf dem Schild kein ſolches Zeichen zu ſehen, wie man ſonſten die Herzoge in dieſer Geſtalt gemeiniglich auf ihren Sigillis, und Herzog Henric. den Löwen unten Tab. VII. No. 100. auf einer Münz mit offenem Helm antrift: Ob ihn dieſer Bracteat ebenfalls angehe, dazu hat man keinen beſondern Beweiß, wie bey jener wegen dem Löwen auf der Gegenſeiten. Heuſinger bringt einen in der Abhandlung von dem Nutzen der Teutſchen Münz-Wiſſenſchaft mittler Zeiten auf dem Titel-Blat von Kayſer Heinrich herbey, welchem der gegenwärtige ſo-

wohl

wohl an der Zierlichkeit, als in andere Wege nicht viel ungleich gewesen seyn mag, ausser daß der Kayser allda mit der Crone ohne Helm erscheinet. Wann das Stück Bayern angienge, so hätte man von dieser Gattung unter einer solch nahmhaften Sammlung gewiß mehrere angetroffen, dasselbe mag sich denen Herzogen in Schwaben oder Sachsen ehender zueignen lassen, weilen man von ein- und den andern weiß, daß sie Bracteaten schlagen lassen. Moser in annot. ad Ludwig Cap. 6. p. 66. versichert: „ „ „ Daß wir in Schwaben, am Rhein, in der Schweitz, und der Orten so viele in diesen Landen geschlagene Bracteatos haben, als man Sächsischer und selbiger Enden immer hat. Eckart bringt in orig. Quelph. Tom. II. Lib. VI. p. 344. einen Bracteaten von Herzog Conrado in Schwaben bey ungefähr um das Jahr 1135. „ „ „ tunc cuius est jussu Conradi primus, quem ego quidem novi, sagt er, omnium numorum Bracteatorum, media forma. Von Heinrich dem Löwen trift man cit. loc. Tom. III. p. 164. verschiedene Gattungen, doch keine zu Pferd an, es hindert aber nicht, daß Herzog Heinrich auch dieses Stück in Sachsen schlagen lassen. Ob aber die Sächsischen Münzen, da er beede Länder beysammen gehabt, in Bayern mit und neben einander gäng und gebe gewesen, da hat man keine Anzeige aus der ganzen Sammlung abnehmen können, indeme ausser obigen unter einem Haufen von einigen tausend Münzen, und etlich Pfund Gemische von Bruch-Stücken, Koth und Grünspach, keine andere Bracteaten zu verspühren gewesen, als ungefähr zwey Stücke, wie No. 13. & 14. Dahero bleibt es noch allerdings, so viel Bayern betrift, bey der Meynung, welche Ludwig in seiner Erläuterung über das teutsche Münzwesen mittlerer Zeiten Cap. II. §. 7. p. 142. führet „ „ „ in Bayern weiß man bishero noch nichts von denen Bracteaten ꝛc.

§. 9. Warum aber nicht nur von denen Herzogen, sondern auch von denen Bischöfen in Bayern keine Bracteaten gefunden werden: da doch die letztere anderer Orten solche vielfältig schlagen lassen, auch häufig anzutreffen seynd: mag deren Zerbrechlichkeit nicht die wenigste Ursach seyn. Sie halten gemeiniglich fein Silber, auch je weniger hiervon im Gewicht nach dem angenommenen Münzfuß auf einen solchen Pfenning getroffen hat, desto mehr mußte nach der Größe der Münze das Silber-

Warum man keine Bayerische Bracteaten findet.

blech verdünnert und ausgedehnet werden, welchem hernach einen doppelten Stempfel und Schlag anzunehmen die erforderliche Dicke mangelte, wie nun das einfache Gepräge, und die Zerbrechlichkeit in Bayern keineswegs, sondern diesen abzuhelfen ehender gefällig gewesen seyn mag, statt dem feinen gemischtes Silber zu vermünzen, und solche in der nemlichen Größe auf diese Art dauerhafter, und mit doppeltem Gepräge herzustellen, wie solches die Herzoge von denen Zeiten Arnulfi hergebracht haben, und an der neuern oder zerbrechlichern Art eben keinen Vorzug oder Vortheil vor der ältern und dauerhaftern finden mögen, ausser daß vielleicht die erstere in Ermanglung der heut zu Tage üblichen Walzen, Druck, Schraub, und Schlagwerke bequemlicher gewesen, die Bilder und ganze Geschichten, welche man vor der Mitte des eilften Jahrhunderts auf denen Bayerischen Münzen selten antrift, desto leichter zu prägen, als woraus nemlichen anstatt der ältern Dickpfenninge eine andere Art von halb Bracteaten entstanden ist, wie oben im Vorbericht §. VII. mit mehrerem erinnert worden.

Die Bischöfe in Bayern, wie man §. XI. ebenfalls verstanden hat, waren an den Regenspurgischen Münzfuß gebunden, so lange also die Herzoge allda keine Bracteaten schlagen lassen, so lange war es auch ihrer Seits unthunlich, der Herzoglichen Münze eine andere entgegen zu setzen, welche von derselben unterschieden ist, zumalen auch ohne Verruf mit ungleichen Münzen von einem Land in das andere überhaupt nicht fortzukommen ware; Ob hingegen die Bracteaten nach der Hand der Orten nicht mehrers bekannt, auch gäng und gebe worden, kommt auf künftige Entdeckungen an (*b*).

(*b*) Mir ist ein Münchner Pfenning aber erst aus dem funfzehenden Seculo unter die Hände kommen, und weilen die gegenwärtige halb Bracteaten, wie die übrigen Hohlmünzen, doch seichter geschlagen und das doppelte Gepräge ruckwärts auf die hohle Seiten nachgetragen worden, so finden sich zwar unter der gegenwärtigen Sammlung viele Stücke, auf welchen der zweyte Stempfel vergessen worden, die man aber unter die ächten Bracteaten nicht rechnet, weilen dieselben feiner im Silber, dünner in dem Blech, und tiefer geschlagen sind. Moser meldet in denen Anmerkungen über Ludvvigs Einleitung in das teutsche Münzwesen Cap. 6. pag. 64. n. 14. „ „ „ "daß es „Bractea-

„Bracteaten auch in Oesterreich gegeben habe, ist meines Erachtens genugsam „aus dem Diplomate Rudolphi IV. welches ich in meiner Bibliothec Mss. „P. I. publiciret, und darinnen er sich auf seine mit einem einfältigen (i. e. ein„seitigen) Eisen geschlagene Münze berufet, zu schliessen„: welches wohl auf Rudolphs Zeiten, von dem eilften und zwölften Seculo aber schwerlich zu verstehen seyn wird.

Kayser-Münzen, so in Bayern gepräget worden.

§. 10. Bey denen Kayser-Münzen muß man vor allem diejenigen unterscheiden, welche sie als Herzoge in Bayern prägen lassen, da sie dieses Land nebenbey besessen haben. Diese Betrachtung gehet eigentlich folgende drey unter denen Kayserн und Königen an, benanntlichen Heinrich den II. oder den Heiligen, König Heinrich den III. Kayser Conrads Sohn, und seinen Enkel Heinrich den IV. Der erstere ware von An. 995. bis 1002. Herzog in Bayern, und hat von dieser Zeit an als Römischer König Bayern noch zwey Jahr beybehalten, An. 1004. hernach Heinrichen von Luxemburg seinem Schwager verliehen. Kaysere, so medio ævo Bayern besessen.

Der zweyte ware kaum acht Jahr alt, da ihm sein Vater Kayser Conrad An. 1026. die Hoffnung und das Versprechen zum Römischen Reich, und im folgenden Jahr auf Absterben des vorgedachten Heinrich von Luxemburg, das Land Bayern zuwegen gebracht, er wurde An. 1028. zu Aachen gekrönt, und folget in dem Römischen Reich dem Vater nach, welcher An. 1039. verstorben ist, wie lang er noch Bayern darneben besessen, ist unbekannt: nach ihme hat solches der jüngere Heinrich von Luxemburg überkommen, so An. 1047. verstorben, da dann Bayern wiederum zwey Jahr bey Heinrich dem III. unerlediget verblieben, und An. 1049. Herzog Conraden Pfalzgraf Ludolfens Sohne verliehen worden, der aber An. 1053. darüber in die Acht gerathen, und Bayern des Kaysers Sohne, einem Kind von 4. Jahren, auch Heinrich genannt, überlassen müssen. Von denen erstern zwey Kayserн ist hier die Rede nicht: Deren Bayerische Münzen werden in dem eilften Fach des neueröffneten Groschen-

Cabinets Tab. II. No. 15. 16. 17. & Tab. III. No. 18. pag. 583. vorgestellet, und haben eine ganz andere Gestalt. Der letztere Heinrich unter denen Kayfern der IV. wurde An. 1054. als Römischer König zu Aachen gecrönet, von dessen, und seiner Mutter, der verwittibten Kayserin Agnes Münzen, welche Bayern An. 1057. erhalten, wird Tab. VI. No. 76. 77. 78. 79. unter denen Herzoglichen Münzen gehandelt. Hier ist nur die Rede von denenjenigen Kayser- oder Königlichen Münzen, welche keine Herzoge in Bayern darneben waren, und doch Münzen allda prägen lassen. Dieses kan sich auf unterschiedliche Art zugetragen haben, nicht daß die Kayser mit denen Herzogen gleiches Recht gehabt, und nach freyer Willkühr verfahren dürfen, dann ausser denen wenigen, und fast insgesamt an die Bischöfe vergebenen Reichs-Domainen sind die übrige Anmassungen selten ohne Krieg und Befehdungen dahingegangen: indessen aber haben die Kayser mehrentheils ihre eigene Kinder, und nächste Bluts-Befreundte als Herzoge eingesetzet, zum öftern auch die vielfältigen Achts-Erklärungen Wege geöffnet, daß die Kayser bis zu einer anderwärtigen Belehnung sich der Münzstatt zu Regenspurg anzumaßen Gelegenheit gehabt: Bayern und die Haupt-Stadt waren der Tummelplatz fast zu allen Römer-Zügen, für die Kayserl. Reichs-Handlungen und Reichs-Täge, deren Oeffnung und freyer Durchzug dem Oberhaupt ohne Verletzung der Reichs-Pflicht ausser denen Befehdungen nicht zu versagen ware. Wie nun überdas die Kayser inter jura reservata auch die Befugniß gerechnet, und sich bey denen Bischöfen, welchen sie die Münz-Freyheit verliehen, das Vorrecht vorbehalten haben, so oft an Ort und Enden derselben Münz-Stätte Reichs-Täge, und Kayserliche Versammlungen gehalten werden, den Zoll, Münz- und Schlag-Schatz, so lang solches andauert, in die Kayserl Cammer einziehen und genüssen zu dürfen (c): Als lassen sich die verschiedene Wege von selbsten leicht erachten, wie da Münzen auf denen Bayerischen Münz-Stätten, und aus den anliegenden Bißthümern, Brixen, Freysing, Regenspurg, Passau, Salzburg, Eichstädt, Bamberg und Augspurg, von Kayfern und Königen zum Vorschein kommen können, welche Bayern nicht besessen haben. Daß sie hingegen den Bayerischen Münzfuß beobachten müssen,

Von den Münzen derjenigen, die Bayern nicht besessen.

Tab. II.

Kayser Münzen.

17

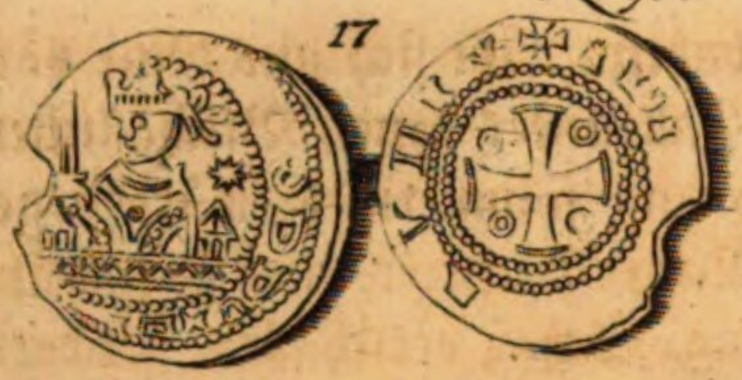

18

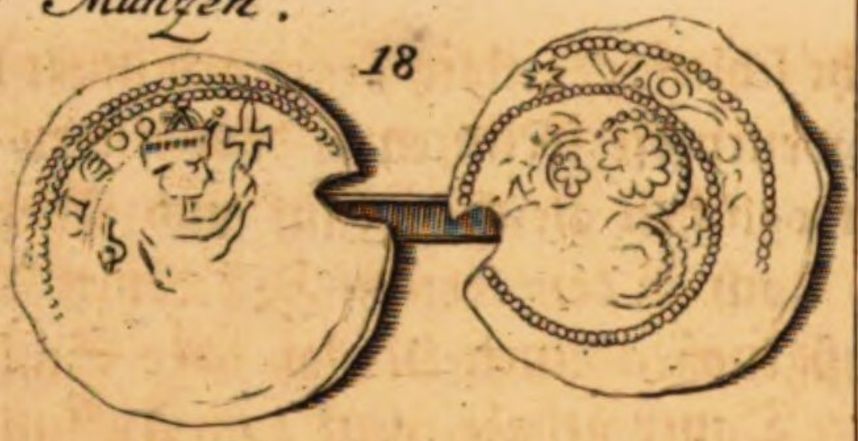

19

20

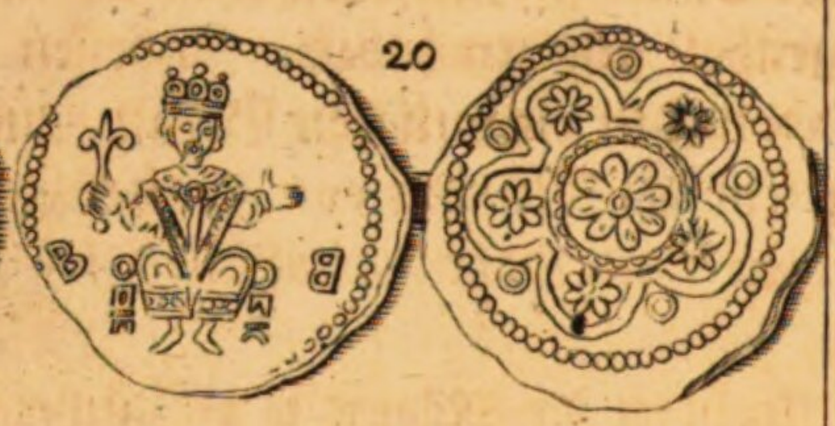

21

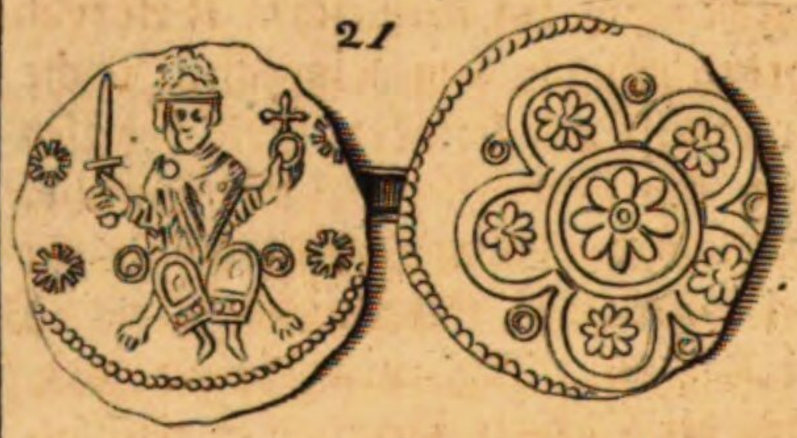

22

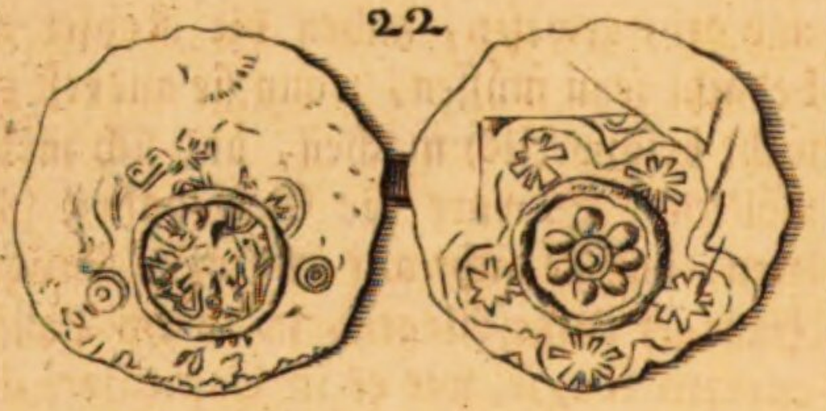

23

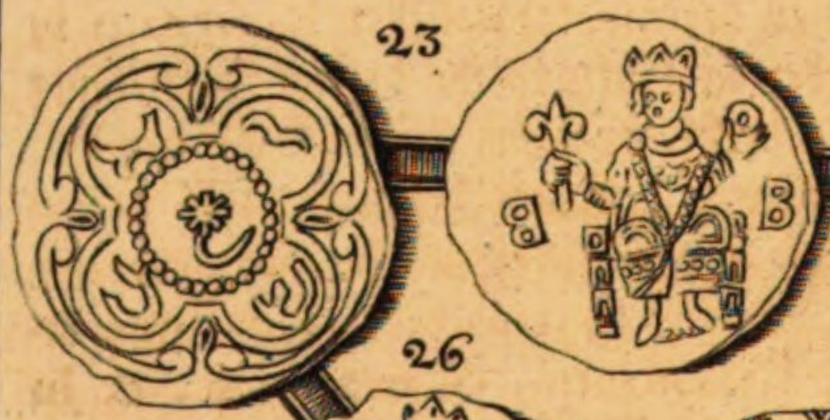

24

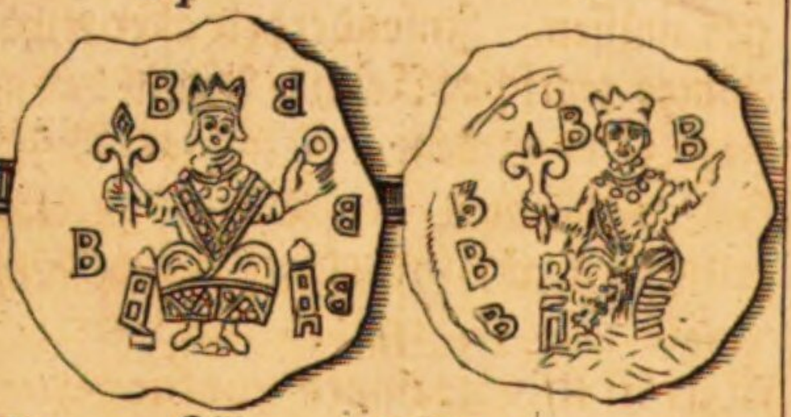

25

26

27

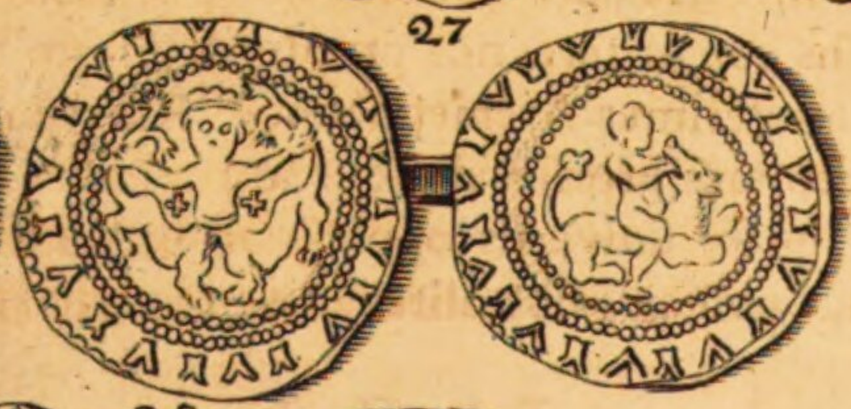

28

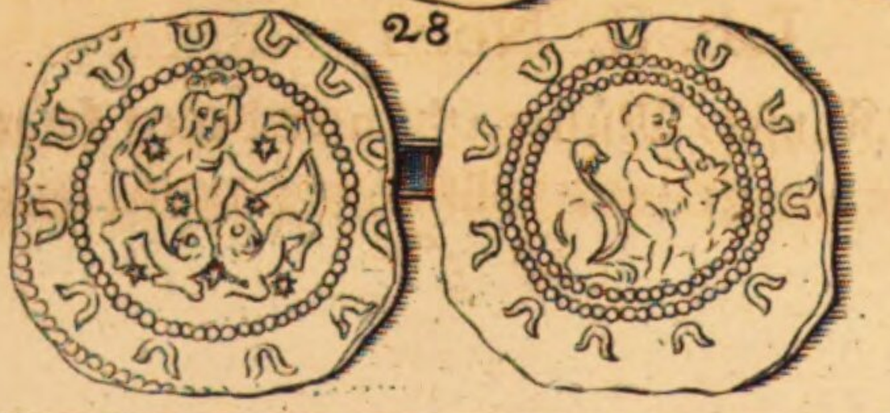

*

und nicht schlechter, noch besser gemünzet haben, läßt sich aus deme vorstellen, weilen die Münzen in dem erstern Fall unter denen Bischöflichen und Herzoglichen gleichen Lauf und Wehrung nimmermehr würden gefunden, noch in dem letztern Fall denen Münz-Pachtern und sogenannten Haußgenossen einen Nutzen oder Schlag-Schatz verschaffet, sondern eine kurze Dauer gehabt, auch zum Aufkaufen und Einschmelzen erwünschte Gelegenheit gegeben haben. Indessen zeiget die im Vorbericht beygefügte Tabella den eigentlichen Gehalt, und nähere Beschaffenheit an, wie sich ungefehr die Münzen von gleicher Zeit gegeneinander verhalten, und der übrigen sonderbaren Umstände soll jeden Orts insonderheit gedacht werden.

(c) Nachdem die Münzen in verschiedenen Ländern selten gegeneinander gang und gebe gewesen, haben die Kayser nothwendig auf dergleichen Reservat bedacht seyn müssen, wann sie anderst ihren Umzug in dem Römischen Reiche nicht beschwerlich machen, und sich mehrentheils mit fremdem Geld behelfen wollten. Es ware die Gewohnheit schon bey denen Franken und Carolingern, daß sie nicht nur in großen Städten, sondern aller Orten, wo sie ihr Hoflager aufgeschlagen, in ihrem Pallast Monetam Palatinam, sive ad curtem Regis, wie es in Capitulari de An. 805. Cap. 18. & de An. 808. Cap. 7. heisset, ausmünzen lassen, so daß die Münzer allenthalben nachfolgen müssen. Insonderheit aber wird von diesem Kayserlichen Reservato in Lünigs teutschen Reichs-Archiv der anderten Continuation dritter Fortsetzung pag. 355. in dem Befreyungs-Brief gedacht, welchen König Otto der IV. An. 1208. dem Erz-Bischof zu Magdeburg ertheilet hat . . . . porro cum Romani Imperatores, & Reges Anteceſſores noſtri in omnibus civitatibus & oppidis Eccleſiarum Imperii durantibus curiis imperialibus in illis accipere conſueverunt Theloneum, & monetam, & in ſuos uſus convertere, nos propter ſinceram dileſtionem, quam ad memoratum gerimus Archiepiſcopum Albertum, eandem conſuetudinem usque debitam prorſus abolere decrevimus, & tam Magdeburgenſi civitati, quam univerſis oppidis ad ipſam Eccleſiam pertinentibus illius onus obſequii liberaliter in perpetuum relaxamus.

Tab. II. No. 17.

§. 11. Die erste Kayser-Münze ist unter denen folgenden die zierlichste, in dem Gepräge kleiner, und vollkommen rund, unbeugsamer und dicker, Kayser Ottens Münze.

dicker, man findet auf keiner Seiten einige Hohlungen, wie bey denen übrigen halb Bracteaten; eine Seite zeiget das Brustbild eines Königs oder Kayſers in halben Profil zwiſchen zwey Thurm-Spitzen, mit einer Crone auf dem Haupt, von welcher zwey Teniæ, wie bey denen Biſchofs-Kappen und der Hohlmünze Tab. I. No. 15. abhangen, vor ſich trägt derſelbe das Reichs-Schwerdt in Händen und unter denen Buchſtaben, welche auf dem Rande ſtehen, iſt ODDO, weiter aber nichts leßbar. Auf der andern Seiten befindet ſich ein Creutz, und in denen vier Winkeln zwey Dupfen und zwey Ringlein.

§. 12. Es iſt das einzige Stück, ſo man gefunden hat, die Seltenheit dienet zuweilen für ein Zeichen des Alterthums, und das Wort ODDO. *(d)* vermehret die Muthmaßung, daß man dieſe Münze einem von denen Sächſiſchen Kayſern dieſes Namens zulegen ſolle. In dem eilften Fach des neueröffneten Groſchen-Cabinets Tab. II. III. & IV. findet man zwar unter denen Bayeriſchen Münzen um dieſe Zeit keine Bruſtbilder, ſondern gemeiniglich nur Kirchen-Gebäu, und das Creutz auf der andern Seiten, als woraus es das Anſehen gewinnet, daß dieſe Münze in Bayern nicht gepräget worden. Man findet wohl anderwärts im erſten Supplement Tab. IV. No. 39. & 40. Bruſt- und Kopf-Stücke von denen Ottonen: das gegenwärtige iſt unter denenſelben das zierlichſte, ſo daß man zu muthmaßen Urſache hat, daß dieſe Zierlichkeit ehender auf Otto den III. als auf einen ältern Kayſer zureiche. Die offene Crone auf dem Haupt mit denen drey Lilien-Zacken hat die Geſtalt, wie auf der vorgehenden funfzehenden Münze: dergleichen Crone man auch Tab. VII. No. 82. 83. 84. & 87. in gedachtem Groſchen-Cabinet auf Münzen, welche zu Aachen gepräget worden, antrift, und glaublich die Aachner oder die Teutſche Crone andeutet. Das Schwerdt, meldet Ludwig in ſeiner Einleitung Cap. II. §. 5. p. 137. ibique Moſer not. 47. trift man ſelten bey der Bildung der Kayſer an, hingegen aber ſolches beſtändig auf denen alten Herzoglichen Münzen. Moſer bemerket hierzu die Urſache, weilen Scepter und Reichs-Apfel eigentlichere Zeichen der Majeſtät, als das denen Herzogen ebenfalls gemeinſchaftliche Schwerdt waren. Gleichwohl

Geſtalt der Crone, und was das Schwerdt bedeute.

trift

trift man selbes nicht nur in dem neueröffneten Groschen-Cabinet (c) öfters bey denen Kayfern an, sondern zeiget sich neben dem gegenwärtigen auch auf dem vorgehenden No. 14. und andern nachfolgenden Stücken No. 21. oben Tab. I. No. 14. Tab. VII. No. 98. Tab. VIII. No. 105. & 114.

(d) Der Buchstaben, und die Art zu schreiben reichet auf diese Zeit gar wohl zu, wie in dem ersten Band des neueröffneten Groschen-Cabinets Tab. III. n. 27. & seq. zu sehen ist.

(c) Ersten Band Tab. IV. n. 39. Tab. V. n. 58. Tab. VII. n. 78. &. 79. vielleicht hat das Schwerdt zuweilen den Römischen König andeuten sollen, wie es auf der letztern Münze Rudolphus Romanorum Rex führet, das Schwerdt ware vielmehr Signum Regni als Imperii, wie ex Ottone Frising. II. C. 5. erhellet, est enim consuetudo, ut Regna per gladium, Provinciæ per vexillum à Principe tradantur. Weilen sich jedoch die Kayser solches auch in curia solenni vortragen lassen, wie auf der Münze Tab. VII. n. 103. zu sehen ist, so wird es mit dem Scepter gleich viel inter signa majestatis zu rechnen seyn.

§. 13. Diese Münze verdienet von daher eine besondere Aufmerksamkeit, weilen sie mit derjenigen, so man hernach Tab. IV. n. 55. unter die Passauischen Münzen gesetzet hat, in gewißen Stücken eine solche Gleichheit hat, welche fast keinen Zweifel überläßt, daß sie beede von einem Geburts-Ort abstammen. Dann das Creutz auf der Gegen-Seiten sieht einander vollkommen gleich, der gar geringe Unterschied bestehet nur in dem Cirkel, und daß in denen vier Winkeln des Creutzes sich hier vier gleiche Ringlein, und dort zwey Dupfen und zwey Stern bezeigen, es sind auch die Thurm-Spitzen auf der andern Seiten einander nicht fast ungleich. Wie man nun jene Münze allda denen Bischöfen zu Passau zueignet, so folget, daß auch Kayser Otto die gegenwärtige allda schlagen lassen. Dieser Kayser ist mit drey Jahren nach dem Tod seines Vaters An. 983. gecrönet worden, und hat An. 1002. das Zeitliche wiederum verlassen. Da treffen ungefehr in Bayern die Unruhen ein, welche Hezilo, oder Heinrich der II. des Zänkers Sohn, angerichtet hat.

Ist vermuthlich Passau der Präge-Ort.

Er wurde um das Jahr 977. zu Passau von Kayser Otto II. belagert, überwunden, und in das Elend verjaget. Bayern bekam damals der

Schwä-

Schwäbische Herzog Otto. Nach des Kayſers Tod trachtete Hezilo nicht nur Bayern, ſondern das Reich ſelbſten und die Vormundſchaft über den jungen Otto III. zu erobern, er ſahe ſich aber gezwungen, An. 985. von den letztern zwey Stücken abzuſtehen. Dieſe Umſtände und die ertheilten Schutz-Briefe haben allem Anſehen nach Anlaß gegeben, den Kayſer als Schirm-Vogt auf die Stadt-Mauren zwiſchen zwey Thürme zu ſetzen, wie derſelbe unter denen Paſſauiſchen Münzen Tab. IV. n. 56. noch auf eine andere Art erſcheinet (*f*). Nur will ſich die Geſtalt des Gepräges mit den Zeiten der Ottonen nicht wohl vereinbaren laſſen, als welche auf denen übrigen Bayeriſchen Münzen obverſtandener maßen ein ganz anders Ausſehen haben, und ſich dahero ſchwerlich vermuthen läſſet, daß man zu Paſſau ſo frühzeitig Bruſtbilder und andere Figuren aufgepräget.

(*f*) Kayſer Arnulf in Diplomate de An. 898. apud Hundium in Metropol. Salisburg. Tom. I. pag. 849. meldet: ‛ ‛ ‛ nos eandem ſedem cum omnibus ſibi ſubjectis in ſimili modo ſub noſtræ defenſionis mundiburdio & immunitatis noſtræ defenſione conſtare decrevimus. In diplomate Ottonis de An. 976. pag. 360. ‛ ‛ ‛ deinceps ſub noſtra permaneat defenſione &c. Nachdeme nun Otto III. in Diplomate de An. 999. pag. 363. ejusdem civitatis mercatum, monetam, bannum, Theloneum & totius publicæ rei diſtrictum verliehen und beſtätiget, ſo mag es vielleicht geſchehen ſeyn, daß die Biſchöfe auch nach der Mitte des eilften Jahrhunderts das Kayſerliche Gepräge mit der Umſchrift Ottonis zur Erkänntlichkeit beybehalten: denn wie dieſe Münze für die Zeiten Otto des III. zu jung ausſiehet, ſo iſt ſie hingegen auch zu alt für Otten den IV.

Tab. II. No. 18.

Unbekannte Kayſer-Münze.

§. 14. Dieſe Kayſer-Münze No. 18. iſt überaus dünne, faſt wie eine Hohlmünze, und die Ruck-Seiten hohl durchgepräget, auch nur das einzige Stücke, daher es dann kommt, daß man das wenigſte darauf erkennen kan. Eine Seite, oder das dreyfache Muſchel- und Zugwerk giebt eine Anmahnung zu jenem eben ſo unkennbaren Weſen, welches auf der kleinen Hohlmünze No. 13. vorkommen iſt, man verſpühret zwar allhier Buchſtaben die einem V.O.A. gleich ſehen. Auf der andern Seiten gehen dieſelben auf ein RIC. aus, und kan Heinric, oder Frideric bedeuten.

deuten. Der Kayser führet in der linken Hand einen Lilien-Scepter, und scheinet sich von der Rechten mit dem Angesicht dahin zu wenden, sonst ist ausser der Krone nichts kennbar, diese aber geschlossen, und von einer besondern Gattung (g). Das Stuck mag vielleicht aus Schwaben oder anderwärts hergekommen seyn, und die Gegenseite auf den Präge-Ort deuten, wann es nicht ein blosser Einfall und Zierrath vom Stempfel-Schneider ist. Vielleicht hat es einerley Bedeutung mit obiger Hohl-Münze Tab. I. n. 13. welcher der Zierrath am nächsten gleichet.

(g) Auf denen bekannten Kayser-Münzen ist mir dergleichen nicht zu Gesichte gekommen, unter denen Sigillis hat diejenige die mehreste Gleichheit darzu, welche Henricus IV. & V. auf dem Haupt tragen, wie apud Struvium in Corpore Historiæ Germ. Tom. I. Tab. III. n. 4. & 5. zu sehen ist. Die Münze mag vielleicht von dem letzterm herrühren.

Tab. II. No. 19.

§. 15. Dieses einzele Stück ist eine wohl bewahrte Kayser-Münze, auf einer Seite befindet sich in dem mitteren Zirkel ein merkliches Creutz mit kleinen Ringlein in denen vier Winkeln, um den mitteren Zirkel winden sich sechs halb Bogen herum, und machen mit demselben gleichsam einen Rosenzug aus, diese Bogen sind wechselsweise mit Köpf und Sternen oder kleinen Rosen, die äussere Winkel aber mit Lilien-Zierrath ausgefüllet, und diese ganze Seiten hohl durchgepräget worden; auf der andern Seiten, und auf die Vertieffungen von der vorigen hat man einen sitzenden Kayser (b) gepräget, mit einer geschlossenen und besondern Haupt-Zierde, um welche sich eine Zacken-Crone herumwindet, in der Rechten ein Creutz, fast in der Grösse als jenes auf der andern Seiten ist, und in der Linken einen Lilien-Scepter haltend. Zu beeden Seiten wird der leere Raum mit vier Rosen oder Sternen ausgezieret. Die Crone, das Creutz, und der Lilien-Scepter sind die merkliche Zeichen, woraus man den Kayser, und was er mit der Münze haben wollen, errathen solle.

Kayser-Münze zum Creutz-zuge.

warum die Kayser gemeiniglich auf den Münzen sitzen.

(b) Das Sitzen meldet Ludvvig Cap. 11. §. 6. p. 140. ist auch für alten Zeiten für ein Zeichen der höchsten Majestät des Röm. Reichs gehalten worden, welchem alle andere Cronen, wo nicht zum Dienste, dennoch der Ordnung und Ehren-Stuffen nach unterworffen seyn mußten. Man trift auch hier alle Kayser-

Münzen sitzend an, und die nachfolgende Herzogliche entweder reitend oder stehend, ausgenommen, wo die Investitur cum baculo erscheinet. Die Bischöffe hingegen kommen vielfältig wie die Kayser sitzend vor. Als da Tab. III. IV. & V. zu sehen ist.

Ursprung des Frank-Eisens oder Lilien-Scepters.

§. 16. Das letztere Zeichen ist allgemein, und wie der Lilien-Scepter von denen Fränkischen Kayserⁿ seinen Ursprung hernehme, bereits von vielen beschrieben worden (*i*). Die Haupt-Zierde hat wohl eine besondere Gestalt, es ist aber weder auf denen Kayserl. Sigillis noch auf denen mir bekannten Münzen dergleichen anzutreffen, daß man hieraus den Kayser abnehmen könnte, welcher gegenwärtige Münze prägen lassen.

(*i*) Ludvvig cit. loc. pag. 135. hält es für ein Zeichen der Reinigkeit, die er scherzhaft abmahlet, und in diesem Verstand wird es gemeiniglich in denen Händen der Bischöffe genommen, hier könnte es auch der Ursachen also verstanden werden, weilen es mehr einer Lilie selbst, als einem Scepter mit dem Frank-Eisen gleichet, der sich sonsten nur auf dem obersten Ende des Stabs wie eine Lilie aufschleusset, wie dann auch die Münze zu einem geistlichen Vorhaben wegen zwey darauf vorkommender Creutze gepräget worden.

Bedeutung des Creutzes.

§. 17. Das Creutz hat zwar auch sonsten nicht viel besonders zu bedeuten, zumalen wann es auf dem Reichs-Apfel oder auf der Spitze des Scepters vorkommt. Hier ist es aber nicht als eine Nebensache betrachtet worden, sondern nimmt zwey Haupt-Oerter ein, und ist merklich grösser, als daß es nichts besonders bedeuten sollte, vielleicht hat Kayser Conrad der III. Ao. 1147. diese Münze schlagen lassen, wie der erste Creutzzug in das heilige Land angestellet worden, wo dann die Kayser (*k*) nach dem Gebrauch selbiger Zeit auf Päbstliche Verordnung das Creutz aus Bischöflichen Handen empfangen, und sich sammt dem ganzen Kriegs-Volk, vermuthlich also auch ihre Münzen damit zeichnen lassen, und da könnte die Haupt-Zierde einen offenen Helm oder Pöckel-Hauben, um welchen eine Zacken-Crone herumgehet, gar füglich andeuten.

(*k*) Otto de S. Blasio Cap. II. Conradus Rex Cruce Peregrinationis acepta Jerosolimam abiit. König Ludvvig in Frankreich hat diesem Zug ebenfalls beygewohnet, und schreibt Otto Frising. l. C. 36. Ludovicus Fran-

Francorum Rex Crucem à Bernardo Abbate cum multa mentis alacritate ſumens militiam transmarinam profeſſus &c. So wird auch der zweyte Creutzzug Ao. 1187. beſchrieben, Fridericus Imp. jam cruce ſignatus conventum Principum apud Nurnberc coadunavit. Conrad. Urſperg. ad hunc an. & Otto de S. Blaſio C. 31. accepta cum Filio peregrinationis cruce in remiſſionem peccatorum crucis ignominiam ſe vindicaturum publice denunciavit.

Tab. II. No. 20. 21. & 22.

§. 18. Es ſind unter dieſen Münzen, welche zuſammen an der Zahl 21. Stücke ausmachen, ſechſerley Gattungen zu verſpühren, (*l*) und alle haben die eine Seiten gemeinſchaftlich, wo nemlich in dem mitteren Zirkel ſich eine Roſe zeiget, und um denſelben fünf Bogen einen gröſſern Roſenzug ausmachen, welche fünf Röslein, und die äuſſere Winkel eben ſo viel kleine Ringe mit darein geſetzten Dupffen auszieren, das ganze Gepräge iſt überhaupt ſchlechtweg gemacht, und dieſe Seiten wie bey denen Hohlmünzen durch Vertieffungen ruckwärts erhebet worden, dahero kommt es, daß auf der andern Seiten das Gepräge nicht ſo leicht zu erkennen iſt. Der Kayſer zeiget ſich ſitzend allda; auf dem erſtern Stück N. 20. einen Lilien-Scepter in der rechten Hand haltend, und was es in der linken ſeyn ſolle, iſt gänzlich hinweg geſchliffen, auf dem zweyten Stück iſt in der linken Hand der Reichs-Apfel mit darauf geſetztem Creutz deutlich zu erkennen, in der rechten aber nichts mehr zu erſehen, man weiß alſo nicht, ob es ein Scepter oder das Schwerdt ſeyn ſolle, wie auf der dritten Gattung, mit welcher es ſonſten völlig übereinkommt, und dahero keine beſondere Abzeichnung nöthig hat: Auf dieſer dann, wie N. 21. zu ſehen, befindet ſich der nemliche Reichs-Apfel in der linken, und in der rechten ein Schwerdt, und das vierte Stuck iſt von dem letztern in nichts unterſchieden, als daß auf dem Reichs-Apfel kein Creutz aufgeſteckter zu ſehen, glaublich aber auch nur hinweg geſchliffen iſt, und mehrmalen keine beſondere Abzeichnung bedarf. Wie man dann die fünfte Gattung, bey welcher auf der Ruck-Seiten von einem Kayſer gar nichts, ſondern nur die Tieffung von dem Roſenzug zu ſehen, unter die Fehlſtücke

Kayſer Friederichs I. Münzen v. ſechſerley Typis.

rechnet, auf welchen entweder der zweyte Schlag gar vergessen worden, oder nicht angangen ist, so daß sie wie Bracteaten heraus kommen. Die sechste Gattung No. 22. scheinet zwar von denen andern unterschieden zu seyn, man weiß aber nicht zu errathen, ob der Unterschied bloß in der Kayserl. Kleidung bestehen, oder was es bedeuten solle? so haben sich auch auf keinem Stück dann auf dem erstern allein die Buchstaben B B verspühren lassen, welche vielleicht Bayern bedeuten sollen, da nun diese sechs Gattungen die Gegenseiten mit der Rosen insgesammt gemeinschaftlich haben, so macht sich der Schluß von selbsten, daß sie von einem Kayser allein herrühren.

(l) Das Silber-Blech ist darbey überaus dünn, und nicht nur vom Grünspach, sondern auch vom Rost sehr stark angegriffen, welcher bey dem Weissieden noch darauf sitzen blieben, man kan sie unter der ganzen Sammlung für die unansehnlichste Münze halten, die wegen der Dünne und starken Vertieffungen sich fast hinweg blasen lässet. Von denenjenigen Stücken, so bey dem Closter Reichenbach gefunden worden, sind mir drey Stücke zu Gesichte kommen, welche doch ein besseres Aussehen gehabt, und vom Roste besser verwahret, auch nicht so sehr dünne seynd.

§. 19. Von dem Schwerdt und Lilien-Scepter ist bereits vorhero gemeldet worden, es bleibt also hier nur mehr der Reichs-Apfel mit dem Creutz darauf, und die Crone auf dem Haupt zu betrachten übrig.

Was der Reichs-Apfel bedeute.

Den Reichs-Apfel findet man ebenfalls schon bey mehreren beschrieben (m) und zeigt die Weltkugel oder Imperium mundi an, die Kayser haben das Creutzzeichen oder die Christliche Lehre der ganzen Welt aufstecken sollen, und sind dahero Advocati universæ Ecclesiæ genennet worden, woraus auch die Creutzzüge entstanden.

(m) Neu-eröfnetes Groschen-Cabinet 1. Band p. 54. Es soll derselbe die Herrschaft über die Welt anzeigen, welche Lehre zu Friderichs I. Zeiten von denen Italiänischen Rechts-Gelehrten hoch getrieben worden, in Chron. Gottvicensi lib. II. p. 309. findet man diesen Apfel unter denen Reichs-Kleinodien, und kommt schon auf denen Sigillis Ottonis II. III. Henrici II. Henrici III. apud Schannat vor, in dem Groschen-Cabinet cit. loc. Tab. VI. n. 67. 68. 69. findet man es auf denen Münzen des Kayfers Friderichs

zum

zum erstenmal, und dieses giebt eine Muthmassung, daß auch gegenwärtige Münzen keinem andern Kayser zuzueignen sind.

§. 20. Die geschlossene Crone auf dem Haupt bestehet in drey Bögen, und auf jedem ein Dupfen anstatt des Geschmucks, es wird auch von dieser Gattung keine auf denen Sigillis, noch auf denen Münzen dieser Zeit angetroffen, doch giebt sie vor andern eine Anmahnung auf die geschlossene Crone Friderici I. welche bey Zyllesio, und in Appendice Ratisbonæ Monasticæ zu sehen ist. In dem neu eröffneten Groschen-Cabinet cit. loc. Tab. VI. n. 67. 68. 69. findet man auf denen Münzen dieses Kayserś die geschlossene Crone ebenfalls mit drey Dupfen ausgezieret, dessentwegen nimmt man keinen weitern Anstand, auch diese Münze Kayser Friderich dem I. wie die nachfolgende beyzulegen, auf welcher zwar die Crone unterschieden ist, und mit drey Zacken geöffnet zu seyn scheinet, es zeigen sich aber ebenfalls die drey Dupfen darauf, und einige Gepräge darunter geben die Anzeige vielmehr zu einer geschlossenen Crone, wie solche auf der Münze n. 20. zu sehen ist, auf welchem Stücke auch die zwey Buchstaben A-B. wie auf der folgenden Münze n. 23. vorkommen, und zum sicheren Beweiß dienen, daß beede Gattungen einem Kayser allein, und, wie verstanden, Friderich dem Rothbart beyzulegen seynd, doch hat der von der Crone hergeleitete Beweiß eben gar nichts überzeugendes an sich, daß nicht auch Kayser Conrad III. dergleichen Gepräge, und zwar zu Regenspurg schlagen lassen, da ohnehin im Nachtrag unter denen Reichenbachischen Münzen Tab. VIII. n. 3. mit dem Bischöflichen Gepräge allda auf der Gegenseiten in der Rosen eine Gleichheit obwaltet, wie §. 136. mit mehrerem gemeldet wird: ein als andere Wege müssen die gegenwärtige von darum älter, und frühzeitiger als die folgende gepräget worden seyn, weilen die letztere weit zahlreicher sich hervorgethan, mithin die erstere, als der ältere Schlag nur vom einschmelzen übrig verblieben zu seyn scheinet. Gestalt der Crone.

Tab. II. No. 23. 24. 25. & 26.

§. 21. Von dieser Kayser-Münze sind über 500. Stück gefunden worden, Die Menge setzet sie schon in die Zeit, da die ganze Sammlung vergraben wor- Ebendesselben Kayserś-Münze

zen, deren 7. bis 8. Typi.

worden, das äusserliche Ansehen kommt mit denen ebenfalls sehr zahlreichen Bischöflichen Regenspurgischen und Herzoglichen Münzen Tab. V. No. 73. & Tab. VII. No. 100. überein, eines wie das andere trift auf Friderich den I. zu, welcher von Ao. 1152. bis 1190. geherrschet hat. Die Kleidung und der Kayserliche Thron oder Stuhl sind zierlicher als auf denen übrigen Münzen, und kommt mit dem Sigill von diesem Kayser bey Zillesio und andern mehrentheils überein. Von der Crone auf dem Haupt ist kurz zuvor Meldung geschehen. Den Lilien-Scepter, und Reichs-Apfel oder Welt-Kugel hat man ingleichen schon erkläret, nur ist bey dem letzteren noch zu merken, daß sich hier auf dem Reichs-Apfel kein Creutz aufgesteckt bezeige, wie es doch fast alle vorhergehende Kayser auf die Sigilla, auch Friderich selbsten ausser denenjenigen zweyen, so man in appendice Ratisbon. Monast. findet, anbringen lassen (*n*).

(*n*) Cit. loc. Tab. VI. Henricus II. hat auch allda Tab. V. kein Creutz darauf, sonst findet man es auf denen Sigillis überhaupt, welche Struvius in seinem Corpore hist. germ. voran drucken lassen, Ottonem III. allda allein ausgenommen, auf denen Münzen des Kayserś Friderichs hingegen in dem Groschen Cabinet cit. loc. No. 67. 68. & 69. ist des Creutzes auf dem Reichs-Apfel fleißig gedacht worden.

Ob die Buchstaben eine Bedeutung haben.

§. 22. Die Buchstaben, so auf dieser Seite zu finden, und derselben vielfältige Versetzungen wie auch die Crone mit 3. Zacken bald mehr, bald weniger geschlossen, bald mit, bald ohne drey Dupffen darauf zeigen 7. bis achterley Gepräge an; die Buchstaben aber bestehen in einem B. oder P. die sich bald von, bald gegen einander B-B. B-B. P-P. P-P. wenden, bald einfach neben dem Stuhle oder neben dem Haupt, bald aber in zwey Reyhen unter einander, wie No. 24. 25. & 26. zu sehen, versetzet sind: auch sind die Buchstaben B. und P. bald grösser, bald kleiner, und der erstere, wann er umgewendet ist, zum öftern einem E. nicht viel ungleich. Ob aber diese Buchstaben Bavariam, oder die Münz-Stätte Patavia, Brixia, vel Babenberga, oder den Anfangs-Buchstaben von dem Namen des Münz-Verlegers, oder des Bischofs auf dessen Münzstatt diese Münze geschlagen worden, bedeuten sollen, bleibt dermalen ein Geheimniß. In dem Nachtrag unter denen Kayser-Münzen, so zu Reichenbach gefunden wor-

den,

den, Tab. VIII. No. 105. befindet sich auf der Gegen-Seiten in dem mitteren Kreyß der Buchstaben S. eingepräget, so sich auf Salzburg ausdeuten lässet. Vielleicht aber sind diese verschiedene Veränderungen ein bloßer Zierrath zu Ausfüllung des leeren Raums, und der Präge-Ort bey ein wie bey der andern Münze die Stadt Regenspurg, dann neben dem äusserlichen Ansehen, so dieselbe mit denen Herzoglichen und Bischöflichen Münzen haben, so wird auch hinnach auf der Bischöfl. Regenspurgischen Münze Tab. V. No. 73. das weiche B. zu beeden Seiten des Bischöflichen Haupts auf gleiche Art versetzter angetroffen, auch die Gegen-Seiten mit einem fast gleichen Zug ausgezieret, da nämlichen auf ein wie auf dem andern Gepräge in der Mitte fast einerley Zirkel, und um denselben vier Bögen vorkommen, oder einen Rosenzug ausmachen.

§. 23. In der Mitte befindet sich eine kleine Rose mit ihrem Stengel, und zuweilen einem Laub daran, und in den vier Bögen ist ein Zierrath, wie Corallen-Zinken zu sehen. Die Rose, oder was es sonst für eine Blume seyn solle, muß doch endlich eine Bedeutung haben, weilen sie bereits in einer andern Gestalt auf denen vorgehenden Münzen vorkommen ist, unter welchen auch die Münze No. 20. mit dem allda beobachteten weichen B. das klare Zeugniß giebet, daß diese Gepräge im Hauptwerk zusammen gehören, und die Rose dort grösser, hier aber zierlicher und mit ihrem Stengel geschnitten worden. Vielleicht soll es ein Sigill- oder Wappen-Zeichen bedeuten, welches der Bischoff, auf dessen Münzstatt gepräget worden, angenommen, oder es hat mit dem Geschlecht des Münz-Verlegers, und Münzmeisters, oder mit des Kayfers Abkunft aus Schwaben etwas gemeinschaftliches, so da zum Kennzeichen beygemünzet worden, es bleibt aber in Ermanglung der Umschrift eines wie das andere noch ungewiß.

Was hier und bey den vorgehenden die Rose bedeuten solle?

Tab. II. No. 27. & 28.

§. 24. Wann jemals eine seltsame Münze und Wunder-Thier zum Vorschein kommen ist, so verdienen gegenwärtige zwey Gepräge darunter gerechnet zu werden. Sirenen, Centauri, und dergleichen Chimären haben eine

Verblümelte Münzen glaublich

von König Conrads III. Sohne Ao. 1149. zu Regensp. geprägt.

eine solche Gestalt gehabt; Mensch und Vieh reimet sich nicht zusammen, doch ist es auf dieser Münze eines worden, von welcher sich 45. Stücke vorgefunden haben, dem äusserlichen Anschein nach kommen sie denenjenigen Münzen am nächsten, welche hinnach Tab. VII. No. 96. mit dem bewaffneten Kopf unter die Herzogliche Münzen gesetzet worden. Sie sind, wie dieselbe, auf Art einer flachen Schüssel eingetieffet, und im ersten Anblick wird man sie nicht gleich auseinander kennen, sie sind in der Führung noch geschliffener und feiner als jene, beede Gattungen verhalten sich dießfalls gegen die übrige Münzen, wie das Französische Geld gegen dem Teutschen. Man findet auf beeden keine Umschriften, sondern statt derselben auf der einen Gattung No. 28. kleine Hufeislein, wie solche auf gedachter Herzogs-Münze in gleicher Gestalt zu sehen, welche durch solch gemeinschaftlichen Zierrath klar zu verstehen geben, daß diese drey Gattungen unter einander eine Verwandtschaft nicht nur der Zeit nach haben, sondern auch von einem Präge-Ort herrühren. Auf der andern Münze No. 27. wird der Rand wechselsweise mit V. und Y. ausgezieret, unter welchen man in Neben-Dingen und Kleinigkeiten Stücke von verschiedenem Schlage antrift.

Derselben Vorstellung scheinet eine Spott- u. Stachel-Münze zu seyn.

§. 25. Das Wunder-Thier stellet mit dem obern Leib einen halben Menschen vor, dieser ist auf einigen Stücken ordentlich gekleidet, auf andern aber die Kleidung nicht angezeigt, auf ein wie auf dem andern sieht die Haupt-Zierde einer offenen Crone gleich mit drey Zacken, und dieses ist die natürliche Ursach, warum man diese Münzen hiehero unter die Kayserliche zu setzen bewogen worden. Der untere Leib, und was die Füße mit ausmachen soll, sind zwey Thiere auf einer Gattung ohne Kopf, sondern statt dessen dem obern menschlichen Leib unmittelbar angewachsen, auf der andern Gattung aber die Köpfe zu sehen, wie sie an den obern Leib nur anstossen, und sich die Thiere rückwärts von einander in die Höhe wenden, dergestalten, daß sie von dem gecrönten Halb-Menschen bey denen Schwänzen mit beeden Händen und ausgestreckten Armen ergriffen, rückwärts in die Höhe gehoben, und nach Gestaltsame des Cirkel-Raums umgekrümmet, und spottweiß auseinander gerissen werden.

§. 26.

§. 26. Neben dem menschlichen Leibe kommen bald zwey kleine † unten allein, bald oben zugleich, mithin vier Kreutze zusammen, oder statt deren so viele Sternlein und Dupffen, welche bald rund, bald dreyeckig, und zum theil wie Mondschein aussehen. Die Rückseite ist fast eben so verwunderlich, aber auf den wenigsten Stücken kennbar, und stellet einen Wolf, oder Löwen vor, welcher den Kopf ruckwärts wendet, und den Schwanz theils hinter sich in die Höhe, und theils zwischen denen hintern Füssen über den Rücken schlinget: auf ihme sitzt und reitet eine kleine Person, an welcher keine Kleidung verspüret wird, und stecket dem liegenden Thiere die rechte Hand in den Rachen. Was es nun aber bedeuten solle, da ist guter Rath theuer! mir scheinet die hieroglyphische Vorstellung eine Satyr- und Spott-Münze wider Herzog Wolfen, Heinrich des Großmüthigen Bruder unter König Conrad III. durch den jungen König Heinrich seinen Sohn (o) um das Jahr 1149. zu Regenspurg geschlagen worden zu seyn, als der letztere Herzog Wolfens Unternehmungen vereitelt, so er nach seiner Zurückkunft aus dem heiligen Lande der unter Wegs zu Sicilien mit König Roger, und zu Rom mit dem Pabste gepflogenen Abrede zufolge, wider König Conrad und seinen Sohn, um seines verstorbenen Bruders Acht zu rächen, und die in Bayern eingesetzte Herzoge von Oesterreich wiederum daraus zu vertreiben, angerichtet, und denselben bey Flahberg geschlagen hat, wie diese Begebenheit bey der mit in Verwandtschaft stehenden Herzogs Münze §. 115. beschrieben, und alda mit mehreren Umständen glaubwürdiger gemacht worden.

Ist vermuthlich wider die Quelfen geschlagen worden.

(o) Er wurde anno 1147. zu Frankfurt als König erwählt, ibique Conradus III. sagt Otto Frising. l. 1. c. 43. filio suo Henrico adhuc puero per electionem Principum Rege constituto in Palatio aquis eum Regem inungi ac coronari jubens, Regni participem legit. Da rückte auch Heinrich der Löwe mit seiner Ansprache auf Bayern hervor, mit welcher ihn König Conrad auf die Zurückkunft vom Creutzzuge aufgezogen hat. cit. loc.

§. 27. Diese sammentlich vorbeschriebene Kayser-Münzen, die erstere mit No. 17. 18. & 22. allein ausgenommen, haben sich auch, wie im Anhang zu vernehmen, unter der Reichenbachischen Sammlung befunden, doch würden sich ausser denen gegenwärtigen Münzen die letztere zwey Gattungen

Vom Unterschied und Aehnlichkeit der übrigen Kayser-

Münzen im Nachtrag.

tungen No. 27. & 28. wegen dem auf einer Seite ganz, und auf der andern zur Helfte abgeschliffenen Gepräge nicht erkennen, noch die verschiedene Schläge von denen ersteren haben angeben lassen.

Es haben sich auch unter der verstandenen Reichenbachischen Sammlung bis sechs Stücke befunden, welche mit denen Kayser-Münzen eine Verwandniß haben, und unter den vorigen nicht enthalten sind, die da wegen ihrem sonderbaren Gepräge nicht weniger Aufmerksamkeit verdienen, und wegen der Aehnlichkeit, so sie in gewissen Stücken mit denen vorigen haben, in eine denenselben nicht zuwiderlauffende Auslegung nothwendig gebracht werden müssen, wie dann hiervon in dem Nachtrage Tab. VIII. No. 105. 106. 112. 114. & 115. mit mehrerem gehandelt wird.

Die übrige Münzen mit des Kaysers Bild sind gleichwohl keine Kayserl. Münzen.

Man trift zwar noch mehrere Gattungen an, da auf denen Münzen Kayser oder Könige zum Vorschein kommen, sie machen aber wie auf denen letztern nur einen Theil der Herzoglichen Geschichte, und nicht die Haupt-Person aus, und sind schwerlich von denen Kaysern, sondern von denen Herzogen gepräget worden, welche auf denen Acht- und Belehnungs-Münzen die Kayser oder Könige nur Ehren halber in recognitionem oder aus andern Absichten ihrem Gepräge auf eine solche Art und Weise ungefehr beyfügen lassen, wie die Reichs-Städte in denen jüngern Zeiten auf einer Seite den Kayserl. Adler oder des Kaysers Bildniß vermöge der Reichs-Münz-Schlüsse auf ihre Münzen prägen lassen sollen. Unter diese Gattung gehören eigentlich die zwey Herzogliche Münzen, Tab. VI. No. 76. & 77. da der Kayser die Fahnen-Belehnung einem Knaben unter Beystand seines Vormundes, wie auch N. 73. dann im Nachtrag unter denen Reichenbachischen Münzen Tab. VIII. No. 109. eben dieselbe Fahnen-Belehnung einem andern Herzog verleihet, auch wie Tab. VII. No. 103. dem Kayser auf der Acht-Münze das Reichs-Schwerdt vorgetragen wird, und endlichen zwey Stücke, Tab. VI. N. 84. da der Kayser auf einer Seite und das Herzogliche Brustbild auf der andern, und Tab. VII. No. 98. neben einem Löwen zum Vorschein kommt. Die dann sämmtlich unter denen Herzogs-Münzen jede an ihrem Orte beschrieben werden, und eigentlich unter die Herzogliche Münzen zu zehlen sind.

Von Bischöflichen Münzen in Bayern.

§. 28. Der Zweifel, ob das Herzogliche oder Bischöfliche Münzrecht älter seye (p) hat in Bayern von der Zeit an seine ungezweifelte Richtigkeit erlanget, da man in dem 11ten Fach des neu eröfneten Groschen-Cabinets Tab. I. n. 1. seq. von Herzog Arnulph und andern weit ältere Münzen entdecket, als die Bischöfe von den Römischen Kayfern die Münz-Freyheit erhalten haben; Dieses geschahe mit Freysing und Salzburg erst in dem Jahr 996. und mit Passau im Jahr 999. Zu Regenspurg sind die Bischöfliche Münzen gar selten von dem Herzoglichen Gepräge abgesondert, sondern, wie die bekannte Urkunden, auf ein gemeinschaftliches Münz-Recht eingerichtet, und dahero gar nicht zu vermuthen, daß der Ursprung der Bischöflichen Münz-Freyheit den erstern im Alter vorgehe. Zu Brixen trift man erst Ao. 1179. einen von Kayser Friderich I. dem Bischof Heinrich ertheilten Münz-Brief an, und obschon derselbe für die erste Urkunde nicht zu achten, sondern selbst ältere Münzen vorhanden sind, so läst sich doch vor denen übrigen Bayerischen Bischöfen am wenigsten ein merklicher Vorzug im Alter und Jahren aus gleichmäßig übereinstimmenden Ursachen bey ein wie dem andern vermuthen. Das Bayerische Bißthum Bamberg hat Kayser Heinrich der Heilige erst im Anfang des 11ten Jahrhunderts empor gebracht, und in Lunigs Spicileg. Ecclesiastico Part. II. Tom. I. p. 1282. findet man eine Münz-Freyheit, welche dem Closter St. Peter allda erst im Jahr 1062. das Münz-Recht zu Fürth bey Nürnberg mit denen Worten bestättiget ... qualiter nos regularibus ejusdem sanctæ Babenbergensis Ecclesiæ in majori monasterio videlicet S. Petri militantibus ad quendam locum illorum juris

Ob das Bischöfliche oder Herzogliche Münzrecht älter seye.

(p) Hergot in Numotheca Princ. Austr. Part. I. Tom. II. p. 2. ist auch noch der irrigen Meynung ... Præterea satis constat Principes ordinis Ecclesiastici eodem illo jure multò maturius gavisos fuisse, quam seculares, quorum, uti communis eruditorum fert opinio, ejusmodi Regale ante Sec. XII. vix uni aut alteri obtigit, cum è contrario non desint monumenta, quæ illud cum personis Ecclesiasticis nonnullis Seculis oct. & nono in usu fuisse luculenter evincunt.

Furth dictum in Pago Nortgove ſitum in comitatu Henrici Comitis mercaturam a beatæ memoriæ Patre noſtro aliquando à Nurinberc translatam cum Theloneo & *percuſura proprii nomismatis* reddimus & confirmamus. Von den benachbarten Bißthümern ſind unter denen Augſpurgiſchen Münzen die in dem Groſchen, Cabinet cit. loc. Tab. III. n. 19. & 20. von Biſchof Luidolph, und Otto nach Ao. 995. bekannt: Und von Eychſtädt findet man die älteſte Münz-Freyheit im Jahr 908. apud Falkenſtein in Codic. diplomatico pag. 17. & 20.

Beweiß, daß die Herzoge hierinnen vorgehen.

Ludwig in ſeiner Einleitung Cap. 8. §. 4 p. 86 und wer die ältere Verfaſſung von Bayern und den Urſprung der Bißthümer allda nur ein wenig betrachtet, hat ſich vorhin niemals beyfallen laſſen können, daß die Herzoge in dem Münzweſen Jure Territorii kein Vorrecht, ſondern wie die Biſchöfe, die Kayſerl. Gnade, Freyheit und Lehen-Briefe allein zum Grunde haben ſollen: Es läßt ſich doch mit keinem Grunde widerſprechen, daß in der ganzen Provinz Summa Poteſtas auf dem Lande, und bey denen Herzogen geweſen, all übriges hingegen in Anſehung der Biſchöfe auſſer dem geiſtlichen Weſen, urſprünglich von denen erſtern abgehangen habe. Wenn man da Libellum Arnonis von Salzburg, und Aribonis vitam S. Corbiniani von Freyſingen bey Meichelbeck Tom. I. P. II. p. 3. & Hundii Metropolin Salisb. Tom. I. p. 37. ſo fort die erſte Stiftungs-Urkunden von allen Bayeriſchen Bißthümern anbetrachtet, ſo wird man von ihrem erſten Urſprung anders nichts, als eine mehrentheils von der milden Hand der Herzoge ausgegangene, und durch das Opfer landſäßiger Gutthäter bereicherte jedoch von der höchſten Gewalt der Herzoge unmittelbar abhängige geiſtliche Pfründe wahrnehmen, und erſt nach langen Jahren ſich den Begrif eines mächtigen Bayeriſchen Land-Standes, wie ungefähr die Grafen von Waſſerburg, Wolfertshauſen, und Dachau waren, vorſtellen können.

Die anwachſende Macht

§. 29. Es waren die Biſchöfe zum öftern der Herzogen Hofleute, Canzler, und Staats-Räthe, (q) und durch dieſe und ihre eigene Geſchäfte

(q) Biſchof Arno zu Salzburg hat Taſſilonis III. Geſandtſchaft bey dem Pabſt, und Carl dem Groſſen verrichtet, bis der Herzog abgeſetzet worden. Hund. Metr.

schäfte mit denen Bischöfen an dem Fränkischen Hofe, allwohin die Herzoge jure clientelæ selbsten in gewisser Maaß mit Kriegs-Diensten verbunden gewesen, gemeiniglich dermassen einträchtig, daß sie unter einander zwischen beeden Höfen und zu Rom die Staats-Absichten, oder einer strittigen Sache den Ausschlag leicht auf jene Seite zu lenken wußten, wo Wachsthum und Aufkommen für sich am ersten zu hoffen stunde, wie sie dann auch bald dahin gekommen, daß die Achilolfingische Herzoge ihrer am Ende selbst nicht mehr mächtig waren.

der Bischöffe, so das Vorrecht der Herzoge zweifelhaft gemacht.

Die Carolingische Kayser, um das ungeheure Werk ihrer übermäßigen Staaten, neben ihren aufgestellten Palatinis Comitibus & missis dominicis durch die Bischöfe desto mehr zu bevestigen, haben ihnen Haufenweise anfänglich nach dem Umfang vom ganzen Reich nicht so beträchtliche, als nach der Hand in der Absonderung für Bayern sehr nachtheilige Freyheiten zugewendet: Neben Bestättigung der von denen Achilolfingern keineswegs auf die Vergebung der Landesfürstlichen Hoheit eingerichteten Schenkungen, haben sie solche erweiterte Formulas Privilegiorum hinzugefüget, welche den Weg zu dem letztern Vorhaben gebahnet, und die Schranken einer blossen Jurisdictions-Befreyung schon weit überschritten haben. Man trift sie apud Hundium Metrop. Salisb. Tom. I. p. 349. in Diplomate Arnulphi Imp. de Ao. 898. gleichsam auf einem Haufen gemeiniglich des Innhalts an: ' ' ' Sub nostræ defensionis Mundiburdio & immunitatis nostræ defensione constare decrevimus, sicut à prædictis Principibus constat eandem sedem sub eorum immunitate hucusque vigere, ita deinceps sub nostra permaneat defensione - - - & si quicquam adhuc est, quod ex prænominata urbe fiscus noster exigere poterit, hoc totum pro luminaribus tradimus. - - - Amodo nullus Judex Publicus, vel quislibet vir

Ob sie durch die Carolingischen Freyheits-Briefe von der Landes-Bothmäßigkeit ausgezogen worden.

allgemeiner Tenor derselben.

Metr. Salisb. Tom. I. p. 3. item 103. & 188. de Aribone & Symperto Episcopis, p. 191. de tutore Ratisbonensi - - hic Arnulpho Regi Bojariæ fuit à secretis, und so wird man fast überhaupt gewahr werden, daß die Bayerischen Bißthümer unter den Fränkischen und Teutschen Kaysern, so zu sagen die eigentliche Pflanz-Schule waren, aus welcher diese, und die Herzoge zu Bayern Ihre Canzler und Räthe mehresten theils hergenommen haben.

ex curiali dignitate placitum, aut comitatum habere præſumat, vel omnino ſuper familiam, vel ſub urbanos aliqua ſecularia ſive judiciaria in ea exerceat negotia, ſed Advocatus, atque Patronus Sanctæ Dei caſæ ſub ditione illius ſedis Epiſcopi conſtitutus, quæcunquè illic ſunt diſponenda ipſe & non alius ordinet & examinet. - - - - Nec nos nec ullus ſucceſſorum noſtrorum deinde munera aut convivia, aut ullum coactum ſervitium accipere ſatagat. - - - Aurifices autem eorum, non aliter quam noſtri, omnibus fluminum arenis, absque contradictione utantur. - - - Nullus, ſicut prædiximus, ſuperioris vel inferioris ordinis Reipublicæ Procurator, vel quælibet perſona, ad cauſas tribunitio more audiendas, vel freda exigenda, aut manſiones ſeu paratas faciendas, parafredas aut fidejuſſores tollendos aut homines tam ingenuos quam ſervos diſtringendos, - - - nec ullas publicas redhibitiones, aut illicitas occaſiones requirendas exigere conetur, - - - - ſed liceat memorato Pontifici, ſuisque ſucceſſoribus res prædicti Monaſterii cum omnibus ſibi ſubjectis quieto ordine poſſidere & regere, & noſtro fideliter parere Imperio.

Privilegium monetæ iſt denen Biſchöffen unter den Carolingern nicht zu Theil worden.

Bey allem deme, ob man ſchon in den Schankungs-Briefen Mercatum, Theloneum, Forum, Bannum vielfältig antrift, ſo findet man doch nirgends, daß die Carolinger percuſſuram proprii nomismatis verliehen haben. Herzog Arnulph hat auch die übrige Freyheits-Briefe nach deren mit Ludwig dem Kind Ao. 912. erfolgten Absterben keineswegs für ein Rechts beſtändiges Mittel angeſehen, wodurch ſich die Landesfürſtl. Gewalt über die Biſchöfliche Güter, und übrige Policey-mäßige Oberaufſicht gänzlich vertilgen, oder vom Land Bayern ab- und auf das neue teutſche Kayſerthum übertragen laſſen: Seine Kriege waren gewiß mehr wegen dem erſteren, und auf die Macht, die Bißthümer ſelbſten verleihen zu dörfen, als auf das Kayſerthum, ſo bald er beedes nicht zuſammen bringen können, gerichtet: Die Carolinger haben die wichtige Folgen der ertheilten Freyheiten mit Nachtheil für den Bayeriſchen Staat keineswegs, wie Herzog Arnulph vor Augen gehabt, ſie waren neben dem Beſitz von Bayern zugleich Kayſer oder Könige, ob ſie nun ſchon die Biſchöffe von der Bayeriſchen Bothmäßigkeit ausgezogen haben, ſo waren ſie doch auf die leztere Art noch unter ihrem Schutz und Gewalt: Herzog Arnulph

Herzog Arnulph bringt die übrigen Jura in ſeine Schranken zuruck.

hinge-

hingegen hat den Unterschied am ersten erfahren, und ist auch zum Theil daher bewogen worden, den Königl. Titel zu behaupten, oder auf das Land die ältere Rechte über die Bischöffe zurück zu bringen.

Behauptet anbey jura Regia in Ecclesias & Episcopos.

Otto Frisingensis L. 6. C. 18. giebt die Sache mit wenigen Worten: Arnulphus Bajoariorum Dux morte Conradi Regiscomperta ex Ungaria in patriam revertitur, regnareque gestiens, tandem à Rege relictis sibi Terræ suæ Ecclesiis in pacem vocatur. Luitprandus L. II. C. 7. beschreibt solches weitläuftiger, wie Ihm nemlich die Seinige angerathen haben: „ut á ceteris non dissentiens hunc Regem eligeret, ipse vero te ut tam fortunatum & prædivitem virum hoc pacto bearet, animique tui feritatem mulceret, ut, quod *Prædecessores non habuere tui, tibi concedatur*, scilicet quatenus totius Bajoariæ Pontifices tuæ subjaceant ditioni, tuæque sit potestatis, uno defuncto alterum ordinare. Connivens igitur Arnoldus huic optimo suorum consilio Henrici Regis miles efficitur, & ab eo, ut jam dictum est, *concessis totius Bajoariæ Pontificibus honoratur.* (r)

(r) Das letztere hat von denen Wittelspachischen Præcessoribus unter denen Carolingern seine gute Richtigkeit, weilen diese die Bißthümer selbsten verliehen, oder denen Stiftern eine freye Wahl gestattet; Ob aber unter denen Præcessoribus auch die von dem Achilolfingischen Stamme vor denen Carolingern verstanden worden, und die Bayerischen Könige oder Herzoge sich von denen Franken Bischöffe setzen lassen müssen, und nicht selbsten erwählen dörfen, ist nach dortmaligen Umständen, wo die Bischöffe noch fremde Gäste, und so zu sagen der Herzogen Haußgenossen waren, kaum zu glauben: Virgilius Salisburgensis, sagt Hundius in Metrop. Salisburg. Tom. I. p. 3. ad Ottilonem dimissus ab eo Episcopatum accepit. vid. Gewoldt ad Hundii Metropolim Tom. I. p. 250. Deme seye aber wie ihm wolle, Luitprandus, wie sich aus dessen Worten leicht abnehmen läßt, unterscheidet gar wohl Principalem potentatum â Sacrorum jure & Episcopis non inandis, die Worte: quod ultimum Prædecessores ejus non habuerint, lassen sich conjunctim auf das erstere, so da die jura advocatiæ & principalem potentatum über die geistliche Pfründen und erste Stiftungs-Güter angehet, um so weniger verstehen, als man unter denen Achilolfingern diesen Theil der Landesfürstlichen Hoheit fast in allen Schankungs-Briefen, in legibus Bajuvariorum, in Libello Arnonis und häufig andern historischen Nachrichten antreffen wird, welcher auf denen Gütern, ehe sie denen Bischöf-

Nicht als ein bloßes Leibgeding sondern auf ewig.

Ditmarus L. V. apud Leibniz. Scriptor. Brunswicenſ. Tom. I. p. 293. iſt der Meynung, daß dieſe Ehre Herzog Arnulphen nur Leibgedings weiſe, keineswegs aber ſeinen Nachkömmlingen zugedacht worden: Man zweifelt auch nicht, daß die Bayeriſche Biſchöffe mit ihme verſtanden geweſen, ohngeachtet Aventin. Lib. 4. Cap. 33. §. 7. von Pabſt Leone behauptet, daß er ſelbſten nach Herzogs Arnulph Tode die Biſchöffe an deſſen Sohn Herzog Eberharden angewieſen, der Zweifel betrife da nur die jura nominandi & inveſtiendi Epiſcopos, die übrige Jura Advocatiæ, & Principalis Potentatus über ihre Güter, Wiedunn, und geiſtliche Pfründen waren Landsrechte, welche dem Staat urſprünglich anklebten, und von denen Carolingern etwan für ſich, ſo lang ſie als Beſitzer allda zu ſprechen gehabt, ausgezogen, und auf das unter einem Hut mitbeherrſchte Kayſerthum leicht hinüber geleget, citra Pactum publicum aber für alle von ihnen unabhängige nachfolgende Herzoge nicht vergeben werden konnten, wie dann Arnulph verſtandenermaſſen dieſen Satz im Jahr 920. mit Krieg und Friedensſchluß darüberhin beveſtiget hat. Bey welcher Gelegenheit, wann er nicht ſchon vorhin über die Bißthümer Jure Ducali die Landes-Hoheit in ſeiner Gewalt gehabt hätte, er ſich ganz begreiflich bey König Conrad ehender um dieſe, als ohne dieſelben nur um einen Theil der Königlichen Macht in nominandis Epiſcopis beworben haben würde.

Gleichwohl werden ſeine Söhne von dieſem

Wann man nun den weitern Verlauf betrachtet, wie es ſeine Söhne entgelten müſſen, und vom Land alsbalden vertrieben worden, wie hernach Bayern an fremde Häuſer durch Gewalt, Uebermacht, und Anverwandtſchaft der Kayſer über zwey hundert Jahre abkommen iſt, und darne-

Biſchöffen, und geiſtlichen Stiftungen gewidmet worden, urſprünglich und ohnſtrittig gelegen iſt. Dieſen Principalem Potentatum haben zwar die Achilolfingiſche Herzoge aus frommer Meynung und Milde ſelbſten in viele Wege durch ertheilte Freyheiten eingeſchränket, keinesweges aber, wie die Biſchöffe unter denen Carolingern, und nach der Hand daran kommen wollen, ganz und gar aufgehoben, als in welchem Verſtand Herzog Arnulph bewogen worden Principalem Potentatum in ſacrorum jure dem Lande Bayern, ohne Kränkung der übrigen Freyheiten und Exemptionen, ſo weit dieſelbe neben einander beſtehen können, zu vindiciren.

darneben in Erwegung ziehet, daß diese eingedrungene Fürsten eben darum Ursach gehabt, denen Bischöffen und Kayfern, welche die erstern hinwiederum, um sich beym Reich zu erhalten, nicht vor den Kopf stossen durften, mehr nachzugeben, als ausserdeme Principalis Potentatus & jura regia Bojorum zugelassen haben würden, wie dann die übrige Umstände hinnach §. 95. bey der Münze cum baculo Tab. VI. n. 85. & 86. angeführet werden: So läßt sich die weitere Gelegenheit von selbsten vorstellen, wie die Bischöffe, fürnemlich unter denen Ottonen, nicht nur die Bestättigung der Carolingischen Freyheits-Briefe erhalten, sondern auch die wenigen Ueberbleibsel von denen Curtis Regiis, und was die Kayserl. Cammer oder der Fiscus regius in Bayern noch übrig hatte, nach und nach an sich gebracht.

und dem Land verdrungen.

§. 30. Wo es dem Buchstaben dieser Kayserl. Freyheits-Briefe nachgienge, würden die Bischöffe beynahe so viel gefreyte Territoria und Landes-Hoheiten als zerstreute Bauern-Höfe in Bayern gehabt haben (s). Die Kayser haben die Schwächung der Herzoglichen Macht gemeiniglich für ein Mittel ihrer Vergrösserung, und zur Ruhe und Sicherstellung ihrer Regierung verträglich angesehen: Bey allem deme haben diese Ausnahmen, Freyheiten und Kayserl. Gaben Principalem Potentatum oder die Landesfürstl. Hoheit noch keineswegs aufheben können, sondern nur in casibus exceptis eingeschränket, wo freylich die Bischöffe darauf bedacht gewesen, mit diesem die Sache immer weiter, und mit denen Herzogen in gewissen Stücken, als da insonderheit das Münzwesen ist, gleich, & ad Potestatem Analogam, endlich aber dahin zu bringen, daß denen erstern in Regula unter der Landesfürstlichen Hoheit über die Bißthümer und Bischöflichen Güter wenig oder gar nichts mehr übrig verbleiben solle. Es ist dahier weder Platz noch Ort, die Sache nach ihrer Wichtigkeit auszuführen, wie und in was Stücken die Herzoge Principalem Potentatum beybehalten, und Regulam vor sich gehabt. So viel hiehero gehörig, hat man bereits oben im Vorbericht §. XI. erinnert, wie zwar die Bischöffe die Münz-Freyheit von denen Kayfern erhalten, das übrige aber nach der Landesfürstlichen Herzoglichen Münz-Ordnung beobachten müssen.

Die Bischöffe finden Gelegenheit weiter als vorhin zu greiffen.

Ueberkommen endlich auch das Münzrecht.

Ueberbleibsel der ursprünglich Herzogl. Landes-Bothmäßigkeit.

So ist auch aus Hunds kurzem Auszug etlicher Bayerischen Historien in seinem Stammbuch Tom. II. p. 407. bekannt, was §. 113. ex Chronico Augustano ad annum 1156. in Freheri Script. Rer. Germ. Tom. I. §. 510. angeführet worden. Hucusque quatuor Marchiones Austriæ, & Styriæ, Istriæ, Chambensis evocati ad celebrationem curiæ Ducis Bavariæ veniebant, sicut hodie Episcopi & Comites ipsius terræ facere tenentur; welches, wie es nemlich von Arnulpho und dem Vertrag mit König Heinrich herrühre, Anonymus Saxo in histor. Imperator. in Menke Scriptor. Tom. III. p. 74. weiters bestättiget.

Daß die Bischöffe pacto publico ausgezogen worden, ist noch unerwiesen.

Erst in denen neuern Zeiten hat man die Sache auf einen Unterscheid von Gütern, und deren Lage ausgedeutet, und diejenige im Bischöflichen Territorio von denen Landsäßigen in Bayern unterschieden; wegen denen letztern heißt es gemeiniglich, so die Bischöffe mit und neben denen erstern hin und wieder mit Vogtei und Eigenthum besitzen, haben dieselbe ad curiam Ducum erscheinen müssen. Die Haupt-Frage kommt auf die Geschichte der Abtheilung zwischen dem Bischöflichen und Herzoglichen Territorio an, welche in der Ausdeutung zum Grund geleget wird. Da will man davorhalten, daß etwas dergleichen in der Achts-Handlung Heinrich des Löwen, welche hinnach auf der Münze Tab. VII. n. 103. vorgestellet wird, vorbeygangen, und im Jahre 1180. von Kayser Friedrich dem Rothbart zum Besten der Bayerischen Bischöffe mit eingedungen worden, wie derselbe Bayern an Otto von Wittelspach verliehen hat. Allein es ist dieses eine blosse Muthmassung, und bleibt dahin gestellet, ob, und was sich darüber für ein Reichs- oder Friedens-Schluß, aut Pactum publicum auf Art und Weise aufbringen lasse, wie da die Marggrafschaft Oesterreich im Jahre 1156. durch die Reichs-Handlung zwischen Herzog Heinrich dem Löwen und dem von Oesterreich §. 116. von Bayern cum quatuor vexillis abkommen ist.

Wenn man Hunds und Aventins Meinung recht betrachtet: cit. loc. & Metropol. Salisb. Tom. I. p. 220. & Annal. Bojor. lib. 6. ad fin. so ist freylich denen Herzogen in Bayern von den vorigen Kräften nach des Kaysers Sinn und Antrag nicht wenig entzogen worden, und denen Bischöffen

sen die Gelegenheit von selbsten zugewachsen, unter der geschwächten Macht ihre ältere Freyheits-Briefe von Zeit zu Zeit mehr geltend zu machen: Die Herzoge, wie man da aus des Reichs-Canzlers Bischof Conrads zu Regenspurg Ao. 1205. mit Herzog Ludwig apud Hund. cit. loc. p. 230. gepflogenen Handlung Beyspielsweise leicht abnehmen mag, haben selbsten zuweilen ein und das andere versetzt, verkauft, oder verschenkt, und nicht vorgesehen, minder darauf gedacht, daß dieses zu Grundsteinen eines künftigen Gebäudes dienen solle, welchem man hernach in den jüngern Zeiten den Namen Superioritas territorialis geschöpffet hat, und bey denen Bischöflichen Ausbrüchen auf dem alten Herkommen allein beruhet, von welchen dann eigentlich in der neuen Sprache die Servitutes juris publici herrühren, welche aus der ursprünglichen Landes-Hoheit und Stiftung noch in viele Wege auf denen Bißthümern haften, und von Seiten Bayern, absonderlich im Münzwesen behauptet worden (t).

(s) Man will dahier nur zum Beyspiel Diploma Ottonis de ao. 976. ex Hundii Metrop. Tom. I. p. 360. anführen, nach welchem die übrige selten ein minderes, sondern zum öftern ein mehrers mit sich bringen . . . . . Jubemus, ut sicut â prædictis piis Principibus constat eandem sedem sub eorum immunitate hactenus consistere, itaque deinceps sub nostra permaneat defensione, & quicquid eidem Ecclesiæ retroactis temporibus oblatum fuerat & modernis conferuntur, vel quæ deinceps collata fuerint, per hanc Auctoritatem nostram absque alicujus contrarietate possideat, & nullus judex publicus vel quilibet superioris ordinis reipublicæ Procurator in monasteria, Cellulas, Ecclesias, loca, vel argos, seu reliquas Possessiones memoratæ Ecclesiæ, quas moderno tempore juste & legaliter possidere videtur, vel quæ deinceps in jure ipsius sancti loci voluerit divina Pietas augere ad causas judiciario more audiendas, vel freda, aut tributa exigenda, aut mansiones, vel paratas faciendas aut fidejussores tollendos seu homines ipsius Ecclesiæ tam Ingenuos, quam & servos super terram ipsius commanentes, injuste distringendos, nec ullas redhibitiones, aut illicitas occasiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat, vel ea, quæ memorata sunt, penitus exigere præsumat: sed liceat memorato præsuli suisque successoribus cum omnibus sibi subjectis & rebus & hominibus ad se aspicientibus sub immunitatis nostræ defensione quieto ordine possidere.

(r) Als das vereinigte Hauß Bayern und Pfalz unter Pfalzgraf Friederich, Herzog Albrecht, Ludwig und Ott im Jahre 1458. das verdorbene Münzwesen in Bayern herstellen, Salzburg und Passau hingegen ihre Absichten nicht genehm halten wollen, haben sie ihrem Gesandten in der unterm 19. Merz ertheilten Instruction an Erz-Bischoffen Ulrich folgendes mit aufgegeben: * * * Auch sagt dabey, wie durch ihm geschehen ein solch groß Eintragen und Beschwerung Uns und dem Löbl. Hauß und Fürstenthum Bayern, und darinn an Unsern Regalien, Freyheiten, und Herkommen von ihm verletzt worden, was das guts Willens bring, verstehe er selbst: Item ob Er sagt, Er wär ein Fürst des Heil. Reichs, und seye an dem, daß Er sey gefreyt, daß Er Silber und Gold münzen müg ꝛc. Auch sein Fordern und Er bisher gethan hab, und daß im Gebrauch und Gewehr seye: Sult ihr ihm sagen, Er sey ein Fürst des Heil. Reichs, und sey an dem, daß das Stift Salzburg von Ursprung und Anfang gestift, erhebt und begabt vom Hauß, und im Hauß von Bayern, dem zu Ehren und Würden, und nicht darwider, wann natürlich und billich ist, daß niemand wider sich selbst stift, oder thun, daß ihm sulle zu Schaden kommen, sunder zu Ehren, zu Würden, Nutz und Frummen, daß er auch billich ansehe.

Euch sey auch empfohlen, solches seinen Räthen allen Geistlichen und Weltlichen, auch den Edelleuten und Ritterschaft zum Stift Salzburg gehörig, und sunder der Stadt Salzburg, und wo sich das gebührt zu werben, zu erzehlen und anzubringen, und das solt ihr auch thun, ob er von Stund an von seinen Münzen nicht aufhören wollt.

Von denen ältern unter dieser Sammlung befindlichen Bischofs-Münzen.

Tab. III. No. 29. 30. 31. 32. 33. & 34.

Bischöfliche Münzen vor der Mitte des 11. Jahrhunderts.

§. 31. Die erstere sechs Stücke sind unter denen erfundenen die älteste, aber auch die undeutlichste, zusammen kaum fünf und zwanzig an der Zahl, glaublich unter denen übrigen, mit welchen sie gar keine Aehnlichkeit haben, nur zum Schmelzen gesammlet worden: Ihr ungestaltes Wesen scheinet sie in die Zwischen-Zeit zu setzen, da in Bayern nach dem Beyspiel der Fränkischen Kayser lange Zeit kein anderes Gepräge, als Kirchen-Gebäude, Creutze, und Umschriften, folgends aber auch Brustbilder,

Tab. III.
Salzburgische Münzen

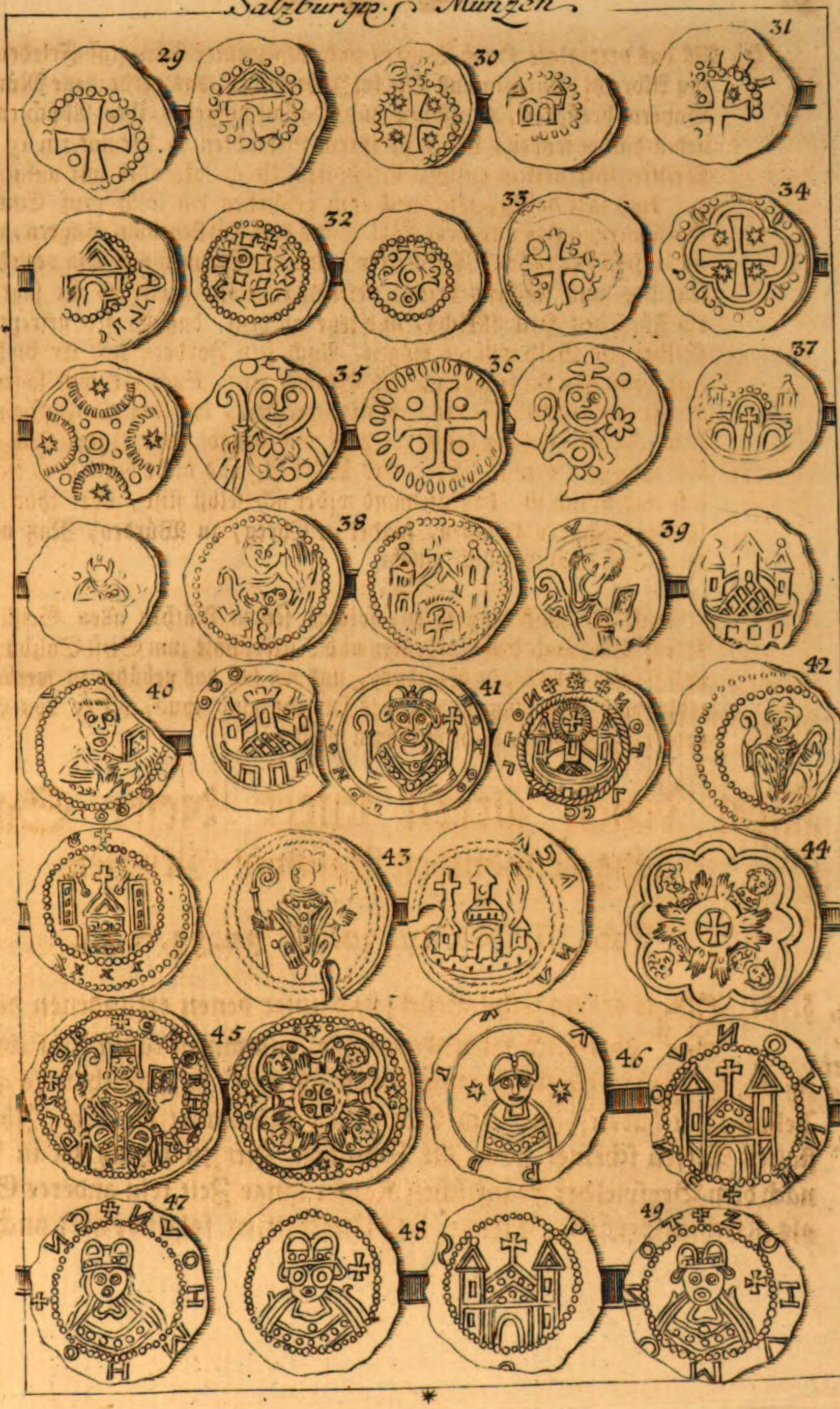

bilder, Heilige, Herzoge und Bischöffe in ganzer Person auf Münzen gebildet worden, so da nach der im Vorbericht §. III. gemachten Anmerkung in diesen Gegenden ungefehr nach der Helfte des 11ten Jahrhunderts geschehen; sie seynd noch so dicke als die andern Münzen, und fast die Helfte kleiner, kaum vier an der Zahl, die ein Silber im ersten Anblick, ausser wann der Ueberzug abgeschaben wird, an sich verspühren lassen. Sie gleichen nemlich einer schwarzen festen Erde, und keinem Ertz, lassen sich auch, bis man auf das Silber kommt, fast wie Horn und Bley schneiden, welches nemlich dieselbe im Feuer überrunnen hat. Die übrige geben zwar Anzeige zu mehrerem Silber, sie sind aber vom Rost und Salz-Theilen also hergenommen, daß auf leserliche Buchstaben nicht zu gedenken, von welchen man da bey n. 30. & 31. Spuren beobachtet: jenes Stücke n. 32. giebt die Anmahnung zu einem Monogramma, so auf denen Münzen bey denen Fränkischen Kayfern schon gebräuchlich waren, man möchte fast auf OTTO rathen, allein die Umschrift an dem Rande ist unausgeprägt, und die Gegen-Seite mischet ✣. Dupfen, O. ꝛc. untereinander, daß bey diesen räthselhaften Münzen nichts, als noch wenige Zeichen zu betrachten übrig bleiben. Derselben Aussehen.

Benanntlich auf dem Stücke n. 31. ist nur auf einer Seite ein Creutz und in dem Winkel ein Stern zu erkennen, andere wie n. 33. haben zwey grosse und drey kleine in denen vier Winkeln gegen einander gesetzte Dupfen. Bey n. 30. & 34. sind vier Sterne sowohl in den Winkeln des Creutzes, als auf der andern Seite in denen vier Halb-Bogen zu sehen, da die Mitte ein Ringel mit 4. Dupfen ausmachet, eines aber so wenig als das andere auf Spuhren führet, wo der Münze Ursprung oder Herkommen anzutreffen seyn solle.

Auf denen erstern zwey Münzen n. 29. & 30. ist das Creutz, und auf der andern Seite ein Kirchen-Gebäude, beedes dem Ansehen nach ein Bischöfliches Zeichen, es haben aber auch die Kayser und Herzoge dasselbe auf ihre Münzen prägen lassen, wie solches in des neu eröfneten Münz-Cabinets 11ten Fach Tab. I. II. III. & IV. von denen Bayerischen Herzogen mit mehreren Stücken erwiesen wird. Diese hat der Verfasser allda

Unterschied derselben von andern Münzen vor der Helfte des 11ten Sæculi.

in das zehende und eilfte Jahrhundert gesetzet, sie sind aber von gegenwärtigen in zwey Stücken merklich unterschieden; jene haben den untern Theil der Kirche gemeiniglich nur mit zwey abgesetzten Strichen angezeigt, und in die Mitte der Kirche den Namen des Münz-Meisters, wie man in dem 11ten Fach des neueröfneten Groschen-Cabinets davor hält, oder des Schultheißen gesetzet, und über demselben einen Dach-Stuhl zusammen gefüget mit darauf gesetztem Creutz: In diesen Stücken aber hat der Kirchen-Bau einen ganzen Zusammenhang mit Thür und Thore, folglich mit Auslassung des Münz-Meisters Namen, doch behalten sie noch mit denen vorigen eine mehrere Aehnlichkeit als mit andern Kirchen-Münzen, welche in des Groschen-Cabinets erstem Band Tab. I. n. 7. Tab. II. & III. den Kayserн zugeschrieben werden. Es entstehet dahero wenigstens eine Vermuthung, daß diese Münzen vor der Helffte des 11ten Jahrhunderts geschlagen worden, mithin wo es in dem 11ten Fach des neueröfneten Groschen-Cabinets p. 601. gelassen worden, mit diesen die Kayserl. Münz-Geschichte fortzusetzen, und unter denenselben n. 29. 30. 31. 35. 37. von darum Bischöfliche Münzen zu achten seyen, weilen die Herzogliche hinnach ganz andere Vorstellungen, die Bischöffe aber ihre Kirchen, wie n. 38. & 39. zu sehen, noch länger beybehalten, und diese Stücke mit denen folgenden Bischoffs-Münzen in der Grösse und Dicke eine vollkommene Gleichheit haben.

Tab. III. No. 35. 36.

Die erste und älteste Gattung mit dem Brustbild.

§. 32. Bey diesen Münzen ist, wie bey denen vorhergehenden, auf einer Seite das Creutz mit vier in die Winkel gesetzten Puncten, und auf der andern Seite ein Brustbild mit einem Creutz über dem Kopf zu sehen, blos aus dem Krummstab wird erkennet, daß es ein Bischoff und kein Gespenst seyn solle, eben dieses ungestalte Bild dienet zur Muthmassung, daß dieses und das vorige Gepräge der Zeit nach wenig entfernet seyn müssen, daß man aber diese vorige Münzen denen Bayerischen und keinen andern Bischöffen beyleget, hat man ebenfalls nur blosse Muthmassungen vor sich, dann neben deme, daß sie im Lande erfunden worden, und das Alter der erlangten Münz-Freyheit für dieses Gepräge gar

wohl zureichet, so findet man bey andern Bischöffen um diese Zeiten, unter ihren Dick-Pfenningen, wie in des neueröfneten Groschen-Cabinets 9ten Fach Tab. IX. n. 71. und 10ten Fach Tab. I. bey Cölln und Mayns zu sehen, kaum etwas dergleichen, so in dem ungestalten Wesen damit zu vergleichen wäre, wie hingegen die schwarze und erdhafte Materie mit einig andern Bayerischen Münzen hinnach übereinkommt, wird hinnach §. 38. mit mehrerem gedacht.

Absonderlich verdienet das Creutz über dem Haupt mit dem Dupfen, und auf der Seite mit einem Stern bemerket zu werden, ob das erstere als ein Erz-Bischöfliches Zeichen nicht auf Salzburg deute, wie solches §. 34. dahin ausgedeutet wird.

Von denen Bischöflichen Salzburgischen Münzen.

Tab. III. No. 37. 38. 39. 40.

§. 33. Vorstehende Münzen werden denen Erz-Bischöffen zu Salzburg zwar zugeeignet, es ist aber in Umschriften keine sichere Probe, noch in denen gedruckten Urkunden zu finden, wann denenselben das Münzrecht verwilliget worden. Man muß sich also durchgehends nur mit Muthmassungen begnügen. Mezger in historia Salisburgensi L. 3. C. 24. p. 304. schreibt: „ Otto Imperator Hartwico & sedi Salisburgensi insignia concessit Privilegia: nimirum jus cudendæ monetæ, nundinarum quotidianarum, commerciorum liberorum, & teloniorum ac vectigalium, quæ ad jura regalia pertinere noscuntur. Es scheinet auch nicht anderst zu seyn, weilen Passau Ao. 996. und Freysing Ao. 999. diese nemliche Freyheiten erhalten, mit welchen sich Salzburg um so viel weniger zurücksetzen zu lassen Ursach gehabt hat, nachdeme die Bischöffe allda schon um die Jahre 798. Pallium Archiepiscopale mithin eine höhere Würde und Ansehen erhalten, (v) auch Theodmarus Ao. 900. des Kayser Ludwigs, (u) und Guntherus circa annum 1024. Heinrich des Heiligen Canzler waren, (vv)

Wann Salzburg die Münz-Freyheit erhalten habe?

und

und die Schankungen in Villa Grambstat, & in pago Lingowe (x) bestätigen, daß auch dessen Vorfahrer die Erz-Bischöffe Friederich und Hartwic bey denen Ottonen in Gnaden gestanden. Ohnlängst soll in einer Streitschrift über das Salzwesen der Münz-Brief selbsten mit denen vorigen von gleichen Jahren zum Vorschein kommen seyn.

(v) Diploma Leonis apud Hund. in Metropol. Salisb. Tom. I. pag. 4.

(u) Hund. cit. loc. pag. 6. fuit Ludovico Regi Rom. Patris Arnulphi adhuc septenni in magistrum Epistolarum.

(vv) Eod. loc. pag. 7. Guntherus D. Henrici Cæsaris Cancellarius.

(x) Hund. cit. loc. pag. 7. Mezger in histor. Salisb. lib. 6. pag. 1078.

Ursachen warum diese Münzen Salzburg beygeleget werden.

Warum aber diese Münzen denen Erz-Bischöffen zu Salzburg und keinen andern zugeeignet werden, haben die darauf vorkommende Gebäude die erste Muthmassung an Handen gegeben, diese mit zwey Thürme für selbige Zeit auf das prächtigste gezieret, scheinen Metropolitanum quid vor andern zu haben (y) und in diesem Stücke denen Erz-Bischöffen zu Cölln, Maynz und Trier nachgefolget zu seyn, (z) glaublich mag es auch daher kommen seyn, daß Salzburg in ihrem Stadt-Wappen drey denen Münzen mit n. 38. 39. & 40. nicht ungleiche Thürme beybehalten habe. (a)

(y) Auf denen übrigen Bischöflichen Münzen findet man mehrentheils Engels-Köpfe, oder geringere Kirchen-Gebäude, die Thurm- oder Kirchen-Spitzen aber, sind entweder gar nicht mit Creutzen besetzt, oder unter der Kirchen-Thüre stehet kein solches Creutz, wie n. 37. & 38. zu sehen ist.

(z) Neueröfneten Groschen-Cabinets 9tes Fach Tab. I. n. 4. & seq. & Tab. IX. n. 73. 75. & seq. 10tes Fach Tab. I. & II. n. 7. 8. & seqq.

(a) Vid. apud Hansiz Tom. II. im Titel Blat.

Beschreibung der Münzen.

Die übrige Vorstellung auf denen Münzen n. 38. 39. & 40. zeiget einen Bischof an mit entblößtem Haupt, fast wie ein Mönchs-Kopf (b), einen Krummstab in der Rechten, und ein Buch in der Linken haltend (c), die er auf dem erstern Gepräge n. 38. ohne Buch in die Höhe hält. Der ganze Aufzug scheinet sich mehr für die Zeit zu reimen, ehe in dem Stift Salzburg mit der Erz-Bischöflichen Würde das Officium legati nati auf ewig vereiniget worden. (d)

(b) Man

(b) Man findet gar oft in Catalogo Archiepiscoporum, daß Abbates ad S. Petrum und andere Mönche darzu erwählet worden.

(c) Mezger in histor. Salisburg. Lib. III. Cap. 31. Inter pretiosa sacræ supellectilis cimelia habebatur ornamentum, quod rationale vocabant, auro gemmisque rarissimis contextum mille marcarum pretio æstimatum, quod Gebhardo Imperator græcus dum Cæsaris legatione ad eum fungens Filium illi sacro fonte lustrasset &c. Vielleicht soll die Münze auf dieses Buch deuten, und unter diesem Gebhard, der Kaysers Heinrich des IVten Canzler, und durch ihn anno 1061. zum Erz-Bißthum kommen, nach der Hand aber sein größter Feind, und wider ihn solchergestalten auf der Päbstlichen Seite ware, daß er dadurch dem Erz-Stift das officium legati nati erworben hat, geprägt worden seyn. Hund. in Metropoli Tom. I. p. 8.

(d) Mezger cit. loc. Cap. 28. pag. 316. jam antea plerique Archipræsules Legati Apostolici titulum & munus gessêre, sed speciali beneficio Romanæ Sedis, quod personam gerentis non excederet. Und dahero ist auch die Ursach anzugeben, daß auf denen Münzen, ehe das officium legati nati erhalten worden, das nemliche Creutz unter der Kirchen-Thüre schon erscheinen können.

Tab. III. No. 41.

§. 34. Nachdeme nun Salzburg das Vorrecht eines Legati nati Sedis Apostolicæ erhalten hat, (e) und über das um die Jahre 1062. Bischoff Gebhard von Pabst Alexandro II. in Legatum universæ Germaniæ ernennet worden, (f) so haben die Erz-Bischöffe Ursach gehabt, sich auf ihren Münzen in dieser Würde kund zu machen, und dieses scheinet auch das gegenwärtige Stück anzudeuten. Auf einer Seite ist das Brustbild eines Bischoffs mit einer besondern Bischoffs-Kappe, denen vorgehenden an der ungestalten Bildnuß nicht gar ungleich, in der Rechten den Bischoffs-Stab, und in der Linken das Creutz haltend. Denkmünze bey Gelegenheit sacri officii legati nati.

Es trift auch die Gegen-Seite mit der vorigen Müntze n. 40. bis auf das Creutz überein, welches auf der mittleren Thurm-Spitze in einem kleinen Creyß eingeschlossen ist, und auf ein wie auf der andern Seite die Vorrechte eines Legati nati andeutet, zumahlen um diese Zeit das Creutz

sich vortragen zu lassen, denen Erz-Bischöffen noch nicht gemein ware, sondern später von Gregorio IX. oder Alexandro IV. erlaubet worden (g).

(e) Primus igitur Ecclesiæ Juvavienſi Gebhardus prærogativam illam intulit: sed hæc nempe legatio seu Potestas vicaria erat pro Regno tantum Bajoariorum: quam jam olim obtinuerat Arno, quando vacante ab apostolico vicario Regno Bajoariorum subrogatus est Archiepiscopus. Hansiz Tom. II. pag. 175.

(f) Eod. loc. Gebhardus legati apostolici munus pro Germania tota gessit, innovatum subinde in Eberhardo I. & Adalberto II.

(g) Daude S. J. in Hierarchia Ecclesiastica ex Vincentio Petra ad constitutionem Pii II. in tanti honoris consortium admissi sunt post Cardinales & Legatos Patriarchæ primô, dein Metropolitani quidam â Leone IX. Alexandro II. Eugenio III. & Alexandro III. donec omnibus demum Archiepiscopis crucis præferendæ facultas tribueretur à Gregorio IX. vel potius ab Alexandro IV.

Von dieser letzteren Gattung dann haben sich bis 20. Stücke hervorgethan, sie sind besser verwahret als die vorgehende und dicker im Blech, hingegen um so viel kleiner als die folgende Münzen, und werden dahero zwischen beede Gattungen gesetzet, welchem Erz-Bischoffe aber dieselbe zugeschrieben werden sollen, verbleibt wie mit denen vorgehenden in Ermangelung der Umschrifften, und da die auf dem Rande verspührte Buchstaben mit ONONO✝☆ ꝛc. nur zur Auszierung oder Füllung dienen, allezeit ungewiß, doch kan aus obigen Muthmassungen auf Gebhardum gerathen werden, welcher in dieser Würde 27. Jahr zugebracht, und darunter von Kayser Heinrich dem IV. weilen er wider denselben dem Pabst heftig angehangen, neun Jahre vertrieben, sodann wiederum eingesetzet worden, endlich aber anno 1088. verstorben ist.

Weitere Muthmassungen so auf Erz-Bischof Conrad deuten,

Will man aber diese Münze, und weilen die zwey vorgehende n. 39. & 40. mit derselben auf der Gegenseite in dem Thurm- und Kirchen-Gebäude ein fast gleiches Gepräge haben, auch um ein paar Erz-Bischöffe weiter herunter, mithin nach Thiemone auf Conrad den ersten setzen, so wird es auch hier an Muthmassungen nicht fehlen, und die Deutlichkeit

des

des Gepräags sich vielleicht auf diese Zeit besser schicken. Er ware von dem Abenspergischen Geschlechte, anfänglich am Kayserl. Hof, ei jure & officio capellani serviens: durch dessen Beyhülfe anno 1106 zum Erz-Bischof ernennet, nach der Hand hat er in dem Streit zwischen dem Kayser und Pabst dem letztern also eifrig angehangen, daß er zweymal darüber das Leben verlieren sollen, (*b*) stirbt anno 1147. Im dritten Jahre seines angetretenen Hirten-Amts hat er den alten Erz-Bischöflichen Sitz, so an der Peters-Kirche und Closter angebauet ware, verlassen, und einen neuen auferbauet (*i*). Werden nun die Gebäude auf denen benannten Münzen gegen die ältere Münze n. 38. gehalten, so ist diese dem alten, jene aber dem neuen Bau nicht ungleich, und daher nicht unschicklich zu vermuthen, daß eine vor und die andere nach diesem Bau, die letztere also unter Conrad dem I. gepräget worden: Der Bischoff mit dem Creutz und Krummstab hat schon besondere Auszierungen, denen Conrad nach seiner Lebens-Beschreibung nicht abhold gewesen zu seyn scheinet (*k*). de anno 1106. ad annum 1147.

(*b*) Hansiz cit. loc. p. 206. & seq. Quasi signifer inter Episcopos, utpote Nobilior & honoratior cæteris, etiam caput potius amputandum, quam ut ad ea, quæ petebantur, consensum præberet.

(*i*) Vid. Instr. apud Hansiz de anno 1110. p. 206. dum cœnobii S. Petri clausstrum rupibus montis desuper imminentis perpenderem casibus frequentissime quassari, & vexari habitationis nostræ vicina ædificia, *quæ muris sunt septa*, super Altare S. Petri hodie tradimus simul cum investitura fratribus in habitationem perpetuam, & ne hoc successoribus nostris posthac fortasse grave videatur, *nostras mansiones honorifico cultu* matrici Ecclesiæ convenientius adjungi & ordinari consilium est.

(*k*) Cit. loc. p. 203. ex Cod. Leibnizii in Script. Brunsvv. Tom. I. n. 769. ut juvenis ingentium spirituum non sic à rebus seculi se avocaverat, ut non aliquam vanitatis speciem præ se ferat, elegantia præsertim vestium delectatus, ob quam vulgo appellabatur Chunradus palliatus.

Tab. III. No. 42. 43.

§. 35. Es sind noch zwey Münzen übrig, welche sehr zweifelhaft, vielleicht aber nirgends schicklicher, als hiehero zu reimen seynd, auf beeden Gedächtniß-Münze über die

Verfolgung in dem Streit zwischen dem Pabst und Kayser, wegen der Investitur cum baculo & annulo.

den findet man einen Bischof mit dem Hirten-Stab sitzend ohne Creutz, und der erstere ein Buch in der Hand haltend, beedes ist der Erz-Bischöflichen Würde, wie oben n. 39. zu sehen, und in des Groschen-Cabinets 10ten Fach ad Tab. II. n. 13. nachzulesen, nicht hinderlich, sondern kan entweder von demüthiger Angabe des Münz-Herrn, und seinen betrübten Umständen, oder von der Willkühr und Erfindung des Prägeschneiders herrühren: Auf der andern Seite zeiget sich bey beeden eine Kirche zwischen zwey Thürmen, doch unter sich selbst, und auch von dem vorigen in Neben-Dingen unterschieden, gleichwohl scheinet das Haupt-Gebäude zusammen mit jenen schon etwas gemein zu haben, und noch auf den ältern Bischöflichen Sitz zu deuten.

Nach dem äusserlichen Ansehen ist die erste Münze dünner, feiner, auch weniger dauerhaft als die letztere n. 43. mithin auch älter als diese, von beeden aber nur ein Stück erfunden worden. Bey jener zeigen sich anstatt der Thurm-Spitze, zwey Köpfe, und von beeden etwas, so auf die Kirche in der Mitten zudringet, es hat keine Schicklichkeit zu Armen-minder zu Heiligen, Engels-Köpfen, oder was die Kirchen schützen solle, sondern es scheinet vielmehr der Sturm von Wind oder Blas-Engeln auf die Kirche zuzugehen, mithin eine Verfolgung anzuzeigen, dergleichen sich wider Salzburg in dem Streit zwischen Kayser und Pabst wegen der Investitur cum baculo & annulo öfters, insonderheit aber wider die Erz-Bischöffe Gebhard und Conrad den I. erinnerter massen angeben haben, und in deren Lebens-Beschreibungen weitläuftig nachzulesen ist, ein oder der andere hat also dadurch glaublich seine ærumnas & calamitates an Tag geben wollen, um bey dem Päbstlichen Hofe Verdienst, wider den Kayser Haß, und sich Hülfe oder Mitleiden zu erwerben.

Gedächtniß-Münze wegen erlittenen Brand.

§. 36. Bey dem zweyten Stück mag das auf der einen Thurm-Spitze ausgesteckte Creutz mehrmahlen metropolitanum quid, und nichts anderes, was sich aber auf der andern Thurm-Spitze zeiget, eine Begebenheit andeuten, welche sich allda zugetragen, und merkwürdig ist. Das Zeichen ist selbst unlauter, es scheinen Flammen zu seyn, und einen merkwürdigen Brand von Salzburg anzuzeigen, dergleichen sich unter Conrad

dem

dem I. auf welchen sich auch das äusserliche Ansehen und Gepräg der Münze besser als auf ältere Zeiten reimet, anno 1128. den 4ten May anbegeben, quo Basilica S. Ruperti cum tota civitate, ut scribit Chronographus Admodensis, in cineres abiit (*l*). Der dann genugsame Ursach gehabt, dieses betrübte Schicksal in Anhoffung der nöthigen Brandsteuer auf denen Münzen in mitleidigem Andenken zu unterhalten (*m*).

(*l*) Apud Hansiz, cit. loc. pag. 225. allwo mehr der Kayserl. Verfolgung und gelegtem Brand, als gählingem Zufall die Schuld beygemessen wird.

(*m*) Anno 1110. hat Conrad den Bischöflichen Sitz neu erbaut, wie kurz zuvor gemeldet worden. Anno 1128. gleich nach dem Brand stellet er auch die neue Haupt-Kirche wiederum her, und dieses mehrern Theils durch Opfer und Schankung des Königs Stephani von Ungarn seines guten Freunds. Apud Hansiz cit. loc. p. 225. cum mox ad aures Regis pervenit dolor & luctus Archiepiscopi, regali munificentia lenire curavit dolorem illius, nuncium usque Salzburgam mittens oneratum auro & argento & Palliis innumeris: quibus didatum apparet adhuc ejusdem Ecclesiæ sacrarium. Es sieht auch der ganze Kirchen-Bau sehr schlecht und ausgebrandt aus, und die durch solche Schankungen neu erbaute Kirche scheinet eben diejenige zu seyn, welche n. 46. nachkommet.

Tab. III. No. 44. 45.

§. 37. Der Präge-Schneider dieser Münze hat für selbe Zeit ein Meisterstück verfertiget, sie ist fein ausgegraben, und hat unter allen erfundenen, deren gegen 100. Stück sind, die mehreste Zierlichkeit erlanget:

Erz-Bischoff Eberhards Münze nach anno 1147.

Der Bischoff wird sitzend mit dem Krummstab und Buch vorgestellet, die Umschrifft welche man aus mehreren Stücken nur Buchstabenweiß, aber richtig zusammengesetzt hat, nennet ihn EBERHARDVS✝EP. Es ist glaublich Erz-Bischoff Eberhard der I. welcher anno 1147. nach Conrad dem I. den Salzburgischen Stuhl angetreten hat. Das Wort EP. oder Episcopus, der Hirten-Stab ohne Creutz in Händen hindert ihn nicht hieran, da man mehrere Erz-Bischöffe und ihre Umschrifften auf Münzen also antrift.

Er wird unter die Heilige gezehlet, und daher mag es ein Zeichen seiner Demuth seyn, es haben oben n. 39. 40. & 42. schon mehrere das Buch, und Bischoffs-Stab ohne Creutz in Händen gehabt. Die Gegenseite hebet diesen Zweifel noch mehr, und scheinet Bürge davor zu seyn, daß es Eberhard der Erz-Bischoff und kein anderer seyn müsse: Das Creutz in einem kleinen Cirkel, die 4. um dasselbe in denen Bogen-Zügen mit ausgestreckten Händen vorkommende Engel gleichen keinem Zierrath von ohngefehr, sondern stellen mehrmalen das Privilegium legati nati, & metropoliticum quid vor, von welchem oben schon öfters gedacht worden (*n*).

Es seynd hauptsächlich zwey verschiedene Gattungen, wie aus der Gegenseite n. 45. zu sehen, und von beeden mehrere Gepräge vorhanden, er starb anno 1164. und das Jahr zuvor hat ihn Pabst Alexander in Legatum pro universa Germania ernennet. Ob er schon dem Pabst wider den Kayser beständig anhienge, hat er doch durch Vermittelung seiner guten Freunde als ein kluger Staats-Mann sein 18. jähriges Hirten-Amt ruhiger als seine Vorfahrer durchgebracht. Hansiz Tom. II. pag. 273. & pag. 264. seq.

Das Gepräge und äusserliche Ansehen lässet sich mit dieser Zeit auch gar wohl vereinbaren, und die Anzahl scheinet ihn selbst unmittelbar vor der folgenden weit zahlreichern, und nach denen vorgehenden einzelen Stücken gleichsam in die Mitte zu setzen.

(*n*) Daher kommt es auch, daß man auf denen Salzburgischen Münzen neuerer Zeiten das Creutz allenthalben findet: Secunda prærogativa sagt Hansiz in Germ. sacr. Tom. II. p. 1079. est honor legati Sedis apostolicæ & quidem nati ac perpetui cum sacra insuper purpura, qua de causa scutum & nummi Salisburgenses crucem & Petasum referunt.

Tab. III. No. 46. 47. 48. 49.

Unter den Salzburgischen die zahlreicheste, und

§. 38. Diese Münze hat viele Umstände auf sich, sie ist unter denen Bischöflichen nach denen Regenspurgischen Tab. V. n. 73. die zahlreicheste, und erstrecket sich mit denen, so im Bruch gegangen, über 1000. Stücke

Stücke, man hat ganze Klumpen angetroffen, welche unzertrennlich aneinander klebten, diese in Klumpen zusammen hangende Stücke waren ganz schwarz, wie eine geprägte Erde, so da vom Bley, mit welchen ein Theil überschmolzen worden, und von der Würkung des Feuers, wo es am heftigsten zukommen können, und von fremden darzwischen getretenen Salz-Theilen herzurühren scheinet, welche das Silber zum Theil, aber nicht ganz aufzulösen vermögend waren: Das Silber-Blech ist darbey fast so dünne, wie bey Hohlmünzen, und dahero unter denen erfundenen die beugsamste und zerbrechlichste Münze, hingegen scheinet sie das Gewicht wiederum in der Grösse, und den Werth in der Feine, so bey einigen Stücken 15. Loth 2. Quint hält, zu ersetzen. Die Vorbildung giebt das Brust-Stück eines Bischoffs ohne Creutz, ohne Krummstab und ohne Hand zu erkennen, am Halse scheinet der sogenannte Pfaffen-Kragen herabzuhangen, die Bischoffs-Kappe hat eine ganz andere Gestalt, als man insgemein gewahr wird, und ist der ältern Tracht auf der Münze n. 41. nicht viel ungleich, so da die erste Muthmassung gründet, daß auch diese Münzen zu Salzburg gehörig sind. Neben dem Haupt ist auf einer Seite bald ein O bald ein Stern, auf der andern aber allezeit ein kleines Creutz zu sehen, glaublich mehr zur Andacht, Zierrath, oder von ungefehr, als daß es eine besondere Deutung haben sollte.

gegen der vorigen die jüngste Münze.

Die besondere Art von Bischoffs-Kappen.

Auf der Gegenseite wird die Dom- oder Haupt-Kirche, Basilica, zwischen zwey spitzigen Thürmen mit angezeigter Pforte aufgeführet, und ein merkliches Creutz darauf gesetzet, so wegen seiner Gröffe zum zweyten Kennzeichen Ecclesiæ metropolitanæ aus vorigen Anmerkungen gar wohl dienen kan.

Unter der ganzen Anzahl sind nur drey auf der Bischöflichen Seite unterschiedene Gepräge, von der erstern Gattung n. 46. aber mehr nicht als zwey Stück, von der andern n. 48. eben so wenig, die übrige insgesammt von der dritten Gattung n. 47. & 49. angetroffen worden, doch bestehet auch diese in mehreren Stempfeln, die sich in vielen Kleinigkeiten unterscheiden, nichts zu melden von einigen Fehlstücken, da auf beeden Seiten dieses Kirch- und Thurm-Gebäude mit Auslassung des Bischoffs,

Unterschied der Gepräge.

oder,

oder, weilen der erstere Schlag nicht recht angegangen, zwey Kirchen neben in oder wider einander versetzet worden. Nichts ist schwerer als die Umschrifft zu errathen, dann ausser etlich 50. Stücken hat der Stempfel wegen dem dünnen Silber-Blech gar keine Buchstaben zuruck gelassen, und auf diesen sind selten über drey oder vier zu erkennen, man hat dahero die ganze Umschrifften aus sämmtlichen zusammen tragen müssen, und diese seynd nach denen vier Gattungen auf viererley Art unterschieden. Auf der erstern Gattung ist gar nichts zusammen zu bringen, auf andern Stücken hat es das Ansehen mehr zum Zierrath als zu lesbaren Buchstaben, darunter folgende Versetzungen vorkommen, und zwar auf der Bischöflichen Seite bald ꝺꝸꞹ bald Ꝋꞹ ꝏꝺ. oder ꞹꝺꝺꞹ. und auf der Seite, da die Kirche stehet, ꝑꝊꝺꞹ ....ꝺꞹ oder ꝑꝊꝺꞹꝑ....ꝑ auch ꞹꝺꝊꝺꞹ... ꞹꝊꝺꞹ. aus welchem man sich dann zum voraus aller Wort-Deutung verzeihen muß. Die übrige Gattungen legen deutlichere Buchstaben vor Augen, und zwar einige Stücke auf Seiten des Bischoffs ✠ИVOHMHꝸИↃ. und auf der Gegen-Seite ИOVИH✠ↃИOV. andere Gepräge hingegen auf der Bischoffs-Seite ✠ZOHVMOИOT: und dann auf der Gegenseite der Kirche bald ИVOH✠-O. bald ИOM-И-VON: wiederum ИVOH✠ TOH. oder HO-ↃTV: auch die Sylbe HOT. und dergleichen. Es ist fastnicht glaubwürdig, daß diese Worte und Buchstaben blos von ungefehr und nur zum Zierrath sollten angebracht worden seyn, vielleicht hat selbe der unerfahrne Präge-Schneider versetzet oder verkünstelt, ich wenigstens kan nichts deutliches herausklauben, wo aber das Rathen erlaubet ist, möchte ich es für Conrad oder Chuono annehmen, wenigstens wollen diese Münzen aus verschiedenen Ursachen demjenigen Erz-Bischoff zugetheilet seyn, welcher nach obbenanntem Eberhard gefolget ist, deren zwey mit Namen Chuono auf einander kommen, für welche man im widrigen Fall eine andere Münze gefunden haben würde, da nemlich von Eberhards Zeiten gegen hundert Stücke vorhanden sind, und dahero aus dieser weit grössern Anzahl zu vermuthen ist, daß solche später und gleich nach jener Gattung gepräget worden.

Unlesbarkeit der Buchstaben.

§. 39. Wann man von dem alten Kirchen-Bau zu Salzburg eine Zeichnung aufzuweisen hätte, so würde vielleicht die Münze demselben nicht viel ungleich sehen, und eines dem andern Zeugnuß ertheilen: (o) Wenigstens hat man oben schon mit mehrerem erinnert, daß auf denen alten Salzburger Münzen eine Kirche zwischen zwey Thürmen öfters vorgekommen seye. Diese ist gegen jene weit gröſſer und prächtiger anzusehen, glaublich also auch jünger, und kommt mit der Beschreibung vollkommen überein, welche bey Hansiz (p) in vita Conradi I. aufgezeichnet ist, und dieser im Jahr 1128. nach dem erschrecklichen Brand durch Beyhülfe König Stephans von Ungarn und anderer Gutthäter aufbauen lassen. Beweiß, daß es Salzburgische Münzen seyen.

(o) Man hat bereits oben erinnert, daß die Haupt-Kirche sammt der ganzen Stadt anno 1128. abgebrannt seye, vermuthlich hat die damals verbrannte Kirche wie jene auf der Münze n. 38. 39. oder n. 40. & 41. ausgesehen, wann die letztere zwey Münzen . . . nicht vielmehr den Bischoffs-Hof andeuten sollen. Die darauf erbaute Kirche wird man näher ans folgender Beschreibung, die mit gegenwärtiger Münze ziemlich übereintrift, ersehen können.

(p) *Tom. II.* pag. 225. hæc eadem Ecclesia exusta fuit in die beati Floriani in initio fermè Maji, in fine Septembris id est in die beati Rudberti consecrata est: Dedicationis solemnitate antiqua non mutata: Et intra paucos annos multiformi venustate decorata à laquearibus usque ad pavimentum. Constituxit etiam, *quæ antea fuerant, Turres altissimas* & Campanis longe melioribus implevit. Die Thürme auf der Münze sind groß genug, und bestättigen unsere Muthmassung desto kräftiger.

Ob nun schon dieses denen gedachten Münzen den stärkesten Glauben beyleget, daß dieselbe von Conrad dem I. gleich nach dem Brand unter der Wiedererbauung anno 1128. gepräget worden, und ich es mit dem ältern Stück n. 46. wohl zugebe, auch aus der Münze n. 44. zu sehen ist, daß der darauf folgende Bischof Eberhard von jenem Gepräge abgegangen, und die Kirchen nicht mehr geführet, so ist man gleichwohl der Meynung, daß auch Conradus II. Adalbertus II. und Conradus III. dieses nemliche Gepräge, welches mit der Kirche und Thurm die Vorfahrer auf denen ersteren Münzen n. 37. 38. 39. 40. gemeiniglich für das Salzburgische Kennzeichen angenommen, beybehalten, und der letzteren Münzen eben Die da von mehreren Erz-Bischöffen herkommen.

sowohl darunter anzutreffen seyn. Den grösten Zweifel verursachet ein anderer Umstand: Daß nemlich dieser Kirchenbau nicht lange aufrecht gestanden, sondern anno 1167. im dritten Jahr, nachdem Conradus II. erwählet worden, wiederum abgebrannt, (q) und daß derselbe bis anno 1181. unaufgebauet darnieder liegen müssen. Da inzwischen Conradus II. anno 1168. verstorben, und der nach ihm gefolgte Adalbertus II. vom Kayser Fridrich in dem Streit wider den Pabst schon anno 1170. verdrungen worden (r), und anno 1177. Conrado III. dem Erz-Bischoffen von Maynz, und Bruder Ottonis von Wittelspach nachmaligen Herzogs in Bayern durch Päbstliche Friedens-Stiftung selbst ausweichen müssen (s), welcher dann erst im vierten Jahr nach erlangtem Besitz von Salzburg, nemlich anno 1181. die verbrannte Haupt-Kirche wiederum aufgebauet hat (t), zur Zeit nemlich, da man die Münze schon vergraben worden zu seyn glaubet, mithin den zweyten Bau nicht mehr andeuten können. Doch hindert alles nicht, daß sonderlich Conrad der III. so bald er anno 1177. ruhigen Besitz erlanget, bis 1180. keine Münzen mit dem Kirchen-Gebäude, wie es vor diesem gestanden, und wie er es vielleicht nach dem alten Fuß wiederum aufführen wollen, gepräget haben solle. Nach dem Erz-Bischoff Eberhard musten sich gleichwohl noch andere hiehero schickliche Münzen vorgefunden haben, und die Menge dieser Stücke macht glaubend, daß sie vom letzten Schlag zur Zeit, da sie vergraben worden, gewesen seyn. Doch kan man auch nichts gewisses behaupten, sondern muß es hiermit bewenden, und auf künftige mehrere Entdeckungen ankommen lassen.

Absonderlich scheinen sie Conradum III. von Wittelspach des Ottens nachmaligen Herzogs in Bayern Bruder anzugehen.

(q) Urstisius apud Hansiz: cit. loc. p. 281. Juvavia jam dudum propter Alexandrum ab Imperatore proscripta crematur, dubium, an hostium patratu, an proprio casu.

(r) Hansiz, cit. loc. pag. 285. & seq.

(s) Cit. loc. pag. 295.

(t) Anonymus Synchr. apud Canisium Tom. VI. pag. 1178. Ottone de Wittelinspach inclito Duce Bavariæ Ducatum tenente supra memorati fabrica monasterii, quæ schismatis perturbatione conflagrata ante aliquot annos diruta, & diruenda deperierat, sumptibus & jussu præclarissimi Pastoris

Tab. IV.

Brixie. Münzen.

50

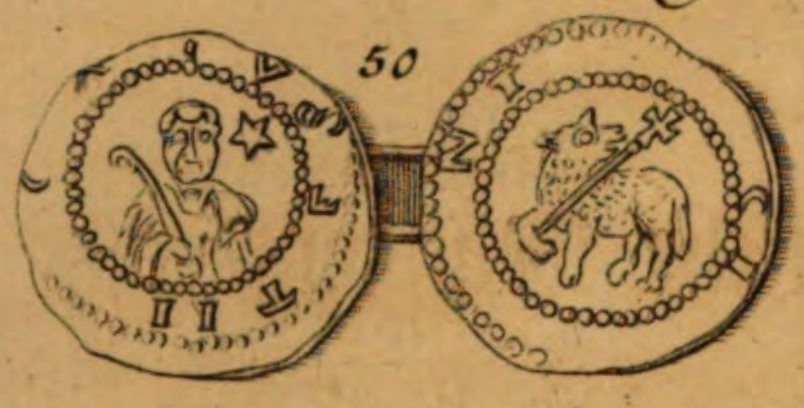

51

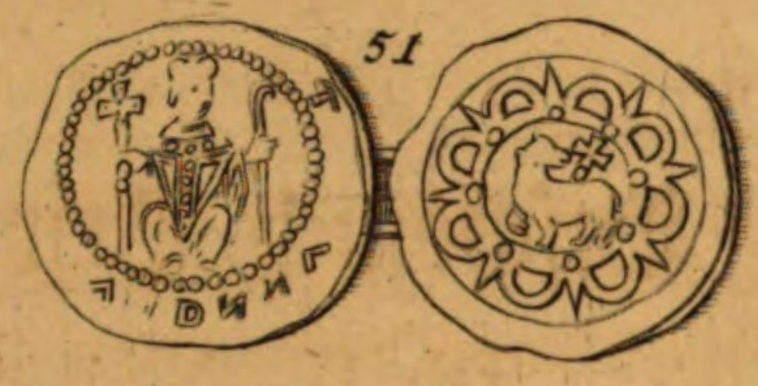

52

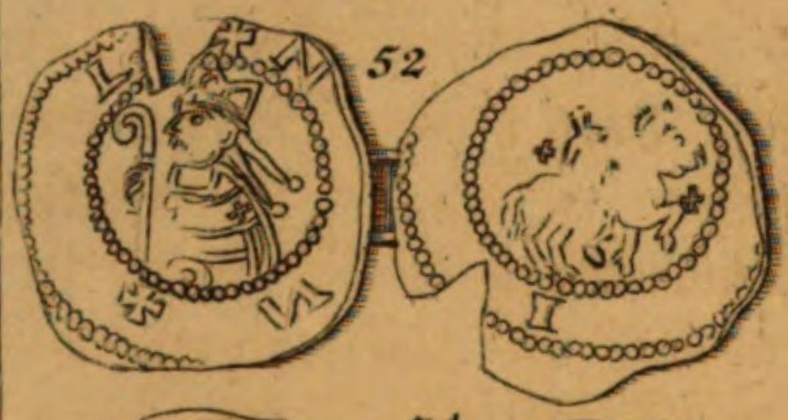

53

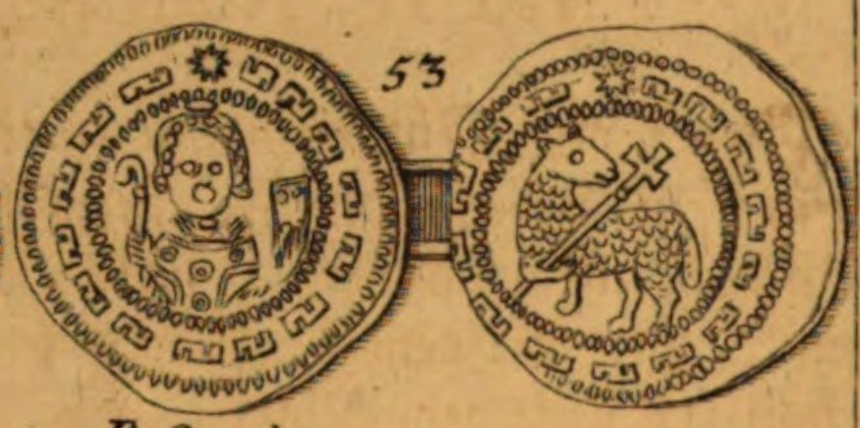

54

Passauer. Münzen

55

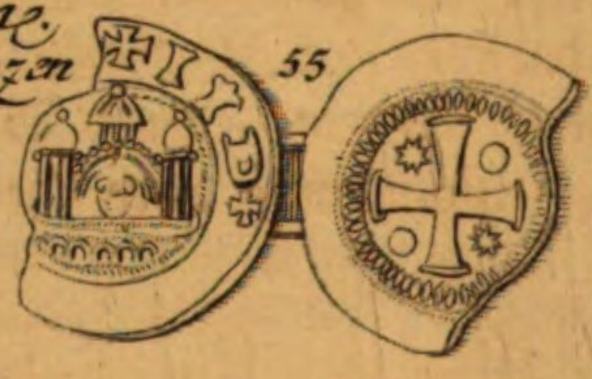

56

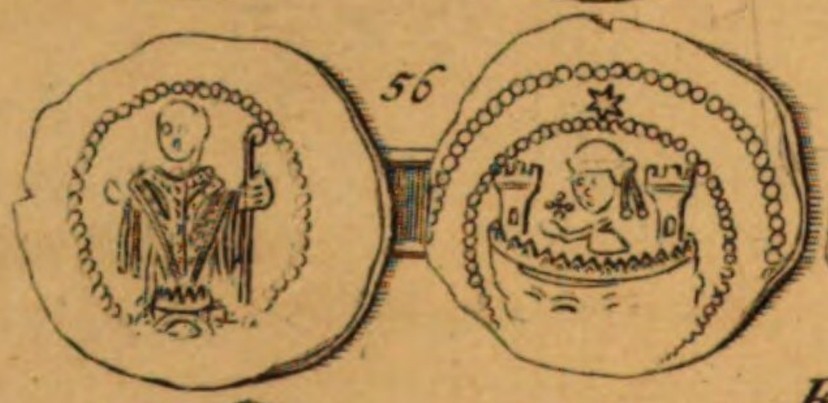

57

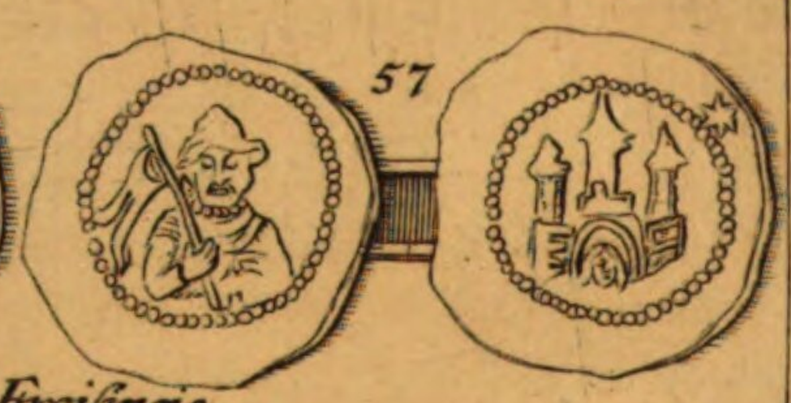

Freisingie. Münze

58

59

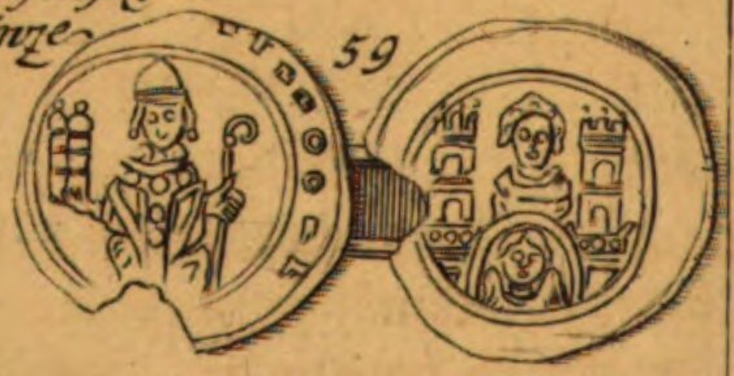

60

Paſtoris Chunradi Salzburgenſis Archiepiſcopi Apoſtolici Sedis tunc in Alamania legati, Cardinalis, amodo autem Moguntinenſis Archipræſulis a Fundamentis cæpit ædificari.

Biſchöflich-Brixiſche Münzen.

Tab. IV. No. 50. 51. 52. 53.

§. 40. Dieſe vier Münzen haben einerley Vorſtellung, und ſind nur in Neben-Dingen unterſchieden: auf einer Seite befindet ſich ein Biſchof, auf der andern das Oſterlamm oder Agnus Dei, wie es für ſich ſchreitet, und mit dem vordern rechten Fuß auf einer Stange ein Creutz neben ſich über dem Rücken hält, es fehlet nichts als der Creutz-Fahnen daran, ſo ſieht es dem Oſterlamm vollkommen gleich, wie es die Biſchöffe zu Brixen in ihren Wappen und Sigillen zu führen pflegen (*u*), und daher nimmt man auch Gelegenheit ihnen dieſe Münzen vor andern zuzueignen. Das Brixiſche Kennzeichen mit dem Oſter-Lamm.

(*u*) Un agneau d'argent, heißet es in der Ouvrage: Les ſouverains du monde Tom. I. p. 237. la Tete contournée, & diadêmée d'or, portant une banniere d'argent croiſée en ſa longeur de gueules, dont le baton poſé en barre paſſe par l'epaule gauche ſous le pied levé du meme coté &c. Heineccius in Syntagmate de Sigillis Tab. 13. n. 7. bringt dergleichen Sigill aus dem dreyzehenden Seculo von Biſchoff Laudolf herbey.

Sie haben von dem Kayſer Ludovico, wie die übrige Bayeriſche Biſchöffe anno 909. auf ihren Gütern und Beſitzungen gewiſſe Freyheiten erhalten, Metropol. Salisburg. Tom. I. p. 469. durch deren Erweiterungen es nach der Hand andern Biſchöffen gelungen, ſich von der Bayeriſchen Landes-Bothmäßigkeit abzureiſſen, man ſiehet auch aus Kayſer Conrad des III. Schankungen, wie ſie anno 1027. Comitatum quondam Welfoni commiſſum ab eo ſcilicet termino, qui Tridentinum à Brixinenſi dividit Epiſcopatum quousque porrigitur in valle Eniana cum clauſa ſub ſabione ſita & *omni uſu*, *juréque* ad eum legaliter pertinente, und gleich darauf anno 1028. cluſas ſitas in loco Sebona in pago orital in comitatu Engilberti Wann ungefehr Brixen die Münz-Freyheit erhalten habe?

berti *cum Thelonio & cum omni utilitate* erhalten, cit. loc. p. 271. auch daß sie bey denen Ottonen nicht die letzte in Gnaden gestanden, eod. loc. p. 470. Woraus dann zu schliessen, daß sie sich um die Münz-Freyheit zu bewerben, eben so wenig vergessen haben werden, weilen sie nicht nur vor andern zum Silber-Kauf aus Welschland bessere Gelegenheit, sondern vermuthlich schon frühere Anzeige zu Silber-Bergwerken gehabt, als sie vom Kayser Friderich die Freyheit erhalten haben, solche sich eigen machen zu dörffen (*v*). Lünig hat zwar in Spicileg. ecclesiast. Part. II. p. 1090. einen Münz-Brief beygebracht, welchen Kayser Friderich erst im Jahr 1179. 16. Kal. Oct. zu Augspurg verliehen hat. Quod nos pro petitione dilecti nostri Henrici brixinensis Ecclesiæ & civitati brixinensi licentiam & potestatem constituendæ monetæ sive voluerit in civitate, sive extra ipsam, ubi prudentum suorum consilio magis oportunum videbitur, ad profectum, & bonum usum Civitatis, & adjacentis Provinciæ, & ipsius Episcopi, & suorum successorum utilitatem. Aderat Traditioni Cunradus Salisburg. Archiepiscopus, Cuno ratisbonensis, Diepoldus patavienſis, Luipoldus Dux Austriæ & Frater suus Heinricus. Otto palatinus major de Wittelinspach & Otto minor Frater ejus, & alii quam plures Liberi, & ministeriales. Es ist aber in Rucksicht der übrigen weit älter erlangten Freyheiten nicht glaubwürdig, daß dieses die erste Brixische Münz-Freyheit seyn solle, zumahlen unter gegenwärtigen Münzen die erstere Gattungen selbsten ein tieferes Alter, als der Münz-Brief ist, begehren, wie hinnach die Umstände §. 42. mit mehrerem an Handen geben werden.

Der Münz-Brief de anno 1179. ist nicht die erste Concession.

(*v*) *Cit.* loc. pag. 446. Berchtoldus impetravit à Friderico II. Imp. Privilegium & concessionem Argenti fodinarum, omniumque venarum metallicarum, & salis, quæ in suo sunt Episcopatu, & de cætero reperiri poterunt, cum omnibus Justitiis & Pertinentiis suis possidenda & tenenda.

§. 41. Daß nun aber das Osterlamm auf dieser Münze das Kennzeichen der Bischöffe von Brixen seyn solle, weilen solches in spätern Zeiten derselben Wappen ausmachet, dadurch will man keineswegs behaupten, daß die Wappen schon damals in Uebung gewesen, sondern nur die Muthmassung obwalten lassen, daß aus dem Gebrauch des Osterlamms nach der

Wie aus gemeldten und andern Kennzeichen die Wappen entstanden seyn?

der Hand das Brixiſche Wappen entſtanden ſeye, wie oben bey Salzburg die drey Thürme faſt auf gleiche Art in das Wappen gerathen, und Heinrich der Löwe von ſeinem Namen einen Löwen als das Kennzeichen auf die Münze prägen laſſen. Wie dann die Wappen gemeiniglich nur ſolche willkührliche Urſprünge gehabt, die hernach auf denen erſtern Creutzzügen neben dem Unterſchied der Farben in denen Kleidern zum Kennzeichen gedienet, und endlich in Turnier- und Kriegs-Handlungen zum beſtändigen Geſchlechts- und Wappen-Schild angenommen worden. Zum wenigſten trift dieſes Oſterlamm mit dem Brixiſchen alſo genau überein (vv), daß es ſich anderwärts ohne beſſere Probe ſchwerlich hinreimen läſſet.

Warum aber die Biſchöffe von Brixen in das Wappen und auf ihren Münzen ein Oſterlamm oder Agnus Dei angenommen haben, wird ſchwerlich zu errathen ſeyn. Daß es ein geiſtliches Zeichen ſeye, und die Reinigkeit des Biſchöflichen Amts andeuten ſolle, iſt eine mit allen übrigen Biſchöffen gemeinſame Muthmaſſung, vielleicht hat es die Kayſerin Agnes zu ihres Namens Gedächtniß, oder eine andere dieſes geiſtliche in Silber verfaßte Kleinod alldahin geopfert, und die Länge der Zeit die Urkunden vernichtet, oder es hat mit der Schankung Biſchof Poponis eine Deutung. Hic ad pontificatum ſummum evectus donavit Eccleſiæ brixinenſi Caput St. Agnetis virginis & Martyris. Hund. cit. loc. pag. 143. Woher bey Brixen das Oſterlam angenommen worden.

(vv) Die goldene Zierde auf dem Lamms-Kopf bey den letztern, und die Creutz-Fahnen ſind Sachen, die man entweder erſt nach der Hand in Wappen beygefüget, oder in der Münze vom Präge-Schneider auſſer Acht gelaſſen worden.

Eben ſo ſchwer wird es halten, diejenige Biſchöffe aufzuſuchen, welche dieſe vier Gattungen nach einander prägen laſſen, oder wie eine der andern im Alter vorgehen ſolle. Die erſtere n. 50. von welcher einzige zwey Stück vorhanden, iſt in der Auszierung die ſchlechteſte und nach dem äuſſerlichen Anſehen die älteſte, der Biſchof hat gar keine, oder nur eine geringe Haupt-Zierde, einen Krummſtab und Stern neben dem Haupt, die Buchſtaben auf dem Rande ſeynd unlesbar. Der Biſchoff für die erſte Münze iſt ungewiß.

Die zweyte gebet den Bischoff und Cardinal Altwin an.

§. 42. Bey der zweyten Gattung, von welcher ebenfalls nur zwey Stücke zum Vorschein kommen, ist das Gepräge mit dem Osterlamm nur in so weit verändert, daß es kleiner gemacht, und in einen engeren Circul gebracht worden, die andere Seite hingegen unterscheidet sich merklich von der vorigen, und hat seine besondere Deutung.

Es ist allda ein sitzender Bischoff mit völligem Leib und Kleidung cum Pallio zu sehen, in der Rechten ein langes Creutz, und in der Linken den Hirten-Stab haltend: Jenes kommt keinem Bischoffe zu, sondern ist oben erinnertermassen das Zeichen einer höhern Würde. Und da findet man unter denen Brixischen Bischöffen Popponem durch Kayser Heinrich den III. anno 1048. so gar unter dem Namen Damasi II. zum Römischen Pabst erhöhet (x), ob er nun schon in dieser Würde zu Brixen keine Münzen geschlagen, so hat er doch Altwinum seinen Nachfolger allda zum Cardinal ernennet (y), der sich dann allhier auf der Münze mit dem Creutz zu zeigen scheinet, und noch anno 1090. im Leben angetroffen wird. Der rosenförmige Zug dahier, in dessen mitteren Creiß sich das Lamm befindet, ist demjenigen ganz gleich, welcher hinnach auf denen Herzoglichen Münzen Tab. VI. n. 78. 79. & 80. zum Vorschein kommt, man hat dieselbe allda §. 76. bald nach der Helfte des 11ten Jahrhunderts eingetheilet, und wie bey gegenwärtiger Münze die erläuterte Umstände auf gleiche Zeiten übereintreffen, so scheinen diese Münzen in dem Beweiß einander selbsten die Hände zu bieten, und zugleich auch die obige Meinung §. 40. zu bestärken, wie nemlich der Münz-Brief von Kayser Friderich de anno 1179. die erstere Münz-Freyheit nicht, sondern noch ältere Münzen vorhanden seyn.

(x) Hermannus contractus apud Urstisium p. 330. sequenti Julio anno nempe 1048. Poppo brixinensis Episcopus ab Imperatore electus, Romam mittitur, & honorificé susceptus apostolicæ Sedis Papa ordinatus mutato nomine Damasus secundus vocatur, sed paucis diebus exactis defunctus ad sanctum Laurentium extra Urbem sepultus est. Sedit 32. dies.

(y) Cit. loc. Altvvinus brixinensis Episcopus, qui antea fuerat veronensis, creatus est Cardinalis à prædicto Damaso secundo hujus nominis Rom. Pont. Prædecessore suo in Episcopatu brixinensi anno 1048.

§. 43.

§. 43. Das dritte Gepräge, so in einem einzigen Stück bestehet, stellet einen vorwärts gewendeten Bischoff vor, mit einer besondern Bischoffs-Kappe, an welcher zwey Flügel herabhangen, die übrige Kleidung soll mit dem Pallio und Hals-Kragen zierlich aussehen, vielleicht ist es nur eine veränderte Abbildung von dem vorigen Bischoffe und Cardinal. Die Gegen-Seite gleichet im ersten Anblick mehr einem Pferd dann dem Osterlamm, und hat eine ganz andere Wendung als das vorige, der erhabene Fuß, und die Spuhr vom Creutz auf dem Rücken gewähren aber ehender das letztere, das Silber-Blech bey dieser Münze ist übrigens sehr dünne, und kommt nach dem äusserlichen Ansehen mit denen Salzburgischen Münzen Tab. III. n. 47. überein. Undeutliche Münze.

§. 44. Die letztere Gattung hat über 300. Stücke, und ist darbey eine wohlverwahrte und dauerhafte Münze, welche ungefehr auf Bischoff Hartmann, so anno 1165. verstorben ist, zureichen möchte (z). Der Bischoff in einer Hand den Krummstab, in der andern das Buch haltend, hat mehrmalen eine besondere Haupt-Zierde, welche aber keiner Bischoffs-Kappe gleichet (a). Und weilen dieser Aufzug mit dem Bischoff auf der folgenden Münze, und von beeden das ganze äusserliche Ansehen vollkommen übereintrift, so hat man auch Ursach, dieselbe hiehero unter die Brixische Münzen zu setzen. Bischoff Hartmanns Münze vor anno 1165. Besondere Art der Bischoffs-Kappen.

(z) Der Zierrath auf dem äussern Rande hat etwas mit der Bischöflich-Regenspurgischen Münze Tab. V. n. 72. und mit der Herzogl. Tab. VII. n. 94. & 95. gemein, und nach dieser gemachten Auslegung treffen sie auch der Zeit nach wohl überein, damit sie einander nicht widersprechen, wie dann das äusserliche Ansehen den Schlag von einerley Zeit noch mehr verräth.

(a) Hier verdienet jenes billig angemerket zu werden, so in dem neueröfneten Groschen-Cabinet 10ten Fach pag. 414. mit mehrerem beschrieben wird, daß nemlich der Gebrauch der Infulen vor dem 11ten Jahrhundert nicht zu finden, nachdeme man aber selbe eingeführet hat, so sind sie ganz schlecht und klein gewesen, bis sie nach und nach gröfser und prächtiger worden, ja die Bischöffe haben nicht eine solche Bischoffs-Mütze gehabt, sondern sich mehrerer und unterschiedener Zierrathen bedienet, wie das Ceremoniale Episcoporum ausweiset Lib. I. C. 17. mit welcher Meinung alle Brixische Münzen dahier, und Tab. III. n. 41. 42. 47. die Salzburgische Tab. V. n. 61. 65. 69. 71. & 72. die Regenspurgische in den Bischoffs-Mützen eintreffen.

Tab.

Tab. IV. No. 54.

Beschreibung der Münze.

§. 45. Der Bischoff hat das nemliche Aussehen, und die nemliche Kleidung, wie der vorige, der Unterscheid bestehet allein in dem Bogen, unter welchem er sich zwischen zwey Thurm-Gebäuden wegen Enge des Raums kleiner befindet, über 10. Stück haben sich nicht vorgefunden, aber sämmtlich gleich denen vorigen unbeschädiget, und also beschaffen, daß sie von denenselben im ersten Anblick nicht aus einander zu kennen. Die Gegen-Seite stellet eine ganze Geschichte, und besondere Begebenheit mit drey Personen vor, zwey verfolgen den dritten in der Mitte, einer schlägt mit einem starken Knittel auf ihn loß, und der andere scheinet ihm ein Stillet in den Kopf zu stossen, der in der Mitte liegt unter dieser Todes-Angst auf denen Knien mit ausgestreckten Händen ohne Hülfe, ohne Waffen. Entweder soll es eine merkwürdige Mordthat, oder Martyrium eines Heiligen andeuten, das letztere könnte auf den Heiligen Cassianum Bischoffen zu Brixen ausgedeutet werden, dessen Lebens-Beschreibung und Martyrium in Raderi Bavar. sancta Vol. III. p. 3. nachzulesen ist. Die Vorstellung auf der Münze siehet aber für sich selbsten dem ersteren mehr gleich

Ist glaublich eine Denkmünze auf die Mordthat Bischoff Burkards.

und betrift glaublich Burckhardum, nam in prædicto catalogo habetur, meldet Hundius sæpe cit. loc. p. 443. Altwinum ab Henrico seniore Imperatore Episcopum brixinensem factum á Quelphone Duce Patria pulsum ac in ejus locum Burckhardum Marchionem 34tum. Episcopum substitutum: qui cum octo annis præfuisset, ab *Ecclesiæ Ministris occisus fuit* (*b*), welches dann abermal eine merkwürdige Würkung des Streits zwischen dem Pabst, und dem Kayser gewesen seyn mag. Herzog Quelf ware anfänglich auf des Kaysers Seite, Altwin aber als Cardinal dem Pabst zugethan, dahero von jenem verdrungen, und Burckhard statt dessen zu Vermehrung der Kayserl. Parthey eingesetzet: Postquam autem Princeps Bajoariorum, ut scribit Bertholdus ad annum 1086. Duci suo Welphoni in Pascha reconciliati ab Henrico defecerunt, apud Salzburg & pene per totam Bavariam Seditiones diversæ & Pugnæ commissæ sunt. Und da mag Burckhard das Bad haben austrinken, und dem verdrungenen Altwin wiederum ausweichen müssen, der vielleicht diesen Mord als eine Straffe GOttes denenjenigen, welche

che ihn verdrungen und wider die Päbste gehandelt, zum Schrecken und Warnung kundmachen wollen. Diese und noch mehr andere nachfolgende Münzen werden denen Münz-Kennern um desto verwunderlicher und schätzbarer zu Gesichte kommen, da der Verfasser des neu-eröfneten Münz-Cabinets (c) ein einziges Stück schon sehr rar gehalten, welches er unter häuffigen Blech-Münzen mit zwey Köpffen angetroffen hat. Was demnach biß daher unglaublich oder unerwiesen geschienen, daß nemlich in mitteren Zeiten auf Pfenning-Münzen mehrere Personen, und ganze Geschichten gepräget worden, solches ist ausser Zweifel gesetzet.

Ist ein recht rares Stücke.

(b) Man findet in diesen Zeiten mehr dergleichen Beyspiele, und unter andern von Gebhardo de Gotzesheim, welcher noch als ein Knab Ao. 1089. von Henrico IV. zum Bischoffe von Regenspurg erwählet wurde: præfuit annis septem sagt Hundius Tom. I. p. 195. & apud Pechlaren occisus est: quæ vero causa ipsius cædis fuerit, ignoratur, verosimile tamen videtur, id accidisse ob magnum schisma, quod tunc inter Romanum Pontificem & Henricum Seniorem, & inter Henricos duos Patrem & Filium Rom. Imp. fuit. Wer diese betrübte Zeiten und Mord-Lehren genau erkennen will, der wird sich dieselbe nirgends deutlicher als aus dem so lange verborgen gelegenen Ponizone in Scriptorum Boicorum Tom. II. pag. 820. vorstellen können.

(c) Im ersten Band pag. 41. ibid. „Es ist diese Münze ein gar merkwürdiges „Gepräge, und ist die einzige Münze, welche wir aus den mitteren Zeiten „mit zweyen Köpfen aufweisen können, von den Bracteaten oder Hohl-Münzen ist hier nicht die Rede.

§. 45. Wir müssen dahier noch drey anderer Brixischer Münz engedenken, welche unter denen bey Closter Reichenbach gefunden worden, und Tab. VIII. Nro. 107. 108. 109. im Nachtrag vorkommen. Mit denen zwey ersteren hat es seine gute Richtigkeit, daß sie unter Bischöfliche Münzen gehörn, als welcher da auf einer Seite deutlich vorgestellet wird, und das Lamm auf der andern Seite in dem mitteren Creis redet für Brixen, ohngeachtet es wie die übrige kein Creutz über dem Rücken hält. Auf dem erstern Stück zeigen sich Buchstaben, welche am ähnlichsten auf Bischoff Eberhardum, welcher nach Ao. 1185. erwählet worden, deuten, aber

Von den Brixischen Münzen im Nachtrag Tab. VIII.

auch nicht gewiß seynd: Indessen vergleicht sich die übrige Gestalt des Gepräges mit derjenigen Gattung, welche Tab. V. Nro. 73. - - unter die Bischöflich-Regenspurgische gesetzet worden, und allda die Reyhe bis Ao. 1180. beschlossen hat. Dann auf beeden sind um den mitteren Creis, welcher allhier in Dupfen, und dort in einem Circul bestehet, 4. Halb-Bögen mit erst verstandenem Unterschied gewunden, unter welchen sich jeden Orts ein geflügelter Engels-Kopf befindet: die äussere vier Winkel werden auf dieser Gattung mit so viel Lilien, und auf jener mit Sternen ausgezieret, in der Haupt-Sache selbsten aber wird man keinen Unterschied antreffen, und also nicht unrecht dran seyn, wann beede Gepräge, so zum öftern eine Münz-Statt der andern dem Bayerischen Lands-Münz-Fuß nachgemacht hat, gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts gesetzet, und ein- oder dem andern mehr oder weniger Jahre zugegeben werden. Von dem letztern Gepräge hingegen, welches im Zweifel stehet, ob es zu denen Kayserlichen, Bischöflichen oder Herzoglichen Münzen gehörig seye, wird die weitere Meldung im Nachtrag §. 134. erfolgen.

Von Bischöflich-Passauischen Münzen.

Tab. IV. No. 55.

Daß man diese Münzen Passau beyleget, beruhet auf bloßen Muthmassungen.

§. 46. Ob zwar wenig Anzeige hervor scheinet, daß unter der ganzen Sammlung Passauische Münzen anzutreffen, und der abgelegene Ort von der Reichenhaalischen Salz-Strasse den Zweifel selbst vermehret, so hat man doch nicht unterlassen wollen, auch dasjenige, was von dem Passauischen Münz-Wesen in denen älteren Urkunden anzutreffen, kürzlich anzumerken, weilen es eines theils zu der übrigen Erläuterung dienen kan, und die unter diese Classe gezogene Bischöfliche Münzen gleichwohl einige Muthmassungen erwecken, daß sie vielmehr dahin zu zählen, als Herrenlos zu lassen seynd.

Ursprung des Passauischen Münz-Regalis.

Die Bischöffe von Passau haben viele und grosse Freyheiten von denen Fränkischen Kayserrn erhalten. Arnulf bestätiget bereits Ao. 898. die

 Schan-

Schankungen Caroli und Ludovici Imp. Scilicet Areas, & *mercatum cum intecro Thelonio* ſuo, & quidquid in eadem urbe, vel circa eam, viſi ſunt in proprium poſſidere, nihil extra dimittentes omnia, in omnibus Sancto Stephano, ſanctoque Valentino jure perenni tenenda. . . . . atque jubemus ſicut à prædictis Principibus conſtat eandem ſedem ſub eorum immunitate hucusque vigere, ita deinceps ſub noſtra permaneat defenſione . . . Prænominatorum itaque Sanctorum negotiatores in Aquis & in arvis ſine *Thelonio* ubique pergant. *Aurifices* autem eorum, quousque permiſerint præfatæ Sedis antiſtites, non aliter, quam noſtri, *omnibus fluminum arenis* absque contradictione utantur. *(d)*

Regale über das Waſch-Gold.

(d) Hund. in Metrop. Salisb. Tom. I. p. 349. & ſeq. Das Gold waſchen muß bereits um dieſe Zeit unter die Regalia gezählet und niemanden ohne beſondere Erlaubniß oder Recognition geſtattet worden ſeyn. Die Frage aber, nachdeme die Biſchöffe von daher Gold überkommen können, ob ſie auch nach erlangtem Münz-Recht gleich anfänglich Gold-Münzen prägen dörffen, iſt um ſomehr vergebens und unnütz, weilen in mitteren Zeiten nicht einmal dergleichen von denen Herzogen angetroffen werden. Was denen letzteren Jure territorii ohnehin zuſtändig ware, haben ſie ſich An. 1460. durch Kayſerl. Briefe beſtättigen laſſen. Vor dieſem weiß man von gemünztem Gold in Bayern, auſſer Kayſer Ludvvigs Zeiten, nichts zu ſagen.

Was bey der zweyten Münze der König auf den Stadt-Mauern bedeute.

Wann man alſo dasjenige Bruſt-Bild, welches mit einem Creutz, Reichs-Apfel oder Scepter in der Hand auf der Münze Nro. 56. zu ſehen, und einem Kayſer oder König, ſo die Stadt unter ſein Mundiburdium genommen, gleichet, für einen Fränkiſchen Kayſer angiebt hat man wenigſtens aus denen Schankungs-Briefen eine Muthmaßung, daß die Biſchöffe zu Paſſau dadurch ihre von denenſelben herrührende Freyheiten, oder Erkänntlichkeit an Tag legen wollen. Kayſer Ludwig der Sohn Arnulfi beſtättiget hierauf Ao. 900. nicht nur die vorige Schankung, ſondern erweitert dieſelbe nach drey Jahren noch mit mehr anderen, die von ihm angegebene Beweg-Urſach aber dienet der andern Münze Nro. 57. zur Muthmaſſung, daß jenes mit dem Fahnen darauf vorkommende Bruſt-Bild ehender den Heil. Florian, als einen Herzog bedeuten möge. Ibidem eo quod proh dolor ſeviente Paganorum impugnatione quædam pars diœceſis

Wer der Fahnenträger auf der dritten Münz ſeyn möge.

ſuæ, ubi Sancti Floriani Martyris monaſterium conſtructum eſſe dignoſcitur ex improviſo devaſtata eſt. cit. loc. p. 351. & ſeq.

Will man aber das erſtere Bruſt-Bild denen Ottonen zulegen, ſo haben auch dieſe das Andenken von denen Paſſauiſchen Biſchöffen mit folgenden Schankungen wohl verdienet. Otto II. beſtättiget Ao. 976. neben anderen Freyheiten den Zoll in Patavia Civitate, welchen deſſen Vorfahrer Otto I. dem Biſchof Adalbert nur zum Theil, und auf Lebenslang zugelaſſen, nunmehro ganz und für beſtändig. Ao. 999. hat Otto III. dem Zoll- und Markt-Recht, auch die dritte Freyheit, nemlich das Münz-Recht beygeleget: und dem Biſchoff Chriſtian mit dieſen Worten zum erſtenmal verliehen: eidem Sacroſanctæ Sedi in honore ſacratiſſimi Protomartyris Chriſti Stephani conſecratæ conceſſimus atque largiti ſumus ejusdem Civitatis *mercatum, monetam, bannum, Theloneum*, & totius publicæ rei diſtrictum, tali tenore, ut prædictus præſul, ſuique Succeſſores omnem publicam rem, hactenus nobis in eadem civitate patavienſi pertinentem, habeat. cit. loc. p. 38. & 363. Ueberhaupt läſſet ſich daraus mehrmalen abnehmen, was da §. 29. erinnert worden, daß die Fränkiſche Kayſer, ſo lang ſie regieret, niemanden in Bayern eine Münz-Freyheit zugeſtanden, und nach ihnen die Herzoge und Kayſer dieſelbe bis auf Ottonem III. für ſich allein behauptet, hingegen unter dem letztern denen Biſchöffen den Weg zum Münz-Recht dieſe Umſtände hauptſächlich gebahnet haben. Bannum, Mercatum, Theloneum, und dergleichen Rechte wurden zum voraus vergeben, welche das Jus monetæ alsbalden unnütz gemacht, und in den älteren Freyheits-Briefen hat es ſchon geheiſſen: nullus Judex publicus, vel quilibet ſuperioris vel inferioris ordinis Reipublicæ Procurator in Eccleſias, loca vel agros, ad cauſas judiciario more audiendas, vel freda, aut tributa exigenda, aut manſiones, vel paratas faciendas, aut fidejuſſores tollendos &c. præſumat. Und ſo iſt man von Seiten der Biſchöffe von einem Grad zu dem andern geſtiegen, bis ſie endlich einen eigenen Staat angerichtet haben.

Gelegenheit, wie die Biſchöffe zum Münz-Weſen kommen.

Uebereinſtimmung der erſten Münze

§. 47. Um aber auf jede Münze inſonderheit zu kommen, da verdienet die erſtere oben Tab. II. Nro. 17. mit der Kayſer-Münze der Urſachen in glei-

gleichen Rang gesetzet zu werden, weilen beede die eine Seite mit dem Creutz fast gleich haben, und dahero auch an einem Ort gepräget worden zu seyn scheinen, man hat schon alldorten § 13. aus dem Zweifel nicht kommen können, da nemlich eine Seite mit dem Creutz über die Helfte des 11ten Jahrhunderts, und die andere ihre Anweisung darunter begehret, wann man das Augenmerk bis auf die bisherige Eintheilung der übrigen Münzen richtet. Wann man auch schon diese Münzen für Mittel-Stücke zwischen beeden Gattungen, wie die ältere Gepräge mit dem Creutz, Kirchen- oder Thurm-Bau und Brustbildern Tab. III. Nro. 36. & 37. angiebt, so leget doch die in Verwandniß stehende Kayser-Münze cit. Tab. II. n. 17. mit denen darauf vorkommenden Buchstaben Otto noch Hindernisse in den Weg, welche sich nicht leicht hinweg räumen lassen, für die Zeiten Kayser Otto des IIIten aber schwerlich gelten lassen kan, weilen man in dem 11ten Fach des Groschen-Cabinets um selbe Zeit kein einziges Stück mit einem Kopf und Brust-Bild, und solchem Kirchen-Bau neben dem Creutz, sondern statt dessen nur Kirchen und Balken mit Umschriften antrift: dann dieser Bau mit drey Thürmen, und das Haupt unter dem Gewölb oder Bogen mit einem Schein, oder was es seyn solle, stimmet einigermassen auch mit dem jüngeren Gepräge Nro. 57. überein, welches kein Creutz, als das Zeichen älterer Zeiten, mehr hat. Vielleicht sind es aber auch fremde, und zu Bayern gar nicht gehörige Münzen, wie man dann wegen denen drey Thürmen in Rucksicht der obigen Münzen Tab. III. Nro. 37. & 39. oder wegen dem Engel Nro. 59 auch auf Salzburg oder Freysing rathen kan. Dieses Haupt soll vermuthlich einen Schutz-Heiligen vorstellen, dann aus denen anscheinenden drey bis vier Buchstaben lässet sich nichts entnehmen, und das Haupt kan jenes von St. Corbinian, wie des Heil. Stephan, oder Maximilians bedeuten. *(e)*

oben mit der Kayserlichen Tab. II. Nro. 17.

Beede Stücke sind schwer zu bestimmen.

(e) *Otto* III. in litteris apud Hund. p. 362. de An. 985. nominat Ecclesiæ patavienſis præſulatum in honore beati Stephani Protomartyris Christi conſtructum, & dedicatum, ubi Sanctus Valentinus & Maximilianus Confeſſores Christi Corpore requieſcunt.

Wie das zweyte Gepräge mit andern Münzen übereinkommt.

§. 48. Die zweyte Gattung Nro. 56. von welcher auch nur ein Stück gefunden worden, hat in dem äusserlichen Ansehen und Gepräge mit der Freysingischen Münze Nro. 59. und mit der Regenspurgischen Tab. V. Nro. 61. eine vollkommene Gleichheit, alle drey sind gleich dünne, ganz mürbe, zerbrechlich, und haben ein Aussehen, welches mit der schwarzen Erde zu vergleichen kommt, und zum Theil von angeschmolzenen Bley zum Theil aber von andern Ursachen herrühret, bey den ersteren Gattungen läßt es sich zwar einigermaßen abschaben, bey den letzteren aber hat es sich mit der Münze ganz und gar unabbringlich vereiniget. Bey ein- und der andern Gattung befindet sich auf einer Seite ein stehender Bischoff, in der linken Hand den Krumm-Stab haltend, in der rechten aber lässet sich nichts erkennen. Die andere Seite hat, wie oben gemeldet, eine Ring-Mauer mit zwey Thürmen, zwischen welchen ein Brust-Bild sich zeiget, dessen Haupt-Zierde und Scepter keinen Bischoff, noch Heiligen, sondern vielmehr einen Kayser, als die gröste Gutthäter von Passau anzudeuten scheinet. (f)

(f) Vielleicht hat man die Bildung in diesen späteren Zeiten nach denen Sigillis genommen, wie dergleichen in Appendice Ratisbonæ Monasticæ p. 80. zu sehen, da diese Vorstellung dem Sigillo Arnulfi am ähnlichsten gleich siehet.

Ursachen warum die dritte Münze Passau beygeleget wird.

§. 49. Von der dritten Gattung Nro. 57. ist ebenfalls nur ein einziges Stück vorhanden, welches da auf der einen Seite mit denen drey Thürmen und kleinen Bögen eine Anmahnung und Verwandtschaft mit dem erstern Gepräge Nro. 55. zu haben scheinet, dann auf beeden sind die Thurn und Spitzen nicht gar ungleich, und in den Bogen ist, wie auf jener, also auch hier ein Kopf zu sehen, dessen Gestalt jedoch von jener etwas unterschieden ist. Die andere Seite stellet ein Brust-Bild vor, welches in der rechten Hand einen Fahnen hält, dieser, und die übrige Kleidung insonderheit mit dem gespitzten Hut, und trotzige Aussehen scheinet etwas kriegerisches anzuzeigen, und wegen dem Fahnen sollte man auf einen Herzog rathen, allein die Gegenseite stehet zum Theil im Wege, welche auf einen Bischoff deutet, so daß man unter dem Fahnen-Träger niemand andern, als den Heil. Florian zu errathen weiß, zumalen der Fahnen ohnehin denen

Herzoglichen Spieß-Fähnlein, wie solche auf denen Sigillen, und hinnach auf denen Münzen Tab. VI. Nro. 77. 80. 83. Tab. VII. Nro. 97. & 100. angetroffen werden, nicht gleich kommt, sondern in der Art verfertiget ist, wie man den Heil. Florian gemeiniglich damit abgemahlet findet. Von daher, wie bereits oben gemeldet, hat man auch Ursache genommen, diese Münze, und die mit ihr in dem Thurn-Bau einige Gleichheit hat, unter die Passauischen zu setzen, zumalen mit diesem Heiligen, und dem Thurn-Bau auf der andern Seite jenes gar wohl übereinkommt, was in litteris Ludovici Imp. de An. 900. gemeldet wird: - - Deprecans, ut Civitatem illam, quam fideles nostri Regni pro tuitione Patriæ unanimiter contra eorundem Christiani nominis persecutorum insidias noviter in ripa Onasi fluminis, in proprio jam dicti Martyris (*scilicet S. Floriani,*) partimque in terra præfecturæ terminalis statuentes construxerunt, ad supra dictum sacrosanctum locum, in quo ejusdem martyris corpus venerabiliter humatum est, traderemus. (g)

(g) *Hund.* sæpe cit. loc. p. 351. Das übrige von dem Leben dieses Heiligen ist bey Radero in Bav. Sancta Tom. I. p. 17. und hinnach §. 62. zu sehen, wie der Engels-Kopf unter dem Kirchen-Bogen auf den Passauischen Schutz-Heiligen, & dignitatem Archidiaconalem Sti. Stephani abzielen möge.

Beschreibung der 4ten Passauischen Münze.

§. 50. Die vierte Gattung Nro. 58. von welcher man auch nur ein Stück aufzuweisen hat, ist auf gleiche Weise mit keinem richtigen Passauischen Kennzeichen versehen, die ganze Muthmassung, daß man sie darunter gesetzet, beruhet auf dem Gewölbe und Thurm-Bau, unter welchem sich ein Brust-Bild befindet, so da gleichwohl ehender mit der Passauischen Münze Nro. 55. als mit dem Freysingischen Corbinians Haupt Nro. 60. oder mit dem Thurm-Bau und Engels-Kopf allda No. 59. oder auch mit der Brixischen Münze Nro. 54. ein Geschicke hat, ohngeachtet die Grösse und das äusserliche Ansehen mit der letztern Gattung ziemlich übereinkommt, und mit denselben vielleicht in gleiche Zeiten auf den damals üblichen Münz-Fuß in Bayern übereintreffen mag. Der Zierrath auf dem Rande scheinet auch von denen übrigen Münzen etwas unterschieden, und jedesmal nach zwey verzogenen *NN.* so viel Dupfen oder Ringlein zu haben.

Auf

Auf einer Seite wird der Bischoff sitzend vorgebildet, wie er den Hirten-Stab in der rechten, und das Buch in der linken Hand hält. Das Brust-Bild, so auf der andern Seite unter dem gewölbten Gebäude vorkommt, läßt sich nicht wohl unterscheiden, ob es einen Bischoff, Schirm-Vogt oder Heiligen vorstellen solle, doch scheinet es dem ersteren ähnlicher zu seyn, und einen Krumm-Stab, auf Art wie die Brixische Münze, in der Hand zu halten. Bey dieser Ungewißheit dann findet man sich nicht im Stande für jede Münze den Bischoff selbsten ausfindig zu machen, welcher dieselbe schlagen lassen, sondern muß es bey denen bisherig wenigen Nachrichten von Passau bewenden lassen.

Von Bischöflich-Freysingischen Münzen.

Tab. IV. No. 59. & 60.

Diese sind wegen der Umschrift aus allen die kennbareste Münzen.

§. 51. Daß das letztere Gepräge n. 60. ganz gewiß eine Freysingische Münze seye, stehet die eine Seite Bürge davor, allwo man ein Haupt mit der Inful und um dasselbe folgende Worte geschrieben siehet: *ScS. Corbinianus*, oder nach Unterscheid des Gepräges und Raums *Sc. Corbinian.*, gleichwie auch das Haupt bald grösser, bald kleiner, und noch andere Zeichen gefunden werden, welche nicht einerley Gepräge anzeigen. Insonderheit ist diejenige Umschrifft wunderlich anzusehen, welche mit zweyen öfters wiederholten Buchstaben auf diese Art vollbracht wird: ,,, VSVSWSVS. VSVSWS. VSVSVSVS. aus welchen man lediglich nichts, als des Präge-Schneiders Ungeschicklichkeit und die Unachtsamkeit der Münz-Herren, welche die Pachter, Münzmeister und Präge-Schneider, so viel die Gestalt der Münze betrift, nach Gefallen schalten lassen, abnehmen kan. Dieser Heilige wird insgemein für den ersten Bischoff zu Freysing verehret, welcher anno 724. in Bayern kommen ist, und unter Herzog Grimoald seinen Stuhl alldorten aufgerichtet hat, wie dessen Lebens-Beschreibung bey Meichelbeck in Histor. Frisingens. L. I. Cap. I. & P. II. n. 1. weitläuftig zu finden ist. Auf der andern Seite

stehet

stehet ein Bischoff mit völliger Kleidung, welcher in der rechten Hand eine Kirche mit zwey Thürmen, und in der linken den Bischöfflichen Hirten-Stab hält: Auf zweyen Stücken findet man über dem Haupt des Bischoffs Buchstaben, welche auf das Wort *Protector* deuten: Ob aber darunter der Schutz-Heilige, oder der Bischoff selbiger Zeit verstanden werde, lässet man dahin gestellet seyn. Die ganze Kleidung trifft mit derjenigen überein, welche Bischoff Abraham verfertigen lassen, und wegen dem Pallio, mit welchem der Bischoff vorgestellet wird, ist die Erläuterung bey Meichelpeck zu finden (*b*). Es ist zwar mehreren Bischöffen gemein, daß sie auf die Münzen zum Kennzeichen ihre Schutz-Heilige prägen lassen, glaublich um dieselbe mehr bekannt zu machen, und unter dem Volk zu grösserer Verehrung zu bringen: Zu dem Freysingischen Gepräge aber mit Corbinians Haupt scheinet insonderheit Herzog Heinrich II. sonst Hezilo genannt Gelegenheit gegeben zu haben, welcher dergleichen Haupt von Silber dem Bischoff Abraham verehret hat (*i*).

Wo dieses Gepräge mit dem Corbinians Haupt ihren Ursprung hergenommen haben mag.

(*b*) Meichelpeck Tom. I. Part. I. pag. 188. ex Libro Traditionum. Imprimis Cappæ cum aureis fibulis paratæ 6., aliæ Cappæ de probatissimis Palliis 16., Planetæ auro paratæ 6., Stolæ cum auro paratæ 5., cum totidem fanonibus & cingulis. Calix unus magnus aureus, humerale cum solido auro unum, dalmaticæ auro paratæ 3. *Pallium sacrum* 1., &c. forte ad Exemplum illius, quod S. Corbiniano Gregorius II. contulit & cum quali depictum cernimus ipsum Abrahamum Episcopum in libro Traditionum à Conrado Sacrista conscripto, uti etiam alios Antecessores & plures Successores Episcopos.

(*i*) Arnbeck in Chron. Bav. Lib. 4. Cap. 7. Ex Henrici Ducis donatione Caput argenteum deauratum S. Corbiniani, quod hactenus habetur in Ecclesia Frisingensi, factum est: de hoc sunt metra.

Dum jubet Henricus, quam sanctus Corbinianus
Splendet in argento, quod dedit ille Deo
Præsulis Abrami fulgescit Imago benigni
Omnipotens animam salvet in arce suam.

Bischoff Abraham ist mit Herzog Heinrich in gutem Vertrauen gestanden, er soll ihn auch zu Regenspurg bey St. Emeran zum König der Bayern gekrönet haben, beede wurden nach der Hand ins Elend verwiesen, aber wiederum eingesetzet. Abraham starb anno 994. und das Jahr darauf folgte ihm Hezilo

nach: Ob da nach der Hand, als die Wappen-Schilde entstanden, dieses Corbinians-Haupt in das Freysingische Wappen aufgenommen, und mit der Zeit, so die Gedächtnuß des ersten Ursprungs ausgelöschet hat, für einen Mohren-Kopf gehalten worden, bedarf einer weitern Nachforschung.

Ursprung des Freysingischen Münz-Regalis.

§. 52. Goteſcalcus der Nachfolger Biſchoff Abrahams ware der erſte, welcher dem Stifft Freyſing das Münz-Regale, oder die Freyheit eine eigene Münze ſchlagen zu dörfen, vom Kayſer Otto dem III. welchem er zur Crönung nach Rom mit andern Biſchöffen nachgefolget iſt, zuwegen gebracht hat. Der hierüber den dritten Tag nach der Crönung anno 996. ertheilte Inveſtitur- oder Freyheits-Brief enthält folgende Worte: Noverit omnium fidelium noſtrorum tam præſentium quam futurorum induſtria, qualiter nos conſenſu & conſilio Epiſcoporum, atque laicorum aſtantium ipſius quoque ſummi apoſtolici Gregorii romanorum francorum *Bojoariorum* ob remedium animæ noſtræ nec non & interventum & petitionem Gotescalci friſingenſis Eccleſiæ Epiſcopi talem utilitatem, ac tantum honorem, id eſt mercatum omni die legitimum *Monetam radasponenſem in loco friſinga dicto* imperiali potentia conſtrui, & adprime incæptari conceſſimus. Theloneum autem nos exinde reſpicientem ſuper gremium ſanctæ DEI Genetricis MARIÆ, ſanctique Corbiniani tradidimus. Et omnibus quidem eundem mercatum inquirentibus pacificum aditum ac reditum noſtri imperialis Panni Diſtrictione firmiter ſancimus, ſed ea lege, atque tenore, ut præfata Eccleſia, ac idem Epiſcopus prætitulatus, omnesque ejus Suceſſores hanc vel hunc utilitatem honorem in finem usque Sæculi feliciter obtineant.

Die nachfolgende drey Biſchöffe ſuchen darüber von denen Kayſern die weitere Confirmation, welche Engilbert anno 1029. von Conrado II. (*k*). Nitkerus anno 1038. von Henrico III. (*l*), und Ellendardus anno 1067. von Henrico IV. (*m*) erhalten haben. Das Anſehen mit hohen Regalien zu vermehren, andern Biſchöffen, die ſolche zuvor erlanget haben, gleich zu werden, der Nutzen vom Zollweſen, die zwey Salz-Straſſen über Vöringen und Freyſing, und der Vortheil, welcher ſich an der Zoll-Statt mit Umſetzen und Umprägen aus dem Münzweſen ziehen laſſen, ſind unſtreitig die Urſachen geweſen, welche die Biſchöffe darnach zu ſtre-

Urſachen warum die Biſchöffe darnach getrachtet.

ben angefrischet, welche ihnen aber auch nach der Hand von denen Bayerischen Herzogen Krieg und Unruhe über den Hals gezogen haben.

(*k*) Apud Meichelpeck Tom. I. P. I. pag. 223. Roboramus, & renovando confirmamus, quicquid ad prædictam Ecclesiam hactenus pertinebat. -- cum venationibus, mercatis, Theloneis, & *Percussura proprii Nomismatis*, Salinis & Sartaginibus, &c.

(*l*) Cit. loc. pag. 236. eodem omnino modo.

(*m*) Cit. loc. pag. 261. cum mercatis, *Theloneis*, *monetis*, quæsitis, & inquirendis &c.

§. 53. Aus den angeführten Urkunden findet man allein Monetam radasponensem in loco frisinga dicto: gleichwohl zeiget sich nach der Hand §. 123. neben der Freysingischen noch eine Münz-Statt zu Vöringen (*n*) von welcher in denen Kayserl. Briefen nichts zu sehen ist. Es wird auch der Zoll zu Vöringen darinnen nicht benennet, welchen die Bischöffe vielleicht unter denen Zugehörungen an sich gezogen haben (*o*), man wollte sogar den Zoll von allem Bayerischen Salz, welches von Reichenhaal über die Vöringer-Brücke in Schwaben, Franken, an den Rhein, und in die Schweitz verführet wurde, behaupten, und die Herzoge in ihrem eigenen Lande §. 121. auf gewisse Art zinsbar machen, welches in die Länge nicht gut thun konnte.

Zwey Freysingische Münz-Stätte sind bekannt, eine zu Freysing, die andere zu Vöringen.

(*n*) Vöringen liegt eine Meile unter München an der Isar: Ist ein alter Ort, welchen man unter Thassilone findet. Meichelpeck Tom. I. pag. 49. & P. II. pag. 178. Erwird auch Curtis Regia genennet cit. loc. P. I. p. 171. wo man öfters in publico placito Königl. Gericht hielte P. II. p. 348. Die Bischöffe von Freysingen haben die Kirche S. Joan. Baptista allda schon von König Pipini Zeiten innen gehabt. Cit. loc. pag. 178. & 229. König Ludovicus verschenket endlich anno 903. dem Bischoff Waldo Curtem quandam Veringa nuncupatam cum pertinentiis suis, quam venerabilis Mater nostra ota præceptali tenore à beato genitore nostro Arnolpho Cæsare Augusto obtinuisse constat, & in præsentia fidelium nostrorum in manum regalitatis nostræ reddiderat. Meichelpeck cit. loc. P. I. p. 151. Die Salz-Strassen, die Brücken, Zoll- und Münz-Stätte, der Zusammenlauf der Land-Krämer, und das feil haben vor denen Kirchen an Kirchweyhen und Fest-Tägen haben mehrere Orte zu einem Markt (Forum.) erhebet,

erhebet, wie Vöringen um das Jahr 1158. beschrieben wird, cit. loc. p. 339. welches aber gleich darauf diesen Namen und das vorige Ansehen an München dessen Nachbarin abtreten müssen.

(o) Kayser Arnolphus hat dem Stift um das Jahr 898. nur so weit zugesagt. . . In Salina sal, quod ab hac die deinceps à servis vel à sartaginibus aut à locis sartaginum vel de areis ejusdem jam dictæ Ecclesiæ rêdimatur, ut homines jam præfatæ Ecclesiæ licentiam habeant hoc sive multa (Mauth) seu Navigio sive cum carris afferre, quocunque eis jubetur, sine ulla alicujus judiciariæ Potestatis constrictione, Meichelpeck Tom. I. pag. 147.

Wie die letztere wiederum abkommen ist?

Herzog Heinrich der Löwe hat anno 1156. Bayern, welches seinem Vater anno 1138. durch die Acht abgenommen worden, kaum wiederum zurück bekommen, so hat er sich unter seinen erstern und vorzüglichern Bemühungen angelegen seyn lassen, den Zoll und die Münz-Statt von Vöringen ab- und nach München zu überbringen: Die Ursachen, und was ihn bewogen, dieselbe geltend zu machen, auch die Mittel und Wege, so er, um solches zu bewerkstelligen, ergriffen, hat man unten §. 122. bey der Herzogl. Münze Tab. VII. n. 100. welche Heinrich nach der Hand zu München schlagen lassen, nebst dem Ursprung dieses Orts ein wenig weitläuftiger abgehandelt. Die Sache ist anno 1158. zu Augspurg entschieden, und dermassen beygeleget worden, daß nemlich der Herzog zu München, und der Bischoff zu Freysing ihre eigene Münz-Stätte nach Gefallen verlegen oder verpachten, einer dem andern aber den dritten Theil vom Schlag-Schatz zukommen lassen, der Herzog jedoch denselben von Freysing nur Lehen-weise genießen solle. Wordurch dann zu Vöringen der Zoll ohne Brücken von selbsten aufgehöret hat, und das Müntzen allda eben so unbrauchbar gemacht worden ist, und die weitere Vermuthung entstehet, daß die erstere oder die ältere Münze zu Vöringen, und die letztere zu Freysing gepräget worden.

Wie die mit dem Herzog in Bayern darüber entstandene Unruhe beygeleget worden ist.

Woselbsten hingegen der Münz-Vortheil wenig mehr ertragen haben mag, nachdem Brucken-Zoll, und Aufwechsel als die stärkste Quelle des Münz-Verlags in diesen Zeiten nach München kommen ist, und vielleicht Anlaß gegeben hat, daß man nach der Hand zu Freysing selten

mehr

mehr Münzen geschlagen, um das Jahr 1180. aber bey der Achts-Erklärung Heinrich des Löwens nochmalen darauf gedrungen hat, die Sache zu Vöringen in den alten Stand zu bringen, wie unten §. 124. davon gehandelt wird.

§. 54. Der Beweiß, daß die erstere Münze zu Freysing gehörig seye, wird von der letztern, welche das untrügliche Kennzeichen mit dem Corbinians Haupt bey sich hat, hergeleitet, dann der Bischoff auf der Gegenseite bey beeden Münzen eine Kirche mit zwey Thürmen auf der Hand trägt, welche jedoch wegen Enge des Raums auf der ältern Münze weniger sichtbar ist, da auch der Bischoff sitzend, und mit geringerem Zierrath gebildet wird: Die Gegenseite ist hingegen merklich unterschieden, da nemlich unter einem Gebäude oder Gewölb ein geflügelter Engels-Kopf, und über demselben zwischen zwey alten viereckigten Stadt-Thürmen ein Brust-Bild angetroffen wird, welches man nicht gewiß zu tauffen weiß. Es scheinet weltlich zu seyn, vielleicht soll es aber auch Corbinians Haupt wie auf der andern Münze bedeuten, ohngeachtet die Bischoffs-Kappen so genau nicht übereintrift, die hingegen denen Präge-Schneidern selten gerathen hat. Beschreibung der ältern Freysingischen Münze n. 59.

Daß man die Schutz-Vögte, deren Gewalt zwar groß ware, auf die Münzen setzen lassen, ist noch nicht erwiesen worden, und von denen Münz-Meistern, oder Münz-Pachtern weiß man ingleichen kein Beyspiel als auf denen älteren Münzen in dem 11ten Fach des Groschen-Cabinets Tab. I. & II. die Beyrückung der Anfangs-Buchstaben von ihrem Namen. Die zwey Thürme mögen Freysingen die Stadt anzeigen, allwo der Präge-Ort laut des ersten Freyheits-Briefes seyn sollen: der Engel unter dem Bogen hat nichts besonders, und ist der Bischöffe gemeinsames Zeichen, die Heiligkeit ihres Sitzes oder Bischöfflichen und geistlichen Wesens anzuzeigen. Das übrige Aussehen dieser ältern Münze trift mit derjenigen vollkommen überein, welche Tab. IV. Nro. 56. & Tab. V. Nro. 61. unter die Passauische und Bischöfflich-Regenspurgische gesetzet worden. Sie sind kleiner, und in der Rundung zierlicher, aber auch um ein merkliches Gleichheit des Freysingischen mit andern Gepräge und dem

Regenspurgischen Münz-Fuße.

liches dünner als die übrige Münzen, und von der Erde also angegriffen worden, daß sie fast zu zerreiben, und über acht Stücke, neben deme was in Bruch gegangen, kaum darvon kommen. Einige sehen fast wie Kohlen oder schwarze Erde aus. Es hat mit denenselben dießfalls einerley Beschaffenheit, wie §. 38. & 48. gemeldet worden, im übrigen ist bey diesen schwarzen mit den ächten Stücken einerley Gepräge: die Gleichheit unter solch mehrerley Gepräge rühret glaublich von dem Regenspurgischen Münz-Fuß her, wie der Münz-Brief von Ao. 996. mit denen Worten: monetam Ratasponensem in loco Frisinga dicto ausdrücklich darauf deutet. Es ist nicht einerley Schlag, sondern verschiedene Stempfel darunter zu verspühren. Der Weg wie diese Freysingische Münzen nach Reichenhaal kommen, unter welcher Sammlung sich von der letztern Gattung Nro. 60. bey 300. Stück befunden, ist bekannt, in welchem Jahre aber, von welchem Bischof, und an welcher Münz-Statt, zu Freysing, oder Böring, dieselbe geschlagen worden, kan man in Ermanglung gewisser Kennzeichen nicht richtig machen, sondern muß es bey diesem bewenden lassen.

Von Bischöfflich-Regenspurgischen Münzen.

Vom Ursprung des Bischöfflich-Regenspurgischen Münzwesens.

§. 55. Von dem Bischöfflich-Regenspurgischen Münz Wesen ist in denen ältern Urkunden eben so wenig, als von Salzburg anzutreffen, man hat dahero mit blossen Muthmassungen zu thun. Im Jahr 1205. und 1213. wird hiervon in dem Vertrag zwischen dem Bischoffe Conrad, und Herzog Ludwig in Bayern, sonderheitlich aber in Confirmatione Philippi Rom. Regis die erste Meldung gemacht: ibi - - - Ratisbonensis Episcopatus cum Ducatu Bavariæ ab Imperio monetam, Thelonea, & quædam Judicia habet communia, super quibus dissensiones & bellorum asperitates frequenter exurgere consueverant: Das letztere, wie in Litteris Transactionis zu sehen, hat schon vor langen Zeiten angedauret: ibidem - - - à longo retroacto tempore graves inimicitiæ, & bellorum asperitates frequenter emergere consueverunt. Hund. in Metrop. Salisburg. Tom. I. pag. 231. & 233.

Das Bischöffliche Münz-Recht hat demnach von der Zeit, da Regenspurg nach Heinrich des Löwens Achtserklärung unter die Reichs-Städte gediehen ist, und die Bischöffe zugleich Gelegenheit gefunden, sich der Bayerischen Landes-Bothmäßigkeit zu entziehen, seine gute Richtigkeit, zumalen dem Kayser nicht zu verwehren wäre, neben dem Herzoglichen denen Bischöffen ein gleiches Münz-Recht in der Reichs-Stadt zu ertheilen: der Zweifel bestehet nur in dem, ob sie das Münz-Recht auch vor der Zeit, da Regenspurg noch eine Bayerische municipal, und die Haupt- und Residenz-Stadt der Herzoge von Bayern ware, gehabt haben; und diesen Zweifel heben nunmehro auch die gegenwärtige Münzen gänzlich auf, welche in diese Zeiten allerdings eintreffen. Die Umstände, welche denen Bischöffen Gelegenheit gemacht, zum Münz-Recht in solch älteren Zeiten zu gelangen, hat man schon zum Theil oben erinnert, und bestehen zu Regenspurg darinnen: Freysing nemlich hat diese Freyheit Anno 996. und Passau Anno 999. erhalten, diesen und dem Erz-Bischoff zu Salzburg mag es ein leichters gewesen seyn, weilen denen Herzogen von Bayern in diese ihre eigene Städte nach und nach von denen Fränkischen Kayfern schon die Thore mit Freyheits-Briefen so zu sagen vor der Nase versperret worden. Zu Regenspurg hingegen waren sie selbsten, und beständig zu Hause, mithin die Bischöffliche mit der Herzoglichen Münz-Statt allezeit anstößig, allein gleiche Würde hat auch gleiches Recht fordern können, und die nach dem Arnulphischen Stamme in Bayern eingedrungene Herzoge haben bey so vielen vorgefallenen Veränderungen selbst mehrern Theils von der Gnade und Freundschaft der Kayser abgehangen, mithin jene Ursach, und Gleichstellung um so mehr geschehen lassen müssen, weilen ein Bischof dem andern am Kayserlichen Hof immer zuwegen gebracht, und mit Gelegenheit des Canzler-Amts zugespielet, was der Reichs-Fürstlichen Würde destomehr Ansehen und Vorschub zulegen mögen.

Umstände, welche den Regenspurgischen Bischöffen darzu verhülflich oder hinderlich waren.

Ob nun schon die Regenspurgische Bischöffe die Stadt selbsten, wie der von Passau, Freysing und Salzburg, nicht unter ihre Gewalt bringen können, und man in denen älteren Urkunden von dem Closter St. Emeran fast mehrere Schankungen und Kayserliche Schutz- und Freyheits-Brie-

fe

se als für die Bischöffe allda, wie apud Hund. Tom. I. p. 225. & seq. item p. 246. & seq. zu sehen ist, antrift, so waren sie doch gleich andern mit ihren Personen überhaupt unter Kayserlichem Schutz, und es wurde ihnen bereits unter Kayser Carl dem Großen, nachdem er und seine Nachfolger den ersten Bischöfflichen Stuhl oder das Closter St. Emeran Ecclesiam liberam & in Potestate Regum ac Imperatorum ernennet, ein besonderer Sitz ausgewiesen, (p) allwo dieselbe einen Staat- und Präge-Ort füglicher errichten können.

Das Münz-Recht wurde daher andergestalten nicht alsmit den Herzogen gemeinschaftlich ertheilet. §. 70.

Der beschriebene Hof-Rain sieht freylich noch einer geringern Haushaltung gleich, und wie aus denen Urkunden abzunehmen, so haben die Bischöffe bis auf St. Wolfgang sich fast mehr mit der einträglichern Abtey zu St. Emeran als mit ihrem eigenen Staat fortbringen müssen, bis sie in der Nähe zu Werth, Donau-Stauff, und anderer Orten reichere Schankungen an sich gebracht: welches also die weitere Frage, und einen billigen Zweifel erwecket, ob sie anfänglich das Münz-Recht wie andere, von dem Herzoglichen abgesondert, oder mit demselben nur gemeinschaftlich erlanget haben. (q) In denen Originibus Quelficis Tom. IV. Lib. IV. p. 54. trift man einen Regenspurgischen Dick-Pfenning an, welcher auf einer Seite ein Haupt- und Brust-Bild mit der Umschrift: *SCS Petrus Apo.* und auf der andern eine Kirche mit der Umschrift: *Rataspona Civitas* vorstellet: die Zeichnung der Kirche mit einem darauf gesetzten Creutz kommt nicht mehr in der Gestalt denen ältern Dick-Pfenningen gleich, wie selbe in dem IIten Fach des Groschen-Cabinets Tab. I. II. III. & IV. zu sehen ist, es hat auch die Umschrift und sonderheitlich die E. ein jüngeres Aussehen, doch hat es mit der älteren Gattung in dem noch eine Gemeinschaft, daß in dem mitteren leeren Raum der Kirche Buchstaben EE. NVI annoch vorkommen; dieses und auf der andern Seite das Gepräge mit dem Brust-Bild giebt Anzeige, daß solche Münze der Zeit-Rechnung nach ungefähr unter die Mittel-Stücke zu zehlen seye, da man das ältere Gepräge verlassen, und die Stempfel-Schneider gegen der Mitte des IIten Jahrhunderts sich

Von einer besondern Regenspurgischen Bischoffs-Münze.

anstatt

anstatt der Umschriften auf Brust-Bilder, Figuren, und redende Zeichen verwendet haben, wie im Vorbericht §. III. mit mehrerem angeführet worden, und auch in Gegenhaltung der unter gegenwärtiger Sammlung angetroffenen älteren Bischoffs-Münzen Tab. III. Nro. 29. bis 38. zu beobachten ist. Ob aber jene Peters-Münze ein Herzoglich oder Bischöffliches Gepräge seyn solle, muß man dahin gestellet seyn lassen, das Brust-Bild und die Kirche als beede geistliche Zeichen scheinen ehender auf die letztere Meynung einzutreffen, indessen läßt sich zum Behuf der folgenden Münzen soviel abnehmen, daß der Heil. Peter zu Regenspurg als Stadt-Patron die Haupt-Person vertrete, und sowohl auf denen Sigillis in appendice ad Ratisbonam monasticam, als auch auf denen Münzen vorkomme, und in denen jüngern Zeiten die zwey über einander gelegte Claves Petri in das Stadt-Wappen übernommen worden. Wie es sich im übrigen mit den Bischöfflichen Münzen nach der Helfte des 11ten Jahrhunderts ungefähr verhalten, geben folgende Stücke zum Theil zu erkennen.

Aus welcher man erkennet, daß S. Petrus das Bischöffl. Regenspurgische Münz-Kennzeichen seye.

(p) In Litteris Caroli M. apud Hund. cit. Tom. p. 223. Confirmamus Ecclesiam Dei liberam esse, & in potestate Imperatorum sive Regum &c. in Litteris Leonis Papæ ibidem: econtra autem dictus christianissimus Imperator dedit ad illum locum ubi modo Sedes Episcopalis est, à parte meridiana ipsius monasterii perticas decempedes XL. & in alia parte C. in longitudine CCVII. & Ecclesiam S. Petri & Ecclesiam S. Pauli juxta muros prædictæ civitatis, & Wunitingen & Egilolfesheim, & Ecclesiam Nababurg, quæ vocatur Persona.

(q) Die Aufheiterung älterer Zeiten lässet sich öfters aus denen jüngern entnehmen, und da hat es bereits oben in confirmatione Philippi Regis Rom. de An. 1205. geheissen. - - - Ratisbonensis Episcopatus cum Ducatu Bavariæ ab Imperio monetam, Thelonea & quædam judicia habet communia &c. Cœlestinus Abbas sagt in seinem Mausolæo Cap. 42. p. 204. Es haben die Herzoge vor und nach, da die Stadt zu einer Reichs-Stadt worden, mit samt dem Bischoffe diese Rechte zugleich und in gemein gehabt. Es ware auch der Kayser gewöhnliches Temperamentum, in dem Münz- und Zoll-Wesen die Irrungen beyzulegen, wie oben in dem Streit zwischen Freysing und Herzog Heinrich in Bayern Ao. 1156. zu sehen, sowohl unter gegenwärtigen als auch in spätern Zeiten findet man häuffige Regenspurger Münzen, welche ein gemeinschaftliches Gepräge auf sich haben, wie da bey jedem Stück insonderheit angemerket werden soll.

Tab. V. No. 61.

Beschreibung der 1sten Münze.

§. 56. Die erstere Gattung, von welcher 14. Stücke vorhanden, stellet auf einer Seite den Bischoff vor, den Krumm-Stab in der Rechten, und ein Buch in der linken haltend, mit zwey Creutzlein neben dem Haupt. Auf der andern Seite befindet sich ein Gebäude unten mit zwey Bögen, unter welchen zwey gegeneinander gewendete Brust-Bilder zu sehen sind, oben darauf stehet ein Thurm, und darneben zwey, welche denselben auf beeden Seiten gleichsam mit Händen halten, oder schützen wollen. Es mag vielleicht seyn, daß hier die zwey Brust-Bilder unter den Bögen die Häupter SS. Petri & Pauli andeuten, und mit dem übereinkommen sollen, was Pabst Leo in mutatione Sedis Episcopalis erst gemeldet „„ e contra christianissimus Imperator dedit ad illum locum, ubi modo Sedes Episcopalis est; à Parte meridiana ipsius monasterii perticas decempedes XL. & in alia parte C. in longitudine CCVII. & *Ecclesiam S. Petri, & Ecclesiam S. Pauli juxta muros prædictæ Civitatis.* Wie nun aber an jenem Orte weiters geschrieben stehet: „„ de eodem loco (scilicet de Monasterio S. Emerami) cathedram pontificalem mutavit, & canonica authoritate in Civitatem *ad Ecclesiam S. Stephani Protomartyris* statuit. mithin dieses den Bischöfflichen Sitz und die Haupt-Kirche ausmachet, so dörfte es vielleicht besser getroffen seyn, wann die zwey Kopf-Stücke in denen Bögen für den Herzog in Bayern und den Bischoff zu Regenspurg, mithin, wie oben gemeldet, die Auslegung auf das gemeinschaftlich getriebene Münz-Recht angegeben werde, zumalen hinnach auf der andern folgenden Münze Nro. 72. eben dergleichen aber deutlichere Brust-Stücke unter solchen Bögen vorkommen, welche keineswegs das Ansehen zu Heiligen haben, die zwey neben dem Thurm sind entweder Schutz-Genii, wie dann auch Engels-Köpffe, und ganze Engel auf denen Regenspurgischen Münzen bald zum Vorschein kommen, oder sie sollen im grössern das nehmliche andeuten, was die zwey Köpfe im kleinern sagen wollen.

Was die zwey Brust-Bilder bedeuten.

Aehnlichkeit, so diese Münze mit drey andern hat.

Von dem Alter dieser Münze lässet sich gar nichts zuverläßiges melden, weilen die Umstände nirgends als bey dieser und drey andern mit ihr

Tab. V.

Regenspurgis. Bischofs Münzen.

61

62

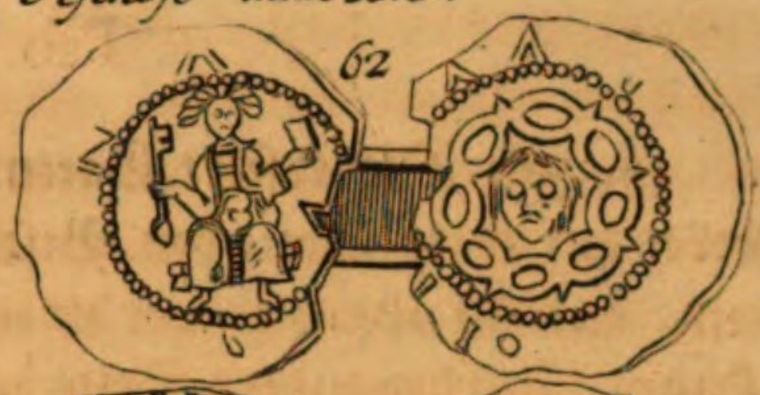

63

64

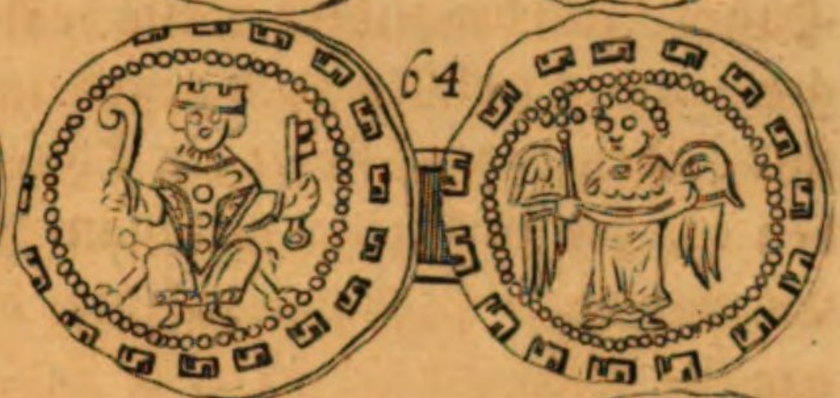

65

66

67

68

69

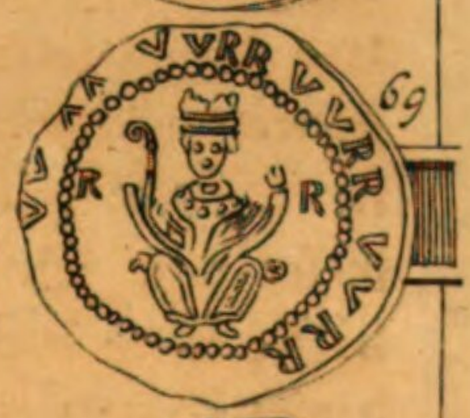

70

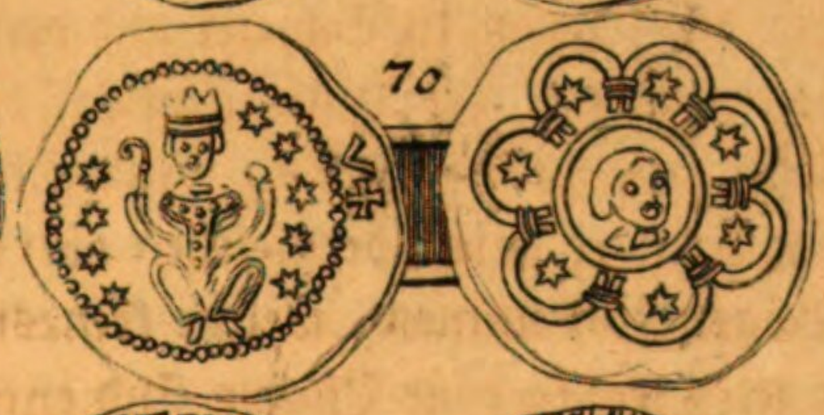

71

72

73

74

75

ihr der Gestalt nach in Verwandtschaft stehenden Münzen so sehr widereinander streiten: Dann erstlich ist das Aussehen mit demjenigen Stück, so man Tab. IV. Nro. 59. unter die Freysingischen gesetzet hat, fast einerley, sie treffen auch mit dem Zierrath auf dem Rande überein, so keine N. und doch darnach gekünstelt seynd, welche auf der Freysingischen Münze Abwechslungsweise mit zwey Ringlein untersetzet werden, von den übrigen zwey Stücken hat man eins Tab. cit. Nro. 56. unter die Passauischen gesetzet. Obschon die letztere in dem Zierrath mit denen ersteren nichts gemein haben, so ist doch das übrige Aussehen unter einander gleich, und unterscheidet sich von denen übrigen Münzen sehr merklich. Sie sind dünner, zerbrechlicher, und im Ansehen feiner oder weißer, eine wie die andere Gattung ware von Bley überschmolzen, und dadurch schwarz angeloffen, wie Kohlen oder dunkle Erde, unter den Freysing- und Regenspurgischen sind Stücke vermischt, welche, wie §. 35. & 45. gemeldet worden, dem Ansehen nach gar kein Silber verspüren lassen, sondern wie falsche Münze aussehen.

Beweis, daß sie richtig unter die Bayerische Münzen zu rechnen.

Man hat lange gezweifelt, ob sie unter die Bayerischen Gepräge eingeschaltet werden sollen, allein dieses Recht kan man ihnen von darumen nicht absprechen, weilen solches das Freysingische Stück Tab. IV. Nro. 59. einestheils mit der Kirche, so der Bischoff auf der Hand trägt, und so weit mit der darneben stehenden Münze Nro. 60. welche des Corbinians Haupt vorzeiget, bewähret, und anderntheils in dem Zierrath der gekünstelten N. mit mehreren Bayerischen Münzen Tab. IV. Nro. 53. Tab. V. Nro. 64. Tab. VII. Nro. 94. übereintreffen, nur daß auf denen letztern Gattungen, dieser Zierrath grösser gemacht worden.

Ungewißheit ihres Alters.

Ob aber diese 4. Gattungen, weilen sie mit andern nicht wohl einzuschalten, im Alter vor oder nach denen übrigen Stücken zu setzen seyn: darzu hat man mehrmalen keine andere, als wider einander streitende Anzeige ausfindig machen können. Dann den Zierrath auf dem Rande mit denen gekünstelten N. trift man auf unterschiedlichen Stücken an, welche der Zeit-Rechnung nach selbsten weit unterschieden seyn sollen, als da

Tab. V. Nro. 64. & Tab. IV. Nro. 53. zu sehen ist. Man hat hernach durch die schwarze Gestalt auf die Spur kommen, und die Muthmassung von andern kennbaren Münzen herleiten wollen, welche eben dergleichen Ansehen haben, und mit schwarzen Münzen, wie jene, untermischet seynd. Man hat aber auch da nicht zurechte kommen können, dann es sind dergleichen Stücke, wie eine schwarze Erde, sowohl unter denen ältesten Bischoffs-Münzen Tab. III. Nro. 29. & 35. als unter denen jüngern Salzburgischen Gepräges Nro. 47. angetroffen worden, und diese sogar mit denen übrigen 4. Gattungen klumpenweis an einander geschmolzen, so, daß sie allem Vermuthen nach von den übrigen Münzen abgesondert, und zum einschmelzen gesammlet worden zu seyn scheinen. Endlich trift man auch bey der gegenwärtigen Münze in denen Bögen und zwey darunter gesetzten Brust-Bildern eine Anmahnung und Gleichheit mit der andern Regenspurgischen Bischoffs-Münze Nro. 72. an, und wie sich die Freysingische Münze ihren Geburts-Ort wegen der Aehnlichkeit mit einer andern nicht absprechen läßt, so wird auch für diese Münze Regenspurg zu behaupten, und von den zwey andern jede an ihrem Orte zu belassen seyn, bis Zeit und Umstände etwas gewisseres entdecken.

Tab. V. No. 62.

Von dem Alter der 2ten Münze.

§. 57. Dieses Gepräge ist vielleicht eines der ältesten Stücke unter denen Regenspurgischen Bischoffs-Münzen, so mit ganzen und halben Figuren oder Kopf-Stücken zum Vorschein kommen sind, es vergleichet sich auf einer Seite, da der Kopf in dem gewundenen Kranz zu sehen ist, hinnach mit denen Herzoglichen Münzen, welche man bald nach der Helfte des 11ten Jahrhunderts angebracht hat, und vor dieser Zeit ist man aus dem 11ten Fach des neueröffneten Groschen-Cabinets in gewisser Maaß versichert, daß auf denen Münzen Personen, Köpfe, oder Brust-Bilder zu prägen, gar selten üblich ware, und dahero hat man fast Ursach zu glauben, daß diese Münze der vorigen im Alter vorgehe: Man hat nur vier Stücke gefunden, und wegen der Seltenheit verdienet sie ingleichen unter die ältere Gattung gesetzet zu werden. Der sitzende Bischoff

schoff unterscheidet sich in der Kleidung von allen andern, welche gemeiniglich das Pallium auf denen Münzen antragen, glaublich soll der Bischoff divum Petrum, oder einen andern von denen erstern Schutz-Heiligen andeuten, das Haupt zieret etwas, so keiner Bischoffs-Kappe, wie auf den folgenden Stücken gleichsiehet, in der Rechten hält er einen Schlüssel, und in der Linken, so viel zu erkennen, ein Buch: der Schlüssel wird hier und bey den übrigen Schlüssel-Trägern für das besondere Kennzeichen der Regenspurgischen Bischöfflichen Münzen angegeben, welches nach der Hand für das Regenspurgische Stadt-Wappen angenommen worden ist, wie dahinnach die Erläuterung §. 61. mit mehrerem erfolgen wird. Beschreibung der Münze.

Die Gegenseite bestärket die Meinung, daß es eine Regenspurgische Münze sey, aus folgenden Umständen ganz deutlich. Sie ist schlecht weg gemacht, und das ganze Gepräge bestehet in einem gewundenen Kranz, welcher in dem mittern Creyß ein unbedecktes Haupt einschliesset. Dieses hat lediglich nichts Bischöffliches auf sich, sondern bedeutet das Herzogliche Haupt, und zeiget das mit denselben gemeinschaftliche Münz-Recht um desto richtiger an, weilen dieses Haupt in der nemlichen Gestalt und fast mit gleichem Kranz umfangen, hinnach auf 4. andern Herzoglichen Münzen Tab. VI. n. 77. 78. 79. 80. und in der bis auf ein halbes Brust-Bild vergrößerten Gestalt auf weitern 4. Stücken angetroffen wird, von welchen eines hier selbst n. 70. unter denen Bischöfflichen, die übrige 3. aber Tab. cit. n. 83. 84. & 85. unter denen Herzoglichen zum Vorschein kommen. Da nun die letztere insgesamt von einem Bischöfflichen Wesen auf ihrem Gepräge nichts beygemischet haben, so erkläret sich der Verstand wegen dem gemeinschafftlichen Münz-Regale zu Regenspurg von selbsten, daß nemlich die Bischöffe solches allein cumulativè & limitate mit denen Herzogen, die letztere aber neben der cumulativa noch absonderlich ihr Jus privativum gehabt, und exerciret haben müssen, so da keineswegs mit denen Bischöffen theilbar gewesen, sondern Jure territorii ihre Münzen auf sich allein prägen lassen, die Bischöffe hingegen solches erst vom Kayser, und zwar zum Ersatz des in dem Herzoglichen Vorrecht dadurch entstandenen Abtrags- und Hinderniß mit denselben gemeinschafftlich und auf halben Gemeinschaftliches Gepräge auf einer Seite mit denen Herzoglichen Münzen.

Muthmassung daß die Bischöffe mit den Herzogen dieses Regale nur cumulative, die letztern aber neben bey jus

separatum & privativum gehabt.

Gewinn, folglich nur mit bedingter Einverständniß der Herzoge erhalten haben, und zu solchem Ende in Recognitionem ein gemeinschafftliches Zeichen beyprägen müssen. Doch beruhet ausser denen beygebrachten Anzeigen alles auf Muthmassungen, und diese leiden einen Einwurf von denen Münzen n. 64. 65. 66. 69. 71. & 73. auf welchen nichts Herzogliches anzutreffen, wie an solchen Orten weiters erinnert wird. Indessen kommt es auf die Bestimmung des Alters von dieser Münze, und auf die Frage an, welcher aus denen Regenspurgischen Bischöffen dieselbe ungefähr prägen lassen?

Für diese Münze wird aus der Vergleichung mit denen Herzoglichen, das Alter und der Münzherr oder Bischoff aufgesucht.

Das äusserliche Ansehen, wie gemeldet, giebt ihr eine Anmahnung mit denen drey unter denen Herzoglichen Münzen vorkommenden Stücken Tab. VI. n. 77. 78. & 79. mit welchen sie ohnehin die eine Seite gemeinschaftlich hat, deuter also zum voraus auf einen gleichen Münzfuß und auf den nemlichen Präge-Ort, und will mit denenselbigen nach dem Sprüch-Wort (gleiche Mönche, gleiche Kappen) auch ein gleiches Alter haben, wie man nun dieselbe §. 76. aus glaubwürdigen Gründen Herzog Heinrich dem VI. nach den Jahren 1053. zuzutheilen Vorhabens ist, so muß man auch gegenwärtige Münze Bischoff Gebharden dem III. welcher anno 1036. bis 1060. diese Würde verwaltet und zu gleicher Zeit gelebet hat, um so mehr nachfolgen, weilen diese Münze selbst keinen besondern Leitstern von sich blicken, noch der scheinbare Buchstabe oder Zierrath auf dem Rande etwas lesen lässet. Diese und die Herzogliche sind sämmtlich von einem dickern Silber-Blech, mithin spröder und unbeugsamer, auch ein wenig kleiner als der mehreste Theil von denen übrigen Münzen, und dahero zu vermuthen, daß sie auch die übrige am Alter übertreffen.

Tab. V. No. 63.

Beschreibung der Münze.

§. 58. Die dritte Gattung, so man hier unter denen Regenspurgischen Münzen aufführet, ist fürwahr ein wunderliches, und wegen der angebrachten Geschichte, oder Zwey-Kampf ein rares Stücke, man sieht auf einer Seite, wie der mit eisernen Goller und Pöckel-Haube angethan das Schwerdt aus der Scheide gezücket hat, und auf denjeni-

gen, welchen er beym Kopf hält, den Hieb führen will, und wie der letztere ohne Waffen mit ausgestreckten Armen dem Tod zu entrinnen suchet, und sich vor Angst darnieder krümmet. Auf der andern Seite zeiget sich ein Engel mit zweyen, so lang er selbsten ist, zu beeden Seiten neben sich darnieder gelassenen Flügeln, überzwerch ein ausgestrecktes Velum, oder was es seyn solle, vor sich, und bald in der rechten, bald in der linken Hand einen langen Creutz-Stab, bald aber gar keinen haltend, wie es drey unterschiedene Gepräge von der nemlichen Gattung, so da auf der Gegenseite den Zwey-Kampf vorstellet, mit sich bringen. Das übrige als nemlich ein Stern über dem Haupt des überwundenen, ein dergleichen Stern oder gar zwey neben dem Haupt des Engels, wie auch die Buchstaben auf dem Rande sind blosser Zierrath, da nichts als eine ganze Reyhe von gemeinen N. oder wie sie auf den drey Münzen n. 67. 68. Tab. VI. n. 81. 82. zu sehen, und zwar einige Stücke von beeden Gattungen Wechselsweise mit OO. oder OI. auch V. versetzet, auf einander folgen, welches da unter 80. gefundenen Stücken sechs bis sieben unterschiedene Gepräge veroffenbaret.

Was der Engel mit dem Creutz und Velo bedeuten solle, wird auf den folgenden Münzen erkläret werden, auf welchen das nemliche Gepräge vorkommt, und weilen man auf gegenwärtiger Münze keine solche Anzeige hat, welche auf die Bischöffe zu Regenspurg deutet, wie sich auf jener Münze durch den Bischoff mit dem Schlüssel in der Hand erweisen läßt, §. 61. so ist indessen hier nur zu bemerken, daß beede die Seite mit dem Engel vollkommen gleich haben, mithin jene der gegenwärtigen die Probe und das Zeugniß herleihen müsse, §. 60. daß eine wie die andere zur Bischöfflichen Regenspurgischen Gattung gehörig seye, wie dann auch das äusserliche Ansehen in der Grösse und Dicke mit jener mehrentheils übereintrifft, jedoch im Gepräge älter zu seyn scheinet.

Ursache, warum der Beweiß, daß es Regenspurgische Münzen seyen, auf folgendes Stück verschoben werde.

§. 59. Wie sich aber auf der andern Seite das bewaffnete und weltliche Wesen, oder der Zwey-Kampf mit dem geistlichen bey Regenspurg zusammen reimen lässet, ist einer mehrern Beschwerlichkeit unterworffen;

Wie das geistliche mit dem weltlichen

Wann

Wesen zusammen zu reimen seye? und daß der Zwey-kampf für die gemeinschaftliche Seite mit den Herzoglichen Münzen angenommen werde.

Wann man aus der Vorstellung eine Mordthat, wie oben Tab. IV. Nro. 54. abnehmen könnte, so wäre es leicht, die Münze auf die Begebenheit des Bischoff Gebhards auszudeuten, welcher Ao. 1096. zu Pechlarn ermordet worden. Allein der Bewaffnete sieht keinem Mörder gleich, wie jene mit Knittel und Stillet auf obbemerkter Münze, sondern hat vielmehr das Ansehen eines hierzu bestellten Soldaten; Und was die Haupt-Sache ist, so trift die ganze Vorstellung vollkommen mit derjenigen überein, welche unten Tab. VI. Nro. 81. & 82. unter die Herzogliche Gattung gesetzet worden, so daß diese Seite mit jener ein Gepräge ausmachet, und unter beeden Münzen kein Unterschied beobachtet wird, als daß diese nach dem äusserlichen Ansehen etwas dünner und grösser, muthmaßlich auch einige Jahr älter zu seyn scheinet. An jenem Ort hat man diese Vorbildung auf das Kampf-Gerichte ausdeuten wollen, welches Herzog Otto in Bayern, und Graf zu Nordheim um das Jahr 1070. eingehen sollen, und dadurch Bayern verlohren hat, weilen es aber wegen der Gegenseite mit dem Frauen-Bild seinen Anständen unterworffen ist, so bemühet man sich zwar allda §. 82. die Auslegung auf die Kayserin Agnes geltend zu machen, wie sie vielleicht daran kommen ihre angefochtene Ehre zu retten, und darüber einen Zwey-Kampf angeboten, oder würklich ergehen lassen; Man erinnert aber zum voraus, daß man dergleichen Begebenheit mit historischem Beweis neben der Münze zu befestigen nicht im Stande sey. Hier will man die dritte Meynung beybringen. Bischoff Gebhard der III. welcher Anno 1053. auf dem Reichs-Tag zu Merseburg wider den geächteten Herzog Conrad selbsten vorstunde, ist nach drey Jahren nehmlich Ao. 1056. selbsten der beleidigten Majestät angeklagt, und überwiesen, folgends nacher Wülfflingen gefangen gesetzet worden (r). Will man nun das Gepräge auf diese Begebenheit ausdeuten, so muß man zugleich davor halten, daß die Ueberweisung durch einen Zwey-Kampf oder nach der damaligen Meynung durch Gottes Urtheil geschehen seye, und da kommt man mit der Zeit-Rechnung wiederum zu kurz, dann nach Zeugniß Hundii loc. cit. ist Bischoff Gebhard bey der Begräbniß Kayser Heinrich des III. so in dem nehmlichen Jahr 1056. verstorben, und ihn noch selbsten losgelassen haben soll, gegenwärtig gewesen, die Kayserin Agnes hingegen hat

erst

erst im folgenden Jahre Bayern überkommen, wo dann Bischoff Gebhard schon lange wiederum eingesetzet ware, mithin die Kayserin seine Acht und Ueberweisung nicht mehr auf Münzen vorstellen können, und demnach trift man unten Tab. VI. Nro. 81. & 82. neben der Kayserin Bildniß auf der Gegen-Seite den nemlichen Zwey-Kampf an, so daß diese beede Münzen nothwendig auf eine vereinbahrliche Auslegung zusammen gereimet werden müssen, die man schwerlich auf Seiten des Bischoffs antreffen wird, und dahero an dem letztern Ort auf Seiten der Kayserin aufgesuche hat. Dann daß dieser Zwey-Kampf die Acht des Herzog Conrads, wie die ältere Münze Tab. cit. Nro. 78. bedeuten, von Bischoff Gebhard diesem seinem geweßten Feinde zum Trotz beybehalten, und auch von der Kayserin Agnes angenommen worden seyn solle, ist am allerwenigsten glaubwürdig, und die Spott-Münze erstreckte sich über die Lebens-Zeit desjenigen hinaus, welchen die schimpfliche Geschichte angehen soll, man möchte freylich diesen Zwey-Kampf auf Herzog Otto im Jahr 1070. von darum noch ehender ausdeuten, weilen die Geschicht-Schreiber gleichwohl von ihm eine Meldung machen, daß er sich dadurch reinigen sollen, und auf der Münze in Contumaciam der geschehenen Verweigerung als überwunden zu betrachten wäre, und da würde das Loos Bischoff Otten treffen, welcher erst im Jahr 1089. verstorben, und diesen Vorfall des vertriebenen Herzogs mit dem Nachfolger zur gemeinschaftlichen Seite annehmen mögen. Es läßt sich aber die Kayserin Agnes nicht mehr auf diese Zeiten mit dem nemlichen Gepräge reimen, weilen sie in Bayern abgedanket, und Herzog Otten von Nordheim selbsten übergeben hat. Wenn die Münze für ein Bambergisches Gepräge behauptet werden könnte, so würde man mit der Kayserin Cunigund leichter eine Aushülffe finden können, daß man nehmlich ihre durch Gottes Urtheil bewährte Reinigkeit in diesem Stifte zum Angedenken an Tag geben wollen, ohngeachtet es auf ihrer Seite einen Anstand wegen der Feuer-Probe mit glüenden Pflug-Schaaren litte, so auf der Münze nicht zum Vorschein kommt, dann der Zwey-Kampf könnte auch den überwundenen Ankläger angehen. Allein die Münzen selbst sind keine Bambergische Gepräge, sondern kommen mit denen Regenspurgischen solchergestalten überein, daß sie sich, wie man aus den folgenden

Wird der Zweifel gehoben, ob es kein Bambergisches Gepräge seye, und die Cunigund angehe.

Münzen abnehmen wird, davon nicht absondern, und man es unten bey der auf die verwittibte Kayserin Agnes angebrachten Erläuterung §. 82. bewenden lassen muß. Im übrigen hat man unter dieser Gattung mehrere Stücke angetroffen, deren Silber-Blech einen merklichen Unterschied von andern Stücken eben desselben Schlags zu erkennen giebt.

Es ist solches überaus dünne, so daß einige Stücke darunter den zweyten Stempfel mit dem Engel gar nicht, andere hingegen nur mit wenigen Spuren angenommen, und ruckwärts durchgepräget, wie seichte Hohl Münzen aussehen. Diese Stücke lassen sich wegen der Dünne, Feine, und Zerbrechlichkeit am nächsten mit dem vorgehenden Nro. 61. vergleichen, und auf einigen findet man am Rande eben den Zierrath mit denen gekünstelten N. und in der nemlichen Grösse, wie solcher auf jener zu sehen ist. Andere enthalten auch die wechsel-weise Abtheilung mit nn oo nn oo, wie dieselbe auf der Freysingischen Münze Tab. IV. Nro. 59. vorkommt, als welches dann zum stärkesten Beweis dienet, daß die erstere und übrige drey mit ihr in Verwandtschaft stehende Münzen von der gegenwärtigen in der Auslegung nicht weit entfernet werden dürfen, und wie jene schon in dem äusserlichen Ansehen den bey allen vier Bißthümern beobachteten Bayerischen Münz-Fuß und gleichen Form zu erkennen geben, also auch das gegenwärtige Gepräge mit der gemeinschaftlichen Seite des Zwey-Kampfs bestättige, daß die Bischöffe zu Regenspurg sich nach dem Herzoglichen Gepräge, so Tab. VI. Nro. 81. & 82. gleiche Vorstellung enthält, richten müssen.

(r) *Hund.* in Metropoli Tom. I. p. 195. Gebhardus Episcopus, quod Templum D. Haimerami in Libertatem ac exemptionem vindicatum sibique præreptum esset, propter Conspirationem factam cum aliis Ducibus & Episcopis, contra Henricum III. tum in Italia degentem parricidii & Læsæ Majestatis reus convincitur & in vincula ab Imperatore conjicitur in arce Wilfilingina prope Danubium, sed tandem ab Exilio revocatus pristinæ Sedi restituitur - - - obiit Ao. 1060.

Tab. V. Nro. 64. 65. 66. 67. & 68.

§. 60. Diese fünf Münzen haben richtigermaßen eine Gemeinschaft mit der vorigen, und unter einander selbsten, jene hat den Engel mit und ohne Creutz gemeinschaftlich mit der gegenwärtigen Nro. 64. auf dieser trift der Bischoff und Engel mit der zweyten Nro. 65. vollkommen überein, auf der dritten Nro. 66. ist zwar der Engel über die Helfte verkleinert, und nur ein Brust-Stück, jedoch der Bischoff hat mit denen zwey vorgehenden eine genaue Aehnlichkeit, die vierte und fünfte Gattung Nro. 67. & 68. treffen wiederum mit der dritten auf jener Seite überein, da der verkleinerte Engel auf einer wie auf der andern mit dem übrigen Zierrath in gleicher Gestalt zu sehen ist: und endlich die letztern zwey Münzen vereinbaren sich hinnach mit den zweyen Tab. VI. Nro. 81. & 82. welche unter die Herzogliche gesetzet worden, und die eine Seite mit dem Frauen-Bild unter einander gemeinschaftlich haben, da es dann immer heisset, quæ sunt eadem uni tertio, sunt eadem inter se. Wie man nun bey der vorgehenden Münze Nro. 63. annoch den Beweis schuldig verblieben ist, daß es ein Regenspurgisches Gepräge seye, und von derselben allein nicht hat hergeleitet werden können, so wird es nach der angeführten Regel gleich viel gelten, ob sothaner Beweis aus diesem oder jenem Stück besser zu erreichen, oder beyhülfflich aus sämmtlichen zu bewerkstelligen seye, ein als andern Wegs gehet derselbe auch ein wie das andere an, zuförderst aber erheischet die Nothwendigkeit, jedes Stück insonderheit zu betrachten, wo dann der verlangte Beweis unter Wegs mit eintreffen muß.

Verwandschaft, welche diese s. Münzen mit der vorigen, und unter einander haben.

Diese zweyte in Verwandtschaft stehende Gattung Nro. 64. von welcher über 150. Stücke vorhanden seynd, stellet einen Bischoff mit dem Pallio vor, wie er auf dem Stuhle sitzet, und in der rechten Hand den Krumm-Stab, und in der linken den Peters-Schlüssel hält, auf der andern Seite hat es mit dem Engel sowohl als überhaupt mit dem Zierrath auf dem Rande die nemliche Gestalt, wie bey der vorgehenden Münze, da nemlich der Engel bald mit, bald ohne Creutz, und dieses bald auf der linken, bald auf der rechten Seite angetroffen wird, und der Zierrath bald in schlechtweg gemachten, bald in denen gekünstelten N. bestehet, und

Beschreibung der zweyten Münze.

auf diese Art fünferley Gepräge, doch im Haupt-Werk mit dem folgenden nur einerley anzeiget.

Beschreibung der dritten Münze.

§. 61. Diese als die dritt verwandte Gattung Nro. 65. stellet den nemlichen Engel und Bischoff vor, wie die vorgehende, der Unterschied bestehet in blossen Neben-Dingen, als erstlich hält der Bischoff den Schlüssel dahier in der Rechten, und dort in der Linken, hingegen den Krumm-Stab dahier in der linken, und dort in der rechten Hand: andertens hat der Engel auf der Gegen-Seite nur das Velum in der Hand, und gar kein Creutz, auch keine Füsse, und ist um soviel kürzer, der Rand hingegen zum Zierrath um soviel breiter worden. Drittens kommt zwar der Zierrath auf dem Rande des Bischoffs mit dem vorhergehenden in N. bestehend überein, auf der andern Seite hingegen zeigen sich um den Cirkel, in welchem der Engel eingeschlossen ist, neun Bögen gewunden, und in jedem ein Kopf, wie solches auf den zwey folgenden Münzen auch zu sehen ist, von diesem letztern Zierrath wird man bey den 2. nächstkommenden Münzen handeln, ausser demselben bleibt dahier 1) der Bischoff mit dem Krumm-Stab, 2) was der Schlüssel, und 3) der Engel mit dem Velo und Creutz bedeuten solle, zu betrachten übrig. Aus dem Bischoff allein läßt sich eben kein besonderes Kennzeichen herleiten, dessen Vorstellung mehreren gemein

Was der Schlüssel in den Händen des Bischoffs bedeute.

ist: der Schlüssel giebt eine nähere Spur. Denn da ist noch aus obigem §. 56. erinnerlich, daß der Bischöffliche Sitz anfänglich, und lange Zeit in dem Kloster S. Emeran gewesen, und da die Kaiser dasselbe oftermal in ihren Schutz und Mundiburdium genommen, nichts destoweniger die Bischöffe unter sich zu bringen gesuchet haben: Wann es nun bereits in dem Freyheits-Brief Carl des Grossen de Ao. 798. apud Hund. Tom. I. p. 223. heisset: - - - Eandem Ecclesiam Dei liberam esse confirmamus, quæ est constructa in honorem Domini nostri JEsu Christi, & Matris ejus MARIÆ, & *Principis Apostolorum Petri*, & S. Gregorii Martyris, & prætioſi Dei Martyris Emerami juxta Muros Civitatis Reganisburg. mithin der heilige Petrus hauptsächlich den Schutzheiligen ausmachet, und anbey auferlegt worden ist: , , , ut Rector ejusdem cœnobii, ejusdem successores unoquoque anno septem aureos ad Altare S. Petri persolverent: (s) So kan

man

man sich von selbsten den Ursprung des Schlüssels vorstellen, daß nemlich hierdurch auf den Schlüssel Petri (*t*), folgends auf den ersten Bischöfflichen Sitz gedeutet werde, welchen die Bischöffe, so diese Münzen schlagen lassen, nicht verschmerzen können (*u*). Es gewinnet darneben wegen dem Pallio, so bey Regenspurg insgemein nicht Herkommens ist, das Ansehen, daß in der Person des Bischoffs der Heil. Petrus selbsten ohngeachtet des Krumm-Stabs vorgebildet werde, zumalen der Engel auf der andern Seite das Creutz vorträgt, so vermuthlich auf die höchste Kirchen-Würde deutet. Zum Beweiß dieser Auslegung dienen insonderheit zwey Sigilla, welche in Ratisbona monastica (*v*) an einem Briefe des Bischoffs Conrads de anno 1193. beygebracht werden, deren das erstere den heiligen Petrum in der rechten Hand mit dem Schlüssel, und in der linken mit dem Buch vorstellet, mit beygesetzten Worten: *Clavis Petri*, und wird das Sigillum Chori, oder in der Umschrifft Sigillum Sti Petri Ratisbonensis Ecclesiæ genannt, das zweyte stellet fast den nemlichen Bischoff vor, wie solcher auf der Münze zu sehen ist, den Schlüssel in der rechten, und den Krumm-Stab in der linken Hand haltend, mit einem Schein um das Haupt, zum Zeichen, daß derselbe S. Petrum vorstelle: Die Umschrifft nennet solches Sigillum Judicii Ratisbonensis Ecclesiæ, ohngeachtet bereits oben geheißen, de eodem Loco (scilicet de Monasterio S. Emerami) Cathedram Pontificalem mutavit & canonica Authoritate in Civitatem ad Ecclesiam S. Stephani Protomartyris, mithin ehender von diesem Schutz-Heiligen, als von der Kirche divi Petri ad S. Emeramum ein Kennzeichen haben solle.

(*s*) Otto M. hat diesen Censum nach der Hand vermehret: . . . . Volumus ob amorem & honorem S. Petri de prædicto Monasterio Censum augeri, ut unoquoque anno offerant Romæ dimidiam libram cocti auri ad Altare S. Petri cit. loc. p. 226.

(*t*) Der Schlüssel ist schon von mehreren auf denen Münzen für die Claves Petri ausgedeutet worden, daher auch die Petermännlein von Maynz entstanden. Neueröffneten Groschen-Cabinets roten Fach p. 369. so werden auch dem Stifft Bremen dergleichen Schlüsselträger zugeeignet.

(u) Abt Cæleſtin meldet in ſeinem Mauſolæo p168. circa annum 1064. Biſchoff Otto ließe nach von denen 20. Pf. Regenſpurger, (welche Biſchoff Gebhard dem Cloſter in Feſto S. Emerami, wann er nach celebrirten heiligen Amt bey der Tafel allda ſaß, ihme zu erlegen zugemuthet) die Helfte.

(v) In Appendice Tab. III. ibique p. 12. & in libro probationum num. LXI. p. 157. & præcipue ob Amorem Dei, & ſanctorum Patronorum Eccleſiæ S. Petri Principis Apoſtolorum, & prætioſiſſimi Martyris Emerami proteſtamur publicè non eſſe juris noſtri à dicta Eccleſia pecuniam magnam vel modicam extorquere, nec ab ipſa ſervitium duarum, vel unius recipere ſeptimanæ.

Der Einwurf wird geprüfet mit der Erläuterung, was der Engel bedeute auf Regenſpurgiſchen Münzen. Item §. 69.

§. 62. Dieſer Einwurf dienet eben zur Erläuterung der Gegenſeite, was allda der Engel mit dem Creutz und Velo bedeuten ſolle. Denn wo man die Worte des Antiochiſchen Vorſtehers betrachtet, die er in einem Send-Schreiben ad Smyrnenſes herkommen läßt: „ Quid enim eſt Epiſcopus, niſi, qui omni Principatu & Poteſtate ſuperior eſt? quid autem ordo Sacerdotum, niſi ſacer Status, & Conſiliarii atque Aſſeſſores Epiſcopi? quid vero *Diaconi*, niſi *Virtutum Angelicarum* imitatores, purum & immaculatum ei Miniſterium exhibentes, ut *S. Stephanus beato Jacobo*, Thimotheus & Linus Paulo, Anacletus & Clemens Petro: So gewinnet es das Anſehen, daß man auf der Münze einer Seits mit der Vorſtellung des heiligen Petri auf den erſten Biſchöfflichen Sitz, und mit der zweyten auf die translation de eodem loco (ſc. Monaſterii S. Emerami) in Civitatem ad Eccleſiam S. Stephani Protomartyris zurück geſehen, und des letztern Schutz-Heiligen in dem Gepräge des Engels bedacht ſeyn wollen, welcher auf der Gegenſeite Miniſterium diaconale verrichtet, und dem Heiligen Petro das Creutz und Velum vorträgt, mithin ſo viel als S. Stephanus Virtutum Angelicarum Imitator heiſſen und bedeuten ſolle. Vielleicht aber hat man nur überhaupt die Reinigkeit des Biſchöfflichen Hirten-Amts anzeigen wollen, zumahlen der Engel nach und nach auf denen folgenden Münzen dergeſtalten verkleinert angetroffen wird, daß ſich dabey von einer Rückſicht auf den heiligen Stephanum nach der Anmahnung des gröſſern Engels bey weitem nichts träumen läſſet, ſondern einem willkührlichen Zeichen gleichſiehet, welches mehr von ungefähr auf die Münzen kommen iſt.

Man weiß dahero gar wohl, daß beede Auslegungen, jene vom Peters-Schlüssel, und die letztere vom Engel, noch bey weitem keinen hinlänglichen Beweiß machen, daß diese Gepräge Regenspurgische Münzen seyen, denn es sind mehrere Stiffter, welche dem heiligen Peter zu Ehren geweyhet worden, wir haben oben §. 28. selbsten gemeldet: „ „ qualiter nos regularibus sanctæ babenbergensis Ecclesiæ in majori Monasterio videlicet S. Petri mercaturam cum Theloneo & percussura proprii Nomismatis reddimus. Das Closter St. Michel allda, von welchem man zwar noch keinen Münz-Brief auskundschaftet hat, könnte darneben fast den Gedanken veranlassen, daß die eine Seite mit dem Engel für dieses, und der heilige Peter auf jenes Closter abziele, allein wann man die übrige Umstände zugleich in Betrachtung ziehet, so wird doch eines mit dem andern weit ehender auf Regenspurg eintreffen, und zwar erstlich darf man nur auf denen Münzen n. 63. 64. 65. 66. 67. 69. 71. & 72. die deutliche Spuhren nachsehen, wie da ein Engel von dem andern abstamme, und sich hieraus erweisen lasse, daß die letzte Gattung, wie die erste von einem Präge-Ort herrühre, und eine der andern zu gleicher Zeit zur Erläuterung diene.

Prüfung eines 2ten Einwurfs, und Beweis daß es Regenspurgische Münzen seyen.

Wann nun die letztere Gattung n. 73. mit der folgenden n. 75. in der Person des Bischoffs einerley Vorstellung hat, und diese auf der Gegenseite mit dem Löwen allen Zweifel auflöset, daß es Heinrich des Löwens Kennzeichen, und ein Regenspurgisches Gepräge seye, so erstrecket sich eben dieser Beweiß hinwiederum auf den ersten Engel zurück, welcher mit dem letztern in einerley Abkunft stehet. Zum andern trägt der Bischoff nicht nur auf gegenwärtigen drey Münzen n. 64. 65. & 66. den Schlüssel in der Hand, sondern auch auf einem andern Gepräge n. 62. & 72. bey welchem die Regenspurgische Kennzeichen §. 67. sich besser und mit mehreren Umständen abnehmen lassen. Wann man zum dritten bey den letztern Münzen Nro. 65. & 66. auf Seiten des Engels den Zierrath, da nemlich um den mitteren Creis neun kleine Bögen, und unter jedem ein Kopf zu sehen ist, mit denen folgenden Bischoffs-Münzen Nro. 67. & 68. da der nemliche Zierrath mit acht Halbbögen, und soviel Köpfen vorkommt, zusammen hält, und dann weiters im Nachtrag unter denen Reichenbachi-

bachischen Münzen Tab. VIII. Nro. 110. das besondere Gepräge zu Hülfe nimmt, auf welchem der heilige Peter in der rechten Hand einen Fisch, und in der linken den Schlüssel hält, auf der Gegen-Seite hingegen der Zierrath mit gegenwärtigen übereinkommt, so ist mehrmalen abzunehmen, wie das letztere Gepräge die erstere, und auch die folgende, mit welchen es neben dem Zierrath auch den verkleinerten Engel im mitteren Cirkel ohnehin ganz gleich hat, um somehr für Regenspurg erläutere, als die Vorstellung des Bischoffs mit dem Fisch und Schlüssel denen Regenspurgischen Sigillis in Appendice ad Ratisbonam monasticam Tab. III. ganz gleichkommt, und also immer eines das andere dahin ziehet. Es ist endlich auch zum vierten nicht glaubwürdig, daß eine so nahmhafte Anzahl von Bischöfflichen und Peters-Münzen aus fremden Stiftern oder auch von Bamberg in Bayern, und bis nach Reichenhaal gekommen seyn solle, dieser einzige Umstand leget schon das glaubwürdige Zeugniß für die Bischöfflich Regenspurgische Münzen ab, welche ausser diesen in Verwandtniß stehenden Münzen weniger, als die Bambergische und fremde Gattungen in Bayern bekannt, gang und gebe gewesen wären.

Von der Eintheilung dieser in Verwandtschaft stehenden Münzen.

So glaubwürdig aber der Beweiß für Regenspurg aussiehet, so wenig läßt sich jedoch in Ermangelung der Umschriften aus denen Münzen abnehmen, zu welcher Zeit, und unter welchem Bischoff dieselbe gepräget worden.

Man hat den grössern Engel n. 63. & 64. im Alter von darum vorgesetzet, weilen derselbe Nro. 65. anfangs um die Füße, hernach Nro. 66. & 67. um den ganzen untern Leib verkleinert, alsdann auch Nro. 69. & 71. der obere Leib zum Theil geringer gemacht, und das Pallium um den Hals und über die Brust ausgelaßen, und zuletzt Nro. 73. schlechtweg in der gemeinen Engels-Gestalt auf die Bischoffs-Münzen gepräget worden, welche nach vielen Anzeigen unter der ganzen Sammlung für die jüngste Gattung zu achten ist, und dem erwachsenen Engel auf diese Art im Alter selbsten den Vorzug zutheilet. Die übrige Muthmassungen, auf welche Jahre diese Münzen ungefähr einzutheilen seyen, muß man auf die folgende

gende drey Gattungen verschieben, welche von einem Ort und Münz-Herrn, und von einander unweit entfernet ausgegangen zu seyn scheinen.

Tab. V. Nro. 66. 67. 68.

§. 63. Die erstere oder das 4te verwandte Stück Nro. 66. hat mit der vorgehenden Nro. 65. auf einer Seite den Bischoff vollkommen gleich, der da den Schlüssel in der Rechten, und den Krumm-Stab in der Linken hält, und solches auf keinem Gepräge verändert. Auf der Gegen-Seite kommen auch beede Stücke in dem Zierrath überein, mit dem blossen Unterschied, daß dahier nur acht Bögen und soviel Köpfe gezehlet, folglich der ganze Creis um einen enger gehalten werde, weilen auch der mittere Cirkel und Engel kleiner gemacht worden. Dieser stammet augenscheinlich von dem vorigen ab, und ist mit Hinweglassung des untern Leibs ganz richtig von demselben ein Diminutivum: Er trägt das Pallium an dem Halse und über die Brust, wie der Bischoff auf der Gegen-Seite, welches vielleicht der grössere Engel auf der vorigen Münze wie ein Velum daher getragen hat. Sonsten haben diese, und die folgende zwey Gepräge mit denen drey vorgehenden, mithin sechserley Gattungen, nach dem äusserlichen Ansehen fast einerley Gestalt, und lassen am Silber-Blech bis auf wenige Stücke von der erstern Gattung Nro. 63. keinen Unterschied verspüren, unter diesen sechserley Gepräge hingegen ist die gegenwärtige die zahlreichste, von welcher man über zwey hundert Stücke zehlet. Beschreibung der 4ten Münze.

§. 64. Die letztere zwey Gepräge n. 67. & 68. von welchen nur zehen Stücke vorhanden, sind auf einer Seite mit der vorigen Gattung durch einerley Vorstellung des Engels und Zierraths, und auf der andern Seite mit denen zwey Herzoglichen Münzen, welche man hinnach Tab. VI. n. 81. & 82. der verwittibten Kayserin Agnes zugetheilet hat, durch das in zweyerley Gestalt vorgestellte Frauen-Bild auf das genaueste versippt, und weilen diese zwey Frauen-Bilder alldorten den Zwey-Kampf in der nemlichen Gestalt zur Gegenseite oder Revers haben, wie sich derselbe oben n. 63. mit dem grössern Engel vereiniget, so ist aus dem schon öffters angeführten Beschreibung der 5. und 6. Gattung.

Sprichworte: quæ sunt eadem uni tertio &c. ganz unläugbar, daß diese acht wie eine Kette aneinander hangende Münzen nicht nur von einem Präg-Ort herrühren, sondern auch in den Jahren, und übriger Auslegung nach einander übereinkommen sollen.

Warum das Alter dieser Münzen nach Ao. 1057. bis 1061. eintreffen solle? §. 81.

Dieses ist freylich schwer zu errathen, nachdeme man aber unten Tab. cit. n. 81. & 82. die zwey Frauen-Bilder der Kayserin Agnes als Herzogin von Bayern zugeeignet, so hat es seine geweißte Wege, daß auch die letztere zwey Bischoffs-Münzen n. 67. & 68. mit eben diesen Frauen-Bildern, und oben die mit dem Zwey-Kampf n. 63. in gleiche Zeit zu setzen seyn. Die Kayserin Agnes hat Bayern anno 1057. nach dem Tode ihres Sohnes an- und im Jahr 1061. an Graf Otten von Nordheim wiederum abgetretten, während dieser Zeit trift man zu Regenspurg Bischoff Gebhard den III. an, so im Jahr 1036. erwählet, und anno 1060. verstorben ist. Nach ihme folgte Bischoff Otto, der kaum ein Jahr übrig gehabt, die Kayserin Agnes mit auf sein Gepräge zu setzen, und dieses wie den Zwey-Kampf neben dem Engel zum Zeichen des gemeinschafftlichen Münz-Rechts anzunehmen. Nach welchem dann die drey Münzen dahier n. 63. 67. & 68. niemand andern als Bischoff Gebharden, und Bischoff Otten, und den letztern nur in dem ersten Jahr seines Hirten-Amts bis anno 1061. da die Kayserin Agnes von Bayern abgetretten ist, angehen können.

Einige sollen nach Ao. 1061. geschlagen worden seyn.

Die übrige drey Stücke mit n. 64. 65. & 66. weilen dieselbe wegen der Verwandtschafft mit denen vorigen nicht zu weit entfernet werden dürffen, finden nach dem Jahr 1061. unter gedachtem Bischoff Otto, welcher erst im Jahr 1089. verstorben ist, noch Zeit genug übrig, während welcher er dieselbe hat schlagen lassen mögen: Ob es aber die Kayserin Agnes oder Herzog Otto zugegeben haben, daß von dem gemeinschafftlichen Münz-Recht kein Herzogliches Beyzeichen darauf vorkommt, oder ob es währender Acht des Herzogs Otto um das Jahr 1071. oder sonsten in unruhigen Zeit-Läufften, oder aus was andern Ursachen geschehen seye, muß man im Zweifel dahin gestellet seyn lassen.

Wie dann überhaupt die Auslegung mit der Kayserin Agnes, und denen ihr zugetheilten Münzen nur auf Muthmassungen beruhet, und, wo man in andern Zeiten besser damit zu recht kommen wäre, diese in Verwandtschafft stehende Münzen nach ihrem äusserlichen Ansehen viel lieber in jüngere Jahre gesetzet hätte.

Tab. V. No. 69. 70.

§. 65. Diese zwey Münzen sind von den vorigen in mehr Wege und unter sich selbsten auf der Gegenseite mit dem Brust-Bild des Engels bey einem, und des Herzogs bey dem andern unterschieden, der übrige Zierrath bestehet in dem mitteren Circul, um welchen sieben Bögen herum gewunden sind, die auf Säulen ruhen, und mit Sternen ausgezieret sind. Diesem Bogen-Zuge sehen vier andere Stücke einigermassen gleich, deren zwey Stücke hinnach Tab. VI. n. 83. & 84. und zwey in dem Nachtrag Tab. VIII. n. 112. & 113. zum Vorschein kommen, sämmtliche vier Stücke haben das nemliche Haupt des Herzogs in der Mitte, wie solches dahier n. 70. zu sehen ist, unterscheiden sich aber auch wiederum in dem, daß alldorten die Bögen anstatt der Sternen mit sieben Köpfen ausgezieret, und die Säulen, worauf die Bögen ruhen, länger und zierlicher gemacht worden. Man hat zwar bereits auf der vorhergehenden Bischöfflichen Münze n. 69. sieben Bögen mit dergleichen Zügen und Sternen ausgefülter gesehen, allein die Bögen ruhen alldort auf keinen Säulen, sondern sind ganz offen, so daß diese zwey Stücke gleichsam zwischen beeden Gattungen in die Mitte gesetzet zu werden verdienen.

Aehnlichkeit beeder Münzen, so sie mit andern haben, und zusammen den Beweis für Regenspurgische Gepräge machen.

Indessen lasse man auf beeden Gattungen die Bögen und Brust-Bilder beyseite, und betrachte auf der andern Seite den Bischoff, welcher an sich selbsten auf beeden Stücken ganz gleich ist, und sitzend gegen der rechten Hand mit dem Krummstab vorgebildet ist, von einer Hand aber selbsten wird nichts beobachtet, sondern über die Mitte des Leibs gehet ein Halbcirckel in die Höhe, welcher die Hände bedecket, oder dieselbe bedeuten soll. In Nebendingen unterscheiden sich auch hier beede Gat-

Beschreibung der Münze.

 tungen,

tungen, auf der erstern n. 69. zeiget sich neben dem Bischoff zu beeden Seiten ein Buchstabe, der zur Rechten ist nicht so kennbar, doch scheinen sie einander gleich, und beede ein R. zu seyn, und soll glaublich Episcopus Ratisbonensis heissen. Auf dem äußern Rande sind folgende Buchstaben zu erkennen VVRRVVRRVVRR. so nur zum Zierrath dienen. Auf dem zweyten Stück n. 70. lassen sich gar keine Buchstaben sehen, sondern der Bischoff sitzet mit vielen Sternen umgeben wie ein Heiliger in dem Stern-Himmel. Betreffend den Engel auf dem erstern Gepräge, solcher ist bereits aus denen vorigen Münzen für das bekannte Zeichen der Regenspurgischen Bischöffe, und hier ganz klein ohne Pallio angedeutet worden, weiter lässet sich von einem weltlichen oder gemeinschafftlichen Zeichen nichts spühren, wie solches auf dem zweyten Gepräge mit dem Herzoglichen Brustbild ausser Zweifel gesetzet ist, da doch beede Stücke von einem Münz-Herrn zu seyn scheinen. Diesen, und das Alter der Münze zu errathen, hält, wie bey denen vorigen, sehr hart: dem äusserlichen Ansehen nach sind sie nach denen Münzen n. 66. 67. & 68. so unter der Kayserin Agnes geschlagen worden, zu setzen, weilen auf denselben der Zierrath mit den Bögen noch ganz schlechtweg gemacht, und auf keine Saülen gesetzet ist: Und da könnten diese Gepräge, wie bey denen Herzoglichen Münzen §. 83. erinnert wird, unter Herzog Otto von Nordheim geschlagen worden seyn, und Bischoff Otten angehen, und das weltliche Brust-Bild in dem mittern Kreis den Herzog Otten, als das Zeichen des gemeinschaftlichen Münz-Rechts neben dem Bischoff bedeuten, welcher vielleicht Gelegenheit genommen, währender Achts-Handlung des Herzogs Otto auf dem erstern Stücke Nro. 69. statt des Herzoglichen Brust-Bilds den Engel hinzusetzen, und in dem Münz-Wesen ein jus privativum anzumassen. Soviel läßt sich aus dem Verhältniß der übrigen vier Münzen Tab. VI. Nro. 83. 84. & Tab. VIII. Nro. 112. & 113. abnehmen, daß dieselben von darum jünger, als gegenwärtige zwey Stücke seyn müssen, weilen auf jenen der Zierrath mit denen Bögen und Säulen am vollkommensten ausgearbeitet worden. Nachdeme man nun dieselbe unten §. 90. für die Lehen-Münze Welf desl. angegeben, und allda mit mehrerem erwiesen hat, daß sie vor Ao. 1122. gepräget worden, und die gegenwärtige zwey Stücke

Von dem Alter beeder Münzen, und dem Bischoffe der sie prägen lassen.

denen-

denenselben im Alter vorgehen, so trift ungefähr die Reyhe unter denen Bischöffen annoch den Otto, welcher, wie oben gemeldet, Ao. 1089. erst verstorben ist. Nach ihme wurde Gebhardus IV. als ein Knab eingesetzet, der aber vor der Consecration zu Pechlarn ermordet worden. Hierauf sieht es in dem Catalogo Episcoporum sehr unrichtig aus, und der Streit zwischen dem Pabst und Kayser Heinrich dem Vater sowohl als dem Sohne haben auch in der Bischöfflichen Wahl mehrere Veränderungen nach sich gezogen. Bischoff Ulrich wurde als ein Knab Ao. 1105. von Heinrich dem älteren ein, bald darauf aber von dem Sohn wiederum abgesetzet, und statt dessen in dem nemlichen Jahre Hartwicus ernennet, der bis Ao. 1126. im Leben verblieben ist. Aus diesen Umständen und schnellen Veränderungen dann lässet sich von selbsten leicht abnehmen, daß bey dessen zweyen Vorfahrern schwerlich daran gedacht worden, eine Bischöffliche Münze zu prägen, was aber unter ihme und Chuno seinem Nachfolger, so das Hirten-Amt vier Jahre vertreten hat, und Ao. 1130. verstorben ist, für Münze gepräget worden, lässet sich ebenfalls schwer errathen, wann folgendes Stück nicht dahin gehörig seyn sollte.

Tab. V. Nro. 71.

§. 66. Diese als die eilfte Regenspurgische Bischoffs-Münze ist mehrentheils aus denen obigen Abbildungen entstanden; auf einer Seite sitzet der Bischoff auf dem Stuhle, einen Krummstab in der Rechten, und das Buch in der Linken haltend, im übrigen wie auf der vorigen mit Sternen umgeben, und mit einer besondern Bischoffs-Kappe bedeckt, an welcher zwey Flügel abhangen. Dieses und das Sitzen unterscheidet den Bischoff von demjenigen, welcher hinnach Nro. 73. im übrigen diesem ganz gleich, aber stehend erscheinet. Gleichwohl ist gegenwärtige Münze etwas kleiner, und stärker, auch nur das einzige Stück vorhanden, muthmaßlich also vor denselben zu setzen, die Gegenseite hat in dem mittern Kreis die vorige Gestalt eines Engels, wie solcher Nro. 69 zu sehen war, doch ist er ungestalter und gleichet fast einer Fleder-Maus, auch sind die Bögen geändert, da sich unter einem

Beschreibung der Münze

einzigen zwey Köpffe neben einander, und darauf wechselsweise ein geflügelter Engels-Kopf befinden, sonsten aber keine weitere Anzeige geben.

Welchem Bischoffe diese Münze zuzueignen §. 65. ad fin.

Wann man nun in Appendice Ratisbonæ Monasticæ Tab. III. - - - - die Bischöffliche Sigilla betrachtet, so hat freylich das erstere von Bischoff Hartwico II. mit der Münze keine gar ungleiche Stellung, es können aber dergleichen Sigilla und Münzen vor ihme bey dem erstern Hartwic ebenfalls schon im Brauch gewesen seyn.

Tab. V. Nro. 72.

Beschreibung dieser Münze, und ihre Gemeinschaft mit andern §. 111.

§. 67. Die zwölfte Gattung, von welcher 10. Stücke vorhanden, hat die eine Seite mit denen zwey Brust-Bildern unter denen Bögen fast mit derjenigen Münze gleich, welche oben Nro. 61. am ersten gesetzet worden, ausser daß solche grösser und sichtbarer, anstatt des Thurms von demselbigen Stücke aber zeiget sich hier eine Ring-Mauer mit zwey Thürmen und zwischen denselben ein Bischoff mit dem Krumm-Stab, was aber das Haupt bedecket, sieht hier und bey der obigen keiner ordentlichen Bischoffs-Kappe gleich, wie sonst auf andern Münzen zu sehen ist. Da nun beede Gattungen unter sich auf diese Art eine Gemeinschaft haben, so hat man schon oben gezweifelt, ob sie im Alter so weit aus einander zu setzen seyen, die letztere ist grösser und stärker, als die erstere.

Beweis hieraus daß es eine Regenspurgische Münze seye.

Der Zierrath an dem Rande hat unten mit der Herzoglichen Münze Tab. VII. Nro. 95. nicht nur in denen gekünstelten NN. und wechselsweise untersetzten TT. sondern auch in den zwey Thürmen und Stadt-Mauern wie in dem übrigen Ansehen, Grösse und Silber-Blech ein solche Gleichheit, daß es nicht wohl anderst seyn kan, als daß beede einerley Geburts-Ort haben, und zu gleicher Zeit gepräget worden. Jene hat man Herzog Leopolden oder Heinrich von Oesterreich seinem Bruder zugetheilet, als sie Ao. 1138. nach der Acht Heinrich des Großmüthigen Bayern erhalten haben.

Man sehe dahero, ob die Geschichte auf gegenwärtiger Bischoffs-Münze mit dieser Zeit-Rechnung ungefähr auch zusammen treffe: Die Vorstellung auf der andern Seite sollte fast auf den heiligen Wolfgang, so Ao. 994. verstorben, ausgeleget werden, es stehet nemlich allda der Bischoff zwischen zwey Mönchen, welche sich gegen ihme neigen, den Schlüssel St. Petri in der Rechten, und glaublich ein Buch in der Linken haltend, eine fürwahr sehr rare Münze, auf welcher, wie auf der vorigen, so viele Figuren und ganze Geschichten vorkommen. Geschichte, so die Münze vorstellet.

Es ist bekannt, und oben bereits angeführet worden, daß die Kayser das Closter S. Emeram ein über das anderemal in ihren Schutz genommen, und von dem Besitz der Bischäffe befreyet, diese aber solches ungehindert beybehalten haben, bis endlich Bischoff Wolfgang demselben die Freyheit, einen eigenen Abt zu wählen, zugestanden, (vv) so daß es scheinen möchte, die Mönche zeigen sich dankbar, und was bishero die Kayser nicht zuwege bringen können, habe der Bischoff selbst auf der Münze zum Andenken kund machen, und gegen die künftige Anfechtungen dadurch befestigen wollen, alleine da in dem 11ten Fach des neu-eröffneten Groschen-Cabinets pag. 595. die Münzen in Bayern bis auf die Helfte des 11ten Jahrhunderts ganz anderst aussehen, so muß man diese Münze auf spätere Zeiten und die Vorbildung auf einen Bischoff vielmehr im Gegenspiel ausdeuten, welcher die Abtey zu St. Emeram als den ersten Bischöfflichen Sitz wiederum mit dem Hochstift zu vereinigen getrachtet hat.

Nach dem heiligen Wolfgang waren die mehreste Bischöffe darauf bedacht, (x) und Bischoff Heinrich der I. hat circa Annum 1130. hierzu eine erwünschte Gelegenheit erreichet, glaublich also diese Münze prägen lassen, (y) aus welcher zugleich das mit denen Herzogen in Bayern gemeinschaftlich gehabte Münz-Recht besser, dann auf jener Nro. 61. zu erkennen ist, da die zwey unter den Bögen befindliche Brust-Bilder mehr dem Herzoge und Bischoffe, als denen Aposteln Peter und Paul gleich sehen. Es bleibt nur noch Glaublich hat selbe Bischoff Heinrich um das Jahr 1130. prägen lassen.

noch der Schlüssel Petri zu betrachten übrig, welcher aber auf denen vorhergehenden Gattungen bereits § 61. beschrieben worden ist.

Die Bischöfflich-Regenspurgische Münze im Nachtrag Nro. 111.

§. 68. Man findet nothwendig dahier unter Wegs, ehe man zu dem folgenden Gepräge schreitet, eine Bischöffliche Münze abzusetzen, welche Tab. VIII. Nro. 111. unter denen Reichenbachischen im Nachtrag zum Vorschein kommt. Der Bischoff sitzet allda auf dem Stuhle den Krumm-Stab in der Rechten, und ein Buch in der Linken haltend, auf der Gegenseite ist in dem mittern Kreis eine Rose eingeschlossen, und um denselben vier Halbbögen gewunden, in welchen soviel geflügelte Engels-Köpfe zu sehen, die Aehnlichkeit dieses Zierraths mit der folgenden Münze ist die erste Ursach, daß man dieses Gepräge hiehero unter die Regenspurgische Bischoffs-Münzen, und zwar wegen dem Sitzen des Bischoffs noch vor der folgenden Gattung setzet. Das Aussehen, Stellung, und ganze Gepräge des Bischoffs mag von jener Münze hergenommen worden seyn, welche man Nro. 61. am ersten gesetzet hat, der es auch in viel Wege gleich siehet. Die Gegenseite mit der Rosen giebt zu erkennen, daß sie mit der Kayser-Münze Tab. II. Nro. 20. & 21. auf welcher dieselbe ebenfalls vorkommt, einzutheilen seye.

Jene hat man Kayser Friderich dem I. zugetheilet, vielleicht sind beede Gattungen vor dem Vertrag de Ao. 1156. da Bayern von Oesterreich abgetheilet worden, und Herzog Heinrich von Oesterreich nach dem Spruch zu Goßlar de Ao. 1154. sich bey dem ganzen Besitz von Bayern nicht mehr sicher gewußt, und der Kayser in der Stadt Regenspurg mittler Zeit ein mehreres zu sagen gehabt hat, gepräget worden, aus welchem man auch die Ursach leicht abnehmen kan, warum der Bischoff währendem Streit ehender dem Gepräge des Kaysers mit der Rosen, als der Herzoglichen Münze nachgegangen ist.

(*vv*) *Hund.* cit. loc. pag. 193. fuerat tunc consuetudo in Ratisbonensi Ecclesia, ut Antistes Ratisbonensis simul etiam Abbas esset, quorum Nomina tenebant solum, officia non item, cum vero ista S. Wolfgango displicuissent, Monasterio rursum suos permisit Abbates.

(*x*) Vi-

(x) Videatur Ratisbona monaſt. in Libro probat: p. 13. licet S. Wolfgangus proprium denuo Monachis S. Emerami Abbatem B. Ramuoldum dederit, cui Abbates ſemper ſuccederunt, nunquam tamen Monaſterium hoc ſuo antiquiſſimo Privilegio quietè uti potuit, uſque dum ſub Joanne XXII. Ao. 1326. ſerenior lux coruſcare cœperit.

(y) Hund. pag. 197. Angilofridum Antiſtitem D. Emerami abdicat, monachos devovet, eosque à Capite Jejunii uſque ad Calendas Auguſti authoritate apoſtolica ſacris interdicit, quod cenſum à Paſiale impoſitum reddere detrectabant, juſſu Innocentii Pontif. Max. Templum S. Emerami occupat: deinde jam ſenex ſumpta cuculla Monachus factus eſt apud S. Emeramum, cui monaſterio ſuum Abbatem denuo permiſit.

Tab. V. Nro. 73. 74.

Beſchreibung der letztern Biſchöfflich-Regenſpurgiſchen Münze.

§. 69. Endlich folget unter gegenwärtiger Sammlung die letztere - aber auch die zahlreicheſte Gattung der Biſchöfflich-Regenſpurgiſchen Münzen, von welcher mehr dann ein und zwanzig hundert Stücke vorhanden ſind. Auf einer Seite zeiget ſich wie oben Nro. 69. & 71. das Bruſt-Bild eines Engels in dem mittern Circul eingeſchloſſen, um welchen vier Halb-Bögen ausgeſpannet ſind, darinnen ſich eben ſoviel geflügelte Engels-Köpfe, und in denen äuſſern Winkeln Sterne oder Dupfen befinden. Auf der andern Seite ſtehet ein Biſchoff in voriger Kleidung mit dem Pallio und einer zugeſpitztern Biſchoffs-Kappe, den Krumm-Stab in der Rechten, und in der Linken keinen Schlüſſel, wie auf den obigen Münzen Nro. 62. 64. 65. 66. & 72. ſondern ein Buch haltend. Das Stehen unterſcheidet dieſes Stücke von den vorgehenden Biſchöffen, welche ſitzend vorkommen, wie auch in Appendice ad Ratisbonam monaſticam cit. loc. die Biſchöffe auf denen Sigillis anderer geſtalten nicht als ſitzend angetroffen werden, das Pallium macht mehrmalen glaubend, daß es ehender einen von den heiligen Vorfahrern als den Biſchoff ſeiner Zeit andeuten ſolle.

Was die Buchſtaben neben dem Haupt bedeuten.

Auf der Biſchöfflichen Seite bemerket man dreyerley hauptſächlich unterſchiedene Gepräge: Das erſtere hat zwey neben dem Haupt bald von, bald gegen einander ſtehende B B B B. BB. B-B. ſo aber zuweilen, wie ein E. und R. in dem 11ten und 12ten Sæculo ausſehen, und nur

Bayerische Staatsbibliothek München

durch undeutliche Ausdrückung des Gepräges wie zwey B. verzogen zu seyn scheinen, und nach jenen Buchstaben auch eine begreifflichere Deutung auf Episcopum Ratisbonensem haben, wann es anderst kein Fehler vom Peäge-Schneider oder gar nur Zierrath ist, wie man dergleichen B. auf denen Münzen Tab. II. Nro. 20. 23. 24. 25. & Tab. VIII. Nro. 113. schon öfters theils mehr theils weniger angetroffen hat, die vielleicht Bayern bedeuten sollen.

Was auf der andern Gattung die zwey seltsame Zeichen bedeuten sollen?

Die zweyte Gattung hat neben dem Haupt des Bischoffs zwey seltsame Zeichen wie selbe auf der Münze Nro. 74. angedeutet seyn. Ob dieses ein Zierrath, oder besonders vom Bischoff damals angenommenes Geschlechts- und Wappen-Zeichen seyn solle, wird schwer zu errathen seyn, allem Ansehen nach ist es ein blosser Einfall vom Präge-Schneider.

Beschreibung der 3ten Gattung.

Die dritte Gattung unterscheidet sich von denen erstern blos in deme, daß man hierauf weder ein B. noch das letztere Zeichen gewahr wird, daß man also unnöthig gefunden, die Zeichnung damit zu vermehren, ein wie die andere Gattung hat um, und neben dem Bischoff theils mehr, theils weniger Sterne, und unter der Reichenbachischen Sammlung trift man die Sterne mit Engels-Köpffen untermischt an. Auf der andern Seite siehet der Engel bald jünger bald älter, bald grösser, bald kleiner aus, und zuweilen wie eine Fleder-Maus, aus welchem dann von selbsten abzunehmen ist, daß sich unter solch nahmhafter Anzahl auch häuffiger Gepräge von verschiedenem Schlag und Stempel finden, die von mehreren Bischöffen herrühren mögen, das Buch, so der Bischoff in der linken Hand hält, nnd Librum Evangeliorum oder das Bischöffliche Lehr-Amt bedeutet, hat man bereits oben Nro. 61. 62. 71. und auf der letztern Münze Nro 72. angetroffen, da es nemlich anstatt des Peter-Schlüssels angenommen, und dieser auf den Münzen ausgelassen worden. Wo hingegen neben obigen aus mehrfältig andern Ursachen zu beweisen ist, daß der Engel dahier das ungezweifelte Regenspurgische Kennzeichen seye: Dann da hat man 1) seine Abkunft von dem vorigen, und grössern Engel schon vorhin dargethan. 2) Die grosse Anzahl von ein und zwanzig hundert Stücken giebt auch sicher die Anzeige ehender für die Regenspurgische Land-Münze,

Weiterer Beweis, daß der Engel das Regenspurgische Münz-Zeichen mit seye.

als

als für ein fremdes, oder Bambergisches Gepräge, und zwar an einem von der letztern Münz-Statt viel weiter abgelegenem Ort. 3) Was aber den Beweiß noch richtiger machet, so trift man auf der folgenden und letzten Bischoffs-Münze den nemlichen Bischoff, und auf dem Revers oder Gegenseite das Herzogliche Gepräge mit dem Löwen zu gleicher Zeit an, so da anderer gestalten nicht als auf der Münz-Statt zu Regenspurg geschehen können. 4) Die vier Halb-Bögen, so auf der Seite des Engels um den mittern Creis zu sehen, und mit soviel geflügelten Engels-Köpffen ausgezieret sind, haben auch eine Anmahnung zu dem vorgehenden Gepräge Nro. 71. als von welchem dieser Zierrath mit Auslassung zweyer Bögen abzustammen, und am ersten auf der im Nachtrag Tab. VIII. Nro. III. eben der Ursachen unter die Regenspurgische Gattungen gezogenen Münze angebracht worden zu seyn scheinet, so man hernach auch auf die Kayser-Münze Tab. II. Nro. 23. mit dem Unterschied gesetzet hat, daß der mittere Creis allda mit einer Rosen und die vier Halb-Bögen mit einem Zierrath wie Corallen-Zinken ausgefüllet worden. So sind ingleichen die zwey andere Kayser-Münzen Tab. VII. Nro. 98. und im Nachtrag Tab. VIII. Nro. 119. auf der Gegenseite des Löwens, und Heinrich des Löwens Münze selbsten Tab. VII. Nro. 100. hiehero mit diesem Zierrath verwandt, nur daß auf der ersten und letztern die vier Halb-Bögen mit soviel Pyramidal-Spitzen zu mehrerer Zierlichkeit untersetzet zu sehen: welches dann zugleich den Zusammenhang dieser Münzen sowohl, als derselben Alter verräth, und eine der andern zu erkennen giebt, daß sie unter der ganzen Sammlung die jüngste und die letzte seyen, so vor dessen Hinterlegung gepräget worden. Da trift nun die Reyhe nach Bischoff Heinrich, so man oben §. 67. verlassen, und im Jahr 1155. verstorben ist, Bischoff Hartwicen, welcher gegenwärtig ware, wie Kayser Friderich der Rothbarth Ao. 1156 Bayern und Oesterreich abgetheilet, und in das erstere Herzogthum Heinrich den Löwen eingesetzet hat. Ao. 1165. folgte ihm in dem Hirten-Amt Bischoff Eberhard, welcher mit dem Kayser Ao. 1167. Rom belagern halff, und allda mit vielen andern an der Pest starb.

Das Alter dieser Münzen und von welchem Bischoff dieselbe herstammen.

Sein Nachfolger war Bischoff Chuno II. der die Ao. 1180. erfolgte Achts-Erklärung noch einige Jahre überlebte. Dieses ist die eigentliche Zeit-Gränze, welche keine von denen erfundenen Münzen überschreitet, und da die letztbenannte vier Bischöffe bis dahin zusammen nur einen Zeit-Lauff von höchstens 50 Jahren ausmachen, so giebt die Menge dieser Münzen und die unterschiedene Gepräge, auch das äusserliche Ansehen genugsam zu erkennen, daß sie auf diese Zeit und Bischöffe gar wohl zureichen.

Tab. V. No. 75.

Weitere Erinnerung wegen dem gemeinschaftlichen Münz-Recht s. 55.

§. 70. Man hat auf der letztern Bischoffs-Münze lediglich nichts wahrgenommen, so zu einem Kennzeichen von dem gemeinschaftlichen Münz-Wesen dienen könnte, die Ursach weiß man eben nicht anzugeben, warum solches, ohngeachtet so vieler andern Beyspiele ausser Acht gelassen werden dörfen. Es könnte fast das Ansehen gewinnen, daß dergleichen gemeinschaftliches Zeichen nur willkührlich gewesen, wann sich die Bischöffe mit den Herzogen auf einen gemeinschaftlichen Münz-Pacht, oder Schlag-Schatz verglichen, und das Gepräge nur Vertrags-weise gemeinschaftlich gemacht. Dieses mag nun zwar in jüngern Zeiten nach dem Verstand der Münz-Recessen de Ao. 1205. & 1213. so in Hunds Metropoli Salisb. Tom. I. p. 232. & 237. angetroffen worden, in Uebung kommen seyn, wie man dann sowohl Herzogliche als Bischöffliche Regenspurger Pfennige antrift, auf welchen man das gemeinschaftliche Gepräge, nemlich auf ein wie auf der andern Gattung den Herzog und Bischoff zu gleicher Zeit beysammen antrift. Dieses hat aber auf denen gegenwärtigen eine ganz andere Gestalt: Denn das gemeinschaftliche Zeichen befindet sich nur auf denen Bischöfflichen Münzen, die Herzoge hingegen haben auf ihre eigene und besondere Gepräge Tab. VI. & VII. niemals kein Bischöfflich Bey-Zeichen aufprägen lassen, wie solches in den jüngern Jahren geschehen ist, so, daß sich nichts anders vermuthen läßt, als daß die Herzoge jus privativum & singulare, die Bischöffe aber mit denen Herzogen nur cumulativum und dieses erst neben dem Herzoglichen Vorrechte gehabt haben. Dahier auf

der gegenwärtigen Münze ist das gemeinschafftliche Zeichen auf einmal wiederum zu sehen, welches auf der vorgehenden gänzlich ausgelassen worden, auf beeden erscheinet der Bischoff in einerley Gestalt. Bey der letztern Gattung hingegen ist das Gepräge mit dem Löwen zu sehen, wie solches unten Tab. VII. Nro. 100. auf den Münzen Heinrich des Löwens angetroffen wird, man sollte fast glauben, daß nur die letztere Münze unter diesem Herzog und die vorige nach seiner Achts-Erklärung, da er anno 1180. Bayern im Stich lassen müssen, gepräget worden. Man hat auch anfänglich Anstand genommen, ob es nicht vielleicht ein Fehlstücke und blosse Umprägung ein oder der andern Münze, und auf der Gegenseite die Auslöschung des alten, und die Nachtragung des neuen Schlags vergessen worden. Allein es läßt sich nichts dergleichen daran verspühren, man hat zwey gleichstimmige Stücke gefunden, man trifft auf gleiche Art mit dem Bildniß des Kayers Tab. VII. Nro. 98. und im Nachtrag Tab. VIII. Nro. 119. zweyerley Stücke an, auf welchen die Gegenseite mit dem Löwen ebenfalls zu sehen ist. Im übrigen hat man von der vorigen Gattung verschiedene Stücke angetroffen, auf welchen zwey Bischöffe neben oder gegeneinander, auch zwey Engel mit dem mitteren Cranz, und auf einem gar kein Revers vom Bischoffe zu sehen ist, so aber lediglich nichts als einen doppelten Schlag oder Fehlstücke bedeutet, und dieses von dem Bischöfflich Regenspurgischen Münzwesen, bis gleichwohlen ein glücklicher Fund ein andermal das weitere entdecket. Man hat auch die Kupfertafel der Bischöflich-Regenspurgischen Münzen in der Absicht zuletzt gesetzet, weilen sie am nächsten mit denen Herzoglichen zusammen hangen, und gegen einander am besten zur Erläuterung dienen.

Beschreibung der gegenwärtigen Münze.

Fehl-Stücke.

Von den Herzoglichen Münzen in Bayern, nach der Mitte des eilften Jahrhunderts.

§. 71. Daß die Herzoge lange vor denen Bischöffen Münzen schlagen lassen, hat man oben §. 28. angeführet: Die Zeit hingegen, wann solches zum erstenmal geschehen, oder wie das Münzwesen in Bayern kom-

Daß das Herzogliche Münz-Recht älter als das Bischöffliche seye.

kommen, darauf man in dem Vorberichte §. XIII. gedeutet hat, lässet sich schwerlich errathen: Man ist nicht einmal vergewissert, ob anfänglich unter denen Carolingern in Bayern eine besondere und beständige Münz-Statt gewesen, oder ob die Münzer ad Curtem Regis nur zu Zeiten nachgefahren, wann die Könige und Kayser zu Regenspurg Hof gehalten, oder ob das Fränkische Geld von andern Münz-Stätten nach Bayern geschaffet worden, zum wenigsten hat noch keine Münze aus diesen Zeiten mit der Regenspurgischen Umschrifft oder dergleichen zuverläßigen Kennzeichen beygebracht werden können, die Schrifften und Urkunden hingegen, wie man in dem Vorbericht §. XII. ersehen hat, sind in diesem Stücke so mager, daß durch dieselbe kaum die Namen der Münzen, und ihre Vergleichung oder Eintheilung auf unsere Zeiten gebracht worden.

Beweiset die Münze Rhatoldi Ducis &c.

Erst neulich ist unter denen zu Offenhausen in dem Nürnbergischen gefundenen Münzen mittlerer Zeiten ein Dick-Pfenning zum Vorschein kommen mit der Umschrifft auf einer Seite HRAHTOLDVS DVX. und auf der andern REGINA CIVITAS. Der Verfasser der Beschreibung von diesen Münzen, so anno 1761. zu Altdorf herauskommen ist, eignet dieses Stücke pag. 7. Kayser Arnulphs unächtem Sohne Rhatold zu, welchen er mit einer Concubine Hollenrade erzeugete, deme sey indessen, wie ihm wolle, als worüber nächstens eine andere gelehrte Untersuchung zu erwarten stehet, so trift diese Münze gleichwohl allezeit gegen das Ende der Carolingischen Kayser ein, ehe die Reyhe der Herzoge aus dem Hause Wittelspach von der Abkunft des Luitpoldi, dilecti propinqui nostri, wie ihn Ludwig das Kind in Diplomate apud Hund. Metrop. Salisburg. Tom. I. p. 249. ad annum 993. nennet, in der Regierung ihren Anfang nimmt, und hierdurch ist man zum wenigsten gegen Ende der Carolingischen Zeiten von der Münzstatt zu Regenspurg überzeugt, und das weitere lässet sich von selbsten erachten, wie nach Abgang des Carolingischen Stammes Herzog Arnulph zu Regenspurg nicht erst eine neue Münzstatt anlegen, sondern nur auf dem alten Schlag nach dem Beyspiel Rhatoldi fortfahren dörffen. Man siehet die Wichtigkeit dieser Münze von selbsten wohl ein,

Ingleichen daß gegen Ende des Carolingischen Geschlechts eine Münz-Statt zu Regenspurg gewesen.

Neben der Münze Herzogs

wel-

welche nach der angeführten Auslegung dasjenige Stück von Herzog Arnulph im IIten Fach des Groschen-Cabinets Tab. I. Nro. 1. in dem Alter übertrift (z). Es soll erst vor kurzer Zeit eine andere Münze gefunden worden, und in dem Closter Enzdorf aufbehalten seyn, die man für ein Regenspurgisches Gepräge und von Eberharden des Arnulphs Sohne vermöge beeder darauf befindlichen Umschrifften angiebt, die Münze selbsten oder eine Abzeichnung habe gleichwohl noch nicht zu Gesichte bringen können: hat es mit dieser Münze seine Richtigkeit, wie ich an glaubwürdiger Erzehlung fast nicht zweifle, so hebt sich durch diese drey Münzen von selbsten aller Anstand, ob nemlich die Bayerischen Herzoge in diesem Alter Münzen prägen lassen.

Arnulph soll auch von seinem Sohne Eberhard eine Kayserliche entdecket worden seyn.

(z) Das Ur-Stücke ist mir erst kürzlich zu Gesichte kommen: Die Umschrift und übrige Abbildung hat seine gute Richtigkeit, wie sie cit loc. Nro. 1. im Abdruck erschienen ist, bis auf den gar geringen Unterschied des Umkreises, in welchem das Creutz eingeschlossen ist, da nemlich auf dem Ur-Stücke nur 30. aneinander geschlossene Kugeln, aus welchen der ganze Kreis bestehet, angetroffen werden. Der Herr Verfasser der Beschreibung hat solch überaus rares Stücke mit der übrigen Sammlung in das Chur-Bayerische Münz-Cabinet überlassen. Ich habe sie ungefähr gegen eine König-Münze gestrichen, so ich eben bey Handen hatte, die im ersten Supplement des Groschen-Cabinets Tab. V. Nro. 61. auch abgezeichnet zu sehen, aber noch sehr unbekannt ist, beede treffen miteinander in der Feine überein, und geben am Striche 15. Loth 1. Quint wohl zu erkennen, sie kommen auch einander auf der Wage bis auf ein Gran gleich, um welches die Münze Rhatoldi sich schwerer zeiget, so da auf einen ziemlich gleichen Münz-Fuß an Schrot, Korn, und Aufzahl deutet.

Daß Regenspurg unter die ältere Münz-Stätte der Könige und Herzogen zu zehlen, hat auch Köhler in denen Hannöverischen gelehrten Anzeigen de Ao. 1750. in dem 39. Stück, p. 153. seq. aus spätern Anzeigen erinnert.

§. 72. Dergleichen Ur-Stücke dienen auch zur Bestättigung des zweyten Anstands, daß nemlich solches nicht mit Potestate Vicaria, wie es in Chron. Gottwic. p. 149. heißt, während der Minderjährigkeit Ludwig des Kinds, da sich die Herzoge in dem ihnen anvertrauten Lande das Münz-Wesen Vormundschafts-weise herausgenommen, oder die Gränzen ihrer

Daß die Herzoge jure proprio territorii, und nicht ex Privilegio Imperii

perat. wie die Bischöffe Münzen schlagen lassen.

rechtmäßigen Befugnisse überschritten haben sollen (a), geschehen, auch keineswegs aus blossen Gnaden der Kayser, wie bey denen Bischöffen, herrühre, sondern von denen Herzogen aus eigener Macht ausgeübet worden, wie Ludwig ad A. Bullam P. I. p. 886. und in der Einleitung zum teutschen Münz-Wesen Cap. 7. §. 3. zum öftern herkommen lässet: Primariis illis Germaniæ Ducibus jus hoc ob sola Superioritatis jura, quæ in Provinciis suis habent, semper competiisse, nec Cæsareo Privilegio illis opus fuisse, quale etiam nullum hactenus ostendi potuit, cum tamen, ut ait Heineccius in Sylloge Nummorum Goslarienf. §. 1. p. 4. sexcenta extent Ottonis I. insequentiumque Imperatorum Diplomata, quibus Episcopis, Abbatibus & Abbatissis per Saxoniam Monetas Regias concedunt: Licet Schlegelius de Nummis Abbatum Hersfeldensium in not. 9. ad §. 7. p. 8. existimaverit, hæc Diplomata Cæsarea, utut hodie haud amplius compareant, olim tamen adfuisse, cum difficulter credi possit, jure Territorii jus monetæ exercuisse Sæculares Principes, Ecclesiasticos non item, adeoque illis plus quam his in suis Terris licitum fuisse.

Dann die Landes-Hoheit ware bey denen Herzogen, und nicht bey denen Kayfern.

Es ist nicht ohne, daß heut zu Tage Superioritas territorialis von der Hoheit der damaligen Herzoge in viel Wege unterschieden seye: Man ist aber auch der Meynung, daß diese neue Sprache mehr für diejenige Stände und Territoria nöthig ware, welche, wie die Bayerische Bißthümer, aus denen Zertrümmerungen und Ausbrüchen der ältern Herzogthümer entstanden seynd, und denen letztern durch Kayserliche Gnade, Lehen- und Freyheits-Briefe nach und nach gleichgestellet worden, denn daß die höchste Macht, absonderlich nach Absterben der Carolinger, unter so vielen und wichtigen denen Bischöffen, Clöstern, und andern ertheilten Freyheiten, je gleichwohl auf dem Lande und bey denen Herzogen, keineswegs aber bey denen teutschen Kayfern gehaftet habe, ist zum Theil oben §. 30. angeführet worden. Unter Herzog Arnulf ist es nach dem zwischen ihme und Kayser Heinrich Ao. 920. geschlossenen Frieden fast keinem Zweifel unterworffen (b). Nachdeme hingegen Kayser Otto I. dessen Söhne von der väterlichen Erbschafft mit Gewalt und Uebermacht verdrungen, so ist es zwar nicht ohne, daß die Kayser mit Ein- und Absetzung der Herzoge freyere Hand gehabt,

es

es läßt sich aber dessentwegen für die Kayser kein mehreres Recht herausnehmen, als was das höchste Reichs-Richter- und Lehen-Amt mit sich gebracht haben. Wann man nun die Aechtungen der Herzoge mit einander durchgehet, so hat der Kayser außer denen Reichs-Tägen und ordentlich darüber abgehaltenem Reichs-Gericht, oder mit Ausschluß der Reichs-Stände willkührlich nichts fürnehmen, minder den einmal belehnten Herzog wie einen Ministerialem ansehen, oder eigenen Gewalts absetzen dörffen: Ausser der allgemeinen Lehens-Pflicht hat dieser gegen den Kayser und Reich keine weitere und mehrere Verbindlichkeit gehabt: Daß gleichwohl so viele Veränderungen vor sich gegangen, und die Kayser mit Ab- und Einsetzen der Herzoge ehender als dermalen zu Werke kommen, dessen lässet sich die Ursache nicht sowohl aus einem Kayserlichen Recht und unumschränktern Macht über die Herzoge und Herzogthümer, als vielmehr aus der letztern kraftlosern Verfassung herleiten: Beständige Söldner zu unterhalten, ware in diesen Zeiten weder üblich, noch aus denen Cammer-Gütern allein zu bestreiten möglich, fast die ganze Kriegs-Macht lage auf denen Land-Ständen, der Adel und Landmann ware in der Noth der einzige Soldat, und im Frieden Bürger, wie es nun dorten sein Blut und Vermögen allein kostete, so durften es die Herzoge ausser denen Land-Tags-Schlüssen mit Krieg und Frieden, mit Steuern und Schatzungen gar nicht wagen, ohne sich neben der Kayserlichen Verfolgung auch innerliche Unruhen zuzuziehen. Bey dieser Verfassung hat es sich leicht zutragen können, daß die Land-Stände das erstere zuweilen mehr gescheuet, als die dem Herzog und seinem Hause bevorstehende Gefahr beherziget haben, es ist auch wider dieselbe am Kayserlichen Hofe das Eisen selten ehender geschmiedet worden, als bis Zwietracht und Mißverstand unter denen Land-Ständen selbsten das Feuer angeblasen haben. Da waren die Herzoge an der eilenden Hülffe zum voraus verkürzet, denen Kayfern hingegen, wann sie sonsten nicht viel zu schaffen gehabt, die Sache nicht so beschwerlich, in dem Römischen Reich die überlegene Macht zuwege zu bringen, und einen Fürsten gegen den andern solchergestalten in das Spiel zu ziehen, daß der mit Recht oder Unrecht geächtete Herzog ein- als andern Wegs der Uebermacht nachgeben müssen. Das übrige haben gemeiniglich

Sondern rühret aus einem ganz andern Grunde her,

die Bischöffe unterhandelt, diese brachten neben ihrer Ab- und Zuneigung allgemach auch das Römische und die Longobardische Lehen-Rechte in die Reichs-Gerichte, und bey dem Zustand jener Verfassung ware es allein möglich, an dem Kayserlichen Hofe wider die Herzoge zur vorhabenden Acht und Aberacht aus denen Römischen Gesetzen eine Ursach auszuborgen, und auf denen Reichs-Tägen geltend zu machen, welche nach dem heutigen Canzley-Stylo kaum ein- und andere Mark löthigen Goldes austrägt.

Indessen ware auch da selten zur Ausführung ein anderes Mittel hinreichend, dann zuforderst der Land-Stände Einwilligung und Neigung zur Einsetzung eines neuen Herzogs zu gewinnen, und auf diese Art dem verdrungenen Hause Hülffe und Widerstand zu entziehen, oder kraftlos zu machen (c). Bey allem dem ware jedoch ein wie der andere Herzog dem Kayser und dem Reich nur mit der Lehens-Pflicht, in all übrigem hingegen der Landesfürstl. Hoheit unabbrüchig unterworffen, so daß die damit verknüpfte Münz-Freyheit und sogenannte Regalien aus diesem Grunde allein, und keineswegs aus Gnaden des Kayserers, oder derselben Lehen- und Freyheits-Briefen, wie bey denen Bischöffen und mindern Ständen in Bayern herzuleiten kommen.

welcher mit den Rechten der Landesfürstlichen Hoheit nichts gemein hatte.

Von denen ältern Münzen, welche da unter Herzog Arnulf und seinen Söhnen und Nachkommen als die nächste Ausflüsse des von ihme hergeleiteten Potentatus Principalis anzusehen seynd, haben wir dahier insonderheit nichts aufzuweisen, indeme uns unter der ganzen Reichenbachischen Sammlung kein einziges Stück zu Gesichte kommen, welches die Helfte des 11ten Jahrhunderts zu überschreiten scheinet, und zu jener Gattung gehöret, von welcher in dem 11ten Fach des neu-eröfneten Groschen-Cabinets Tab. I. II. III. IV. gehandelt wird, sondern die auf zwey Kupfer-Tafeln nach einander folgende Herzogliche Münzen füllen ungefehr den leeren Raum aus von der Mitte des 11ten bis Ende des 12ten Jahrhunderts, während welchem nemlichen in gedachtem Groschen-Cabinet keine Bayerische Münze mehr ausfindig gemacht werden können. Wir haben diese Münz-Stücke nach denen Herzogen, wie sie in diesem Zeit-Raume

Von Herzoglichen Münzen vor der Helfte des 11ten Sæculi hat man unter dieser Sammlung kein Stück angetroffen.

Ordnung der Herzoglichen

auf einander gefolget, einzutheilen getrachtet, wie es aber in Ermanglung der Umschriften, und noch bey so dunklem Lichte des Münz-Wesens mittlerer Zeiten sehr schwer ist, etwas gewisses zu bestimmen, so getrauen wir uns auch da kein mehreres als Muthmassungen zu versprechen. Münz-Beschreibung.

Hergot in Monumentis Austriac. wie man oben §. 28. erinnert hat, und Eckard in Originibus Quelf. Tom. II. Lib. IV. cap. 8. §. 13. pag. 54. widersprechen solches der Ursachen: - - - - - cum nullum, si Bernhardum Ducem Saxoniæ excipias, exemplum habeatur, quo Duces in Germania ante Sæculum duodecimum declinans nummos cudi feciſſe ostendi possit. ohngeachtet der letztere selbsten zwey ältere Münzen cit. loc. beygebracht hat, die da in dem 11ten Fach des Groschen-Cabinets Tab. I. Nro. 5. 6. & 7. wiederholet werden, die er aber seinem Satz zu Gefallen dahin ausdeutet - - - - ego crediderim, Henricum Ao. 984. tanquam tutorem Ottonis Ratisbonæ hosce procudi curaſſe. Köhler in denen Hannöverischen gelehrten Anzeigen cit. loc. ware im Haupt-Werk gleicher Meynung, weilen ihme aber die letztere Ausdeutung nicht gefallen, hat er jene zwey Stücke gegen die Mitte des 12ten Jahrhunderts herabgesetzet, und Heinrich dem Großmüthigen zugetheilet, ohngeachtet Eckart cit. loc. ausdrücklich warnet - - - - utriusque figuram in ære adjicio, & moneo, eos à quibusdam falso Henrico Superbo Bavariæ Duci attributos esse. Die Zeit hat das Widerspiel durch die angeführten Münzen entdecket, welches durch gegenwärtige Sammlung zum Theil bestätiget wird.

(a) Aus diesem wird auch in denen Anmerkungen über die Origin. Quelfic. Tom. II. pag. 318. Herzog Arnulfen Sigillum Majestatis in Instrumento angestritten, welches ex Metropoli Salisb. Tom. I. pag. 89. Meichelpeck in Histor. Frising. Tom. I. Part. Instr. pag. 429. eingeschaltet hat, ibi: ut firmius observetur, Sigilli nostri impressione insigniri fecimus: und im Jahr 908. auf Ludvvig das Kind zutrifft: - - - - - Malim id tribuere conditioni Temporis heisset es in Orig. Quelf. not. ff. quo sub Rege puero quilibet Ducum in sua Provincia Regis tutorem & Imperii Vicarium se gessit.

(b) *De* Ludvvig in Germania Principe sub Conrado I. Opuscul. Tom. II. pag. 227. leget ihm neben deme, was Superioritas territorialis mit sich bringet, Königliche Gewalt bey, und beweiset solches ex Luitprando. Anonymus Saxo in Hist. Imper. in Menke Scriptor. Tom. III. pag. 74. setzet noch hinzu, daß er Principibus Terræ suæ Befehle gegeben, und diese hinwiederum

derum Curiam ejus besuchen müssen, das weitere hievon in der gründlichen Ausführung der Chur-Bayerischen Erbfolgs-Ansprüche ersten Absatz §. 7. & 8. in Not.

(c) Das Schicksal traf auf diese Art Herzog Arnulfs Söhne am ersten. Sigebert. Gemblacensis ad Annum 939. Otto Imp. interim à Bojoariis sibi resistentibus rediens Eberhardum exiliat, iterumque Bojoarios aggressus omnes sibi subdit, præter unum Filium Arnoldi. Herzog Conrad Pfalz-Graf Ludolfens Sohn wurde Ao. 1053. zu Merseburg auf dem gehaltenen Reichs-Tage unter dem Vorwand geächtet, weilen er die Regierung nicht mit geziemender Gerechtigkeit geführet, vielmehr aber, weilen er die Heyrath mit Kayser Heinrich des III. Tochter ausgeschlagen hat. Doch würde er sich durch Beyhülffe der Hungarn und einiger Land-Stände von Bayern wiederum Meister gemacht haben, wo er nicht durch Gift, wie einige glauben, hingerichtet worden wäre. vid. §. 77. so hat es sich auch mit Otto von Nordheim Ao. 1071. zu Goßlar wegen verweigerten Zwey-Kampf, und Ao. 1139. mit Heinrich dem Großmüthigen, weilen er dem Kayser in der Wahl zuwider ware, wie mit andern Achts-Erklärungen seiner Vorfahrer jedesmal auf denen Reichs-Tägen Judicio Principum auf den Schlag, wie es noch heut zu Tage vermöge Westphälischen Friedens-Schlusses, und der Wahl-Capitulation Reichs-Satzungsmäßig geschehen muß, zugetragen: Erst da die Land-Stände in Bayern vom Herzoge abliessen, hat es die Folge nach sich gezogen wie Otto Frising. Chron. L. 7. c. 23. meldet: in tantam in brevi calamitatem venit, ut Henricus Superbus pene omnibus fidelibus & amicis suis in Bojoaria à se deficientibus, ciam inde egressus quatuor tantum comitatus sociis in Saxoniam veniret:

Heinrich dem Löwen seinem Sohne wurde zwar Ao. 1154. Bayern wiederum zu, und dem von Oesterreich aberkennet: Otto Frising. cit. loc. ---- Proinde in oppido Saxoniæ Goslaria curiam celebrans utrosque Duces datis edictis evocavit, ubi dum altero veniente alter se absentaret, *Judicio Principum* alteri id est Henrico Saxoniæ Duci Bojariæ Ducatus adjudicatur.

So meldet aber Otto Frising. selbsten in vita Frid. I. L. 2. cap. II. daß ein grosses Aufsehen (non parvum murmur ab recenter prolatam in tam magnum Principem sententiam) entstanden, da dann Kayser Friederich gegen Heinrich von Oesterreich wegen seinem starken Anhang zwey Jahr nichts anheben können, bis endlich Ao. 1156. die Sache durch Vergleich hin-

Tab VI.

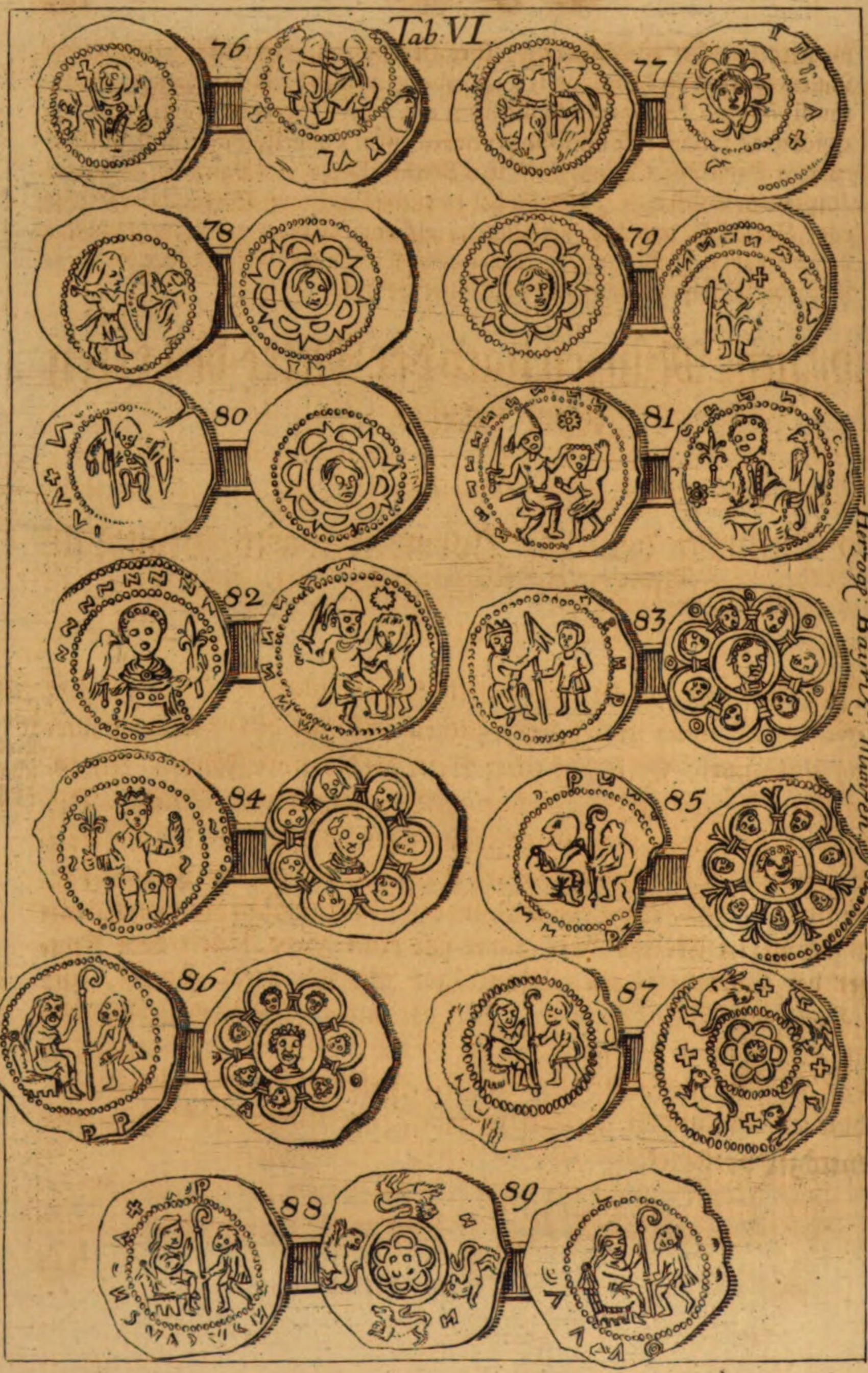

Herzogl. Bayrische Münzen.

hingeleget worden ist. Ao. 1180. ist es Heinrich dem Löwen wie seinem Herrn Vater ergangen. Chronicon Reichersberg. ad hunc annum: tunc ex communi *sententiâ Principum* adjudicatum est, eum debere removeri, quandoquidem ad justam responsionem vocatus non venerit, itaque post finitam curiam Palatinus Comes D. Otto Senior Ducatum Bavariæ de manu Imperatoris suscepit. Und so hat es allemal mehr auf Seiten der Herzoge vom Schicksale und den Zeitläuften, als vom Mangel und Unvollkommenheit der Landesfürstlichen Hoheit abgehangen, wie die Umstände bey Gelegenheit jeder Münze insonderheit angedeutet werden.

Herzogliche Münzen nach der Mitte des 11ten Jahrhunderts.

Tab. VI. No. 76. 77.

Herzog Heinrich des VI. Vormundschafts-Münze de Ao. 1053. als ihm Kayser Heinrich der IIIte sein Vater Bayern verliehen hat.

§. 73. Dieses Gepräge und nur einzeln vorgefundene Stück, welchem man unter denen Herzoglichen Münzen den ersten und ältesten Platz einräumet, stellet auf einer Seite die bekannte Fahnen-Lehens-Investitur vor (d) und ist glaublich eine Vormundschafts-Münze: Der zur rechten Hand um einen Grad höher sitzet oder stehet, einen Mantel, und auf dem Haupt eine Crone trägt, reicht den Spieß-Fahnen dar, und zwar in die Hände eines vor ihm stehend oder knienden Knabens, dann es zeigen sich wegen Mangel des Raums gar keine Füße: hinter dem Knaben stehet der Vormund, oder Lehenträger mit bedecktem Haupt, und legt die Hand mit an den Fahnen. Auf der andern Seite stehet ein Bischoff mit dem Pallio, welcher die linke Hand vorwärts, und gleichsam zur Lehens-Pflicht aufrecht, und in der rechten einen Krummstab hält, neben ihme ist eine andere Person zu sehen, so den Pfleg-Sohn, oder den Lehenträger vorstellet. Beschreibung der Vormundschafts-Münze.

Die Zeichen so sich auf beeden Seiten an dem Rande befinden, und eine Anmahnung zu Buchstaben haben, sind blosser Zierrath, dieser, und der rosenförmige Zug, in welchem ein Kopf eingeschlossen ist, treffen sowohl mit folgenden vier Gattungen Nro. 77. 78. 79. & 80. als auch mit jener Münze vollkommen überein, welche oben Nro. 62. unter die Bischöfflich-Regenspurgische gesetzet worden, woraus dann zu muthmassen, daß sie unter einander eine Gemeinschaft haben, welche zur Erläuterung dienen kan.

(d) Otto Frisingens. de gest. Frid. I. Lib. II. cap. V. est enim consuetudo curiæ, ut Regna per gladium, Provinciæ per vexillum tradantur & recipiantur.

Zweifelhafte Umstände, ob es eine Herzogliche oder Bischöffliche Münze seye?

Am allererstен ist darauf zu sehen, ob das erste Münz-Stück zu denen Bischöfflichen oder Herzoglichen Münzen zu zehlen seye, eine Seite redet für diese, und die andere für jene Gattung, doch scheinet der Bischoff wegen der neben ihm stehenden Person mehr einen Herzoglichen Vormund, als sein eigenes Gepräge anzuzeigen, und die Fahnen-Lehens-Empfängniß auf der Gegenseite bedeutet ohnehin keine Herzogliche Handlung. Will man dagegen einwenden, daß oben unter denen Regenspurgischen Münzen, so oft sich auf einer Seite die Herzoglichen und auf der andern die Bischöffliche Zeichen verspüren lassen, solches auf das gemeinschaftliche Münz-Recht allda ausgedeutet worden, so ist zwar diese Meynung nicht gänzlich zu verwerffen, doch kommt es allezeit auf richtige Bestimmung der Zeit und des Herzogs an, welcher auf jener Seite mit der Fahnen-Lehens-Investitur vorgebildet wird, woraus sich alsdann die Münz-Statt, und welcher Bischoff zu gleicher Zeit allda im Leben gewesen, leichtlich nachholen lässet.

Zumalen aber jede Münze insonderheit von diesen erforderlichen Bestimmungen kein deutliches Zeichen auf sich hat, so wird man sich zuforderist an die Vergleichungen mit denen vor- und nachgehenden Münzen halten, und daraus die nähere Muthmassungen ziehen müssen, denn so deutlich diese Münzen mit ihren Vorstellungen auf frischer That zur Zeit der

Ausprägung dem Münz-Herrn vorgekommen seyn mögen, so zweifelhaft legt uns dieselbe die Länge der Zeit, und eine Menge anderer darzwischen gekommener nicht unähnlicher Begebenheiten dermalen vor Augen. Diese nemliche Fahnen-Belehnung ist auf der folgenden Gattung, von welcher man fünf Stücke unterschiedener Schläge angetroffen hat, zu sehen, diese unterscheidet sich von der erstern nur allein auf der Gegenseite, da kein Bischöffliches Bild, wie auf jener, sondern in einem rosenförmigen Kranz ein Kopff ohne Haupt-Zierde vorkommt: Man läßt es dahin gestellet seyn, ob es den nemlichen Kopf bedeuten solle, der auf der vorigen Münze neben dem Bischoff zu finden ist, und die einander nicht ungleich sehen. Beschreibung der zweyten Münze.

§. 74. Wir haben also indessen auf einer Seite zwey unterschiedene Stücke, die auf der andern Seite mit der Fahnen-Belehnung auf ein gemeinschaftliches und ganz gleiches Gepräge sich vereinigen. Die letztere Gattung mit dem Kopf in einem rosenförmigen Kranz vereiniget sich hingegen wiederum auf dieser Seite mit denen folgenden drey Stücken Nro. 78. 79. 80. und einer Bischoffs-Münze, die man oben Nro. 62. unter die Regenspurgischen gesetzet hat, welche insgesamt den nemlichen Kopf und rosenförmigen Kranz vorzeigen, auch an dem Rande mit dem Zierrath übereintreffen. Wie nun diese sechs unterschiedene Gepräge immer eins das andere nach der bekannten Richtschnur: quæ sunt eadem uni tertio, sunt eadem inter se, aneinander hält, so folget hinwiederum, daß auch in der Erklärung eines dem andern das Licht anzünden, und die Auslegung keinem zuwider seyn, sondern auf alle nach dem Gepräge unter gemeinschaftlichen Umständen übereintreffen müsse. Wie sich beede Münzen mit 4. andern vergleichen.

Der Beweis, daß es Bayerische und zwar zu Regenspurg ausgeprägte Münzen seyen, läßt sich am füglichsten aus obigem Stück, welches Nro. 62. unter die Bischöfflich-Regenspurgische gesetzet worden, herleiten, man hat allda mit mehrerem dargethan, und durch verschiedene Münzen fast ausser Zweifel gesetzet, daß jener Bischoff, so in einer Hand das Buch, und in der andern den Peters-Schlüssel hält, das richtige Kennzeichen einer Regenspurgischen Bischoffs-Münze seye, nach welchem die Schlüs- Beweis, daß es Regenspurgische Münzen seyen.

sel in spätern Zeiten für das Regenspurgische Stadt-Wapyen genommen worden, gleichwie nun aber die gegenwärtige fünf Münz-Stücke, sowohl untereinander als mit jener Regenspurgischen Bischoffs-Münze eine gemeinschaftliche Gegenseite, und auf dem Rande gleichen Zierrath haben, so läßt sich fast nicht zweifeln, daß sie auch insgesamt zu Regenspurg ausgepräget worden, und Bayerische Münzen seyen.

Wenn man darneben den rosenförmigen Kranz, und in der Mitte den eingeschlossenen Kopff mit zwey andern Regenspurgischen Bischoffs-Münzen Tab. V. Nro. 69. & 70. vergleichet, und diese Gepräge hinnach wiederum gegen eine andere Herzogliche Münze Nro. 83. hält, so giebt der Augenschein nicht undeutlich zu erkennen, daß die zweyte Gattung oder der darauf vorkommende mit Sternen ausgezierte Rosen- und Bogen-Zug aus dem gegenwärtigen und ungezierten entstanden, und aus diesem die dritte Gattung Nro. 83. mit noch mehrern Auszierungen hergeleitet worden, in der Haupt-Sache aber aus solcher Abkunft immer etwas gemeinschaftliches haben. Wie nun die letztere Gattungen an ihrem Orte nicht ohne Grund unter die Regenspurgische Münzen gesetzet worden, so scheinen sie auch denen erstern mit beyhülfflichen Muthmassungen destomehr diesen Geburts-Ort vertheidigen zu helfen.

Von dem Alter bey der Münzen.

§. 75. Wenn man diesen Regenspurgischen sechs Münz-Stücken aus unzweifentlichen Gründen ihr angebohrnes Alter beweisen könnte, so würde es ein leichtes seyn, den Bayerischen Herzog aufzusuchen, welcher um diese Zeit regierte, und diese Münzen zu Regenspurg schlagen lassen. Es haben aber dieselbe ausser denen zweifelhaften Geschichts-Bildungen keine gewisse Anzeige, als daß sie sich unter denen Herzoglichen wie jene Tab. V. Nro. 62. unter denen Bischöfflichen nach ihrem äusserlichen Ansehen für die älteste Gattung halten lassen. Sie sind unbiegsamer und spröder dann die übrige, die Herzoge werden mit Schild und Fahnen stehend, auch ungestalt vorgebildet, wo hingegen dieselbe auf denen jüngern Münzen zu Pferde und zierlicher vorkommen. Die Gegenseite mit dem Rosen-Zug und Kopf ist einfach und schlechtweg gemacht, auf denen übri-

gen

gen trift man mehrere Auszierungen, oder redende Zeichen an. Da findet man insonderheit die Löwen, als das andere gemeinschaftliche Zeichen fast aller übrigen Herzoglichen Münzen, so weit zahlreicher als die erstere, und desto ungezweifelter jünger sind. Wie nun diese Löwen-Münzen an ihrem Ort denen Quelfischen Herzogen zugetheilet werden, so entlehnet man auch daher die Muthmassung, mit denen ersteren Gattungen über die Quelfische Herzoge, unter welchen Welf der I. Ao. 1071. Bayern überkommen, hinaus zu gehen, und sie gleich nach der Helfte des eilften Jahrhunderts einzutheilen.

In dem 11ten Fach des neu-eröfneten Groschen-Cabinets Tab. IV. Nro. 30. wird von Bayerischen Münzen so in diese Zeit eintreffen auf einmal abgebrochen, und die Reyhe mit Herzog Conrad des Pfalz-Grafen Ludolfs Sohn beschlossen, diesem hat Kayser Heinrich der III. Ao. 1040 das Herzogthum Bayern verliehen, er stunde Anfangs mit Bischoff Gebhard zu Regenspurg in gutem Vernehmen, und hat sich Ao. 1050. für den Kayser wider die Hungarn tapffer brauchen lassen. Anno 1052. sagt Herm. contract. discordia inter Gebhardum Ratisbonensem præsulem, & Conradum Bojariæ Ducem mota & agitata - - Ao. 1053. Imperatore in Saxonia apud Merseburg commorante Conradum Bojariæ Ducem, cui jam prius infensus erat, incusatum quorundam Principum judicio ducatu privavit, Ducatum vero ejusdem Provinciæ Filio suo æquivoco tradidit. Cunonis interitus hæc causa exstitit, meldet Monachus Brunwilerensis in vit: Ezonis apud Leibniz Tom. I. p. 316. quod contempta Imperatoris Henrici Filia, quam uxorem acceptare debuerat, ab hoc sui Ducatus honore depulsus est.

Geschichts-Umstände in Rucksicht auf beede Münzen nach der Mitte des 11ten Sæculi.

§. 76. Es ist nicht ohne, daß diese Gattungen der Münzen für so entfernte Zeiten bedenklich scheinen, es haben auch dieselbe in dem neu-eröfneten Groschen-Cabinet Tab. IV. Nro. 30. bis in die Mitte des 11ten Jahrhunderts, wann anderst die Eintheilung allda richtig ist, ein ganz anders Gepräge und Aussehen. Gleichwohl müssen wir neben denen obgemeldten Muthmassungen hauptsächlich auch denen darauf vorkommenden Geschichts-Bildungen nachgeben, die wir mit denen Geschichten anderer Zeit,

Bedenken gegen das Alter dieser Münzen.

nachdeme das Gepräge einmal für Bayerische und Regenspurgische Münzen angenommen worden, nicht wohl füglicher zusammen zu reimen wissen.

Die erstere Vormundschafts-Münze soll Herzog Heinrich den VI. angehen.

Wir legen dahero die erste Herzogliche Münze Heinrich dem VI. bey, er war Kayser Heinrichs des III. Sohn, kaum 3. Jahr alt, als ihm sein Vater Ao. 1053. nach Herzogs Conrad Achts-Erklärung das Herzogthum Bayern verliehen hat, (e) Bischoff Gebhard von Eichstädt ware damals an dem Kayserlichen Hofe alles, und hat sich als Nachbar des jungen Herzogs sonder Zweifel angenommen, er wurde aber gleich das Jahr darauf zu Maynz auf dem Reichs-Tag von denen Bischöffen zum Pabst erwählet, und zu Rom unter dem Namen Victoris II. davor angenommen (f). Es scheinet also nicht übel getroffen zu seyn, wann man auf der Münze den Bischoff für Gebharden von Eichstädt, und ihn zugleich für den Vormund des minderjährigen Herzogs, denjenigen aber, so neben ihm zu sehen ist, und auf der andern Seite die Hand neben dem Knaben an den vom Kayser verliehenen Fahnen mit anleget, für den weltlichen Lehen-Träger ausgiebt, welcher dem Kayser und Reich die schuldige Kriegs-Dienste leisten solle. Es mag auch vielleicht eine Ursache mit seyn, warum man von dieser seltenen Münze nur ein Stück gefunden hat, und von der nemlichen Fahnen-Belehnung zweyerley Gepräge, und zwar das letztere ohne Beyfügung des Bischoffs, sondern allein mit dem Kopf in einem rosenförmigen Zug oder Kranz vorhanden ist, welcher Kopf eben derjenige zu seyn scheinet, so auf dem erstern Gepräge neben dem Bischoff zu sehen ist, und vielleicht anstatt des Bischoffs Gebhard, nachdem derselbe der Vormundschaft nicht abwarten können, sondern gleich das andere Jahr mit dem Pabstthum zu thun gehabt, als Haupt-Vormund auf denen Münzen zu verstehen gegeben worden ist, wann es anderst den jungen Herzog nicht selbsten bedeuten solle.

(e) Herman. contr. ad Annum. 1053. Adelzreiter - - P. 1. L. 17. p. m. 432. --- Cæsar quo foret rebus propior Boicam ingressus Christi natalem egit Oetingæ, ubi Henricum Filium admodum puerum Boicæ imposuit regendæque ejus puéritiæ Gebhardum Eichstettensem Episcopum adhibuit natione Suevum, & quemadmodum loquitur Hasenrietanus, à Rege secundum, soloque solio minorem.

(f) Leo Ostien. Lib. II. Cap. 89.

Tab.

Tab. VI. Nro. 78.

Eben desselben Heinrichs, und Conrad des II. seines Bruders Münzen bis 1056.

§. 77. Das dritte Stück Nro. 78. dessen Gepräge auf einer Seite mit dem Kopf in einem rosenförmigen Kranz dem vorigen ganz gleich kommt, darf eben darum von demselben in der Geschichts-Erläuterung nicht weit entfernet werden. Hier gehet ein bewaffneter mit Schild und Schwerdt auf einen los, welcher ausser aller Gegenwehr gesetzet ist, einen wehrlosen zu überwinden, ist keine grosse That, so auf Münzen geprägt zu werden verdienet, für einen Todschlag läßt es sich auch nicht wohl halten, dergleichen oben auf einer Bischöfflichen Münze Tab. IV. Nro. 54. vorgestellet wird, einer Wehrhaftmachung, wie solche in diesen Zeiten bey jungen Fürsten gebräuchlich ware, sieht das Gepräge gar nicht gleich, es bleibt also nichts übrig als eine gedämpfte Aufruhr, oder Herzog Conrads Aechtung, ein wie in dem andern Fall zeigt der wehrlose den geächteten, oder überwundenen an, und wie die vorige Belehnungs-Münze dem neuen Herzog die Liebe vom Lande zuwege bringen, also soll auch die Achtungs-Münze denen Widerspenstigen einen Schrecken beybringen, so man ungefehr nach erfochtenem Sieg wider den vertriebenen Herzog Conrad prägen lassen. Beschreibung dieser Acht-Münze. Was der Zweykampf bedeute.

Dieser hat sich alle Mühe gegeben, durch Beyhülffe der Hungarn wiederum zu Bayern zu gelangen, er soll allda und in Cärnthen einen starken Anhang gehabt, (g) im Jahr 1055. aber die Hoffnung mit dem Leben in Ungarn gählingen verlohren haben, (h) vielleicht bedeutet also die Vorstellung auf der Münze, des Herzog Conrads Achts-Erklärung, und wie der Lehenträger des jungen Herzogs Heinrich dieselbe gegen den ersteren ausführet, und von Bayern abtreibet. Historische Umstände hierzu.

(g) Hermann. contr. meldet ad Annum 1055. - - - Gebhardus Ratisbonensis Episcopus, & Welfus Dux Carinthiæ licentiam repatriandi ab Italia impetraverant, militesque eorum illis, ut ajunt, ignorantibus contra Imperatorem conjuraverunt. - - - - - Gebhardus Ratisbonensis Episcopus ab Imperatore de conjuratione contra se facta victus primum in castro Wulfilingino, dein in Stosola per aliquot tempus sub custodia tenetur.

Adelzreiter weiß die Sache Part. I. Lib. 17. p. m. 433. mit mehrerem zu erzehlen : Conflata interim in caput auguſti atrox conjuratio ab iis, à quibus minime debuiſſet. Gebhardus Ratisbonenſis Pontifex, Cæſaris patruus magnis affectus beneficiis, ducem ſe preſtitit conjuratis, in quibus Welfo Marchio Carintanorum, magnique alii proceres, qui receperunt in ſceleris ſocietatem Conradum exulem dejectum poicæ Principatu, quod ſperaret, ſe ea ratione Patriam ablatosque honores recuperaturum. Aventinus arbitratur, originem conſpirationi dediſſe inæquabile Henrici Imperium, quodque Boicæ filium puerum rebus prorſus immaturum & alienæ gubernationis quam maxime egentem præfeciſſet.

(b) Marian: Scotus & Annales Hildesheimenſ: ad annum 1054. andere ſetzen ſein Sterb-Jahr 1055.

Tab. VI. Nro. 79. 80.

Daß auch dieſe Münze den jungen Herzog Heinrich angehe.

§. 78. Auf der vierten Münze Nro. 79. welche wegen der Gegen-Seite mit denen zwey vorgehenden eine Verwandtniß hat, wird die bey denenſelben kurz vorhero erläuterte Meynung durch den jungen Herzog, ſo auf der andern Seite den Fahnen in der Rechten, und den Schild in der linken Hand hält, und mehr einem Knaben als erwachſenen Mann gleichet, deſto mehr beſtätiget, von welchem Gepräge ſich auch die fünfte in Verwandtniß ſtehende Gattung anderer geſtalten nicht unterſcheidet, als daß der Herzog auf der leztern mannbarer abgebildet worden. Man eignet dahero beede Stücke ebenfalls dem jungen Herzogen Heinrich, oder deſſen Bruder Conrad zu, ſo nach ihme der II. Herzog in Bayern dieſes Namens geweſen ſeyn ſoll (i) und giebt ſie für diejenige Münze aus, welche nach denen Denk-Münzen über die Belehnung und vollbrachte Aechtung in Bayern als die gemeine Land- und Vormundſchafts-Münze mit- und neben denen vorigen gang- und gebe ware, ſo daß auf einer Seite der junge Herzog, und durch den Kopf in dem roſenförmigen Circul der Vormünder oder Lehenträger verſtanden worden.

Anzeige daß ihm Conrad ſein Bruder des Namens der II. in Bayern gefolget, und ein Theil von den Münzen auch denſelben anzugehen ſcheine.

(i) Einige nennen den jungen Herzog nnd des Kayſers Sohn, welchem er Ao. 1053. Bayern verliehen hat, Heinrich den VI. andere Conrad den II. der

Kayſer

Kayser hat aber unter diesen Namen mit der Agnes zwey Söhne gehabt. Adelzreiter glaubt P. I. Lib. 17. p. m. 434. daß dem letztern so Ao. 1056. im vierten Jahr seines Alters verstorben, Bayern von dem Kayser nur zugedacht worden. Mir scheinet aber vielmehr, daß beede Prinzen nach einander die Belehnung darüber erhalten, dann Lambert. Schafnaburgens. nennet ihn würklich Herzog in Bayern: - - - ad annum 1056. Conradus Filius Imperatoris, Dux Bojariæ obiit. Wie Herm. contr. schreibt, so war er gebohren Ao. 1052. Imperatrix iterum Filium, quem Conradum postea vocaverunt, Imperatori peperit. Es läßt sich dahero gar wohl vereinbaren, wann er ad annum 1053. sagt: Imperator Henricus magno apud triburiam conventu habito Filium æquivocum Regem à cunctis eligi eique post obitum suum, si Rector justus futurus esset, subjectionem promitti fecit, und darauf weiters meldet: - - - Imperator vero in Bajoariam veniens Ducatum ejusdem Provinciæ Filio suo æquivoco tradidit. Dann dieser junge Heinrich, wie Lambertus Schafnaburgensis ad annum 1054. bemerket, ist erst das Jahr darauf als Römischer König gecrönet worden: Imperatoris Filius Henricus consecratus est in Regem Aquisgrani ab Hermanno Colonienſi Episcopo. Von der Zeit an scheinet dahero Bayern, weilen, solches mit der Römischen Königs-Würde vereinigen zu lassen, denen Reichs-Ständen gemeiniglich bedenklich ware, an seinen jüngern Bruder Conrad übergangen zu seyn, welcher es unter der Vormundschaft zwey Jahr besessen hat, sonsten sieht man nicht, wie ihn Lambert. Schafnaburgensis einen Herzog in Bayern nennen können. Mit dieser Meynung lassen sich auch die zwey Belehnungs-Münzen benanntlich die erstere auf Herzog Heinrich den VII. und die letztere auf Herzog Conrad den II. seinen Bruder nach des erstern Crönung desto füglicher anbringen.

Historische Nachricht, um auf die folgende Münze zu kommen.

Diese erstere fünf Gepräge sind ungefehr bis Ao. 1056. geschlagen worden, in welchem Jahr Kayser Heinrich der III. und Conrad sein Sohn das Zeitliche verlassen, Heinrich der IV. hingegen, oder der ältere Sohn und Römische König im siebenden Jahr seines Alters den Kayserlichen Thron unter Aufsicht seiner Mutter behauptet hat (*k*), welche dann im Jahr 1057. Bayern selbsten überkommen (*l*), eine Zeitlang beherrschet, und Ao. 1061. an Graf Otten von Nordheim wiederum abgetreten hat. Wann wir uns nicht rechtschaffen irren, so lassen sich die nachkommende Münzen niemand füglicher, dann der verwittibten Kayserin Agnes, währender Zeit als sie Bayern inne gehabt, zuschreiben.

(*k*) Her-

(k) Hermann. contract. & continuator ad annum 1056. Henricus Imperator Filium ſuum jam regem factum Principibus Regni commendans obiit III. Non. Oct. pro quo Henricus Filius ejus admodum puer cum Matre ſua Agnete cœpit. Lambert. Schafnaburgenſ. ad h. a. ſumma tamen rerum, & omnium, quibus facta opus erat, adminiſtratio apud Matrem remanſit, quæ tantâ arte periclitanti Reipublicæ Statum tutata eſt, ut nihil in ea tumultus, nihil ſimultatis tantæ rei novitas generaret.

(l) Adelzreiter ſchreibt um das Jahr 1057. Agneti Auguſtæ ob ſpem prolis qua ſe ferebat gravidam, Bojariæ Ducatus eſt permiſſus. Dieſer Staats-Streich mag ihr oder dem jungen Kayſer zum beſten gemeynt, oder nicht rathſam geweſen ſeyn, daß Vormünder ſich anmaſſen, ganze Herzogthümer, und zwar von der erſten Wichtigkeit, wie Bayern ware, zu verleihen; der Antrag ware ein als andern Wegs allezeit dahin gerichtet, ihrem minderjährigen Sohne das Kayſerthum dadurch zu befeſtigen, und andern den Zuſpruch auf Bayern zu verhindern, bis der Kayſer zu reiffern Verſtand gelangen, und Bayern nach ſeinen eigenen Staats-Abſichten ſelbſt verleihen möge. Biſchoff Heinrich von Augſpurg war ihr vertrauter und geheimer Rath, und mit ihr bey andern darüber in üblen Verdacht und Argwohn gerathen.

Tab. VI. Nro. 81. 82.

Der Kayſerin Agnes Herzogliche Münzen in Bayern bis 1061.

Daß die Münze ein Frauen-Bild vorſtelle.

§. 79. Das bloße Anſehen giebt den Beweis, daß auf dieſen beeden Münzen ein Frauen-Bild vorgeſtellet worden, die Kleidung, die Hauptzierde, der Lilien-Scepter, der Vogel auf der Hand, treffen mit denen weiblichen Zierden gar wohl überein, man wird eines nach dem andern kürzlich erläutern, vor allem aber iſt der Beweis aus denen Biſchöfflich-Regenſpurgiſchen Münzen zu wiederholen, daß beede Münzen mit denenſelben Tab. V. Nro. 63. bis 67. & 68. einen Zuſammenhang, und immer eine mit der andern eine gemeinſchaftliche Gegenſeite, dahero ſämtliche ſieben Stücke aus dem ſchon öfters angeführten Sprichwort, quæ

Beweis, daß es eine Regenſpurgiſche Münze ſeye.

ſunt

sunt eadem uni tertio, sunt eadem inter se, Regenspurgische Münzen seyen. Wie man dieses insonderheit auf einer Seite mit dem Engel, auf der andern Seite durch den Bischoff mit dem Schlüssel, und aus der Uebereinstimmung der vor- und nachgehenden Münzen allda weitläuftiger dargethan hat, als welche Nro. 63. bald die eine Seite mit dem Zweykampf, bald die andere mit dem Frauen-Bild Nro. 67. & 68. mit beeden gegenwärtigen Geprägen dergestalten gleich haben, daß selbes mit dem Bischöfflichen vereinbaret ein deutliches Kennzeichen des gemeinschaftlichen Münz-Rechts §. 57. vor Augen stellet, hier aber die von der erstern abgesonderte Herzogliche Münz-Befugniß wieder sonderbar zu erkennen, giebt. Nimmt man nun einmal beede Münzen nach diesem Bewets für Regenspurgische Gepräge an, so weis man sich ausser der verwittibten Kayserin Agnes in Bayern keiner schicklichen Gelegenheit für diese Zeiten zu erinnern durch welche die Herzoginnen die Befugniß erhalten haben, auf sich und mit ihrem Bildnisse dergleichen Land- und Denk-Münze ausprägen zu lassen (*m*).

Ursache, warum der verwittibten Kayserin Agnes diese zwey Münzen zugetheilet werden?

(*m*) Auf Land- und zugleich Denk-Münzen, wie diese, lassen sich in der Auslegung keine gemeine, sondern die wichtigere Staats-Begebenheiten, und Lands-Veränderungen allein anwenden: Dieses sind zum Exempel folgende Umstände: 1) daß Welf der I. des Ao. 1071. geächteten Herzog Ottens Tochter zur Ehe gehabt, und bald darauf von sich gestossen. 2) Ao. 1089. die unglückliche Ehe des jungen Welfs seines Sohns mit der Gräfin Mathild in Welschland. 3) Daß Heinrich der Großmüthige von seinem Schwieger-Vater dem Kayser Lothario mit der Tochter Gertrud neben Bayern auch das Herzogthum Sachsen erhalten. 4) Daß nach seiner Acht und bald darauf im Jahr 1039. erfolgten Ableiben Kayser Conrad der III. Bayern an den Marggraf Leopolden verliehen, und nach demselben Heinrich von Oesterreich sein Bruder sich in Bayern durch Heyrath mit der Wittib Gertrud zu befestigen gesucht. 5) Sie die Gertrud mag wegen dieser Heyrath von ihrem Sohn Heinrich dem Löwen oder vielmehr von seines Vaters Brudern viele Vorwürffe haben erdulten müssen, die da auf dem gegenseitigen Gepräge mit einem Zweykampf durch Gottes Urtheil abzulehnen, vielleicht wichtig gewesen; Allein bey allen diesen Geschichten hat doch keine von denen gedachten Frauenzimmern Bayern, wie die Kayserin Agnes, für sich oder Vormundschafts-weise besessen, und daher will sich auch das Münzen mit obverstandenem Gepräge nur für die letztere schicken.

§. 80.

Die Kleidung des Frauen-Bilds.

§. 80. Das Frauen-Bild, so auf zweyerley Art in unterschiedener Kleidung vorgestellet wird, hat zwar keine Crone und Haupt-Zierde, an welcher man eine Kayserin erkennen könnte, allein das Gepräge ist auch auf keine Kayserliche, sondern auf eine Bayerische Land-Münze gerichtet, und die Kayserin Agnes erscheint nur als Besitzerin von Bayern, sie war auch im Wittibstand, und muß dem äusserlichen Pracht nicht sonderlich zugethan gewesen seyn. Herm. contractus schreibt von ihr im Jahr 1061. als sie Bayern an Graf Otten von Nordheim überlassen: Agnes Imperatrix depositis regalibus vestimentis Sacro velamine circundata: Indessen sieht die Kleidung in diesen Zeiten noch prächtig genug aus; das erste Gepräge scheinet die Haus- oder Sommer-Tracht, und jene mit der Mützen, und Mantel die Tracht im Winter, oder in öffentlichem Staat zu seyn. Der Lilien-Scepter, welchen sie auf diesem Gepräge in der rechten Hand, und auf dem andern in der linken hält, hat mit jenem so oben Tab. II. Nro. 19. & Tab. VI. Nro. 84. auf denen Kayser-Münzen erscheinet, eine ziemliche Gleichheit, und will sich nicht wohl anderst, als wie dorten auf ein Majestäts-Zeichen auslegen lassen (*n*). Der erste Vogel, welchen sie mit der linken Hand bey denen Klauen hält, sieht einem einfachen Adler, und der zweyte so ihr mit gebundenem Fuß auf der rechten Hand sitzet, mehr einem Papagey gleich, beede scheinen nur willkührlich zum Lust und Wohlgefallen, oder die Fürstliche Neigung zur Raigerbeisse, welcher das Frauenzimmer sehr zugethan ware, nach Gewohnheit damaliger Zeiten angenommen zu seyn, und keineswegs die Vorstellung des Reichs-Adlers zu bedeuten, welcher ohnehin niemals an den Füssen gebunden gefunden wird (*o*).

Der Lilien Scepter.

Der Vogel auf der Hand.

(*n*) R. P. Herrgot in monumentis Austriac. Tom. I. Tab. IV. Nro. 3. Dissert. 1. §. 8. pag. 10. & Genealogia Diplomat. Habsburg. Tom. I. Tab. 22. Nro. 7. & 8. pag. 104. seq. hat eben nicht unrecht, wenn er schreibt - - - mulieres ut sunt ingenio pretioso & singulari avita sæpius insignia sinere & flores, volucres, aliave pro lubitu simbola sumere sueverunt. Hier hat man nur mit dem Beweis zu thun, wem diese Münze zuzueignen seye? man muthmasset, daß dieses Insigne, welches nicht nur eine Blume oder Lilie, sondern der bekannte Lilien-Scepter selbsten ist, keiner

ner andern Herzogin, als der verwittibten Kayserin Agnes, zustehen könne: vermuthlich hat sie in diesem Sinnbild als Wittib zugleich ihren reinen Lebens-Wandel sonderlich in der Absicht auf die Gegenseite mit andeuten wollen, welches wider den damaligen Ruf zum Theil auch nöthig wäre.

(o) Von dem Kayserlichen Adler wird in Chronic. Gottvvicens. Tom. I. P. I. pag. 268. & 280. seq. gehandelt.

Von Reigern und Falken findet man hingegen in legibus Bajuvariorum Tit. 20. apud Georgisch Corp. Jur. Germ. pag. 321. folgende Namen aufgezeichnet: Chranohari. Ganshapuch. Anothapuch, & Sparvarii. Die Fürsten und Frauen haben zu allen Zeiten viel damit zu schaffen gehabt, man trift es auf ihren Sigillen, Grabsteinen, und andern alten Gedächtniß-Bildern öfters an. Videantur Orig. Quelf. Tom. II. Lib. VI. pag. 323. Tab. III.

§. 81. Der Zweykampf auf der andern Seite macht die Münze am meisten zweifelhaft, ob sie der Kayserin Agnes zuzutheilen seye, die gröste Beschwerlichkeit bestehet in dem, daß die Vorstellung auch denen Bischöfflich-Regenspurgischen Münzen oben Tab. V. Nro. 63. 67. & 68. nicht zuwider seyn dörffe, allwo dieselbe in der nemlichen Gestalt mit der Gegenseite eines Engels oder geistlichen Gepräges vorkommt (p). Man hat bereits erinnert, daß der bewaffnete, mit Stiefel, Sporn und zugespitzter Pöckelhauben, an welcher ruckwärts zwey Flügel herab hängen, keinem Mörder, sondern einem von Amts wegen bestellten Kämpfer gleich sehe, mithin die Mordthat des Bischoffs Gebhard zu Pechlarn nicht andeuten könne. Daß auf der andern Seite der Zweykampf keine Mordthat bedeute.

(p) Nur der grössere Engel hat diesen Zweykampf allda zur Gegenseite, der Bischoff selbsten auf der Münze Nro. 64. hat zwar den nemlichen grössern Engel, aber unter einer nahmhaften Anzahl auf keinem Stücke den Zweykampf zur Gegenseite. So hat der Bischoff Nro. 66. auch den kleinern Engel und niemals den Zweykampf zur Gegenseite.

Das Frauen-Bild der Kayserin Agnes hingegen wird in ihren beeden Kleidungen allein auf 4. Stücken mit der Gegenseite des kleinen Engels Nro. 66. im übrigen aber weder mit dem grössern Engel Nro. 63. noch mit dem Bischoff selbsten Nro. 64. & 65. angetroffen, von welchem man ebenfalls kei-

ne hinreichende Ursache anzugeben weiß, es sey dann, daß der Bischoff zu Regenspurg mit dem von Augspurg auf den Münzen nicht vermischt werden wollen, oder sollen, welcher mit ihr fast allein das Staats-Ruder geführet, und sich dadurch vielen Haß und Verfolgung zugezogen hat.

Auch können die Geschichte Bischoff Gebharden nicht angehen.

Es will sich aber auch des Bischoffs Gebhard Unternehmen [supra §. 77.] wider Kayser Heinrich den III. nicht hieher schicken, weilen er der Gefängniß bald entlassen, und des Kaysers Leicht-Begehung selbsten noch beygewohnet hat, sonsten aber nicht vorkommt, daß er sich wider Heinrich den IV. oder dessen Mutter Agnes weiters vergriffen habe (q). Man findet zwar noch eine andere dergleichen Uebelthat, welche Bischoff Adalbert Ao. 1251. wider Kayser Conrad unternommen; (r) allein die Gattung dieser Münzen will mit solch jüngern Zeiten selbsten nicht, minder das Gepräge des Frauen-Bilds auf der andern Seite mit jener Geschichte übereintreffen, man glaubt also daß die Geschichte nicht auf Seiten des Bischoffs, sondern auf Seiten der Kayserin ausfindig gemacht werden müsse.

(q) Hund. in Metrop. Salisb. Tom. 1. pag. 195. er starb Ao. 1060. und ihm folgte Bischoff Otto.

(r) Hund. cit. loc. pag. 228. - - - - detestabile homicidium Personæ nostræ per Albertum, qui se dicit Ratisbonensem Episcopum, & Conradum de Hohenfels furtivum & nocturnum aggressorem ad excogitatam necem nostri corporis extitit procuratum.

Die Erläuterung soll glaublich auf Seiten der Kaiserin ausfindschaftet werden.

§. 82. Wir haben bereits oben Nro. 78. die Acht-Münze Herzog Conrads des I. an Tag gegeben, von welcher diese Vorstellung nur in dem unterschieden ist, daß der Ueberwundene alldorten mit Schwerdt und Schild, wie man auf denen Schlacht-Feldern zu kämpfen pfleget, verdrungen, hier aber ohne vorgehaltenen Schild spottweise beym Kopf ergriffen wird. Der vertriebene Herzog Conrad ist ungefehr um das Jahr 1055. in Hungarn gestorben, und die Kayserin Agnes hat Bayern erst nach ihrem Sohn Ao. 1057. angetreten, es ist dahero unglaublich, daß sie das erstere unmitleidige Gepräge beybehalten (s).

(s) Man

(s) Man müßte zugleich davor halten, daß sie Bayern für ihren Sohn nur Pfleg-weise, bis er solches selbsten zu regieren, oder weiter zu verleihen, die Jahre erreiche, besessen, und keinen eigenen Ankunfts-Titel auf die Münzen prägen lassen können, folglich die Acht-Münze Herzog Conrads, als die erstere Gelegenheit, durch welche Bayern auf ihren Sohn gediehen, beybehalten habe, welchem aber zum Theil an dem historischen Beweis, und zum Theil an der Wahrscheinlichkeit gebricht.

Der Zweykampf kan auch Herzog Otten von Nordheim nicht angehen.

Sie hat um das Jahr 1061. Graf Otten von Nordheim Bayern abgetreten, zehen Jahre darauf, nemlich Ao. 1071. wurde er des Hochverraths angeklaget, und zu Goßlar auf dem Reichs-Tage geächtet, er hat seine Unschuld allda durch einen Zweykampf beweisen sollen, und diese Umstände scheinen anfänglich sich zu der Münze ziemlich zu schicken, daß sie entweder des Herzog Ottens Contumaz und verweigertes Kampf-Recht, oder dessen Acht bedeute. Allein da reimt sich wiederum auf der andern Seite das Frauen-Bild der Kayserin nicht damit zusammen, sie hat in Bayern bereits Ao. 1061. abgedankt (t) und mit der Münze zu Regenspurg darnach nichts mehr zu thun gehabt.

Geschichts-Umstände, daß selber vielleicht die Kayserin Agnes betreffe.

Allem Ansehen nach also muß der Zweykampf die Kayserin Agnes selbsten angehen, und zwar zu der Zeit, wo sie noch Bayern inne gehabt. Die Geschicht-Schreiber geben ihre Regierungs-Umstände sehr sparsam an Handen, wir können aus denenselben nur Muthmassungen angeben, nach welchen sich davor halten lässet, daß die Kayserin Agnes nach der damaligen Meynung GOttes Urtheil über ihre angefochtene Ehre in einem Zweykampf durch ihren Beyständer, oder Lehenträger ergehen lassen, oder auf den Münzen wider die ehrenrührische Schmähungen angeboten, um sich in der Vormundschaft ihres Sohns bey dem Römischen Reich, und auch in Bayern destomehr zu befestigen, weilen sie doch nach Adelzreiters Meynung nur unter dem Vorwand eines Posthumi zu Bayern gelanget seyn solle, und schon Ao. 1057. im Anfang ihres Wittib-Stands mit Bischoff Heinrich von Augspurg ihrem vertrautesten und geheimen Rath in üblem Ruf und Verdacht gewesen, (u) welches folgends Gelegenheit gegeben, daß ihr im Jahr 1062. der Erz-Bischoff Arno zu Cölln mit andern mächtigen Reichs-Ständen, unter welchen Otto von Nordheim insonderheit genennet

nennet wird (*v*), den jungen Kayser, und mit demselben die Reichs-Verwaltung zugleich abgenommen hat (*vv*). Es sind aber blosse Muthmassungen, und auf der andern Seite fast nicht zu glauben, daß die Kayserin als damalige Regentin dem Gericht und der Probe durch GOttes Urtheil sich selbsten sollte angetragen oder gar unterworfen, und auch die Geschicht-Schreiber nichts davon aufgezeichnet haben. Wann des Kaysers erste Gemahlin die Cunichildis wie die Agnes Bayern besessen hätte, würde man mit ihr und diesem Gepräge oder Zweykampf fast ausser Zweifel seyn (*x*). Die Zeit muß das mehrere entdecken.

(*t*) Herman. contr. ad hunc annum. Adelzreiter P. I. Lib. XVII. p. m. 436. Agnes Augusta cum Boiariam per quinquennium administrasset, abdicata ejus gubernatione totam se Regno & Regis Filii Institutioni impendit, Boica Ottoni Saxoni Gottingensi relicta. Beym Schaten Lib. VI. Annal. Paderborn. pag 555. und Mader in Append. ad Adam. Bremens. §. 22. pag. 227. findet man Diplomata, in welchen er sich schon Ao. 1062. Herzog in Bayern schreibt.

(*u*) Herman. contr. ad annum 1057. eodem tempore Henrici Augustensis Episcopus apud Imperatricem summum consilii locum habuit, quod nonnullis Regni Principibus ejus insolentiam non ferentibus multum displicuit.

Lambertus Schafnaburg. ad annum 1062. Imperatrix nutriens adhuc filium suum Regni negotia per se ipsam curabat utebaturque plurimum consilio Henrici Augustensis Episcopi unde nec suspicionem incesti amoris effugere potuit, passim fama jactante, quod non sine turpi commercio in tantam coaluissent familiaritatem. Ea res Principes graviter offendebat, videntes scilicet, quod propter unius privatum amorem sua, quæ potissimum reipublicæ valere debuerat, autoritas pene oliterata fuisset, itaque indignitatem rei non ferentes crebra conventicula facere, circa publicas functiones remissius agere, adversus Imperatricem Populorum animos solicitare, postremo omnibus modis niti, ut à matre puerum distraherent, & Regni Administrationem in se transferrent.

(*v*) Annalista Saxo ad annum 1062. Rex puer machinatione quorundam Principum, Sigefridi Moguntini videlicet Archiepiscopi, Ottonis Ducis de Nordheim & Ecberti, qui ipsius Regis Patruelis erat, à matre Imperatrice substrahitur &c. Bonizo in Scriptoribus rerum Boicarum

Tom. II. pag. 807. - - - interea Teutonicorum Archiepiſcopi & Epiſcopi, Abbates, Duces & Comites, curiam ſibi conſtituunt, in qua deliberaverunt, Imperatricem dehinc privato ſcemate vivere, indignum judicantes, Regnum muliebri regi arbitrio, *tum quia Monacha erat*, & curis eam non decebat ſervire ſecularibus, *tum quia eorum Dominus adultam videbatur aſcendiſſe ætatem*, communique conſilio decrevere, venerabilem Arnonem Colonienſem Archiepiſcopum Regis & Reginæ tenere gubernacula. Es gewinnet dahero faſt das Anſehen, daß Otto von Nordheim nur zum Schein auf der Kayſerin Seiten geweſen, und daß er ihr Bayern ehender mit Liſt, als durch freywillige Ueberlaſſung abgelauert, und mit Beyhülffe ſeiner übrigen Anhänger bey dem jungen Kayſer die Sache dahin gebracht, daß er ihm die Belehnung darüber ertheilet, welche vielleicht auf der folgenden Münze zu ſehen iſt.. Wann man es genau zuſammen rechnet, ware er verſtandener maſſen Ao. 1062. faſt in einer Zeit, wo ihm die Kayſerin Bayern überlaſſen haben ſoll, wider ſie ſelbſten im Complot begriffen, und Lambert. Schafnaburg. ſchreibt ſchon ad annum 1063. & 1070. Clarus eo tempore in Palatio & magnæ in Republica autoritatis erat Otto Dux Bajoariorum.

(vv) Lambertus Schafnaburg. - - - - Imperatrix nec filium, ſeque, nec injurias ſuas jure gentium expoſtulare voluit, ſed in propria recedens private deinceps ætatem agere propoſuit. Sie iſt circa annum 1069. nacher Rom kommen, und ſoll allda nach Zeugniß Chronici Steternburg. & Annal. Hildesheimenſ. ad annum 1077. erſt in dieſem Jahr geſtorben ſeyn, und hat die Acht Herzog Ottens in Bayern noch erlebt, der ſeinen Fall in dem verweigerten Zweykampf wegen ausgeſchlagenem Urtheil Gottes gefunden, welcher von ihme der Kayſerin Agnes vielleicht eben daher zubereitet worden, weilen ſie daſſelbe auf ihren Münzen etwan freventlich mißbraucht hat. Von dem Biſchoff ſchreibt Lambert. Schafnaburg. ad annum 1064. obiit inviſus Regi, inviſus Epiſcopis omnibus propter ſuperbe adminiſtratam Regni Gubernationem tempore Imperatricis.

(x) Jo. Bromtonus chronico. pag. 933. ſchreibt von ihr . . . . . quæ adſponſum veniens multo tempore fœdus conjugale fovit, poſtremo ſuper adulterio accuſata mirabili duello cujusdam juvenis nomine Municon, quem ſecum ab Anglia duxerat, contra hominem giganti ſimilem nomine Roddyngar, ſicut Deus per miraculum voluit, ſe purgavit: unde ipſa de triumpho inſperato gaudens repudianti viro repudium dedit, & nunquam in poſterum voluit ejus conſortio conſentire, ſed Velum ſanctimonia-

monialium ſuſcipiens vitam caſtam Dei ſervitio terminavit. Confer. Scriptor. Rer. Auſtriacar. Tom. I. diſſ. prælim. VI. §. 8. Vielleicht hat die verwittibte Kayſerin Agnes dieſe Münze ſchlagen laſſen, wie Sie auf gleiche Weiſe Sacrum Velamen erwählet hat, welches der Engel auf den Regenſpurgiſchen Münzen vor ſich tragen könnte.

Herzog Welf des I. Münze.

Welcher Bayern von Ao. 1071. bis Ao. 1101. innen gehabt.

Herzog Otto von Nordheim, und nach ihm Herzog Welf des I. Münze.

§. 83 Von Herzog Otto von Nordheim, welcher Bayern nach der Kayſerin Agnes von Ao. 1061. bis 1071. behauptet hat, haben wir keine Münze aufzuweiſen, die ſich ihme aus glaubwürdigen Gründen zueignen lieſſe, wann nicht ungefehr die zwey Regenſpurgiſche Biſchoffs-Münzen Tab. V. Nro. 70. & 69. auf ihn zutreffen, und auf der Gegen-Seite das Herzogl. Bruſt-Bild denſelben vorſtellen ſoll, vielleicht ſind ſie eben darum rar und ſelten, oder von denen Quelfen zum einſchmelzen vor andern aufgekauft worden, weilen ſie ihm die Schuhe, um nach ihm zu Bayern zu gelangen, auf alle Art austreten helfen. Die Belehnungs-Münze, welche man Herzog Welf dem I. zueignet, hat an und für ſich ſelbſten auch nichts, ſo ihme ſonderbar gleich ſiehet, man muß dahero andere Umſtände zu Hülfe nehmen, die ſolches glaubwürdiger machen. Es ſind von dieſem Gepräge über 35. Stück gefunden worden (y), die Anzahl und das übrige Ausſehen der Münze möchte faſt wider dieſes Alter zu ſeyn ſcheinen, wann man nicht kurz vorhero von der Kayſerin Agnes noch mehrere Stücke angetroffen hätte. Die Belehnung wird folgender geſtalten abgebildet: der König oder Kayſer, ſo eine offene Krone mit drey Zacken auf dem Haupt trägt, und zur rechten Hand ſitzet, überreicht mit derſelben den Fahnen, oder das Her-

Beſchreibung des letztern Lehen-Münze.

(y) Darunter ſind zweyerley Fehl-Stücke, auf einer Gattung iſt das Bruſt-Bild zu beeden Seiten geſchlagen, und der Stempel mit der Inveſtitur gar vergeſſen worden, bey der zweyten Gattung iſt das Bruſt-Bild auf einer Seite mit einem doppelten Schlag verwirret worden.

zogliche Zeichen, dem zur linken ohne Seiten-Gewehr, doch mit bedecktem Haupt vor dem Kayserlichen Throne stehenden Lehen-Mann.

Die Kleidung des letztern, wie des Königs, der Thron und das ganze Gepräge ist ohne besondere Auszierung schlecht dahin gemacht, und aus denen am Rande befindlichen Buchstaben nichts zu entnehmen. Auf der andern Seite wird der Mittelkreis, in welchem sich ein männliches Brust-Bild befindet, mit sieben Bögen umwunden, deren jeder mit einem Kopf, und die äusseren Winkel mit einem Ringel ausgezieret worden, aus diesem läßt sich noch kein besonders Kennzeichen abnehmen, woher diese Münze abstamme: Es stehet sogar dahin, ob es eine Kayserliche oder Herzogliche Münze seyn solle, die Fahnen-Belehnung, das Brust-Bild, und übrige Zierrath reimen sich auf alle Herzoge, es bleibt also nichts übrig, als die nähere Spuren aus der Vergleichung mit andern Münzen herzuleiten. Von der Kayserin Agnes hat man bereits drey Stücke Nro. 77. 78. & 79. vorgewiesen, welche in dem mittern Zirkel eines rosenförmigen Zugs einen Kopf enthalten, jene Gepräge seynd weniger als das gegenwärtige gekünstelt, welches gleichwohl in der Hauptsache mit denenselben eine Aehnlichkeit hat, und statt des Kopfs ein Brust-Bild vorstellet, diese äusserliche Gestalt giebt also die erste Muthmassung an Handen, daß man dieses Gepräge unmittelbar nach der Agnes zu denen ersteren setze, von welchen das Gepräge hergeleitet zu seyn scheinet: für Eins.

Ursachen, warum diese Münze Herzog Welfen beygelegt wird.

Zum andern kommen bald darauf bey denen folgenden Quelfischen Münzen fast auf allen Stücken, das Stamm- und Wappen-Zeichen des Löwens zum Vorschein, und verläßt keine einzige Herzogliche Münze mehr, dahero dann auch zu vermuthen stehet, daß diese Gattung vielmehr in Jahren und in der Reihe vorzusetzen, da die Löwen auf denen Münzen noch nicht erscheinen. Zum dritten müssen wir das Augenmerk auf 4. andere Gepräge richten, welche mit gegenwärtigem entweder eine gemeinschaftliche Seite, oder sonst ein gewisses Verhältniß haben, welches mit einander zu vereinbaren kommt. Zwey mit Nro. 84. & 86. befinden sich unter gegenwärtiger Reichenhaalischer Sammlung, und zwey in dem Nachtrag

von

von denen Closter-Reichenbachischen Münzen Tab. VIII. Nro. 111. & 112. welche insgesamt die eine Seite, oder das Brust-Bild, die Bogen-Züge, und die Köpfe darinnen gleich, und mit einander wie Halb-Brüder eine Verwandtschaft haben. Es ist dahero nöthig, daß man vor allem bey jeder Gattung insonderheit die von einander unterschiedene Seiten betrachte, welche die Spuren von ihrem Alter, von dem Münz-Herrn, von dem Präge-Ort, und von der übrigen Geschichte ungefehr an Handen geben sollen.

Beschreibung der 84. Münze wegen Verwandtschaft mit der vorigen.

§. 84. Da stellet nemlich unter denen gegenwärtigen mit einander verwandten Münzen das folgende Stück Nro. 84. einen Röm. Kayser, oder König vor, welcher durchaus zierlicher, als der auf der Lehenmünze, gekleidet ist, er hält in der rechten Hand den Lilien-Scepter, und in der Linken den Reichs-Apffel, auf dem Haupt, so viel man erkennen kan, ist die Crone offen, doch an den Spitzen mit Zacken gezieret. Die Abbildung überhaupt hat mit jener Kayser-Münze so oben Tab. II. Nro. 20. zu sehen ist, viele Gleichheit (z).

(z) Von dieser Münze hat man ein einziges Stück gefunden, es ist sehr dünne und geschmeidig, dem Ansehen nach weisser und feiner dann die übrige, ein wohl-kennbarer halb Bracteat, auf welchem die Bögen-Züge wie bey denen Hohl-Münzen ruckwärts Tieffungen haben, das Brust-Bild und der Kayser aber, wie bey denen Dick-Pfenningen gepräget worden, dahero des Kaysers Bildnis mit denen Hohlungen sich vermischet, und nicht gleich zu erkennen ist.

Eben der Ursachen wird auch hier die 112. & 113. Münze beschrieben.

§. 85. Die zwey andere gemeinschaftliche Gepräge in dem Nachtrag unter denen Reichenbachischen Münzen Tab. VIII. Nro. 112. & 113 betreffend, zeiget sich der Kayser fast in der nemlichen Gestalt, bis auf den Unterschied so an der Crone erscheinet, und daß man auf dem letztern Stück neben dem Kayser zwey untereinander gesetzte B. beobachtet, wie dergleichen oben auf einer Kaysermünze Tab. II. Nro, 20. & 24. zu sehen ist. Wer da den Kayser oder König zu errathen weiß, der auf diesen Münzen vorgestellet wird, demselben ist es ein leichtes, die übrige auf der Gegenseite in

Ver-

Verwandtniß stehende Münzen ihrem rechtmäßigen Herrn und Präge-Ort zuzutheilen. Nachdeme aber auch von einem König oder Kayser sich kein besonderes Kennzeichen darauf erblicken lassen will, so muß man noch eine andere oder die fünfte in der Verwandtniß stehende Münze zu Hülfe nehmen.

§. 86. Diese Münze Nro. 85. & 86. stellet die ehemals so sehr beruffene Investitur cum baculo vor, welche die Röm. Kirche und das Kayserthum in die äusserste Spaltung gebracht: Es hat dieselbe unter Pabst Gregorio VII. und Kayser Heinrich dem IV. um das Jahr 1076. mit dem Fluchbann des letztern, und denen Decretis des erstern ihren Anfang genommen, und unter Kayser Heinrich dem V. und denen Päbsten Victor, Urbano und Pascale II. lange fortgedauret, um welche Zeit Welf der I. Bayern besessen, so ihme Kayser Heinrich der IV. Ao. 1071. verliehen hat. Es ware der Streit wegen der freyen Wahl, daß die Kayser, Herzoge, Fürsten und Layen, weder Bißthümer noch Geistliche Pfründen verleihen, auch über die Art und Weise der Investitur, daß selbe nicht mehr, wie vor diesem, cum baculo & annulo geschehen solle. Im Jahr 1122. ist die Sache verglichen, und die Investitur cum baculo & annulo abgeschafft worden.

Inglei-chen die 85. und 86te mit der Inve-stitur cum Ba-culo.

Wie man nun dahin gestellet seyn lässet, ob nach der Hand bey andern zwischen dem Pabst und Kayser entstandenen Irrungen der letztere wider den getroffenen Friedens-Schluß gleichwohl die Investitur cum Baculo eine Zeitlang behauptet, und wiederum einführen wollen, so ist doch nicht glaublich, daß die Herzoge ein gleiches dem Pabst zum Trotz auf die Münzen prägen lassen, aus welchem man die erste Muthmassung schöpfet, daß dieses Gepräge sowohl, als die vorgehende, welche mit demselben eine gemeinschaftliche Seite haben, vor dem letzt gemeldten Friedens-Schluß de Ao. 1122. ausgemünzet worden, und in spätere Zeiten nicht zu verweisen seye, die Münze selbsten aber verdienet eine weitläuftigere Abhandlung, wie hinnach mit mehrerem darauf gedacht werden soll. Diese Meynung zu bestärken muß man nun noch eine Münze zu Hülfe nehmen, welche mit denen vorletzteren Gattungen zwar gar nichts ähnliches, hinge-

Aus der letztern wird der Schluß vom Alter auf die erstere anverwandte Stücke gezogen.

gen mit der letztern die Investituram cum baculo gemeinschaftlich hat, und dahero aus dem alten Sprichwort, quæ sunt eadem uni tertio &c. ebenfalls unter die mit denen vorgehenden Münzen in Verwandtniß stehende Gepräge zu rechnen ist.

Fernerer Schluß und Vergleichung mit der 87. Münze nebst deren Beschreibung.

§. 87. Da befindet sich Nro. 87. auf der Gegen-Seite um den mitteren Circul ein Thier Creis mit vier flüchtigen Löwen, dieses Thier ist nicht von ungefehr auf die Münze kommen, man trift es bey allen nachfolgenden Stücken auf verschiedene Art an, und zweifelt also nicht mehr, wie jeden Orts mit mehrerem angeführt werden soll, daß es der Quelfen bekanntes Namen-Wappen, Münze, und angestammtes Kennzeichen seye, zumalen einsweilen aus dem vorigen Zusammenhang erhellet, daß sich diese Münzen auf keine Weise in die Zeiten der Wittelspachischen Herzoge, welche Bayern im Jahr 1180. wiederum auf sich gebracht, herabsetzen, und die auf gedachten Münzen vorkommende Löwen, mit denenjenigen welche in das Bayerische Wittelspachische oder Scheurische Wappen aufgenommen worden, so wenig vergleichen lassen, als wenig in solch späteren Jahren die Herzoge in Bayern darauf gedrungen haben, die Investitur cum baculo zu behaupten, welche auf der Münze mit denen Löwen vereiniget ist, und damit nothwendig zusammen gereimet werden muß.

Dritte Muthmassung vom Alter der vorigen Münzen.

§. 88. Die dritte Muthmassung, daß die vorangemerkte sechs Münzstücke vor dem An. 1122. wegen der Investitur cum baculo & annulo getroffenen Friedens-Schluß, in der Reihe, wie sie gesetzet worden, ungefehr auf einander treffen, und insonderheit, daß die mit dem Brust-Stück, und denen sieben Köpfen unter so viel um den mittern Creis gewundenen Bögen nach dem Rang und Alter vor denen letztern zweyen mit denen Löwen, und der Investitur cum baculo einzutheilen seyen, wird daher geleitet, weilen man nach denen Löwen kein Herzogliches Brust-Bild, sondern auf denen nachfolgenden Münzen die Herzoge mit Fahnen, und ganzem Leib anfänglich stehend, hernach reitend antrift, und dabey beobachtet, daß die Präge-Schneider darneben das Schild, oder Wappen-Zeichen nicht mehr ausser acht gelassen, wohingegen sie es bey denen Herzoglichen

lichen Münzen in denen vorgehenden Jahren, wie Nro. 77. bey der Rückseite neben der Fahnen-Belehnung, Nro. 78. auf der Rückseite neben dem Zweykampf zu sehen ist, nur mit Kopfstücken, und dabey Nro. 89. mit einem stehenden Herzoge zu thun gehabt, auf welche das Bischöfflich-Regenspurgische Gepräge oben Tab. V. Nro. 62. und die von der Kayserin Agnes Nro. 63. bis 68. darzwischen kommen sind, so, daß sich die letztere Gattungen nach dem äusserlichen Ansehen und der Präge-Art unmittelbar an die vorgehende anzuhalten scheinen, und nicht mehr unter die nachfolgende oder in die jüngere Zeiten eintheilen lassen wollen. (a)

(a) Die erstern vier Gattungen Nro. 77. 78. 79. & 80. sind schlechtweg gemacht, in dem mittern Kreis ist allein das Haupt und kein Brust-Bild zu sehen. Die acht Bögen-Züge um den mittern Kreis sind eng geschlossen, und nicht auf Säulen aufgerichtet, sie gleichen mehr einer Rosen, und wegen Enge des Raums hat in die Bögen kein weiterer Zierrath angebracht werden können, die Kayserin Agnes, und die Bischöffe zu Regenspurg haben hernach Tab. V. Nro. 66. & 67. um den mittern Kreis acht ungeschlossene Bögen auf eine andere Art gewunden, und in die Mitte einen Engel als das Bischöffliche Zeichen, und in die Halb-Bogen so viel Köpffe gesetzet. Auf dem Bischöfflichen Gepräge Nro. 69. & 70. sind die Bögen erweitert, und um einen vermindert, mit Säulen unterstützet, und mit Sternen ausgezieret worden, statt deren auf denen gegenwärtigen so viel Köpfe zu sehen seynd.

Woher diese Münzen zu Bayern gehören sollen?

§. 89. Die vierte Muthmassung endlichen, daß diese unter einander anverwandte Münzen auch zu Bayern gehören, und in Regenspurg gepräget worden, lässet sich sonderheitlich aus denen zwey Bischöfflichen Münzen Tab. V. Nro. 69. & 70. herleiten, deren die eine in dem mitteren Circul den Engel, so man allda neben dem Bischoff und andern Umständen für das Regenspurgische Kennzeichen angenommen hat, und die andere das Herzogliche Brust-Bild in der nemlichen Gestalt vorzeigen, auch beede in denen Bogen-Zügen eine solche Gleichheit haben, welche einen gemeinsamen Ursprung und Geburts-Ort nicht undeutlich zu erkennen giebt, die Bögen sind anstatt der Köpffe mit Sternen ausgezieret, und das ganze Gepräge scheinet wegen der wenigern Auszierung im Alter vorzugehen.

Historische Umstände, so gemeldten Münzen vorgehen?

Man hat dasselbe an seinem Ort Bischoff Otten zugetheilet, welcher Ao. 1060. zum Bischoff ernennet worden, und Ao. 1089. verstorben ist, man hat zugleich darauf gedeutet, daß das Herzogliche Brust-Bild allda Num. 70. als das Zeichen des gemeinschaftlichen Münzrechts glaublich Herzog Otten von Northeim anzeigen solle, welcher nach der Kaiserin Agnes im Jahr 1061. Bayern erhalten, und an dem Hofe des jungen Kayser Heinrichs sowohl als in dem teutschen Reich einige Jahre vieles zu sagen gehabt, nachmals aber aus heimlichen Ursachen in die Ungnade des Kaysers verfallen ist, der ihn Ao. 1071. auf dem Reichs-Tag zu Goßlar unter dem Vorwand entsetzet, als habe der Herzog einen Menschen von geringer Herkunft Namens Egen mit grossen Verheissungen zu vermögen getrachtet, den König umzubringen, mit welchem Herzog Otto hernach einen Zweykampf eingehen, und sich vom Verdacht unter Gottes Urtheil reinigen sollen. Wir finden unter der ganzen Sammlung von diesem Herrn, welcher Bayern 10. Jahre inne gehabt, keine andere Münzen, oder Spuren, die ihnen auf denenselben gleich sehen könnten, wann anderst das Brust-Bild auf gedachter Regenspurgischer Bischoffs-Münze ihn nicht angehen sollte.

Tab. VI. Nro. 83.

Betrachtung jeder Münze insonderheit, als erstlich der Investitur-Münze.

§. 90. Nach diesen überhaupt vorangeschickten Umständen will man es nun gleichwohl wagen, jeder Münze insonderheit ihren Platz anzuweisen, und das übrige dabey erinnern, was einer Betrachtung würdig zu seyn scheinet.

Das erste Gepräge oder die Fahnen-Belehnung weiß man nach der vorigen Erinnerung §. 86. vor dem Jahr 1122. niemand füglicher, als Herzog Welf dem I. oder dem ältern zuzueignen, weilen die Gegen-Seite hinnach mit der Krummstab-Belehnung Nro. 85. & 86. und diese gleich darauf mit dem Gepräge eines Thier Creises von Löwen Nro. 87. & 88. zusammen hanget, wo ausser dem dasselbe eben so füglich auf Herzog Otto von Northeim ausgedeutet werden könnte. Wir glauben also, daß es die

erste

erste Denkmünze seye, welche Welf der Aeltere ausgehen lassen, als ihm Kayser Heinrich der IV. nach der Acht seines Eydams im Jahr 1071. Bayern verliehen hat (*b*)

(*b*) Lambertus Schafnaburgensis ad hunc annum erzählet die Sache umständlich, wie er anfänglich mit denen Reichs-Fürsten wider den Kayser gewesen, und Herzog Ottens in Bayern Tochter Ethellind zur Ehe genommen, nachgehends aber den Mantel nach dem Wind gehänget, und auf des Kaysers Seiten wider seinen Eydam getreten, und dadurch Bayern erhaschet, auch die Ethelind von sich gestossen.

Ob die Herzoge bey allen Investituren Denk-Münzen schlagen lassen?

Man ist der Meynung, daß die Belehnungen nicht bey allen Erb-Fällen, und gemeinen Veränderungen auf die Münzen gesetzet worden, sondern nur bey merkwürdigen Begebenheiten, dergleichen man bey obiger Vormundschafts-Münze Nro. 76. & 77. wahrgenommen hat, insonderheit wann die Fürsten- und Herzogthümer auf ein anderes Hauß gebracht worden, wo dann der neue Lehenmann, seine Pflicht und Erkänntlichkeit auf öffentlichen Münzen zu bezeugen, und dem Kaiser für das Münz-Recht, wie für das Land zu danken Ursach gehabt, um auf einer Seite sich bey Gunsten des Kaisers, und auf der andern bey dem Lande gegen die Landstände zu erhalten, welche vor des Kaysers Uebermacht allein Achtung getragen, ausserdem aber nach Zeugniß der Geschichten dergleichen Aenderungen öfters hart oder gar nicht verkochen können.

Ob die Kayserl. Bildnisse beyzusetzen nothwendig ware?

Diese Schmeichel-Münzen müssen aber dem Kayser eben keine Schuldigkeit gewesen seyn, indem die Herzoge, wann sie warm gesessen, oder das Land einmal in ihr Haus gebracht, bald davon abgelassen, und ein anders auf sich, und ihre wichtigere Begebenheiten allein redendes Gepräge angenommen haben.

Beweis daraus, daß die Herzoge die Investitur anderer ge-

§. 91. So viel Ehren-Bezeugungen man aber dem Kayser durch dergleichen Münzen an Tag legen wollen, so haben doch die Herzoge sich bey der Lehens-Empfängniß anderst nicht, als mit bedecktem Haupt, und stehend vorbilden lassen, wohingegen die Investitur cum baculo auf der Münze

stalten nicht als stehend, und mit bedecktem Haupt empfangen.

Nro. 85. 86. 87. zum kennbaren Unterschied auf Seiten des belehnten mit blossem Haupt, gebogenem Leib, und kniend vor sich gehet. Welches dann wider den in jüngern Zeiten angemaßten Stylum curiæ ein starker Beweis ist, daß die Belehnung des Herzogthums Bayern vor dem Kayserlichen Thron mit blossem Haupt, und auf den Knien zu empfangen wider das urälteste Herkommen lauffe, und sogar zu jenen Zeiten nicht behauptet worden, da dasselbe bey zweyhundert Jahre von ihrem rechtmäßigen Landes-Fürsten abkommen, und aus Gnaden und Uebermacht der Kayser auf verschiedenen eingedrungenen Häusern herumgewälzet worden.

Was das Brustbild auf der andern Seite bedeute?

Betreffend die Gegenseite mit dem Brust-Bild und denen sieben Köpffen in so viel an dem mittern Kreis gewundenen Bögen, ist man anfänglich wegen denen sieben Köpffen auf den Gedanken gerathen, ob selbe keine Bedeutung mit deme habe, weilen Bayern Ao. 1156. in der Abtheilung von Oesterreich mit sieben Fahnen verliehen worden; Nachdeme man aber aus dem vorigen den Ursprung der Köpffe und Bögen genauer entdecket hat, so liegt offenbar am Tag, daß es nur ein von ungefehr entstandener Zierrath seye. Daß hingegen das Brust-Bild den Herzog andeute, läßt sich auch ohne weitere Ausführung um so weniger in Zweifel ziehen, als man selbes auf so vielen in Verwandschaft stehenden Münzen obbemerkter massen antrift, deren Gepräge auf der Gegenseite unmittelbar auf die Herzoge allein abzielet, und zur deutlichen Erläuterung des Brust-Bilds dienet. Wie dann auch die wenige hervorragende Kleidung mit der altteutschen Tracht überein trift, und weder zu einem Heiligen noch Bischoffen, oder Kayser ein Geschick oder Anzeige hat.

Tab. VI. Nro. 84.

Wie der Kayser auf einer Seite, mit dem Herzoglichen Brustbild auf der andern zu-

§. 92. Bey diesem mit der vorigen Münze einseitig in Verwandtniß stehenden Gepräge muß man vor allem den Zweifel beylegen, ob es unter die Kayserliche oder Herzogliche Münzen zu zehlen seye: eine Seite redet für diese, und die andere für jene Gattung, die ganze Gestalt hat mit denen Münzen im 10ten und im Anfang des 11ten Jahrhunderts, wie selbe im Groschen-Cabinet anzutreffen, keine Aehnlichkeit mehr, sonsten wäre der

Hacke

Hacke leicht ein Stiel gefunden, wo man nemlich Kayser antrift, die Bayern zugleich besessen haben, allein wir dürffen von denen übrigen spätern Münzen nicht abweichen, welche das Brust-Bild mit diesem gemein haben. Wie aber der Kayser und Herzog sich zusammen reimen lassen, da gebricht es freylich an zuverläßigen Anzeigen: Wir müssen uns wiederum mit blossen Muthmassungen begnügen lassen. sammen zu reimen seye?

Es giebt uns die vorgehende Belehnungs-Münzr zu erkennen, man wird es auch noch aus mehrern Stücken gewahr werden, daß die Herzoge, welche denen Kayserm ihr Aufkommen zu danken gehabt, dieselbe zum öftern mit auf ihre Münzen geprägt, um ihre Dankbarkeit um das Land sowohl, als um das erlangte Münz-Regale durch die Abbildung der Kayserl. Belehnung anzuzeigen, gleichwte sich aber diese Denkmünze nur im Anfang der angetretenen Regierung, keineswegs aber nach vollbrachter Investitur auf mehrere Jahre hat schicken, und doch die Herzoge nicht auf einmal ablassen wollen, die Kayser auf diese Weise zu laudiren, so kan es daher geschehen seyn, daß sie dieselbe anstatt der Investitur sitzend mit Thron, Cron, dem Reichs-Apfel und Lilien-Scepter auf denen Herzoglichen Münzen, neben der letztern Brust-Bild beybehalten, bis sie ihr eigenes Gepräge mit Ausschluß des Kaysers, absonderlich wann sie wider denselben, wie öfters gar bald geschehen, in Harnisch gerathen, angenommen haben. Erste Muthmassung.

Es kan sich aber die Sache noch auf eine andere Art zugetragen haben: Die Kayser haben sich zu Regenspurg auf denen Reichs-Tägen, und in andere Wege gar vielfältig aufgehalten, es ist dahero wahrscheinlich, daß sie sich auch zuweilen mit einer eigenen Münze versehen wollen, es ware aber in dieser Bayerischen Haupt-Stadt keine besondere Reichs-Vogtey, wie in andern Reichs-Städten, vorbehalten, und von einer besondern Kayserlichen Münz-Statt ist allda eben so wenig bekannt, der Bischoff hat auch mit dem Herzog nur gemeinschaftliches Recht gehabt, da ansonsten die Bischöffe, so lang die Kayser sich auf Reichs-Tägen, und derley Reichs-Angelegenheiten in ihrem Bißthum aufgehalten, denen letztern um so billiger mit dem Münzen ausweichen, und den Münz-Vortheil Zweyte Muthmassung.

übers-

überlassen müssen, weilen jene das Münz-Regale ohnehin nur aus Kayserlichen Gnaden erhalten haben, dahero scheinet es gekommen zu seyn, daß die Kayser mit dem Münz-prägen zu Regenspurg anderer gestalten nicht, als mit Einverständniß der Herzoge verfahren können, welche vielleicht gar das Kayserliche Gepräge gegen einen gewissen Münz-Vortheil auf ihre Münz-Statt übernommen, und unter zweyerley Zeichen ausmünzen lassen. Man trift zwar oben Tab. II. verschiedene Kayser-Münzen an, auf welchen gar kein Herzoglicher Beyschlag zu sehen ist, und doch allem Ansehen nach zu Regenspurg ausgemünzet worden, allein man darf sich nur die unruhige Zeiten und Landes-Veränderungen vorstellen, wegen welchen die Herzoge denen Kayserlichen Eingriffen in wichtigern Dingen durch die Finger sehen und nachgeben müssen.

Wie die zwey Reichenbachische Münzen mit der vorigen überein kommen.

§. 93. Die zwey andere Gepräge, so man Tab. VIII. Nro. 112. & 113. in dem Nachtrag unter den Closter-Reichenbachischen Münzen findet, sind von dem vorigen wenig oder gar nicht unterschieden, ausser, daß auf der rechten Seite des Kaysers zwey B. unter einander zu sehen, welche ungefehr Bayern bedeuten können, oder daß die Münze nach dem Bayerischen Fuß auf gleiches Schrot und Korn geschlagen worden, dann wie bereits oben §. X. gemeldet, so ware in diesen Zeiten mit denen Münzen aus einem Land in das andere wegen dem ungleichen Münz-Fuß nicht wohl fortzukommen, welches auch die einzige Ursach zu seyn scheinet, warum die Kayser in Bayern, wo sie sich vielfältig aufgehalten, Münzen geschlagen haben.

Beschreibung Kayserl. Zierde und Reichs-Kleinodien.

Aus des Kaysers Kleidung, Reichs-Kleinodien, und übrigen Aufzug lässet sich eben kein besonderes Kennzeichen herausnehmen, so nicht allen Kayserн und Königen überhaupt zugeeignet werden kan, hier hält er den Lilien-Scepter in der rechten, und den Reichs-Apfel in der linken Hand, und in soweit trift dieses Gepräge oben mit der Kayser-Münze Nro. 20. überein, auf welcher jedoch der Scepter nicht sowohl die Gestalt einer Lilie, wie hier, sondern vielmehr eines Frank-Eisens hat, auch ist in der Crone ein Unterschied zu merken. Noch ein anderes diesem Kayser-

ser, Bild fast ähnliches Gepräge ist im Nachtrag Tab. VIII. Nro. 115. mit denen Löwen anzutreffen. Andere haben hingegen die Lilien in der linken Hand, und in der rechten bald ein Schwerdt, wie Tab. II. Nro. 21. bald ein Creutz, wie Nro. 19. so da blos willkührliche Aenderungen seynd, und bey einem Kayser wie bey dem andern eintreffen können. Man läßt es dahero bey der Muthmassung, welche von der Gegenseite und dessen Verwandtschaft mit andern Münzen hergeleitet worden, deren Gepräge, und Investitur-Vorstellungen cum baculo sich nicht wohl anderst, dann in die Zeiten Kayser Heinrich des IV. oder V. reimen lassen, als welchen ungefehr diese Münzen zugeeignet werden.

Tab. VI. Nro. 85. 86. 87. 88. 89.

Eben desselben oder Herzog Welf des II. und jüngern Münze welcher Bayern von Anno 1101. bis 1120. besessen hat.

§. 91. Diese Denk- und Land-Münzen von Verleihung der Biß-thümer durch die weltliche Macht, und zwar cum baculo wird sich bisher wohl niemand vorgestellet haben, daß die letztere so weit gegangen, und ihr angemaßtes Recht so gar auf Münzen bestättigen wollen. Man kan sich leicht daraus die Verbitterung vorstellen, mit welcher zu beeden Seiten, nachdem Pabst Gregorius VII. in der zu Rom gehaltenen Versammlung den Kirchen-Fluch darauf geleget hat (c), um jenes Vorrecht gestritten worden, bis endlich die Sache im Jahr 1122. zu einem Vergleich gediehen ist (c). Von der Investitur cum baculo überhaupt.

(c) Hugo Flaviniacensis Chron. Verdun. ad annum 1074. Decretum his verbis recenset: - - - Si quis deinceps Episcopatum, vel Abbatiam de manu alicujus laicæ Personæ susceperit, nullatenus inter Episcopos, vel Abbates habeatur &c. Item si quis Imperatorum, Ducum, Marchionum, Comitum, vel quilibet sæcularium Potestatum aut Personarum investituram Episcopatus, vel alicujus Ecclesiasticæ Dignitatis dare præsumserit, ejusdem sententiæ vinculo se astrictum sciat.

(*d*) Otto Frisingensis Lib. 7. Cap. 46. - - - - - Concedo Electiones Episcoporum & Abbatum Teutonici Regni, quæ ad Regnum pertinent in Præsentia tua fieri absque simonia & aliqua violentia, electus autem Regalia per Sceptrum à te recipiat exceptis omnibus, quæ ad Ecclesiam Romanam pertinere noscuntur, & quæ ex his jure debet, faciat: Ex aliis vero Partibus Imperii consecratus intra 6. Menses Regalia per Sceptrum à te recipiat, & viceversa respondens Imperator, dimitto Deo, & Ecclesiæ investituram omnem per annulum & baculum, & concedo in omnibus Ecclesiis, quæ in regno, vel Imperio meo sunt, canonicam fieri Electionem, & liberam consecrationem.

Was die Kayser und Könige inter jura reservata gerechnet, maßet sich hier der Herzog an.

Das Recht, Bißthümer und geistliche Pfründten vor diesem auf solche Art zu verleyhen, ware insgemein nur Königen und Kaysern gegeben (*e*), man trift hingegen auf solchem Gepräge lediglich nichts an, welches einer Kayserlichen Gestalt gleich siehet, wie dieselbe auf denen Münzen mit der Fahnen-Belehnung Nro. 83. zu sehen ist. Der zur rechten Hand auf dem Stuhl sitzet, und den Krumm- oder Bischoffs-Stab darreichet, hat weder Crone noch Kayserliche Kleidung, obschon der Kayser auf einer andern Fahnen-Belehnungs-Münze Nro. 76. & 77. fast eben dergleichen Aussehen hat, so bestätiget hingegen dahier das Brust-Bild einer Seits, und der Thier-Creis mit denen Löwen anderer Seits, daß derjenige, welcher den Krumm-Stab darreichet, und den, so ihn empfängt, mit erhabner rechten Hand, daran neben dem Daumen zwey Finger hervorragen, zum Eyd der Treue und des Gehorsams anmahnet, niemand anderer seyn könne, als der Herzog, welcher sich auf der Gegenseite durch die zwey Beyzeichen der Löwen, und des Brust-Bilds zu erkennen geben wollen.

(*e*) Cap. 22. & 23. Dist. 63.

Dieses Vorrecht hat sich Herzog Arnulf nach den Carolingern am ersten eigen gemacht.

§. 95. Die Herzoge in Bayern weiß man am ersten, welche berechtiget gewesen, die zu Bayern gehörige Bißthümer zu verleihen: Insonderheit schreibet Luiprandus (*f*), wie sich Herzog Arnolph diesen Theil der Königlichen Macht Ao. 920. in dem Friedens-Schluß mit König Heinrich vorbehalten habe: Ut sibi hoc, quod Prædecessores ejus non habuerant, concederet, scilicet, ut totius Bavariæ Pontifices suæ Potestati subjacerent, unoque defuncto alterum sibi ordinare liceret. Auch soll von ihme Isengrinus

grinus Bischoff zu Regenspurg den Hirten-Stab wirklich empfangen haben (g).

(f) Lib. 2. Cap. 4. Anonymus Saxo in hist. Imper. in Menke Script. Tom. 3. pag. 74. vid. P. Andler in seinem bekannten Werk: Arnulphus male malus Sec. II. §. 8. Daß Arnolph dieses Recht jure Postliminii auf das Land Bayern, nicht aber auf seinen einzigen Leib gebracht habe, erinnert Pergmann in Dissertatione de Ducum Bojariæ jure Regio §. 2. 3. 9. & 13.

(g) Hund in Metrop. Tom. I. pag. 193.

Wie dessen Söhne und Nachfolger davon kommen.

Man findet zwar nach der Hand von denen Herzogen in Bayern wenig dergleichen Beyspiele, wohl hingegen, daß die nachfolgende Kayser die Bayerische Bißthümer cum baculo verliehen haben (*h*). Man will sich auch hier mit keiner Schutz-Schrift aufhalten, wie weit denen Herzogen in Bayern dadurch Unrecht geschehen, sondern nur die Gelegenheit kürzlich anmerken, wie ihnen diese Macht nach und nach gesperret worden zu seyn scheinet. Die Söhne Herzog Arnolphs wurden von der väterlichen Erbschaft alsbalden vertrieben (*i*). Die Kayser und Könige haben öfters Bayern nebenbey besessen (*k*), und wann es seine besondere Herzoge gehabt hat, so waren diese der Kayser nächste Bluts-Befreundte (*l*), und nicht ex lege Bajuvariorum, sondern aus Gnaden, und mit Gewalt eingedrungen: Diese haben entweder durch die Finger sehen müssen, oder sind in Kriege verfallen, und haben den kürzern gezogen, welch unruhiger Zustand über hundert Jahre gedauert (*m*), während welcher Zeit Bayern von einem Geschlecht auf das andere herumgewälzet worden, die Bischöffe waren über das gemeiniglich der Kayser Hofleute, und auf derselben, oder wider die Investitur auf des Pabsts Seiten, und von beeden Orten konnten sie sich mehr als unter der Macht der Herzoge versprechen. Wer weiß, ob die viele Achts-Erklärungen, und daß einige Geschicht-Schreiber Hezilonem einen König nennen (*n*), nicht aus dem angemaßten Jure Regio herrühre, zumalen die Herzoge ihren Gewalt über die Bischöffe in mehr andern Stücken, sonderlich aber die Jur. advocatiæ über die Kirchen-

Güter, und daß sie auf denen Land-Tägen in curia ducum erscheinen müssen, wie bey denen übrigen Land-Ständen behauptet haben (o).

(b) Arnoldus Lib. II. de miraculis, Otto se totum ad electionem venerandi viri Wolfgangi convertit, sicque legatos post eum, Wolfgangum, celeriter misit, cumque perventum esset ad Reginam civitatem clerus & Populus secundum morem Ecclesiasticum unanimiter Episcopi facta Electione ad Imperatorem eum miserunt cum universali legatione, qua clementer suscepta & beato viro ab Episcopis probato imperiali eum assumens Potentia per *Pediam* pastoralem honorem dedit ei pontificalem, & non cum parvo Comitatu ad Ratisbonam eum remisit. Videantur similiter Hundius in Catalogo Episcoporum de illorum electione, & Meichelpeck in Hist. Frising. Lib. IV. Cap. 2. p. 235. Cap. 3. pag. 249. Cap. 4. p. 278. ibi de electione Nitkeri, Elenhardi & Meginvvardi.

(i) Hund. in Metrop. Tom. I. pag. 192. Guntharius fit Episcopus anno 938. idque per Ottonem ejus Nominis primum Imperatorem cum forte Ratisbonæ ageret, & sedes Episcopalis vacaret, nam Arnolphus jam obierat, & ejus Filii ob rebellionem Ducatu jam exciderant.

(k) So oft die Herzoge geächtet worden, ware der Fiscus Regius, oder der Kayser bis zu einer andern Belehnung für sich selbsten Herr und Verwalter, und da Bayern von den Achilolphingischen ab, und in die andere Geschlechter gerathen, haben selbes Henricus Sanctus, und Kayser Heinrich des dritten Gemahlin eine Zeitlang überkommen.

(l) Herzog Heinrich der Zänker war ein Sohn des Kayser Heinrichs und Bruder Ottonis I. und mithin die Freundschaft mit seinem Sohn und Enkel Hezilo und Heinrich dem III. fortgepflanzet: Der letztere verliehe Bayern seiner Frauen Bruder Heinrich von Luxenburg: Und also ware es auch mit denen folgenden Herzogen beschaffen, bis Bayern auf die Quelfen kommen ist.

(m) Herzog Heinrich der I. hat den Namen Rixosi davon getragen, und Hezilo sein Sohn wider beede Ottonen gestritten, und ist zweymal geächtet worden. Heinrich von Luxenburg bekriegte seinen Schwager Kayser Heinrich den Heiligen, Herzog Heinrich der V. wurde zu Merseburg anno 1053. und Herzog Otto von Nordheim anno 1071. zu Goßlar des Herzogthums entsetzet.

(n) Avent. Lib. V. pag. 503. ibi Ottoni Auguſto Patrueli ſuo rebellat, Regnum affectat, in partes ſuas trahit Henricum charinorum Præſidem cognatum ſuum, Regem denique ſe appellat, & ab Abrahamo Epiſcopo Friſingenſii Reginoburgi in Templo D. Haimerami inungitur. Meichelpeck. L. III. Cap. III. §. 4.

(o) Man darf nur die alte Diplomata, kürzer aber obangeführte Diſſertation de jure Regio nachſehen: Auch zeiget Aventin. Lib. V. p. 498. dergleichen Spur: Henricus Dux Bojorum Heroldum juxta legis ſalicæ horrendum carmen perfidiæ condemnat, eundem apud Müldorf capit, eidem oculos exculpi jubet. Sacerdotes Populusque Bojus communibus ſuffragiis Fridericum in curiam Juvarienſium Epiſcoporum allegant.

Jene Geſchichts-Umſtände mögen der Münze Gelegenheit gegeben haben. Daß ſie die Welfen in Bayern prägen laſſen.

§. 96. Es hat aber die Meynung nicht, eine Münze in dieſes Alter zu ſetzen, in welchem die Gepräge in dem neu-eröfneten Groſchen-Cabinet ganz anderſt ausſehen, - - man hat dieſes nur zur Gründung einer Wahrſcheinlichkeit angeführet, daß es eine Herzoglich-Bayeriſche Münze, und die Quelfen diejenige ſeyn können, welche das alte Recht mit Verleihung der Bißthümer in Bayern wiederum geltend gemacht haben, und die Münze darauf prägen laſſen, das Bruſt-Bild auf einem, und die Löwen auf dem andern Stücke geben aus dem vorigen die Muthmaſſung nicht undeutlich an Handen, daß dieſe Gepräge Welf den ältern oder ſeinen Sohn angehen. Es ſind vier derſelben Thiere auf dem äuſſern breiten Rande in vollem Lauff begriffen, und zwiſchen jedem der Raum mit denen Buchſtaben: NA. NP. und † ausgezieret, die ſo wenig, als auf der andern Seite PNNN. und eine Reyhe VVVV. oder Halb-Cirkel mit Dupfen bedeuten. In dem mittern Creis befindet ſich ein roſenförmiger Zug, und in demſelben ein Stern, ſo aber lediglich nichts auf ſich hat, auſſer daß man den mittern Raum damit ausfüllen wollen. Der Unterſchied dieſes roſenförmigen Zugs von dem vorigen mit dem Bruſt-Bild und Köpfen, oder noch mehr von der obigen Gattung Nro. 77. & 78. beſtehet bloß in der Verkleinerung. Es iſt auch noch ein anders Gepräge Tab. VII. Nro. 90. vorhanden, auf welchem man den nemlichen Zierrath um ein gar weniges gröſſer, und auf der andern Seite die Abbildung einer geiſtlichen Benediction und Abſolution ſehen kan, ſo glaublich beede Wel-

 fen

fen angehet, wie sie vom geistlichen Bann losgesprochen worden, als von welchen Münzen hinnach §. 101. das weitere sonderheitlich gehandelt werden soll.

Und zwar zur Zeit, da der Streit wegen der Investitur cum baculo rege worden.

Es geschahe im Jahr 1076. daß sie auf die Päbstliche Seite getreten (p) zu welcher Zeit sich auch Welf mit Otto von Nordheim auf einen Anstand bis zum künftigen Kayser verglichen (q). Es ist bekannt, was in Bayern darüber für Unruhen entstanden: Der Kayser verjagt Welfen aus Bayern, besetzet Regenspurg und Freysingen, so zwey Münz-Stätte, und eine Gelegenheit ware, wo vielleicht die Kayser-Münzen Nro. 84. & Tab. VIII. Nro. 112. & 113. geschlagen worden.

Im Jahr 1086. hingegen jagt Welf mit Beyhülffe (r) der Land-Stände den Kayser wiederum hinaus (s), zu Augspurg gehet es mit dem Bischoff Sigfrid des Kaysers Anhänger auf gleiche Art wechselweise zu. Im Jahr 1089. verheyrathet Welf seinen Sohn an Mathild in Welschland zu des Kaysers gröstem Verdruß und Nachtheil, woraus die zwey Partheyen der Quelffen und Quibelinen entstanden, welches vielleicht Anlaß gegeben, den Thier-Creis mit Löwen auf der ersten Münze zu setzen, und insonderheit die Investitur cum baculo wider den Pabst der Ursachen auf der Gegenseite beyzufügen, weilen beede Welfen der Vater und Sohn nach der Mathildischen Ehescheidung im Jahr 1096. auf des Kaysers Seite zuruckgetreten, und Bayern sowohl für sich, als im Jahr 1098. für seinen Sohn erhalten (t), und vielleicht dem Kayser zu gefallen auf denen Münzen öffentlich an Tag geben wollen, daß von ihnen auf des Pabsts Seite nichts als der bloße Namen der Quelffen, und dieser wider ihren Willen von der Zeit an zuruck geblieben.

(p) Lambert. Schafnaburg. ad hunc annum.

(q) Bruno de Bello Saxonico: Hinc igitur Dux Otto violenter honore suo privatus, illinc Welph Dux eodem honore non juste sublimatus hac conditione sibi invicem Pacis oscula dederunt, ut electo, propter quod utraque parte convenerant, novo Rege quicunque eorum ipsum honorem jure retineret, alter ei non invidens libenter concederet. Wer weiß ob nicht dieses eine Ursach mit seye, daß Welf der Zeit nur mit

Brust-

Brust-Bildern und dergleichen Vorstellungen, und theils neben dem Kayser auf denen Münzen erschienen.

(r) Pertold. Constant. ad hunc annum: Principes Bajuvoriorum, Duci suo Welfoni in Pascha reconsiliati à Henrico discessserunt, eumque cum eodem Duce & reliquis Alemanorum Principibus armata manu Ratisbonæ invaserunt, & ne discedere posset, multo tempore eum ibi detinuerunt.

(s) Pertoldus Constant. ad annum 1088. Dux Welf civitatem Augustam recuperavit capto ejusdem Episcopatus invasore Sigefrido. Dieses kan jedoch mit der Münze keine Gemeinschaft haben, weilen der Pabst dem Bischoff zu Constanz statt seiner, und nicht dem Welf aufgetragen, einen Bischoff zu Augspurg in Platz des verstorbenen zu constituiren. cit. loc. ad annum 1089.

(t) Chronographus Saxo ad annum 1096. Welf Dux autem Noricus, qui ab Henrico jam dudum abjuraverat, & ob id ducatum perdiderat, in gratiam ejus redit ducatumque recipit.

Abbas Ursperg. ad annum 1098. Welfo Bavariorum denuo Dux filios suos & ipsos rebellare tentantes gratiæ Imperatoris reconciliavit & uni eorum ducatum post se committi impetravit.

§. 97. Es scheinet sogar, daß die drey Kayser-Münzen unter der Reichenbachischen Sammlung im Nachtrag Tab. VIII. Nro. 114. 115. 116. um solches in dem Römischen Reich bekannter, und dadurch die Quelfische Parthey von dem Pabst destomehr abwendig zu machen, gepräget worden, da auf dem erstern der Kayser mit dem Schwerdt, oder der Strenge, auf dem andern mit dem Lilien- oder Gnaden-Scepter, und auf der Gegenseite die Vereinigung des Vogels mit denen Löwen, oder des Reichs-Adlers mit denen Quelffen zu sehen ist (u). Eben in dem letzten Jahr 1098. wurde Bischoff Conrad zu Freysing mit Ausschluß einer freyen Wahl, welche König Ludwig Ao. 906. dem Clero in gewisser Maaße verwilliget hat (v), eingesetzet, dagegen der Erz Bischoff zu Salzburg sehr heftig schreibet (vv). Freyberger nennet Bischoff Conraden der Herzogen in Bayern Rath (x), und durch diese auf eines zusammen treffende Umstände mag es allem Ansehen nach geschehen seyn, daß Bischoff Conrad hauptsächlich durch Vor-

Daß auch die drey Kayser-Münzen Nro. 114. 115. & 116. in diese Zeit eintreffen.

schub Welf des I. zu dem Freysingischen Stuhl gelanget, oder der Kayser ihm gar gegönnet, denselben seinem Rath cum baculo & annulo zu verleihen, als wodurch der Herzog sich hinwiederum destomehr verbunden gesehen, dieses Vorrecht gegen den Pabst zu behaupten, und auf diese Begebenheit eine Land- und Denk-Münze prägen zu lassen.

(u) Videant. im Nachtrag.

(v) Meichelpeck Tom. I. pag. 152. ut plebs & familia ab hodierna die, & deinceps securam habeant Potestatem inter se eligendi Episcopum, si talem inter se invenire queant, qui generositate naturæ, Peritia librorum, & Vitæ probitate idoneus sit divinum servitium regere, & regalia obsequia præbere. Si autem talis inter eos nequeat inveniri, infra Regiam curtem illis aptum quærant, & eligant.

(vv) Meichelpeck Lib. IV. Cap. V. §. 1. pag. 291. seq. 3. Ecce Lupus non per ostium, qui Christus est, sed aliunde, ut macłet & perdat, in ovile, sicut omnibus patet, ingressus, ad redimendas ergo vestras, vestrorumque animas in proxima palmarum Dominica Romæ, quo & ipsum vocavimus, quicunque Domini est, nobis jungatur, ut præstante Domino Apostolicæ sedis Judicio Ecclesia vestra liberetur.

(x) Meichelpeck cit. loc. pag. 314. wo er zwar solches widerspricht, die Ursachen treffen aber mit der Zeit-Rechnung nicht überein, weilen die Welfen mit dem Kayser wider den Pabst bereits vereiniget waren.

§. 98. Wir treffen über die vorgehende Muthmassungen in denen Geschichten noch eine andere Gelegenheit an, welche ein- oder das andere Gepräge mit der Investitur cum baculo unter Welfen dem jüngern um das Jahr 1107. veranlasset haben kan, finden aber wegen der Zeit-Rechnung fast nothwendig, die Kayser-Münze unter der Reichenbachischen Sammlung im Nachtrag Tab. VIII. Nro. 114. 115. & 116. gleichsam unter Wegs abzusetzen, auf welcher der Thier-Creis mit fünf, wie auf der vorigen Münze mit vier Löwen, und in der rechten Hand des Kayserś ein Creutz, und in der linken der Lilien-Scepter zu sehen ist. Welf der ältere ware in dessen Ao. 1001. auf der Creutz-Fahrt in das gelobte Land verstorben, sein Sohn Welf der jüngere folgte ihm in der Regierung laut des obigen mit Kayser Heinrich dem IV. Ao. 1098. getroffenen Vertrags, er hat also

Weitere Erläuterung gedachter drey Kayser-Münzen.

noch

noch gar wohl Urſach gehabt, den Kayſer in recognitionem des Herzogthums und Münz-Regals, wie vorgedacht, mit auf ſeine Münze zu ſetzen. Der Kayſer läßt Ao. 1103. durch Biſchoff Emmharden, um die verdorbene Sache bey dem Pabſt gut zu machen, einen Creutz-Zug öffentlich verkünden (y), welchen er vielleicht am wenigſten im Sinn gehabt, und doch auf den Schein durch die Münzen mit dem Creutz in der rechten Hand glaubend machen wollen, dann in andere Wege und Zeiten wiſſen wir dieſes Gepräge nicht füglicher anzubringen, welches hinnach etwan weiters zu demjenigen Gelegenheit gegeben, ſo wir bereits oben Tab. II. Nro. 19. beygebracht, und auf den Creutz-Zug Kayſer Conrad des III. ausgedeutet haben.

(y) Annaliſta Saxo ad annum 1103. Chron. Reg. S. Pantaleonis ad hunc num.

§. 99. Um aber auf die vorige Münze mit der Inveſtitur cum baculo Nro. 87. zuruck zu kommen, da iſt ex Sugerio Abbate S. Dionyſii in vita Ludovici craſſi de legatis Imperatoris (z), eine weitläuftige Beſchreibung zu finden, wie ſich Welf der jüngere unter andern im Jahr 1107. um das Recht der Inveſtitur cum baculo & annulo gezanket hat, - - - - - - cumque hoc, [& his ſimilia cervicoſe audiſſent legati, Teutonico impetu frendentes tumultuabant, & ſi tuto auderent, convitia eructarent, injurias inferrent, non hic, inquiunt, ſed Romæ gladiis determinabitur querela. Welches allein ſchon derbe genug ausſiehet, daß Welf keinen Scheu getragen, dem Pabſt auch auf den Münzen damit zu trotzen (a).

Geſchichts-Umſtände ſo die Inveſtitur-Münze cum baculo ebenfalls veranlaſſet haben mögen, und Welfen den jüngern angehen.

(z) Cap. 9. apud du Cheſne Scriptor. Franc. Tom. IV. pag. 289. ſeq. Ubi Catalauni, cum Dominus Papa aliquantisper demoraretur, ex condicto ipſi Imperatoris legati non humiles, ſed rigidi, & contumaces cum apud S. Memium Hoſpitia ſuſcepiſſent, relicto inibi Cancellario, cujus oris & cordis unanimitate ipſe Imperator agebat, ceteri ad curiam multo agmine, multo faſtu, ſumme phalerati devenerunt, hi ſiquidem erant: Archiepiſcopus Trevirenſis, Epiſcopus Alverſtatenſis, Epiſcopus Monaſterienſis, & *cui gladius ubique præferebatur, Dux Welfo, vir corpulentus, & tota ſuperficie longi & lati admirabilis, & clamoſus:* qui tumultuantes magis ad terrendum, quam ad ratiocinandum miſſi videntur. Singulariter & ſolus Trevirenſis peroravit, & proſequens de mandatis;

datis: Talis eſt, inquit, Domini noſtri Imperatoris, pro quam ittimur, cauſa, à temporibus anteceſſorum noſtrorum, Sanctorum & Apoſtolicorum virorum, magni Gregorii, & aliorum ad Jus Imperii pertinere dinoſcitur, ut in omni Electione hic ordo ſervetur, antequam Electio in palam proferatur ad aures Domini Imperatoris perferre, & ſi Perſonam déceat, aſſenſum ab eo ante factam Electionem aſſumere: deinde in conventu ſecundum canones petitione Populi, Electione Cleri, aſſenſu honoratoris proferre, conſecratum libere, nec ſimoniace ad Dominum Imperatorem pro Regalibus, ut *annulo* & virga inveſtiatur, redire, fidelitatem & hominium facere, nec mirum: etenim Civitates, & Caſtella, Marchias, Telonea, & quæque imperatoriæ Dignitatis nullo modo aliter debere occupare. Si hæc Dominus Papa ſuſtineat, proſpere & bona pace Regnum, & Eccleſiam ad honorem Dei inhærere. Super his Dominus Papa conſulte oratoris Epiſcopi Placentini voce reſpondit, Eccleſiam pretioſo Jeſu Chriſti ſanguine redemptam & liberam conſtitutam, nullo modo iterum ancillari oportere. Si Eccleſia eo inconſulto prælatum eligere non poſſit, caſſata Chriſti morte ei ſerviliter ſubjacere, ſi *virga & annulo* inveſtiatur, cum ad altaria ejusmodi pertineant, contra Deum ipſum uſurpare, ſi ſacratas Dominico corpori & ſanguini manus laici manibus gladio ſanguinolentis obligando ſupponant, ordini ſuo, & Sacræ unitioni derogare. Cumque hæc, & his ſimilia cervicoſe audiſſent legati, *Teutonico impetu frendentes* tumultuabant, & ſi tuto auderent, convitia eructarent, injurias inferrent, non hic, inquiunt, ſed Romæ gladiis determinabitur querela.

(*a*) Die Macht, und das Anſehen Herzog Welfs, cui gladius ubique præferebatur, der Haß wider den Pabſt ob divortium cum Mathilde, und wegen der in Welſchland zu Verluſt gegangenen Hoffnung zu vielen Gütern ſind Umſtände, welche dieſes Gepräge veranlaſſen können.

Der Zweifel wird erläutert, daß dieſe Inveſtitur-Gepräge die Slaviſche Bißthümer Alten-

§. 100. Jenes was Helmoldus ſchreibet (*b*) erwecket den gröſten Zweifel, ob dergleichen Gepräge cum baculo nicht vielmehr Herzog Heinrich dem Löwen zuzueignen, von welchem der Biſchoff Viceslinus zu Altenburg, ſo von ihm auf Abrathen des Hamburgiſchen Erz-Biſchoffs Hartwic die Inveſtitur nicht empfangen wollen, als er ihm aber durch Graf Adolfen den Genuß des Zehents verbieten laſſen, ſelbe cum virgula wirklich angenommen haben ſoll. Allein dieſe Begebenheit hätte wohl für eine Land-Münze in

Her-

Herzog Heinrichs Erblanden, und denen Bißthümern Altenburg, Michelinburg und Ratzeburg dienen mögen, es sind aber die gegenwärtige Bayerische Münzen, und die erstere in dieses Land wegen unterschiedenem Münz-Fuß, schwerlich gang- und gebe gewesen, man zweifelt auch, ob Helmoldus wegen der Investitur cum virgula recht geschrieben habe, nachdem solches in dem Vertrag zwischen dem Kayser und Pabst bereits Ao. 1122. abgeschafft worden, und König Friderich I. in seinem Bestätigungs-Brief de Ao. 1157 (c) nur von Verleihung gemeldter Bißthümer überhaupt, und nichts von der Art und Weise cum virgula herkommen lässet, man wird auch die übrige in Verwandtniß stehende Gepräge auf Heinrich den Löwen und seine Zeiten schwerlich zusammen reimen können.

burg, Ratzeburg und Michelinburg nicht angehen.

(b) Helmoldus Lib. I. Cap. 69. Tunc abiit, Vicelinus, ad Ducem rogaturus veniam, & susceptus est ab eo cum honore, & reverentia, & ait Dux ad eum: dignum quidem fuit, O Episcope, ut vos nec salutarem, nec reciperem, eo quod nomen istud me inconsulto susceperitis, ego enim hujus rei moderator esse debueram, maxime in terra quam patres mei favente Deo, in Clypeo, & gladio obtinuerunt, & mihi possidendam hæreditaverunt. Sed quia sanctitas vestra dudum mihi comperta est, decrevi jam non illius oblivisci, promotionique vestræ pleno favore concurrere scilicet ea conditione, si Investituram Episcopalem de manu mea recipere volueritis, hoc enim pacto res vestræ processum habere poterunt, & visum est Episcopo verbum durum eo quod esset propter consuetudinem: Episcopos enim investire solius Imperatoriæ Majestatis est, quidam ergo fidelium Ducis Henricus de Witha, vir potens, & militaris, & amicus Episcopi dixit ad eum: facite, quod vobis utile est, & appropinquate Domino nostro, & facite voluntatem ejus, ut ædificentur Ecclesiæ in Slavia, alioquin frustrabitur labor vester, eo quod nec Cæsar nec Archiepiscopus possit juvare causam vestram Domino meo obnitente, Deus enim dedit universam terram hanc, quid autem grande requirit à vobis Dominus meus, quod vobis aut illicitum sit, aut verecundum? quin potius res facilis est, & conducens fructum magnum ut Dominus meus accipiat *virgulam, & det in manum vestram pro signo investituræ:* sitisque de cætero familiaris Ducis, habentes honorem inter gentes, ad quas ingrediemini convertendas. Rogavit ergo Episcopus præberi sibi inducias, ut deliberaret super verbo hoc. Vicelinus deinde verba Ducis Archiepis-

copo retulit, qui, ut à Duce inveſtiretur, noluit; Aſt poſt aliquas moras Vicelinus tandem neceſſitate coactus, Luneburgum ad Ducem rediit Ao. 1151. & pro Epiſcopatus ſui promotione eum rogavit, cui (Helmoldo Lib. I. Cap. 20. Teſte) Dux faciam inquit, quod hortamini, ſi ad nos reſpectum habere volueritis, ad quem Epiſcopus; paratus ſum, ait, propter eum, qui ſe humiliavit propter nos, me ipſum in proprietatem dare alicui de clientibus veſtris, nedum vobis, cui Dominus ampliorem inter Principes contulit magnificentiam tam generis, quam potentiæ, & his dictis fecit, quod neceſſitas imperabat, & *ſuſcepit Epiſcopatum cum Virga de manu.*

(c) Orig. Quelf. Lib. VII. pag. 27. & 470. - - - - Concedimus Inveſtituram trium Epiſcopatuum Aldenburg. Michelinburc, Razeburc, ut, quicunque in locum Epiſcoporum ibidem ſubrogandi ſunt, à manu ipſius, quod Regii juris eſt, tanquam à noſtra recipiant.

Tab. VII. Nro. 90. 91. 92.

Eben deſſelben Herzog Welfs II. oder Heinrich des Schwarzen ſeines Bruders Münze welcher nach ihm Bayern von Ao. 1120. bis 1126. inne gehabt.

Gedächtniß-Münzen über die Loßſprechung vom Kirchen-Bann der Quelfiſchen Herzoge.

§. 101. Wir haben nun Quelfiſche Münzen geſehen, welche dem Päbſtlichen Stuhle zuwider geſchlagen worden, hier folgen drey andere Stücke, auf welchen die Herzoge Buße gethan, ſich mit dem Pabſt geſetzet, und Loßſprechung vom Bann erhalten haben. Dann auf dem erſtern ſitzet der Biſchoff, welchem die Vollmacht von Päbſtlicher Seite aufgetragen worden, auf dem Biſchöfflichen Stuhle gegen den bußfertigen gewendet, von welchem man wegen Enge des Raums nur Spuren zu ſehen bekommt, und ertheilet ihm mit ausgeſtrecktem rechten Arm und Hand die Abſolution oder Benediction. Der Stuhl ſiehet faſt wie ein Thurm aus, und hinter demſelben ſind fünf Dupfen in Geſtalt eines Creutzes, ſo eben keine beſondere Bedeutung hat. Was auf dem erſtern und letztern

Tab. VII

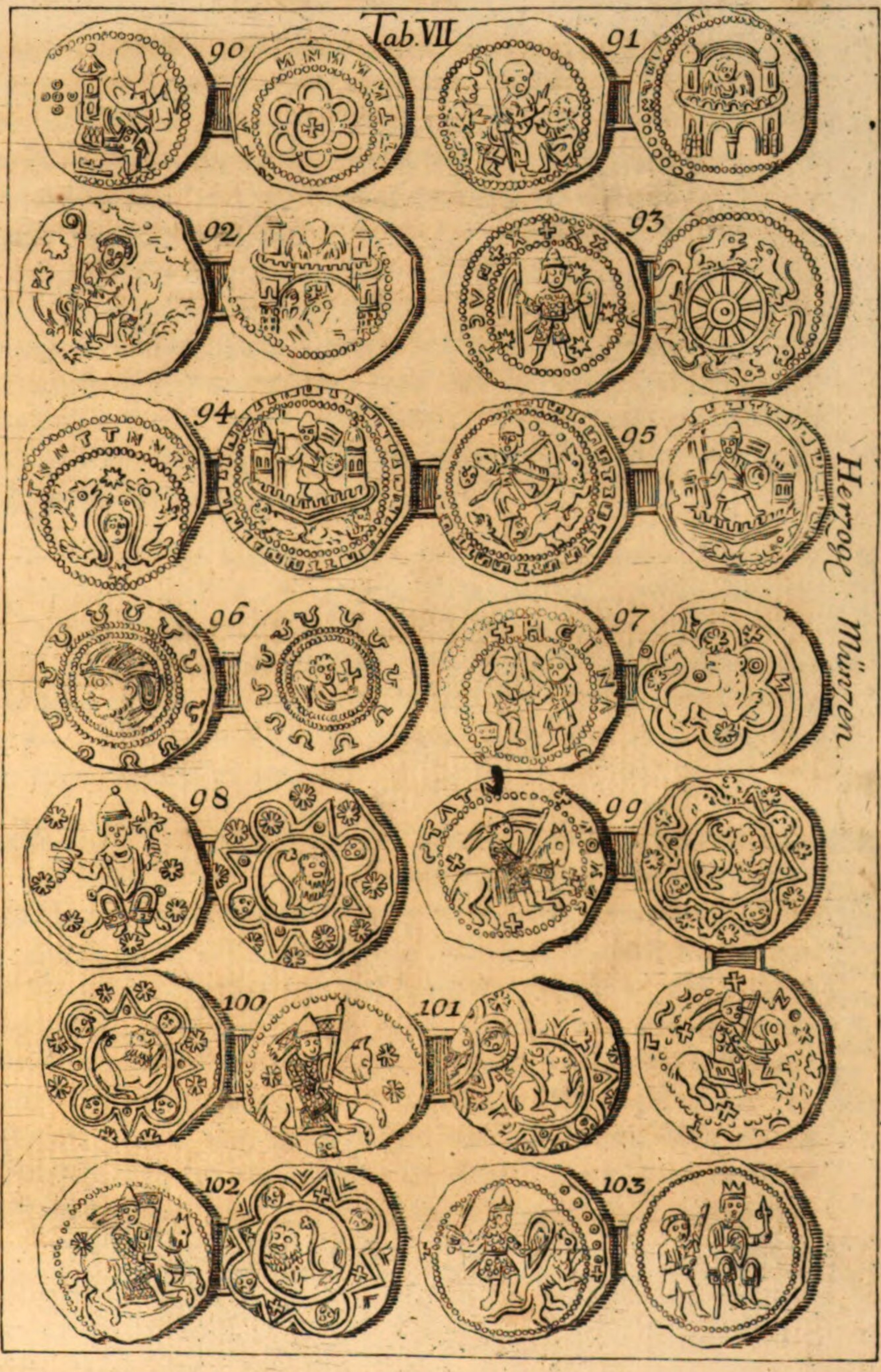

Herzog: Münzen.

4 N 75

Stücke undeutlich ist, giebt das zweyte Nro. 91. zu erkennen, da der Bischoff mit dem Krummstab, und neben ihm zwey kniende Personen mit aufgehobenen Händen erscheinen. Es stehet eben daher in Zweifel, ob dieses Gepräge unter die Herzogliche oder unter die Bischöffliche Münzen zu zählen, der Bischoff, und auf denen zwey letztern Gattungen die Gegenseiten mit denen Engels-Köpfen, und Thurm oder Kirchen-Gebäude deuten auf ein geistliches Gepräge, das erstere Stück hingegen mit dem rosenförmigen Zug, und wann man die Absicht betrachtet, welche durch dieses Gepräge oder Vorstellung bewirket werden wollen, scheinen vielmehr eine Herzogliche Münze anzuzeigen, denn der Bischoff, und die Loßsprechung machen in der Geschichte gewiß nicht die Haupt-Sache aus, sondern der Bann und die Personen, welche denselben auf sich geladen, und die Loßsprechung darüber erhalten haben.

§. 102. Dem seye aber wie ihm wolle, zum wenigsten glaubt man nicht unrecht daran zu seyn, wann man sie für Regenspurgische Münzen angiebt, da die Bischöffe das Münz-Regale mit denen Herzogen gemeinschaftlich gehabt, und die Loßsprechung vom Bann mit Vorwissen der letztern um desto ehender für ein gemeinschaftliches Zeichen und Gepräge angenommen, als denenselben daran gelegen gewesen seyn mag, diese Begebenheit öffentlich kund zu machen. Daß es Regenspurgische Münzen seyen.

Dieses hat sich auf verschiedene Art zutragen können, einmal wie die Quelfen von Kayser Heinrich dem IV. abgelassen, und Ao. 1076. auf die Päbstliche Seite getreten, wo es vielleicht erforderlich ware, die Widerruffung desjenigen vor allem auf Münzen bekannt zu machen, was sie vormals auf Seiten des Kayfers dem Pabst zuwider verhandelt, und dadurch den Bann auf sich geladen (*d*), oder wann es wahr ist, was in historia de Pœnitentia Welfi Ducis apud Bernard. Pezium geschrieben wird, daß Welf einen Bischoff erschlagen, und darum Buße gethan haben solle (*e*). Glaublicher aber treffen diese Münzen mit jenen Geschichten überein, als die Welfen sich nach der Mathildischen Ehe-Scheidung wiederum auf des Kayfers Seite gewendet, und der jüngere dieses Namens unter der Gesandt- Woher der Kirchen-Bann wider die Quelfischen Herzoge entstanden seyn möge.

schaft Ao. 1107. dem Päbstlichen Stuhl bedrohlich gewesen, non hic, sed Romæ gladiis determinabitur querela. Wie er dann auch allda Ao. 1111. mit und dabey gewesen, wie Pabst Pascalis gefangen genommen worden (*f*), ob er schon nicht selbsten Hand angeleget, und Ao. 1122. der Investitur-Streit zwischen dem Pabst und Kayser verglichen worden, so hat sich doch der Kirchen-Fluch auf sämtliche des Kaysers Anhänger erstrecket, welche da insonderheit davon loßgesprochen werden müssen (*g*).

(*d*) Der geistliche Bann bringt es mit sich, ut cum excommunicatis nulla sit communicatio &c. Dieses hat in denen Quelfischen Zeiten eine so starke Würkung gehabt, daß Kayser Heinrich der IV. um sich bey dem Reich zu erhalten, sich gedrungen gesehen, weit ein mehreres als da auf der Münze zu sehen, einzugehen. Albertus Stadensis ad annum 1076. hac commotione coactus Rex humiliter Romam, utpote veniam ab Apostolico postulaturus, inimicis non sperantibus tetendit, inventoque Papa in oppido canusino ibi per triduum ante portam castri deposito omni regio cultu discalceatus & lanis indutus perstitit, nec prius cum multo fletu Apostolicæ miserationis auxilium & consolationem implorare destitit, quam omnium, qui ibi aderant, precibus & lachrymis intercedentibus laxato tandem anathematis Vinculo in communionis gratiam, & sinum matris Ecclesiæ receptus est, acceptis ab eo futuræ vitæ suæ correctionis securitatibus multis. Herzog Welf der ältere ist eben um diese Zeit wider den Kayser auf die Päbstliche Seite getreten, dann ausserdem würde er sich gegen den abgesetzten Otto von Nordheim in Bayern schwerlich erhalten haben, welcher sich hinter die Geistlichkeit gestecket, und Ao. 1077. bey der Wahl des Gegen-Kaysers Rudolphi auf die Restitution angedrungen, Otto namque Dux non prius volebat eum sibi Regem constituere, nisi promitteret honorem sibi injuste ablatum restituere. Bruno de S. Blas. p 212. im Jahr 1089. hat er seinen Sohn an die Mathild verheyrathet und wider die Guibellinen die Quelfische Liga veranlasset: Wann also die Welfen vor diesem auf Seiten des Kaysers wider den Pabst zu viel gethan, so hat es zu dieser Münze und Loßsprechung vom geistlichen Bann nicht nur Gelegenheit gegeben, sondern bey dem Pabst Gregorio so viel zuwegen gebracht, wie er Ao. 1080. apud Baronium schreibt: - - - - ut fidelitatem B. Petro faciat, sicut coram Imperatrice Agnete, & Episcopo Comano mecum disposuit, concesso sibi post mortem Patris ejus beneficio, illum enim totum in gremium B. Petri desideramus collocare &c.

(*e*) Vi-

(e) Videantur Origines Quelficæ Tom. II. Lib. VI. pag. 286.

(f) Cit. loc. pag. 310.

(g) Calixtus II. ſchaft Graf Otten von Wittelſpach pro ſalutari Pœnitentia aus keiner andern Urſach ein Cloſter zu bauen, - - - - eo quod in illa Regis Expeditione fueris, in qua Dominus noſter ſanctæ memoriæ Paſchalis nimis crudeliter captus fuit, non tamen captioni, aut retentioni ejus conſilium, ſeu auxilium præbuiſti - - - - per hoc enim & omnipotentis Dei gratiam, & noſtrum poteris conſilium & auxilium obtinere. Findet man die Tranſaction de anno 1122. ſogar bey der Jahrzahl angemerket Orig. Quelf. cit. loc. pag. 321. in Not. LL. eben alſo kan die Loßſprechung vom Bann eine Gelegenheit zur Denk-Münze geweſen ſeyn.

§. 103. Es läßt ſich nicht nur dieſe Meynung, ſondern auch daß es Regenſpurgiſche Münzen ſeyen, aus der Aehnlichkeit, welche dieſelbe auf der Gegenſeite mit andern Regenſpurgiſchen Münzen haben, ſehr wahrſcheinlich machen: Dann der roſenförmige Zug auf dem erſtern Stück ſiehet jenem vollkommen gleich, welcher auf der Inveſtitur-Münze cum baculo Tab. VI. Nro. 87. mit dem bloſſen Unterſcheid erſcheinet, daß der letztere kleiner, und in dem mittern Cirkel anſtatt des Creutzes ein Stern zu ſehen iſt: Dieſer Zierrath rühret überdas von denen ältern Stücken her, und kommet auch zum Theil mit der Kayſer-Münze überein, welche in dem Nachtrag unter denen Reichenbachiſchen Münzen Nro. 105. vorkommet. Auf denen übrigen zwey Stücken verrathet der Thurm und Bogen-Bau mit Stadtmauern, auf welchen das geflügelte Bruſt-Bild eines Engels ſitzet, den Geburts-Ort noch deutlicher, dann es trift nicht nur dieſe Gattung von Gebäude mit denen Herzoglichen zwey Münzen Nro. 94. & 95. ziemlich überein, ſondern der Engel iſt faſt der nemliche, wie ſolcher auf der Regenſpurgiſchen Biſchoffs-Münze Tab. V. Nro. 71. & 73. abgebildet wird, und auch das Gebäude auf gleiche Art, Nro. 72, zu ſehen iſt; Will man alſo die drey Stücke für Biſchoffs-Münzen halten, ſo kommet Biſchoff Gebhard von Gotzesheim, welcher Ao. 1096. zu Pechlarn ermordet worden, Biſchoff Ulrich, welcher als ein Knab währender Aufruhr zwiſchen Kayſer Heinrich dem Vater und Sohn das Hirten-Amt erhalten, aber von Biſchoff Hartwick Ao. 1105. abgelöſet worden, in Erwegung

Weiterer Beweiß, daß es Regenſpurgiſche Münzen ſeyen, wegen der Aehnlichkeit mit andern.

Es iſt auch gar wahrſcheinlich, daß es Biſchöffliche Münzen ſeyen, doch gehet die Vorſtel-

lung allezeit die Herzoge mit an.

gung zu ziehen. Der letztere ist Ao. 1126. verstorben, und wird in Metropoli Salisburg. Tom. I. pag. 196. Vir Catholicus & Nobilis genennet. Nachdeme also die Transactio Wormatiensis Ao. 1122. zu Stande kommen, so gewinnet es das Ansehen, daß er vom Pabst delegiret worden, Heinrich den Schwarzen und seinen Sohn vom Bann loßzuzählen (*h*). Doch beruhet ein wie das andere nur auf blossen Muthmassungen, und die Geschichten selbst sind noch sehr sparsam und mager.

(*h*) Heinrich sein Sohn, welcher Superbus der Hoffärtige oder Großmüthige genennet worden, ware um diese Zeit ungefähr 21. Jahr alt, und mit dem Vater bey dem Reichs-Tag gegenwärtig, allwo er wehrhaft gemacht worden. Orig. Quelf. Tom. II. Lib. IV. pag. 321.

Tab. VII. Nro. 93.

Beschreibung der Münze.

§. 104. Es ist dieses unter gegenwärtigen Münzen, von welchen nur zwey Stücke gefunden worden (*i*), das erste Gepräge, auf welchem der Herzog, wie sonst gewöhnlich, mit ganzem Leib stehend, mit zugespitztem Helm und eisernen Goller, mit dem Fahnen in der rechten, und mit dem Schild in der linken Hand angetroffen wird (*k*). Auf der andern Seite sind um das mittere Rad sechs Löwen zu sehen, jedesmal zwey gegeneinander, wir haben also fünfferley solche Löwen-Stücke, welche mit einander eine Gleichheit haben (*l*). Das mittere Rad glaubt man, habe eben keine besondere Bedeutung, sondern diene allein zum Zierrath, weilen auch auf der vorgehenden Münze an dem nemlichen Platz der rosenförmige Zug nichts anders ausweiset, und dergleichen Rad oben auf der Münze Tab. I. Nro. 10. angetroffen wird, auf welcher sich ausser dem Rad nichts erkennen läßt.

Betrachtung über das Stehen der Herzoge.

Der Herzog und die Löwen machen also die Haupt-Sache aus, der erstere wird stehend vorgebildet, so auf denen Sigillen eine Anzeige vom eilften Jahrhundert seyn soll (*m*). In monumentis Austriacis trift man

(*i*) Sie sind sehr geschmeidig und biegsam, im Ansehen weisser, und am Gehalte besser, vielleicht eben darum seltener worden, je mehr sie zum einprägen denen Münz-Küppern Vortheil verschaffet haben.

man bereits circa Annum 1075. Sigillum Equeſtre Erneſti Marchionis Auſtriæ (*n*) und in Originibus Quelficis (*o*) Sigillum Quelphonis Ducis Noricorum ad annum 1094. auf gleiche Art mit Schild und Fahnen zu Pferde an. Von denen Sigillis iſt dieſe Vorſtellung erſt auf die Münzen kommen, und ſoviel ſich aus denen gegenwärtigen abnehmen läſſet, hat ſich ſolches in Bayern vor dem 12ten Jahrhundert nicht zugetragen. Anfangs ſind die Herzoge nur allein mit dem Kopf, wie Tab. VII. Nro. 77. 78. 79. 80. hernach mit dem Bruſt-Bild, wie Nro. 83. & 84. oder in ganzer Perſon mit andern redenden Neben-Zeichen, und unter gewiſſen Geſchichten wie Nro. 76. & 87. Tab. VII. Nro. 91. alsdann aber ſtehend mit Fahnen und Schild, wie mehr andere Fürſten alſo angetroffen werden, zum Vorſchein kommen, bis ſie endlich auch, wie hinnach zu ſehen, auf denen Münzen zu Pferde geſeſſen ſind, dahero auch die letztere Gattung jünger als die erſtere geachtet wird (*p*).

(*k*) In monumentis Auſtriacis apud R. P. Herrgot Tom. I. Diſſert. VII. de Diademate Tab. XIX. Nro. 2. & 4. & Diſſertatione VIII. de veſte ducali Tab. XXI. Nro. 2. Item Cap. III. cit. loc. de Vexillo Tab. XXIII. findet man dieſe Herzogliche Ornamenta weitläuftig beſchrieben.

(*l*) Drey unter denen Reichenbachiſchen Münzen im Nachtrag Nro. 114. 115. 116. das gegenwärtige, und das vorgehende Nro. 87.

(*m*) Sæculo undecimo ſagt Heineccius in Tract. de Sigillis pag. 125. aliud invaluit apud Principes Comitesque Sigillorum genus, quod Equeſtrium nomine notamus, quum enim Sigilla antea Principes ſedentes ſiſtant, ex eo tempore equo incedentes ſe oſtendere maluerunt.

(*n*) R. P. Herrgot Tom. I. Diſſert. §. 2.

(*o*) Tom. II. Lib. VI. §. 17.

(*p*) Man will jedoch ſolches für keine allgemeine Regel angeben, da unter denen Reichenbachiſchen Münzen im Nachtrag jenes Gepräge Nro. 118. wann die Bildnuß zu Fuß beſſer zu erkennen wäre, leicht eine Ausnahme machen könnte, welche die Gegenſeite des Löwens mit denen Münzen der Herzoge zu Pferde faſt gleich hat.

Von den Löwen auf der Münze, als reden Zeichen des Quelfischen Geschlechts-Namens. §. 108.

§. 105. Die sechs Löwen auf der andern Seite, und die auf denen übrigen Münzen, so man für das Kennzeichen der Quelfischen Herzoge gehalten hat, geben ungefehr die Zeit und den Ursprung zu erkennen, wann und auf was Art unter denen Quelfischen Herzogen ihr schon vorhin im Schild und Sigill angenommenes Geschlechts-Zeichen der Löwen zum erstenmal auf die Münzen in Bayern zu übertragen angefangen worden. Auf vorgedachtem Quelfischen Sigill trift man den Löwen sowohl im Schild als Fahnen an, wie auf dem Oesterreichischen den Adler. Auf denen Münzen hingegen sind sie hier und dort ohne gewisse Zahl und Ordnung, auch auf denen nachfolgenden Münzen Nro. 94. & 95. zerstreuet, als wenn sie nur auf den Namen der Quelfen spielen, und noch kein beständiges Wappen- oder Geschlechts-Zeichen andeuten sollten. Diese Löwen lassen sich dahero mit denenjenigen, so nach der Hand in den Bayerischen Schild und Wittelspachische Wappen durch die Pfälzische Eroberung kommen seyn sollen, neben denen §. 87. berührten Ursachen auch von darum nicht vermischen, weilen unglaublich ist, daß die letztere Herzoge auf ihren Münzen stehend, und nicht zu Pferd, wie selbiger Zeit die Gewohnheit ware, und dergleichen Bildnisse sich auf ihren Sigillen sehen lassen (q), erscheinen wollen, noch unglaublicher aber, daß sie auf die Mitte der Münze neben denen Löwen ehender den willkührlichen Zierrath mit dem Rad und Rosenzug, als den Bayerischen Wappen-Schild prägen zu lassen sollten bedacht gewesen seyn. Schlegel bringt zwar auch in Numis Isenacensibus Tab. I. Nro. 2. einen Bracteaten von Ludovico Provinciali Comite de Isenach herbey, welcher zu Pferd sitzend ein kleines Rad hat, welches auf Erfurt ausdeutet wird, wie Kayser Friedrich der I. Ao. 1166. die Mauern darnieder reissen lassen, weilen die Stadt dem Erz-Bischoff Conrad von Maynz und dieser Pabst Alexandern angehangen ist. cit. loc. p. 46. Man findet noch einen andern Bracteaten allda Tab. II. Nro. 4. auf welchem an dem Rande auch zwey Löwen in vollem Lauff zu sehen sind, dieser wird pag. 102. Landgraf Ludwig dem V. von Thüringen zugeeignet, und führet zugleich einen Löwen im Schild; aus welchem zwar erhellet, daß die Münz-Herren, welche Löwen zu ihrem Schild und Geschlechts-Zeichen angenommen, mit denenselben auf den Münzen unterschied-

Daß diese Löwen weder die Wittelspachische Herzoge, noch das Rad Maynz angehen.

schiedlich, und sogar Zierrathweise gespielet, doch haben diese Münzen mit der gegenwärtigen noch keine solche Uebereinstimmung, daß man das Rad und die Löwen bey beeden auf eines hinaus zu reimen Ursach hätte.

(q) Ratisbona monastica in appendice. Tom. III. & Meichelpeck in Historia Frisingens. Tom. I. Nro. 2. vornen an.

§. 106. Ob aber diese Münze Welfen dem ältern, seinem Sohne gleiches Namens, oder dessen Bruder Heinrich dem Schwarzen, so ihme in der Regierung nachgefolget, zuzueignen seye, läßt man in Ermangelung sonderbarer Kennzeichen um so mehr dahin gestellet seyn, als das Gepräge in dessen Vorstellung die Auslegung für einen wie für den andern annimmt, der erstere starb Ao. 1101. auf seiner Rückreise aus dem heiligen Lande, der zweyte um das Jahr 1120. der letztere, welchen Helmoldus Lib. I. Cap. 35. Ducem Bavariæ Catulum (r) nennet, hat in Bayern nur sechs Jahr geherrschet, und stirbt Ao. 1126. Es stehet dahin, ob von ihm in dieser kurzen Zeit Münzen anzutreffen. Aventin behauptet Sigillum equestre von ihm gesehen zu haben (s). Unter seiner Regierung hat sich verstandenermaßen die Transactio Wormatiensis Ao. 1122. wegen der Investitur cum baculo & annulo ereignet. Die vorige auf diesen Kirchen-Streit ausgedeutete Münze mit ihren auf der einen Seite vorkommenden Löwen Nro. 87. hat mit denen, so auf gegenwärtiger erscheinen, eine ziemliche Gleichheit: Es ist dahero nicht unwahrscheinlich, daß die Bayerische Land-Münze nach verstandener Transaction de Ao. 1122. der vorigen in gewissen Stücken gleich, und auf diese Art ausgepräget worden.

Welchem Herzoge diese Münze unter den Quelfen zuzueignen, ist eben so ungewiß.

(r) Ibi: - - - altera Filiarum (magni Saxoniæ Ducis) Wulfhildis nomine, data est Duci Bavariæ, Catulo, quæ peperit ei Henricum Leonem. Unter denen letztern wird Heinrich der Großmüthige, aus diesen Beynamen aber die Gelegenheit verstanden, welche die Löwen auf denen Münzen veranlasset, und wie diese sowohl als die verstandene Beynamen auf die Quelfen abzielen. Vid. Orig. Quelfic. Tom. II. Lib. VI. p. 338.

(s) Lib. VI. Cap. 3. in donatione ad monasterium Ranshovense Ao. 1125. wo zugleich am Ende unter denen Fluch und Strafen zu lesen: atque pro admisso Sacrilegio in camera Regis vel Imperatoris LX. Mancusios aureos persolvat. Von dem Sigillo equestri ist in notis ad Orig. Quelficas Lit. ee. & ff. Tom. II. pag. 316. seq. das weitere nachzuschlagen.

Tab. VII. Nro. 94.

Heinrich des Großmüthigen Münze so Bayern Ao. 1126. bis 1138. inne gehabt, da er geächtet worden.

Uebereinstimmung dieser Münze mit andern.

§. 107. Die Geschichte leitet uns nunmehro auf Heinrich den Großmüthigen des Schwarzen Sohn, so im Jahr 1126. nach des Vaters Tod zur Regierung kommen (*t*). Und diesem folgen wir auch mit denen Münzen Nro. 94. & 95. nach: diese zwey Gattungen haben nicht nur in dem äusserlichen Ansehen, sondern auch in dem Gepräge eine Gemeinschaft unter einander. In Ansehung des erstern übertreffen sie an der Grösse fast alle andere, sie sind deutlicher ausgeprägt, und man findet keine Spuren von halb Bracteaten, auf dem Rande ist nichts als blosser Zierrath abzunehmen, welcher mit denen Bischöfflichen in eben diese Zeiten eintreffenden Regenspurger Münzen Tab. V. Nro. 72. wie in der Grösse und übrigem Aussehen eine vollkommene Gleichheit hat. Das Gepräge mit denen Löwen zielet bey einer wie bey der andern auf die Quelfen ab. Die erste Münze hat mit der zweyten eine gemeinschaftliche Seite, da auf einer wie auf der andern der Herzog zwischen zwey Thürmen auf denen Stadtmauern mit Schild und Fahnen erscheinet. Eine dritte Gattung hinnach Nro. 103. hat mit der zweyten die Verfolgung des Löwens mit dem Unterschied gemeinschaftlich, daß solches auf jener mit Schwerdt und Schild, und auf dieser mit Pfeil und Bogen vorgebildet wird. Es folget jedoch nicht, daß beede auf eine Begebenheit und den nemlichen Herzog zusammen treffen, oder daß der Unterschied nur von zweyerley Münz-Stätten herrühre: vielmehr scheinet die dritte Münze wegen der einen Seite mit dem König, und dessen übrige von denen zwey ersteren Gattungen in dem Zierrath und äusserlichen Ansehen unterschiedene Gestalt zwar die nemliche Begebenheit, doch mit einem andern Herzoge anzudeuten, wie man dann auch das letztere Gepräge nur der Gleichheit halber dieß Orts anmerkt, hinnach aber vielmehr auf die Acht Heinrich des Löwen im Jahr 1180. ausdeuten wird.

(t) Anonymus de Quelfis apud Leibnitium: - - - igitur defuncto Patre ducatum ejus adeptus generalem conventum Ratisbonæ omnibus indixit, quo collecto milite adveniens, quidquid Insolentiæ in Civitate, sive extra, circumquaque ad aures ejus perlatum est, provida Dispensatione dijudicavit, discrimina bellorum inter Principes seu majores Terræ diu exagitata compescuit, Pacem firmissimam omnibus annunciavit, & Juramento confirmari præcepit, & sic demum accepta à Purgensibus Pecunia terrorem cunctis incutiens Civitatem egreditur, & munitiones, ac villas Prædonum & Proscriptorum per totam Provinciam devastat.

Beschreibung der ersten Münze.

§. 108. Auf das erstere Gepräge also zu kommen, da stellet dasselbe auf einer Seite zwey aufsteigende Löwen vor, wie sie einander den Rücken kehren, und die Köpfe ruckwärts umwenden, zwischen welchen zum Zierrath ein Stern erscheinet, die über den Rücken aufwärts gegeneinander geschlagene Schwänze gleichen fast zweyen Schlangen, zwischen welchen ein Kopf zu sehen, der vielleicht darauf deuten soll, daß unter denen Thieren Menschen oder die redende Namens-Deutung der Quelfen verstanden werde (u). Auf der andern Seite, da der Herzog zwischen zwey Thürmen auf denen Stadtmauern erscheinet, den Fahnen in der rechten Hand und den Schild in der linken haltend, sieht man vor der Stadt allda zwey Löwen in Ruhe liegen, mit dem hintern Leib gegen einander gewendet: Man könnte fast unter denen zwey Löwen die Belagerer, und wie der Herzog gegen dieselbe die Stadt beschützet, sich vorstellen, zumalen da bey der andern Münze auf der Gegenseite der Löwe mit gespanntem Bogen verfolget, und abgetrieben wird, allein es läßt sich in diesem Fall schwerlich begreiffen, daß bey dem erstern Stück die abgetriebene Löwen gleichwohl auf der Gegenseite beybehalten worden, statt deren man vielmehr ein Kennzeichen von demjenigen antreffen sollte, welcher die Löwen verjagt, und das Land erobert hat. Man glaubt dahero vielmehr, daß die Löwen auf einer Seite wie auf der andern mit dem Herzog auf denen Mauern eine Bedeutung haben, und Heinrich den Großmüthigen vorstellen sollen, wie er Bayern unter Vorstellung der Haupt- und Münz-Stadt Regenspurg, in Ruhe, Frieden, und Gerechtigkeit nach dem §. 107. bey Antretung seiner Regierung

Abermalige Bedeutung der Löwen §. 105.

Die erstere Münze wird Heinrich dem Großmüthigen beygelegt.

gierung zu Regenspurg gehaltenen Land-Tag, und allda mit und neben denen Bayerischen Ständen beschwornen Land-Frieden zu schützen bemühet seye, zu welcher Auslegung sich die vor der Stadt wachende Löwen mit denen auf der Gegenseite gar wohl zusammen reimen, und überhaupt eine Land- und Droh-Münze wider alle Anfälle und Gewalt andeuten.

(u) Originum Quelficar. Tom. II. Lib. VI. Cap. IV. §. 9. pag. 338. heißt es: - - - Veterum & recentiorum Quelforum cognomen Catulus erat. Catulorum vero nobilissimus cum esset Lecninus, veteribus Welf leuuen, Welf dictus ut supra Lib. I. evidenter demonstravimus. Hinc ille Henrico nostro pro insigni placuit, eique is & posteris ejus Leonum Cognomen peperit. Filius ejus adhuc numis solidis Catulum Leonis imprimi fecit, postea tamen eum in Leonem justæ ætatis commutavit. Insigne igitur hoc Principum nostrorum, ut galli appellant, loquens primum ut vetustiora pleraque fuit, & Welfi Nomen gentilitium retulit, aliam certe nominis Leonis Henrico Magnanimo, & Posteritati ejus inditi Originem ostendit nemo.

Geschichts-Umstände so die Sache glaublich machen.

Heinrich der Großmüthige ware unter Kayser Lothario, der ihm seine Tochter Gertraud zur Ehe, und im Jahr 1126. neben Bayern auch das Herzogthum Sachsen gegeben hat, mächtig genug, mit dieser Münze auf seine Macht zu trotzen, sonderheitlich aber scheinen zu dieser Droh- und Schutz-Münze folgende Begebenheiten Anlaß gegeben zu haben.

Graf Friderich von Pogen Schutz-Vogt des Bischöfflichen Stuhls zu Regenspurg, der die Ansprache über die Stadt-Rechte weiter, als es der Herzog zugestunde, geltend machen wollte, und des letztern Uebermacht mit andern Ständen hart verkochen konnte, ware der erste, so wider den Land-Frieden gehandelt, und solches um das Jahr 1129. mit Verderbung seines Schlosses Falkenstein entgelten mußte (v).

(v) Anonymus de Quelfis: - - - - Interea Fridericus Ratisbonensis Ecclesiæ Advocatus videns potentiam Ducis prævalere, suam vero quotidie in Civitate minui, quorundam consilio, quibus Pax odiosa fuit, unum de ministerialibus Ecclesiæ, qui Duci omni fidelitate in Civitate & extra astabat & ministrabat, dolo vocavit ad se, invitatum

vita

vita privavit, quibus compertis Dux Bavariam festinanter ingreditur, ac castrum Advocati fortissimum Falkenstein obsidione cingit, omnesque suos ad obsidionem compellit, - - - deinde castrum jam diu obsessum capit, suosque ibi ad tutandos fines illos & ad conservandum sibi castrum locavit.

Er stiftet darauf im Jahr 1130. eine weit schädlichere Empörung an, und ziehet Grafen Otten von Wolfertshausen mit seinen Anhängern durch die neue Regenspurgische Bischoffs-Wahl, so er auf Graf Heinrich des Ottens Bruder veranlasset, ins Spiel, Herzog Heinrich war denen Grafen von Wolfertshausen so wenig, als dem von Pogen geneigt. Darüber entstehen in Bayern schwere Unruhen, welche zuletzt durch Vermittelung Graf Ottens von Wittelspach also beygeleget worden, daß der Bischoff den Frieden mit Ueberlassung der Grafschaft Hochenburg erkauffen (vv) und sein Bruder neben Verbrennung des Schlosses Wolfertshausen sich gefangen geben müssen. Man erwege daneben, daß Herzog Heinrich die steinerne Brücke zu Regenspurg Ao. 1135. erbauet (x), und vieles auf die Stadt gehalten, welche auf der Münze mit zwey Thürmen und Stadt-Mauern erscheinet.

(vv) Die Rechte, welche der Herzog bey der Bischoffs-Wahl behauptet hat, giebt Aventin. Lib. VI. pag. m. 493. mit folgenden Worten zu erkennen: - - - - Cives Sacerdotes Authore Friderico Procuratore Mystarum non exspectato adventu Ducis, nulla ejus ratione habita, citra ejus consensum Henricum Comitem à Wolfratshausen Episcopum designant. Hoc ubi Henricus Bojorum rector rescivit edita Comitia irrita facturus ad Cæsarem festinat. Episcopus Ratisponensis quoque, (sagt Hundius in Metropol. Salisb. Tom. I. pag. 197.) Hohenburgio præfectura prope cœnum pacem à Duce mercatur, concedens eam Duci in feudum. Diese angemaßte Rechte sind ungefähr nach einem Zeitlauff von fünf und siebenzig Jahren weit herunter kommen, da in confirmatione Transactionis de Ao. 1205. apud Hund. cit. loc. pag. 234. allein verwilliget wird: - - - - Dux in familiari consilio Electionis Episcopi, sicut unus ex canonicis, vel ministerialibus recipiendus est & audiendus.

(x) Aventin. Lib. VI. p. m.

Tab. VII. No. 95.

Die Acht-Münze Heinrich des Großmüthigen um das Jahr 1138.

Widersprechende Umstände, auf dieser und der vorigen Münze,

welche die Acht zu bedeuten scheinen.

§. 109. Das zweyte Gepräge, wie gemeldet, hat mit der vorigen die eine Seite, da der Herzog zwischen zweyen Thürmen auf den Stadt-Mauern mit Schild und Fahnen erscheinet, ganz gleich, und so weit ist die Auslegung auch für denselben gemacht worden, wie er nemlich dadurch über Bayern und Regenspurg als Landes-Fürst seine Macht zu verstehen geben wollen, man hat es aber hier auf der andern Seite mit einer dieser Auslegung ganz zuwiderlauffenden Vorstellung zu thun, und kommet darauf an, ob, und wie sich beedes zusammen reimen lässet. Da wird der Löwe in die Flucht gejagt, und von einem Kriegsmann mit Pfeil und gespanntem Bogen auf ihn geschossen, damit man auch verstehe, daß unter dem Löwen keine Thiere, sondern das Sinnbild eines Menschen verstanden werde, so ziehet derselbe an dem Schwanze eine Larven oder Gesichte nach sich, neben welchem nach dem Unterschied der Gepräge ein, und zuweilen zwey Köpfe als Zierrath samt einigen Dupfen angetroffen werden.

Der Löwe hat hier nicht nur die blosse Bedeutung des Quelfischen Geschlecht- und Kennzeichens, sondern dessen Flucht und Verfolgung machet zugleich einen Theil der Geschichte und Begebenheit aus, auf welche die Münze geschlagen worden: Wir haben bereits oben Tab. VI. Nro. 78. 81. & 82. zwey Acht-Münzen angeführet, auf welchen der Geächtete in Person von einem Kriegsmann mit Schwerdt und Schilde, wie auf der dritten Münze Nro. 103. und auf der zweyten Nro. 94. mit Bogen und Pfeil unter dem redenden Zeichen des Löwens verjagt wird. Die ganze Geschichte gehet Heinrich den Großmüthigen und dessen Achts-Erklärung desto glaublicher an, weilen diese Münze mit der vorigen die eine Seite ohnehin gemeinschaftlich hat; Nachdem dann auf jenem Gepräge zum Kennzeichen vier Löwen vorkommen, so scheinen auch seine Feinde die Gelegen-

heit daher genommen zu haben, ihn nach der Acht nicht in Person, wie auf obigen Münzen, sondern in der Gestalt des Löwens vorgebildet zu haben.

§. 110. Es ist nemlich bekannt, wie Herzog Heinrich Ao. 1138. nach dem Tod seines Schwieger-Vaters die Reichs-Kleinodien von ihm übernommen, und damit auf das Kayserthum selbsten Rechnung gemacht: Quidam autem, sagt Otto Frisingensis Chron. Lib. VII. Cap. 22. ex Principibus timentes ne forte in generali curia Henricus Dux Noricorum, qui tunc præcipui & nominis & dignitatis in Regno fuit, per potentiam prævaleret, cira mediam quadragesimam consilio habito in oppido Galliæ Confluentia conventum celebrant, ibique Conradum Imperatoris Henrici Sororium Regem creant, - - - at Saxones & Dux Henricus, aliique, qui electioni non interfuerant, Regem non legitime, sed per surreptionem electum calumniabantur, quibus omnibus in proxima Pentecoste generalis curia Babenberg indicitur. ibi Cap. 23. Solus ex Principibus Dux Henricus Regalia servans, aberat, ad quæ reddenda in festivitate Apostolorum Petri & Pauli dies ei præfigitur Ratisbonæ. Quo veniens Regalia quidem multis illectus promissis reddidit, sed tamen ea minime consecutus sine gratia ejus recessit: cumque multis modis homo præpotens & animosus, sed nutu Dei humiliatus misericordiam peteret, nec impetraret, tandem judicio quorundam Principum apud Herbipolim proscribitur, ac proxima nativitate Domini in Palatio Goslariensi ducatus ei abjudicatur. Et mirum dictu, Princeps ante potentissimus, & cujus auctoritas, ut ipse gloriabatur, à mari usque ad mare, id est à Dania usque Siciliam extendebatur, ad tantam in brevi humilitatem venit, ut pene omnibus fidelibus & amicis suis in Bajoaria à se deficientibus, clam inde egressus, quatuor tantum comitatus Sociis in Saxoniam veniret. - - - - Conradus Rex Bajoriam ingressus, ducatum Leopoldo Juniori Leopoldi Marchionis Filio, Fratri suo ex parte matris tradidit, & ex hinc Provincia nostra multis malis subjacere cœpit. Wenn man diese Worte gegen die Münze hält, so stellet Herzog Leopold den Soldaten mit gespanntem Bogen vor, welcher die Execution der Acht gegen Herzog Heinrich vornimmt, und denselben in Gestalt des Löwens verjaget, auch mit dem

Geschichts-Umstände so die Acht Heinrich des Großmüthigen veranlasset haben.

Glaublich hat es Leopold von Oesterreich wider Heinrich

den Großmüthigen dieſe Acht-Münze ſchlagen laſſen.

dem linken Fuß von ſich ſtoſſet. Die Gegenſeite mag man eben zum Spott und Hohn des Geächteten beybehalten haben, um zu zeigen, wie wenig ſich deſſen Macht und Stolz, den er auf der vorgehenden Münze durch ein gleiches nur auf dem Rande mit dem Zierrath ein wenig unterſchiedenes Gepräge zu verſtehen gegeben, mit dem letztern Erfolg der Acht zuſammen treffe, zumalen ſich dieſelbe zugleich auch auf den neuen Herzog ausdeuten läſſet, wie er Regenſpurg behaupte, und die Löwen vor denen Stadtmauern ausſchlieſſe, auſſer denen man ſchwerlich eine Auskunft antreffen wird, dieſe zwey mit einer gemeinſchaftlichen Seite verwandte Münz-Stücke zu vereinbaren, die ſich auf ihren Gegenſeiten einander ſelbſten zu widerſprechen ſcheinen, zumalen nicht glaubwürdig, daß Herzog Leopold auf der erſtern Münze Nro. 94. die zwey Quelfiſche Löwen in dieſer Geſtalt, ohne die Acht anzudeuten, beybehalten habe, und alſo dieſe Münze Heinrich dem Großmüthigen eben ſo ſchwer abzuſprechen, als wenig ihm auf der andern Spott- und Acht-Münze das verkleinerliche Gepräge des verdrungenen und mit Füſſen geſtoſſenen Löwens zuzueignen iſt.

Beweis, daß beede vorgehende Münzen zu Regenſpurg gepräget worden.

§. 111. Was ſonderheitlich bey dieſem Gepräge zu beobachten kommet, da trift ſolches oben Tab. Nro. 72. mit der Biſchöfflich-Regenſpurgiſchen Münze nicht nur nach dem äuſſerlichen Anſehen, und übrigen Geſtalten, ſondern auch mit dem Zierrath auf dem Rande, und zum Theil in dem Gepräge ſelbſten mit den Stadtmauern und zweyen Thürmen, zwiſchen welchen anſtatt des Herzogs das halbe Bruſt-Bild des Biſchoffs mit dem Krummſtab erſcheinet, dergeſtalten überein, daß es nicht wohl anderſt ſeyn kan, als daß ſie faſt zu gleicher Zeit und an dem nemlichen Präge-Ort ausgegangen.

Umſtände ſo obige Regenſpurgiſche Biſchoffs-Münze §. 67. mit angehen.

Wir haben jene Münze §. 67. auf Biſchoff Heinrich von Wolfershauſen und die Geſchichte ausgeleget, vermöge welcher er im Jahr 1130. bey Antritt ſeines Hirten-Amts mit Päbſtlicher Verwilligung das Cloſter S. Emeram unter dem Vorwand des nacher Rom unentrichteten Jahr-Zinſes auf das ſchärfeſte mitgenommen und unter ſich gebracht hat, wie nemlich ſolches auf gedachter Münze zwey gegen den in der Mitte ſtehenden Biſchoff ſich neigende Mönche nicht undeutlich zu verſtehen geben (y). Zumalen aber gedachter Biſchoff die

Sache

Sache wohlfeiler geben, und den Frieden, oder die Zulassung zum Bißthum von Herzog Heinrich mit Verleihung Hochenburg selbsten erkauffen, glaublich also die durch seinen Schutz-Vogt den Grafen von Pogen angemaßte Eingriffe in die Regenspurgische Stadt-Rechte für diesesmal fahren lassen müssen, so zweifelt man sehr, ob ihme Herzog Heinrich, so lang er in Bayern verblieben, das Münzen, wie seinen Vorfahren, gestattet habe, bevorab auf ein solches Gepräge, wo der Bischoff allein auf denen Stadtmauern, und unter denen zweyen Bögen neben ihm allem Ansehen nach der Schutz-Vogt sitzet, sonsten aber kein Herzogliches kennbares Zeichen des bis dahero nur gemeinschaftlich zugelassenen Münz-Regalis anzutreffen, wohl hingegen auf der andern Seite das Kennzeichen seiner über das Closter Emeram erweiterten Macht zu sehen ist, welches alles bey der Acht des vorigen, und dem Antritt des neuen Herzogs Leopolds desto leichtern Angang gefunden haben mag, so daß wir gänzlich davor halten, gleichwie Herzog Leopold wider Heinrich den Stolzen die Acht-Münze ausgehen lassen, also habe auch Bischoff Heinrich fast auf einen Schlag zu münzen angefangen.

(y) Aventin. Lib. VI. p. m. 493. Angilofridum Antistitem D. Haimerami abdicat, monachos devovet, hisque à Capite jejunii ad septimum Kal. Aug. Sacris interdictum fuit. Censum à Pascale impositum reddere detrectabant. Episcopus igitur jussu Innocentii II. P. M. vi Templum occupat, calices aureos comminuit, Bullas, Diplomata, Privilegia comburit, plumbea Monumenta reperta in sepulchro Berchtoldi Præsulis liquefacit, fanum compilat, Dux prædia, vicos Episcopi devastat &c.

Der Census ware anfänglich juxta Diploma Ottonis de Ao. 950. apud Hund. in Metrop. Salisburg. Tom. I. pag. 226. septem aurei ad Altare S. Petri, welche der Kayser allda vermehret, - - - - - rectores ejusdem cœnobii pro defensione & Libertate ejusdem Loci uno quoque anno offerant Romæ dimidiam libram cocti auri ad Altare S. Petri.

§. 112. Heinrich der Großmüthige ist mittlerweile, in dem Vorhaben Bayern wiederum zu erobern, Ao. 1139. abgestorben, Welf sein Bruder giebt sich vor und nach dessen Tode alle Mühe, die Sache für den minder- Geschichte nach dem Tode Hein-

rich des Großmüthigen, und Herzogs Leopolds von Oesterreich.

jährigen Sohn Heinrich den Löwen auszuführen. Bayern und Herzog Leopold bleiben dadurch in beständiger Unruhe, und der letztere folget dem erstern Ao. 1141. selbsten bald in die Ewigkeit nach, Kayser Conrad anstatt auf den jungen Heinrich zu gedenken, verleihet Bayern Heinrichen von Oesterreich des Leopold Brudern, dieser, um sich in dem ruhigen Besitz zu bevestigen, heyrathete im Jahr 1142. die Gertraud des geächteten Herzog Heinrichs Wittib, und ihres Sohns Vormünderin (z), mit Beyhülffe des Kayfers beredeten sie Heinrich den Löwen einen Knaben von 13. Jahren, daß er seine Ansprache auf Bayern fahren liesse, darauf ihm der Kayser Sachsen, welches bishero die Mutter als Vormünderin verwaltete, zu Frankfurt verliehen hat.

(z) Otto Frisingensis Lib. VII. Chron. Cap. 26. non multo post Saxoniam ingressus Imperator, data in uxorem vidua Ducis Henrici Lotharii Imp. Filia fratri suo Marchioni, Pacem cum Saxonibus fecit, eidemque Marchioni Noricum Ducatum, quem, consilio Matris, Ducis Henrici Filius jam abdicaverat, concessit, quæ res in terra nostra maximæ discordiæ Seminarium fuit.

Herzog Welf des Heinrichs Bruder sucht Bayern für sich, oder des letztern Sohn zu erobern.

Welf seines Vaters Bruder setzet nichts desoweniger den Krieg fort: Heinrich der Löw will nach dem Tode seiner Mutter, so kaum ein Jahr in zweyter Ehe gelebet, an die Verzicht auf Bayern nicht mehr gebunden seyn, und widerruft dieselbe Ao. 1141. öffentlich auf dem Reichs-Tag zu Frankfurt. Er wird zwar wegen dem beschlossenen Creutzzug bis zu des Kaysers Wiederkunft aus dem heiligen Lande zur Ruhe verwiesen (a): Der Kayser ziehet ihn aber auch nach der Zurückkunft von einer Zeit zur andern auf, so zu weitern Thätlichkeiten Anlaß gegeben. Herzog Heinrich konnte jedoch, so lang der Kayser gelebt, nichts ausrichten (b), nach dessen Ao. 1152. erfolgtem Tode zeigte sich das Schicksal unter Kayser Friderich dem Rothbart für die Quelfen günstiger, der Streit wurde Ao. 1154. auf dem Reichs-Tag zu Goßlar beygeleget, und Bayern Heinrich dem Löwen zuerkennt (c) Und dieses sind Umstände und Begebenheiten genug, welche die vorige Münze, wenn selbe unmittelbar auf die Acht Heinrich des Großmüthigen nicht zutreffen sollte, wenigstens nach der Hand wider die Unternehmung des Welfs evranlasset haben.

(a) Otto Friſingenſis de Geſtis Frid. I. Lib. I. Cap. 43. Henricus, Henrici Noricorum Ducis Filius, qui jam adoleverat, venit, ducatum Noricorum, quem Patri ſuo injuſte abjudicatum aſſerebat, Jure Hæreditario repoſcens. Quem Princeps multa Prudentia & Ingenio inductum uſque ad reditum ſuum ſuſpendens quiete exſpectare perſuaſit.

(b) Helmoldus Lib. I. Cap. 72. ad annum 1151. Morabatur (Henricus) in Suevia intentans vitrico ſuo bellum, ſed non valens, ille enim adjuvabatur à Rege Fratre injuſtum eſſe perhibente quenquam Principum duos habere ducatus. - - - Porro Ducatum Bavariæ requirere non poterat omni tempore, quo Conradus ſupervixit.

(c) Otto de S. Blaſio Appendic. ad Ottonis Friſing. Chron. Cap. 6. - - - - Conſilio Principum taliter definitum eſt, ut Marchia Orientalis, quæ prius ducatui norico jure Beneficii ſubjacuit, à ducatu ſejuncta per ſe ſubſiſtens, nulloque reſpectu juris Duci Bavariæ ſubjacens ducatus jure & nomine conſtaret, hocque Henricus Filius Leopoldi Principis jure, & Ducis nomine & honore ſublimatus, contentus eſſet: Ducatu Henrico Duci Saxoniæ cedente. Ad hæc utroque conſentiente lite deciſa, qui prius Marchio, Dux orientalis deinceps dictus eſt. Sicque Henricus Fratruelis Welfonis ducatu Bavariæ & Saxoniæ potitus Hæreditatem paternam conſequitur.

Tab. VII. Nro. 96.

Von den Münzen in Bayern unter Herzog Leopold und Heinrich von Oeſterreich, welche Bayern von Ao. 1130. bis 1156. inne gehabt.

§. 113. Von den Münzen, ſo die letztere zwey Herzoge Leopold und Heinrich von Oeſterreich in Bayern dem Vermuthen nach geſchlagen haben, findet man unter der ganzen Sammlung kaum eine Spur, minder ein ſicheres Kennzeichen: Es iſt hier nicht die Frage, ob ihnen oder ihren Vorfahren als Marggrafen von Oeſterreich vor dieſem das Münz-Regale zu ſtatten kommen, man hat es bishero durch eine Münze von dieſem Alter nicht bewähren können (d), und die widrige Vermuthung ſteht

Von Münzen in der Marggrafſchaft Oeſterreich weiß man um dieſe Zeiten noch nichts.

het aus denen Umständen im Weg, welche Otto de S. Blasio cit. loco de Marchia orientali quæ prius Ducatui norico jure beneficii subjacuit &c. & Chronicon Augustanum apud Freherum bemerket: - - - - Nam hucusque quatuor Marchiones Austriæ, & Styriæ, Istriæ, Chambensis, qui dicebatur de Vohburg evocati ad celebrationem curiæ Ducis Bavariæ veniebant, sicut hodie Episcopi & Comites ipsius terræ facere tenentur. Es ist nicht ohne, daß sie das Münz-Recht, jedennoch wie die Bischöffe consensu & petitione Ducum Bojariæ erhalten haben mögen, indessen ist man nur von denen letztern durch ihre Münzen und Münz-Privilegia versichert. In des neu-eröfneten Groschen-Cabinets 11ten Fach, Tab. III. Nro. 18. findet man zwar eine Münze aus der Grafschaft Kam Campana Civitas, allein diese Münze hat nicht der Marggraf allda, sondern Henricus Rex, als Herzog in Bayern, wie cit. loc. p. 583. behauptet wird, schlagen lassen.

(d) Moser in Notis über Ludvvigs Einleitung meldet, Nro. 14. pag. 64. wie - - - - der hochgelehrte Herr Hieronymus Pez sub d. pr. Non. Jan. 1722. von Mölk nach Wien an mich geschrieben; - - - miratus sum sæpenumero & una mecum frater meus, veteres numos Seculi XI. XII. & trium insequentium jussu Principum Austriæ cusos in Regione nostra reperiri, cum tamen veterum Romanorum plurimi variis in locis passim hic eruantur.

Doch könte die Münze im Nachtrag Nro. 117. dahin gehören, §. 116.

§. 114. Im Nachtrag unter denen Reichenbachischen Münzen Tab. IX. Nro. 117. findet man ein Gepräge mit dem einköpffigen Adler, dieser, wie in Monumentis Austriacis R. P. Herrgot Tom. I. Tab. II. zu sehen, ware der Marggrafen von Oesterreich, wie denn der Löw bey den Quelfen, das bekannte Geschlechts-Zeichen in Sigillis allda, die Gegenseite ist aber unkennbar, und soll vielleicht einen stehenden Herzog mit dem Fahnen in der rechten Hand vorstellen, dergleichen oben Nro. 93. & Tab. VI. Nro. 80. zu sehen ist. Das gegenwärtige Gepräge Nro. 96. setzet man unter die Gattungen, so die Oesterreichische Herzoge in Bayern prägen lassen, aus keinem andern Grunde und Kennzeichen, als weilen selbes auf einer Seite ein geistliches, und auf der andern ein weltliches Bild vorzustellen scheinet, welches sich ausser Regenspurg und der Zeit, da Herzog Heinrich von Oesterreich regieret hat, nicht füglicher anbringen lässet. Der Engel mit

Die gegenwärtige Münze haben vermuthlich die Oesterreichische Herzoge in Bayern prägen lassen.

einem

einem Flügel und Creutz in der Hand ist jenem nicht viel ungleich, welcher auf der zahlreichsten Bischoffs-Münze Tab. V. Nro. 73. angetroffen wird, der Unterschied, daß dieser mit zwey ausgespannten Flügeln ohne Creutz für sich siehet, und jener halb gewendet das Creutz vorträgt, rühret bloß wegen dem Creutz her, welches der Bischoff, wie man gleich mit mehrerem erläutern wird, glaublich wegen in diese Zeit eingefallenen Creutzzugs nicht auser Acht lassen wollen, der Engel bleibt ein- als andern Wegs und zwar in dieser kleinern Gestalt und um diese Zeit das Bischöfflich-Regenspurgische Kennzeichen, wie dann auch die Reyhe der Bischoffs-Münzen ausser diesem gemeinschaftlichen Gepräge von dem letztern Stück mit Nro. 72. bis auf das folgende mit Nro. 73. allda, wie hier bey denen Herzoglichen Münzen zu schnell unterbrochen wird, die Menge so man gefunden, und bey dreyhundert und dreyßig Stück austrägt, giebt ebenfalls eine Anzeige, daß die Münze nicht in ältere Zeiten eintreffe. Die Quelfische Gepräge zu Regenspurg hingegen haben bis daher immer eine andere Gestalt, und mit denen Löwen zu thun gehabt, der Ursachen weis man die letztere Gattungen niemand füglicher allda anzuweisen, als denen darzwischen gekommenen Herzogen von Oesterreich.

Das Creutz, weches der Engel nicht bloß von ungefehr, sondern als eine besondere Bedeutung vortragt, zielet gar glaublich auf den Creutzzug ab, welchen König Conrad der III. im Jahr 1147. mit unglücklichem Erfolge angetreten hat, und die Worte Ottonis Frisingensis de gestis Frid. I. Lib. I. Cap. 40. deuten fast mit Fingern darauf, daß zwischen Herzog Heinrich und dem Bischoff zu Regenspurg auf eine gemeinschaftliche Münze zum Creutzzug gedacht worden. - - - Post hæc Princeps Bajoariam ingreditur, ibique mense Februario generalem curiam celebravit ducens secum vice Clarevallensis Abbatis Eberacensem Abbatem, qui missarum Solennia ex more celebrans, invocataque Sancti Spiritus gratia ambonem ascendit ac lectis Apostolicæ Sedis & Clarevallensis Abbatis literis brevi exhortatione facta, pene omnibus, qui aderant, militiam profiteri persuasit, ad accipiendam crucem ultro accurrentibus accepere eadem hora crucem tres Episcopi, videlicet Henricus Ratisbonensis, Otto Frisingensis, Reginbertus Patavienſis, &

Das Creutz, so der Engel vorträgt, deute auf den Creutzzug

Dux

Dux Noricorum Henricus frater Regis, de ordineque Comitum, Nobilium, virorum illustrium innumerabiles. Dahero unter dem Haupt mit dem Knebel-Bart, und Sturm- oder Pöckel-Hauben, so auf der andern Seite der Münze zu sehen, entweder der Herzog oder der Bischoff als miles Christi zu verstehen kommet, und in dem letztern Begriff unter die Bischöffliche, in dem erstern aber hieher unter die Herzogliche gehöret.

Der Ordnung halber wird dahier die Königs-Münze Nro. 27. & 28. näher erläutert.

§. 115. Mit Gelegenheit dieser Münze findet man nothwendig, noch einer andern, welche oben Tab. II. Nro. 27. & 28. unter die Kayser-Münzen gesetzet worden, zu gedenken, so der gegenwärtigen nicht nur in dem Schlag, Zierrath und äusserlicher Gestalt gleich kommet, sondern auch in denen Jahren und in der Geschichte derselben unmittelbar zu folgen scheinet. Es hat nemlich eine wie die andere Gattung auf dem Rande einen Zierrath wie kleine Hufeisen, sie sind nicht, wie die übrige Münzen, ganz flach, sondern mehrentheils schüsselförmig eingebogen, die Herzogliche Gattung ist unter allen andern Münzen die dauerhafteste und auch die sprödeste, je geschmeidiger und beugsamer hingegen die Kayserliche ist, desto feiner ist sie auch im Angriff oder in der Fühlung, ob sie schon also in der Mischung an Schrot und Korn unterschieden seyn mögen, so scheinet doch das übrige auf den gemeinschaftlichen Präge-Ort zu Regenspurg zu deuten, zumalen die Satyrischen Hohn- und Spott-Münzen wider die Quelfen nirgends ehender als dort unter Herzog Heinrich von Oesterreich statt gefunden, denn das Rätzel, so unter dieser Münze verborgen liegt, wissen wir nicht füglicher als auf Welfen und die Geschichte auszudeuten, wie derselbe Ao. 1149. nach der Zurückkunft aus dem heiligen Lande den vorigen Krieg wegen Bayern erneuert, im Monat Jenner die Königl. Lande mit Belagerung Flahberg angefallen hat, von dem jungen König Heinrich aber in eine schändliche Flucht geschlagen worden ist.

Diese Begebenheit hat in dem Römischen Reich desto mehr Aufsehen gemacht, weilen der junge König dabey die erste Kriegs-Dienste mit glücklichem Erfolg angefangen, und Welf, wie ihn König Conrad nennet: Vir magnæ Nobilitatis & Potentiæ in Regno nostro, und, wie der junge König erzehlet, das Vorhaben ware: Pater meus generalem nunc expeditionem

super

super eundem Welphonem indixit, & eum penitus exterminare aggreditur (e). Obschon hernach der König sich anders besonnen, und die Sache vor dessen Ableben in Güte beygeleget worden, so mag es doch inzwischen den Vater, welcher zum Verderben der Quelfen, wie diese vormals zu dem seinigen, alles beygetragen, veranlasset haben, diese Satyrische Münze wider denselben, um das Ansehen seines Sohns des jungen Königs zu erheben, zu Regenspurg heraus gehen zu lassen. Wenn man die Münze nach diesen Umständen auf ein- und anderer Seite betrachtet, so sitzet der junge König, welchen der Vater in einem Schreiben an seine Tochter (f), bonæ indolis jam adolescentulum ad Romani Imperii fastigium Deo Auctore per nos, & Principes nostros coronatum nennet, auf dem Löwen, unter dessen Gestalt der in die Flucht geschlagene Welf angedeutet wird, er spielet mit demselben, und legt ihm spottweise die Hand in den Rachen, als wann er selben so zahm und demüthig gemacht hätte. Auf der andern Seite erscheint der König in der Chymärischen Gestalt fast wie ein Meer-Fräulein: Den untern Leib machen zwey Löwen aus, die in der Gewalt des obern stehen, der sie bey denen Schwänzen ergreift, und ruckwärts höhnisch mit Verachtung auseinander reißt. Es sind zwar bloße Muthmassungen, und es stehet dahin, ob man auf denen Münzen mit solchen hieroglyphischen Gedanken umgegangen, indessen muß doch diese seltsame Münze und Symbolische Abbildung eine Bedeutung haben, wann man anderst keine schicklichere Auslegung durch den Creutzzug in Asien ausfindig machen kan.

Auslegung jener Kayser-Münze nach der historischen Begebenheit mit dem jungen König und Herzog Welfen.

(e) Orig. Quelfic. Tom. II. Lib. VI. Probat. Nro. 97. pag. 563.

(f) Cit. Loc. Probationum Lib. VI. pag. 564.

Tab. VII. No. 97.

Herzog Heinrich des Löwen Münzen, welcher Bayern von Ao. 1156. bis 1180. inne gehabt.

§. 116. Wir haben keine deutlichere Münze als von Heinrich dem Löwen aufzuweisen, in der Umschrift sind die Buchstaben Y Heinric

Geschichts-Umstände

in der Rückſicht auf Heinrich des Löwen Inveſtitur-Münze.

Heinric ſo ziemlich deutlich zu leſen, und in Ermanglung der übrigen, giebt uns auf der andern Seite die Auskunft der Löwe genugſam zu erkennen, welcher Heinrich es ſeyn ſolle. Wir haben oben die Geſchichte verlaſſen, wie ihm Bayern Ao. 1154. auf dem Reichs-Tag zu Goßlar zuerkennt worden. Heinrich nennet ſich zwar von der Zeit in ſeinen Diplomatibus Ducem Bavariæ & Saxoniæ, er hat aber in der That noch nicht darzu gelangen können, und der Kayſerliche Hof hat dieſen Titel auch ſo lang verſchoben, bis die Sache im Jahr 1156. auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg zwiſchen Heinrich dem Löwen und dem von Oeſterreich verglichen worden.

Es betrift alſo dieſe Münze, von welcher unter der ganzen Sammlung nur ein einziges Stück gefunden worden, die Belehnung von Bayern. Kayſer Friderich ſitzet allda zur rechten Hand, in gemeiner Kleidung, und überreicht den Fahnen dem gegen ihm aufrecht ſtehenden Herzog Heinrich, des Kayſers Haupt-Zierde kan man ſo wenig, als bey dem Herzog erkennen, ob des letztern Haupt bedecket ſey, allem Anſehen nach trägt der erſtere eine Zacken-Krone. Es iſt auch ungewiß, ob die Münze geſchlagen worden, wie der Kayſer den Herzog zu Regenſpurg das erſtemal eingeſetzet, oder wie ſich beede Heinrich darauf verglichen haben. Von der erſtern Begebenheit meldet Otto Friſingenſ. cit. loc. Lib. II. Cap. 28. igitur ſedente ibi in Publico Conſiſtorio Imperatore jam ſæpe nominatus Henricus Dux Poſſeſſionem ſuam Patrumque ſuorum recipit ſedem, nam & Proceres Bojariæ hominio, & Sacramento ſibi obligantur, & Cives non ſolum Juramento, ſed etiam, ne ullam vacillandi poteſtatem haberent, vadibus obfirmant. Und von der letztern erzehlet er, Cap. 32. Summam concordiæ folgendermaſſen; - - - - Henricus major natu, Ducatum Bajoariæ per VII. vexilla reſignavit, quibus minori traditis, ille duobus vexillis Marchiam orientalem cum comitatibus, quos tres dicunt, judicio Principum, ducatum fecit, eumque non ſolum ſibi, ſed & uxori cum duobus vexillis tradidit, neve in poſterum ab aliquo ſucceſſorum ſuorum mutari poſſet, aut infringi, Privilegio confirmavit (*b*). Chronicon Auguſtanum apud Freherum ſetzet die heimliche Abſichten hinzu, warum ſolche Abtheilung geſchehen: - - - - quia ejusdem Marchionis magna Nobilitas & multa exigebat honeſtas, ut

nomen

nomen Ducis non perderet, &, ut Duces Bavariæ minus deinceps contra Imperium ſuperbire valerent, Imperator de voluntate & conſenſu Principum in curia Ratisbonæ habita, Marchionem Auſtriæ jurisdictione Ducis Bavariæ eximendo, & quosdam ei comitatus de Bavaria adjungendo convertit in Ducatum, judiciariam poteſtatem Principi Auſtriæ ab anaſo uſque ad ſylvam prope Pataviam, quæ dicitur Rotenſela protendendo. Nam hucusque quatuor Marchiones Auſtriæ, & Styriæ, Iſtriæ, Chambenſis, qui dicebatur de Vohburg evocati ad celebrationem curiæ Ducis Bavariæ veniebant, ſicut hodie Epiſcopi & Comites ipſius terræ facere tenentur.

Obſchon in Privilegio Friderici von dem Münz-Recht nichts enthalten, ſo iſt doch gar glaublich, daß die Herzoge in Oeſterreich von der Zeit an auf ein eigenes und beſonderes Gepräge bedacht geweſen, welches ungefehr mit der Münze im Nachtrag Tab. VIII. Nro. 117. §. 114. eine Gleichheit gehabt haben mag, oder dieſelbe rühret vielleicht gar von den leztern Zeiten her.

(g) Orig. Quelf. Tom. III. Lib. VII. Cap. I. §. 23. & ſeq. pag. 31.

(h) Cit. Loc. in Probation. Nro. 31. pag. 460. iſt das Privilegium zu finden.

Tab. VII. Nro. 98.

§. 117. Den zweyten Platz unter denen Münzen Heinrich des Löwen verdienet allem Anſehen nach dieſes und im Nachtrag Tab. IX. Nro. 119. abgezeichnete Kayſerliche Gepräge, welches auf der Gegenſeite einen Löwen hat, der mit denen folgenden Stücken gänzlich überein trift. Dann man hat bereits oben §. 92. die Gewohnheit wahrgenommen, wie die Herzoge nach der Belehnungs-Münze Tab. VI. Nro. 83. die Kayſerliche Bildniſſe auf ihren Münzen nicht gleich Anfangs abgethan, ſondern, wie darauf Nro. 84. zu ſehen, neben dem Herzoglichen Bruſt-Bild beybehalten haben, ſo da zu Ehren des Kayſers und Erkenntlichkeit der Belehnung geſchehen zu ſeyn ſcheinet, auf Art und Weiſe, wie ungefehr in denen Münz-Ordnungen Kayſer Carls V. vom Jahr 1151. und Ferdinands I. vom Jahr

Daß das Kayſerl. Gepräge dahier nur ein Beyſchlag zum Herzoglichen ſeye.

1559. verordnet, aber selten gehalten worden, „und soll nemlich auf der „einen Seite unser und des Reichs Kayserlicher Adler mit zweyen Köpf„fen, und des Reichs-Apfel in des Adlers Brust gesetzet werden ꝛc.“ und daher nimmt man Ursach, diese Münze unter die Herzogliche zu setzen, welche ausser der Gegenseite mit dem Löwen vielmehr einer Kayser-Münze gleich siehet.

Die Kleidung ist Kayser und Königen allein eigen, wie oben unter denen Kayser-Münzen vielfältig zu sehen ist, der Kayser hält in einer Hand das Schwerdt, und in der andern ein Frankeisen oder den Lilien-Scepter. Die Haupt-Zierde gleichet einem zugespitzten Helm, und das Schwerdt in der rechten Hand darneben sind Anzeigen, daß die Münze vielleicht in den Zeiten zu Regenspurg geschlagen worden, da der Streit wegen Bayern zwischen Heinrich dem Löwen, und dem von Oesterreich noch nicht verglichen ware, dieses, wie kurz gemeldet, ist Ao. 1156. geschehen, zwey Jahre zuvor hingegen hat Kayser Friderich auf dem Reichs-Tag zu Goßlar Bayern Heinrich dem Löwen bereits zuerkannt, von welcher Zeit an der von Oesterreich zu Regenspurg schon keinen sichern Aufenthalt mehr gehabt, wo dann mittlerweile die Münze entweder von dem Kayser auf Herzog Heinrich den Löwen, oder von diesem unter dem Kayserlichen Schutz gepräget worden seyn mag, oder auch vielleicht nach der Hand auf der Bischöfflichen Münz-Statt, weilen solche ohnehin nur mit der Herzoglichen gemeinschaftlich ware, als ein Kayserliches Gepräge mit dem Herzoglichen Beyzeichen ausgangen ist, zumalen oben unter den Bischöfflich-Regenspurgischen Münzen Tab. V. Nro. 75. auf gleiche Art neben dem Bischoff auf der Gegenseite der Löwe angetroffen wird. Man hat diese Gattung auch unter denen Reichenbachischen Münzen, und unter der gegenwärtigen Sammlung vier Stücke angetroffen, ausser deme hätte man dieselbe für Fehl-Stücke gehalten.

Im Haupt-Werk also die Münze Herzog Heinrich den Löwen angehe.

Beschreibung der Herzoglichen Löwen-Münze

§. 118. Die dritte Gattung, so da Heinrich dem Löwen zugeeignet wird, trift man in dem Nachtrag §. 140. Tab. IX. Nro. 118. unter denen Reichenbachischen Münzen an, da auf einer Seite der Herzog ste-

hend

hend vorgebildet wird, was er in beeden Händen hält, davon ist man wegen dem abgeschliffenen Gepräge nicht vergewissert, in der rechten Hand sieht es einer Lilie, und in der linken einer Stangen von dem Herzoglichen Fahnen gleich, die stehende und sitzende Gepräge der Herzoge, wie man bereits oben erinnert, §. 104. sollen gemeiniglich älter denn diejenige seyn, wo die Herzoge zu Pferde vorkommen, dergleichen auf den folgenden Münzen zu sehen sind. In dieser Rucksicht dann ist eben nichts im Wege, das stehende Gepräge auch Herzog Heinrich des Löwen Vatern, oder Herzog Welf seinem Onkel zuzueignen, der sich in der unternommenen Wiedereroberung von Bayern vielfältig um Freysing und Vöhringen auf denen Münz-Stätten allda aufgehalten, und eine Bayerische Münze gar wohl prägen lassen mögen. Die Gegenseite ist hier auf der vorigen Münze ein richtiger Zeuge, daß sie ein- als andern Wegs zu Zeiten der letztern Quelfischen Herzoge in Bayern gepräget worden, wie dann blos der äusserste Zierrath auf dem Rande von denen folgenden Münzen Heinrich des Löwen unterschieden, der Löwe aber immer einerley ist, ausser daß derselbe dahier mehr aufrecht für sich schreitet, und den Schwanz unmittelbar über den Rücken in die Höhe krümmet. im Nachtrag Nro. 118.

Tab. VII. No. 99. 100. 101. 102.

§. 119. Es sind dieses unter denen Herzoglichen fast die einzige Münzen, welche keinen verblümten Verstand haben: Der Herzog sitzet gewöhnlichermassen zu Pferde, reitet von der Linken zur Rechten, trägt einen Panzer an dem Leib, und eine zugespitzte Pöckel-Haube, führet in der rechten Hand den Fahnen, und in der linken den Schild ohne Wappen, der übrige Zierrath bestehet in Köpfen und Sternen, deren bald mehr, bald weniger, und insonderheit die Köpfe bald unter, bald hinter dem Pferd, bald an beeden Orten, bald gar keiner, als Kennzeichen vielfältiger Gepräge anzutreffen sind. Der hauptsächliche Unterscheid aber bestehet in zweyerley Gepräge, von welchen das erstere sehr ungestaltet ausgefallen, auch das Silber-Blech dünner, geschmeidiger und beugsamer, dem Ansehen nach weisser, und in der Fühlung feiner, dann bey der zweyten Gat- Beschreibung dieser Münzen. Unterschied des ältern und jüngern Gepräges.

tung ist, so da glaublich von ungleicher Mischung Schrot und Korns, und dem Unterscheid des Gewichts herrühret: Bey der erstern Gattung trift man auf dem Rande Buchstaben, neben und unter dem Pferde Creutze, auch verschiedene Fehl-Münzen von beeden Gattungen an. Von der erstern Gattung sind drey Stücke nur allein mit dem Löwen Stempfel ruckwärts wie Hohl-Münzen durchgepräget, und darauf der Stempfel mit dem Ritter vergessen worden. Bey der zweyten Gattung sind zwey Löwen-Stempfel neben einander, wie Nro. 101. zu sehen, und einmal auf einander geschlagen worden, so, daß man auf dem letztern Gepräge fast nichts als ein Gewirre von Zügen und Strichen erkennen kan, und dergleichen mehr.

Fehl-Stücke.

Das ungestaltete Gepräge gehet glaublich dem zierlichern in dem Alter vor, doch scheinet in Rucksicht der vorigen Münzen ein wie das andere über die Zeiten Heinrich des Löwen nicht hinaus zu gehen, vielleicht hat er das ältere zu Regenspurg, und das letztere hinnach zu München als die neue Land-Münze ausprägen lassen, so viel sich bishero abnehmen lassen, da ist es mit diesen zwey Gattungen in Bayern zum erstenmal geschehen, daß die Herzogliche Münzen ihren Sigillen in der Abbildung zu Pferd gleichgestellet worden. Vor diesem erschienen sie nur mit Köpfen, Brust-Bildern, stehend, oder unter andern redenden Zeichen und Geschichten verblümelt, da man hingegen weit ältere Sigilla mit der nemlichen Vorstellung, wie oben §. 105. gemeldet worden, antrift. Diejenige, welche Heinrich der Löwe auf gleichen Schlag geführet hat, sind in Originibus Quelficis (*i*) zu sehen, die da mit gegenwärtiger Münze bis auf die Umschrift vollkommen überein treffen.

Sind Heinrich des Löwen Münzen, theils zu Regenspurg und theils zu München geprägt.

Diese Münzen kommen zum erstenmal denen Sigillis gleich.

Es ist zwar nicht ohne, daß die Sigilla der folgenden Herzoge aus dem Wittelspachischen Hause, deren das älteste von Herzog Otto de anno 1230. in Originibus Quelfic. Tom. II. Tab. II. pag. 229. zu finden ist, von denen erstern, soviel den Herzog zu Pferd mit Schild, Fahnen, Panzer und Pöckel-Hauben betrifft, wenig unterschieden, folglich aus diesem in Ermanglung der Umschrift auf der Münze kein sicherer Grund zu entnehmen

Gehen aber das Haus Wittelspach noch nicht an.

nehmen seye, ob dieselbe Heinrich dem Löwen, oder vielmehr denen nach ihme folgenden Wittelspachischen Herzogen zuzutheilen komme: Allein wann der Löwe auf der andern Seite jemals für ein Kennzeichen des erstern angenommen werden kan, so wird man hier der Ursachen damit um destoweniger fehl gehen, weilen auf der vorgehenden Belehnungs-Münze Nro. 97. neben dem Löwen die deutliche Umschrift *Heinric* zu sehen ist, und überhaupt diese Münzen, dem Zeitraum und übrigen Umständen nach, so aneinander hangen, daß man einen leeren Zwischenraum bis um das Jahr 1227. da nemlich der Löwe durch die Pfalzgrafschaft am Rhein in das Bayerische Wappen mit eingerückt worden seyn soll (*k*), nicht wohl zugeben kan.

(*i*) *Tom.* III. Lib. VIII. Cap. I. §. 23. pag. 30. ibi - - - cernitur in eo Dux eques cum vexillo in dextra, & scuto in sinistra, cui, quod in aliis ejus Sigillis non observes, insculptus Leo erectus circumlegitur: Heinricus Dei gratia Dux Bavariæ & Saxoniæ.

(*k*) Neben dem Sigillo Herzog Ludwigs findet man in Orig. Quelf. Tom. II. ad pag. 229. ein anderes von Herzog Otto de anno 1230. und bey Meichelpeck in Hist. Frising. Tom. I. Nro. 2. von Herzog Heinrich, die erstern mit dem Löwen allein, und bey dem letztern neben denen Löwen, auch den Schild mit den Wecken.

§. 120. Der Löwe, wie derselbe hier in dem mittern Circul sitzend, und auf der Belehnungs-Münze in grösserer Gestalt mit zuruckgewendetem Kopf für sich schreitend vorgestellet wird (*l*), erscheinet nicht bloß in dem Verstand eines blossen Bey- und Kennzeichens des Quelfischen Geschlecht-Namens, wie er bishero auf denen vorigen Münzen Geschichts-Weise vorkommen ist, sondern es wird vielmehr auf den angenommenen Wappen-Schild gedeutet, und in der Absicht dem Löwen allein die Gegenseite angewiesen; Zweifelsohne hat neben dem Wappen und dem Namen Leo, wie er in Lebzeiten gemeinigilch benahmset worden, zu diesem Gepräge jenes Denkmal Anlaß gegeben, so er im Jahr 1166. zu Braunschweig in Erz aufrichten lassen, von welchem Albertus Stadensis ad h. a. schreibet: - - - Heinricus Dux supra Basin erexit Leonis Effigiem, & urbem fossa ac vallo circumdedit.

Von dem Löwen da hier als dem Zeichen des Wappen Schilds.

(*l*) Auf

(l) Auf den Münzen Nro. 75. 97. bis 101. 118. 119. ist der Löwe durchaus von der rechten gegen der linken Seite gewendet, auf einem einzigen Stück Nro. 102. hat man den Unterschied im Gegenspiel vermerket.

Das Alterthum eines zu München auf Stein halb erhoben gehauenen Löwens wird damit in Vergleichung gezogen.

Allhier zu München wie man für den Rath-Thurn gegen dem Isar-Thor hinaus gehet, linker Hand an dem sogenannten Stadt-Oberrichter Haus ist in der Mauer ein viereckigter Stein eingelassen, ungefehr 2. Pariser-Schuhe in der Länge, und 2. in der Höhe, auf welchem ein Löwe von der Linken zur Rechten mit darniedergelassenem Kopf dahin schreitet (*m*), es ist ein gemeiner Sand-Stein, sehr beschädigt, und führet ausser dem blossen Alter gar kein anderes Kennzeichen mit sich. Da nun Herzog Heinrich mit dem Löwen so viel zu thun gehabt, und die Stadt München ihren Ursprung und Aufkommen ihme zu danken hat, so stehet dahin, ob nicht auch dieses Denkmal von ihme herrühre, und vielleicht an dem Zoll- oder Münz-Haus errichtet worden, als welche ædificia publica ohnehin der erste Anfang von der Stadt München waren.

Münchner Münzen.

Wie man nun gänzlich davor hält, daß unter den letztern Münzen Nro. 99. 100. 101. 102. & 119. zu München gepräget worden, mithin unter die erste Denkmale und Alterthümer dieser Stadt zu rechnen seyen, so geschiehet es diesem werthen Angedenken zu Gefallen, daß man sich dabey länger aufhält, wie sich ungefehr die Sache damit zugetragen habe.

(*m*) *Orig.* Quelf. Tom. III. Cap. I. §. 54. pag. 68. allwo die Zeichnung im Kupfer-Stich zu sehen ist.

Ursprung der Münze, und der Stadt zu München.

Von der Münze zu München, Zoll und Markt allda, und der Stadt Ursprung.

Zoll und Münzen zu Vöring geben die erste Gelegenheit dazu.

§. 121. München lage noch unter dem Pflug, da mit dem Markt Vöringen um den Gewinn an Zoll und Münze die Eifersucht entstunde (*n*). Vöringen, wie man oben §. 58. bey denen Freysingischen Münzen verstanden hat, ist ehedem Curtis Regia genennet worden, und vor Ao. 903. durch Schankung der Kayserin Ota an Freysing kommen, wie sich

sich nun allem Ansehen nach an dem Isar-Strom in locis Swapinga, in curte, quæ dicitur Niwihingas, Sentilingas und Scheftlarn, - - - quod consitum est secus flumine profluente præcipito lapsu, quam autumant coloni illius Isuram, oder sonst der Orten auf Herzoglichem Grund und Boden ausser Böringen keine Brücke befunden hat, so mag dieses zwar in curte Regia, und ehe die Bischöffe sich von der Bayerischen Landes-Hoheit abzureißen getrachtet, minder bedenklich, nach der Hand aber denen Herzogen die Ungleichheit nicht ohne Ursach ein Spieß in den Augen gewesen seyn, daß sie so zu sagen am Fuß der Böringer-Brücke zusehen sollen, wie ein grosser Theil von Bayern durch die Bischöffe von Freysingen zollbar gemacht, und ihnen der Nutzen von ihren eigenen Landen durch ein blosses ungefehr und Zwischen-Lage des wenigen Grunds, und der Brücke von Böringen vor der Nase hinweg genommen werden solle. Warum die Herzoge nicht schon längst darauf bedacht gewesen, weis man keine andere Ursache anzugeben, als daß sie vielleicht die daraus entstehende Unruhen gescheuet, welche man gegen die Bischöffe damals nach denen Zeit-Läuften wohl abmessen dörffen. Vor Heinrich dem Löwen hat der von Oesterreich es bey dem alten zu lassen von darum Ursach gehabt, weil beede Herzoge um das ganze Land Bayern bis Ao. 1156. selbsten im Streit gelegen; Als dieser zu Regenspurg im Monat Septembr. wie Otto Frisingensis Lib. II. Cap. 32. umständlich beschrieben, und die Litteræ Transactionis in Orig. Guelf. Tom. II. Lib. VII. Prob. Nro. 31. zu finden seynd, beygeleget worden, und Heinrich der Löwe in Bayern sich befestiget gesehen, so lässet sich leicht errathen, wie derselbe daran kommen, auf die Bestellung des Zolls zu Böringen bedacht zu seyn.

(n) Meichelpeck in Histor. Frising. Tom. I. pag. 80. bringt einen Schankungs-Brief von den Zeiten Tassilonis um das Jahr 782. herbey: kraft welchen - - - vir religiosus Apolt, & Filius ejus Huasuni tradiderunt, atque transfundaverunt propriam hereditatem illorum, quæ est in loco, quæ dicitur Svvapinga, & in alio loco, cujus vocabulum est Sentilingas ad Monasterium beati Dionysii Martyris Christi, quod consitum est secus flumine profluente precipito lapsu, quam autumant Coloni illius Isuram. Actum est hoc, wie der Brief meldet, in *Curte, quæ dicitur Niwihingas* Indictione VIII. Aus welchem Meichelpeck cit. loc. pag. 81.

die Folge ziehet - - - Curtis Nivvihingas, vel ut aliter legi poteſt, Muuihingas, in qua hæc Donatio facta fuiſſe dicitur, videtur non fuiſſe alia, quam prædium illud Sentlingam inter & Svvabingam medium, ubi poſtea Sæculo Chriſti duodecimo conſtructa fuit hodierna Metropolis Bojariæ Monachium, ſeu München, quod, ut ſuſpicamur, à Curte illa Muuihinga Nomen accepit, quamvis minime ignoremus, alios aliter ſentire, nullo tamen coævo ſuffragatore in medium adducto.

In Hiſtoria Monaſterii Weſrofontani P. II. pag. 45. inter Prædia Wecinesbrunnenſi Eccleſiæ ſubtracta ſub Ludovico IV. nemlich vor Ao. 912. werden - - - *ad Munichen hobe Decem* benamſet mit der Erläuterung in not. à - - - Monachium hodie Sereniſſ. Bavariæ Ducum ſedes, vicus olim fuit, nomen inde adeptus, tum quod monachi Schefftlarienſes ordinis olim Benedictini Prædia ibidem poſſiderent, tum quod ab Hugaris fugati illuc ſe receperint. Ertl in Relat. curioſis Nro. 38. pag. 133. iſt eben dieſer Meynung; Wann es dem Münchneriſchen Stadt-Wappen nach gienge, ſo hätte es ſeine geweißte Wege, daß München von Mönchen Monachium à Monacho hergeleitet werde: Dann was der gemeine Mann das ſogenannte Münchner-Kindlein nennet, erſcheinet in denen ältern Sigillis Monacenſibus de Ao. 1284. & 1356. bey Meichelpeck Hiſtor. Friſing. Tom. I. ſichtbarermaſſen als ein Mönch mit bloſſem und geſchornem Haupt, oder mit der Caputz bedecket, und mit dem Buch in der Hand. Wie ingleichen Wald-München in der Ober-Pfalz von daher, und die Stadt Pfaffenhofen neben dem Wappen ihren Namen von einem Hof empfangen haben mag, welcher der Orten denen Pfaffen angehörig ware. Doch die Sache beruhet noch auf der Beſtätigung mit mehreren Urkunden. Soviel glaubt man indeſſen richtig zu ſeyn, daß München bis um das Jahr 1158. ehe Heinrich der Löwe die Döringiſche Markt-Freyheit dahin gezogen hat, nur unter die Gattung gezehlet worden, welche ignobiliori nomine villa oder Flecken genennet werden: videatur des Kayſers Spruch-Brief de Ao. 1180. apud Meichelpeck cit. loc. pag. 365. - - - - Adilbertus Friſingenſis Epiſcopus ſignificavit: quod Hainricus de Brunſvvic quondam dux Bavariæ & Saxoniæ forum in Veringen cum ponte - - - deſtruxerit, & illud *in Villam* Mynichen violenter tranſtulerit.

Wie Heinrich der Löwe daran kommen

§. 122. Er ſtunde noch mit dem Kayſer in gutem Vernehmen, und dieſer hat ſeiner in den Welſchen Kriegen, und gegen den Päbſt eben ſo nöthig gehabt, daß dem erſtern auf dieſer Seite bey ſeinem Vorhaben nichts wi-

widriges zu besorgen stunde: Im übrigen hat er seinen aufgeweckten Geist und Neigung zu Verbesserung seiner Länder unv Cammer-Güter schon vorhin, ehe er Bayern erhalten, verspüren lassen, und der Stadt Bardewic im Jahr 1153. mit Schaden der Stadt Lübeck unter der vorgewendeten Befugniß aufgeholfen - - - non ferendum esse sibi, ut propter aliena commoda desolari patiatur hereditatem Patrum suorum (o). Lübeck ist darüberhin um das Jahr 1157. durch eine gählinge Brunst in die Asche gerathen. Herzog Heinrich hat sich auch dieses Unglück zu Nutzen gemacht, und da ihm Graf Adolph den Hafen und Insel mit der ausgebrannten Stadt gegen vieles Versprechen nicht anlassen wollen, zu Ratzeburg eine neue Stadt von seinem Namen Löwen-Stadt genannt, entgegen gesetzet, welches endlich zuwegen gebracht, daß ihm Graf Adolf mit Willen und Unwillen Lübeck überlassen: - - - & statuit illic monetam & teloneum, & jura civitatis honestissima, ab eo tempore prosperatum est opus civitatis & multiplicatus est numerus accolarum ejus (p). Von diesen beeden Begebenheiten dann scheinet Heinrich der Löwe eigentlich angefrischet worden zu seyn, noch in demselben, oder nächstfolgenden Jahre 1158. auf gleiche Art dem Flecken München mit Abwerffung der Böringer-Brücke aufzuhelfen, und die Salz-Strasse durch die Nothwendigkeit alldahin zu bannen, und den Zoll durch Anrichtung einer neuen Brücke selbst auf seinem Grund und Boden zu gewinnen.

eine Münze und Zoll zu München anzulegen.

(o) Origin. Quelfic. Tom. III. Lib. VII. pag. 26. wird die Sache ex Helmoldi Lib. 1. Cap. 77 auf diese Art vorgetragen: - - - Henricus illiberter intellexit Bardevvicum ab antiquo mercimoniis celebrem indies decrescere, omnesque mercatores Lubecam adire: Salinam quoque Luneburgensem deprimi à Salina, quam Comes Adolfus Thodesloae instituerat, petiit igitur verbis primum amicis Adolfum, ut dimidiam partem Civitatis suæ Lubecæ, & Salinæ Thodesloensis daret, quo Civitatis, Salinæque suæ detrimenta tolerabilius ferre possit; Addidit, non ferendum esse sibi, ut propter aliena commoda desolari patiatur hereditatem patrum suorum, Comite autem tunc renuente, mandavit Dux, ne amplius forum Lubecæ haberetur, nec esset ibi facultas emendi, sive vendendi, nisi ea tantum, quæ ad Cibum pertinent, & jussit mercimonia Bardevvicum transferri ad sublevandam suam Civitatem. Sed & fontes salis qui Thodesloae erant, eodem tempore obturari fe-

cit; hæc tamen violentia Comiti alta mente repoſta manſit, & animum inde alienum à Duce habuit.

(p) Auch dieſe Begebenheit wird Orig. Quelfic. cit. loc. pag. 45. ex Helmoldi Lib. 1. Cap. 85. beſchrieben: - - - - fortuito caſu Civitate Lubecenſi incendio conſupmta mercatores ibi reſidui ſupplices fiebant Henrico Duci, ut eos duceret in locum ubi negotiis ſuis tuto vacare poſſent. Cum igitur Comes Adolfus Henrico Portum & Inſulam Lubecenſem concedere nollet, Dux non longe à Lubeca ſuper fluvium Wochenizæ in Terra Razeburgenſi novam Civitatem ædificavit Levvenſtadii Nomine. Sed cum locus ille minus eſſet idoneus & portu & munimento, nec poſſet adiri niſi navibus parvis, Dux iterato Sermone cœpit convenire Comitem Adolfum ſuper Inſula Lubecenſi & portu, multa ſpondens, ſi voluntati ſuæ paruiſſet. Tandem victus Comes fecit, quod neceſſitas imperabat, & reſignavit ei Caſtrum & Inſulam. Et tunc jubente Duce reverſi ſunt mercatores cum Gaudio deſertis incommoditatibus novæ Civitatis, & cœperun treædificare Eccleſias, & mœnia Civitatis, & tranſmiſit Dux nuncios ad Civitates & Regna Aquilonis Daniam, Suediam, Norvvegiam, Ruziam, offerens eis Pacem ut haberent liberum commeatum adeundi Civitatem ſuam Lubeck & ſtatuit illic &c.

Wie die Sache wegen der abgeworfenen Brücke zu Böringen für München verglichen worden iſt.

§. 123. Kayſer Friederich ware um dieſe Zeit unter Wegs nacher Welſchland begriffen, da dann der Freyſingiſche Biſchoff Otto zu Augſpurg Klage geſtellet: Es iſt leicht vorzuſtellen, wie ſich Herzog Heinrich darüber verantwortet, und auſſer der eigenmächtigen Gewalt-That in der Haupt-Sache nicht unrecht gehabt habe, zumalen der Kayſer dieſelbe faſt auf die Art beygeleget, wie Herzog Heinrich vorhero Graf Adolfen den Vertrag wegen Bardewic und Lübeck ſelbſten angetragen hat, - - ut dimidiam partem Civitatis ſuæ Lubecæ & Salinæ Thodesloenſis daret, quo Civitatis, ſalinæque ſuæ detrimenta tolerabilius ferre poſſit. Denn da heißt es in der Transaction de dato Auguſtæ 18. Kal. Julii 1158. bey Meichelpeck Tom. I. pag. 337. - - - *Forum*, quod eſſe ſolebat apud Veringen, & Pons ac Theloneum de cœtro jam ibidem non erit, neque *moneta:* in ejus autem rei compenſationem conſanguineus noſter Henricus Dux Eccleſiæ Friſingenſi contradidit tertiam partem totius utilitatis, quæ provenire poterit de Theloneo

fori ſui apud Munichen, ſive in Tributo Salis, ſive aliarum rerum magnarum vel minutarum, ſeu venientium, ſeu inde redeuntium; Thelonearium vero ſuum habebit uterque veſtrum pro beneplacito ſuo, aut, ſi hoc viſum fuerit, ambo unum, qui teneatur utrique veſtrum ad reſpondendum.

De moneta ſimiliter erit, quod tertiam partem ejus Penſionis Epiſcopus accipiat, duæ in uſus Ducis concedant, moneta tamen ad arbitrium Ducis locari debebit (*q*), denique *monetam Friſingenſem* ad voluntatem ſuam locabit Epiſcopus, tertiam tantum ſuæ redditionis partem Dux habebit nomine feudi, conceſſurus, ſicut & modo conceſſit cuilibet hoc ipſum ſive multum ſive parum ad petitionem Epiſcopi. Statuimus ergo, ut hujus conventionis hinc inde pari convenientia factæ ratum & inconvulſum omni tempore maneat Firmamentum, & uterque veſtrum, quod accepit, teneat.

Rebus ita conſtitutis ſagt Meichelpeck cit. loc. p. 338. Veringa publicis Judiciis, & conventibus, nec non mercatura & officina monetaria olim percelebris, & Antonino, ut videtur Iſaniſca dicta, totum illud decus ſuum amiſit, quod deinceps ad villam Munichen translatum eſt.

(*q*) Hieraus erkennet man, daß die Biſchöffe und Herzoge ſchon in dieſen Zeiten aus dem Münz-Weſen ein Camerale gemacht, und daſſelbe um einen gewiſſen Schlag-Schatz verpachtet, oder gewiſſen Geſchlechtern verliehen haben, die da Haus-Genoſſen oder Münzer genennet wurden.

(*r*) Reichenhalla Oppidum eſt, ſagt Meichelpeck cit. Tom. I. pag. 337. in Bojaria ad pedem Alpium Noricarum ſita, in qua mirabili Dei munere bullit fons aquæ ſalſiſſimæ, ex qua Sal candidiſſimus ignis beneficio excoquitur, neque per Bojariam tantum venditur, verum etiam ad Suevos, Rhetos, Helvetos, Francones & Rheni accolas deportatur. Salinaria dolia, uti etiam aliarum mercium rerumque onerarii curricis olim uſque ad Ottonis Epiſcopi noſtri tempora ad ſupra dictos Populos per Veringenſem Pontem devehebantur, unde ex vectigalibus grande æs Friſingenſibus Epiſcopis acceſſerat. Illud Portorium ne Bojariæ Duces deinceps cogerentur pendere Epiſcopo, Heinricus Leo Veringenſem Pontem dejecit, aliumque prope villam Munchen dictam, quæ Ao. 782. Scheftlarienſi Monaſterio donata fuerat, Iſaræ Fluvio impoſuit. Inde ingens litis materia exorevit, quam etiam Otto Epiſ-

 copus

copus noſter ad Imperatorem, Principumque conventum deferre coactus eſt.

Beſchreibung von München, nachdem dieſer Ort zum Markt-Flecken erhoben worden Anno 1158.

§. 124. Wir haben nun zwar aus dieſem wahrgenommen, wie villa Mynichen in forum, das iſt zu einem Markt erhoben worden, da dann die Iſar-Brücke, das Zoll-Haus, die Münze, die Salz-Niederlag, ein neu angelegtes Rath-Haus, und vielleicht die Pfarr-Kirche zum heiligen Geiſt-Spital, neben denen Gründen und Gütern, ſo das Cloſter Schefftlarn und andere in dieſer Gegend beſeſſen, das ganze Werk ausgemacht haben mögen: Dieſes hat Urſach gegeben dem Transacto gemäß mit Freyſingen Zolluer, Münz-Meiſter und Herzogliche Beamte dahin zu ſetzen (s). Das Blech-Münzen in dieſen Zeiten erforderte bis in die hundert Münz-Knechte: Dieſe haben gemeiniglich die Freyheiten desjenigen Orts genoſſen, darinnen die Münze gepräget wurde: Forum quod eſſe ſolebat apud Veringen de cœtero jam ibidem non erit: Item quod nobilis vir Heinricus de Bruneſwic forum in Veringen cum Ponte deſtruxerit, & illud in villam Mynichen tranſtulerit, heißt ohnedem Jahr und Wochen-Markt halten, gewiſſe Markt-Freyheiten, und darzu bürgerliche Obrigkeiten verordnen: Dieſes mag Heinrich der Löwe anfänglich alles nach Vorſchrift des Markts zu Böringen hergeleitet, und nach denen Umſtänden vermehret haben. Man hat es mit Bardewic und Lübeck geſehen, wie er den Städten und Märkten aufzuhelfen wohl gewußt: - - - - Et ſtatuit illic monetam & teloneum & Jura Civitatis honeſtiſſima, ab eo tempore proſperatum eſt opus Civitatis & multiplicatus eſt numerus (t). Wer weiß ob er nicht nach dem Beyſpiel von Lübeck und andern Sächſiſchen Städten zu München beſondere Freyheiten und gleichförmige Gewohnheiten eingeführet (u), und dem neu angelegten Markt das Wappen mit dem Mönch ertheilet, und ſolches von dem Eigenthums-Herrn der Schweig und Höfe, ſo die Mönche von Schefftlarn allda beſeſſen, oder auch von dem alten und gleichlautenden Namen Niwihingas, Muichingas, Munichinga und Monaco hergeleitet habe? Alles dieſes aber beſtätiget noch keineswegs die Meynung, welche Adelzreiter (v) und mit ihm Meichelpeck cit. loc. pag. 364. ſamt andern hegen, daß er um das Jahr 1175. nach der Zurückkunft aus Welſch-

Die Meynung daß München

land die Stadt angeleget, oder mit Stadt-Mauern versehen habe. Es scheinet vielmehr im Gegenspiel, daß München bis nach seiner Achts-Erklärung ein Markt verblieben: Denn wie der Kayser, dieses Vorhaben auszuführen, die Klagen der Bischöffe und anderer Fürsten wider ihn angenommen, und sich ingleichen Bischoff Adilbert von Freysingen Ao. 1180. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg wegen Vöringen gemeldet hat, ---- quod nobilis vir Hainricus de Bruneswic quondam Dux Bavariæ & Saxoniæ forum in Veringen cum Ponte, quod Ecclesia sua à longe retroactis temporibus quiete possederat, destruxerit, & illud *in villam Mynichen* violenter transtulerit, so meldet der Kayser in dem 3tio Idus Julii darüber ausgefertigten Spruchbrief, wie solcher apud Meichelpeck Tom. I. pag. 366. zu sehen ist, noch kein Wort von einer Stadt, sondern nur von der Böringischen Markt-Freyheit und dessen Wiedereinsetzung - - - - - Consequenter igitur super eadem causa à Principibus curiæ nostræ requisita Sententia judicatum est, quod præfati Hainrici factum temerarium in irritum ducere imperialis deberet Auctoritas. Quocirca secundum Juris tenorem Translationem prædicti fori in vacuum revocantes, *ipsum forum* cum Ponte memorato fideli nostro Episcopo Frisingensi, suisque successoribus restituimus, & præsentis scripti Privilegio ei, & suæ Ecclesiæ in perpetuum confirmamus.

Ao. 1175. mit Stadt-Mauern umgeben worden, ist noch ungewiß.

(s) In Litteris Alberti Episcopi Frisingensis de Anno 1169. apud Hundium in Metrop. Salisburg. Tom. III. pag. 295. trift man unter denen Zeugen auch folgende von München an, de Monechen: Wernherus Gusmann, *Engilscalcus Monetarius*, Wernherus Thelonearius, Wernherus de Mamminga. Conradus de Schönengou. Conradus Rufus. Albertus, & Ulricus & alii quam plures.

(t) Von ihme rühren auch die Privilegia Gutensibus & Wisbyensibus Anno 1161. concessa her, wie dieselbe in Orig. Guelf. Tom. III. pag. 57. zu finden seynd, man hat auch oben §. 120. von Braunschweig vernommen: - - & urbem fossa ac vallo circumdedit.

(u) Wenn die Münchnerische Stadt-Rechte, und Freyheits-Briefe nicht, wie Sybillæ folia geheim gehalten, und einmal in den Druck gegeben würden, möchte sich vielleicht manches vergleichen und erläutern lassen. Von Bardewic hat man mit umständlicher Beschreibung der Stadt-Rechte eine Chronic.

(v) P. I. Lib. 22. pag. m. 596. ad annum 1175. „- - - - - - - - - - Henricus porro reverſus in Bojariam novam cœpit urbem moliri, quæ à „Scheftlarienſibus monachis, ad quos villa Iſaræ vicina & fundus pertinebat, Monachii Nomen eſt adepta: Eſtque hodie Regia Principsque Urbium Bojariæ, quæ ex parvis Initiis crevit in eam, quæ „hodie viſitur amplitudinem. In Origin. quelfic. Tom. III. L. VII. pag. 49. heißt es mox in urbem mutata: - - - - - „patent ex hoc Diplomate „(de Anno 1158.) natales Civitatis Munchen ſeu Monachii, quæ hodie Bavariæ metropolis, & ob ædificiorum ſplendorem & magnificentiam vere totius Germaniæ oculus eſt. Ea enim hoc tempore villa fuit ignobilis, & obſcura, ſed poſt officinam monetariam, poſt „Thelonium & Mercaturam Salis translatam mox in Urbem mutata „idque Henrici Leonis auſpiciis. Sic vos non vobis &c.

Bey der Achts-Erklärung Heinrich des Löwen werden zwar die Markt-Freyheiten nach Böringen zurückgeſtellt, die von München aber deſſentwegen nicht aufgehoben.

§. 125. Aus welchen Worten ſich auch nicht abnehmen läßt, ob neben der Wiedereinſetzung des Markts zu Böringen und Herſtellung der Brücke, zu München alles abgethan, und Freyſingen der ungleiche Vortheil von der Münze und Zoll, wie vorhin, allein überlaſſen werden ſolle, oder ob ſolches an beeden Orten zugleich neben einander beſtehen möge und dürfe; Von Zoll und Münze wird gar kein Wort gemeldet, und dieſes ſcheinet die Urſache zu ſeyn, daß es mit der Brücke, Zoll, Münze und Markt zu München bey dem alten verblieben (vv). Nach dieſem von Pfalz-Graf Otten ſelbſten mit unterſchriebenen Spruch-Brief, & poſt finitam curiam heißt es in Chronico Reichersperg. - - - - - Palatinus Comes Dominus Otto Senior ducatum Bavariæ manu Imperatoris ſuſcepit. Von der Zeit trift man wegen München wenig Nachrichten mehr an, wie die Stadt weiters empor gebracht worden (x). Damit wir uns aber von den Münzen nicht zu weit entfernen, da trift man zwar auf den gemeldten Stücken kein beſonderes Kennzeichen an, daß ſie zu München geprä-

Urſachen daß unter der Sammlung Münchner Münzen nothwendig vermiſcht ſeyn müſſen.

get worden, und unter die erſte Alterthümer dieſer Stadt gehörig ſeyen: gleichwohl aber laſſen die Umſtände keinen Zweifel über. München ware der Lage nach die nächſte Münz-Statt gegen Reichenhaal, und von dieſem Herzoglichen Gepräge hat man allda über eilfhundert Stücke angetroffen, die ſich auch im Alter auf die Zeit der neu angelegten Stadt gar füglich ſchicken. Man zweifelt nicht, daß auch zu Regenſpurg ein gleiches

Ge-

Gepräge geschlagen worden, wie solches die Bischoffs-Münze mit dem nemlichen Löwen auf der Gegenseite bestätiget: Doch ist es weder glaublich noch thunlich, daß nur die Regenspurgische Münzen, nnd kein Stück von München, wo auf der Salz-Straffe die Durchfahrt genommen werden müssen, dahin gebracht worden.

(vv) Die Worte in dem ersten Brief de Ao. 1158. ---- forum, quod esse solebat apud Vöringa, & Pons ad Theloneum, de cætro jam ibidem non erit neque moneta, scheinen freylich über die Schnur gehauen zu seyn, es ware aber nicht sowohl ein Spruch, als vielmehr ein Vertrags-Brief ... hujus autem Transactionis utriusque vestrum assensu & voluntate celebratæ heißt es ---- & ut hujus conventionis hinc inde pari conventia factæ inconvulsum maneat omni tempore, als wodurch der Kayser der Beschuldigung einer Unbilligkeit vorzubeugen selbst bedacht gewesen zu seyn scheinet. Es ist dahero schwer zu begreiffen, wie dieses Transactum, so Bischoff Otto mit Heinrich dem Löwen keineswegs nur auf Leibs-Leben lang eingegangen hat, novo Judicio umzustossen ware, ausser daß die Sachen am Kayserlichen Hofe zum öftern nach dem Wind gewendet worden: Meichelpeck. Tom. I. p. 367. hat sich dahero gar nicht zu beklagen, „... his quidem verbis sententia tum ab Imperatore, tum à Principibus Imperii, „atque novo Bojariæ Duce concepta, subscripta signata fuit: Verum „uti tam Brunnerus, quam Adelzreiterus tradunt neque ipse Otto Co„mes, neque ejus Successores constitutionem illam secuti fuere, majora „enim Ottonis apud Cæsarem merita, quam ut adversi quidpiam ab eo „ſbi tum quidem timeret, tametsi constitutionem imperialem negligeret: ita vis prævaluit juri, & qui Juris effato Victor erat, Potentiæ „majoris succubuit: magnâ Jacturâ, etiam in Successores Frisingenses „duraturâ.

Der ganze Innhalt des Spruch-Briefs bestehet in denen Worten „... Translationem prædicti fori in vacuum revocantes ipsum forum cum Ponte Episcopo restituimus: Daß die neue Brücke zu München abgebrochen, Münze und Zoll abgeschaft seyn, und neben dem alten Böringischen Markt, keine neue und abgesonderte Markts-Freyheit, oder gar neue Stadt-Rechte allda bestehen können, oder sollen, wird in dem Spruch-Brief mit keinem Wort gedacht: Zum wenigsten hätte der dunkle Verstand erst novo Judicio in Erleuterung gebracht werden müssen. Und woher sollte dieses dem Herzog in suo Territorio anzulegen verwehrt, oder zu verwilligen ausser der Macht des Kay-

fers gewesen seyn, da die Umstände §. 121. für den erstern das Wort sprechen, und er bey dem Brücken abwerfen kein anderes Unrecht wider sich gehabt, als daß niemand sein Selbst-Richter mit eigenmächtiger Gewalt seyn solle. Glaublichen also hat Bischoff Albrecht auf die Herstellung des Markts und Brücke selbst nicht mehr getrachtet, sondern bey dem erstern Transacto sich der Ursachen besser befunden, weilen jenes nach einmahl abgewendeter Strasse, so lang darneben Münze und Brücke zu München verbleiben dörfen, vergebene Mühe und Kosten gewesen seyn würden. Wie sich die Sache nach der Hand weiters verlauffen habe, schreibt Meichelpeck cit. loc. pag. 395. ex Brunnero mit folgenden Worten: - - - Inter Ottonis II. Episcopi opera etiam de Bello cum monacensibus & Ludovico Duce ob Vectigal Salinarium, cui Philippus Rex pro summo Jure interceffit, certam auri summam ærario Episcopali inferendam sanciens: quo temperamento Episcopis demum est satisfactum.

(x) In Chronico Benedictoburano P. II. p. 26. vermacht zum Closter allda Sunpertus de Mounichin tale Prædium, quale in Svvabhusin hereditario jure possederat, & quod à frarte & à sorore jure fori in Proprietatem perceperat. Man ist aber von der Jahr-Zahl und von den Worten Jure fori nicht versichert, ob sie von den Münchnerischen Markt-Rechten zu verstehen, wo man sodann abnehmen könnte, wie lang ungefehr München noch ein Markt verblieben seye. Ao. 1277. & 1297. heißt es in denen Unterschriften apud Hund. Tom. III. p. 297. Datum in Monaco. Datum Monaci &c. Die alte Veste ware auch bereits vor diesem erbauet, nachdem von Ludvvigi dem strengen cit. loc. apud Hund. p. 345. gemeldet wird, wie er das Franciscaner Closter - - - non procul à proprio Castro ex domesticis facultatibus Ao. 1289. ædificari jussit. Wie der Magistrat An. 1296. in zwölf Gliedern bestellet gewesen, ist in cit. Chron. BB. P. I. p. 135. zu finden, und in Rationario Ludov. Severi hat im Jahr 1291. die Stadt-Steuer betragen pag. 7. - - - Civitas monacensis post festum Paschæ dedit pro stiura - - - May CCCC. Lib. Den. Ratisbonensium.

Tab. VII. Nro. 103.

Acht-Münze Heinrich des Löwen, wie er Ao. 1180. Bayern verlassen, und solches Otto von Wittelspach auf sein Haus zuruck gebracht.

Geschichts-Umstände.

§. 126. Es ist dieses nach unserer Meynung unter der ganzen Sammlung der Reichenhaalischen Münzen das letzte, nach dem Alter

ter das jüngste, und eines von den rarestẽ Stücken, deren 12. Stück gefunden worden: Wir halten es für die Acht-Münze Heinrich des Löwen. Womit es dieser Herr bey Kayser Friderich I. versehen habe, findet man in Orig. Guelfic. Tom. III. Lib. 7. pag. 84. seq. aus coævẽ Geschicht-Schreibern weitläuftig angemerket: - - - Dem Kayser ware nemlich im Jahr 1175. am Herzen gelegen, in Welschland die Stadt Alexandria übern Hauffen zu werfen; Da er eine langwührige Belagerung fruchtloß, und einen spöttlichen Abzug vor Augen sahe, ware ihm nichts zu viel, Heinrich den Löwen in einer Unterredung auf alle Art (y) um Hülffe zu bitten, welche ihm aber derselbe rund abgeschlagen, und auf diese Art beym Kayser ausgedient hat. Sobald er nun Zeit gewonnen, schreibt Arnoldus Lubecensis Lib. II. Cap. 16. - - - multa contra Henricum ducem allegare cœpit, quod propter nimium fastum superbiæ suæ tantum Imperio contemptum exhibuerit, ut eo ante pedes ejus humiliato, nullo eum miserationis intuitu in tanta necessitate constitutum attendere dignatus fuerit, & despecta republica & auctoritate Imper. Majestatis neglecta omne Auxilium obstinato animo ei negavit. Dieses ware dem von Freysing, und andern Bischöffen und Reichs-Fürsten eine erwünschte Gelegenheit ihre Klagen gegen Herzog Heinrich auszuführen: - - - Theoderius Marchio Orientalis de Landesberg, schreibt unter andern Arnold. cit. Lib. Cap. 24. Duellum contra eum expetiit imponens ei quasdam traditiones contra Imperium factas. Der Kayser läßt ihn zu verschiedenen malen auf denen Reichs-Tägen zu Gericht laden. Tertiam ei curiam Goslariæ præfixit (sagt Arnold.) nec minus illam supersedendo neglexit. Imperator itaque procedens in concionem, sententiam adversus eum proposuit, quærens, quid super hac Justitia decernat, quod tertio legitime vocatus judicium declinaverit, & per contemtum ad audientiam suam venire noluerit. Cui ex sententia Principum responsum est, quod justitia dictante omni sit honore destituendus, ita, ut proscriptione publica dijudicatus & ducatu & omnibus beneficiis careat, & alter in locum ejus consurgat, confirmata itaque sententia Imperator id adjudicavit fieri, quartam tamen curiam adhuc rogatu Principum ei indixit: Er erscheinet aber weder damals zu Würzburg, da der Kayser nach bestätigter Achtserklärung einen Theil von Sachsen dem Erz-Bischoff

Philipp von Cölln, und den andern Theil Herzog Bernhard von Anhalt zu Gelenhausen verliehen hat, minder zu Regenspurg, ubi poſt finitam curiam Palatinus Bavariæ Comes Otto Senior de Witelsbach Ducatum Bavariæ de manu Imperatoris ſuſcepit (z). Da mag es allem Anſehen nach geſchehen ſeyn, daß entweder Kayſer Friderich, oder Herzog Otto die gegenwärtige Acht-Münze auf Heinrich den Löwen ſchlagen laſſen, wie man bereits mehrere dergleichen Beyſpiele Tab. VI. Nro. 78. & Tab. VII. Nro. 95. wahrgenommen hat.

(y) Abbas Vrſpergenſis erzehlet die Sache folgender maſſen ... cum magna humilitate poſtulavit, ut ſe non deſereret: ita ut videtur pro tali petitione ad pedes ejus ſe velle demittere, quod dux diſcreté recuſavit: quidam autem officialis ipſius Ducis Jordanes nomine, narratur ſuperbe dixiſſe: ſinite Domine, ut corona imperialis veniat vobis ad pedes, quia veniet & ad caput. Tunc Imperator compulſus exercitum ſuum dimittere. Arnoldus Lubecenſis meldet: cumque Dux renueret & ad omne obſequium ſe paratum offerret, ſe tamen in Perſona venire negaret, Imperator aſſurgens de ſolio ſuo, utpote quem Anguſtiæ tenebant, ad pedes ejus occurrit: Dux autem vehementer conturbatus de re tam inaudita, quod humiliatus in terra jaceret, ſub quo curvatur orbis, quantocius eum a terra levat, nec tamen ejus conſenſui animum inclinat.

(z) Wie der Kayſerliche Spruch- oder Inveſtitur Brief wegen Bayern laute, welcher Ao. 1180 auf dem III. Kal. Julii zu Regensburg gehaltenen Reichstag poſt finitam curiam Herzog Otten von Wittelſpach ertheilet worden, hat man noch nicht entdecket, diejenige güldene Bulle aber, welche Gelenius in libro de admiranda magnitudine Coloniæ Agrippinæ p. 73. ſeq. ex Archivo Eccleſiæ, und der Spruch-Brief wegen Veringen data Ratisbonæ in ſolemni curia Tertio Idus Julii bey Meichelpeck in hiſtoria Friſingenſi Tom. I. pag. 365. machen die Sache ſehr glaubwürdig, daß dergleichen auch wegen Bayern ausgefertiget worden ſeyn müſſe. Der Innhalt des erſtern giebt ungefehr zu erkennen, wie der letztere zum Theil gelautet haben möge: .... noverit univerſitas, qualiter Henricus quondam Dux Bavariæ & Weſtphaliæ, eo quod Eccleſiarum Dei & Nobilium Imperii Libertatem, Poſſeſſiones eorum occupando, & jura eorum imminuendo graviter oppreſſerit, ex inſtanti Principum querimonia & nobilium plurimorum, quia citatione vocatus majeſtati noſtræ præſentari contempſerit, & pro hac contumacia Proſcriptionis noſtræ inciderit Sententiam. Deinde quo-

quoniam in Eccleſiis Dei , & Principum, & nobilium jura & Libertatem graſſari non deſtiterit, tam pro illorum injuria, quam pro multiplici contemptu nobis exhibito, ac præcipue pro evidenti reatu Majeſtatis & ſub fœdali jure legitimo trino edicto ad noſtram citatus audientiam, eo quod ſe abſentaſſet, nec aliquem pro ſe miſiſſet reſponſalem contumax judicatus eſt, ac proinde tam ducatus Bavariæ, quam Weſtphaliæ & Angariæ, quam etiam univerſa, quæ ab Imperio tenuerit beneficia, per unanimem Principum Sententiam in ſolemni curia Wirziburc celebrata ei abjudicata ſunt, noſtroque juri addicta & Poteſtati. Nos itaque habita cum Principibus de liberatione communi ipſorum conſilio Ducatum conſideratione meritorum, quibus dilectus Princeps noſter Philippus Colonienſis Archiepiſc. ob honorem imperialis coronæ promovendum & manutenendum, nec rerum diſpendia, nec perſonæ formidans Pericula Gratiæ imperialis promeruit Privilegium, ---- Eccleſiæ colonienſi legitimo donationis titulo Imperatoria Libertate contulimus, & requiſita à Principibus ſententia, an id fieri liceret, adjudicata, & communi Principum & totius curiæ aſſenſu approbata præmemoratum Archiepiſcopum vexillo imperiali ſolemniter inveſtivimus &c. Da werden bey denen Bayeriſchen Geſchichtſchreibern die Avulſa von Bayern gemeiniglich hergeleitet, es iſt auch wahrſcheinlich, daß verſchiedenes, wie bey der Abtheilung von Sachſen, hiervon gemeldet worden, doch beruhet alles in Ermanglung der goldenen Bull nur auf Muthmaſſungen, bis die Zeit ein mehrers entdecket.

Anwendung der gemeldten Geſchichte auf die Münze.

§. 127. Nach dieſen Umſtänden dann iſt es mit der übrigen Erklärung dieſer Münze ein leichtes: Auf einer Seite ſitzet der Kayſer auf dem Throne oder Richter-Stuhle, Imperator præcedens in concionem ſententiam adverſus eum propoſuit, hat es kurz vorhero geheiſſen: Neben ihm ſtehet ein Reichs-Fürſt, ſo gewöhnlichermaſſen das Reichs-Schwerdt vorträgt, auf der Gegenſeite wird Heinrich der Löwe unter der Geſtalt des Löwen von einem mit Panzer, Helm, Schild und Schwerdt bewaffneten Soldaten aller Würden und Reichs-Lehen entſetzet, wobey ſonderheitlich die Umſtände zu bemerken kommen: Und zwar auf Seiten des Kayſers, da ſcheinet derſelbe ein kleines Thier mit Füſſen zu treten, und ſich wegen der Schmach zu rächen, als ihn Heinrich der Löwe des eiferigen Bittens ungeachtet bey Alexandria im Stich gelaſſen hat. Doch kan man für dieſes kleine Thier nicht Bürgſchaft leiſten, ſondern hat die Anzeige nur auf zwey oder drey

Stücken, und da nicht richtig wahrgenommen, ob es vielleicht nur vom verzogenen Stempfel herrühret. Wann man sich nicht rechtschaffen irret, so hat auch die linke Hand, welche der Kayser mit hervorragenden Fingern an die Brust leget, die Bedeutung, welche Arnoldus Lubec. Cap. 36. erzehlet: - - - - - cum omnes Principes ad dejectionem Henrici adspirarent, juravit eis Imperator per Thronum Regni sui, nunquam se eum in gradum pristinum restauraturum, nisi id fieret in beneplacito omnium. Der Scepter in der linken Hand, und die Zacken-Crone auf dem Haupt haben eben keine besondere Bedeutung, die letztere trift mit jener überein, welche oben Tab. VI. Nro. 83. zu sehen ist.

Was insonderheit dahier der Schwerd-Träger bedeute.

Das Schwerdt vor sich tragen lassen, ware Signum Majestatis, und auch zuweilen bey denen Herzogen üblich, wie oben §. 99. ex Sugerio unter denen Kayserlichen Gesandten - - - Et cui gladius ubique præferebatur, Dux Welfo beschrieben wird. Dahier wird es mit ad actum judicialem gerechnet, und könnte vielleicht die Bedeutung haben, so sich auf dem Reichs-Tag zu Würzburg, wie Abbas Urspergensis erzehlet, zugetragen, da einige wider die Achts-Erklärung eingewendet: ut Imperator Ducem condemnare non posset, vel terras suas abjudicare, nisi infra terras Ducis placitum statueret. Quidam nobilis exsurgens in medium proposuit, quod lege Duellionum, quæ & lege & ratione firmatur, hoc vellet obtinere contra quemlibet secum pugnare volentem, quod Imperator quemlibet Principem posset evocare, pro justitia ad locum quemcunque vellet, infra terminos sui Imperii existentem. Cumque nullus isti se offerret ad Pugnam, edicto Imperatoris præfata Sententia pro jure perpetuo statuta est, quam non dubium est auctoritate & ratione firmari.

Daß auf der Gegenseite die Execution der Acht vorgestellet werde.

Doch wahrscheinlicher bedeutet es die Verrichtung des Hofamts in Curia solenni: Dann das Schwerdt läßt sich ansehen, wie es noch in der Scheide stecket, und so scheinet es das Hof-Marschall-Amt anzugehen, vielleicht hat Otto von Wittelspach eben dazumalen dieses Amt verrichtet, und ihm der Kayser nach erlangtem Besitz von Bayern aufgetragen, die Reichs-Acht wider Heinrich den Löwen auf Art und Weise vollstrecken zu helfen, wie er in Welschland das Reichs-Panier ehedeme wider des Kayserś Feind geführet hat (*a*), nach welcher Auslegung sowohl dieser Schwerdt-Träger, als der auf der Gegenseite den Löwen verfolget, für eine Person zu achten sind (*b*), und Otto von Wittelspach vorstellen sollen.

(*a*) Otto Frisingensis de Gestis Frid. I. Lib. 2. Cap. 16. schreibt von der Belagerung Tortonæ - - - - ibi per aliquot dies moram faciens quosdam ex mi-

militibus cum fratre ſuo Conrado, Bertolfo Burgundionum *Duce*, *Ottone vexillifero ſuo* ex Bojaria palatino comite præmittendos decrevit. Glaublich hat Otto von Wittelſpach ſchon damals das Hofamt mit Vortragung des Schwerdts vertreten, wie er ſolches bey der öffentlichen Audienz über die Päbſtliche Geſandten gezucket hat: von welchen nemlich Guntherus Ligurinus Lib. 6. in collectione Reuberi pag. 368. folgende Verſe ſchreibet:

Ergo ubi magnificis acceſſit Epiſtola verbis
Admonuitque Virum: ſatis indignatus ab illo
Imperium Princeps ſe ſuſcepiſſe negavit.
Cumque refragari Legati, & dicere contra
Tentarent, & falſa ſua pro parte moverent:
Infremuêre Duces, quos omnes aulicus ira
Ille Comes præceſſit Otho, gladioque cruentas
Acriter educto properabat ſumere pœnas.

(b) In Bayern hat es mit der Execution der Acht nicht ſo ſtark als in Sachſen angehalten, das Patrimonium Henrici in terra ſlavica ware da weit mächtiger als die bona quelfica in Bayern, man findet auch nur, daß ſich Herzog Heinrich in Sachſen geſetzet, glaublich hat er alſo Bayern, um nicht an beeden Orten zu kurz zu kommen, gleich ſelbſten fahren laſſen. Kein Miles perpetuus ware vorhanden, und was konnte er ſich von den Land-Ständen und dem milite feudali verſprechen, die lange vor ſeinen Vorältern im Wittelſpachiſchen Hauſe ihre rechtmäßige Herzoge und Landsfürſten erkannten. Pfalzgraf Ottens Verdienſte waren auch in viel Wege bey ihnen wie an dem Kayſerlichen Hofe in friſchem Angedenken, und der Erzbiſchoff Conrad zu Salzburg ſein Bruder, Vir (wie Pabſt Alexander apud Hund. Tom. I. p. 72. meldet) utique literatus, providus, induſtrius, & diſcretus & charus admodum nobis & acceptus, & moribus & genere nobilis hat das übrige ſowohl auf denen Land-Tägen als bey der Geiſtlichkeit leicht zuwegen bringen können, es ſcheinet, daß Heinrich dem Löwen ſelbſten Bayern weit ehender als Sachſen zu verſchmerzen geweſen ſeye, welches er allein zu behaupten getrachtet.

Der Kayſer beſtellet dahin wider ihn Ao. 1181. eine Reichs-Executions-Armée, wie Arnoldus Lubec. Lib. II. Cap. 34. ſchreibet: - - - - Proxima æſtate Imperator totus infuſus finibus Ducis in manu violenta intravit terram illius, & ejecturus eum de terra in propria Perſona Albiam tranſire diſpoſuit, cum multo robore militum *Suevorum & Bavarorum* wie Arnoldus meldet. Als welches dann ungefehr die Vorſtellung bedeutet, wie auf der Münze der bewaffnete Soldat den Löwen mit Schild und Schwerdt verjaget.

§. 128. Mit was Verlangen haben wir von dieſem Herrn und Stam- Von Herzog Otto von Wittelſpach hat man
Vater der beeden Durchlauchtigſten Häuſer Pfalz und Bayern mehrere Münzen und zuverläßigere Gepräge erwartet, wir haben uns unter dieſem Reichenhaaliſchen Schatz neben der vorigen Acht- zum wenigſten auch deſ-

keine Münze darunter angetroffen.

dessen Investitur-Münze versprochen. Es hat mich lange gereitzet, oben Tab. VI. Nro. 83. die Lehen-Münze mit dem Herzoglichen Brust-Bild auf der Gegenseite hieher zu ziehen (c), alleine die Aehnlichkeit des Brust-Bilds, so es mit älteren Münzen hat, und da man auf den jüngern Münzen die Herzoge nicht mehr in Brust-Bildern, auch schon den Anfang von ihrem angenommenen Wappen-Schild antrift, so hat man jenes Stück an seinen Ort gestellet, und die Münzen Herzog Ottens von Wittelspach der Zeit und einem glücklichern Fund überlassen müssen. Eben dieser Umstand, daß nemlich die ganze und sehr zahlreiche Sammlung mit Heinrich dem Löwen auf einmal zu Ende gehet, und von Herzog Otto keine weitere Münzen liefert, scheinet nicht undeutlich die Zeit zu entdecken, wann dieses Geld vergraben worden, die wenige Stücke von des erstern Acht-Münze geben zu erkennen, daß solches gar bald nach dem zu Regenspurg III. Kal. Julii 1180. gehaltenen Reichs-Tage geschehen seye, da Herzog Heinrich das Land Bayern im Stich lassen müssen: Dahero muthmassen wir auch, daß dieser Schatz allem Ansehen nach eine Salz-Cassa gewesen, (d), welche der geächtete Herzog nicht mehr an sich bringen können, und vom Salz-Beamten rebus dubiis, & spe melioris Fortunæ vielleicht vergraben worden. Wie es aber in dergleichen Fällen, und bey allen Veränderungen gemeiniglich zu geschehen pfleget, nachdem Herzog Heinrich den Kürzern gezogen, so mag die Gedächtniß mit demjenigen, so das Geld vergraben hat, auch bald darauf verkommen seyn, bis solches der im Vorbericht §. 1. angezeigte Vorfall nach mehr dann achthalb hundert Jahren ganz ungefehr entdecket hat.

Anzeige daß diese sammentliche Münzen bald nach der Acht Heinrich des Löwen vergraben worden.

(c) Der König, wie er dort auf dem Throne sitzet, die Crone und übrige Kleidung geben nicht ungegründete Muthmassungen hierzu, doch scheinet die Gegenseite weit mehr im Weg zu stehen, und die damit verknüpfte Umstände zu überwiegen: so ungewiß siehet es nemlich bey diesem Münz-Wesen aus.

(d) Das Salz-Wasser scheinet schon damals in Dominio reipublicæ, usus hingegen Juris privatorum gewesen zu seyn, das erstere bestätiget der Salz-Zehent so da üblich ware, und das letztere die verschiedene Schankungen, so bey St. Leno in Hundii metropoli Salisburg. Tom. III. pag. 508. anzutreffen, und folgenden Innhalts seynd ad annum 1144. Aquam in fonte Halla, quam dedit Ebo, aquam quam dedit Jacco - - - quartam partem decimalis salis. Pag. 511. ad annum 1146. quidquid Juris habetis in decima salis, qui coquitur de fonte Hallæ ex dono Ebonis, Jacconis, & Babonis. Aquas, quas in eodem fonte ad sal coquendum habetis. Pag. 512. & seq. Aquas, quas habetis in ipso fonte an dem Werchpret. Absonderlich erlaubet Heinrich der Löwe gedachtem Closter im Jahre 1172. pag. 514. - - - - - Aquam unam in salina Hallæ de assere uno haurienda absque omni angariatione & promulgatione sententiæ, quam nos in eandem Aquam habuimus, præsentibus Comite Pertholto de Andecse. Otto major Palatinus de Witilinspach Anno peregrinationis Henrici Ducis primo.

Erster

Erster Anhang

zu den vorigen Münzen,

oder

Nachtrag

von einigen sonderbaren Münzen,

so

ohnweit dem Closter Reichenbach

gefunden worden.

[illegible]

[illegible] den Anfang [illegible]

[illegible] Herzog Heinrich [illegible]

[illegible] Wie es aber in [illegible], und bey allen Veränderungen [illegible]

[illegible] Herzog Heinrich den [illegible]

[illegible] ertheilet hat.

(*) Der König, wie er dort auf dem Throne [illegible], die Krone und übrige Kleidung [illegible]

[illegible]

[illegible] Juvavia [illegible] pag. [illegible] und folgenden Inhalts [illegible] ca [illegible], quam [illegible] dedit [illegible] quartam partem decimationis. Pag. 511. ad annum [illegible] in decima [illegible], qui [illegible] ex dono Chonradi, [illegible] & [illegible] Aquar, [illegible] Hernach kommt [illegible] pag. 114. - - - [illegible] absque omni [illegible] quam [illegible] Aquam habebant, [illegible] Comite Pertholto de Anedese. Otto major Palatinus de Witilinspach [illegible] peregrinationis Henrici Ducis primo,

Erster

Erster Anhang zu den vorigen Münzen oder Nachtrag von einigen sonderbaren Münzen, so ohnweit dem Closter Reichenbach gefunden worden.

§. 129. Ehe und bevor die in vorstehender Abhandlung beschriebene Münzen zu Reichenhall gefunden worden, hat man den 13ten April 1746. schon dergleichen nicht weit von dem Closter Reichenbach angetroffen: Von den letztern ist hinnach ein Theil nacher Regenspurg in das Reichs-Stift St. Emeram gekommen, da sie noch aufbehalten werden. Um sie den Münz-Liebhabern gemeinschaftlich zu machen, sind sie auf drey Kupfer-Tafeln abgestochen worden: Da ich mit der vorigen Beschreibung fast zu Ende war, ist mir ein Abdruck zu Handen kommen. Ich beobachtete vor allem diejenige Stücke, welche unter der Reichenhallischen Sammlung zugleich enthalten, und von eben demselben Schlage sind, diese findet man oben mit folgenden Numeris eingetheilet. Als nemlich unter denen Kayser-Münzen Tab. II. Nro. 19. 20. 21. 24. 27. deren das letztere jedoch ganz unkennbar ist: Unter denen Salzburgischen Münzen Tab. III. Nro. 44. & 45. bey welchem Stücke es aber auch in der Umschrift fehlet. Unter denen Brixischen Münzen Tab. IV. Nro. 53. Unter den Freysingischen Tab. IV. Nro. 60. Unter den Bischöfflich-Regenspurgischen Tab. V. Nro. 64. 65. 67. die alle 3. auf einer Seite nicht zu kennen sind. Item Nro. 66. 73. 74. Unter denen Herzoglichen Münzen Tab. VI. Nro. 81. 83. Tab. VII. Nro. 100. 101. & 103.

Wann und wo diese Münzen gefunden und aufbehalten worden.

Was für Stücke darunter waren, so man schon oben unter den Reichenhallischen angetroffen hat?

§. 130. Wie nun über die angezeigte Münzen unter der Reichenbachischen Sammlung noch sonderbar gegen funfzehen Stücke enthalten, welche unter den Reichenhallischen Münzen nicht angetroffen worden, so hätte man freylich mit dieser Abhandlung zurückstehen, und einer gelehrtern Ausgabe abwarten sollen; Ich habe es aber bereits Anfangs erinnert, wie ich in allewege auch die letztere Münzen geübten Kennern gerne überlassen, und zu den ersteren abgegeben haben würde, wofern ich dieser rätzelhaften Arbeit entlassen worden wäre. Dieses hat mich also in die Nothwendig-

Ursache, warum diese sammentliche Münzen mit in die Beschreibung der erstern eingezogen werden.

wendigkeit versetzet, die neu entdeckte Münzen mit denen Reichenhallischen um somehr zu vergleichen, und neben denenselben dahier in eine besondere Kupfer-Tafel zu bringen, weil sie ungefehr in einen Zeit-Raum zusammen treffen, und einander nicht widersprechen dörffen, sondern immer eine Gattung der andern zur Erläuterung dienen muß, und nicht wohl aus einander gelassen werden können.

Man hat dahero vor allem in der vorgehenden Beschreibung die neue aus diesen letztern Münzen entdeckte Umstände nachgetragen, und, wo es nöthig ware, jeden Orts eingeschaltet. Es stunde zu besorgen, ob sie sich mit der einmal darnieder geschriebenen Meynung vereinbaren lassen. Das Urtheil wird der geneigte Leser am besten zu fällen wissen, nach meiner geringen Einsicht habe ich eben nicht nöthig gefunden, wegen dieser hinzugekommenen Sammlung eine von den erstern Münzen und Meynungen umzusetzen.

Auseinandersetzung der sonderbaren Gepräge von beeden Sammlungen.

§. 131. Wir haben es also dahier im Anhang bey der achten Kupfer-Tafel nur mit ein- und andern Umständen zu thun, welche sich nemlich in der vorigen Beschreibung schicklich nicht anbringen lassen: Um des besfern Zusammenhangs willen nehmen wir zwar auch mit diesen letztern Münzen die Rucksicht auf die vorgehende Eintheilung, weilen aber zum öftern auf den Ort, da die Münzen gefunden worden, und auf die Gattungen der Gepräge, so beysammen gelegen, sehr vieles ankommt, so sind wir auch kurz vorhero bedacht gewesen, beede Sammlungen aus einander zu halten, und diejenige Stücke, welche an beeden Orten gefunden worden, zum Voraus mit ihren Zahlen anzudeuten, die übrige hingegen, so nur bey dem Closter Reichenbach allein angetroffen worden, in die Nachtrags-Tabelle zu bringen; Diejenige, welche zu Reichenhall auch allein zum Vorschein kommen, lassen sich unter der vorgehenden Beschreibung von selbsten leicht errathen. Es sind bey 80. Stücke, und so weit hat die Reichenhallische Sammlung vor der Reichenbachischen in der Anzahl der Münzen weit den Vorzug. Nichts zu melden von den Abzeichnungen der letztern Gattung, welche, wie sie mir auf drey Kupfer-Blättern zu Handen kommen, zwar die Hauptsache vorstellen, die genaue Aehnlichkeit aber mit

den

VIII.

Münzen, so ohnweith dem Closter Reichenbach gefunden worden.

103

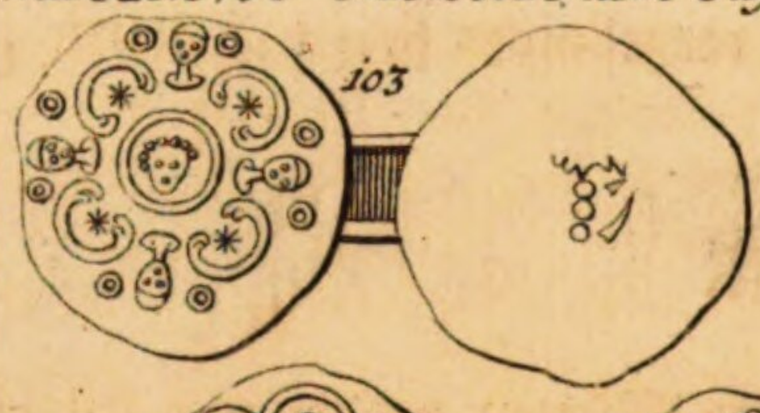

104

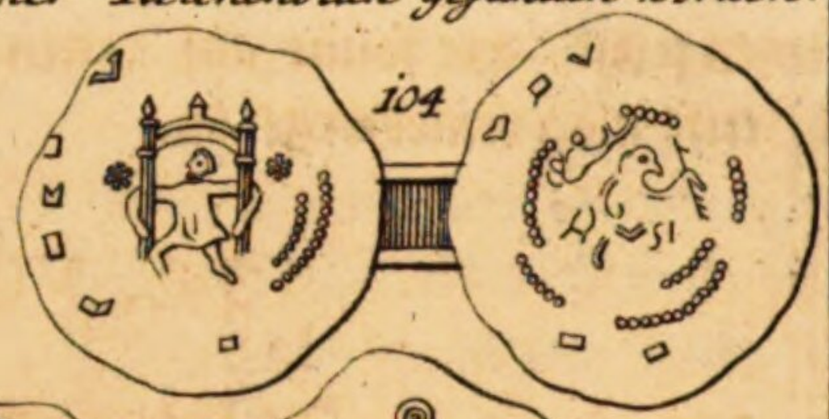

105

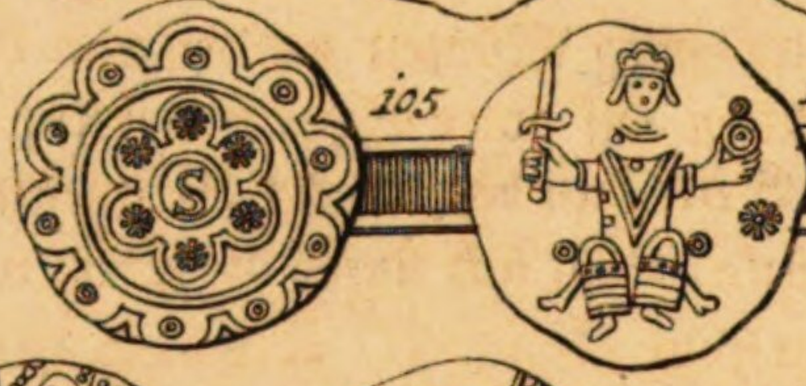

106

107

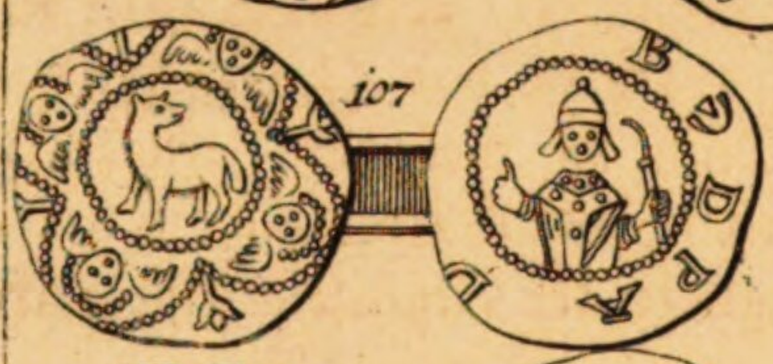

108

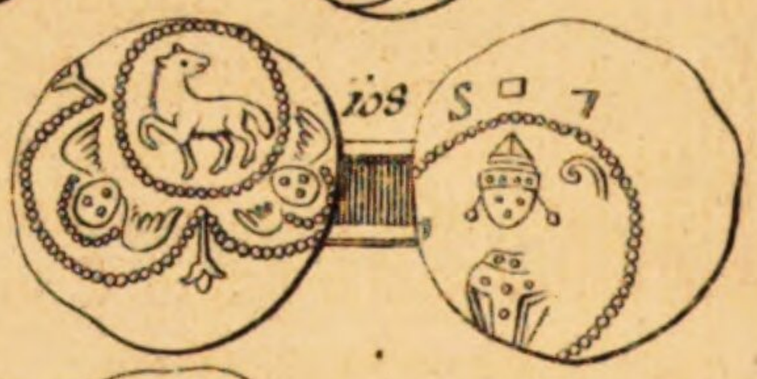

109

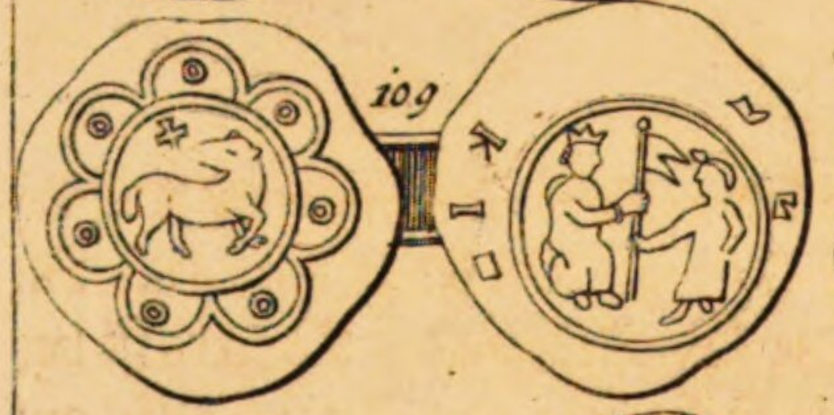

110

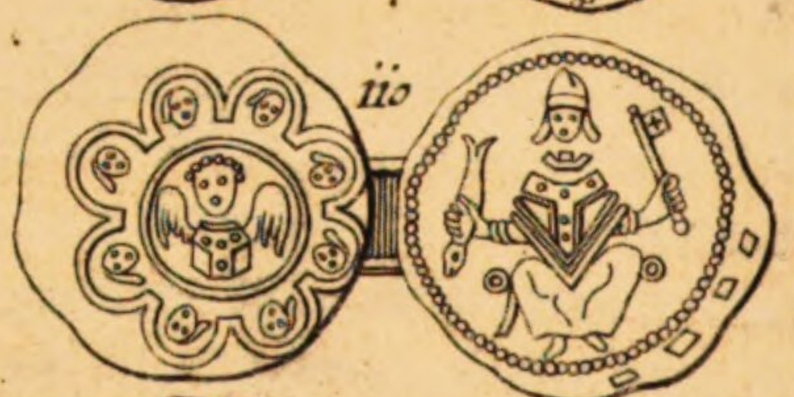

111

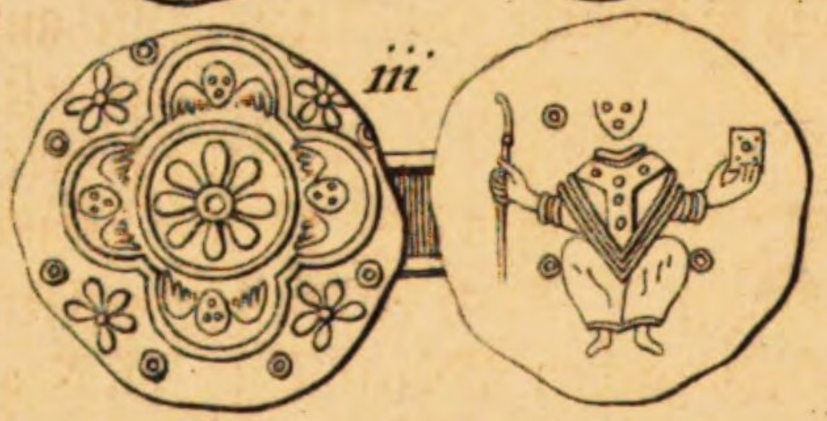

112

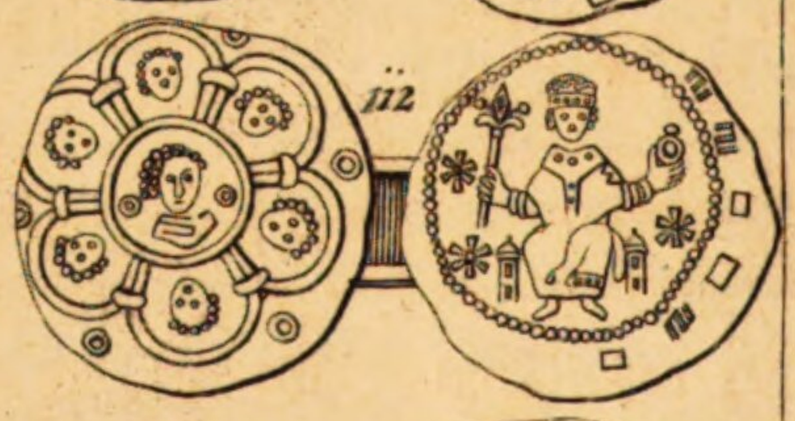

113

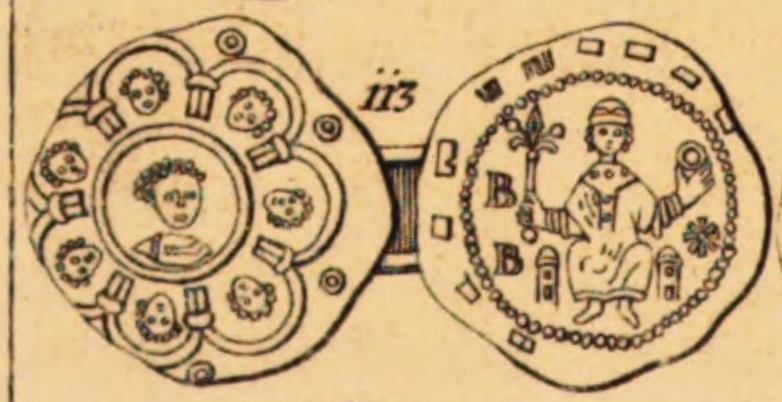

114

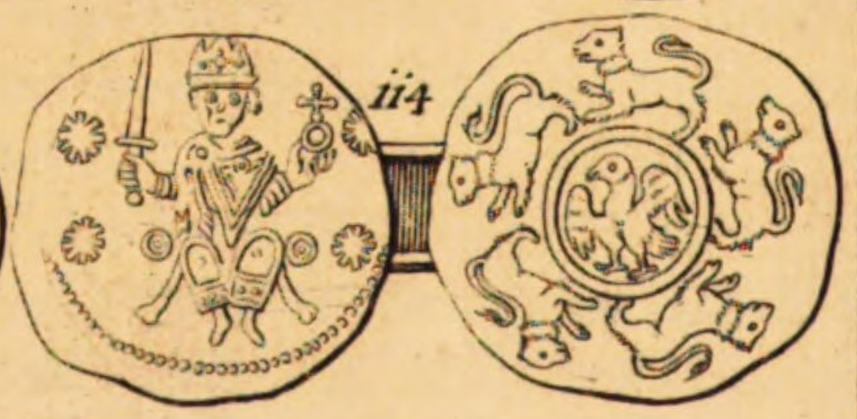

115.

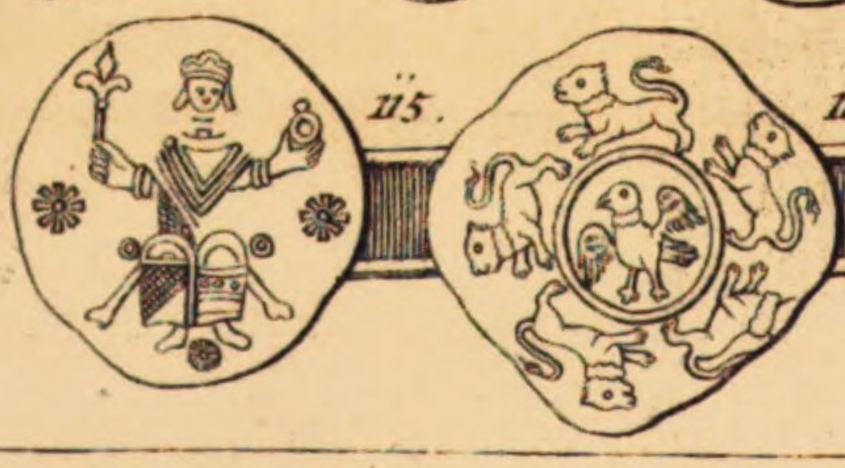

116

den Münzen selbst, wie solche auf denen vorgehenden sieben Blättern zu sehen ist, trift man keineswegs an.

Tab. VIII.

Zwey unkennbare Münzen.

Nro. 103. & 104. Die erstere zwey Münzen werden von darum unter die unkennbare gerechnet, weilen auf einer Seite mit Zuverläßigkeit gar nichts, und auf der andern Seite kein bestimmtes Kennzeichen zu sehen ist: Der Kopf auf einem Stücke, läßt sich unter die Freysingische Münzen mit dem Corbinians-Haupt ohne Umschrift, oder auch unter die Herzogliche Kopf-Stücke rechnen, der Zierrath ist von all vorgehenden merklich unterschieden, bey der andern Münze ist man der Vorstellung oder des Gepräges nicht versichert, und wann es auch einen andern Samson vorstellen sollte, so läßt sich in Ermanglung der Gegenseite schwerlich eine scheinbare Auslegung errathen.

Zwey Kayser-Münzen.

§. 132. Nro. 105. 106. Diese zwey Stücke rechnet man unter die Kayser-Münzen, weilen von einem Bischöffl. oder Herzoglichen Kennzeichen hierauf nichts beygemischter zu finden ist. Die Vorstellung des Kaysers ist bey einer wie bey der andern Gattung mit dem Schwerdt und Reichs-Apfel auf einerley Art beschaffen, dergleichen man oben bereits in mehr Wege gesehen hat; Die letztere Gattung hat man nur wegen dem wenigen Unterschied des Bogen-Zugs hier beygemerket, im übrigen trift sie mit obiger Münze Tab. II. Nro. 21. fast gänzlich überein. Auch ist bey dem erstern Stück der rosenförmige Zug von der Herzoglichen Münze Tab. VI. Nro. 87. & Tab. VII. Nro. 90. wenig unterschieden, die Bögen so dahier mit Röslein ausgezieret sind, findet man dorten leer, und in dem mittern Creis anstatt des Buchstaben S. ein Creutz, dahero man allda § 103. beede Münzen ungefehr in ein Alter und das S. auf Salzburg auszudeuten Gelegenheit genommen hat, da nemlich der Kayser die Münze schlagen lassen mögen.

Ihre Aehnlichkeit mit andern.

Was der Buchstabe S. bedeute.

(a) Orig. Quelfic. Tom. II. Lib. IV. pag. 58. wird eine Münze von Rudolfo, wie man davor hält, III. Burgundiæ Rege beygebracht, da auf einer Seite sich in der Mitte ein einfacher Cirkel, und darinnen ein S. beedes um zwey Drittheil grösser als auf gegenwärtiger Münze befindet, mit der Umschrift *Lucudunus*. Da heißt es cit. loc. in eo Menesterio, qui S. solidum significare ait, adstipulamur contra Blancum, qui Segusianos eo indicari autumat.

Brixische Münzen.

§. 133. No. 107. & 108. Beede Münzen von einerley Gepräge gehören sichtigermassen unter die Bischöffliche Gattungen, oben §. 45. hat man bereits etwas davon gemeldet, und Tab. IV. Nro. 50. 51. 52. & 53. einige Stücke mit dem Lamm, welches das Creutz über dem Rücken führet, denen Bischöffen zu Brixen zugeeignet, die gegenwärtige scheinen ihnen von darum in dem Alter nachzugehen, weilen die vier Bögen-Züge um den mitteren Creis, darinnen sich das Lamm befindet, nicht nur hinnach Nro. 111. sondern auch oben Tab. V. Nro. 73. mit den jüngern Regenspurgischen Bischoffs-Münzen etwas gemeinschaftliches haben. Die Umschrift ist unlesbar, doch scheinet sie Bischoff Eberharden am ähnlichsten zu seyn, welcher, wie Hund. in metrop. Salisburg. Tom. I. pag. 446. bezeuget, nach Ao. 1185. zum Bischoffen allda ernennet worden ist.

Herzogl. Investitur-Münze zu Brixen geschlagen.

§. 134. Nro. 109. Daß auch diese Münze zu Brixen geschlagen worden, glaubt man ausser Zweifel zu seyn: Das Lamm mit dem Creutz über dem Rücken trift weit ehender als auf den vorigen zwey Stücken, oben mit den Brixischen Münzen überein. Ob sie aber unter die Bischöffliche oder unter die Herzogliche Gepräge zu zehlen seye, leidet von darum seinen Anstand, weilen das Lamm auf einer Seite für das geistliche, und die Fahnen-Belehnung auf der andern Seite für das Herzogliche Wesen spricht. Wir glauben, daß die Münze, und die Belehnung die Herzoge von Kärnthen angehe, welche nicht nur zum öftern über Brixen Schutz-Vögte waren, sondern das Herzogthum Kärnthen hat das Tridentinische selbsten mit eingeschlossen (*b*), und dahero der Kayser allem Ansehen nach die Investitur über Kärnthen zu Brixen ertheilet, und allda zugleich diese Denk-Münze schlagen lassen.

Gehet glaublich die Herzoge von Kärnthen an.

Wann man auf der andern Seite den rosenförmigen Zug mit sieben Halb-Bögen um den mittern Cirkel, in welchem das Lamm ein-

ge-

geschlossen ist, betrachtet, und oben gegen die Brixische Münze Tab. IV. Nro. 51. hält, so gewinnet es fast das Ansehen, daß jener Zierrath aus diesem entstanden, und beede Münzen in dem Alter nicht weit von einander entfernet seyen. Wir haben jene dem Cardinal Altwin zugeeignet, welcher ungefehr um das Jahr 1090. verstorben ist. Kayser Heinrich IV. hat unter ihme im Jahr 1080. zu Brixen wider Pabst Gregorium VII. einen nahmhaften Reichs-Tag gehalten, und mit Beyhülfe der Reichs-Fürsten Guibertum zum Gegen-Pabst aufgestellet (c). Es haben sich hingegen schon vor vier Jahren die Herzoge aus Schwaben, Bayern und Kärnthen von dem Kayser abgetrennt, und auf die Päbstliche Seite gewendet: (d) Da mag es nun zu Brixen auf dem Reichs-Tag in einem hingegangen und geschehen seyn, daß der Kayser Herzog Bertolden in Kärnthen abgesetzet, und einen andern, wie solches auf dieser Denk-Münze erscheinet, belehnet habe.

Geschichts-Umstände von dem Alter, und bey welchen diese Münze geschlagen worden.

(b) Orig. Quelfic. Tom. II. Lib. V. Cap. 8. pag. 231. not ff. kommet folgende Erläuterung zum Vorschein: „„„ Carinthiæ Ducatus ipse, seu Carentanum, quod veteres vocant, sub se comprehendit majorem Provinciæ tirolensis, qua orientem spectat, partem, proprium enim nomen hæc Provincia olim non habuit, quia Pars ejus occidentalis Rhætiæ, septentrionalis Bavariæ, meridionalis, in qua tridentinus Episcopus, Carinthiæ adscripta fuit. Unde & Carinthiæ Duces Brixinensis Ecclesiæ advocati fuisse leguntur, & Itinera Imperatorum in Italiam, quæ olim per Carentanum instituta sunt, ab iis non differunt, quæ hodie per Tirolim suscipiuntur: & ideo Imperatores semper Carentano præfecerunt Principes sibi fideliſſimos, qui has fauces custodirent.

(c) Otto Frisingens. de Gest. Frid. Imp. Lib. I. Cap. I. - - Pluribus ex Italia, Gallia, Germania apud Bojoariæ Civitatem Brixinoram in ipso Pyreneo haud procul à valle tridentina sitam coadunatis Episcopis Princeps curiam magnam celebravit: ubi omnibus advenientibus injurias sibi à Romana Ecclesia irrogatas affectuose conqueritur.

(d) Lampertus Schaf. ad An. 1076. alii Duces, Rudolfus scilicet Dux Suevorum, Welf Dux Bajoariorum, Bertholdus Dux Carentinorum Regi auxilium petenti denegaverunt. Wie sie dann Ao. 1077. dem Kayser den

den Weg nacher Welschland wirklich versperrt haben, daß er denselben sich durch Burgund eröffnen müssen: für welchen Dienst der Kayser auf dem Rückwege Ao. 1078. ihre Länder stark verwüstet hat.

Regenspurgische Bischoffs-Münze.

§. 135. Nro. 110. Die Ursachen, warum man diese Münze unter die Bischöfflich-Regenspurgische zehlet, ist oben §. 61. bereits angedeutet worden, die eine Seite mit dem Bischoff, welcher in der rechten Hand einen Fisch, und in der linken einen Schlüssel, als Kennzeichen des Heil. Apostels Petri hält, trifft mit denen Sigillis des Dom-Stiffts zu Regenspurg in Libro probat. Ratisbonæ monasticæ Tab. III. n. . dergestalten überein, daß fast kein Zweifel übrig verbleibet: Es ist nicht ohne, daß man insonderheit für den Engel auf der andern Seite bey Regenspurg kaum eine schickliche Auslegung und Gelegenheit antreffen wird, wann nicht vielmehr auf ein Sinnbild als auf den Engel selbsten der Bedacht genommen, und dadurch Angelicum officium diaconalis Ministerii in Rucksicht des Heil. Stephani angedeutet worden, und der Verstand auf den Bischöfflichen Sitz gerichtet seyn sollte, wie man oben §. 62. der Meynung ware: Indessen lässet sich auch der Engel unter die allgemeine Sinnbilder der Bischöffe, welche mit denenselben und der englischen Reinigkeit in verschiedenen Stellen verglichen werden, beyzehlen, da ohnehin der übrige Zierrath mit geflügelt und ungeflügelten Engels-Köpfen auf denen Münzen in viele Wege ausgeschmücket ist, und stehet dahin, ob über diesen allgemeinen Verstand auf eine sonderbare Bedeutung gedacht worden, nachdeme auf der andern Seite die Vorstellung Petri bereits das Wort für Regenspurg spricht, und für ein hinlängliches Kennzeichen dienet. Nichts zu melden von allen übrigen Umständen, wie sich dieser Engel mit denen übrigen Regenspurgischen Bischoffs-Münzen Tab. V. vergleichet, und eine die andere erläutert: Der Zierrath mit acht-Halb-Bögen um den mittern Creis, in welchem der Engel eingeschlossen ist, und die acht Köpfe unter denen Halbbögen haben vorzüglich mit jener Gattung etwas gemeinschaftliches, welche cit. Tab. n. 65. 66. 67. & 68. zum Vorschein kommet. Daher nimmt man auch Gelegenheit dieses Stück unmittelbar nach denenselben einzutheilen, weilen ohnehin

ohnehin das darauf folgende Gepräge n. 69. mit dem Bischoff etwas besonderes hat, wie dahier der Bischoff mit dem Fisch in der rechten Hand, so man unter denen übrigen Regenspurgischen Münzen auf keinem Stücke angetroffen hat.

§. 136. Nro. III. Von dieser Münze hat man auch oben §. 68. schon eine Meldung gemacht, die eine Seite mit der Rosen ohne Stiel in dem mittern Zirkel ist der Kayser-Münze Tab. II. n. 21. vollkommen gleich, jene hat man Kayser Friedrich I. oder vor ihme Kayser Conrad III. zugetheilet, in welche Zeiten dann auch diese Münze wegen der Aehnlichkeit der Rosen zu setzen kommt. Sie hat zwar an und für sich selbsten kein besonderes Zeichen, so auf Regenspurg deutet, doch fehlet es auch nicht an Muthmassungen, dieselbe unmittelbar nach der Regenspurgischen Bischoffs-Münze Tab. V. n. 72. einzutheilen: Dann erstlich hat der Zierrath oder die vier Halbbögen um den mittern Cirkel mit der Rosen, und die unter denen Halbbögen eingetheilte vier geflügelte Engels-Köpfe eine gänzliche Gleichheit mit der cit. Tab. Nro. 73. darauf folgenden Bischoffs-Münze; Wie nun dahier der Bischoff sitzend, und dort stehend abgebildet wird, und die sitzende Gattung im Alter gemeiniglich vorgehet, auch in diesem Stücke sich cit. Tab. Nro. 61. mit dem Bischoffe vergleichet, welcher in der rechten Hand den Krummstab, und in der linken das Buch, wie der auf der gegenwärtigen Münze hält, so siehet man zugleich den Ursprung, wie die Bischöffe zu Regenspurg auf den Münzen den Schlüssel ausgelassen, und statt dessen auf denen letztern Münzen ein Buch in die Hand genommen haben, welches auch schon ehedeme auf zwey ältern Stücken cit. Tab. Nro. 61. 62. üblich ware, wie dann der gegenwärtige Bischoff dem auf der erstern Münze n. 61. fast durchgehends gleich siehet, und also in den letztern Zeiten das ältere Gepräge hervorgezogen, und die Schlüssel vielleicht dem Stadt-Wappen überlassen worden, oder der Bischoff sich von dem Sigill des Chor-Stiffts unterscheiden wollen. Daß von einem gemeinschafftlichen Münz-Recht mit denen Herzogen nichts erscheinet, hat man oben denen unruhigen Zeiten zugeschrieben, da die Herzoge Heinrich der Löwe und der von

Vergleichung dieser Münze mit einer andern, daß sie auch unter die Regenspurgische Bischoffs-Münzen gehöre.

Oesterreich unter sich um das Land Bayern strittig waren, zu welcher Zeit nemlich der Kayser auf der Bischöfflichen Münz-Statt zu Regenspurg mit dem Münzwesen ein mehrers zu schaffen gehabt haben mag, welchem gleichwohl der Bischoff auf der Gegen-Seite in dem Gepräge mit der Rosen fleißig nachgekommen ist, indem sich das Kayserliche Tab. II. n. 21. von dem gegenwärtigen nur um einen Halb-Cirkel unterscheidet, und dort fünf, dahier aber nur vier gezehlet werden, welcher Abtheilung man hernach mit vier Halb-Cirkeln cit. loc. n. 23. und bey denen folgenden Regenspurgischen Bischoffs-Münzen Tab. V. n. 73. und unter der gegenwärtigen Sammlung zu Brixen Nro. 107. & 108. und hinnach auf der Herzogs-Münze Nro. 119. alsobalden nachgefolget ist.

Herzogliche Münzen mit Kayserl. Beyschlage.

§. 137. Nro. 112. & 113. Warum man diese zwey Münzen unter die Herzoglichen zehlet, hat man schon oben §. 85. Rechenschaft gegeben, und diejenige Seite mit dem Herzoglichen Brust-Bild für das Haupt-Gepräge, und den Kayser auf der andern Seite nur für einen Beyschlag gehalten; welchen die Herzoge zuweilen im Anfang ihrer Regierung Ehren halber mit auf ihre Münzen gesetzet: Es sind beede Stücke von demjenigen, so wir Tab. VI. n. 84. beygebracht haben, nur in dem unterschieden, daß dort zu beeden Seiten des Kaysers der Buchstabe S, und dahier bey dem letztern Stücke zwey B übereinander erscheinen, von der erstern Gattung haben wir drey Ur-Stücke zu Handen bekommen: Wie sie nun im Hauptwerk unter einander einerley Gepräge ausmachen, so läßt man es auch bey der bereits angeführten Erleuterung bewenden.

Beschreibung und Aehnlichkeit, so die drey Adler- und Löwen-Münzen mit dem Kayserlichen Ge-

§. 138. Nro. 114. 115. & 116. Von diesen drey besonders merkwürdigen Münzen, so in der Haupt-Sache einerley Vorstellung haben, ist oben §. 97. ebenfalls schon eine Meldung gemacht worden, wir haben drey Ur-Stücke hiervon auch zu Handen bekommen, und liefern das erstere in genauer Abzeichnung, man hat sie der Herzoglichen Münze eingeschaltet, auf welcher Tab. VI. n. 87. 88. & 89. die Investitur cum Baculo, und auf der andern Seite in einem mit Kugeln zusammen gesetzten Creis ein rosenförmiger Zug, und ausser dem Creis vier Löwen auf

die

die nemliche Art und Weise vorkommen, wie auf den gegenwärtigen Münzen fünf dergleichen Thiere in vollem Lauf eines hinter dem andern zu sehen seynd, man kan es auf gedachter Kupfer-Tafel aus denen zwey Münzen Nro. 84. & 85. augenscheinlich wahrnehmen, wie der Kayser und der Herzog allda wegen der Investitur cum baculo der Ursachen wider den Pabst verstanden gewesen seyn müssen, weilen auf beeden Münzen die gemeinschaftliche Seite mit dem Herzoglichen Brust-Bild anzutreffen ist, und zum Beweiß dienet, daß beede in unentferneten Zeiten zu Regenspurg gepräget worden. Diese Kayserliche und Herzogliche Einverständniß kan man noch mehr auf gegenwärtigen Münzen in Vergleichung mit der Herzoglichen allda Nro. 87. wegen der Aehnlichkeit des Thier-Creises mit denen Löwen gewahr werden: Der Kayser läßt dahier zum Kennzeichen des Kayserlichen Gepräges in dem mittern Creis den einköpfigen Adler, wie er im Begriff ist, die Flügel auseinander zu schlagen (e) vorstellen, und vereiniget denselben mit denen Löwen, deren fünf um den Adler herum lauffen, zum Zeichen, daß die Quelfen mit dem Kayser, wie die Löwen mit dem Adler, und diese Kayser-Münze mit der Herzoglichen Nro. 87. vereiniget seye. Diese Vereinigung hat sich An. 1095. nach der Mathildischen Ehescheidung zwischen Herzog Welf dem ältern und seinem Sohne mit Kayser Heinrich dem IV. zugetragen, nachdem er beede in Bayern wiederum eingesetzet hat. Daß es sehr nothwendig gewesen, dergleichen Vereinigung öffentlich und mit Gelegenheit der Münzen kund zu machen, um sich gegen den Kirchen-Bann beym Reich zu erhalten, läßt sich apud Urstisium ex Pertoldi Chronic. ad h. a. nicht undeutlich abnehmen - - - Welfo Dux Bojariæ cum filio suo Welfone tandem de Longobardia in Alemanniam rediit, multumque de Restitutione Henrici in Regnum, quamvis de Anathemate non absoluti cum Principibus Regni frustra laboravit: nam & fautores Henrici non facilè ejus persua-

präge mit andern haben.

sioni crediderunt: Catholici autem excommunicationem & Perjurium incurrere timuerunt, si reciperent Henricum, quem sub excommunicatione communiter abjuraverunt. Wie nun dieses eigentlich die Ursache zur Münz-Vereinigung bey den beeden Stücken Tab. VI. n. 84. & 85. zwischen Kayser Heinrich III. und Welf dem ältern gewesen seyn mag, so scheinet die weitere Vereinigung Nro. 87. mit der gegenwärtigen Münze, absonderlich da der Kayser anstatt des Schwerdts oder Scepters ein Creutz in den Händen trägt, vielmehr auf Welf den jüngern und den Umstand einzutreffen, als Kayser Heinrich An. 1103. wie oben §. 98. gedacht worden, auf den Schein einen Creutz-Zug verkünden lassen. Man trift unter denen Herzoglichen Münzen Tab. VII. n. 93. noch eine andere Gattung an, auf welcher sechs Löwen jedesmal Paar, weiß gegeneinander zum Vorschein kommen, und in der Mitte ein Rad haben; Ob und wie weit ein oder die andere Gattung von den gegenwärtigen Kayser-Münzen damit eine Gemeinschaft hat, will man dahin gestellt seyn lassen.

(e) Wie Kayser Heinrich IV. den Adler auf dem Scepter geführet hat, ist in Struvii Corp. Hist. Germ. Tom. I. n. 19. zu sehen: und in Chronico Gottwicensi Tom. I. P. I. pag. 268. & 280. seq. von dem Reichs-Adler ein mehreres nachzulesen.

Tab. IX. Nro. 117.

Die unkennbare Münze mit dem Adler.

§. 139. Es ist Schade wegen diesem Stücke, daß man auf der Gegenseite nichts erkennen kan, glaublich soll es einen Herzog bedeuten, welcher in der linken Hand die Stange vom Fahnen, und in der rechten eine Lilie hält, wann es anderst nicht eine Kayser-Münze ist, und der Vogel auf der Gegenseite das Nürnbergische Stadt-Wappen andeuten soll, da die Münze geschlagen worden. Man hat dieses Stück oben §. 114. nach der

Tab. IX.

Münzen, so zu Offenhausen in dem Nürnbergischen gefunden worden.

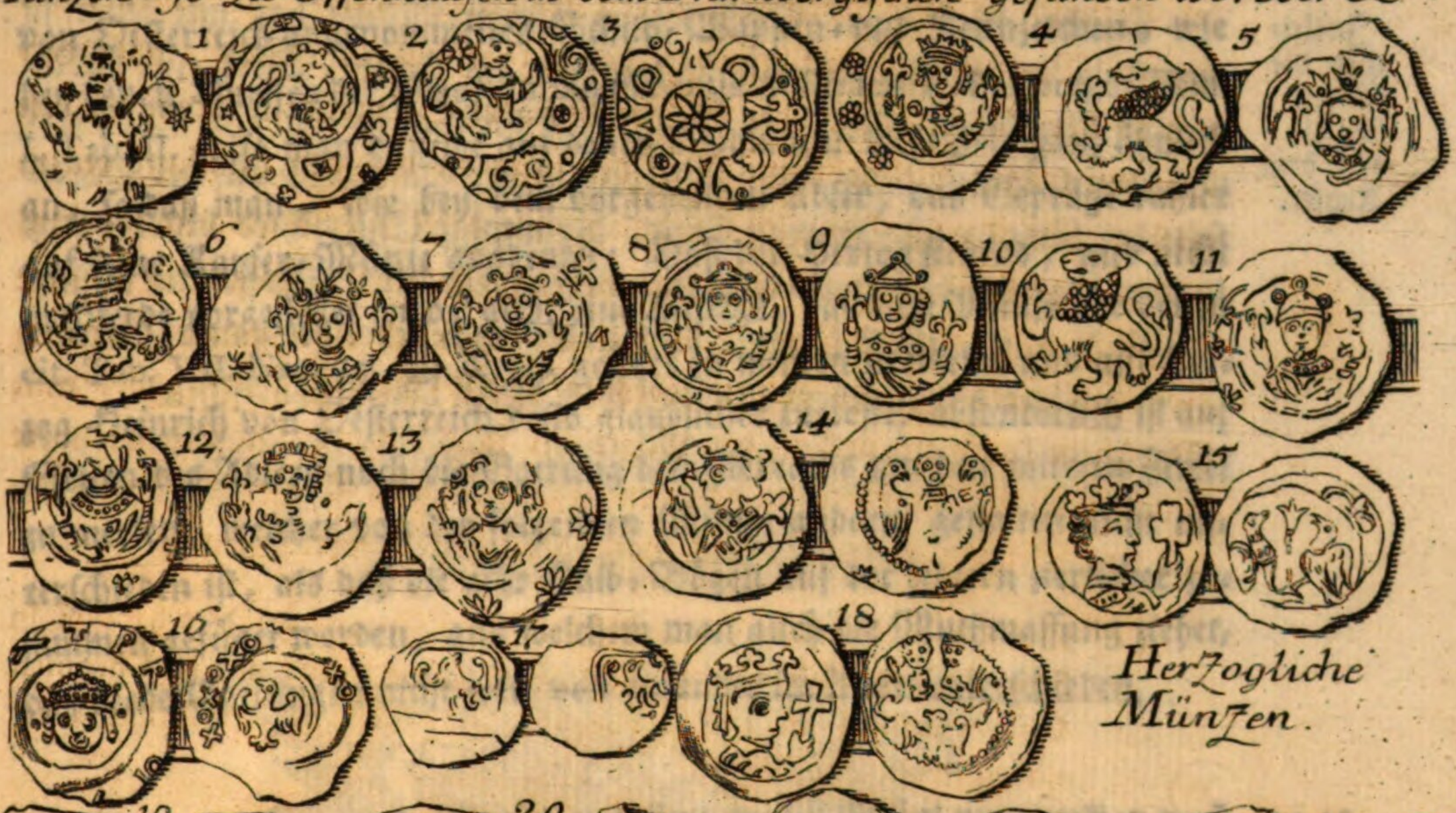

Herzogliche Münzen.

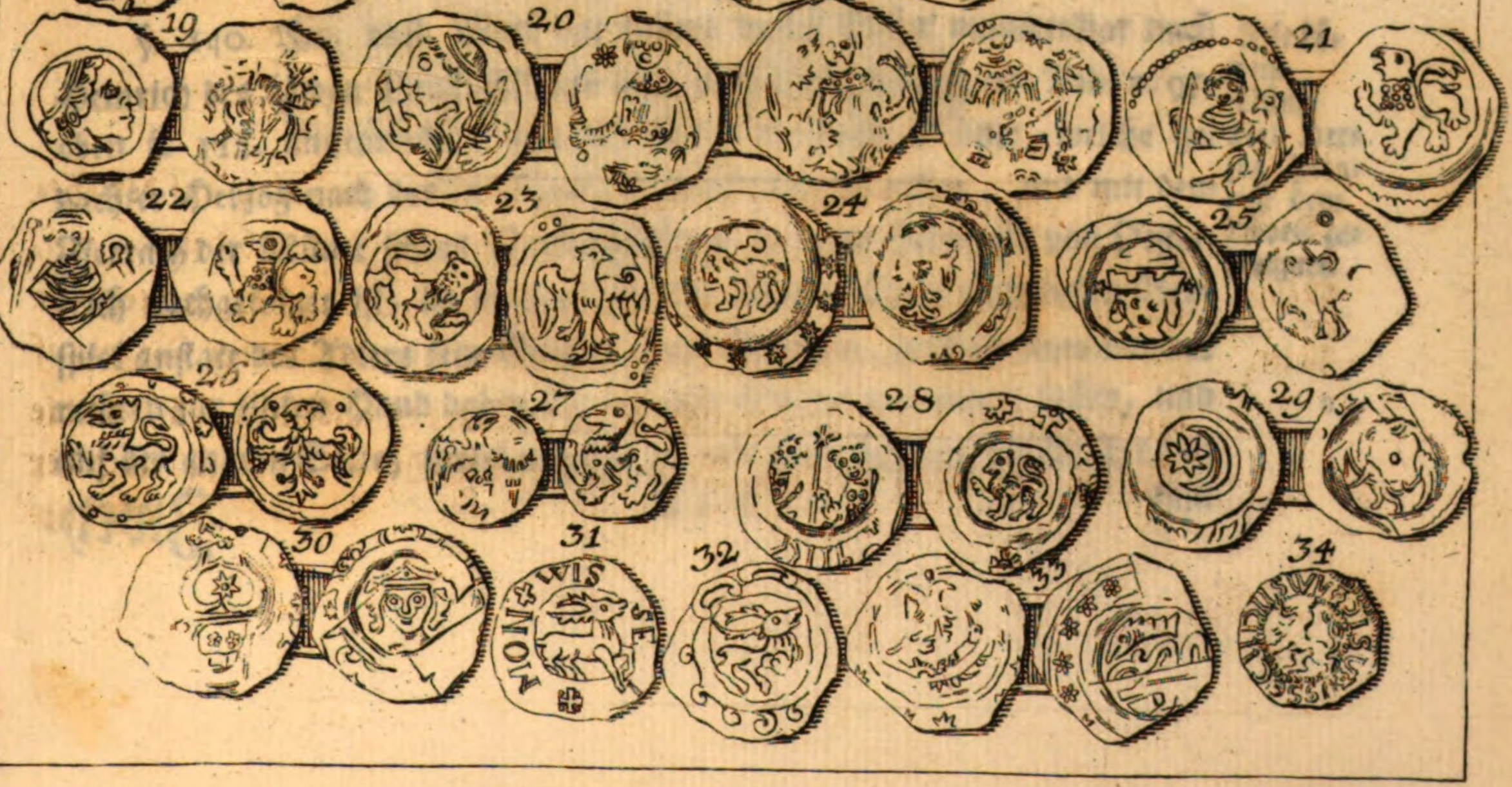

Münze Herzog Heinrichs von Oesterreich Tab. VII. Nro. 96. eingeschaltet, die er mit dem Bischoff von Regenspurg auf den Creutz-Zug schlagen lassen. Man muthmasset, daß die gegenwärtige nach derselben in Bayern die gewöhnliche Land-Münze gewesen, dann der Adler, und zwar in dieser Gestalt, wie solcher auf der Gegenseite zu sehen, ware der Herzogen von Oesterreich angenommenes Schild-Wappen- und Kennzeichen, wie bey denen Guelfen der Löwe: In monumentis Austriacis R. P. Herrgot Tom. I. Tab. II. trift man dasselbe auf denen Sigillis um diese Zeit ganz ähnlich an, so daß man, wie bey dem vorgehenden Adler, das Gepräge dahier auf keine Kayser-Münze ausdeutet: Daß der Herzog stehend, und nicht zu Pferde vorgestellet wird, giebt eine Anzeige, daß diese Münze vor denen cit. Tab. VII. Nro. 97. 98. & 99. gesetzet zu werden verdiene, und auf Herzog Heinrich von Oesterreich desto glaublicher zutreffe, absonderlich ist auf Seiten des Adlers noch die Gattung des Zierraths um den mittern Zirkel zu merken, welcher von der folgenden Münze anderer gestalten nicht unterschieden ist, als daß die acht Halb-Bögen auf der letztern zierlicher zusammen gefüget worden, aus welchem man auch die Muthmassung ziehet, daß beede Gattungen nicht weit von einander im Alter unterschieden.

§. 140. Nro. 118. Man hat dahero dieses Stück unmittelbar nach Heinrich des Löwen Denk-Münze über dessen Belehnung cit. Tab. n. 97. oben §. 118. angemerket, und hält sie für die Land-Münze, welche gedachter Herzog nach der Investitur-Münze schlagen lassen, und mit dem Zierrath der Münze seines Vorfahrers des Herzogs Heinrichs von Oesterreich nachgefolget ist, da er dann in dem mittern Creis nach dessen Beyspiel anstatt des Adlers sein Stamm- und Wappen-Zeichen eines von der rechten zur linken Hand dahin schreitenden Löwens anbringen lassen, und auf der andern Seite, soviel nemlich zu erkennen, sich auf gleiche Art mit

Die Löwen-Münze wird Herzog Heinrich dem Löwen zugeeiguet.

dem Fahnen und einer Lilie in der Hand dargestellet hat, welches Gepräge hinnach cit. Tab. VII. n. 99. geändert worden, und der Herzog, wie auf denen Sigillis zu Pferde gesessen ist.

Ingleichen die Löwen-Münze mit dem Kayser.

§. 141. Nro. 119. Diese letztere Löwen-Münze hat mit jener so oben Tab. VII. n. 98. beygebracht worden, im Haupt-Werk eine durchgehende Gleichheit: Auf beeden erscheinet der Kayser mit dem Schwerdt und Frank-Eisen, oder Lilien-Scepter in der Hand, und auf der Gegenseite der Löwe in dem mittern Creis, der wenige Unterschied bestehet bloß in dem Zierrath der Halb-Cirkeln, welcher mehr der Bischöfflichen Münze Tab. V. n. 73. gleich kommt. Und in diesem bestehet der ganze Unterschied der Reichenbachischen von denen Reichenhallischen Münzen.

Zweyter Anhang,

die

zu Offenhausen in dem Nürnbergischen

Anno 1760. gefundene

Bracteaten und Dickpfenninge

betreffend.

Zweck.

Verordnung des Ministeriums des Innern

vom 15. Februar 1861

zur Ausführung des Gesetzes über Vereine und Versammlungen

vom

15. November 1850.

Zweyter Anhang die zu Offenhausen in dem Nürnbergischen Ao. 1760. gefundenen Bracteaten und Dick-Pfenninge betreffend, welche ungefehr am Ende des 12ten und im Anfang des 13ten Sæculi ausgemünzet worden, und die Reyhe sowohl der vorgehend Quelfischen Münzen fortsetzen, als auch den Verlauf des in diesen Zeiten üblich gewesenen Bayerischen Münz-Wesens durch einige Stücke entdecken.

§. 142. Auf was Art diese Münzen gefunden worden.

Diese Münzen, wie sie auf der IX. und X. Kupfer-Tafel erscheinen, haben zwey Taglöhner, Namens Conrad Wildt, und Joh. Kelsch in der Pfingst-Woche 1760. in dem Holz, der Haag genannt, oberhalb Offenhausen einem Nürnbergischen Dorf, als sie Stöcke gegraben, unter einem starken Stock, in einem durch die Wurzeln zerdruckten Topf angetroffen, und an des Tages Licht ganz ungefehr gebracht. Der Wohlehrwürdige Herr Andreas Würfel Pfarrer allda, hat unter etlich hundert an sich gebrachten Stücken die erste Auswahl vorgenommen, und 39. unterschiedene Gepräge nebst einer Beschreibung unter dem Titel abdrucken lassen. Derselben ältere Beschreibung und Abdruck.

Beschreibung einiger *Bracteaten*, Dickpfenninge, und Geschmeide, welche zu Offenhausen in dem Nürnbergischen sind ausgegraben worden: Altdorf 1761. Der Herr Verfasser hat diese Sammlung bald darauf in das Chur-Bayerische Münz-Cabinet in der rühmlichen Absicht überlassen, damit dieselbe der Nachwelt länger als in Privat-Händen versichert bleibe.

Herzog Rhadolds Münze wird hinweggelassen.

Man hat ihm darunter einen überaus raren Dickpfenning mit der Umschrift: HRAHTOLDVS. DVX. auf der Abseite: REGINA. CIVITAS. und unter dem Kirchen-Giebel V. VO. zu danken, welcher, soviel mir bekannt, unter denen Teutschen Herzoglichen Münzen das älteste Stück ist, und lange bleiben wird: Es ist zu bewundern, wie solches unter die übrige weit jüngere Stücke gerathen, und bey so vielen Münz-

Veränderungen sich von den Händen der Münzer, und dem Schmelz-Tiegel errettet habe, da doch unter denselben kein einziges Stück von denen Gattungen der vorgehenden Sammlung zum Vorschein kommen. Weilen jenes Stück mit den Münzen und der Zeit-Rechnung dahier nicht eintrift, hat man solches an diesem Orte hinweggelassen.

Ursachen des zweyten Abdrucks sind die Fehler des erstern, so nach desselben Nris benamset werden.

§. 143. Was mich aber bewogen, den zweyten Abdruck der übrigen Münzen zu besorgen, sind die Fehler, welche der Kupferstecher nach seiner Einbildung in dem erstern einfliessen lassen: Es ist nichts was Münz-Kenner mehr auf Abwege führet, oder ihre Muthmassungen und Schlüsse erschweret, als die Unrichtigkeit des Gepräges: Da hat es nemlich in dem erstern Abdruck Nro. 2. mit dem Wickel-Kind gar nicht seine Richtigkeit: Eben so wenig Nro. 3. mit 2. gecrönten Personen, und dem Vogel auf der Hand, minder Nro. 5. & 21. mit den Buchstaben ODDO. und Nro. 34. mit S. The. Nro. 10. die vermeinte zusammengewickelte Rolle ist der mittere Theil des Frank-Eisens, welches im prägen undeutlich ausgefallen ist, Nro. 7. läßt sich weder der Krummstab, noch der Bischoff für gewiß, noch die angegebene Deutlichkeit behaupten, Nro. 13. ist das Brust-Bild von denen übrigen Löwen-Münzen mit der Wendung nicht unterschieden, sondern nur das Gepräge undeutlich ausgefallen, und Nro. 14. der Löwe doppelt aufgepräget worden, mithin blos unter die Fehl-Stücke zu rechnen, Nro. 25. hat man das Buch in der Hand des Bischoffs, und das oberhalb von demselben abgesonderte kleine Creutz für ein Kirchen-Gebäude angesehen, Nro. 27. aber eine sichtbare Person bis auf ihren Arm ausgelassen, Nro. 29. & 30. sind einerley Gepräge, auf welchen in Ermanglung mehrerer Stücke die Abseite allezeit ungewiß und unkennbar verbleibet, Nro. 31. mag von einem Scepter in der Hand auf der Abseite bey dem muthmaßlichen Bischoff, bis nicht mehrere Stücke zum Vorschein kommen, eben so wenig behauptet werden: Nichts zu melden von der Bischoffs-Kappen und andern geringern Mängeln.

Der Herr Verfasser Eingangs gemeldter Beschreibung hat der Zeit noch mehrere Stücke an sich gebracht und nachgeschickt, welche die angezeigte

zeigte Fehler zum Theil entdecken helfen, zum Theil aber in dem erstern Abdruck nicht enthalten seynd, und dahier mit beygefüzet werden.

§. 144. Daß wir aber diese Münzen denen vorgehenden beygesellen, geben zwar nur einige unter den Herzoglichen und Bischöff.ichen Muthmassungen an Handen, daß sie zu denen Bayerischen Münzen gehören: Indessen sind die mehreste nach meiner Meynung solche Gepräge, welche in Ober-Teutschland und in der Nachbarschaft ungefehr gegen Ende des 12. oder im Anfang des 13ten Sæculi geschlagen worden, in diesen nemlichen Zeiten wird das Bayerische Münz-Wesen, wie die vorige Sammlung zu Ende gehet, auf einmal wiederum stockfinster: In denen Urkunden trift man zwar die alte Namen Pfund, Schilling und Pfenning an, die weitere Nachrichten und Münzen verlassen uns aber fast gänzlich, die Vergleichung mit benachbarten Münz-Stätten und Münzen ist dahero eine nothwendige Unterlage, um das Bayerische Münz-Wesen von Ao. 1180. wo man es oben verlassen hat, bis an das Ende des 13ten Sæculi nur mit wenigen Schein-Gründen fortzusetzen. Warum diese Münzen denen vorgehenden beygerücket werden.

Deme aber seye wie ihm wolle, zum wenigsten trift man eine Reyhe von Quelfischen Münzen an, welche die Liebhaber mit den vorigen nicht ungerne vereiniget sehen mögen. Wir wollen unsere Meynung kürzlich beyfügen, und die Münzen in die Kayserl, Herzogl. und Bischöffliche eintheilen.

Kayserliche Münzen.

Tab. IX. Nro. 1. bis 19.

§. 145. Glaublich gehen die Münzen mit dem grössern Löwen auf der Abseite Ottonem IV. Heinrich des Löwen Sohn an: Die erstere drey sind nach meiner Meynung in seinen Erblanden zu Braunschweig und Lüneburg, die letztere aber zu Nürnberg geschlagen worden, als welche Münz-Statt in diesen Zeiten noch ein Kayserliches Cammer-Gut gewesen zu Die erstere werden dem Kayser Otto IV. zugeeignet.

Was die verschiedene Haupt-Zierden bedeuten sollen.

seyn scheinet. Die Haupt-Zierden auf denen Münzen Nro. 4. bis 13. lassen sich schwerlich für Herzog-Hüte, oder für Herzogliche Cronen angeben: welche Paschalius de coronis Lib. IX. Cap. 23. zwar also beschreibt: Corona ducalis est circulus laminæ aureæ, lapillis pretiosis distinctæ, ex quo flores & folia undique surgunt. Es läßt sich aber die erstere Nro. 4. mit dieser Beschreibung nicht, und noch weniger mit der Herzogl. Crone, wie selbe in dem 10ten Fach des Groschen-Cabinets Tab. II. n. 20. pag. 359. abgebildet wird, vergleichen, sondern giebt vielmehr eine zackigte und Lilien-Blätterförmige Crone oder den Königl. Zierrath zu erkennen: Wann nun die vorbenannte Münzen von Nro. 4. bis 13. immer einerley Gepräge vorstellen, und meines Davorhaltens nur einen Münz-Herrn angehen, so scheinet die erste Crone von selbsten darauf zu deuten, daß die übrige ingleichen eine Königl. Haupt-Zierde anzeigen sollen, deren Unterschied ungefehr von dem willkührlichen Einfall des Präge-Schneiders herrühret, oder weilen Otto dem IV. von König Philipp die Reichs-Kleinodien nach Kayser Heinrich des VI. Tode vorbehalten worden. Wird hingegen die Crone und die zwey Frankeisen in beeden Händen für Königlichen Zierrath angenommen, so läßt sich der Quelfische Löwe nicht wohl anderergestalten als auf Kayser Otto den IV. zusammen reimen.

Sind zu Nürnberg geschlagen worden.

Die zweyte Muthmassung, daß diese Münzen von Nro. 4. bis 13. zu Nürnberg geschlagen worden, giebt das folgende Stück mit dem Nürnbergischen Wappen-Bild an Handen, dessen Grösse, Dicke, Schrot und Korn, Zierrath auf dem Rande, und übrige Gestalt mit jenen eine genaue Verwandtschaft hat, wie dann auch die Haupt-Zierde mit Nro. 7. 8. 9. & 10. überein kommt, der Scepter aber mehrmalen auf den Kayser, und nicht auf einen Herzog deutet, die ohnehin zu Nürnberg für sich und auf ihren Namen keine Herzogliche Münzen ausprägen mögen.

König Ottonis Geschichts-Umstände.

§. 146. König Otto IV. ist Ao. 1189. erwählet, und dem vor seiner erwählten König Philipp aus Schwaben entgegen gesetzet, und der letztere Ao. 1205. zu Aachen gecrönet worden. Diesem hangen Premislaus, den er als König in Böhmen gecrönet hat, bis 1200., Herzog Ludwig in

Bayern

Bayern aber bis an sein Ende an. Ao. 1204. zieht er wider Ottonem seinen Gegner, der ein Jahr vorhero Goßlar und die Silber-Bergwerke allda eingenommen, nach Thüringen, vertreibt ihn von Goßlar, bringt seinen Bruder Heinrich dem Pfalzgrafen bey Rhein mit Verheissung der Erb-Vogtey zu Goßlar, oder vielmehr aus Beysorge, damit er mit der Pfalz am Rhein nicht zu kurz komme, auf seine Seite, schlägt den von ihm abgetretenen König Premislaus, sonst Ottacker genannt. König Philipp wird aber Ao. 1208. zu Bamberg ermordet, und Otto hierauf im Reich fast allenthalben angenommen, von welcher Zeit also die Münzen zu Nürnberg von ihm herrühren mögen, die man nun insonderheit mit wenigem betrachten will.

Die drey grössere Münzen werden insonderheit erläutert.

Nro. 1. Diese Münze, auf welcher der Kayser mit Crone und Scepter wohl kennbar erscheinet, ist auf dem Schloß Oberndorf ohnweit Offenhausen gefunden worden. Der gecrönte Löwe auf der Abseite hat die Gestalt wie auf den Braunschweigischen Münzen Kayser Ottonis IV. in Origin. Quelfic. Tom. III. pag. 374. Tab. XXIII. n. 16. 17. & 18.

Unterschiedene Präge-Art.

Nro. 2. & 3. Die Größe, der Zierrath, und das übrige Aussehen trifft mit der vorigen Münze überein, man wird also schwerlich irren, wann man sie zusammen für Braunschweig- und die letztere für eine Lüneburgische Münze angiebt: Die Größe hat noch eine mehrere Gleichheit mit denen vorhergehenden Münzen, als mit denen folgenden, doch ist das Schrot fast einerley: Von der kleinern Gattung trifft man auf denen Kupfer-Tafeln in Origin. Quelfic. cit. loc. & Tab. XIX. p. 232. kein einziges, sondern mehrentheils weit größere Bracteaten an, welches ebenfalls die Muthmassung an Hand giebt, daß diese kleinere Gepräge ungefehr im Anfang des 13. Sæculi in Bayern und diesen Gegenden wegen ihrer Dicke und Dauerhaftigkeit eingeführet, und die vorige Halb-Bracteaten wegen ihrer Dünne und Zerbrechlichkeit dargegen abgethan, Schrot und Korn aber nichts destoweniger beybehalten worden.

Was der Stern bedeuten möge.

Der Stern bey Nro. 3. hat vielleicht so wenig zu bedeuten, als oben Tab. II. n. 20. & 23. in dem mittern Creis die Rosen auf denen Kayser-Münzen, von welch ersterer Gattung auch 2. Stücke auf dem Schloß zu Oberndorf gefunden worden, indessen beschreibt Cæsarius Heisterbacens. in histor. memorabilium Lib. X. C. 25. was sich bey dem Wahl-Tag Ottonis IV. zugetragen: - - - Cum de successore Coloniæ in Palatio tractaretur, post meridiem visa est stella lucidissima, tunc currentibus nobis in curiam Episcopi omnes illam vidimus, sed quid portenderet visio tam insolita scire non potuimus; wann anderst auf der Münze mit dem Stern darauf gedeutet wird, welchen man hinnach auf der Lüneburger Münze Nro. 29. neben dem Mond nochmals antrifft, und eben daher für diese Münzen die Muthmaßung herleitet, daß sie in Kayser Ottens Erblanden geschlagen worden. Auf der Abseite bey denen zwey letztern Stücken hat sich vom Gepräge nichts erkennen lassen.

Erklärung der kleinern Löwen-Münzen.

§. 147. Nro. 4. bis 13. Diese zehen Stücke und unterschiedene Schläge haben in der Haupt-Sache einerley Vorstellung, der steigende Löwe mit aufgesperrtem Rachen, wie er den vordern Pranken erhebt, ist ganz richtig das Quelfische Kennzeichen, dann er wird in dieser Stellung und mit denen Perlen-förmigen Zotten (jubis) auf verstandenen Kupfer-Tafeln in Originibus Quelfic. gar vielfältig angetroffen; die Brust-Bilder auf der andern Seite werden allein durch die Kleidung und Haupt-Zierde in Nebendingen unterschieden, und halten insgesamt zwey Frank-Eisen oder Lilien-Scepter in den Händen: Nro. 4. 11. 12. & 13. deuten vor andern auf Königliche Cronen. Nro. 5. 6. sind mit Blättern oder Blumen ausgeziert, Nro. 7. 8. 9. & 10. sollen glaublich geschlossene Cronen andeuten, welche von jenen apud Struvium in Corpore hist. germ. Tom. I. auf denen Kayserlichen Sigillis Ottonis II. & III. Henrici II. & III. Conradi II. & IV. und Ottonis IV. mit denen Blättern, hervorragenden Kügelein, Perlen oder Edelgestein, und geschlossenen Haupt-Zierden eben so gar weit nicht unterschieden seyn. Die Münzen Heinrich des Löwen haben oben Tab. VII. n. 99. und in Origin. Quelfic. cit. loc. Tab. XVI. pag. 165.

Unterschied der Cronen.

pag. 165. ein ganz anderes und solches Aussehen, daß ihm die gegenwärtigen destoweniger zuzueignen sind.

§. 148. Nro. 14. Diese mit den vorhergehenden nach dem äußerlichen Ansehen ganz ähnliche Münze stellet auf der Abseite das Nürnbergische Wappen-Bild unkenntbar vor, über welches der Herr Verfasser der Eingangs gemeloten Beschreibung so viel anmerket: - - „Den Adler „mit einem Menschen-Gesicht und kleiner Crone auf der Stirn hat „Henricus IV. der Stadt Nürnberg zum Wappen-Bild ertheilet: Hein„rich V. belagerte Ao. 1105. seinen Vater zu Nürnberg. Weil damalen das „Schloß nicht konnte bezwungen werden, sondern dem Kayser treu verblieben, „so ertheilte er der Stadt ein neues Wappen, einen Adler mit einem ge„crönten Jungfern-Kopf. Siehe historische Nachricht von Nürnberg im „Anhang p. 104. Herrn H. W. Ebneri Theses Miscellaneas §. 72. p. 33. seq. Doch läßt sich die Münze selbst keinem von beeden zueignen, zumalen die Kayser-Münzen, wie oben Tab. II. abzunehmen, damals ganz anderst ausgesehen: Ob aber König Otto IV. Philipp, oder Friedrich II. dieselbe zu Nürnberg geschlagen, läßt sich so wenig, als jenes entscheiden, ob es eine Stadt-Münze seye, so lang nemlichen das Alter der Nürnbergischen Münz-Freyheit nicht ausgemacht ist; dann oben §. 28. läßt sich aus der angeführten Münz-Bestättigung zu Fürth nichts entnehmen.

Die Münze mit dem Nürnbergischen Stadt-Wappen.

§. 149. Nro. 16. Das gecrönte Haupt und der Adler geben zwar richtigere Anzeigen zu einer Kayser-Münze als die vorgehende Münzen: Aquila insigne Imperii sub Ottonibus. Chronic. Gottwic. p. 266. Apud Struvium in Corpore hist. germ. Tom. I. findet man denselben bey dem Sigillo Henrici IV. auf dem Scepter. Aquilam dimidiatam & tres Leones in scuto gessit Otto IV. dum Romam intravit: - - - - Dimidia nimirum aquila signum erat regni Romanorum, quæ adepto Imperio integra assumpta est. Origin. Guelfic. Tom. III. p. 323. Soheißt es auch cit. loc. p. 349. in der Schlacht bey Bovines: Erexerat Imperator Aquilam deauratam super dracone pendentem in pertica longa in quadriga.

Aus

Aus dem Zierrath aber, welcher Wechsels-weise in X. und O. bestehet, läßt sich keine Wort-Deutung abnehmen, wohl hingegen sind auf der erstern Seite die Buchstaben P. R. und am Ende gegen dem Creutz der Buchstabe X. unlaugbar zu sehen: Wann dieselbe nicht PRemislaus Rex heißen, und dessen Crönung zu Nürnberg bedeuten sollen, der etwan zur Erkänntlichkeit solcher Gnade den Reichs-Adler nach Gewohnheit der Kayserlichen Dienstleute beygefüget, so weiß man denen Buchstaben keinen andern Namen zu schöpfen: die Crone soll vielleicht der Böhmischen gleichen.

Die Art des Gepräges ist hier und bey denen Münzen Nro. 28. & 29. noch sonderbar zu merken, und von denen übrigen Gattungen in dem unterschieden, daß der Umkreis auf einer Seite weit tiefer und hohl eingepräget, und auf der andern desto erhabener zu sehen ist, welches bey denen übrigen Halb-Bracteaten keineswegs so merklich erscheinet.

Nro. 16. Diese kleine Kayser-Münze hat außer dem Adler auf beeden Seiten kein anderes Kennzeichen an sich: es ist nur für einen Hälbling, Semisse, oder Halb-Stücke, gegen die übrigen Münzen zu rechnen, und dergleichen Halb-Stücke oder Semisses hat man Nro. 27. & 36. noch zweyerley Gattungen angetroffen, und beeden den ganzen Pfenning beygefüget, nach welchem sie sich an Schrot, Korn und Größe, wie zwey gegen eins, das ist, wie Hälblinge verhalten, als welches keine ungegründete Muthmaßung an Handen giebt, daß das Wort Häller ehender von halb, Halb-Stücken, und sogenannten Hälblingen als von der Stadt Haal, wie Ludwig in der Einleitung zum teutschen Münzwesen Cap. 7. §. 7. p. 81. davor hält, herzuleiten seye.

Was die zwey Adler bedeuten.

§. 150. Nro. 17. Die zwey Adler, welche auf der Abseite nach dem mitten zwischen ihnen senkrecht stehenden Lilien-Scepter hinauf pecken und um denselben gegeneinander zu kämpfen scheinen, sollen vielleicht die Spaltung in dem Römischen Reich andeuten, welche lange Zeit zwischen Kayser Otto IV. und König Philipp, und hinnach mit König Friderich II. obgewaltet hat, einen von diesen gehet glaublich die Münze an.

Das

Das Brust-Bild auf der andern Seite mit der offenen Lilien-förmigen Crone und kurzen Haaren hat viele Gleichheit mit dem Bracteaten Ottonis IV. welcher in Origin. Guelf. Tom. III. Tab. XXIII. p. 374. n. 10. zu sehen ist, die Wendung nach der linken Seite ist einerley, der Stab oder Scepter, so hier einem Klee-Blat gleichet, und vielleicht das Creuz vorstellen soll, erscheinet alldorten in Gestalt eines kurzen Lilien-Scepters.

Tab. IX. Nro. 18.

§. 151. König Otto, um dessen übrige Geschichts-Umstände mit wenigem zu berühren, wird das Jahr nach dem Tode Philipp seines Gegners zu Rom ohne weiters gecrönet, Herzog Ludwig von Bayern und der Erz-Bischoff von Salzburg sind ihme auf dem Römer-Zug selbst nachgefolget. Eo tempore, meldet Cæsarius Heisterbacens. Lib. I. de miraculis C. 31. quo Rex Otto profectus est Romam coronari in Imperium, supra Mosellam fratri suo Henrico Palatino regendum commisit: Regalia tamen, setzet Eckart in Origin. Guelfic. Tom. III. pag. 212. hinzu, sive jus investiendi Episcopos sibi soli reservasse Othonem, & Palatino Henricum Brabantiæ Ducem adjunxisse intelligimus ex fragmento veteris poematii Probationum num. CLVII. - - qui cum Dignitate, heißt es unter andern allda, Thero Bejaro riche Bewasoda, id est, Regnum Bojariæ custodivit. Weitere Geschichts-Umstände Ottonis IV.

Wann man die gegenwärtige Münze mit Rucksicht auf dieses beeden Henricis (dann Ludwig von Bayern ware mit dem Kayser in Welschland) übertragene Reichs-Vicariat am Rhein, das ist, in Ober-Teutschland, betrachtet (Moselicus enim sagt Scheidius cit. loc. in notis pag. 226. Vicariatus qui nominatur, idem qui Rhenanus est) so läßt sich dieselbe nicht unwahrscheinlich für eine Reichs-Vicariats-Münze ansehen, welche beede Henrici im Namen des Kayſers Otto zu Nürnberg auf Schrot und Korn, wie die vorige schlagen lassen, wann anderst die undeutlich ausgeprägte Abseite, auf welche man in der Abzeichnung genaue Obacht gehabt, seine Richtigkeit hat, da nemlich mit denen zwey oberhalb dem Adler gegen einander liegenden Löwen und denenselben beygefügten zwey Menschen-Gesichtern auf die Beschützung des Reichs sowohl, als auf die Person bee-

Diese Münze Nro. 18. soll eine Reichs-Vicariats-Münze seyn.

der Heinrich, und auf der andern Seite mit dem Creutz in der Hand des Kayſers darauf gedeutet worden, wie er zu Rom bey der Crönung einen Creutzzug verlobet hat. Exiens civitate Roma poſt conſecrationem, ſagt Otto ſelbſt bey ſeinem Hinende apud Marteneum & Durandum in Theſauro Anecdotor. Tom. II. p. 1373. aſſumto in Partem Epiſcopo Camerinenſi crucem accepi ab ipſo, quam uſque hodiernum diem in collo tuli, & ab hominibus occultavi, exſpectans oportunitatem, ut illam peregrinationem exequerer, prout deceret Imperialem Majeſtatem ad laudem & gloriam Crucifixi, & recuperationem terræ ſanctæ, ſed propoſiti executionem hactenus præpedivit Diabolus. Die Crone, die kurze Haare, und die halbe Wendung des Geſichts ſind der vorgehenden Münze gar nicht ungleich.

Es hat aber auch Otto, wie oben §. 149. zu ſehen, bey dem Einzug zu Rom neben dem halben Adler drey Löwen geführt, welche nach Eckarts Meynung cit. loc. pag. 323. Ducatum Aquitaniæ & Comitatum Pictaviæ andeuten ſollen, ſo daß ſich auch dieſe zwey mit dem Adler vergeſellſchaftete Löwen zuſammen auf Otto allein, oder auch auf die Schwäbiſchen Kayſer, welche bey ihren Erblanden Löwen geführet haben, auslegen laſſen.

Herzogliche Münzen.

Die Herzogliche Münzen ſind noch zweifelhafter als die Kayſerlichen.

So zweydeutig als die Kayſer-Münzen ausſehen, ſo iſt doch noch minder zuverläßiges bey denen folgenden Herzoglichen anzutreffen, es ſtehet ſogar dahin, ob einige unter die erſtere oder die letztere Gattung zu zehlen: Die Vergleichung der Geſchichts-Umſtände mit denen Bildern der Münzen laſſen ſich bald auf Kayſer Otto, bald auf Friderich II. ſeinen Gegner, bald auf Herzog Heinrich des erſtern Bruder, bald auf Herzog Ludwig in Bayern anwenden. Das äuſſerliche Anſehen, die Art und Weiſe zu prägen, die Gröſſe, Schrot und Korn, ſtimmen mehrentheils mit den vorigen Münzen überein, abſonderlich ſcheinen die mit Nro. 19. bis 23. 25. 30. 39. 40. bis 45. darauf zu deuten, daß ſie aus einem Lande ſeyn, auch die mehreſten einerley Münz-Fuß, wo nicht gar einerley Präge-Ort, und Münz-Herrn gehabt haben, und daß ſie ſich von

denen Geschichten nach dem Eingang des Xten Sæc. nicht weit entfernen lassen, die man in Rucksicht auf gemeldte vier Haupt-Personen nothwendig mit untermischen muß.

Tab. IX. Nro. 19.

§. 152. Otto IV. hat kaum Ao. 1209. die Röm. Crone erhalten, als er die Sache bey dem Pabst wegen der Mathildischen Erbschaft verdorben hat: Er ist noch nicht in Teutschland zurückgekommen, so wurde auf Anstiften des letztern unter dem Vorwand des auf sich geladenen Fluchbanns König Friderich II. von dem Erz-Bischoffen zu Mayntz, dem König in Böhmen, Herzog Ludwigen in Bayern, dem von Oesterreich, und dem Landgrafen von Thüringen, Ao. 1211. zu Bamberg zum Röm. Kayser erwählet, und dem erstern entgegen gesetzet.

Geschichts-Umstände zu Erläuterung der Münze Nro. 19.

Diese Umstände haben allem Ansehen nach Herzog Ludwigen von Bayern die Gelegenheit an Hand gegeben, diese Münze Nro. 19. zu Nürnberg, und die nachfolgende mit Nro. 20. in Bayern schlagen zu lassen: Beede gehen ihn glaublich von darum an, weilen die Haupt-Zierde, und beede Häupter selbst einander gleichen, und gar nichts Königliches zu erkennen geben, mit dem Unterschied, daß auf einer Münze die rechte, und auf der andern die linke Gesichts-Seite vorgewiesen wird: Bey dem erstern Stücke läßt sich auf der Abseite von einem Wickel-Kind, oder dergleichen ohnehin nichts zuverläßiges behaupten, man wird blos einer sitzenden Person gewahr, welche einen Scepter in der Hand zu führen scheinet. Herzog Ludwig hat dieselbe glaublich auf den neu-erwählten König Friderich mit Beyfügung seines Haupts schlagen lassen, und gleich nach seiner Zurückkunft aus Welschland die Reichs-Verwesung Heinrich dem Pfalzgrafen der Orten abgenommen, somit den Schlag-Schatz oder des Reichs-Cammer-Gut in Abwesenheit des neu-erwählten König Friderichs wider gedachten Pfalzgrafen auch auf der Kayserlichen Münz-Statt zu Nürnberg im Namen des erstern behauptet.

Wird Herzog Ludwig von Bayern zugeeiguet, als Reichs-Verwesern.

Vorläufige Geschichts-Umstände zu denen folgenden Münzen, benantlich Investitur über das Königreich Böhmen.

§. 153. Doch Kayser Otto bringt Herzog Ludwigen Ao. 1212. nach seiner Zurückkunft aus Apulien bald wiederum auf seine Seite, hält wegen dem Päbstlichen Streit und Kirchen-Bann einen Reichs-Tag zu Nürnberg, entsetzet allda den Ottackar, belehnet dessen Sohn über das Königreich Böhmen mit sechs Fahnen, bey welcher Gelegenheit dann glaublich auch einige von den Kayser-Münzen oben Nro. 4. bis 13. geschlagen worden.

Ottonis IV. Feldzug in Thüringen Ao 1212.

Er zeucht hierauf mit seinen Bunds-Genossen dem Marggrafen von Meissen, und Herzog Ludwigen von Bayern nachet Thüringen wider den Landgrafen Hermann, als Feind des erstern Bunds-Genossen: Sie erobern Rotenburg, Salzungen und Weissen-See, dessen Name hinnach auf der Münze Nro. 31. vorkommt: Der Kayser nimmt ferners auf diesem Zug zu Nordheim, die ihm längst verlobte Beatrix des ermordeten Königs Philipps Tochter zur Ehe, weilen aber dieselbe alsbalden nach der Hochzeit wieder alles Vermuthen dahin starb, haben sich die Bayern und Schwaben gählingen zurückgezogen, und es mit König Friderich gehalten, der erst kürzlich in Teutschland ankommen ware, und mit König Philipp von Frankreich wider Kayser Otto und seine Anhänger in Nieder-Teutschland einen Bund geschlossen hat. Alles noch im Jahr 1212.

Heyrathet unterwegs die Beatrix, welche nach der Hochzeit stirbt.

Ueble Folgen wider Otto.

Die unglückliche Schlacht bey Bovines Ao. 1214.

Wie die Sache Ao. 1214. bey Bovines zur Schlacht kam, und Otto den Kürzern gezogen, also zwar, daß auch König Johannes von Engelland sein Bunds-Genoß, Hoffnung und Hülfe fahren ließe, und besser fande mit Frankreich Friede zu machen, der übrige Anhang in Nieder-Teutschland hingegen der überlegenen Macht von selbsten nachgeben mußte, so ist diese Spaltung endlich mit dem Erfolge zu Ende gegangen, daß Herzog Ludwig von Bayern noch in diesem Jahre bey Gelegenheit des wider die Reichs-Fürsten in Nieder-Teutschland mit angetretenen Feldzugs die Pfalzgrafschaft bey Rhein an sich und seinen Sohn Otto gebracht, und Herzog Heinrich, wie sein Bruder der Kayser Otto, in ihre Erblande nach

Ueble Folgen wider Otto und seine Bunds-Genossen.

Herzog Ludwig bringt bey dieser Gelegenheit die Pfalz bey Rhein auf sein Haus.

Sach-

Sachsen, und Braunschweig zurück weichen müssen, wo auch der Letztere Ao. 1218. verstorben ist, nachdem ihn der Hildesheimische Bischoff Siegfried vom Bann loßgesprochen hat.

Otto weicht, und stirbt Anno 1218.

§. 154. Herzog Heinrich überliefert hierauf Ao. 1219. zu Goßlar auf dem Reichs-Tag die Reichs-Kleinodien nach letztwilliger Verordnung seines Bruders dem König Friderich - - Sanctam Crucem, wie es heißt, Lanceam, Coronam, Dentem S. Johannis Baptistæ & imperialia Insignia. Dieser hat schon Ao. 1215. bey seiner Crönung zu Aachen einen Creutz-Zug angelobet: Quo mox consecrato, sagt Godfred. Colon. ad h. an. Johanne Xantensi scholastico crucem ibidem prædicante ad subventionem Sanctæ Terræ cruce signatur: Wie er nun diesen und den Römer-Zug, auch in Sicilien vieles vorhatte, hinterläßt er auf gedachtem Reichs-Tage zu Goßlar und hinnach zu Frankfurt in dem teutschen Reich folgende Bestellung, wie Cæsareus Heisterbac. in vita S. Engelberti C. 5. meldet: - - - per Litteras Imperiales Regis negotia citra Alpes illi (Engelberto Colonienſi) commisit, Henrici filii sui eum constituens tutorem & totius Regni Romani per Alemanniam Provisorem. Vorgemeldter Herzog Heinrich wird zu gleicher Zeit über Nieder-Teutschland zum Reichs-Verweser ernennet: Legatus sanctissimi Imperii, fungens vice glorioſi Domini nostri Friderici Romanorum Regis & semper Augusti, wie er sich Originum Quelfic. Tom. III. p. 224. schreibt, man zweifelt nicht cit. loc. daß Herzog Ludwigen ein gleiches zu Frankfurt über Ober-Teutschland aufgetragen worden, zumalen er Bayern und die Pfalzgrafschaft bey Rhein schon beysammen gehabt, und ihme an Macht niemand vorgegangen, wie dann cit. loc. der Ursprung beeder Reichs-Vicariate von daher vor der guldenen Bull mit merkwürdigen Umständen hergeleitet werden will.

Heinrich sein Bruder der gewesene Pfalzgraf bey Rhein wird mit König Friderich II. vereinigt.

Wird von ihm in Nieder-Teutschland zum Reichs-Verweser ernennet, und Herzog Ludvvig in Ober-Teutschland.

Herzog Ludwig indessen ist dem Creutz-Zug, welchen der Kayser von einer Zeit zur andern verschoben, Ao. 1220. weit eifriger nachgekommen. Lehmann in der Speyerischen Chronick L. 5. c. 85. und Adelzreiter P. I. Lib. 23. p. m. 622. behaupten: Quod Ludovicus Expeditioni cum summa potestate præfectus plurimos secum è Boica in Egyptum traxerat, ex quibus pauci in Patriam redierunt.

Der letztere zeucht Ao. 1220. mit einem Heer in das heilige Land.

Tab. IX. Nro. 20.

Anwendung der Geschichte auf mehrmalige Reichs-Verwesungs-Münze Herzog Ludvvigs.

§. 155. Diese zwey letztern Umstände, nemlich das Reichs-Vicariat und der Creutz-Zug, scheinen demnach mit dieser Münze übereinzustimmen, auf welcher Herzog Ludwig mit dem Creutz und Schwerdt als Reichs-Verweser erscheinet. Die Person, welche auf der Abseite vorgestellet wird, ohngeachtet man drey Stücke genau abzeichnen, und dahier beyfügen lassen, bleibt dannoch ungewiß, vermuthlich soll es der Bischoff zu Regenspurg, und was er in Händen hat, ein Krumm-Stab seyn, folglich neben dem Herzog auf das gemeinschaftliche Münz-Recht deuten, welches erst unter König Philipp in litteris Transactionis de Ao. 1205. und durch dessen Bestättigungs-Brief de Ao. 1213. apud Hund. in Metrop. Salisburg. Tom. I. n. 232. erneuert worden. Wann aber auf der Abseite ein König und in dessen Hand ein Scepter sich befinden sollte, so hat Herzog Ludwig ein als andern Wegs von Vicariat-Amts wegen solches beyzufügen Ursache gehabt, dann es ist ferners zu wissen

Tab. IX. Nro. 21 -- 25.

Geschichts-Umstände für die Münzen von Nro. 21. bis 25. Herzog Ludvvig überkommt neben dem Vicariat auch die Obsorge über den jungen König Heinrich.

§. 156. Was nach dem Tode des ermordeten Erz-Bischoffs Engelberts von Cölln Urspergensis ad Annum 1225. wegen der Vormundschaft des jungen Heinrichs des Kayfers Sohn, welcher Ao. 1222. zu Aachen im 10den Jahr seines Alters gecrönet worden, meldet: Ludovicus Dux Bawariorum curator Regis Heinrici in rebus tam propriis, quam imperialibus in Alemannia efficitur, cujus consilio, sagt Conradus de Fabaria de casibus Monast. S. Gall. C. XIII. res Imperii per id temporis disponebantur: Diese Vormundschaft mag bis in das 18. Jahr des Königs Heinrich, nemlich bis 1227. ungefehr gedauert haben, in welchem Jahr auch Heinrich von Sachsen, der Reichs-Verweser in Nieder-Teutschland, gestorben ist, welchemnach man fünf Jahre zusammen bringet, während welchen Herzog Ludwig sein Reichs-Vicariat-Amt auf seinen Münzen mit einfliessen lassen mögen, und allem Ansehen nach auch die Obsorge über die Reichs-Münz-Statt zu Nürnberg gehabt hat, man ist glaublich

lich nicht unrecht daran, wann unter diese Geschichts-Umstände die Münzen von Nro. 21. bis 25. gerechnet werden.

§. 157. Nro. 21. & 22. Obschon die sitzende Person undeutlich ausgeprägt, oder stark vergriffen ist, so scheinet sie doch von jungen Jahren, und der Stab in der rechten Hand mehr ein Spieß als ein Scepter zu seyn, die Haupt-Zierde giebt eben nichts Königliches zu erkennen, auf der linken Hand sitzt ganz richtig ein Adler oder ein Falk, der erstere ist ein Kayserliches, und der letztere ein Lust- oder Jagd-Zeichen, dieses Bild reimet sich ein als andern Wegs für Herzog Ludwig, wie für den jungen König Heinrich, dessen Pfleg-Sohn: der Löwe auf der Abseite hingegen, scheinet unfehlbar auf den erstern oder auch auf die Schwäbische Abkunft Kayser Friderichs II. und des jungen Königs, seines Sohns, zu deuten. Herzog Ludwig soll den Löwen in den Bayerischen Wappen-Schild erst mit der Pfalzgrafschaft bey Rhein aufgenommen, und dahier den erstern wegen der neuen Veränderung, oder weilen die Reichs-Verwesung mit der Pfalzgrafschaft eine längere und gewöhnlichere Verwandtschaft gehabt, vorgezogen haben. Filius (Henrici Senioris Ducis Saxoniæ & ex-Palatini Rheni) sagt Scheidius in not. ad Orig. Quelfic. Tom. III. p. 215. à patre, & majoribus Quelficis acceptum Leonem gentilitium insigne habuit: quod mox Bavariæ Principes in Palatinatu repertum occuparunt, conjunxeruntque cum Insignibus suis Wittelsbachicis: unde hodierna Serenissimæ Domus Bavariæ insignia enata sunt. Nec dissentit Freherus Orig. Palatin. P. I. C. 13. & Adelzreiter P. I. Lib. 23. p. m. 624.

Herzog Ludwigs in Bayern Vormundschafts-Münzen über den jungen König Heinrich.

Wie der Löw durch die Pfalzgrafschaft bey Rhein mit dem Bayerischen Wappen vereiniget worden.

§. 158. Nro. 23. & 24. Beede Münzen haben im Hauptwerk einerley Vorstellung, auf einer Seite den Löwen und auf der andern den einfachen Adler: Die erstere Münze selbsten habe nicht zu Gesichte gebracht, sondern aus dem Eingangs gemeldten Abdruck entnommen, sie soll nacher Nürnberg gekommen seyn: Der Unterschied bestehet hauptsächlich in der Präge-Art und in denen Löwen: Beede haben gleichwohl ein ganz anders Aussehen, als der Braunschweig- oder Quelfische Löwe oben auf Kayser Ottens IV. und hinnach auf Herzog Heinrichs von Sachsen

Mehrmalige Vicariats-Münzen.

sen Münzen Nro. 26. & 27. dort erscheinet derselbe weit größer und in einer andern Gestalt, als welches mehrmalen die Muthmaßung an Hand giebt, daß beede gegenwärtige Münzen Herzog Ludwigen oder seinem Sohne Otto von Reichs-Vicariats wegen zuzueignen seyen: Dann das letztere wird meines Davorhaltens unter dem Adler auf der Abseite nicht undeutlich vorgestellet, welcher neben dem Löwen auf einerley Münze nichts anders sagen will, als daß der unter dem Wappen-Bild des Löwen vorgestellte Lands- und Münz-Herr ein vom Kayser oder dem Römischen Reich ihme aufgetragenes Amt nebenbey verwaltet habe, wie §. 160. gleich mit mehreren Umständen erkläret wird: Dann daß der Adler immer das Goßlarische Stadt-Wappen andeuten und allda so verschiedene Gepräge mit dem Löwen zum Vorschein gekommen seyn sollen, will nach denen Geschichts-Umständen nicht wohl glaublich scheinen, zumalen die allda mit denen Bildern des Adlers und der Stadt-Patronen, Simonis & Judæ, ausgemünzte Gepräge in Orig. Guelfic. Tom. III. Tab. XIX. p. 232. ein ganz anderes Aussehen haben, und insgemein Hohl-Münzen, auch weit größer seynd.

Daß der Adler das Goßlarische Wappen dahier nicht andeute.

Die Präge-Art der letztern Münze Nro. 24. unterscheidet sich in dem, daß der Umkreis auf einer Seite hohl und tief getrieben, auf der andern aber um so viel erhabener zu sehen ist, auf welche Art und Weise nur die Münzen Nro. 16. 24. 28. 29. 30. überein kommen, wohingegen von denen übrigen einige auf der Abseite zwar Vertiefungen, doch keineswegs so merklich verspühren lassen, daß durch solche Tiefungen so gar die darüber ausgehende Bilder unterbrochen werden. Ob aber dieses auf einerley Zeit-Rechnung, Präge-Art und Münz-Herrn deute, oder bey verschiedenen Münz-Stätten also üblich ware, weiß man eben nicht zu entscheiden.

Das Hohl-Prägen bey dem Umkreis.

§. 159. Nro. 25. Man kan auch von dieser Münze nichts zuverläßiges behaupten; Die Haupt-Zierde läßt sich entweder für eine Crone, oder im Fall das aufgethürmte damit vereiniget seyn solle, für einen Herzog-Hut, oder gar für eine Bischoffs-Kappe ansehen. Auf der Abseite ist man des Adlers eben so wenig vergewissert, doch möchte ich selbst

Zweydeutige Münze wegen der Haupt-Zierde.

ehender auf diesen als auf einen Löwen rathen: Es bleibt also dahin gestellt, ob der Erz-Bischoff Engelbert von Cölln, oder Herzog Ludwig, als Reichs-Verweser und des jungen Königs Vormund, diese Münze zu Nürnberg schlagen lassen.

Tab. IX. Nro. 26. 27.

§. 160. Man siehet es mit Augen, daß der Löwe dahier auf beeden Münzen mit dem Quelfischen eine Gleichheit habe, wie nemlich derselbe oben Nro. 4. bis 13. auf denen Münzen Kayser Ottonis IV. erscheinet. Zumalen aber diese Münzen kein anderes Kayserliches Beyzeichen mit sich führen, als den Adler, so glaubt man, daß sie vielmehr dem ehemaligen Pfalzgrafen Heinrich, des Kaysers Brudern, zu jener Zeit als Reichs-Verweseru zuzueignen seynd, da erinnerermassen §. 151. Kayser Otto den Römer-Zug angetreten, und sich lange Zeit nach der Päbstlichen Crönung in Welschland aufgehalten hat, oder aber wie ihn König Friderich II. zu Goßlar zum Reichs-Verweser in Nieder-Teutschland §. 154. ernennet hat: auf die nemliche Art und Weise, wie man vorhero einige Münzen Nro. 19. bis 25. Herzog Ludwigen von Bayern zugeeignet hat.

Herzog Heinrichs von Sachsen Vicariats-Münzen mit dem Quelfischen Löwen und Adler.

Dann daß gedachter Pfalzgraf Heinrich jezuweilen einen Adler geführet, ist in Origin. Quelfic. Tom. III. p. 231. Tab. XVIII. n. 1. auf dessen Sigill mit der Umschrift: Heinricus Dei gratia Palatinus Rheni, unlaugbar zu sehen, da der zu Pferd sitzende Herzog in der rechten Hand den Fahnen und in der linken den Schild hält, auf welchem anstatt des Löwen ein Adler in der nemlichen Gestalt angetroffen wird, wie derselbe dahier auf denen Münzen zu sehen ist, auf 3. andern Sigillis hingegen kommt theils ein, theils zwey Löwen zum Vorschein. Meo judicio, sagt Scheidius not. p. cit. loc. p. 232. ii Principes, qui à Cæsare insigne quoddam officium impetraverant, honoris causa, & ad testandam gratam ejus rei memoriam Aquilam Cæsaream vel integram, vel dimidiatam sed insignibus suis gentilitiis conjunctam scutis suis inscripserunt: id, quod inprimis videre est in eorum Principum Sigillis, qui officium Palatini Saxonici vel gesserunt, vel sibi deberi professi sunt, vel ab iis, qui hoc officio olim functi sunt, aut id sibi competere credebant, descenderunt: par ratio fuit officii Palatini Rhenensis. Eben aus dieser Ursache verwirft dieser gelehrte Commentator die Meynungen wegen dem Goßlarischen Adler, welche Eckart bey denen übrigen Münzen des Herzog Heinrichs von Sachsen cit. loc. Tab. XIX. p. 232. n. 7. bis 16. 19. 20. 22. bis 27. anführet, und auf die von König Philipp verliehene Goßlarische Reichs-Vogtey ausdeutet: Quam dubiæ autem Domini Eccardi infra producendæ nummorum Henrici interpretationes, (sagt er cit. loc. p. 226.) ad Goslarienſis Civitatis advocatiam,

Daß der Adler auf Herzoglichen Münzen ein Kayserliches oder Reichs-Amt zu verstehen gebe.

catiam, quæ profecto tanti momenti non fuit, tendentes per hæc tradita reddantur, & quam bellè homo æque acutus & ingeniosus eorumdem nummorum figuras & characteres ad delatum Goslariæ Henrico Imperii Vicariatum detorquere posset, suo loco ostenderem, si horum sapientum choro, qui artem divinatoriam exercent, me immiscere non refugerem: Wohl gesalzene Worte, deren Ermahnung aber zur Entdeckung des verfinsterten Münzwesens mittlerer Zeiten schlechten Vorschub geben würde. Indessen verdienet bey diesen zwey Münzen sonderbar angemerket zu werden, daß sich das Korn ganz fein, und glaublich dessentwegen das Schrot gegen denen übrigen Münzen um so viel geringer, auch das Hohlprägen auf der Ruckseite sich bey dem dünnern Silber-Blech weit merklicher, die Abzeichnung des Adlers hingegen allda desto undeutlicher zeige, und in diesen Stücken die gegenwärtige Münzen mit zwey andern Gattungen unter denen Bischöfflichen Tab. X. n. 35. & 37. vollkommen übereintreffen. Es ist auch bereits oben §. 149. eine Meldung von Hälblingen oder Halb-Stücken geschehen, wie sich zwey Häller, Semisses, gegen einen Pfenning verhalten, hier und wiederum hinnach cit. Tab. n. 36. trift man beede Gattungen unter einerley Gepräge und Vorstellung neben einander an, so zu unlaugbarem Beweiß zu dienen scheinet, daß Häller oder Hälblinge überhaupt alle diejenigen Stücke genennet worden, welche sich in Vergleichung der Pfenninge wie zwey gegen eins verhalten haben, in welchem Verstand man absonderlich gegen dem vierzehenden Jahrhundert fast mehr Häller- als Pfenning-Münze in Zahlungen und Rechnungen antrift, wie nemlich dergleichen Abtheilung sowohl, als die Halb- und Drittel-Stücke selbsten, nicht nur bey denen Römern, sondern auch in Legibus Bajuvariorum unter denen Namen Semisse, Tremisse schon vor Alters bekannt waren.

Gleichheit dieser Münzen so sie mit andern haben.

Häller-Münzen oder Hälblinge.

An welchem Orte aber diese Münze geschlagen worden, zeiget sich gar keine Spuhr, zumalen Schrot und Korn, Größe und Dicke von denen übrigen merklich unterschieden ist, eben so wenig läßt sich solches ab denen verstandenen Bischoffs-Münzen abnehmen, ohngeachtet sie sonst auf einerley Münzfuß deuten: Wann man schon die letztere in Ansehung Offenhausen, da sie gefunden worden, dem nächst gelegenen Bischoff zu Bamberg zueignet, welchem zu Fürth bey Nürnberg, und zu Herspruck eine Münz-Statt anzulegen durch die §. 106. bemerkte Kayserliche Freyheits-Briefe erlaubet worden, so läßt sich doch dabey nicht leicht vorstellen, woher die Quelfische Münze auf gleichen Schlag übereintreffen soll, außer man leget dieselbe Kayser Otto dem IV. bey, daß er sie bey Gelegenheit der Nürn- und Bambergischen Reichs-Täge neben dem Bischoffe,

Der Münz-Herr und Präge Ort ist unbekannt.

schoffe, wie die Kayser solches Recht gehabt haben, ausprägen lassen, es ist aber auch da unglaublich, daß zwischen zwey nächst benachbarten Münz-Stätten die Gestalt der Münzen also merklich unterschieden gewesen seyn solle, man muß es demnach schon bey diesen wider einander streitenden Umständen bewenden lassen.

Tab. IX. Nro. 28 -- 33.

Sächsische und Thüringische Münzen.

§. 161. Diese Münzen nehmen glaublich ihren Ursprung aus Sachsen und Thüringen.

Die erstere giebt eine Belehnungs-Münze zu erkennen. Die zwey Personen, welche man ganz deutlich hierauf wahrnimmt, sehen mehr denen Affen als Menschen gleich, dasjenige in der Mitte, nach welchem sie die Hände ausstrecken, scheinet eine Fahne zu seyn, auf Haupt-Zierden, oder andere Umstände ist der Präge-Schneider nicht bedacht gewesen, somit läßt sich eben so wenig errathen, wer die Investitur ertheilet hat, als wem sie ertheilet worden: das letztere soll glaublich der Löwe auf der Abseite andeuten, allein wer mag da errathen, ob es der Quelfische, der Pfalzgräfliche oder Bayerische, oder aber Böhmische seyn soll. Die Art des Gepräges giebt vermöge des hohl erhebten Umkreises eine Anzeige, daß diese mit denen Münzen Nro. 16. 24. 29. & 30. eine Gemeinschaft habe, welche letztere eben so zweifelhaft seynd, daß man sich bis auf weitere Entdeckungen vergebens dabey aufhalten würde.

Lüneburgische Münze.

§. 162. Auf der zweyten Münze Nro. 29 trift man das Zeichen des Mondes und einen Stern an, jener deutet auf Lüneburg, wo die Münze gepräget worden, und die vorgehende wegen Aehnlichkeit des Gepräges vielleicht auch in diesen Gegenden ihren Ursprung hernehmen. Kayser Otto IV. und seine Gemahlin führen in ihren Sigillis Originum Quelfic. Tom. III. Tab. XXII. p. 373. neben dem Haupt auf einer Seite eine Sonne, welche etwan der vermeynte Stern ebenfalls andeuten solle, auf der andern einen halben Mond, wie dahier: Das letztere Zeichen trift man auch auf einigen Münzen an cit. loc. Tab. XXIII. p. 374. n. 20. & 21. Rethmayer in der Braunschweig-Lüneburgischen Chronick Tom. III. p. 343. erzehlet, daß Ao. 1717. den 14. April zu Lehendorff eine halbe Meilwegs von Braunschweig entlegen, unter dem Grund-Stein der Capelle ein Stück Silber 20. Loth schwer mit einem Löwen und Stern bezeichnet angetroffen worden, welche Zeichen auch schon oben Nro. 2. & 3. zum Vorschein kommen seynd; Gleichwie sich aber dort auf der Abseite nichts weiters abnehmen läßt, so kan man auch da den zweyten Schlag nicht erkennen, allem Ansehen nach soll es ein Löwe und Adler seyn, beede aufsteigend, und von einander stehend: In der Brüderlichen Theilung nach

Heinrich des Löwen Tode, ist dem jüngsten Prinzen Namens Wilhelm Lüneburg zugefallen, der vielleicht diese und die folgende Münze Nro. 30. allda hat schlagen lassen.

Mehr dergleichen Münzen.

§. 163. Nro. 30. Dieses Gepräge soll vielleicht Prinz Wilhelm von Lüneburg ebenfalls vorstellen, welches auf dem Eingangs gemeldten ersterem Abdruck unter Nro. 29. & 30. auf zweyerley Art abgezeichnet, aber niemals getroffen worden, er nennet sich insgemein auf seinen Sigillis in Origin. Quelfic. cit. loc. Tab. XXV. p. 384. de Luneburc. Filium Ducis de Brunswic. Filium Ducis Saxoniæ, und hat den Löwen, wie seine Brüder Kayser Otto IV. und Heinrich der Pfalzgraf geführet, der Umkreis so auf einer Seite hohl, und auf der andern desto erhabner ist, giebt mehrmalen die Muthmassungen an Handen, daß zwischen dieser und den vorigen Münzen Nro. 16. 24. 28. 29. eine Gemeinschaft obwalten müsse. Der Haupt-Zierde mag man schwerlich einen eigentlichen Namen schöpfen, und von dem Gepräge auf der Abseite läßt sich ohnehin nichts gewisses behaupten. Der kennbare Stern soll vielleicht auf Braunschweig und die Quelfische Erbländer deuten, wie kurz vorhero erinnert worden.

Weissen-Seeische Münzen.

§. 164. Nro. 31. & 32. Aus der Umschrift der erstern Münze weiß man, daß beede zu Weissensee in Thüringen geschlagen worden, oben §. 153. hat man schon zum voraus in den Geschichten auf diese Stadt und Münzen gedeutet. Schlegel de Nummis Isenacensibus & Weisenseensibus Cap. IV. §. 8. p. 159. giebt eine umständliche Beschreibung, wie diese Stadt in gedachtem Streit zwischen König Otto IV. und Philippo, bald von diesem, bald von jenem erobert worden: Ob aber der Hirsch die Grafen von Stollberg oder die von Hirschberg angehe, kommt darauf an, welcher vor dem andern zu Weissensee zu thun gehabt, beede führen in ihrem Schild einen Hirschen. Von dem letztern ist solcher in appendice ad Ratisbonam Monasticam Tab. XXI. zu sehen. Der erstere hat Ao. 1212. auf Seiten des Kayfers Otto, wie apud Schlegel cit. loc. p. 160. gemeldet wird, die Stadt belagern helfen. Das Herz, so bey dem einen Hirschen zu sehen ist, soll glaublich auf die geographische Vergleichung deuten, welche Schlegel cit. loc. p. 156. bemerket, quodsi hodierna Thuringia cum homine comparetur, Weisensee cor constitueret: dabimus hanc comparationem, meldet er weiters, non nostris, sed ipsius legendæ Bonifacianæ verbis: - - Warperg prope Isenach dicitur caput Territorii, Elingerspork dextrum brachium: Eberspers sinistrum, *Weisensee cor Territorii*, Eckerspergе pedes tendentes usque ad fluvium Sale. Auf der Abseite hat man kein weiteres Gepräge angetroffen.

Nro. 33. Diese Münze ist zu Oberndorff gefunden worden, der halbe Fisch hat vielleicht mit dem Weissenseeischen Stadt-Wappen einerley Bedeu-

deutung, welches sonsten zwey Fische mit sich führet, quos carpiones vocant, sagt Schlegel p. 155. quorum frequens in lacu coloris albicantis adjacente, à quo & urbs ipsa nomen est sortita, esse solet captura, auf der Abseite ist das übrige Gepräge schwer zu erkennen.

§. 165. Auch diese zierliche Münze ist auf dem Schloß Oberndorff zum Vorschein kommen, und führet in der Mitte einen auffsteigenden Löwen mit zwey Schwänzen. Kayser Friedrich I. soll um das Jahr 1158. dem König Wladislao I. in Böhmen statt des schwarzen Adlers den Löwen zum Wappen gegeben, die Böhmen aber denselben, weilen der Schwanz nicht deutlich genug gemacht worden, für einen Affen angesehen haben, so der Kayser mit einem doppelten ersetzen lassen, auf dem Rande trift man die Buchstaben WLADISLAVS SECUNDUS ganz deutlich an, der Nachfolger des erstern hat von Ao. 1159. bis 1174. regiert, es scheinet mir aber das Gepräge für diese Zeiten viel zu zierlich zu seyn, sondern glaube vielmehr, daß selbes unter Wladislao dem Sohn Königs Casimiri in Pohlen gepräget worden, er war König in Böhmen Ao. 1471. und starb Ao. 1516. die Buchstaben sehen denjenigen nicht viel ungleich, welche auf dessen Grosso Pragensi im 2. Supplement des neu-eröfneten Groschen-Cabinets Tom. XLI. n. 50. zum Vorschein kommen, das Korn ist ganz fein, und das Schrot stehet genau auf ½. Pfenning Cölner-Gewicht. Böhmische Münze Wladislai secundi.

Bischöffliche Münzen.

§. 166. Da hat man unter der Offenhausischen Sammlung zwar unterschiedliche Bischoffs Münzen angetroffen, es führen aber die wenigste ein besonderes Kennzeichen mit sich, aus welchem man sie erkennen könnte, oder welches nicht allen Bischöffen gemein ist, die Buchstaben und Umschriften werden noch, wie vor diesem, gar selten angetroffen, man muß sich blos mit Muthmassungen helfen: In der Gegend um Nürnberg sind Bamberg, Eichstädt und Regenspurg die nächste Bischöffe: Die vorhandene Gepräge dörften dahero dieselbe vor andern angehen. Wir haben bereits oben §. 28. angeführet, wie dem Kloster S. Peter in Bamberg das Münz-Recht zu Fürth Ao. 1062. bestätiget, und von Nürnberg alldahin überlegt worden. Eichstädt und Regenspurg haben dasselbe weit früher erlanget: König Heinrich IV. verleiht XV. Kal. Sept. 1060. apud Falckenstein Cod. Dipl. n. XIV. Gunthero Babenbergensi Episcopo mercatum in villa Hadrichsbrucca (Herspruck) quæ sita est in Pago Nordgowe in Comitatu N. Comitis mercatum cum banno, *monetariis*, *monetis*, Theloneis, omnibusque forensis juris utensilibus. Die Kayser, wie man auch oben §. 10. Erwehnung gethan, haben ohngeachtet der häuffig an die Bischöffe verliehenen Münz-Freyheiten sich gleichwohl von Alters das Recht vorbehalten, auf ihren Münz-

Münz-Stätten währenden Reichs-Tägen mit Ausschluß der Bischöffe allein münzen zu dörffen, über welches die Kayser und Bischöffe sich zum öftern nicht vertragen können, auch nehmen zuweilen die Vermischungen der Kayserlichen und Bischöfflichen Bilder auf denen Münzen von daher ihren Ursprung. Es ist eben nicht gar lange nach denen an die Bischöffe verliehenen Gnaden-Briefen und Münz-Regalien angestanden, daß die Kayser aus denenselben über ihre Reservata selbsten eingeschränkte Bedingungen eingehen, und nach denen Zeit-Läuften als privilegirte Gesetze ansehen müssen. Kayser Friderich II. um die geistliche Fürsten zu beruhigen, verspricht insonderheit zu Frankfurt IV. Kal. May 1220. folgendes abzustellen: . . . . . Nova Thelonia & novas monetas in ipsorum Territoriis sive jurisdictionibus eis inconsultis seu nolentibus non statuemus de cætro, sed antiqua Thelonia, *& jura monetarum eorum Ecclesiis concessa* inconvulsa & firma conservabimus, & tuebimur, nec ipsi ea infringemus, nec ab aliis lædi permittemus modis aliquibus, utpote *monetæ turbari & vilificari similitudinibus imaginum*, quod penitus prohibemus. Item inhibemus ad imitationem avi nostri felic. memor. Imp. Friderici, ne qui officialium nostrorum in civitatibus eorundem Principum jurisdictionem aliquam sive in Theloneis, sive *in monetis*, seu in aliis officiis quibuscunque sibi vendicet, nisi per octo dies postea finitam: quotiescunque autem ad aliquam civitatem eorum accessimus sine nomine publicæ curiæ, nihil in illa juris habeant, sed Princeps & Dominus ejus plena in ea gaudeat potestate. Falkenstein Cod. Dipl. p. 62. bey welcher Handlung **insonderheit** E. Babenbergensis Episcop. C. Ratisbonensis Episc. Hartwicus Eystetensis Episc. Englhardus Nuwenburgensis Episc. als Zeugen mit unterschrieben zu finden.

Tab. X. Nro. 35. 36. 37.

Gleichheit so diese Münzen unter einander haben.

§ 167. Es ist bereits oben Nro. 26. erinnert worden, daß jene und die gegenwärtige Münzen eine Gemeinschaft unter einander haben, das Korn ist bey ein wie bey der andern ganz fein, das Silber-Blech sehr dünne, als woher die Ursachen herrühren, daß nach Gestaltsam des Silber-Blechs die Münzen bald größer, bald kleiner, und an der Waage doch von einerley Schrot, auch die hohle Abseiten desto merklicher erscheinen: Ob nun schon diese vier Gattungen einerley Münz-Fuß zum Grunde haben, und auf einerley Präge-Ort zu deuten scheinen, so ist doch weder von diesem noch von dem Münz-Herrn auf ein oder dem andern Stück ein kennbares Zeichen anzutreffen: Der Haas bleibt sonst am liebsten im Pfeffer, wo er gehegt ist, so siehet man auch keine Ursach, warum man die Münzen aus denen Offenhausischen und benachbarten Gegenden in denen Auslegungen immer nacher Sachsen und Thüringen versprengen solle, da sie eben sowohl auf denen Eingangs angezeigten Bischöff-

Tab. X.

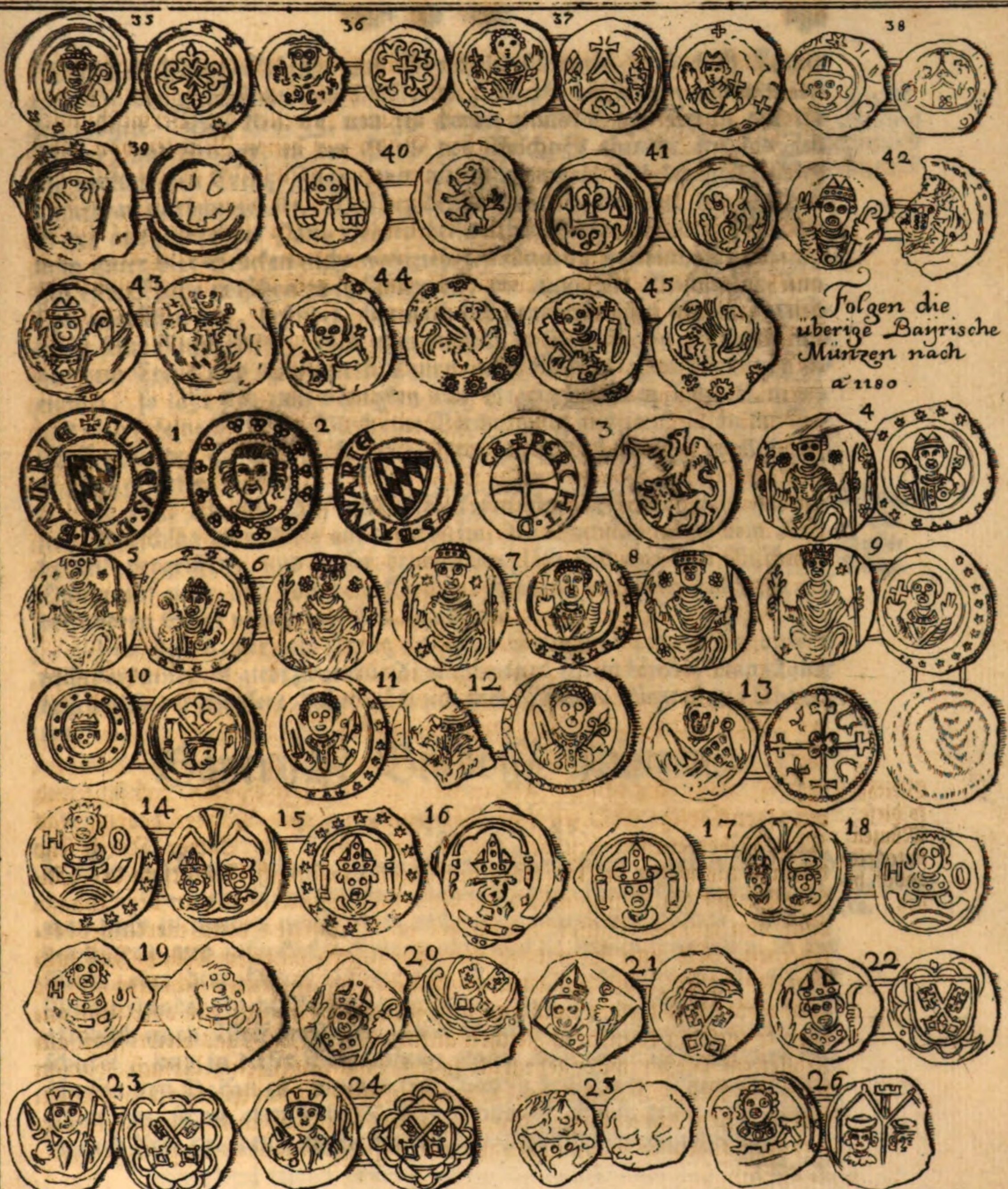

Folgen die
überige Bayrische
Münzen nach
a° 1180

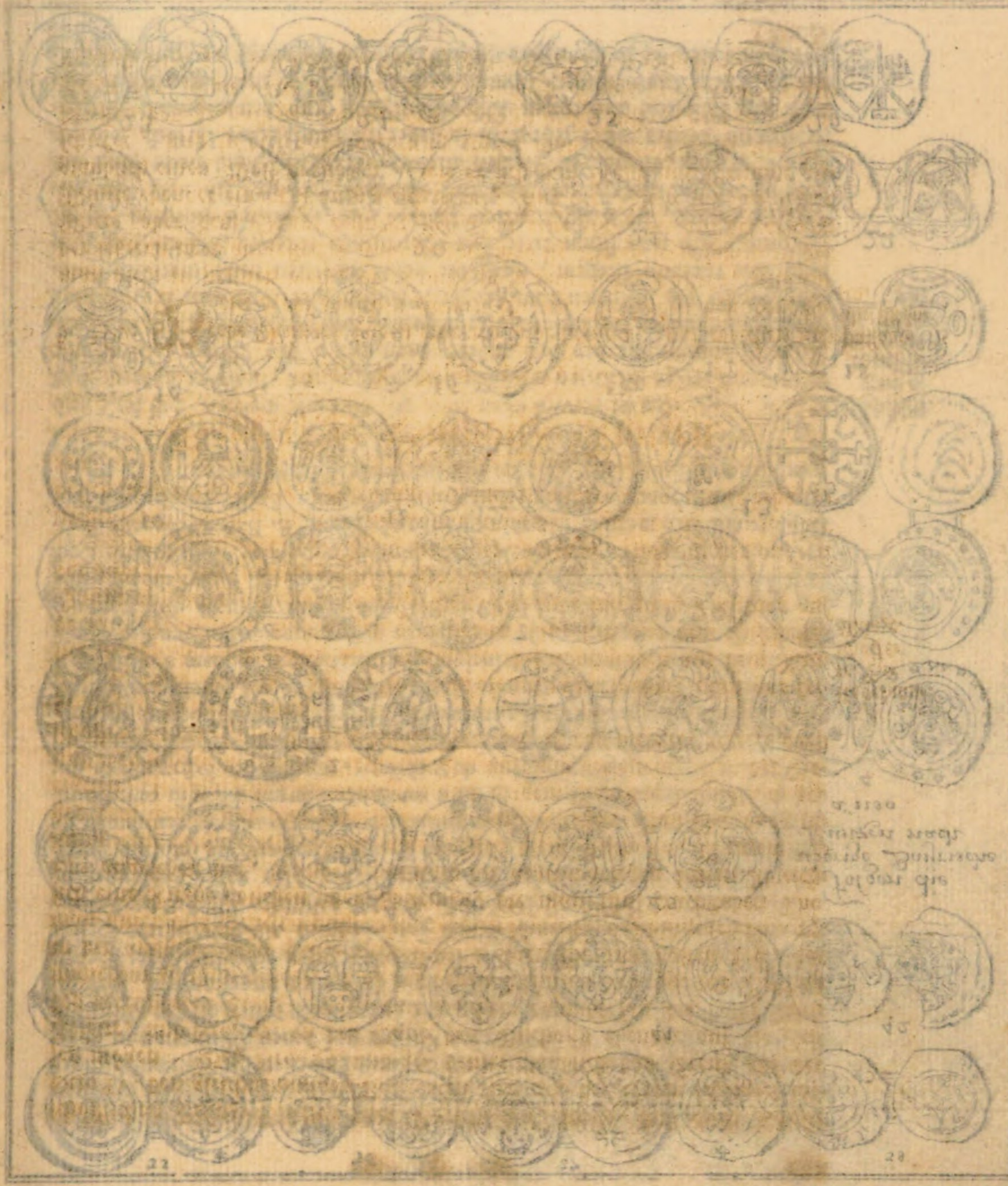

schöfflichen Münz-Stätten zum Vorschein kommen, und auch Kayser Otto IV. den gleichstimmigen Bracteaten Nro. 26. der Orten schlagen lassen mögen. Bey Nro. 35. und 36 deutet glaublich das Creutz auf der Abseite, und Nro. 37. in der Hand des Bischoffs ehender auf die Zeit des verkündeten Creutz-Zugs, mit welchem damals fast die halbe Welt immerdar zu thun gehabt. Daß bey denen Münzen Nro. 35. der Bischoff in der ausgestreckten Hand mehrentheils einen Scepter halten soll, hat man unter vier Stücken nicht wahrnehmen können, daß hingegen Nro. 37. sich eine Kirche zwischen zwey Thürmen, die man für Buchstaben The. Eps. angesehen hat, befindet, hat nach der gegenwärtigen ächten Abzeichnung seine Richtigkeit. Will man endlich diese Bischoffs-Münzen wegen dem Creutz und dem letztern Thurn- und Kirchen-Bau Salzburg zueignen, so läßt sich zum wenigsten aus obigem Gepräge Tab. III. n. 49. und eben so seinem Silber-Blech eine Vermuthung herleiten. Von der Beschaffenheit der Halb-Stücke dahier Nro. 36. ist das mehrere bereits oben §. 149. gemeldet worden.

§. 168. Nro. 38. Auf diesem Dickpfenning verspühret man gar keinen Ruckschlag oder Höhle auf der Abseite, die Buchstaben auf dem Rande sind vergriffen, und ausser denenselben läßt sich aus dem Bischoffs-Haupt auf einer, und von dem Kirchen-Gebäude mit zwey Thürmen auf der andern Seite nichts gewisses behaupten. Unbekannte Bischoffs-Münze.

Nro. 39. Ausser dem Creutz auf einer Seite läßt sich auf der andern nichts erkennen, es giebt zwar eine Anmahnung zu einem Löwen, man ist aber dessen nicht vergewissert, dahero läßt sich auch in andere Wege nichts behaupten.

Bayerische Bischoffs-Münzen.

Tab. X. Nro. 40. 41.

§. 169. Beede Münzen haben einerley Vorstellung, auf welchen sich ein Kopf zwischen zweyen Seiten-Gebäuden befindet, die man nicht zu nennen weiß, ob es nicht zwey thürmichte Castelle, und auf der letztern zwey aufgesteckte Fahnen oder was sie anders seyn sollen, in der Mitte ober dem Haupt befindet sich allda eine Lilie, die auf der erstern Münze ehender einem Baum gleich siehet; Auf der Abseite soll das Thier glaublich einen Wolf vorstellen, wie er sich zum Raub und Grimme anschicket, und in dieser Betrachtung eignet man beede Münzen dem Bischoffen von Passau zu, welcher den Wolf in dem Stift-Wappen führet. Man hat schon oben Tab. IV. n. 55. und 58. Köpfe unter dem Gebäude auch Nro. 57. den heiligen Florian mit dem Fahnen angetroffen. Passauische Münzen.

Tab. X. Nro. 42. 43. 44. & 45.

Regenspurgische Bischoffs-Münzen.

§. 170. Diese vier Münzen von zweyerley Gepräge hält man um so vielmehr für Bischöfft. Regenspurgische Münzen, weilen sie eines Theils die Kennzeichen, so man oben §. 61. von dem Schlüssel, und Buch hergeleitet hat, mit sich führen, und andern Theils mit nachfolgenden Münzen in der Grösse, Dicke, Zierrath, Schrot, Korn und übrigem Aussehen vielfältig übereinkommen.

Die zwey erstere Münzen Nro. 42. 43. stellen sichtigermassen nur einerley Gepräge vor, mit dem Bischoff auf einer Seite hat es seine geweiste Wege, er erhebt die rechte Hand zum Segensprechen, und hält in der linken den Krummstab; Wegen der mitra bicorni hat Joh. Henr. Bocrisius einen besondern Tractat geschrieben: Die sitzende Person auf der Abseite kan man so eigentlich nicht erkennen, aus dem Schlüssel in der rechten Hand schöpffet man die Muthmassung auf den heiligen Peter, in der linken Hand kan man von einem Scepter nichts wahrnehmen, es soll vielleicht ein Buch vorstellen, wie auf den folgenden zwey Münzen Nro. 44. & 45. Beede haben ingleichen einerley Bedeutung, der heilige Peter, dessen Haupt mit einer Perlen-Mütze, dergleichen man oben Tab. IV. n. 53 schon mehrere angetroffen hat, bedecket ist, trägt kein Panier, sondern mehrmalen einen Schlüssel in der rechten Hand, und das Buch in der linken, neben dem Kopf ist ein abgesondertes kleines Creutz zu sehen, auf der Abseite befindet sich ein geflügelter Löwe, welcher von der rechten zur linken schreitet, und den vördern Pranken in die Höhe hält. Der Löwe ist glaublich aus dem Herzoglichen Wappen entnommen, nachdem er Ao. 1214. durch die Pfalzgrafschaft bey Rhein mit dem Bayerischen Schild vereiniget worden, und soll neben der Bischöfflichen Seite auf das gemeinschaftliche Münz-Recht zu Regenspurg deuten. Es ist nicht ohne, daß auch das Stift Bamberg einen Löwen im Wappen führet, welchen ein Zwerg Balken durchschneidet, und daß der Schlüssel-Träger auf die dem Closter S. Petri allda ertheilte Münz-Freyheit §. 28. zu deuten scheine, allein es stehet dahin, ob sich auf diese Art das Kloster mit dem Stift auf einerley Münze vereinigen lasse, und diese mit andern Bayerischen Münzen ein so ähnliches Aussehen haben, nichts zu melden, daß dem Löwen der Zwerg-Balken abgehet, ohngeachtet die Flügel sich für den Bayerischen Löwen nicht wohl reimen wollen, und glaublich nur von der Erfindung des Präge-Schneiders herrühren: Wann auch schon Offenhausen von Bamberg nicht so weit als von Regenspurg ablieget, so läßt sich gleichwohl von darum keine Folge hieraus ableiten, weilen das letztere Stück Nro. 45. nicht unter denen Offenhausischen, sondern in Ober-Bayern gefunden worden, so mir ein guter Freund mitgetheilet hat: Alle diese Muthmassungen werden hauptsächlich durch die Aehnlichkeit der nachfolgenden Stücke bekräftiget, und die Offenhausische Sammlung dahier beschlossen.

Weitere Anzeige

von dem

Bayerischen Münzwesen

unter denen

Herzogen von dem Hause Wittelspach

bis zu Ende des dreyzehenden Jahrhunderts.

Historisch-politische Blätter

für das

katholische Deutschland.

Weitere Anzeige von dem Bayerischen Münzwesen unter denen Herzogen von dem Hause Wittelspach bis zu Ende des dreyzehenden Jahrhunderts.

§. 1. Wir haben oben §. 128. das Bayerische Münzwesen, von der Helfte des 11. Jahrhunderts anzurechnen, mit Heinrich dem Löwen, und diese erstere Abtheilung mit seiner Achts-Münze Nro. 103 beschlossen, wie er nemlich Bayern verlassen, und Pfalzgraf Otto von Wittelspach Ao. 1180. III. Kal. Julii zu Regenspurg vom Kayser Friderich I. nach vollendetem Reichs-Tage belehnet worden. Wie nun bey dieser Gelegenheit Kayser Friderich den Staats-Streich vorhatte, Bayern einzuschränken, so hat auch das Münzwesen mehrere Abtheilungen erlanget: Die Herzoge von Oesterreich haben sonder Zweifel seit der Abtheilung de Ao. 1156. durch diesen Friedens-Schluß das Münzrecht erlanget, und eine eigene Münze in Oesterreich angerichtet, die also nicht mehr zu unserm Vorhaben hiehero gehörig, sondern in dem prächtigen Werke Nummotheca Austriæ R. P. Marq. Herrgott nachzusehen ist, wo man aber selbsten mit Oesterreichischen Münzen von diesem Alter noch nicht aufkommen können.

Abtheilung des Bayerischen Münzwesens nach Ao. 1180.

in das Oesterreichische,

Auf diese Weise scheinen auch die Herzoge und Marggrafen von Cärnthen, Steyer, Istrien und Tyrol ꝛc. erst nach 1180. das Münz-Recht erlanget, und besondere Münz-Stätte angerichtet zu haben: wie man zum Beyspiele hinnach Nro. 3. eine Münze von Herzog Berchtold von Meran beyfüget: Dann es sieht ihm ziemlich gleich, was Meichelpeck Tom. I. p. 369. vom Kayser Friderich I. aus Aventin, Hund, Gewold und andern erinnert: - - - - Quippe qui veterum Potentiam Cæsaribus hactenus semper formidandam mirè circumcidit, eidémque non solum Ratisbonam antiquissimam Bojariæ Ducum Regiam, verum etiam Tyrolensem Comitatum subduxit, ac insuper eos, qui hactenus Bojariæ limitum præfecti seu Marchiones erant, ac Bojariæ Ducibus parebant, Duces

in das Steyerische und Tyrolische ꝛc.

conſtituit, ac Duci quondam ſuo æquavit. Eo facto Bertoldus Antecenſis Comes Dux Meraniæ, & Ottocarus (ante Styriæ Marchio) ejusdem Provinciæ Dux ſalutatus eſt. Tyrolenſes, ac Goricenſes Comites non quidem Titulo, ſed nova tamen poteſtate aucti Bojariæ legibus deinceps exempti fuère, Ducibus nihilo facti inferiores, maximè poſtquam Tyrolenſis Provinciæ ac Goritiæ Dominium in unum coaluêre ducatum.

in das Biſchöffliche, als welche durch die Landes-Veränderung de Ao. 1180. von Bayern nicht ausgezogen worden.

So verdienet auch von dieſer Zeit an das Biſchöffliche Münzweſen in Bayern ſeine beſondere Abhandlung, und auſſer dem Regenſpurgiſchen von dem Herzoglichen abgetheilet zu werden, nicht zwar darum, als wann die Biſchöffe Ao. 1180. auf gleiche Art, wie vor dieſem Oeſterreich und die übrige Marggrafen, durch allgemeine Reichs-Schlüſſe von Bayern ausgezogen worden wären, dann dergleichen Lehen-Briefe und Pacta publica ſeynd noch niemals zum Vorſchein kommen, und ſo weit ſtimmen wir dem P. Meichelpeck cit. loc. allerdings bey - - nihil igitur eo tempore circa Epiſcopos fuit immutatum (a), ſondern weilen die Biſchöffe durch die verringerte Macht der Herzoge mehrere Kraft und freyere Hände gewonnen, den vom Urſprung und ihrer Stiftung ex jure Regio & ducali übrig verbliebenen, und noch niemals aufgehobenen, minder von Seiten der Herzoge ganz und gar vergebenen Nexum mit dem Herzogthum Bayern überhaupt, und inſonderheit die hiervon in dem Münzweſen abſproſſende Vorrechte zu erſchwehren, ſo daß die Geſchichte des Biſchöfflichen Münzweſens einen weitern Umfang erreichet, als daß ſich daſſelbe mit dem Herzoglichen, wie vor dieſem, unter einerley Münz-Fuß und Präge-Art einſchalten ließe (b). Wir haben es alſo dahier nur mehr mit dem Herzoglichen Münzweſen zu thun, nnd wie weit ſolches mit denen Biſchöffen zu Regenſpurg gemein geweſen iſt.

(a) Es iſt aber jenes, was er weiters behauptet, eben die Frage: . . . qui, ut eousque ſemper, ita etiam poſthac à ſolis Cæſarum mandatis in profanis negotiis pendebant hodieque pendent: Seye es, daß die Urſachen, welche Abt Cœleſtin in Mauſolæo S. Emerami p. 199. wegen der Herzoglichen Bothmäßigkeit über die zeitliche Güter der Biſchöffe angiebt, und aus der Verbindlichkeit, daß ſie zu Regenſpurg die Placida oder Herzogliche

Land-

Land-Täge besuchen müssen, auch zu dem Ende ihre eigene Häuser allda gehabt, allein nicht hinreichen: Nam non diffitetur idem scriptor, wendet Meichelpech cit. loc. weiters dagegen ein, etiam Augustanum, & Bambergensem Episcopos olim Ratisbonæ habuisse propria Domicilia, quis vero ex his arguet, eos aliquando Bojariæ Ducibus paruisse! accedit, quod Episcopi in conventibus Imperii semper præ Ducibus digniorem locum obtinuerint, ac eodem ordine subscripserint, uti innumeris Diplomatibus demonstrari potest. Daß das letztere aber Gott und der geistlichen Würde zu Ehren allein geschehen, und sich auf Bischöffe, die noch heutiges Tags kein Territorium mit Landesfürstlicher Hoheit besitzen, eben sowohl erstrecket habe, wird wohl keinen Beweis nöthig haben, und mit was immer für einem Recht die Bayerischen Bischöffe auf denen Reichs-Tägen und in den Urkunden erschienen, mit eben demselben trift man auch die Grafen von Vohburg, Andechs, Wasserburg, Wolfertshausen, Pogen, Ortenburg, Hirschberg, Wallemburg, Haag, Abensperg, Dachau, Vallei und dergleichen mächtigere Land-Stände auf denen Reichs-Tägen und in Diplomatibus der Reyhe nach an.

Ein wie der andere Theil hat gleichwohl unter dem Bayerischen Panier die gemeinsame Hülfe leisten, und die Gebote, so den ganzen Bayerischen Staat anbetroffen, auf denen Land-Tägen annehmen müssen, auf welchen die Vollstreckung der allgemeinen Reichs-Schlüsse vom Land-Frieden, Creutz- und Römer-Zug und dergleichen erst nach dem Bayerischen Staat abgemessen, und das übrige, was denselben insonderheit betroffen, durch die Herzoge mit denen Principibus Terræ, wie es heißt, und durch viele Beyspiele zu erweisen ist, beschlossen worden. Man ist freylich mit Steuern, und hundert kleinern Landesfürstlichen Territorial-Effectibus nicht wie heut zu Tage zu Werke gegangen, jene mächtigere Landstände haben auch, wie die Bischöffe, die Herzoge öfters mit Krieg und Befehdungen überzogen, und nicht allezeit die gebührende Folge geleistet, sie haben sich ausser der Landes-Bothmäßigkeit in ihren Gerechtsamen und Urbars-Rechten wenig einsprechen lassen, sie waren so gefreyt, als die Bischöffe, zwischen welchen sich wenig Unterschied wird aufbringen lassen, indessen sind die erstere, so weit selbe nicht durch allgemeine Reichs- und Friedens-Schlüsse ausgezogen worden, gleichwohl Land-Stände gewesen, und verblieben, und soweit haben auch die Herzoge über die Bayerische Bißthümer noch ihre jura regia in casibus usu, observantia, Privilegio, & Diuturnitate Temporis non exceptis aus der ersten Stiftung und ihrem Ursprung bevor, die bey der neuern Staats-Sprache de superioritate territoriali gleichwohl unverrückt verblieben, und

in

in denen täglichen Handlungen mit gedachten Bißthümern ihren Einfluß haben.

(b) Herrgott cit. loc. in præfat. §. 18. recenſiret Heræi Tabulas von Münzen jüngerer Zeiten, Tabulam II. Archiepiſcoporum Salisburgenſium, Tabulam IV. Epiſcoporum Friſingenſium, Paſſavienſium, Tridentinorum.

Otto von Wittelſpach, Herzog in Bayern, von Ao. 1180. bis 1183.

Von dem Herzogl. Münzweſen inſonderheit.

§. 2. Herzog Otto von Wittelſpach hat alſo bey ſeinem Antritt zwey Münz-Stätte in Bayern angetroffen; die ältere zu Regenſpurg, und die jüngere zu München, welche der geächtete Herzog Heinrich in dem mit Freyſingen wegen der Brücke, Zoll und Münze zu Vöhring entſtandenen Streit §. 122. angeleget hat. Es iſt zwar auf verſtandenem Reichs-Tage dem Biſchoffe zu Freyſingen die Markt-Freyheit und Brücke zu Vöhring wiederum zu, jedoch dem Herzoge, wie man § 124. mit mehrerem erinnert hat, zu München nichts aberkennet worden. Ob je gleichwohl Herzog Otto wegen dieſem Spruch mit der Münze eine Zeit lang ſtille gelezen, oder wie vorhin auf beeden Münz-Stätten fortan gemünzet worden, läßt man dahin geſtellet ſeyn: Wie nun Herzog Otto kaum drey Jahre regieret hat, ſo mag es auch ſparſam hergehen, von ihm Münzen aufzutreiben. Wir glauben, daß von ihm die Achts-Münze Nro. 103. herrühre, welche er allem Anſehen nach wider Heinrich den Löwen zu Regenſpurg, oder der Kayſer ſelbſt ſchlagen laſſen. Jene und die übrige Herzogliche Münzen von Nro. 93. bis 102. auch die Biſchöffliche Nro. 73. 74. 75. kommen dahier wegen ihrer Größe, wegen dem dünnen Silber-Blech, wegen ihrem Schrot und Korn, Gepräge und Zierrath um ſo mehr in Betrachtung zu ziehen, weilen das Gepräge und der ganze Münz-Fuß, ſo viel man an denen vorgehenden zu Offenhauſen gefundenen Münzen abnimmt, in dieſen Zeiten geändert, und die Münzen in Bayern denenſelben gleich geſtellet worden, wie ſich in Gegenhalt einiger von denen nachfolgenden Münzen veroffenbaret, wie

Herzog Otten von Wittelſpach wird obige Münze Nro. 103. zugeeignet.

man den Unterscheid bereits mit mehrerem in dem Vorbericht angemerket hat. Daß jedoch solche Aenderung erst nach Herzog Otto geschehen, schließet man aus verstandener Achts-Münze Nro. 103. und den nächst folgenden Stücken Tab. X. Nro. 1. 2. 3. welche in der Größe untereinander und mit denen übrigen Bayerischen Münzen aus dem 12. Sæculo dem Ansehen nach gänzlich übereintreffen, von denen jüngern Gattungen sich aber merklich unterscheiden; Eben daher nimmt man Gelegenheit, die erstern zwey Herzog Otten von Wittelspach zuzueignen, benanntlichen:

Tab. X. Nro. 1. 2.

Hier werden ihm zwey Münzen mit dem Bayerischen Schild zugetheilt.

§. 3. Beede Münzen stellen einen Kopf mit starken Haarlocken vor ohne beygesetzte Umschrift, und auf der Abseite ist der Bayerische Wappen-Schild mit der Umschrift zu sehen, nemlich auf der erstern: Clipeus Duc. Bavarie, und auf der andern: Clipeus Bavwarie: Ich habe diese Münzen selbsten nicht zu Gesichte gebracht, sondern aus dem 11ten Fach des neu-eröfneten Groschen-Cabinets Tab. V. n. 36. 37. entnommen. Herr Professor Joachim meldet allda p. 610. „überhaupt können wir nicht „zuverläßig sagen, von welchen Bayerischen Herzogen sich die gegenwär„tigen Münzen herschreiben, dahero wir nur, weil deren Gepräge mit „andern Münzen der damaligen Zeiten eine ziemliche Aehnlichkeit zu erken„nen geben, selbige wahrscheinlicher Weise entweder dem Herzog Stepha„no fibulato oder dessen Söhnen beylegen.„ Wann sich diese Münzen in der Dicke und Schwere von jenem Tab. VII. n. 100. verlassenen Gepräge Heinrich des Löwen nicht merklich unterscheiden, sondern, wie die Grösse, also auch das übrige Aussehen darmit überein kommet, so nehmen wir wenig Anstand, dieselbe vielmehr Herzog Otten zuzueignen: Der Schild und das Kopf-Stücke übertreffen die Zierlichkeiten dieser Zeit gar nicht: Clipeus Bavarie mag bey der durch die Acht Heinrich des Löwen vorgegangenen Lands-Veränderung, um den Quelfischen Wappen-Schild mit dem Löwen in Bayern abzuschaffen, für eine dienliche und desto schicklichere Umschrift angesehen worden seyn, und zum Unterschied des vorigen Gepräges zu Pferde mag Herzog Otto nach der Acht-Münze Nro. 103. das einfache Kopf-Stücke ohne alle weitere Auszierung vorgezogen haben. Die

Buchstaben L. und E. noch mehr aber die Schreibart BAVARIE, und BAWARIE oder BAVWARIE, kommen mit diesen Zeiten gar wohl überein, man trift sie sowohl auf dem Sigill de Ao. 1230. in Orig. Quelfic. Tom. III. Tab. II. p. 229. als in dem Diplomate allda, mithin an einem Ort auf zweyerley Art an. Was aber diese Muthmassungen hauptsächlich zu bestärken scheinet, so hat man unter verschiedenen Nachrichten noch keine Spur wahrnehmen können, daß von dem 13ten Sæculo anzurechnen bis auf Herzog Albrecht 1505. in Bayern Silber-Münzen von dieser Grösse oder Groschen-Stücke geschlagen worden, sondern die Gepräge haben anfänglich zum wenigsten an der Grösse um ein Drittel ab- und in der Dicke um soviel zugenommen, dergleichen Gattungen Tab. IX. n. 19. bis 25. Tab. X. n. 4. seqq. zu sehen seynd. Die Urkunden und Nachrichten jüngerer Zeiten führen immer einerley Sprache, von Regenspurger, Münchner und Ingolstädter Pfenningen, von den letztern zwey Gattungen werden gemeiniglich zwey auch drey auf einen Regenspurger Pfenning gerechnet, von diesen aber weiß man, wie von den Münchner und Ingolstädter Pfenningen hinnach, ganz gewiß, daß sie weder die Grösse noch das übrige Aussehen, wie die gegenwärtige zwey Münzen gehabt haben. Eben so wenig läßt sich auf Kayser Ludwig wegen ermanglender Krone ein besonderes Zwischen-Gepräge muthmassen, bevorab in denen Bayerischen Urkunden seiner Zeit die Berechnung mehrentheils auf Heller und Regenspurger Pfenning gestellet ist. Es kommt auch nicht wohl glaubwürdig vor, daß Herzog Otto und sein Sohn Ludwig ihre erstere Münzen bey dem Antritt ihrer Regierung in der Grösse, Schrot und Korn nicht nach dem alten Form sollten geschlagen, sondern gleich anfänglich vor andern Fürsten abgethan, und auf das kleinere Gepräge gestellet haben. Die folgende Münze Nro. 3. stehet dieser Meynung selbsten im Weg. Der Bayerische Wappen-Schild, so auf beeden Münzen vorkommt, wann sie anderst Herzog Otten von Wittelspach angehen, ist um soviel merkwürdiger, weilen derselbe die Frage unmittelbar entscheiden würde, ob in dem Bayerischen Schild die Wecken oder die Löwen älter seyn? oder welcher Theil den Bayerischen Haupt-Schild ausmachen solle.

§. 4. Es ist uns an dieser Frage darum gelegen, weilen wir oben Tab. IX. n. 21. 22. 23. 24. 25. 28. schon vieles mit denen Löwen zu thun gehabt, und die Wecken ausser den vorgedachten zwey Stücken erst hinnach Tab. X. n. 13. wiederum zum Vorschein kommen. Ich bescheide mich gar wohl, daß für diese Sache dahier der erforderliche Raum nicht seye, wir wollen auch nur die nothwendigere Umstände berühren, welche in das Münzwesen einen Einfluß haben können. Es ist bereits oben Erwehnung geschehen, daß der Löwe von der Pfalz-Grafschaft bey Rhein herrühren, und mit derselben Ao. 1214. von Herzog Ludwig in den Bayerischen Schild aufgenommen worden, auf die Pfalz-Grafschaft aber von Herzog Heinrich des Löwen ältern Sohne gekommen seyn solle (c), welcher des Pfalzgrafen Conrads einzige Tochter Agnes zur Ehe genommen, und mit ihr Ao. 1195. nach dem Tode seines Schwähers die Pfalz überkommen hat, Ao. 1214. aber, als dessen mit ihr erzeugter Sohn in dem nemlichen Jahr verstorben ware, fast auf gleiche Weise mit seiner Tochter, auch Agnes genannt, an Herzog Otto und dessen Vater Herzog Ludwig abtreten müssen.

Von dem Bayerischen Wappen-Schild in Rücksicht der Münzen.

Der Löwe soll kein ursprüngliches Wittelsbachisches Zeichen, sondern erst Ao. 1214. aus der Pfalz bey Rhein herbey kommen seyn.

(c) Verosimiliùs autem mihi videtur, sagt Tollner in Histor. Palatin. cap. XVI. p. 364. Conradum Sueviæ Ducem & Palatinum Rheni supra dicti Henrici Socerum & Antecessorem, antequam in Comitem Palatinum Rheni eligeretur, eodem modo jam Leonem, quo Fridericus Sueviæ Dux Conradi Palatini ex fratre Friderico I. Imperatore nepos etiam in insigniis (Nro. 4. ibidem) usus est, imo ipsas etiam Palatinorum rutas, quarum originem ipse Cl. Freherus in Orig. Palat. C. 13. ignorat, & Bavarica arma interpretatur, in insigniis gestasse; & postea Palatinum Rheni factum eundem Leonem pro insigni retinuisse, atque ad posteros & successores una cum Palatinatu Rhenano transmisisse, eoque magis, quod primos & antiquissimos ex Domo Bavarica descendentes Rheni Palatinos Leonem pro insigni nondum habuisse certum quoque sit. Der Beweis soll weiters in folgendem bestehen: Ego sane, cum Henrici Rheni Palatini Domini de lacu (qui Hermani Bavari Rheni Palatini nepos Ao. 1045. Ottoni in officio Palatii successit) Litteras Originales Monasterii de lacu inspicerem, in sigillo eisdem appenso neque Leonem Palatinum neque insignia Bavariæ deprehendi, sed non nisi equitem, seu Henricum nostrum Palatinum galea & lori-

ca ornatum equo insidentem scutum juxta pectus ejus Leone vacuum, manuque altera lanceam tenentem; Nullus pariter Leo apparet in sigillo Sigefridi Palatini Rheni ejusdem Henrici Privigni, hæredis, & in Palatinatu successoris: idem quoque observavi in sigillo Wilhelmi Comitis Palatini Rheni Filii jam dicti Sigefridi.

Zweifel und Einwendungen dagegen.

§. 5. Es hätte sich zwar eben sowohl zutragen können, daß der Löwe schon nach der Acht Heinrich des Löwen bey Bayern verblieben, und in dem Bayerischen Wappen von ihme, wie bey der Pfalz von seinem Sohne abstamme, allein es stehen nicht nur die Meynungen der Geschicht-Schreiber insgesammt (d) sondern auch das uralte Herkommen im Weg, vermöge welcher die Wecken oder Rauten für den Bayerischen Haupt-Schild immerdar geachtet worden (e), die Herzog Otto von Wittelspach Ao. 1180. bey seiner Belehnung entweder zum erstenmal angenommen, oder vielmehr schon von Alters her mit sich gebracht, dann ausser dem weiß man keine andere Gelegenheit, wie dieser Schild auf Bayern kommen seyn solle (f). Wegen dem Löwen läßt sich eben so wenig vermuthen, daß Herzog Otto denselben schon damals seinem angebohrnen Geschlechts-Wappen beygesellet, oder als einen Haupt-Schild gar vorgezogen haben solle; zum wenigsten würde man in ein- oder dem andern Fall das zweydeutige Zeichen des Löwen auf der Acht-Münze Nro. 103. nicht spottweise vorgestellet, und wie ein flüchtiges Thier mit Schwerdt und Schild mißhandelt haben.

Für die Wecken oder Bayerische Rauten stehen die Autores.

Die bisherige Tradition und Observanz.

Herzog Otto scheinet sie bey der Belehnung de Ao. 1180. angenommen zu haben.

Ob der Löwe beygesellet gewesen, ist noch sehr zweifelhaft.

Indessen ist gleichwohl die Sache noch nicht ausser Zweifel gesetzet: Das Scheurische Wappen, wie solches auf dem Titel-Blat in Chronico Schirensi zu sehen ist, hat mit denen Bayerischen oder Wittelspachischen Rauten gar keine Gemeinschaft, ohngeachtet beede Stämme einerley Abkunft haben, man wird auch der Sache schwerlich anderergestalten, als durch Sigilla und Münzen auf den Grund kommen können, aber auch da setzet es seine Beschwerlichkeiten ab: Maderus bringt in Antiquitatibus Brunswic. p. 131. aus dem Braunschweigischen gemeinschaftlichen Archiv ein Sigill von Herzog Ludwig aus Bayern herbey, welches in litteris compositionis inter Ottonem IV. Imperatorem & Ludovicum de Ao. 1212. abhänget,

Unterschied des Scheurischen und Wittelspachischen Wappens.

hänget, und in denen zehen Schriften Nicolai Seeländers p. 38. mehrmalen beygedruckt ist, auf welchem der Herzog von der Rechten zur Linken mit Schild und Fahnen, wie auf denen übrigen Sigillis, reitet, mit der Umschrift: *Ludowicvs Dei gracia Dux Bawarie.* Er führet hingegen auf dem Schild weder Löwen, noch die Bayerische Wecken oder Rauten, sondern einen Adler, auf Art und Weise, wie solchen Pfalzgraf Heinrich in Origin. Quelfic. Tom. III. Tab. XVIII. p. 231. n. 5. führet, und oben bey Gelegenheit der Offenhausischen Münzen Tab. 9. n. 26. auf das Reichs-Vicariat oder andere Kayserliche Aemter ausgedeutet worden: So viel mir bekannt, so ist von denen Wittelspachischen Herzogen noch kein älteres Sigill an des Tages Licht gegeben worden, und wie wenig der Adler mit denen vorigen Begriffen vom Löwen und Bayerischen Rauten übereinstimme, und wie ungewiß oder veränderlich der Anfang von dem Wapen-Schild noch in dem 13. Sæculo seye, kan man sich nun leicht selbsten vorstellen. Man trift zwar von Ottone Illustri in Origin. Quelfic. Tom. II. das schon öfters angeführte Sigillum de Ao. 1230. mit dem Löwen in dem Haupt-Schild an, weilen aber um diese Zeit die Pfalzgrafschaft bey Rhein mit Bayern schon vereiniget ware, und der Löwe allein mit Ausschluß der Wecken vorkommt, so läßt sich auch aus diesem nichts richtiges schliessen, welcher Theil dem andern im Alter vorgehen, und den Bayerischen Haupt-Schild ausmachen soll? sondern es werden noch ältere Sigilla erfordert, welche Herzog Otto vor Ao. 1180. oder seine Vorfahren als Grafen von Wittelspach und Pfalzgrafen in Bayern ihren Stiftung-Widuns und andern Urkunden beygefüget haben, ingleichen welche Otto nach erlangtem Herzogthum Bayern, oder dessen Sohn Ludwig vor an sich gebrachter Pfalzgrafschaft bey Rhein, und zwar der erstere mit seinem sonst gewöhnlichen Sigill ausfertigen lassen, welches er neben dem erstgemeldten de Ao. 1212 geführet hat, wie nemlichen cit. loc. von Heinrich dem Pfalzgrafen auf gleiche Art mehrerley Sigilla angetroffen werden. Das übrige vom Ursprung und Vorzug beeder Schilde, mit welchen sich Freher und Gewold in dem bekannten Chur- und Vicariats-Streit stark aufgehalten haben, und was die Wecken, ihre Zahl und Farbe bedeuten soll, läßt man an seinen Ort gestellet seyn. Rhombos sagt

Herzog Ludwig führet auf dem Schild in seinem Sigill de Anno 1212. weder den Löwen noch die Wecken, sondern einen Adler.

Ottonis Illustris Sigillum mit dem Löwen de Anno 1230.

Hülfs-Mittel, wie dem Wittelspachischen Schild oder denen Bayerischen Rauten auf den Grund zu kommen ist.

Die übrigen Umstände von dem Bayerischen Wappen.

sagt Velser cit. loc. plerique tres septenos observavêre, alii aliter constituêre. In causas ejus numeri, uti colorum (g), itidem naturam & Præstantiam, atque inde significatum subtilius inquirere, vereor frustra fieri, etiamsi antiqua est numerorum superstitio, & benigna otiosis hæc omnis ad differendum materia.

(d) Adelzreiter P. I. Lib. 23. pag. 624. Velser Lib. I. rerum Boicar. p. 5. Freher Orig. Palatin. Cap. 12. & 13. Tollner cit. loc. Cap. XIV. p. 363. Ertel Relat. curios. P. I. n. 39.

(e) Otto Illustris führet zwar Ao. 1230. in Sigillo auf dem Schild den Löwen und keine Bayerische Rauten, Origin. Quelfic. Tom. II. Tab. II. pag. 229. seine Söhne hingegen Ludovicus Severus, und Henricus, ingleichen des erstern Söhne, Rudolfus und Ludovicus, so weit nemlich die ältern Sigilla der Wittelspachischen Herzoge in appendice ad Ratisbon. Monastic. Tab XV. bekannt seynd, führen dieselbe immer in dem Haupt-Schild, und nur auf der Pferd-Decke zwey Löwen in kleinern Schildlein, wie die Wecken auch hier bey denen Münzen Nro. 1. 2. 13. zu finden seynd. Auf denen jüngern Sigillis der folgenden Herzoge Tab. XVII. seqq. cit. loc. trift man zwar verschiedene Abwechselungen an, da die Herzoge bald den Löwen vorgezogen, doch gemeiniglich beede Zeichen neben einander, oder unter solchen Umständen geführet, welche die Wecken für den Bayerischen Haupt-Schild ein- als andern Wegs zu erkennen geben.

(f) Velser Lib. I. Rer. Boicar. pag. 8. hat bey Silio Poëta scriptore belli Punici medii schon in sehr grauen Alter an denen Kleidern Chrixi Boiorum Ducis eine nicht unwahrscheinliche Gleichniß angetroffen: Auro virgatæ vestes manicæque rigebant ex auro. Wie auch Virgilius Æn. die Gallos beschreibt: Virgatis lucent sagulis &c. Der Ursprung der Wappen-Schilde, wie man oben bey denen Quelfischen Münzen und darauf vorkommenden Löwen Tab. VII. n. 97. bis 103. zum öftern darauf gedeutet, wird freylich vor dem 11ten Sæc. schwerlich anzutreffen seyn, indessen mag gleichwohl der netzförmige Rauten-Schild in diesen spätern Jahren allezeit nach der Beschreibung Silii in Rucksicht auf das Alter und Tapferkeit des Bayerischen Heerführers Chrixi Beyspiel- und Gleichnißweise entweder bey der Wittelspachischen Belehnung de Ao. 1180. oder schon vorhin von diesem Geschlecht angenommen worden seyn. Die Panier oder Spies-Fähnlein, so die Herzoge auf ihren Sigillis führen, sind die älteste Zeichen, mit welchen ihnen von denen Kaysern die Herzogthümer verliehen worden, diese, wie auf dem Sigillo Ottonis illustris cit. loc. und auf obigen Mün-

zen Nro. 100. desgleichen auf dem Sigillo Henrici Ducis Austriæ de Ao. 1170. in monumentis Austriac. Tom. I. Tab. I. n. 5. apud Herrgott zu sehen ist, waren zum öftern mit netzförmigen Gestricke auf Art und Weise gezieret, wie ungefehr die Bayerischen Wecken in dem Bayerischen Wappen Schild aussehen. Wer weiß ob Otto von Wittelspach bey seiner Belehnung das Bayerische Panier mit diesem einfachen Zierrath dem Löwen und Adler, als mehreren schon gemeinschaftlichen Zeichen, deren den erstern der geächtete Herzog Heinrich, und den letztern die Herzoge von Oesterreich damals auf ihrem Schild und Fahnen geführt, nicht der Ursachen vorgezogen habe, weilen dessen Aehnlichkeit mit der Beschreibung Silii übereintrift, und de Boiorum Duce ein weit älteres Andenken zu verstehen giebt.

(g) Streinius ist der Meynung, daß die Wecken erstlich weiß und schwarz, hernach weiß und roth, letzlich aber weiß und blau gewesen, ich habe selbst diese verschiedene Farben zum öftern auf alten Gemählde angetroffen, unter meiner Sammlung von alten Portraits habe ich aber bey Herzog Wilhelm IV. de Ao. 1525. glaublich von Albr. Dürer gemahlen, beobachtet, daß die Wecken mit Schmalten gemahlen worden, welche Farbe durch die Länge der Zeit also abgestorben ist, daß sie der schwarzen Farbe selbsten gleich siehet, und im 15ten Sæculo haben die Herzoge Georg und Albrecht die Hof-Kleider oder Uniform einsmals roth gegeben, auf welche Farbe dann auch der Wappen-Schild eingerichtet worden seyn mag.

Tab. X. Nro. 3.

§. 5. Diese Münze ist Ao. 1735. zu Reisting unter dem Opfer-Geld in dem Kirchen-Stock gefunden, und von dem Pfarrer allda dem Closter Diesem zum Andenken ihrer Stiftere der Grafen von Andechs verehret worden. Sie rühret von Bertholdo her, wie die Umschrift weiset, die übrigen Buchstaben sind undeutlich, doch scheinet D und CO auf Dux Meraniæ, Comes Andecensis zu deuten: Auf der Abseite zeiget sich der gehende Löwe mit ausgeschlagener Zunge ober dem Adler: auf dem Umkreis auf Art eines Zettels findet man zwar Spuren von Buchstaben, die aber vergriffen sind und unlesbar bleiben. Eine Diesische Nota über diese Münze giebt folgende Anzeige: - - - Es ist ein alter Pergamentener Orgel-Brief von Bertholdo Marchione Istriæ bey uns vorhanden, an welchem sein Wappen, nemlich ein Ritter zu Pferd, und ober ihm ein Creutz, wie

Wo diese Münze anzutreffen seye: und derselben Beschreibung.

Daß der Schild auf der Abseite die Herzoge

auf

von Meran angehe.

auf der Münze zu ſehen. In Chronico Benedicto-Burano P. I. C. XVII. p. 116. trift man Sigillum Ottonis Ducis Meraniæ & Palatini Burgundiæ an circa Annum 1234 bey welchem der Adler auch zu ſehen iſt. Unter David Köhlern iſt zu Altdorf Ao. 1734. eine Diſſertation de Ducibus Meraniæ ex Comitibus de Andechs zum Vorſchein kommen, in welcher §. 25. p. 67. ex monumento Langheimenſi Clypeus transverſim ſectus, & ſuperiori parte Leone gradiente & inferiori aquila expanſis alis notatus beſchrieben wird. Bertholdus IV. heißt es cit. loc. §. 13. à Friderico Aenobarbo Imp. ob operam manu, conſiliisque valde probatam tam multam magnámque gratiam iniit, ut proſcripto Ao. 1180. Henrico Leone ab eo Dux Meraniæ appellatus ſit &c. Item §. 20. Ducatus Meraniæ tantum quasdam regiones Comitatus Tyrolenſis comprehendit, ad Oenum & Atheſin ſitas, inprimis utramque Vallem œnanam, quas Comites Andecenſes à multo tempore acquiſiverant, atque antea poſſederant ſub poteſtate Ducum Bavariæ. Has poſſeſſiones vero Imp. Fridericus poſt proſcriptionem Henrici Leonis Duc. Bav. non ſolum à nexu Ducali liberas, & ſibi atque Imperio ſolum obnoxias fecit, verùm etiam Dominos eorum Ducali Charactere inſignitos ſimul multo quam ante ampliore liberioréque jure uti permiſit &c.

Herzog Berchtoldus IV. hat ſie ſchlagen laſſen.

Eben dieſes iſt die Urſache, daß man die Münze Berchtoldo IV. zugeeignet, und denen Grafen von Andechs in Bayern kein älteres Münz-Recht zutrauet, ſo, daß dieſes Gepräge eigentlich unter die Tyroliſchen Münzen gehörig, und glaublich das älteſte Stück iſt, von welchem vielleicht wegen dem Creutze auf der Abſeite die Etſch-Kreutzer ihr Gepräge und Urſprung überkommen, wie man dieſelbe in Nummotheca Auſtriæ Tab. VII. & XLIX. n. 20. mehrfältig antrift, auch der Tyroliſche Adler mit ausgeſchlagenen Flügeln aus dem Berchtoldiſchen Wappen-Schild abzuſtammen ſcheinet.

Vielleicht kommt der Urſprung der Etſch-Kreutzer und der Tyroliſche Adler davon her.

Von

Von dem Münzwesen nach dem Ao. 1183. erfolgten Tode Ottonis von Wittelspach unter seinem Sohn Ludwig, so Ao. 1214. die Pfalzgrafschaft bey Rhein zu Bayern gebracht, und Ao. 1231. zu Kehlheim ermordet worden.

§. 6. Ludwig war nach dem Absterben seines Herrn Vaters kaum 10. Jahre alt: Adhuc impuberem, schreibt Adelzreiter P. I. lib. 23. c. 83. p. 603. natum ex Agnete Halensi Wasserburgica Tutelæ Conradi, Archiepiscopi Moguntini & Friderici Fratrum commendavit, a quibus & ipse principatus sartus tectus servatus est: Tollner in Histor. Palat. C. XVII. ist der Meynung, daß Otto der jüngere anstatt des Erz-Bischoffs die Vormundschaft vertreten, welcher eben im Jahr 1183. von Salzburg nach Maynz zurückgekommen ist. Bey denen Münzen hat man um so mehr auf die Vormünder zu sehen, weilen sie zuweilen auf dem Gepräge, wie oben Tab. IX. n. 21. 22. vorkommen. Im Jahr 1191. wurde Herzog Ludwig auf dem Reichs-Tage zu Worms wehrhaft gemacht, folglich der Vormundschaft befreyet; Was vor und nach diesem für Münzen auf ihn geschlagen worden, beruhet mehrmalen nur auf Muthmassungen. Oben unter denen Offenhausischen Münzen Tab. IX. haben wir bereits einige mit vielen Geschichts-Umständen angegeben: Nro. 18. 23. 24. sollen ungefehr seine Reichs-Verwesungs-Münzen, und Nro. 19. 20. auf den Creutz-Zug von ihm geschlagen worden seyn. Nro. 21. und 22. hat man ihm als Reichs-Verwesern und Vormund über den jungen König Heinrich beygeleget, da er unter dem Löwen auf der Abseite, und der letztere unter dem sitzenden Jünglinge sich ansehen lassen, vielleicht aber gehet ihn der minderjährige Jüngling selbsten an, wann anderst Friderich der Bärtige, und Otto die Pfalzgrafen von Wittelspach seine Vormünder schon einen Löwen im Schilde geführet haben, ehe er denselben Ao. 1214. mit der Pfalz am Rhein beygebracht hat. Dem seye, wie ihm wolle, so viel giebt das Auge selbsten zu erkennen, daß diese benannte

Herzog Ludwigs Regierungs-Antritt.

Welche unter denen Offenhausischen Münzen demselben oben Tab. IX. zugeeignet worden.

Münzen mit denenjenigen, so wir jetzt von Nro. 4. bis 9. vor Handen haben, nach dem äusserlichen Ansehen, Größe und Dicke vor andern überein kommen, die da ganz richtig zu Regenspurg gemünzet worden, und mit denen vorgehenden Bischoffs-Münzen Nro. 42. bis 45. Bayern unfehlbar angehen.

Münz-Veränderung im 13. Sæculo.

Wie nun aber diese neuere Münzen gegen diejenige vor 1181. ein ganz anderes Ausehen haben, so giebt es der Augenschein zu erkennen, daß mittler Zeit in dem Münzwesen eine Veränderung vor sich gegangen, welche die weitere Anweisung an Hand giebt, eine Münze ungefehr zu erkennen, ob sie in Bayern vor oder im 13. Jahrhundert geschlagen worden. Diese Münz-Veränderung, oder der Unterschied zwischen beeden Gattungen bestehet eigentlich darinnen: 1) daß man von den vorigen Blech-Münzen wiederum ab, und auf Dickpfennige zurück kommen, auf welchen 2) die Gepräge, Bilder, und Zierrath gegen die vorige historische und satyrische Münzen sich ebenfalls zu unterscheiden angefangen, doch ist es noch 3) bey dem alten Schrot, Korn und Aufzahl, so viel sich ungefehr abnehmen läßt, verblieben, dahero in denen Geschichten und Urkunden die alte Pfund- und Schilling-Rechnung noch unter einerley Verstand fortlauffet, wie der Auszug am Ende Nro. 1. mit mehrerem ausweiset.

Statt der Blech-Münzen hat man wiederum Dickpfenninge eingeführet.

§. 7. Von ein und dem andern insonderheit nur ein weniges zu berühren: Da scheinet die aus der Zerbrechlichkeit der Blech-Münzen im Handel und Wandel beobachtete Ungelegenheit schon lange eine dickere Münze angerathen zu haben, diese mag also das seltsame Verlangen, aus kleinem Korn große Münzen herzustellen, auf die dauerhaftere Art zurechte gebracht haben, um so mehr als das Andenken der ältern größern Dickpfennige mittler Zeit mit denen Münzen im Tiegel verschwunden ist.

Unterscheid der Gepräge, Bilder u. Zierraths.

So hat man auch bey dem Gepräge wahrgenommen, daß in dem 11. und 12ten Sæculo an Geschichts-Umständen die Chronicken selten fruchtbarer als die Münzen seyen. Wie sich die Fürsten und Stände im 13den Jahrhundert ihrer Macht und Staaten immer mehr versichert haben,

haben, so mag ihnen auch die Lust vergangen, und bedenklicher worden seyn, denen Absichten der Kayser zu gefallen, Sport-Münzen auf eine so gesalzene Art, wie oben Nro. 27. 28. 63. 81. 82. 94. 95. und 103. zu sehen, einander entgegen zu setzen. Die Bilder, welche ursprünglich willkührliche Sinnbilder, hernach Geschlechts-Zeichen waren, und mit Gelegenheit der Creutz-Züge anfänglich auf die Herzoglichen Schilde und Paniere, um die im ganzen Zug neben einander streitende Völker auseinander zu kennen, angenommen, hernach auf die nemliche Art und Weise, wie ungefehr der Herzog mit dem Panier vor seinem Heere daher gezogen, auf die Sigilla, von dannen auf die Münzen, und da im Anfang mehr nach dem Begriffe der Sinnbilder und Kennzeichen, als nach der Gestalt der heutigen Wappen gebracht worden, haben sich zu dem neuern Stempfel der Ursachen füglicher anbringen lassen, weilen mit der Gedächtnis einfacher und abwechselnder Geschichten auch die Erinnerung des Gepräges auf der Münze verschwunden, und in kurzer Zeit so ungewiß, als dermalen zu errathen ware, wer sie auf die zweydeutige Vorstellungen prägen lassen; wohingegen das Geschlechts-Zeichen und der Wappen-Schild unveränderlich, und desto schicklicher zu werden angefangen, die Absicht der Münz-Verordnungen zu erreichen: wie es im Schwaben-Spiegel C. 185. §. 14. heißt: - - - „Niemand soll dehainen „Pfenning slahen, der dem anderen gleich sy, si sollen schaben sunder Ge„bräch, swer ez darüber tut, Er si Herr oder arm man, der ist ein vel„scher ꝛc.„ Die Bischöffe, ausser Maynz, welches man mit dem Rad gar frühzeitig, und vielleicht auch oben Tab. I. n. 10. antrift, scheinen mit ihren Stifts-Zeichen später zurechte gekommen zu seyn, der Grund mag vielleicht daher rühren, weilen sie zum öftern von keinen Geschlechtern waren, die sich dergleichen Geschlechts-Zeichen erworben haben (*h*).

Die Abänderung der historischen und und satyrischen Gepräge verschafft freylich in der Münz-Beschreibung den Vortheil, daß man, um einige Ruhmassungen zuwege zu bringen, nicht erst eine ganze Chronick voraus schicken müsse: Hingegen ist das Gepräge der jüngern Dickpfenninge um so viel weniger lehrreich, und hat mit dem Schild- und Wappen-

pen-Gepräge den Werth überkommen, wie ungefehr eine gemeine Schied- gegen eine Denk-Münze. Es ist doch wunderlich, daß die Nachrichten von denen Geschichten, wie sie auf denen neuern Münzen ausser Acht gelassen, desto umständlicher im 13. Sæculo von denen Geschicht-Schreibern aufgezeichnet worden. Die Sterne auf dem Rande sind der ganze Zierrath, welchen man auf diesen und denen Offenhausischen Münzen antrift, und bald größer, bald kleiner erscheinen, man hat also in Bayern um diese Zeit mit Umschriften und Buchstaben fast gar nichts mehr auf denen Münzen zu thun gehabt, und so weit unterscheiden sich immer die Bayerischen von denen Cöllnischen, Maynzischen, Trierischen, Ungarischen, Böhmischen und denen Kayser-Münzen in dem oftberührten Groschen-Cabinet.

Unterschied in der Art zu prägen im 13. Sæculo.

Man beobachtet auch in der Art zu prägen einen Unterscheid zwischen diesen jüngern Dickpfenningen, und denen vorgehenden Blech-Münzen, die letztere, wie erinnert worden, hat man ruckwärts wegen ihrer Dünne durch Zwischen- oder Unterlagen in das Hohleisen eingeschlagen, wodurch das zweyte auf der Abseite nachgetragene Eisen durch den zweyten Schlag selten sichtbar worden: Anderst ist es mit denen neuern Dickpfenningen zugegangen, weilen derselben Cörper um ein merkliches dicker ware, hat man die Unter- oder Zwischenlagen nicht mehr nöthig gehabt, sondern dem Schrot, ehe er auf die Eisen kommen, ist ein Fürschlag, damit sich das Gepräge durch solches Mittel tiefer ausdrucken möge, gegeben, und dann erst geprägt worden (*i*).

(*b*) Wann dahier die Münzen Nro. 4. und 20. gegen einander gehalten werden, so läßt sich der Ursprung der Stifts-Wappen abnehmen, wie selbes öfters von dem Bey-Zeichen der Stifts-Heiligen, als die Schlüssel vom Heil. Petro, öfters aber von ungefehr durch einen besondern Umstand, wie der Freysingische Mohr von Corbinians Haupt, welches sich dahier Nro. 10. davor ansehen läßt, auch öfters von einem Trumm aus dem Wappen-Schild desjenigen Wappen-genossenen Bischoffs, Stifters oder Gutthäters herrühret, welche bey dem Stift zur Zeit, da die Wappen gewöhnlich zu werden angefangen, das meiste zu sagen gehabt.

(*i*) Die-

(z) Dieser Für- und Vier-Schlag wird Tab. IX. n. 12. 14. 21. 22. 30., noch deutlicher aber Tab. X. n. 20. 21. durch die über das Gepräge lauffende Striche und vorkommende Viereck vorgestellet, so auf denen übrigen Münzen mehr und minder verspüret wird. Unter denen Offenhausischen Münzen hat man ein dergleichen ungeprägtes Schrot, oder Silber-Blätl unter denen übrigen Gattungen angetroffen. Es scheinet aber das Prägen ein- als andern Wegs nicht auf einen Schlag vor sich gegangen, sondern wie vor diesem ein Stempfel nach dem andern aufgetragen worden zu seyn, weilen, wie Tab. X. n. 9. und 19. Beyspielsweise abgezeichnet worden, sehr viele Münzen nur mit dem einseitigen Gepräge zum Vorschein kommen, bey welchen auf der Ruckseite sich das fordere Gepräge auf die angezeigte ungestalte Art sehen läßt. Und dieses ist die eigentliche Gestalt, wie nach dem Diplom. Rudolphi IV. die Oesterreichische Münzen mit dem einfachen Eisen, von welchem oben §. 9. Meldung geschehen, ausgesehen haben; Wir haben dergleichen selbst einige bey Handen, und sind sie viel zu dichte, als daß sie sich wegen dem einfachen Stempfel unter die Bracteaten und eigentliche Hohl-Münzen rechnen liessen.

§. 8. Belangend Schrot, Korn und Aufzahl oder den Bayerischen Münz-Fuß im 13. Sæc. und über die Offenhausische sowohl, als übrige Bayerische Münzen, darüber hat man unter denen Beylagen Nro. III. eine besondere Prob-Tabelle mit denen nöthigen Anmerkungen mehrmalen beygefüget: Es ist die Verwirrung und Ungleichheit so mannigfaltig, als bey denen Reichenhallischen Münzen: Soviel läßt sich im Haupt-Werk abnehmen, ob zwar die letztere Münzen gegen dieselbe kleiner gemacht worden, daß es gleichwohl wegen ihrer Dicke bey dem alten Münz-Fuß verblieben. Man halte unter denen Offenhausischen Münzen Nro. 20. gegen Nro. 100. Tab. VII. so wird man bey beeden einerley Korn und im Schrot ungefehr eine Differenz von 9. Stuck auf die Mark antreffen: Auf welche Art wegen der Gleichheit des Schrots auch Nro. 24. mit beygezehlet werden darf. Nro. 21. 22. 44. und 45. sind im Schrot gegen die Blech-Münzen um ein nahmhaftes stärker, unter einander aber wenig unterschieden, ausser dem letztern, dessen Korn auf 2. Loth abweichet. Es zeiget aber dieses nur beyläuffig eine Gleichheit an, und daß sich die unterlauffende Differenzien denen im Vorbericht §§. XV. & XVI. angemer-

gemerkten Umständen und Vorfällen zuschreiben lassen; So wenig man aber allda auf einen gleichen und sichern Münz-Fuß kommen können, so vergebens ist es auch hier, denselben aus denen Offenhausischen Münzen heraus zu bringen.

Es treffen dieselbe ohnehin in die Zeiten ein, von welchen Kayser Frider. II. apud Falckenst. in Codic. Diplom. p. 62. in seinem denen geistlichen Fürsten ertheilten Freyheits-Briefe de Ao. 1220. meldet: - - - quia in eorum gravaminibus quædam consuetudines, & ut verius dicamus, abusiones, & *longa perturbatione Imperii*, quæ per Dei gratiam quievit, & quiescit, inoleverant.

§. 9. Die letztere Bayerische Münzen Tab. X. n. 4. bis 9. und n. 14. bis 19. sind in einer mehreren Gleichheit angetroffen worden, und helfen den Regenspurgischen Münz-Fuß näher entdecken. Von denen letztern hat man mehrfältig ein Loth unter einander aufgezogen, und in der Vergleichung der Regenspurgischen mit der Cöllnischen Mark befunden, daß auf die Regenspurgische Mark von denen erstern Gattungen 240. und von denen letztern 253. Stück gehen, der Unterschied von 13. Pfenningen auf die Mark will bey diesem Münzwesen nichts zu bedeuten haben, so hat man das Korn bey denen letztern 12. und bey denen erstern 13-löthig auf der Capelle angetroffen, welchen Unterschied man auch aus denen in dem Vorbericht §. XV. erzählten Umständen ausser Augen zu setzen hat: Solchemnach dann läßt sich ganz sicher schliessen, daß nach dem Regenspurger Münz-Fuß in dem 13. Sæculo die räuhe Mark auf 12. Loth fein am Korn, und 4. Loth Zusatz, und in der Aufzahl auf 240. Schrot oder Stücke ausgemünzet worden; Das erstere wegen dem Korn wird absonderlich durch einen Ao. 1395. zwischen denen Herzogen von Bayern, dem Bischoff zu Regenspurg, und denen von der Stadt abgemachten Münz-Recess de dato Burghausen an St. Veits Tag aus denen Worten bestätiget: - - „so werden die von Regenspurg schlagen 10. Schilling, und 14. Pfenning „auf ein Regenspurger Mark, und daß soll an der Gut des Korns bestehen, **als vom Alter herkommen ist.** Drey Theil fein-löthigs Sil-

„bers, und nur das Viertheil Zusatz, das macht auf ein Regenspurger „Loth 20. Regenspurger Pfenning minder anderhalbs Ort ains Pfenning: „Und man soll auch dann fürbaß kein ander Geld geben, noch nehmen, „dann was wir vorgenannt Fürsten und Herrn, und die von Regenspurg „nu fürbaß schlagen, ausgenommen die alten Regenspurger sind nicht „verbotten ꝛc. "

Wie nun gleich aus diesem erhellet, daß die Aufzahl der Regenspurger Pfenninge nicht immer gleich, wie das Korn à 12. Loth, gestanden, so ist es auch sowohl bey diesen Tab. X. abgezeichneten, als bey denen ältern Münzen nicht allezeit gleich gestanden, wie dann die Münzen selbst zu erkennen geben, daß von Zeit zu Zeit Aenderungen nicht nur in der Aufzahl, sondern auch im Schrot unterloffen, zumalen das erstere zwischen 12. 14. und 15. Loth immer abwechselt, bis es endlich im 13. Sæc. durch die Münz-Verbesserungen, für beständig auf 12. Loth oder $\frac{3}{4}$. fein und $\frac{1}{4}$ Zusatz gesetzet worden ist.

Uebrigens giebt die Aufzahl bey denen vorbenannten Münzen pr. 240. Stück auf die Regenspurgische Mark das Verhältniß mit dem Troylischen Gewicht, und der Carolingischen Berechnung mehrmalen zu verstehen, wie eines aus dem andern zu Regenspurg auch unvermerkt übrig verblieben. Die Rechnungs-Eintheilungen bleiben beym alten: 30. Pfenning geben 1. Schilling, und 8. Schilling oder 240. Pfenning ein Pfund. Dieses hat auch die Carolingische Rechnung zu 12. Pfenning auf 1. Schilling, und zu 20. Schilling auf das Pfund mit sich gebracht, deren Pfenninge waren aber um ein Drittheil feiner am Gehalt; Stellet man die Regenspurger im Korn denenselben gleich, so fällt $\frac{1}{4}$. Theil ab, und bleiben 3. Theil, oder 12. Loth fein, trift auf ein Loth 20. und auf 12. Loth die vorige Aufzahl pr. 240. Pfenning, so gegen die Carolingische und den Rodoldischen Dickpfenning mehrmalen nur als Halb-Stücke anzusehen, mithin in der Aufzahl sich zwar gleich, doch zusammen nur wie ein halb Pfund verhalten, dahero das Regenspurgische und Troylische Gewicht statt dem Wort libra den Namen Marca oder $\frac{1}{2}$. Pfund angenommen, und damit

die

die feine Pfenninge nicht zu klein und dünne werden, hat man mit $\frac{1}{4}$. Theil Zusatz Rath geschaffet, und zugleich den Schlag-Schatz und Münz-Kosten daraus erholet; Damit wir aber wegen Schrot, Korn und Aufzahl nicht zuviel auf die alte Leyer im Vorbericht §. XVII. einstimmen, als sollen wir uns an die übrige Geschichten des Bayerischen Münzwesens, und bey jeder Münze insonderheit noch mit wenigem aufhalten.

Tab. X. Nro. 4 -- 9.

Verlauf der Regenspurgischen Geschichte, nach Ao. 1180. bis auf Herzog Ludwigs Absterben Ao. 1231.

§. 10. Daß die Münze zu Regensburg denen Herzogen in Bayern nach Ao. 1180. wie vorhin eigen, und mit denen Bischöffen gemeinschaftlich verblieben, hat seine Richtigkeit, und läßt sich in Hundii Metrop. Salisb. Tom. I. p. 130. ex Litteris Transactionis inter Ludovicum Ducem Bavariæ & Cunradum Episcopum de Ao. 1205., noch deutlicher aber ex litteris confirmationis Philippi Rom. Reg. de Ao. 1213. abnehmen: - - - quod Ratisbonensis Episcopatus, cum Ducatu Bavariæ ab Imperio monetam, Telonea, & quædam Judicia habeat communia (*k*) & *à longo retroacto Tempore* graves inimicitiæ & bellorum asperitates frequenter emergere consuevissent. Dessentwegen hat man oben unter denen Offenhausischen Münzen die Gepräge Nro. 19. bis 24. für Herzogliche, und die mit Nro. 42. bis 45. für Bischöfflich-Regenspurgische Münzen nicht unfüglich angegeben: Die erstere Nro. 42. und 43. hat der Bischoff, wie sich das Gepräge davor ansehen läßt, einseitiger Weise geschlagen: auf einer Seite erscheinet der Bischoff mit erhabner Hand und Infut selbsten, und auf der andern St. Peter der Schutz-Heilige; Beede Zeichen haben mit dem Herzoglichen Wesen nichts gemein, so wie der Herzog auf denen Münzen Nro. 21. bis 24. nichts Bischöffliches beygemischet hat, auf welche Münzen sich dahero glaublich die Worte mit verstehen, quod à longo retroacto Tempore graves inimicitiæ frequenter emergere consuevissent, die sich auch um soviel leichter vorzustellen seynd, jemehr nach der geschwächten Macht der Herzoge ihre aus der ersten Stiftung noch übrig verbliebene jura Principatus fundamentalia einzuschränken die Bischöffe sich angelegen seyn lassen.

Hoch-

Hochwartus in Catalogo Episcopor. Ratisbon. in Scriptor. Rer. Boicar. T. I. p. 199 meldet von der Verwüstung, welche um das Jahr 1203. unter Bischoff Conrad II. mit Herzog Ludwig in Bayern entstanden, und nachmahls unter Bischoff Conrad III. Ao. 1205. beygeleget worden ist. So viel die Münze angehet, heisset es in litteris Transactionis apud Hundium T. I. p. 281. - - - de moneta Ratisbonensi statuimus, quod stabilis sit, & nulla unquam post eam fiat: sed si factum fuerit, Dux ad consilium & velle Episcopi prohibeat, & retractet. & - - - Hæc constitutio, quod de civitate statuimus & aliis durabit, quam diu simul vixerimus: si vero successor noster in Episcopatu cum Duce Bavar. hanc amicabilem concordiam conservare voluerit, & hoc apud ipsum impetrare potuerit, quæcunque statuta sunt, omnia rata habeantur.

Regenspurgischer Recess de Ao. 1205. & 1213.

In litteris confirmationis cit. loc. p. 232. wiederholet König Philipp die nemliche Worte: ' ' ' Item de moneta Ratisbonensi statuerunt, quod nulla unquam post eam fiat, quod si factum fuerit, Dux ad consilium & velle Episcopi prohibebit: Es ist nicht deutlich genug, was die Worte sagen wollen, der Herzog und Bischoff scheinen entweder, wie sich das Gepräge der Münzen davor ansehen lässet, jura communia unter einander nicht beobachtet zu haben, oder ihnen hieran durch einen dritten Eintrag geschehen zu seyn, so sich in Gegenhalt eines andern Münz-Recesses circa Annum 1284. unter denen Beylagen Nro. IV. muthmassen läßt. Bischoff Conrad ist Ao. 1226. mit Tod abgangen, man zweifelt also nicht, daß Er sich nicht nur Lebenslang, sondern auch dessen Nachfolger Bischoff Siegfrid eine Zeit lang bey der Münze zu Regenspurg in Kraft des verstandenen Recesses mit Herzog Ludwig friedlich und gemeinschaftlich betragen haben, zumahlen in Metropol. Salisb. p. 235. die erneuerte und dritte Bestättigung de An. 1213. und darauf cit. loc. p. 237. beobachtet wird, wie Bischoff Conrad Ao. 1224. noch einen Theil desselben Recesses mit denen Worten in Erfüllung gebracht hat: cum ex quodam Promisso Duci Bavariæ conferendum esset feudum unum &c. Siegfried, wie sein Vorfahrer Bischoff Conrad, ware um diese Zeit an dem Kayserlichen Hofe unter König Philipp, und Kayser Friedrich II. Reichs-Canzler; Es ware also weder mit ein noch mit dem

Der Recess wird auch unter Bischoff Siegfridt beobachtet.

dem andern gut zu brechen. Oben hat man schon von Herzog Ludwig aus der Eroberung der Pfalzgrafschaft bey Rhein, aus der geführten Reichs-Verwesung und Vormundschaft über den jungen König des Kayfers Sohn abnehmen können, wie er das gute Vernehmen mit beeden Bischöffen und Reichs-Canzlern, so lang seine Sache am Kayserlichen Hofe gut gestanden, auch zu Hause in dem Regenspurgischen Münz-Wesen nicht unterbrochen haben werde, wie dann in dem Recefs der Bedacht bereits genommen worden. ,,, Tam nobiscum quam cum noftris Succeffo-ribus Pacem conservare volens; als welchemnach man sich bis auf den Todesfall Herzog Ludwigs keiner ungleichen Münze zwischen ihm und dem Bischoffe zu versehen hat.

(k) Diese Worte haben einen doppelten Verstand auf sich, immediate ab Imperio, id est, Beneficio Imperatorum, haben obverstandener massen die Bischöffe das Münz-Regale erhalten, die Herzoge hingegen solches unmittelbahr von dem Herzogthum, und mit diesem erst ab Imperio, keineswegs ex Privilegio, sondern Jure Ducatus fundamentali & Regio hergeleitet.

Beschreibung und Erläuterung der Münzen Tab. X. n. 4. bis 6.

§. 11. Hält man nun diesen Verlauf gegen die Münzen Tab. X. No. 4. bis 6. so ist der Schlüssel-Träger der ungezweifelte Regenspurgische Stift-Heilige Petrus, und auf der andern Seite die sitzende Person mit dem Wurfspies in der Linken, und einem Stab, wie ein Zweig in der rechten Hand, glaublich der Kayser, dann der Crone auf dem Haupt ist man so deutlich, wie der Kupferstecher dieselbe angebracht hat, nicht versichert, man hat auf vierzig Stücken, die ich ohne weitere Nachricht, als das sie im Gericht Viechtach gefunden worden, zu Handen gebracht, die Crone nicht deutlich wahrnehmen können, indessen sind die Kleidung, das sitzen, und die zwey Stäbe in der Hand allezeit ehender Königliche als Herzogliche Zeichen. Dahero glaubt man, daß die Bischöffe den Kayser auf der Abseite mit auf die Münze genommen, entweder, weil sie ihn als Reichs-Canzlere auf diese Weise beehren, oder vor dem Recefs de Ao. 1205. unter diesem Schlag das Münz-Wesen dem Herzoge strittig machen wollen, oder weilen es in confirmatione Philippi ohnehin heisset: Ratisbonenfis Epifcopatus cum Ducatu Bavariæ monetam & Telonea habet communia, nach welcher Vorschrift vielleicht unter denen

Offen-

Offenhausischen Tab. X. n. 44. und 45. die zwey Peter Münzen mit dem Buch und Schlüssel auf einer, und auf der andern Seite mit dem geflügelten Löwen nach der Hand geschlagen worden, wann sie anderst nicht Passau angehen, wie man oben wegen dem geflügelten Thiere die Sache in Zweifel lassen müssen.

Die übrige drey Münzen Nro. 7. 8. 9. haben mit den vorigen einerley Gestalt und Verwandtschaft, der Bischoff ist allein unterschieden, mit einer Perlen-Mütze, und dem Creutz in der Hand, wie er dasselbe mit Ausstreckung der andern Hand prediget. Beschreibung der Münzen Nro. 7. 8. 9.

Bischoff Conrad hat Ao. 1197. dem Creutz-Zug beygewohnet, die Münze kan ihn sowohl als auch jüngere Bischöffe von Regenspurg angehen, welche sich mit denen Herzogen über ein gemeinschaftliches Gepräge nicht vergleichen können.

Weiter sind diese Münzen unter einander nicht unterschieden, als daß von beeden Gattungen zweyerley Gepräge beobachtet werden, das eine mit kleinen, und das andere mit grösseren Sternlein, so neben dem Haupt der sitzenden Person erscheinen. Weit näher würde sich die Offenhausische Münze Tab. IX. n. 20. auf das Regenspurgische gemeinschaftliche Münz-Wesen ausdeuten lassen, wann man auf der Abseite versichert wäre, daß die verspürte Person allda einen Bischoff vorstellen solle.

Tab. X. Nro. 10. 11. 12.

§. 12. Von der Münz-Statt zu München können wir keine Auskunft ertheilen, wie sich die Sache weiters verlauffen habe: Quo circa secundum Juris Tenorem translationem fori in vacuum revocantes, ipsum forum cum Ponte Episcopo Frisingensi restituimus, hat es zum letztenmal in dem Spruch-Brief von Kayser Frid. I. de Ao. 1180 wegen dem Streit um die Brücke, Zoll und Münze zu Vöhringen geheissen: Meichelpeck in Histor. Frising. Tom. I. p. 367. ist selbst der Meynung, daß sich Herzog Otto von Wittelspach wenig daran gekehret. Ob das Münzwesen unter Von der Münze zu München.

ter der Minderjährigkeit Herzog Ludwigs allda eingestellet worden, oder derselbe solches fortetreiben lassen, findet man keine Spuren; so weiß man auch nicht zu sagen, ob der Bischoff das ihm vermöge des erstern Spruch-Briefs de Ao. 1158. vorbehaltene Münz-Recht in der Stadt Freysingen fortgeführet, oder auch erliegen lassen: Unter denen vor angemerkten zwey Münzen hält man zwar eine für ein Freysingisches, und das andere für ein Münchnerisches Gepräge, man ist aber nicht im Stande ihr Alter, oder wer sie prägen lassen, zuverläßig anzuzeigen.

Beschreibung der Münze Nro. 10.

Die erstere Münze Nro. 10. eignet man dem Stift Freysingen hauptsächlich wegen dem in dem mittern Creis eingeschlossenen, und wie es scheint, mit einer Inful gezierten Haupt, zu, so glaublich das Corbinians Haupt bedeuten soll, von welchem oben §. 51. Meldung geschehen, es ist auch demselben nicht ungleich, wie es auf denen Münzen Tab. IV. n. 60. auf dergleichen Art mit der Umschrift zu sehen ist, auf der Abseite stehet eben nichts im Wege, ohngeachtet selbige gegen jenen Münzen ein anderes Aussehen hat, der Bischoffs-Kopf mit der großen gespaltenen Inful zwischen zwey Thürmen kan um so mehr den Freysingischen Bischoff andeuten, weilen man Nro. 59. zwey kleine Thürme nicht nur auf der Hand des Bischoffs, sondern auch auf der Abseite wahrnimmt, die Lilie ober dem Haupt ist vermuthlich nur von ungefehr und Zierraths-weise beygefüget worden. Der Gehalt dieser Münze, wie auf der Prob-Tabelle Nro. III. zu sehen, ist sehr veränderlich, und gegen die andere Münzen geringe, weiter hat sich unter 40. Stücken von einerley Schlag nichts beobachten lassen, auch habe ich mehr nicht erfragen können, als daß sie in Bayern gefunden worden.

Beschreibung der Münzen Nro. 11. und 12.

Die andern zwey Gepräge hat mir ein überaus werther Freund, der gelehrte Cabinets-Secretarius Herr Hofrath Oefele, welchem die Wissenschaften in Bayern neben dem schönen Werke: De Scriptoribus Rerum Boicarum noch vieles zu danken haben, mitgetheilet; Nach dem Berichte dieses wertheften Freundes, der in solchen Sachen nicht leicht etwas vorbey gehen lässet, sind nächst München ungefehr im Jahr 1726. bey Anrichtung des

Nym-

Nymphenburger Canals sehr viele von diesen Münzen ausgegraben, und in einem kleinen Topf angetroffen worden, welche weyl. Ihro Kayserliche Majestät Maria Amalia, als damalige Churfürstin, zu höchsten Handen genommen, von denen auch ihme ein und anderes zu Theil worden. Das Brust-Bild könnte wegen der Kleidung einem Bischoff cum Pallio gleich sehen, wie man sie auf denen übrigen Münzen antrift, wann dasselbe nicht in der rechten Hand das entblößte Schwerdt, und in der linken eine Lilie führete, das Haupt ist mit einer Perlen-Mütze, und der Raud auf dem erstern Stücke mit Sternlein, welche mit jenen Nro. 14. und 15. einerley Gestalt haben, und auf dem andern mit Kügelein gezieret: Was hauptsächlich zu erinnern kommt, da hat man bey dem vordern und hintern Stück auf der Ab- und Rück-Seite von einem Stempfel und Gepräge nichts abnehmen, minder erkennen können. Das mittere Bruch-Stück hingegen stellet auf einer Seite den nemlichen Schwerdtträger vor Augen, was hingegen das Gepräge auf der andern Seite, wie es dahier auf der zehenden Kupfer-Tafel genau abgezeichnet ist, vorstellen soll, weiß man nicht zu errathen, die verzogene und verwirrte Kleidung giebt Anzeigen zu einem Bischoff, welchenfalls diese Münzen mehrmalen unter die Regenspurgischen zu setzen wären.

Muthmassungē, daß es Münchner Münzen seyen.

§. 13. Wann man aber den Ort, wo die Münze gefunden worden, und auf der Prob-Tabelle Nro. III. die Ungleichheit des Gehalts gegen den Regenspurgischen Münz-Fuß in Erwegung ziehet, da nemlich die Mark in der Aufzahl auf 10. Schilling à 14. Loth fein ausgemünzet worden, scheinet dieses Gepräge wie das nächst felgende nicht von der Regenspurgischen Münz-Statt herzurühren. Beede kommen in dem überein, daß auf ein wie auf dem andern Stücke der Herzog das Schwerdt in der rechten Hand führet, so um diese Zeit ausser denen gemeinschaftlichen Regenspurgischen Münzen der Herzoge in Bayern besonderes Gepräge zu seyn scheinet: Doch kan man abermal nicht Bürge stehen, ob diese Münzen nicht auf spätere Zeiten eintreffen, und Herzog Ludwigs Sohn, oder seinen Enkel, Ludwig den Strengen, angehen sollen. Es werden erst unter dem letztern die Denarii Monacenses in dem Auszug unter denen

Beylagen Nro. I. mehrers bekannt und mit Namen benennet, sie scheinen aber doch in der Vergleichung mit denen Regenspurger Münzen, wie aus dem Münz-Ueberschlag Nro. VI. abzunehmen ist, weit geringer gestanden zu seyn.

Jura metallorum.

Ob aber von Herzog Ludwig besondere Pfälzische Münzen zu finden, hiervon macht Tollner gar keine Meldung, wir haben ihm unter denen Offenhausischen Münzen Tab. IX. die Gepräge Nro. 23. 24. und 25. mit dem Löwen und Adler, und das unter Seeländers zehen Schriften ex Madero beygebrachte Sigill, auf welchem der Ritter mit dem Spieß-Fahnen in dem vor sich haltenden Schild auf gleiche Art einen Adler führet, von Reichs-Vicariat-Amts wegen zugeeignet, die er zu Nürnberg auf der Kayserl. Münz-Statt, oder in denen Landen bey Rhein, oder auch sein Sohn Otto ausgehen lassen mögen. Herzog Ludwig hat sich Ao. 1219. nach dem Beyspiele anderer Fürsten von Kayser Friderich II. durch seinen vertrauten Freund Bischoff Conrad als Reichs-Canzlern einen Freyheits-Brief über Erz- und Bergwerke des Innhalts ertheilen lassen: - - - Ex vera scientia & mera liberalitate nostra donavimus sibi & hæredibus suis, & in rectum feudum concessimus omne genus metalli tam in auro & argento, quam in aliis, quod in Terris Patrimonii & feudi sui fuerit repertum, cum omni jure & utilitate exinde perveniente, & quam nos & Imperium percipere deberemus *(l)*. - - Freher Orig. Palat. P. II. c. 17. Zu gleicher Zeit findet man von der Salzburgischen Münze unter denen Streit-Schriften zwischen Bayern und dem Hochstift in dem Spruch-Brief Bischoff Conrads von Regenspurg, und Rapodo, Pfalzgrafen in Bayern, de Ao. 1219. folgendes aufgezeichnet: - - - In civitate Hallensi & Archiep. & Dux jure suo, sicut sub Duce Saxoniæ Henrico & Ottone Duce Bavariæ habitum est, liberè fruatur, ita, quod Dux tam ex una parte Pontis, quam ex alia comiciam libere habeat usque ad fluvium, qui dicitur Steinbach. *de Moneta Salisburgensi*, quando innovatur, judici Ducis duæ libræ solvantur.

(*l*) Es wird wohl keiner Erinnerung bedürfen, daß die Herzoge öfters zum Ueberfluß sich durch Kayserliche Freyheits-Briefe versichern lassen, und in der Gestalt

stalt des gemeinen Reichs-Canzley-Formulars angenommen, was ihnen Jure Ducatus ohnehin schon zuständig ware, es geschahe blos gegen die Anfechtungen der Welschen Rechts-Lehrer, so am Kayserlichen Hofe die Longobardische Lehen-Rechte unter die Teutsche Gewohnheiten gemischt, wer könnte sich ausser dem beyfallen lassen, daß in denenjenigen Herzogthümern, welche weit älter als das Teutsche Kayserthum selbsten sind, die Jura Metallorum, Jura reservata Imperatorum gewesen seyn sollen.

Von dem Münzwesen unter Herzog Otto dem erlauchten von Anno 1231. bis 1253.

Tab. X. Nro. 13.

§. 14. Daß es unter der Regierung Herzog Ottonis illustris bis auf eine kurze Zeit vor seinem Absterben bey dem alten verblieben, schliesset man aus diesem, weilen man weder bey Gelegenheit der verfaßten Auszüge Nro. I. noch sonst in denen Geschicht-Schreibern von einer andern Münze eine Meldung findet, als von den Regenspurger Pfenningen und was zu München etwa geschlagen worden. Bischoff Siegfried (qui Imperialis aulæ cancellarius, und wie Hochwart ex Urspergensi supra cit. loc. p. 202. meldet, Friderico II. Imperatori admodum familiaris erat) hat bis Ao. 1247. gelebet, dahero bleibet fast kein Zweifel übrig, daß beederseits dem Recess de Ao. 1205. und 1213. bis an sein Ende nachgelebet worden.

Herzog Otto läßt es anfänglich mit der Münze beym alten.

Nach dem Absterben Herzog Ludwigs hat ihm zwar König Heinrich den Einzug zu Regenspurg, und einen Land-Tag, wie vor Alters, allda zu halten vermuthlich unter dem Vorwand der denen Bürgern zu Regenspurg Ao. 1230. apud Hund. cit. loc. ertheilten Freyheiten verwehren wollen, wie aber Hochwarth cit. loc. meldet, so ist nicht nur solches durch Kayser Friderich selbsten gehoben worden, sondern, wie die Geschichten des Herzog Ottens weiters zu erkennen geben, hat er es mit dem Kayser und denen Bürgern zu Regenspurg bis auf Absterben des Bischoffs Siegfrieds, und noch mehr wider dessen Nachfolger Bischoff Albrecht gehalten. Dieser

ser ware so eifrig auf der Päbstlichen Seite, als Herzog Otto mit König Conrad, und denen von der Stadt Regenspurg auf Seiten des Kayſers Friderichs unter einander verwandt. Im Jahr 1250. hat Biſchoff Albrecht durch gefängliche Uebergewaltigung einiger bürgerlicher Geſchlechter von Regenſpurg dem Faß den Boden vollends ausgeſtoſſen: Das folgende Jahr darauf iſt der ſchändliche Anſchlag, König Conrad zu ermorden, darzwiſchen kommen; Wie nun von dieſem, und dem Herzog Otto die Geiſtliche und die Biſchöffliche mit vieler Verwüſtung darum hergenommen worden, ſo ſcheinet es mit dieſer Gelegenheit geſchehen zu ſeyn, was man faſt in allen Chronicken und Bayeriſchen Geſchicht-Schreibern findet: - - - Cæterum Otto rejecta Pecunia veteri Reginoburgenſium, ſexaginta Numi drachmam auri valebant, novum nummiſma Landshutæ ferit, eosque numos, nec alios in Bojaria recipi edicto jubet. Aventin. L. 7. Datum vitio Ottoni, ſagt Adelzreiter, quod non multò ante mortem ſublato veterum nummiſmatum uſu Landishutæ novam monetam, quæ in ſola Bojaria, nusquam alibi valebat, ad commercium magno ſubditorum damno cuderit. Wie Hermannus Altah. ad annum 1253. in Scriptor. Rer. Boic. Tom. I. pag. 675. ſchreibt, ſo iſt ſolches kurz vor Ottonis Tode geſchehen: - - Otto Dux Bavariæ novam monetam in Landshuet fabricari juſſit circà initium meſſis, mandans, ipſos Denarios & non alios recipi in toto ſuo Diſtrictu.

Verbietet Ao. 1253. die Regenſpurgiſche und andere Münzen, und ſchlägt dargegen eine neue.

Die Münze Tab. X. n. 13. ſoll von dieſer Gattung ſeyn.

Die Münze Tab. X. n. 13. läßt ſich davor anſehen, daß ſie unter dieſe Gattung zu rechnen, und zu Landshut geſchlagen worden, man hat ſie unter etlich hundert Stücken von denen folgenden Gattungen No. 14. bis 19. angetroffen, und auſſer dieſem einzigen Stück kein anderes Gepräge vermiſcht gefunden. Schrot und Korn iſt auf der Prob-Tabelle von denen Regenſpurgiſchen Münzen merklich unterſchieden: Auf einer Seite iſt der Herzog mit dem Schwerdt in der rechten Hand, und mit dem Schild in der Linken zu ſehen. Was den Schild zieret, ſoll unzweifentlich das Bayeriſche Wappen mit denen Wecken andeuten, ſo gut es nemlichen der Prägeſchneider vorſtellen können: Wann man die obige Münzen Nro. 1. und 2. nach dieſem Form abmeſſet, ſo können ſie freylich das angegebene Alter von denen Zeiten Ottonis Wittelſpacenſis nicht haben.

Abſon-

Absonderlich ist bey der gegenwärtigen Münze das kleine Ringlein ober dem Schild neben dem Haupt zu beobachten, welches die Muthmassungen vermehret, weilen es sich für den Anfangs-Buchstaben des Namens Ottonis angeben läßt, und glaublich darauf gedeutet worden.

Was das an denen vier Spitzen und in der Mitte Lilien-Blätterförmig gezierte Creutz bedeuten solle, wird sich wie jenes, was in die vier Winkel gesetzet ist, schwerlich errathen lassen: wann das letztere nicht Otto Dux heissen soll.

Pfälzische u. Münchner Pfenninge hat man von ihm keine zu Handen gebracht.

Ausser diesen Landshutischen Münzen ist mir von einem Pfälzischen, oder Müncherischen Gepräge, welches sich in diese Zeiten mit glaubwürdigen Umständen einrheilen liesse, nichts zu Handen kommen, ohngeachtet in dem Auszug der Münz-Formulen No. I. um das Jahr 1244. Denarii monacenses schon genennet werden, welche in Vergleichung der Regenspurger Pfennige allezeit den Verstand von einem geringern Gehalt haben, und dessentwegen in denen Kauf-Tausch- und Versatz-Handlungen, als die geringere Wehrung zum Unterschied der Regenspurgischen Pfenning- und Schilling-Rechnung ausdrücklich mit Namen eingedungen worden: Dann obschon bey einer Münze wie bey der andern der Schilling zu 30. Pfenning, und auf ein Pfund 8. Schilling oder 240. Pfenning gerechnet worden, so ware doch die Wehrung öfters wie zwey gegen eins unterschieden. Vielleicht hat daher das Wort moneta longa, wie noch in dem Ottonianischen Hofmarks-Brief de Ao. 1311. stehet, Sechs Schilling der langen, seinen Ursprung überkommen.

Reflexion, daß die Reichenhallische und Reichenbachische Münzen im 13. Sæculo nicht mehr üblich ge-

Nachdem man also bis daher die Gestalt der Münzen nach Ao. 1180. und die übrige Umstände verstanden, so stellet man nun selbsten in Rucksicht der Reichenhallischen, und Reichenbachischen Münzen zu überdenken anheim, ob sich dergleichen Blechmünzen ein oder dem andern Herzoge nach dem 12ten Sæc. mehr zutheilen lassen. Ausser dem, wann nicht ein Umstand, und eine Münze immer gegen die andere in Erwegung zu ziehen wäre, hätte man mit denen Löwen-Münzen Tab. VII. n. 98. bis 102. die erwünschte Gelegenheit gehabt, dieselbe denen Wittelspachischen Her-

wesen zu seyn scheinen.

zogen nach erlangter Pfalzgrafschaft bey Rhein beyzulegen, noch bequemlicher hätte uns Otto der Königs-Mörder Philippi in Auslegung der Münzen Tab. V. n. 63. Tab. VI. n. 81. und 82. Rath geschaffet, das Frauen-Bild für die Beatrix des ermordeten König Philipps Tochter, welche Kayser Otto IV. nachmals zur Ehe genommen, anzugeben, wie sie zu Frankfurt auf öffentlichem Reichstage wider den Thäter Rache begehret, und derselbe auf der Abseite dem Achtspruch gemäß zu Oberndorf ohnweit Regenspurg durch den von Pappenheim vagus & inermis, wie Adelzreiter P. I. L. 23. weitläuftiger beschreibet, und das Gepräge auf gedachten Münzen übereinkommt, wiederum ermordet worden.

Von dem Münz-Wesen unter Herzog Ludwig und Heinrich beeden Brüdern bis gegen Ende des 13ten Sæculi.

Herzog Heinrich schafft die Landshuter Münzen wiederum ab.

§. 15. Beede Brüder haben zwar nach dem Tode des Herzogs Otto, mit Bischoff Albrecht zu Regenspurg alsbalden Friede gemacht, die Theilung aber erst Ao. 1255. vorgenommen. Herzog Ludwig überkommt Ober-Bayern, da dann die Münchner-Pfenning in denen Urkunden bekannter worden. Herzog Heinrich nimmt das Niederland, und mit demselben Landshut, Straubing, und was für Rechte in der Stadt Regenspurg übrig waren, in Besitz. Die Münze zu Landshut ist nicht nur von beeden Brüdern gleich anfänglich ein-sondern auch der alte Vertrag wegen der Gemeinschaft in dem Regenspurgischen Münzwesen wiederum hergestellet worden, wie Hermannus Altach in Scriptor. Rer. Boic. Tom. I. p. 676. schreibet ad h. annum: - - - Henricus itaque cum Alberto Episcopo Ratisbonensi concordiam omnino inivit, monetam Landshuet abolevit, quam pater cuserat, & innovatam monetam Ratisbonensium denariorum dari sicut prius per suam Regionem permisit, & præcepit. Herzog Heinrich starb Ao. 1290. Ob man nun schon von ihm keine Münze mit Gewißheit anzugeben weis, so hat man doch in andere Wege Zeugnisse, daß

er mit dem Bischoffe wegen der Münze zu Regenspurg Lebenslang überein-
kommen. Indessen können ihn Tab. X. n. 23. & 24. die zwey Erklärung der Regenspurgischen Münzen Nro. 20. 21. und 22.
Bischöffliche Regenspurger Münzen eben sowohl angehen, als in jüngere Zeiten eintreffen: Der Herzog, wie der Bischoff bey denen Münzen Nro. 20. 21. und 22. führet auf der Abseite das Regenspurgische Wappen mit denen zwey creutzweis über einander gelegten Peters-Schlüsseln, und dienen zum Beweis, daß der Bischoff und Herzog ihre gemeinschaftliche Münz-Rechte bald auf einer und der nemlichen Münze, bald auf zweyerley Gepräge zu verstehen gegeben, und daß auf einem der Herzog, und auf dem andern der Bischoff die Haupt-Person vertrete, auf der Abseite aber mit einem gleichstimmigen Kennzeichen wiederum zusammen kommen, wie solches in Gegenhaltung erstbesagter und der übrigen Münzen Nro. 14. bis 18. erhellet.

Münz-Verein zwischen beeden Heinrichen dem Bischoff und Herzoge circa Annum 1284. Warum dieselbe wider die von Regenspurg abgeschlossen worden.

Von dem zwischen Herzog Heinrich und Bischoff Albrecht I. Ao. 1255. getroffenen Vertrag an, trift man unter dessen Nachfolgern Alberto II. und Leone bis ohngefähr gegen 1284. unter Bischoff Heinrich von Rotteneck keine weitere Veränderung an, da wurde zwischen dem Herzog und dem Bischoff, wie unter den Beylagen Nro. IV. zu sehen, wider die Stadt Regenspurg in dem Münzwesen ein besonderer Recess der Ursachen abgeschlossen: - - - Quod propter Impedimenta jam dudum per cives Ratisbonenses in jure monetæ nostræ, per quam ab imperiali munificentia tam Episcopatus Ratisbonensis, quàm Ducatus Bavariæ obtinent insignia Principatus, contra Justitiam irrogata, à quibus se post per nos moniti desistere noluerunt, ipsa moneta Ratisbonensis viluisset plurimum & ex hac tota Terra graves defectus, & non modica dispendia incurrisset:

Neue gemeinschaftliche Münz-Stätte zu Straubing, und Werth.

Dieses hat sie veranlasset, das Münzwesen von Regenspurg hinweg zu ziehen, und in ihren Städten, benanntlich der Bischoff zu Wert, und der Herzog zu Straubing ihre besondere Münz-Stätte anzurichten, jedoch die neue Münze nach dem alten üblichen Regenspurger-Fuß mit gleichem Schrot und Korn herzustellen, und die gemeinschaftliche Rechte nichts desteweniger auf Art und Weise beyzubehalten, wie dieselbe unter ihnen

auf der Münz-Statt Regenspurg bishero beobachtet worden. Um das letztere auf zweyen von einander entlegenen Münz-Stätten zu erreichen, sind auf jeder Münz-Statt zwey Münz-Meister, nemlich ein Bischöfflicher und ein Herzoglicher zur Aufsicht angestellet, und vom Schlag-Schatz dem Herzoge fünff und dem Bischoffe vier Theile bedungen worden.

Weiter heißt es: - - - Utrobique unus magistrorum non minus juris quam alter habeat in moneta, vel etiam potestatis, & in *ambabus monetis. ferramenta numismatum utriusque nostrorum, in quibus cudatur more solito, communiter habeant.*

Das Gepräge der Straubing- und Werthischen Münzen ist unbekannt.

Ob aber die Präg-Eisen denen Münzen Tab. X. n. 20. und 23. oder Nro. 11. und 12. oder aber Nro. 14. und 15. mit geänderten Buchstaben H. und O. welche auf H. Otto, des Heinrichs Sohn, deuten, gleich gesehen, oder eine andere gemeinschaftliche Gestalt gehabt, folglich mehrerley Gattungen von Regenspurger Münzen anzutreffen seyen, und ob nicht dannoch in der Stadt zu Regenspurg mit dem Münzwesen von denen sogenannten Hauß- und Münz-Genossen fortgefahren worden, läßt sich in Abgang noch mehr unterschiedener Gepräge nicht urtheilen, vielleicht sollen die Schlüssel-Münzen Nro. 20. und 23. eben diejenigen Gepräge seyn, welche die Regenspurgische Münz-Genossen mittler Zeit gleichwohl auf den Herzog und Bischoff, wie vorhin, fortgeschlagen.

Damit nun die neue Straubingische und Werthische Münze an Ort und Enden, wo die Regenspurger Münze bishero gang und gebe gewesen, statt derselben ihren bessern Fortgang habe, und auf diese Art die Hauß-Genossen zu Regenspurg mit ihren Münzen nicht fortkommen mögen, sondern sich besser als vor diesem an den Bischoff und Herzog zu halten gezwungen werden, versprechen beede Theile einander kräfftige Hand zu biethen, auch denen Münzern, so von Regenspurg zu ihren Münz-Stätten übergehen, wider alle Anfechtungen Rath und Sicherheit zu schaffen: - - - Excipimus tamen, heißt es in diesem Bündnisse, Dominum Ludovicum Illustrem Ducem Bavariæ, & terram suam, nec non

civi-

civitatem Ratisbonenſem, quibus deferendum cenſemus, niſi aliud in poſterum deliberavimus faciendum.

§. 16. Aus welchen Worten ſich zugleich abnehmen läſſet, daß die Münze zu München mit der Regenſpurgiſchen gar nichts gemeinſchaftliches gehabt, und daß die Bürger zu Regenſpurg in dem gemeinſchaftlichen Münzweſen des Herzogs und des Biſchoffs unmittelbar einen Einfluß und beſondere Rechte darauf gehabt haben müſſen, dann es heißt weiter: - - - Neuter etiam noſtrum ſine alterius licentia & conſenſu, quod alterutrum fide data vice Sacramenti promiſimus, ſe cum dictis civibus complanabit. - - - - poſtquam vero finaliter *nobis jus noſtrum cives recognoverint*, aut nobiſcum concertaverint per juſtitiam vel amorem, aut modum alium qualemcunque, ex tunc ad civitatem Ratisbonenſem ſine contradictione cujuslibet transferri debet monetæ fabricatio, & ibidem univerſa jura noſtra nos & poſteri in eadem ſimiliter per omnia tenebimus, ſicut prius. Rechte der Hausgenoſſen zu Regenſpurg auf der Münze allda.

Hat nun der Streit von daher ſeinen Anfang genommen, weilen die Bürger zu Regenſpurg das Münz-Recht nicht mehr wie vor dieſem von dem Herzoge und Biſchoffe Lehen-weiſe erkennen, ſondern eigenen Gefallens verfahren, und Münz-Veränderungen nach Gutdünken vornehmen wollen, ſo in dem Vertrag hauptſächlich verbothen wurde - - in Mutationes monetæ ſicut intra civitatem Ratisbonenſem, ſic extra ſine communi utriúsque noſtrum voluntate nullatenus procedetur, ſo ſcheinet es mit der Münze zu Regenſpurg ſchon von Alters eine ſolche Beſchaffenheit, wie in Ratisbona politica p. 810. gemeldet wird, gehabt zu haben: - - - Daß etliche Bürger allhier bey der Münze eine ſonderbare Gerechtigkeit, ſo die Haußgenoſſenſchaft genennet worden, gehabt, welche ſie „von denen Herzogen aus Bayern und dem Hochſtift zu Lehen empfangen, und vermöge des Lehen-Rechts dieſelbe auf ihre Kinder und Enkel, männlichen Stammes, keineswegs aber auſſer Special-Verwilligung „der Lehen-Herrſchaft auf Fremde transferiren können, da ſie hingegen „auch nicht verbunden geweſen, jemanden wider ihren Willen einzunehmen, wie aus denen Briefen Herzog Heinrichs in Bayern, und Biſchoffs

„schoffs Heinrichs zu Regenspurg Ao. 1295. zu ersehen. Die Haußge„nossen oder damalige zum Münzwesen Verordnete bedienten sich ihres „eigenen Sigills, wann selbige was auszufertigen hatten, mit der Inscription: „Sigillum Monetariorum in Ratisbona: Doch ware damals im Gebrauch, „keine andere Münze als silberne Pfenninge, und zwar Ducales, da auf „der einen Seite ein Herzog mit dem Schwerdt, auf der andern Seite „aber die Regenspurger Schlüssel, dann Episcopales, mit eines Bischofs, „insonderheit S. Wolfgangi Bildniß, und dann der Stadt Regenspurg „Wappen gepräget, zu schlagen, wie allda auf einer Kupfer-Tafel diese „zweyerley Gattungen abgezeichnet zu sehen, und von gegenwärtigen „Nris 20. & 23. nicht unterschieden sind.

Von dem Alter, Rechten und Gewohnheiten der Haußgenossenschaft zu Regenspurg.

Die Haußgenossenschaften sind in diesen Zeiten an mehrern Orten bekannt. Zu Bamberg waren besondere ansehnliche Geschlechter. Nach dem Bericht Marq. Hergotts in Nummotheca Austriæ Prolegom. I. §. V. haben die Haußgenossen zu Wien das ganze Münzwesen besorget, und sind zur Fürstlichen Cammer gerechnet worden: Es ware ihnen nemlich die Münze um einen gewissen Schlag-Schatz Lehen-weise verpachtet, wie man in jüngern Zeiten viele Pfand-Verschreibungen auf dieses Cammer-Gut findet: Und diesen Verstand haben auch die Worte in dem Freysingischen Spruch-Brief de Ao. 1158. apud Meichelpeck T. I. p. 338. schon gehabt: - - - Denique monetam Frisingensem ad voluntatem suam locabit Episcopus, tertiam tantum suæ redditionis partem Dux habebit nomine feudi, concessurus, sicut & modò concessit cuilibet hoc ipsum sive multum sive parum ad petitionem Episcopi. Wann man sich nicht rechtschaffen irret, so rühret die Münzgenossenschaft schon von denen Zeiten der ältesten Herzoge her, und ist die Haupt-Ursache, daß man auf denen Münzen in dem 11ten Fach des neu eröffneten Groschen-Cabinets Tab. I. seqq. die Anfangs-Buchstaben von dem Namen des Münzmeisters unter dem Kirchen-Giebel antrift. Indessen verstehet sich von selbsten, daß die Haußgenossen nichts als das Materiale nach dem Münz-Fuß und Gepräge besorget, so ihnen von dem Herzoge und Bischoff vorgeschrieben worden. Im übrigen haben die Haußgenossen ausser ihren Münz-Verrich-

tungen, mit welchen sie gemeiniglich unter dem Münzmeister gestanden, jura civitatis wie andere Bürger genossen: Das erstere läßt sich aus dem Freyheits-Brief de Ao. 1230. welchen Kayser Friderich II. denen Bürgern zu Regenspurg apud Hundium in Metrop. Salisb. Tom. I. p. 239. ertheilet hat, nicht undeutlich abnehmen. - - - Item tribus in anno vicibus cives, prout expediens fuerit, de voluntate Episcopi & Ducis monetam intrabunt cum magistris ab Episcopo & Duce ad monetæ officium deputatis, & Denarios examinabunt, & si qua in eisdem inventa fuerit falsitas, præfati Episcopus & Dux judicabunt. Da mag es ungefehr geschehen seyn, daß die Haußgenossen wegen dem Silber-Kauf mit der Ausmünzung nach dem Regenspurgischen Münzfuß auf 3. Theil fein und 1. Theil Zusatz nicht mehr beyhalten wollen, und der Magistrat ihnen durch die Finger gesehen, sohin der Herzog und Bischoff veranlasset worden, obiges Mittel vorzukehren, und eine eigene Münze zu Wörth und Straubing selbsten zu verlegen.

So viel sich aus der weitern Beylage Nro. V. abnehmen läßt, haben sich die Haußgenossen zum Ziel gelegt, und mit Herzog Heinrich dahin verstanden, quod de suo & primi Filii sui Ottonis ac aliorum hæredum suorum beneplacito & consensu Ratisponensis moneta, quæ nunc currit, super antiquis ferramentis cudi debeat, ac omni Jure & consuetudine fabricari, quo vel quibus inter eundem Dominum Ducem & nos cudi & fabricari usque ad hæc tempora consuevit. Der vorige Streit wegen der Münze wird mit den Bürgern und Münzgenossen beygelegt.

Tab. X. Nro. 14. bis 19.

§. 17. Nach denen zweyen Nro. IV. & V. an Tag gegebenen Beylagen wird für diese Münzen keine weitere Auslegung nöthig seyn. Herzog Otto ware in beeden Recessen eingedungen, daß er an das gemeinschaftliche Gepräge, und den alten Regenspurgischen Münzfuß gebunden seyn solle, es gehen ihn dahero solche Münzen desto richtiger an, weilen die Anfangs-Buchstaben H. und O. entweder auf Herzog Otto, oder auf Heinrich und Otto, das ist auf den Herzog und Bischoff zugleich deuten, in dem letztern Fall erstreckten sich die Münzen weiter nicht, als bis Ao. 1296. in wel- Regenspurger Pfenninge von Herzog Otto dem König von Ungarn Nro. 14. bis 19.

welchem Jahre nemlich Bischoff Heinrich verstorben ist. Weilen diese Buchstaben jedoch nur auf der Herzoglichen Seite, und dieselbe dem Herzog, wie jene Nro. 15. dem Bischoff allein gewidmet ist, so hat man Ursach es ehender bey der erstern Auslegung zu lassen.

Welche im Gericht Kehlheim Ao. 1751. gefunden worden.

Anno 1751. seynd zu Arnshofen in dem Land-Gericht zu Kehlheim unter der Schwelle der Kirchen-Thüre bey der Erneuerung in einem kleinen Topf etliche hundert Stücke gefunden worden, so ich damals als Fiscal beyzubringen mir selbsten noch angelegen seyn lassen: Sie waren sammentlich nur von zweyerley Gattungen, wie solche von Nro. 14. bis 19. zu sehen, die sich nur in wenigen Neben-Dingen unterscheiden, als nemlich Nro. 14. und 15. haben wegen denen Sternen auf dem Rande eine Aehnlichkeit mit Nro. 11. und sind glaublich die ältere Gattung, das Aussehen Nro. 16. kommt nur her von einem Fehlschlag, bey welchem auf der Abseite der zweyte Stempfel vergessen worden, Nro. 25. ist eine Bischöffliche Münze, und unter die Hälblinge oder Halb-Stücke gegen die übrige zu rechnen, Schrot, Korn und Aufzahl findet man auf der Prob-Tabelle merklich unterschieden, wann die Stücke nicht untereinander aufgezogen werden, bey denen mehresten läßt sich das Haupt des Herzogs ansehen, als wenn es mit einer Zacken-Crone gezieret wäre, doch soll es vielleicht, wie Nro. 18. nur die Haare bedeuten, im erstern Fall ist aus denen Geschichten Ottonis bekannt, wie er sich bey der Crone Ungarn von Ao. 1305. bis 1318. erhalten habe, und denen Bayerischen Ständen Unterlands in dem Vorhaben die Ungarische Crone wiederum zu erobern, zu Landshut an St. Veits-Tag Ao. 1311. die grosse Handfest und Hofmarks-Brief ertheilet: - - - „Um die Gnad, heißt es allda, die wir ihnen gethan haben, „sie uns herwieder gegeben haben, und gestat, daß wir von allem ihr Gut, „und ihr Leit-Gut zu einem mal und zu diesen Zeiten allein, nehmen sul„len, von jeglichem Gut, das Getreyd gültet, je von dem Schaff Gersten „48. Pfenning, von dem Schaff Rocken 60. Pfenning, von dem Schaff „Gersten 40. Pfenning, vom Schaff Habern 30. Pfenning ꝛc.

Wie um diese Münze die Hofmarks-Freyheit in Niederland erkauft worden ist.

So man allein in der Absicht anführet, eines Theils um in Angesicht der Pfenning-Münze Nro. 14. desto handgreifflicher urtheilen

zu können, welcher Theil bey diesem Kauf, und gegen solch geringes Silber-Blech gewonnen oder verlohren, und was die dermaligen Steuern, Münze, und Zeiten dagegen für ein Aussehen haben, andern Theils aber dem Vorwurf nur Beyspielsweise zu begegnen, ob es der Mühe werth, dem ältern Münzwesen, wie andern Geschichten nachzuforschen.

Eckard in der Erklärung eines alten Kleinodien-Kästleins pag. 41. und Doederlein in Commentat. de num. Germ. med. p. 165. haben diese Münzen Herzogen Heinrich von Braunschweig, und dem Erz-Bischoff Gerlach von Bremen unrecht zugeeignet: Heusinger in der Abhandlung von dem Nutzen der Teutschen Münz-Wissenschaft p. 56. sucht dieselbe auf Regenspurg zurück zu bringen: Bey denen angezeigten Umständen, und zwey Beylagen Nro. IV. und V. ist die Münze unsers Erachtens, ohne sich mit überflüßigen Widerlegungen aufzuhalten, ausser Zweifel gesetzet: Was man für ein Schiff angesehen, ist das Postament, auf welchem das Brust-Bild des Herzogs stehet, und gemeiniglich auf einerley Art, wie Nro. 19. und 18. zu sehen, verfertiget worden ist, die Zweydeutigkeit der Buchstaben H. und O. welche bald diesem bald jenem Buchstaben gleichen, und ich öfters selbst für D. angesehen habe, rühret blos allein von der Undeutlichkeit des Stempfels her, wie man auf der Münze Nro. 19 mit Fleiß andeuten lassen. Von denen letztern Münzen Nro. 23. und 24. sagt Dœderlein, pag. 159. selbsten: - - - in altero numi latere conspectis duabus transversim sibi junctis clavibus, quæ Ratisbonensium Insigne sunt, vix potui mihi temperare, quin illi Ill. Reipublicæ nummum addicerem, præsertim cum auctore non incerto constaret, in Pago Passavienſi repertum fuisse nummum. Wir haben dieselbe von ihm entnommen, auch in Ratisbona Monastica, und bey Adam Perz in seinem Münz-Buch schon vorhin angetroffen, selbsten aber kein Stück noch zu Handen bekommen, wie von denen Bischoffs-Münzen Nro. 20. 21. und 22., welche im Gericht Viechtach, und in der Obern Pfalz gefunden worden seyn sollen: Döderlein hat sich blos durch Eckarts Kleinodien-Käſtlein abwendig machen lassen, und nachdem die übrige Münzen Nro. 14. nach Regenspurg zurück gebracht

Wer von dieser Münze bereits geschrieben habe.

bracht worden, so wird es wohl bey denen übrigen mit dem noch richtigern Kennzeichen der zwey übereinander liegenden Schlüssel weniger Anstand haben.

Von der Münze im Oberland unter Ludwig dem Strengen.

§. 18. Wir hätten freylich gewünschet, von der Münze unter Herzog Ludwig im Oberland mehrere Nachricht ertheilen zu können, und Münchner-Pfenninge beyzuschaffen, welche in diese Zeiten eintreffen, zumalen dieselbe in denen Auszügen Nro. I. so oft und vielmals zum Unterschied anderer Münzen benahmset werden, wir haben auch vier unterschiedene Stücke bey Handen, die nur auf einer Seite geprägt sind, und einen Mönch vorstellen, auch eine andere dergleichen Münze, auf welcher ein liegender Löwe zu sehen, man zweifelt aber sehr, ob sie von diesem Alter sind. Indessen lässet sich am Ende Nro. VI. aus dem Ueberschlag eines Münzmeisters ersehen, wie man mit dem Münzwesen zu München umgegangen ist, die alten Pfenninge wurden aufgekauft, und neue daraus geschlagen, immer aber darauf angetragen, damit ein ergiebiger Schlag-Schatz übrig verbleibe, die rauhe Mark von eingeschmolzenen alten Pfenningen wurde zu 11. Schilling weniger 10. Pfenninge ausgemünzet, und um 1. Pfund weniger 10. solcher neuer Pfenninge gekauft; Wie fein das Korn bey denen alten und neuen Münchner-Pfenningen gewesen, ob zu München ein anders Gewicht als zu Regenspurg gebraucht worden, wie das Gepräge ausgesehen, ist weder da noch sonsten zu finden.

Erst im Jahre 1395. findet man in einem Münz-Recess: - - - je zwey „Pfening sollen eines Regenspurger Pfenings wert seyn, und dafür gein, „gäb, und gab seyn, und soll auch gleich gezeint werden, daß man es „nit ersaigern mug: halbes fein löthiges Silbers, und halbs Zusatz, und „dasselb Geld soll schwarz Geld sein, und soll nur an einer Seithen „künrlich gepregt werden, daß man eins jeglichen Herrn Münz für „die ander eigentlich erkennen mug.„

Von fremden Münzen, so in Bayern

§. 19. Ausser diesen Bayerischen Münzen trift man in dem Oberland, wie in denen Auszügen Nro. 1. ex Rationario Ludovici Severi ad annum 1292. und bey Meichelpeck der Reihe nach zu sehen, auch fremde

Münzen

Münzen an: Denarios Auguſtenſes antiquos & novos, item Hallenſes, von denen letztern werden drey gegen zwey Auguſtenſes antiquos gerechnet. Es kommen auch zu gleicher Zeit Ingolſtadienſes zum Vorſchein, von welchen man noch weniger zu ſagen weiß. In Chronico Benedicto Burano P. I. p. 129. will man mit Gelegenheit des dem Cloſter Ao. 1278. ertheilten Fürſten-Briefs auch Münzen geſchlagen haben, deren zweyerley Gepräge beygedruckt worden. Die zwey Krumm-Stäbe bey dem erſtern ſind ſolches zu beweiſen um ſo weniger hinlänglich, weilen in Bayern keine Hohl-Münzen gang und gebe geweſen, und eben ſowohl ein Biſchöffliches Gepräge bedeuten können. Das zweyte Gepräge ſieht ihm ehender gleich, dem Fürſten-Recht aber haben die Herzoge um dieſe Zeit auſſer der Perſonal-Würde ſicher nichts mehr beymiſchen laſſen, was ihren Regalien einen Eintrag hätte erzeigen können. Von dem Cloſter Formbach lieſet man wohl in Hundii Metrop. Tom. II. p. 319. in Diplomate Lotharii Imper. de Ao. 1136. - - - inter cætera autem eidem Eccleſiæ confirmamus mercatum in Neukirchen cum moneta, & omnium utilitate, quæ inde provenire poterit, wie aber dieſes zu verſtehen, und ob jemals darauf gemünzet worden, muß man im Zweifel dahin geſtellt ſeyn laſſen, zumalen von denen Marggrafen von Oeſterreich ſelbſt noch keine ſo alte Münz-Freyheit zum Vorſchein gekommen, und von dem übrigen Innhalt wegen der vermeinten Immedietät eben ſo wenig hergebracht worden.

gang und gebe geweſen.

Im übrigen iſt es auch an dem, wie Marq. Herrgott cit. loc. §. III. ſchreibet: - - - Hæc ſubinde moneta Auſtriaca in exteras quoque provincias perlata, & ibidem recepta fuit: donec Otto Bavariæ Dux à 1253. novam monetam fabricari juſſit, mandans, ipſos numos demum, & non alios recipi in toto ſuo diſtrictu verſus Auſtriam. Chronic. Auguſt. apud Freher. Tom. I. Script. rer. germ. p. 376. ad h. a. So trifft man in denen Auszügen unter denen Beylagen No. I. vielerley Münzen an, Viennenſis, Laibacenſis, Goricenſis, Friſacenſis, Landſtroſtenſis, Aquilegienſis &c. und in Diplomate Henrici Ducis Bavariæ de Ao. 1262. apud Hundium T. I. p. 388. wird mit Biſchoff Otto von Paſſau unter andern Strittigkeiten auch wegen der Münze ausgetragen: - - Utraque ſane moneta, noſtra videlicet, ac etiam

civitatis prædictæ absque impedimento partis alterius cursum debitum obtinebit, cæterum tam Episcopus idem quam Capitulum & nos cassabimus & refutabimus Instrumenta quælibet, sive Privilegia obtenta olim ab alterutra partium contra alteram, puta de Lynza & Anaso, & consimilibus, utrobique carebunt ex nunc omni robore firmitatis.

Schluß. §. 20. So weit reichen dermalen unsere Nachrichten von dem Bayerischen Münzwesen aus dem 11. 12. und 13den Sæculo: das vierzehende sieht ebenfalls noch sehr dunkel aus, man ist nicht vergewissert, ob nicht vielleicht einige unter denen vorgehenden Münzen vielmehr in dasselbe zu übersetzen seyen, da würden sich nemlich die Regenspurgische Münzen Tab. X. n. 4. wegen der sitzenden Person des Königs gar füglich auf Kayser Ludwig, mit welchem das folgende Münzwesen ihren Anfang nimmt, ausdeuten lassen, weilen aber der Regenspurgische Münzfuß bey denen letztern Münzen Nro. 14. bereits auf 12. Loth fein herab kommen ist, da derselbe bey denen erstern auf 13. Loth stehet, so hat man es bey der verstandenen Erleuterung bewenden, und mit der Zeit mehrern Gelegenheiten überlassen müssen, bis über gegenwärtig gesammelte Münzen zahlreichere Gepräge zusammen kommen, die sich in diese Zeiten eintheilen lassen. In dem 15. Sæculo liegt man an denen hierzu erforderlichen Münzen nicht mehr auf, so eigentlich die schwarze Münze genennet wird, weilen die Schrot niemals weiß gesotten, sondern schwarz gepräget worden, es siehet aber das Gepräge noch weit elender aus, bis im 16. Sæculo auf die Künste ein mehrers verwendet, und das Münzwesen der letztern Zeiten empor gebracht worden, indessen aber ersetzen die historischen Nachrichten weit mehr, als man dem ungestalten Gepräge im Ansehen zutrauen sollte: Ich habe zwar dasselbe fast zum Abdruck fertig, will aber dem geneigten Leser bis zur gütigen Aufnahme dieser gegenwärtigen räthselhaften Arbeit nicht weiters überlästig seyn.

Beylagen.

Nro. I.

Extractus formularum pecunialium diverſis locis & temporibus occurrentium à Sæculo X. usque ad finem Sæculi XIII.

Ex Chronico Lunelacenſ. pag. 16. *Taſſilone Duce Ao. Regiminis* 21. - - -

Et inſuper componat fiſco auri Libras III. argenti Pondera V.

Pag. 20. Ao. 30. - & ſit culpabilis fiſco auri uncias duo, & argenti Pondera V.

Regnante Carolo Magno pag. 25. - - pro ipſo uſu cenſivi vobis annis ſingulis denarios XII. aut pretium ipſorum.

Pag. 28. & 29. - - - & in Sacratiſſimo fiſco auri libras duas argenti Pondera V. eod. modo pag. 26. 34. 36.

Ex Hiſtoria apud Meichelpeck Tom. I. Part. Inſtrum. pag. 95. - - dedit eis Wadium Advocatus Epiſcopi pro ſolidos XXX.

Pag. 100. - - - & inſuper ad fiſcum coactus tres uncias auri exſolvat.

Pag. 108. - - - De eodem Beneficio cenſum debet reddere duos ſolidos de argento annos ſingulos.

Pag. 115. Et in Fiſco XL. Solidos componat auro adpretiatos.

Pag. 116. - - Et pro hoc inſerat fiſco auri libram unam & argenti Pondus quinque.

Pag. 150. - - Ut annis ſingulis cenſum ſolvere debeam dimidium ſolidum in argento aut in grano.

Pag. 185. Ao. Imperii Hludovici Augùſti III. & Hlodario filio ejus Rege Bajuvariorum II. - - dedit Wadium pro XL. Solidos. & iterum Wadiavit annis ſingulis *unum ſolidum de auro ſolvere aut XXX. Denarios.* cit. pag. - - - ipſeque oadalſcalch wadiavit in manus Epiſcopi duos ſolidos ſingulos annos de eodem beneficio reddere.

Pag. 202. pro hoc cenſuit annis ſingulis unum Denarium.

Pag. 205. Friskinga valente tremiſſa.

Pag. 219. - - - & pro hac annis ſingulis VI. Denarios.

Pag. 233. Cenſui pro hac ſolidos X.

Pag. 235. Wadiavit cenſum in anno modios XX, aut ſi hæc minimè haberet, tunc quoque duos ſolidos Denariorum donaret.

Item pag. 236. 237. 249. 295. 299. 300. 330. 332. 334. 344.

Pag. 241. & 304. - - Cenſum perſolvere, hoc ſunt tres *ſolidos de argento.* Item - - - Cenſum hoc eſt II. *ſolidos auro adpretiatos.*

Pag. 255. Una Friskinga valente ſaicas II.

Pag. 272. Ao. 828. Hludovici Imper. in ipſo anno, quo filius ejus Hludovicus Rex in Bajuvaria cum conjuge rediit, ſolidos XII.

Pag. 303. *de auro libram unam.*

Pag. 305. Cenſum in unoquoque anno, hoc eſt *ſolidum auro adpretiatum vel in argento*, aut grano.

Pag. 346. - - - Diſtringente fiſco auri libras X. multa componat, pag. 347.

Anno 865. pag. 354. de pecunia ſolidos ſuſcepit XV.

Ex Scriptoribus Rerum Boicarum Tom. II. pag. 32. & Codice Traditionum Eberſpergenſis Eccleſiæ, n. 29. - - - - ut acciperet pro ea dimidiam libram argenti, aut pretium ejus.

Pag. 33. n. 177. *Aureum numum* ſuper Altare S. Sebaſtiani ponente eod. modo. n. 180.

Pag. 41. n. 206. Confirmavit Donationem uno Denario.
Ex Hundii Metrop. Salisburg. Tom. I. pag. 22.

Anno 1004. Clauſula pœnalis Hainricii Imper. - - - ſciat ſe compoſiturum Auri optimi libras centum.

Ex Chronico Reicherſpergenſi ad an. 1088.

Pag. 151. - - - Cuſtodem XL. Talentis corrupit.

Pag. 170. ad an. 1137. *triginta marcas* Expendimus.
Meichelpeck Tom. I. cit. loc. pag. 523. ad annum 1084. XXX. Denarios pag. 529. XXX. libris comparavit.

Pag. 530. ad an. 1100. & ſeqq. V. Denariis redimat, pag. 539. quilibet proximus cum *Denario aureo* ſibi redimat.

Pag. 541. 553. V. numos annuatim perſolvat.

Pag. 557. V. Denarios tributario jure annuatim exhibeat, atque filius ejus ſingulis annis in anniverſario Petri dimidium talentum ex eo beneficio perſolvat.

Hundius cit. loc. pag. 371. ad an. 1161. Singulis annis in Epiphania Domini quadraginta *libras Ratisbonenſis monetæ* regio fiſco de eadem Abbatia perſolvat.

Meichelpeck cit. loc. pag. 558. ad an. 1169. pro prædicta inveſtitura dedit *C. Marcas latinas argenti* Alberto Epiſcopo.

Item Comes Otto de Vallia pro beneficio laudavit Epiſcopo daturum ſe ſexaginta Talenta.

Pag. 567. Fridericus I. Imp. in edicto contra incendiarios de Ao. 1187. - - - quicunque Incendiarium in domo ſua ſcienter recipit, Damnum & Injuriam

riam paſſo reſtituat. Judici vero X. *Libras monetæ de illa Diœceſi, in qua* commiſſum eſt, perſolvat.

In Theſauro Anecdot. P. Pezii P. III. n. 25. col. 701. ad an. 1153. - - - accepit ad manum libras Ratisbonenſis monetæ ex Libro probat: in Ratisbona Monaſtic. pag. 155. ſub Duce Henrico Auſtriæ - - - ſolidus I. de Skure ſolidi II. de Tanne ſolidi II. &c. qui ſunt annuatim ſolidi 12.

Meichelpeck Tom. I. P. II. p. 568. Ao. 1187. - - - Imperatori XXX. Libras ſolvat, poſt judex X. Libras.

Pag. 570. Ao. 1196. - - - XV. denarios perſolvant.

Pag. 573. - - - pro LXXX. marcis, & annuatim perſolvit XVI. marcas, absque Steüra.

Eod. loc. comparavit pro XXX. Libris.

Ex Codice Traditionum Eberſperg. in Scriptor. Rer. Boicar. T. II. circa Annum 1182. n. 221. - ut Prædium Eccleſiæ teneretur obligatum C. libris argenti. Nro. 222. pro VI. ſolidis aſſignaverunt. Nro. 227. pro ſervitio XXX. Denariorum annuatim dando.

In Hundii Metropoli, ubi formulæ in Teſtamento Friderici Barbati uno eodemque loco mixtim reperiendæ: annuatim XII. ſolid. ſolvit, - - - dedi ad reſtaurationem aurei calicis quatuor ſcilicet marcarum - - - oppignoravi pro XX. & I. Marca argenti - - inbeneficiavi & inpignoravi pro XX. Talentis.

In Vita Ottonis Bambergenſ. pag. 337. Philippo II. imperante, 1199. pro pœna tranſgreſſionis libras auri LX. componat.

Ad an. 1205. Duce Ludovic. & Cunrado Epiſcopo Ratisbonenſ. concordante de pace publica - - - pro dedecore inſultus quinque Talenta reddat.

Ex

Ex Meichelpeck Tom. I. P. II. pag. 573. circ. an. 1199. - - emit pro LXXX. Marcis & annuatim persolvit XVI. Marcas - - - dedit pro beneficio CCCL. Marcas argenti - - - Item comparavit pro LXXX. Marcis. Eod. loc. comparavit pro XXX. libris.

Hund. in Metropoli Tom. I. pag. 379. - - Centum libras auri purissimi componat.

Ex Chronico Benedicto Burano P. II. p. 27. circa 1217. - - - pro 18. Talentis Augustensis monetæ comparavit.

Hund. cit. loc. 237. Cunradus Episcop. Ao. 1224. - - - ad æstimationem feudi XX. librarum, quarum X. sint absoluti reditus, urbor X. vero Manelehen.

Pag. 260. Ao. 1226. LX. Denarios Canonicis distribuendos - - - eisdem Canonicis libram unam Denariorum annuatim solvendam.

Pag. 239. In litteris confirm. Privileg. civium Ratisbonens. de Ao. 1230. - - - emendabit delictum Episcopo decem libris, Duci cum decem libris.

Meichelpeck Tom. I. P. II. pag. 4. ubi & seqq. de moneta Wienensi, Laibacensi, Landstrostensi, Aquiliensi de Terris Carinthiæ, Carniolæ, Austriæ &c. varia occurrunt. e. g.

Pag. 4. ad an. 1240. - - 500. Talenta Wienensis monetæ. Pag. 32. - - - Triginta libræ Wienensis usualis monetæ ad cameram nostram ad quarum receptionem nomine nostro Magistrum monetæ in Wienna deputamus.

Pag. 7. ad an. 1249. Picaria, quæ ponderant XV. Marc. auri propter dimidium fertonem. Duo Picaria, quæ ponderant XXXII. Marc. argenti & unum fertonem: quæ omnia obligavi pro LXIIII. Marcis argenti Ponderis Ratisbonensis & pro XLVI. libris Ratisbonensibus & pro III. Lib. Ratisbonens. - - - Teneor insuper restituere quartam dimid. libram Monacens. quas apud Erding expendi,

Item pag. 87. ad an. 1270. pag. 132. ad an. 1298. - - - hundert March und XXVI. March lotiges Silbers Wiener, Gelönts. Item in Hund. Metropoli T. I. pag 393. ad an. 1277. - - - reditus ducentarum librarum uſualis monetæ Wiennenſis prout nimirum in Patavia & locis Auſtriæ vicinioribus Wiennenſis moneta frequenter invenitur.

Item pag. 6. apud Meichelpeck ad an. 1248. XXX. marcas *Laibacenſis* monetæ. pag. 10. & pag. 26. ad an. 1252. - - - pro quinquaginta marcis *Landſtroſtenſis* monetæ. pag. 128. hundert Mark Agleier, Pfenninge pag. 26. ad an. 59. - - - in Marchia *Aquilegienſis* monetæ XX. marcas novarum. pag. 50. pag. 71. ddo. apud Tyrol an. 1266. - - in ſolutione XX. Marcarum illius Terræ ponderis ſeu ducentarum lib. *parvorum Veron.* pag. 97. Ao. 1278. quilibet *denarius Friſacens* valere debet duodecim parvulos Veronenſes. pag. 139. - - - um 300 Mark Berner der obern Zal, March. In Chronico Schirenſi pag. 241. de Agnete Duciſſa Palatina: - - - collectas habeant VIII. Marcas *Colonienſis* monetæ.

In Vita Ottonis Bamberg. Auth. Eusdorfenſi pag. 343. ad an. 1249. - - - pro VIII. den. annualiter perſolvendis.

Meichelpeck Tom. II. P. II. pag. 8. ad an. 1250. - - - IV. libras Monacenſes.

In Chronico B. Burano Tom. II. pag. 31. ad an. 1252. - - Præter L. libras Veronenn. & duo Talenta Monacenn.

Meichelpeck cit. loc. pag. 61. ad an. 1260. - - - quadraginta Denariorum Monacenſium. Item CXL. Denariorum Monacenſium & XXX. Denar. Monacenſ. eod. mod. pag. 30. ad an. 62.

Ex Chronico Schirenſ. pag. 112. ad an. 1266. - - - inſuper habebit Denarios, qui dicuntur Buch, Pfenning.

Ex Aventini Excerpt. Paſſav. Scriptorum Rer. Boic. Tom. I. pag. 715. pro X. Marcis auri mutuo acceptis - - ad an. 1242. datæ a clero Patavienſi annuatim 50. libræ *Patavienſis* monetæ.

Meichelpeck cit. loc. pag. 18. ad an. 1255. - - ſub annua Penſione XII. Denariorum uſualis monetæ. pag. 19. pro XL. libris Denariorum. pag. 21. ad an. 1256. pro novem libris uſualis monetæ - - quinque ſolidos uſualis monetæ. pag. 23. ddo. Wienna 1257. - - videlicet quatuordecim Marcæ auri - - duo pecaria argentea deaurata æſtimata ad valorem ſexaginta Marcarum. Item duæ ſcutellæ elemoſynarum argenteæ ad pondus quatuordecim marcarum. Item tres ſcutellæ argenteæ habentes in pondere ſeu marcas, quinquaginta Talenta Ratisbonenſium

nenſium denariorum. pag. 81. - ad an. 1266. Rudolphus Imp. confert Epiſcopo Friſingenſi - - ubicunque in Poſſeſſionibus, Prædiis, ſive fundi auri vel argenti vel alterius cujuscunque metalli vel ſalis venam repertam, Imperii jure ſalvo.

Ex Transactione inter Epiſcop. Bamberg. & Comitem de Orlamund ad an. 1260. apud Kœler. de Ducibus Meraniæ, pag. 62. - - Item pronuntiamus, quod ad ſolutionem quinquaginta Talent. de *moneta Bambb.* In Chronic. Lunelacenſ. pag. 157. ad an. 1270. - - pro recompenſatione ſex Talentorum denariorum *Salzburgenſis monetæ.*

Meichelpeck cit. loc. pag. 67. ad an. 1271. in Altenœrding ſub cenſu XII. Sol. longor. Den. Monac. - - pro XVII. lib. abſolvant Monac. Den. Confer. quæ de moneta longa occurrunt in Scriptorum Rerum Boic. Tom. II. pag. 666. ad an. 1336.

Pag. 68. ad an. 1272. - - ad ſeptem libras denarior. Monacenſ. Ejusdem tenoris pag. 80. ad an. 1276. pag. 99. ad an. 70. pag. 100 ad an. 78. pag. 101. ad an. 79. - - decem Marcarum Denariorum uſualis monetæ.

Hund. in Metrop. Salisburg. Tom. I. pag. 237. ad an. 1270. de ſolutione caſtri Roteneck in pecunia numerata videlicet CL. libris Denar. Ratisbon. pag. 392. ad an. 1276. Thelonium de Talento quolibet majoris ligaminis ſcilicet *XIII. Solid. longos & X. Den. uſual. monetæ.*

Pag. 264. ad an. 78. quinque libras Denariorum Ratisbonenſium - - XII. denarii Eccleſiaſticis tribuantur.

Ex Rationario Ludovici Severi MSto inedito ad an. 1291.

Stiuræ Civitatenſes: Civitas Monacenſis dedit pro Stiura CCCC. libr. den. Ratisbon. de Wazzerburch LXXX. Libr. Den. Monacenſ.

De Weilheim XL. Libr. Monac. de Schongau XL. libr. den. Auguſtenſ. de Landsperch XV. libr. Auguſt.

De *Ingolſtadt CC. lib. Monac.* Cives de Werdingen dederunt XXIIII. lib. Hallenſes. Cives de Chitzbühel dederunt pro Stiura autumpni & Maji XXX. lib. Monac. Cives de Rotenberch dederunt VIII. lib. Monac.

Stiuræ Rurales: - - Otto de Chrandorf Vicedominus impoſuit ſubſcriptam Stiuram Maji in ſuperiori vicedominatu.

In Officio Hochſteten. Gundolfing, Chagel & Donerſperch LX. tb. Den. Auguſt. antiquorum.

In Offic. Neuburch CXX. Den. Monac. in Officio Rain, Pfaffenhoven, Dachau, Paeul, Mulhauſen, Wolfrathshuſen, Feintſpach, Aichach, Swaben, Aiblingen, quibus in locis computatio ad Denarios Monacenſes facta reperitur.

Item: de Swabeck XX. lib. Auguſt. novorum.

De Officio Vohburch XL. lib. Monacenſium & Ratisbonenſ. XIIII. lib.

Item de Mainberch VIIII. lib. Ratisbonenſium.

Item de Ingolſtadt XLV. lib. *Ingolſtadienſium.*

Ao. 1293. circa DominicamLætare cives de Monaco dederunt MCC. lib. Den. Monac.

Cives de Ingolſtadt CCL. lib. Den. Ingolſtad.

In Officio Hochſteten *LX. den. Auguſt. antiquor. qui faciunt Hallenſes LXXXX. lib.*

De Rain LXX. lib. Den. Auguſt. novor. de Landſperch C. lib. Den. Auguſt. novor. & Vicedomino VI. lib.

Item Judæi de Hochſteten dederunt XXIIII. lib. Hallen. Vicedomino II. lib. &c.

Nro. II.

Tabelle über hinnach ſpecificirte zu Reichenhall in Bayern gefundene alte Pfenninge, nach der rauhen Cöllner und Regenſpurger ſowohl, als nach der feinen Mark berechnet, wobey vorläuffig zu wiſſen:

Daß bey Berechnung dieſer Pfenning 95. Regenſpurger gegen 100. Cöllniſche Mark, als eine dem damaligen Silber-Gewicht aus dem Grund der Troyiſchen Mark am nächſten beykommende Verhältniß angenommen, die kleine ſich ergebende Brüche hingegen weggelaſſen, und an die Stelle der ½. und ¾. ganze geſetzt, der Cöllniſche Richt-Pfenning aber nicht der Urſachen im Aufziehen angenommen worden, als wann die Münzen urſprünglich nach demſelben ausgemünzet worden wären, ſondern blos, weilen derſelbe in dem Röm. Reich bey vorhabenden Nach-Proben nicht unſchwer zu überkommen, nach welchem ſich hernach die Vergleichungen auf ein anderes Gewicht nach Gefallen berechnen laſſen.

Die

Die Vergleichung auf das Regenſpurgiſche oder vielmehr auf das mit demſelben bis auf einen geringen Bruch übereinſtimmende Troyiſche Gewicht hingegen iſt von darum beygefüget worden, weilen man in demſelben der weitern Vergleichung zwiſchen dieſen und denen älteren Regenſpurgiſchen Münzen nachforſchet und davor hält, daß deren urſprünglicher Münz-Fuß aus denen Capitularibus Francorum, und das Regenſpurgiſche Gewicht aus dem Troyiſchen eine Abkunft habe; Uebrigens hat man den fein-Gehalt theils nach dem Strich aus Mangel mehrerer Stücken zuverläßig anzugeben geſucht.

No.	Anmerkungen nach dem Auge und äuſſerlichen Anſehen und dergleichen Umſtänden.	Gehen auf die rauhe Cölner Mark	Halten auf der Capelle.			Fein nach dem Strich			Gehen auf die Regenſpurgiſche Mark rauhe thun			feine
		Stück	L.	Q.	pf.	L.	Q.	pf.	St.	ßl.	pf.	Stück
	Ein wohl bewährter Dickpfenning mit der Umſchrift auf einer Seite: Regina Civitas. und auf der andern: HRAHTOLDVS. DVX. ſo nur der Vergleichung wegen dahier beygefüget wird.	152	'	'	'	fein			à 20 ßl. zu 12 pf. 160	8	'	160
	No. 1. bis 6. hat man als fremde Münzen beyſeite gelaſſen.											
	$\frac{1}{4}$ Stück.	7	496	'	'	'	13	'	à 8 ßl. zu 30 pf. 522	17	12	$642\frac{1}{4}$
	$\frac{1}{2}$ Stück.	8	331	'	'	'	12	'	347	11	17	$461\frac{2}{3}$
	$\frac{1}{4}$ Stück.	9	636	'	'	'	15	'	670	22	10	$714\frac{2}{7}$
		10	274	'	'	'	14	'	228	7	18	$329\frac{1}{7}$
	No. 13. bis 16. ſind als einzelne und in Bayern nicht üblich geweſene Hohlmünzen hinweg gelaſſen worden.											
	No. 17. ſoll mit 55. übereinkommen.	17	356	'	'	'	15	2	'	375	12	15	$357\frac{5}{11}$

	No.	Gehen auf die rauhe Cölner Mark	Halten auf der Capelle	Halten nach dem Strich	Fein	Gehen auf die Regenspurgische Mark rauhe	Gehen auf die Regenspurgische Mark feine	Gehen auf die Regenspurgische Mark thun
		Stück	L. Q. pf.	L. Q. pf.	L. Q. pf.	St. ßl. pf.		Stück
Auf diese und No. 43. 52. als sehr dünne Bruch-Stücke ist nicht richtig zu zehlen.	18	292	, , ,	15 , ,	, , ,	307 10 7		$327\frac{7}{11}$
Ist spröde, und verspricht im Ansehen ein stärkeres Gewicht.	19	264	, , ,	13 , ,	, , ,	278 9 8		$342\frac{2}{13}$
	20	254	, , ,	, , ,	, , ,	265 8 25		$302\frac{6}{7}$
	21	248	14 , ,	, , ,	, , ,			
	22	256	, , ,	, , ,	, , ,			
Untereinander auf die Mark		252	, , ,	, , ,	, , ,			
Seynd untereinander aufgezogen, und nach 13. Loth fein berechnet worden.	23		13 3 ,	, , ,	, , ,			
	24		12 3 ,	, , ,	, , ,			
	25	250	13 , ,	, , ,	, , ,	263 8 23		$323\frac{9}{13}$
	26		13 , ,	, , ,	, , ,			
Ist einerley Münze und soll einerley Gehalt haben, auch No. 96. beystimmen.	27		13 , ,	, , ,	, , ,			
		260				274 9 4		$337\frac{3}{13}$
	28		11 , ,	, , ,	, , ,			$398\frac{6}{11}$
Gehören sämtlich unter die ältern Gattungen, $\frac{1}{4}$ St. und sollen sowohl u. e. a. als mit No. 7. 8. 9. übereinstimmen.	29	240	12 , ,	, , ,	, , ,	253 8 13		$338\frac{2}{3}$
	30	482	, , ,	12 , ,	, , ,	507 16 27		676
	31	240	, , ,	13 , ,	, , ,	253 8 13		$311\frac{5}{13}$
	32	282	, , ,	13 , ,	, , ,	297 9 27		$365\frac{7}{13}$
Das geringere Korn rühret von fremder Materie her, welche diese Münzen in dem Erdreich mehrentheils angegriffen und schwarzbraun gemacht.	33	282	10 , ,	, , ,	, , ,	297 9 27		$475\frac{1}{5}$
	35							
No. 34. ist vorkommen.	36	201	15 , ,	, , ,	, , ,	212 7 2		$226\frac{2}{15}$
$\frac{1}{4}$ St.	37	455	, , ,	12 , ,	, , ,	479 15 29		$638\frac{1}{3}$
$\frac{1}{2}$ St.	38	292	, , ,	14 , ,	, , ,	307 10 7		$350\frac{6}{7}$

Colle

	No.	Gehen auf die rauhe Cöllner Mark	Halten			Fein			Gehen auf die Regenspurgische Mark			
			auf der Capelle			nach dem Strich			rauhe thun			feine thun
		Stück	L.	O.	pf.	L.	O.	pf.	St.	Bl.	pf.	Stück
	39											
	40	263	15	2	'		'	'	277	9	7	$285\frac{29}{31}$
	41											
Soll mit No. 56. 59. 61. übereinkommen.	42	390			fein	'	'	'	411	13	21	411
	43	282	'	'	'	15	'	'	297	9	27	$300\frac{4}{5}$
	44											
	45	244	14	'	'	'	'	'	257	8	17	$293\frac{5}{7}$
Ueberaus dünne, zerbrechliche und sehr zahlreiche Münzen, und dahero glaublich unter denen Salzburgischen die jüngste Gattung, welche ungefehr in dem feinen Korn ersetzet, was gegen andere im Schrot abgehet, wie bey mehrern darauf zu sehen ist.	46	272	15	'	'	'	'	'				
	47		'	'	'	'	'	'				
						15	'	'	286	9	16	$305\frac{1}{15}$
	48		'	'	'	'	'	'				
	49		'	'	'	'	'	'				
	50	241	'	'	'	14	2	'	262	8	22	$289\frac{3}{19}$
	51	273	'	'	'	13	'	'	287	9	17	$353\frac{3}{13}$
	52	271	'	'	'	15	2	'	285	9	15	$294\frac{6}{31}$
Sind groß und spröde, und scheinet nach dem Aussehen der Schrot stärker zu seyn, sollen auch mit einander übereinkommen.	53	252	11	'	'	'	'	'	265	8	25	$385\frac{5}{11}$
	54	248	14	'	'	'	'	'	253	8	13	$289\frac{1}{7}$
	55	356	'	'	'	10	'	'	375	12	15	600

	No.	Gehen auf die rauhe Cölln. Mark	Halten auf der Capelle			Fein nach dem Strich			Gehen auf die Regenspurgische Mark rauhe thun				Gehen auf die Regenspurgische Mark feine thun
		Stück	L.	Q.	pf.	L.	Q.	pf.	St.	ßl.	pf.	Stück	
	56	341	.	.	.	15	2	.	359	11	29	$370\frac{18}{31}$	
No. 57. und 71. scheinen im Ansehen eine Aehnlichkeit zu haben.	57	248	.	.	.	14	.	.	253	8	13	$289\frac{1}{7}$	
	58	292	.	.	.	12	.	.	307	10	7	$409\frac{1}{3}$	
	59	324	15	.	.	.	.	.	341	11	11	$350\frac{2}{5}$	
Die Freysingische No. 60. und die Regenspurgische No. 73. 74. 75. sollen mit denen Herzogl. No. 98. bis 103. weilen sie die zahlreicheste, und dahero auch die jüngste Gattungen zu seyn scheinen, nothwendig überein kommen.	60	254	12	.	.	.	.	.	267	8	27	356	
	61	356	12	.	.	.	.	.	375	12	15	500	
No. 62. 76. 77. 78. 79. 80. 90. 91. und 92. kommen in dem äusserlichen Ansehen ziemlich überein, und scheinen einerley Alter zu haben.	62	256	14	.	.		.	.	270	9	.	$308\frac{4}{7}$	
	63	253	11	.	.	.	.	.	266	8	26	$386\frac{10}{11}$	
Diese wie auch No. 81. und 82. sollen nothwendig unter einander wie im Gepräge also auch im Gehalt eine Gleichheit haben.	64	256	12	.	.	.	.	.	270	9	.	360	
	65	240	12	.	.	.	.	.	253	8	13	336	
	66	252	11	.	.	.	.	.	265	8	25	$385\frac{5}{11}$	
	67 / 68	262	12	.	.	.	.	.	274	9	4	$365\frac{1}{3}$	
	69 / 70	256	14	.	.	.	.	.	270	9	.	308	

	No.	Gehen auf die rauhe Cölner Mark	Halten			Fein			Gehen auf die Regenspurgische Mark			
			auf der Capelle			nach dem Strich			rauhe thun			feine
		Stück	k.	Q.	pf.	k.	Q.	pf.	St.	Bl.	pf.	Stück
	71	299	.	.	.	12	.	.	315	10	15	240
No. 72. 94. 95. sollen übereinkommen.	72	249	13	.	.	.	.	.	262	8	22	$322\frac{6}{13}$
	73	256	14	.	.	.	.	.	270	9	.	$308\frac{4}{7}$
Wie oben No. 60.	74	245	14	.	.	.	.	.	258	8	18	$294\frac{6}{7}$
	75	248	.	.	.	13	.	.	253	8	.	$311\frac{5}{13}$
	76	248										
	77	285										
Seynd untereinander aufgezogen worden, siehe No. 62.	78	299	.	.	.	15	.	.	297	9	27	$312\frac{4}{5}$
	79	282										
	80	292										
	81	248	13	.	.	.	.	.	253	8	13	$311\frac{5}{13}$
Wie oben No. 63.	82	256	12	.	.	.	.	.	270	9	.	360
	83	264	14	.	.	.	.	.	278	9	8	$317\frac{5}{7}$
Soll vermög der Abseite mit dem Kopf eine Gleichheit haben.	84	273	.	.	.	14	.	.	287	9	17	328
	85	249	15	.	.	.	.	.	262	8	22	$349\frac{13}{16}$
	86											
Sollen unter sich und mit denen vorigen vermöge der Kopf- und Investitur-Seite übereinkommen.	87	266	14	.	.	.	.	.	280	9	10	320
	88											
	89											

No.	Gehen auf die rauhe Cöllner Mark	Halten			Fein			Gehen auf die Regenspurgische Mark			
		auf der Capelle			nach dem Strich			rauhe thun			feine
	Stück	L.	Q.	pf.	L.	Q.	pf.	St.	Bl.	pf.	Stück
90	299	.	.	.	12	.	.	315	10	15	240
91	260	.	.	.	14	.	.	274	9	4	$313\frac{1}{7}$
92	256	.	.	.	14	.	.	270	9	.	$308\frac{4}{7}$
93	244	15	.	.	.	.	.	257	8	17	$274\frac{2}{15}$
94	241	14	.	.	.	.	.	262	8	22	$299\frac{3}{7}$
95	243	14	.	.	.	.	.	256	8	16	$292\frac{4}{7}$
96	234	13	.	.	.	.	.	246	8	6	$302\frac{10}{13}$
97	256	.	.	.	12	.	.	270	9	.	360
98	292	.	.	.	12	.	.	297	9	27	396
99	256	13	.	.	.	.	.	270	9	.	$332\frac{4}{13}$
100											
101	252	15	.	.	.	.	.	265	8	25	$282\frac{2}{3}$
102											
103	259	11	.	.	.	.	.	273	9	3	$397\frac{1}{11}$
106	252	11	.	.	.	.	.	265	8	25	$385\frac{5}{11}$
112	241							262	8	22	$381\frac{1}{11}$
114	236	11	.	.	.	.	.	248	8	8	$360\frac{8}{11}$

Siehe No. 62.

Eine gar schöne geschmeidig' und blanke Münze.

Wie oben No. 72.

Siehe No. 28.

Spröd und wohl bewährt.

Sind unter den Reichenhallischen die jüngste und gegen andere mehr fein.

Schrot und Korn läßt sich gegen die letztere schwer zusammen reimen.

Mit dem Gehalt derer Reichenbachischen Münzen weiß man gegen die vorige gar nicht zu rechte zu kommen. Die übrige Gattungen auf Tab. VIII. hat man nicht zu Handen bekommen.

Joseph Oecker, Chur-Bayerischer Special- und des Bayerischen Löbl. Creises General-Münz-Wardein.

Nro. III.

Anmerkungen nach dem äusserlichen Ansehen und andern Umständen, über die Münzen, so zu Offenhausen in dem Nürnbergischen gefunden worden.	No.	Gehen auf die rauhe Cöllner Mark	Halten auf der Capelle	Halten nach dem Strich	Fein	Gehen auf die Regenspurgische Mark rauhe thun	Gehen auf die Regenspurgische Mark feine thun
		Stück	L. Q. pf.	L. Q. pf.		St. ßl. pf.	Stück
Der Unterschied dieser Kayser-Münzen ist merklicher an der Grösse, als an Schrot und Korn gegen obige Tab. II. n. 23. bis 26. differirt alldort, und dahier No. 2. um 10. Schrot, N. 3. aber um 34.	1						
	2	240	' ' '	14 ' '		253 8 13	289 3/7
	3	282	' ' '	14 ' '		297 9 27	339 3/7
So klein diese Kayser-Münzen aussehen, gegen diejenige Tab. II. so ersetzen sie doch solches an der Dichte, und übertreffen durch dieselbe die erstern sogar im Schrot, sind auch in der Feine nicht weit unterschieden. Es treffen aber auch diese Gepräge unter einander nicht überein. No. 4. hat man auf die Capelle gegeben, und 12. Loth richtig befunden. No. 5. hat kaum 10. Loth erreichet, so zum überzeugenden Beweis dienet, daß auf einen gleichen Münz-Fuß nicht zu kommen seye.	4 bis 13	208	12 ' '	' ' '		218 7 8	290 5/7
No. 14. 15. 18. kommen zwar nach dem äußerl. Ansehen mit denen vorigen Münzen überein, aber nicht im Gehalt, wohl hingegen mit No. 24. im Schrot.	14	273	' ' '	15 ' '		287 9 17	306 4/7
	15						
	16 bis 18	256	' ' '	15 ' '		270 9 '	288

	No.	Gehen auf die rauhe Cölner Mark	Halten			Fein			Gehen auf die Regenspurgische Mark			
			auf der Capelle			nach dem Strich			rauhe			feine
									thun			
		Stück	L.	O.	pf.	L.	O.	pf.	St.	Bl.	pf.	Stück
No. 19. merklich dünner und kleiner.	19	315	'	'	'	15	'	'	332	11	2	$354\frac{2}{15}$
No. 20. stimmet mit der ehemaligen Bayerischen Herzogs-Münze Tab. VII. n. 100. sehr genau überein.	20	260	15	'	'	'	'	'	274	9	4	$292\frac{4}{15}$
No. 21. und 22. am Strich und an der Waag genau beobachtete Stücke, sind noch besser als die vorige Herzog-Münzen, und deuten auf eine Münz-Verbesserung.	21 22	205	'	'	'	15	'	'	216	7	6	$230\frac{2}{5}$
No. 24. kommt wohl im Schrot denen vorigen gleich, im Korn aber um 2. Loth zu kurz, ist der Fehler oder Abbruch vom Münzmeister, und auf den Schlag-Schatz angetragen worden.	24	256	'	'	'	13	'	'	270	9	'	$332\frac{4}{13}$
No. 25. hat mit denen vorigen keine Uebereinstimmung.	25	303	'	'	'	15	'	'	319	10	19	$340\frac{4}{15}$
No. 27. ist vermöge Schrot und Korn ein Hälbling so genau eingericht, daß der Münze für die Mühe und Kosten der zahlreichern Stücklung nichts in Handen verblieben ist, was der Schlag-Schatz nicht schon bey einfachen Stücken gegeben hat.	26 27	390	'	'	'	15	'	'	411	13	21	$438\frac{2}{5}$

No.	Gehen auf die rauhe Cölner Mark	Halten auf der Capelle			Fein nach dem Strich			Gehen auf die Regenspurgische Mark rauhe thun			feine
	Stück	L.	Q.	pf.	L.	Q.	pf.	St.	Bl.	pf.	Stück
28	223	'	'	'	14	'	'	235	7	25	$268\frac{4}{7}$
29	409	'	'	'	15	'	'	431	14	11	$459\frac{11}{15}$
30	238	'	'	'	15	'	'	250	8	10	$266\frac{2}{3}$
31, 32	292	'	'	'	15	'	'	307	10	7	$327\frac{7}{15}$
35, 36	412	'	'	'	15	'	'	434	14	14	$462\frac{14}{15}$
37	430	'	'	'	15	'	'	453	15	3	$483\frac{3}{5}$
38	512	'	'	'	15	'	'	539	17	29	$574\frac{14}{15}$
39, 40, 41	290	'	'	'	15	'	'	307	10	7	$327\frac{7}{15}$

No. 28. 29. und 24. Item 39. und 41. sollen wegen dem hohl geprägten Umkreis eine Gemeinschaft haben, lassen sich aber in Schrot und Korn nicht zusammen reimen.

No. 30. und 33. haben der Grösse und Dichte nach ein gemeinschaftliches Aussehen.

Siehe No. 35. 36. 37. sind auch im Schrot nicht weit von einander, gehen dahero auf einerley Münzfuß, so aber zwischen denen andern Münzen an der Aufzahl merklich unterschieden ist.

Kommen mit No. 31. und 32. genau überein, haben hingegen nach dem äusserlichen Ansehen gar kein Geschicke zusammen.

No. 42. und 43. hat man nur aus zerbrochenen Trümmern zusammen getragen, und keine Probe nehmen können.

	No.	Geben auf die rauhe Cöllner Mark	Halten auf der Capelle			Fein nach dem Strich			Geben auf die Regenspurgische Mark rauhe thun			feine
		Stück	L.	Q.	pf.	L.	Q.	pf.	St.	ßl.	pf.	Stück
No. 44. und 45. kommen zwar im Schrot, im Korn aber nicht überein, mehrmaliger Beweis des vielfältig geänderten Münzfußes auf einerley Gepräge und Münz-Statt. Diese und obige Stücke No. 21. und 22. stimmen im Schrot, wie in dem äusserlichen Ansehen so nahe zusamen, daß eine der andern zur Probe dienet, wie sie miteinander Bayern angehen, und also nach den ältern Herzoglichen Münzen Tab. VII. n. 100. seq. richtig einzutheilen seyen.	44	216	.	.	.	15	.	.	227	7	17	$242\frac{2}{15}$
	45	208	.	.		12	.	.	218	7	8	$290\frac{2}{3}$
Folgen die übrige Bayerische Münzen nach Ao. 1180.												
No. 4. bis 9. Diese Münzen von zweyerley Gepräge kommen zwar unter sich nicht allezeit im Schrot und Korn auf das genaueste überein, insgemein aber geben sie auf der Capelle 13. Loth fein, nach dem Schrot sind sie ungezweifelte Regenspurger Pfenninge, weilen Gewicht und Aufzahl mit demselbē aufs genaueste zusamen trift, u. 1. Pfund pr. 8. Schilling, den Schilling zu 30. Pfenning gerechnet, in Summa mit 240. Pf. gegen einander glatt aufgehet.	4 5 6 7 8 9	228	13	.	.	.	.	.	240	8	.	$295\frac{5}{13}$

	No.	Gehen auf die rauhe Cöllner Mark	Halten auf der Capelle			Fein nach dem Strich			Gehen auf die Regenspurgische Mark rauhe thun			feine
		Stück	L.	Q.	pf.	L.	Q.	pf.	St.	Bl.	pf.	Stück
No. 10. enthält unter einerley Gepräge zuweilen Stücke mit 8. Loth.	10	270	10	2	.	.	.	.	284	9	14	$432\frac{16}{31}$
No. 11. und 12. trift mit dem vorgehenden Regenspurgischen No. 4. nicht überein.	11 12	290	.	.	.	14	.	.	305	10	5	$348\frac{4}{7}$
No. 13. stimmt nicht mit denen Regenspurgischen Münzen überein, sondern scheinet denselben vielmehr entgegen gesezet worden zu seyn.	13	315	.	.	.	10	.	.	332	11	2	$531\frac{1}{5}$
No. 14. bis 19. ist das Korn zum öftern auf der Capelle zu 12. Loth gefunden worden, dieses ist also der allgemeine Gehalt der sogenannten Regenspurger Pfenninge. Das Gewicht differiret wegen der ungleichen Ausschrotung, man hat sie dahero Lothweise unter einander aufgezogen, und befunden, daß 240. Stück à 12. Loth fein auf die Cöllnische, oder 253. Stück auf die Regenspurger Mark der eigentliche Münz-Fuß gewesen, mithin die Mark auf 8. Schilling oder 1. Pfund und 13. Pfenning ausgemünzet worden.	14 15.	256	12	.	.	.	.	.	270	9	.	360
	16	244	.	.	.	13	.	.	257	8	17	$316\frac{4}{13}$

No.	Gehen auf die rauhe Cöllner Mark	Halten auf der Capelle			Halten nach dem Strich			Fein			Gehen auf die Regenspurgische Mark rauhe thun			Gehen auf die Regenspurgische Mark feine thun
	Stück	L.	Q.	pf.	L.	Q.	pf.	St.	ßl.	pf.	Stück			
No. 17. und 18. zeigen an, wie in der ungleichen Ausschrotung bald zu viel bald zu wenig geschehen ist, welcher Fehler auch bey denen Münzen in der Mischung zuweilen beobachtet wird.	17	288	12	.	.	.	.	.	303	10	3	404		
	18	195	12	.	.	.	.	.	205	6	25	273 1/3		
	19	244	.	.	.	13	.	.	257	8	17	316 4/15		
No. 20. haben mit denen vorigen die erforderliche Proportion nicht, so Fehler der Münzer, oder Gewinsucht der Hauß-Genossen andeutet.	20	254	12	.	.	.	.	.	267	8	27	356		
No. 25. Ein Hälbling oder Halb-Stuck.														

Subscription wie No. II.

No. IV.

Receſſus rei monetariæ Ratisbonenſis inter Henricum Ducem Bavariæ Strubingenſem, & Henricum de Roteneck Epiſcopum Ratisbonenſem circa an. 1284 initus & Codici Membranaceo vulgo **Saal-Buch** inſcriptus pag. 6. & 7. (*)

Nos Hainrichus Dei gratia Ratisponenſis Epiſcopus, & Hainricus Comes Palatinus Rheni Dux Bawarie, univerſis præſentes literas inſpecturis volumus eſſe notum: Quod cum propter *impedimenta* nobis jam dudum per cives Ratisponenſes in jure monete noſtre, per quam ab Imperiali munificentia, tam Epiſcopatus Ratisponenſis, quam Ducatus Bawarie obtinent inſignia principatus, contrà juſtitiam irrogata, à quibus ſe, poſt per nos moniti, deſiſtere noluerunt, ipſa moneta Ratisponenſis *viluiſſe plurimum* & ex hoc tota Terra communes defectus, & non modica diſpendia manſiſſent, pro conſervatione jurium noſtrorum & reformatione ſtatus Terræ provide deliberationis conſilio concordavimus in hunc modum: quod nos Epiſcopus *in Werde*, & nos *Dux in Strubing* novam Monetam cudere debeamus, cujus denarii omnimodo equipoleant in pondere & valore, ita, quod omnibus & ſingulis juribus noſtris, *Societatibus & Conſuetudinibus in moneta Ratisponenſi hactenus obſervatis, tanquam ſi ibidem ipſius Monete fabricatio fieret, in utroque predictorum locorum pariter gaudeamus.* Debemus nos ſiquidem Epiſcopus Magiſtrum Monete in Moneta Strubing, cum Magiſtro Monetariorum in Strubing ipſius Domini Ducis Terre, & nos Dux in Moneta Werdenſi Magiſtro Monetariorum Domini Epiſcopi magiſtrum monete ſimiliter adjungemus, ut utro-

(*) Ex quibus dies & conſul reddendus iſta occurrunt nomina: Henricus Dux Bavariæ inferioris ſive Straubinganus Ao. 1253. † 1290. Henricus Epiſcopus Ratisbonenſis Ao. 1277. † 1296. Subducto medio Receſſus initus circiter Ao. 1284. eo quod etiam Otto Henrici Ducis filius & Ludovicus frater ſuperioris Bavariæ Dux nominati inveniantur.

utrobique unus Magiſter non minùs Juris quàm alter habeat in moneta, vel etiam poteſtatis, & *in ambabus monetis ferramenta Nummiſmatum utriusque noſtrum, in quibus cudatur more ſolito, communiter habeantur.* Omnes autem & ſingule obventiones earundem Monetarum, aut ex cambio, quod noſtris Magiſtris monetariorum per omnes Terminos curſus monete equaliter debent competere, *aut ex fabricatione denariorum*, vel quocunque alio modo provenientes, taliter dividentur, quod *quinque partes nobis Epiſcopo & quinque nobis Duci cedere debeant ex eisdem*, & ſi nobis Epiſcopo, quod abſit, in earundem obventionum ſolutione, aut aliis juribus monete nobis competentibus per magiſtrum monete vel quemlibet alium de parte Domini Ducis Impedimenta aliqua contingerit irrogari, & ob hoc ſi monito per nos Domino Duci non fuerint infrà quatuordecim dies impedimenta hujusmodi retractata, contra eundem, vel eosdem excommunicationis, aut in locum, vel in loca, in quo vel in quibus impedimenta hujusmodi patiemur, interdicti ſententias, prout de jure poſſumus, proferremus. Non ſuſtinebimus proin ingratitudinem ipſius Domini Ducis, vel offenſam, ſed id ipſum erit de ipſius favore, beneplacito & Conſenſu. Et ſi poſtmodum inſuper alios dies quatuordecim ſubſequentes impedimenta talia non ceſſaverint, ex tunc ſine Turbatione ipſius Domini Ducis, quelibet loca noſtre Dyeceſis, in quibus dicti Denarii curſum habuerunt, Eccleſiaſtico poſſumus ſupponere interdicto. Moneta etiam utriusque noſtrum intra & extrà Dioceſin Ratisponenſem currat *per omnes Terminos & Diſtrictus, per quos Ratisponenſis moneta ab antiquo curſum habuit & valorem.* Et ſi propter repulſam acceptatoris cujusdam aut alias quascunque cauſas, que nobis utrisque, vel noſtris Servitoribus quibuscunque, Clericis vel Laicis, aut uni ex nobis, vel noſtris, poſſent *propter monete renovationem quomodolibet ſuboriri*, in perſonas aut loca aliqua excommunicationis, vel interdicti Sententias nos Epiſcopus promulgabimus contra Religioſos aut Seculares Clericos qualescunque, exemptos & non exemptos intrâ vel extra civitatem Ratisponenſem hujusmodi noſtras ſentencias rebellantes. Prædictus Dominus Dux nobis auxiliabitur, prout per nos fuit informatus. Excipimus tamen *Dominum Ludovicum illuſtrem Ducem Babarie, & Terram ſuam nec non Civitatem Ratisponenſem, quibus deferendum cenſemus; niſi*

aliud

aliud in posterum deliberavimus faciendum. *Neuter* etiam nostrum sine alterius licentia & Consensu, quod alterutrum fide data vice Sacramenti promisimus, *se cum dictis civibus complanabit*, & hoc ipsum teneri inter nos nihilominus volumus & servari. Si unum ex nobis, vel ambos in nobis, seu nostris Servitoribus quibuscunque *damptna aliqua*, que usque ad finem istius cause possent incidere, *occasione innovationis dicte Monete pati contingerit*, & precipuè nos Episcopus, qui in Clero, prelatis ac familiaribus nostris Ratisponensibus dispendia possemus incurrere graviora, donec lesis ad plenam satisfactum fuerit de perpessis, *id ipsum quoque mutuo promittimus faciendum pro quolibet monetario, qui de civitate Ratisponensi veniens nobis in opere monete nostre voluerit deservire*, quousque idem de damptnis sibi illatis recompensationem recepit competentem, & *revocata fuerint statuta, si qua* edita fuerint contra tales, & amicitie ac *pristino favori civium fuerit reformatus.* Item si dicti cives ad talem Satisfactionem se exhibuerint, & emendam, quam major pars nostrorum consiliariorum judicaverit sufficere, & nobis consuluerint acceptanda: In hoc alter nostrorum alteri tenebitur assentire. Item *in mutationes Monete sive intra civitatem Ratisponensem, sive extra, in postrum sine comuni utriusque nostrorum Voluntate nullatenùs procedetur.* *Postquam verò finaliter nobis jus nostrum cives recognoverunt* memorati, aut nobiscum *concordarunt* propter justitiam vel amorem, aut modum alium qualemcunque excogitârunt: Ex tunc *ad Civitatem Ratisponensem sine contradictione cujuslibet transferri debet monete fabricatio, & ibidem universa jura nostra nos* & posteri, ac successores nostri *in eadem simul per omnia tenebimus sicut priùs.*

Et si ante compositionem seu decisionem huiusmodi nos Episcopus migraremur de hac vita, ad observationem omnium premissorum quemlibet Successorem nostrum presentibus obligamus. Nos verò Dux *Karissimum filium nostrum Ottonem*, si medio tempore decessimus, & alios heredes nostros obstringimus ad observanda predicta omnia & singula predictorum, dato super hoc nihilominùs per eundem Ottonem promisso in manus Domini Episcopi ante dicti.

No. V.

Receſſus rei monetariæ Ratisbonenſis inter Henricum Ducem Bavariæ Inferioris ſive Straubinganum & cives Ratisbonenſes poſt Annum 1284. circiter initus & ex Codice ſupradicto exſcriptus. (*)

Nos Hainricus de Liechtenberg Magiſter civium Ratisponenſium, Conſilium ac univerſitas ejusdem Ciuitatis præſentibus Literis profitemur. Quod Magnificus Princeps Dominus noſter Hainricus Bauarie habita conſideratione devotionis noſtre ac præſuppoſito ſtatu Terre ſue, quem ex hoc credidit ampliari, nobiſcum de conſiliariorum ſuorum conſilio in hanc formam gracioſe & *amicabiliter duxerit concordandum : Quod de ſuo & Kariſſimi filii ſui Ottonis ac aliorum heredum ſuorum beneplacito & conſenſu Ratisponenſis Monetæ, que nunc currit, ſuper antiquis veramentis cudi debeat, ac omni Jure & Conſuetudine fabricari, quo vel quibus inter eundem Dominum noſtrum Ducem & nos cudi & fabricari usque ad hec tempora conſuevit, volens & ſtatuens publico* Inſtrumento, pro ſe, ſuis heredibus, quod prefate monete curſus & fabricatio pro tempore Regiminis venerabilis Patris Domini noſtri Hainrici Ratisponenſis Epiſcopi ſine quolibet impedimento inviolabiliter perſeverret. hoc eſt donec idem Dominus noſter Hainricus Epiſcopus Ratisponenſis vel morte naturali vocetur ad Dominum, vel alias à Ratisponenſi Epiſcopatu juxta divine Diſpoſitionis arbitrium ſpontanea ceſſione, vel quocunque modo alio transferatur. Nos in preſentibus Literis confitemur, & publice proteſtamur, quod ſuper durationem ſeu confirmationem jam dicte monete ab eodem Domino noſtro Duce nobis conceſſam, ſibi poſt prelibati Domini noſtri Hainrici Ratisponenſis Epiſcopi mortem vel aliam quamcunque Ceſſionem absque omni captione ſeu contradictione tenebimur reſignare, quandocunque ſuper hoc vel heredes ſuos fuerimus requiſiti, & ſi idem Inſtrumentum per quemcunque caſum contingeret non reſtitui, ex tunc volumus, determinamus & irrefragabiter declaramus, quod predicto Domino noſtro Duci, & ſuis heredibus, ex eodem Inſtrumento, quantum ad omnes ſuas Clauſulas & tenorem nullum debeat damptnum vel prejudicium generari, ſed ſit caſum & irridum ipſo facto, & quecunque Inſtrumenta ſuper hujusmodi facto inter Nos invenirentur, alternatim diſſecta absque contradictione qualibet conſignantur in ejus rei &c.

(*) Convenit etiam, quòd circa hæc tempora, nimirum ad an. 1286. Hermannus de Leichtenberg Magiſter civium Ratisbonenſium aliis locis authenticis reperiatur.

No. VI.

Nro. VI.

Münz-Ueberschlag auf einem mehrentheils in lateinischer Sprache und auf Pergament geschriebenen Saal-Buch Herzog Ludwig des Strengen, so gegen Ende des 13ten oder bey Anfang des 14ten Sæc. allda pag. 100. nachgetragen worden zu seyn scheinet.

In Civitate Monaci.

Item moneta solvit. Item die Münz.

Die XXXVI. March, die man von meines Herrn wegen von erst in dem Tegel setzet, die kouft mein Herre umb XXXIIII. Lib. Dim. je die March alter Pfenninge um niwer Pfenninge 1. Lib. minus X. dn.

Von den XXXVI. Marchen werdent meinem Herrn XXX. March zu niwen Pfenningen, die Tunt XL. Pfund, wann jeglich Marck Tut XI. Schill. minus X. dn.

Da hat mein Herr je zu Gewinns V. Lib. dim. und hat die XXXIIII. Liv. dim. vergolten, da das Werck in dem Tegel umbe gechouft ist.

Dannoch sind VI. March übrich über die XXX. March, der get Einir ze guzze hin, dann so werdent IIII. ze aschroten, und dieselben Tunt IIII. Lib. minus XL. dn. die hat mein Herre ze Gewinne, und von dem vodern Gewinne V. Lib. dim. deß Gewinns alles wird VIIII. Lib. & LXXX. dn.

Dennoch haben wir die sechsten March, die Tut XI. Schill. minus X. dn. dauon sulen Wir gelten von dem Werche ze Lohn XIIII. Schill. & XIII. dn.

So get mit Trinck-Pfenningen, und mit chleinen Dingen, deß man niht gereiten mach, hin XXI. dn.

Dannoch wird meines Herren Gewinnes über daz alles samt VIIII. Lib. minus LIIII. dn.

Man setzet XXXVI. March von meines Herrn deß Hertzogen wegen in einem Tegel.

Und von de wegen, der der Eisen da pfligt I. March, und ein santtin von den XXXVII. Marchen, und von den sottine get I. March hindan in den fivre.

Man kauffet einen Tegel um XII. dn. dem Pläär zwen dn. umbe unslit I. dn.

Zu den Giezzen, umbe chol III. dn. dem der die Hanubtel absiecht II. dn. dem der da güzzet XX. dn.

Dem der das in Goz habt IIII. dn. den Zeinären ze Lon LXIIII. dn. den Zäineren ze Mavtte L. dn. Umbe chol zu dem Zainen XII. dn. den Schrotärn von XXX. Marche alter Pfeninge die thuen XL. Lib. Niuer Pfeninge, je von dem Pfunde II. dn. das werdent LXXX. dn.

Den Schrotärn ze Mautte V. sättin, die Tunt L. dn.

Dem Setzer von dem Werche XL. dn.

Dem Versucher XX. dn.

Um glve Holz I. dn.

Den Wechslärn von der March II. dn. das werdent von XXXVI. Marchen LXXII. dn.

Summa XIIII. Sol. XIII. dn.

Anmerkung.

1. Marck wurde gekauft pr. 1. Lib. minus 10. Pfening, wie theuer

oder - - - - 7. Schill. 20. pf. 36. Marck

Facit. 34. Lib. 120. pf. oder
34. Lib. dimidum.

1. Marck fein Pfening thuet XI. Schill. minus X. pf. was

oder - - - 10. Schill. 20. pf. 30. Marck

Facit - - - - 40. Lib.

Ist also jeder Schilling zu 30. Pfening, dann 8. Schilling oder 240. Pfening auf ein Pfund gerechnet worden.

Errata sic corrigenda.

In dem Vorbericht: Pag. IV. lin. 5. post verb. anschicken adde wollen. Pag. ead. lin. 18. loco Zetenbach leg. Jetenbach.

Ferner Pag. 37. lin. 16. locò Kayserl. leg. Bayerl. Pag. 39. lin. 6. dele hinnach. Pag. 56. lin. 26. locò Princeps leg. Principes. Pag. 66. lin. 26. pro Ellendardus lege Ellenhardus. Pag. 101. lin. penult. post verbum angeführt adde (*) & huc revoca Notam p. 107. incipientem: Hergott. Pag. 103. lin. 23. pro 1. leg. 2. Pag. 106. lin. 14. pro Zacken leg. Perlen. Pag. ead. lin. 22. post ganzen adde Reichenhallischen, und. Pag. 107. lin. 5. præpone (*). Pag. 108. lin. 33. pro ab lege ob. Pag. 110. lin. 17. locò keine leg. eine. Pag. 113. lin. 24. pro ab leg. ob. Pag. 119. lin. 11. pro Bewets leg. Beweis. Pag. 127. lin. 14. locò von leg. vor. Pag. 139. lin. 4. pro Andler leg. Candler. Pag. 175. lin. 9. locò 1227. pone 1214. Pag. 181. lin. 21. nota (r) reponenda ad pag. 184. lin. 31. post verba gegen Reichenhall (r). Pag. 190. lin. 14. locò nicht lege mit. Pag. 191. lin. 2. pro die Aehnlichkeit lege wegen der Aehnlichkeit. Pag. 245. lin. 31. loc. Orgel- leg. Original-. Pag. 253. lin. 27. pro Rodoldischen lege Ratoldischen. Pag. 282. lin. 2. pro Paeul, Feintspach, leg. Paël, Flintspach.

Nachricht an den Buchbinder.

Die hiebey befindliche und angedruckte 10. Kupfertafeln sind folgendermassen anzubinden, als:

Tab.	I.	ad	paginam	2.
—	II.	—	—	13.
—	III.	—	—	36.
—	IV.	—	—	51.
—	V.	—	—	74.
—	VI.	—	—	109.
—	VII.	—	—	148.
—	VIII.	—	—	197.
—	IX.	—	—	204.
—	X.	—	—	230.

Regensburg, gedruckt bey Emanuel Adam Weiß.

Bayerische Staatsbibliothek München

XXXXX IX.87

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Obermayr, Joseph Eucharius / Montag, Johann Leopold / Weiß, Emanuel Adam

Historische Nachricht von Bayerischen Münzen, oder muthmaßliche Erklärung derer zu Reichenhall ausgegrabenen und in dem XI. und XII. Jahrhundert geschlagenen Münzen Mit zwey Anhängen, deren der erste von 17. dergleichen ohnweit dem Closter Reichenbach, der andere aber von einigen zu Ofenhausen im Nürnbergischen 1760 gefundenen Münzen handelt. Nebst einer weitern

Regensburg 1763

4 Bavar. 1383
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10334313-5
VD18 14799499